

Karlhans Liebl:

Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten

KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 12

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstrafaten nach einheitlichen Gesichtspunkten

Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981

von
Karlhans Liebl

Freiburg 1984

Cip-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Liebl, Karlhans: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten: Ergebnisse und Analysen für d. Jahre 1974 - 1981 / Karlhans Liebl. - Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1984. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 12)
ISBN 3-922498-13-2.

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau

© 1984 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: HADIE GmbH, 7800 Freiburg

VORWORT

Begriff und Strafverfolgung der "Wirtschaftskriminalität" haben erst seit dem Zweiten Weltkrieg in Wissenschaft und Praxis größere Beachtung gefunden. Dies verwundert insofern, als sich Hinweise auf delinquentes Handeln im Wirtschaftsleben bereits seit der Frühzeit finden lassen: So führen schon der Codex Hammurabi und die Constitutio Criminalis Carolina einschlägige Tathandlungen an, und im Mittelalter und der beginnenden Neuzeit beklagt Erasmus von Rotterdam: "Stiehlt einer ein Geldstück, dann hängt man ihn. Wer öffentliche Gelder unterschlägt, wer durch Monopole, Wucher und tausenderlei Machenschaften und Betrügereien noch so viel zusammenstiehlt, der wird unter die vornehmen Leute gerechnet. Wer irgend jemand Gift verabfolgt, wird wie ein Giftmörder bestraft, wer durch gepanschten Wein oder verdorbenes Öl das Volk vergiftet, geht frei aus." Daß diese Problematik bis in die heutige Zeit sowohl im deutschen wie auch im amerikanischen Rechtskreis nichts von ihrer Aktualität eingebüßt hat, zeigt die Vielzahl der hiermit befaßten Arbeiten.

Wenngleich also das Problem der Wirtschaftsdelinquenz schon seit langer Zeit bekannt war, so wird bis heute in der Literatur das Fehlen von empirischen Studien zu Umfang, Erscheinungsbild, Struktur und Täterbild sowie darauf basierender Erklärungsansätze bemängelt. Dieses Defizit wurde insbesondere in der Diskussion um die Schadenshöhe und der vermuteten hohen Sozialschädlichkeit der wirtschaftskriminellen Tathandlungen deutlich.

Aufgrund des Fehlens von fundierten Kenntnissen über den Umfang, die Struktur und die Erledigung von Wirtschaftsstraftaten wurden daher zu Beginn der 70er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland Überlegungen angestellt, die von den Staatsanwaltschaften erledigten Wirtschaftsstrafverfahren in einer Statistik zu erfassen. Diese Lücke schließt die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE), deren Auswertung und Archivierung dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, auf der 44. Konferenz

der Justizminister und -senatoren im Jahre 1974 übertragen worden sind. Auf der Grundlage dieser Erhebung hat sich der Bereich der Wirtschaftskriminalität zu einem kriminologischen Forschungsschwerpunkt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht entwickelt, zu dem auch bereits einschlägige Veröffentlichungen vorliegen.

Mit den seit 1974 gespeicherten Daten wurde in der vorliegenden Arbeit ein 8-Jahres-Zeitraum (1974 - 1981) ausgewertet, der zum ersten Mal ein Bild von Umfang, Struktur und Erledigungsmuster der Wirtschaftsstraftaten in der Bundesrepublik Deutschland auf empirischer Grundlage aufgezeigt.

Eine Untersuchung dieses Umfangs bedarf der Mitarbeit und Unterstützung vieler. Maßgeblich für das Zustandekommen dieser Arbeit war die Unterstützung und die Genehmigung zur Durchführung der Analyse durch die Justizminister und Justizsenatoren der Länder sowie das Bundesministerium der Justiz. Wesentlich hat der vorliegende Band von den Anregungen und Hinweisen durch Herrn Prof. Dr. Günther Kaiser profitiert, dem ich ebenso danke wie Frau Claudia Bischoff, Herrn Michael Knecht, Herrn Roland Schönherr, Herrn Olaf Grosch und Herrn Markus Sickenberger für die kritische Durchsicht des Manuskriptes. Bei der Erstellung der Tabellen und Schaubilder haben mir Frau Claudia Bischoff, Frau Birgit Eppler, Frau Christine Hallekamp, Frau Ulrike Lottes und Herr Thomas Maier geholfen. Bei den umfangreichen Rechenarbeiten erhielt ich Unterstützung von Herrn Volkhard Schönberg, Herrn Bernd Geng und Herrn Robert Fey. Besonders danke ich auch meiner Frau, die die umfangreichen Schreibaarbeiten erledigte.

Freiburg, im März 1984

Karlhans Liebl

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort		V
Tabellenverzeichnis		XV
Schaubilderverzeichnis		XXIV
0	ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE ..	XXVII
0.1	Erhebungsumfang	IXXX
0.2	Ergebnisse zum Ausmaß der Wirtschaftskriminalität	XXXI
0.3	Daten zur Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren	XXXIV
0.4	Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang	XXXVI
0.5	Rechtsform und Branche des schädigenden Unternehmens in der Wirtschaftskriminalität	XL
0.6	Ergebnisse auf Länderebene	XLIII
0.7	Resümee	XLV
1	WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND IHRE STATISTISCHE ERFASSUNG - EIN INTERNATIONALER VERGLEICH UND EINFÜHRUNG IN DIE PROBLEMATIK ..	1
1.1	Vorbemerkung	2
1.2	Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland als Einführung in die Problematik	3
1.3	Erfassung der Wirtschaftskriminalität im europäischen Bereich	8
1.4	Die Erfassung der Wirtschaftskriminalität in außereuropäischen Ländern	24
1.5	Untersuchungen in den Vereinigten Staaten von Amerika	31
1.5.1	Komiteeberichte zum Umfang der Wirtschaftskriminalität in den USA	36
1.5.2	National District Attorneys Association: Economic Crime Project	41
1.6	Zusammenfassung	61
	Anmerkungen zu Kapitel 1	64

2	DIE BUNDESWEITE ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTS- STRAFTATEN NACH EINHEITLICHEN GESICHTS- PUNKTEN	71
2.1	Geschichte, Aufgaben und Ziele der BWE	72
2.2	Beschreibung der Datengrundlage	75
2.2.1	Definitionsgrundlage	75
2.2.2	Umfang der Erhebung	78
2.2.3	Variablenumfang - Aufbau des Erhebungsbogens	81
2.2.4	Abgrenzung der Erfassungsinhalte und Ver- gleichbarkeit ihrer jährlichen Ergebnisse	88
	Anmerkungen zu Kapitel 2	96
3	AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE - METHODEN UND IHRE RELEVANZ -	99
3.1	Die Auswertungsprogramme	101
3.1.1	Das AID3-Programm	101
3.1.1.1	Die Arbeitsweise des AID3-Programms	105
3.1.1.2	Der Ablauf des Programms	111
3.1.1.3	Verwendung der Programmsergebnisse (Group Summary Table und Statistik-Baum)	114
3.1.1.4	Interpretation der Ergebnisse	115
3.1.1.5	Einige Zusätze zur Interpretationsfrage	117
3.1.1.6	AID3-Ergebnisse - Zuverlässig oder nicht?	118
3.1.1.7	Interpretationsbeispiele zu den statistischen Auswertungen	119
3.1.2	Weiter verwendete Programme	120
	Anmerkungen zu Kapitel 3	122
4	UMFANG, STRUKTUR UND VERÄNDERUNG DER WIRT- SCHAFTSKRIMINALITÄT ANHAND DES DATENMATE- RIALS DER BUNDESWEITEN ERFASSUNG FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IM ZEITRAUM 1974 - 1981	125
4.1	Die Beschuldigten	128
4.1.1	Die Zahl der Beschuldigten je Ermittlungs- verfahren	131
4.1.2	Vorbelastung und Geschlecht der Beschuldigten .	131
4.1.3	Die Zugehörigkeit der Beschuldigten zum schädigenden Unternehmen	135
4.1.4	Registrierung des Beschuldigten im Gewerbe- zentralregister	136

4.2	Die Tat	138
4.2.1	Die Zahl der Einzelfälle	138
4.2.1.1	Einzelfallzahlen bezogen auf das Ermittlungsverfahren	141
4.2.2	Die Rechtsform des schädigenden Unternehmens .	141
4.2.3	Die Branche des schädigenden Unternehmens ...	142
4.2.4	Höhe des Gesamtschadens	149
4.2.5	Die im Ermittlungsverfahren überprüften Tatbestände	155
4.2.5.1	Tatbestände in bezug zu den Verfahren	156
4.2.5.2	Tatbestände in bezug auf ihre Nennungshäufigkeit	160
4.3	Die Geschädigten	160
4.3.1	Art der Geschädigten	162
	Anmerkungen zu Kapitel 4	166
5	WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND IHRE STAATSANWALTSCHAFTLICHE KONTROLLE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN DEN JAHREN 1974 - 1981 ..	169
5.1	Die Ermittlungsdauer	170
5.1.1	Die Dauer der Ermittlungsverfahren	171
5.1.2	Bivariate Zusammenhänge zwischen Verfahrensdaten und der Dauer des Ermittlungsverfahrens .	176
5.1.2.1	Dauer des Ermittlungsverfahrens und Art der Staatsanwaltschaft	176
5.1.2.2	Dauer des Ermittlungsverfahrens und Größe der Staatsanwaltschaft	180
5.1.2.3	Dauer des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Einzelfälle	183
5.1.2.4	Dauer des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Beschuldigten	185
5.1.2.5	Dauer des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Geschädigten	185
5.1.2.6	Dauer des Ermittlungsverfahrens und Höhe des Schadens	185
5.1.2.7	Dauer des Ermittlungsverfahrens und Rechtsform sowie Branche des schädigenden Unternehmens ..	186
5.1.2.8	Dauer des Ermittlungsverfahrens und Verfahrensart	191
5.1.2.9	Zusammenfassung	193

5.1.3	-Die Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bei Wirtschaftsstrafverfahren - Multivariate Querschnitts-Analysen	194
5.1.3.1	Jahresergebnisse 1974	196
5.1.3.2	Jahresergebnisse 1975	200
5.1.3.3	Jahresergebnisse 1976	203
5.1.3.4	Jahresergebnisse 1977	208
5.1.3.5	Jahresergebnisse 1978	212
5.1.3.6	Jahresergebnisse 1979	216
5.1.3.7	Jahresergebnisse 1980	220
5.1.4	Multivariate Längsschnittanalyse zur Dauer der Ermittlungsverfahren	225
5.1.5	Regressionsanalytische Zusammenhänge zwischen Verfahrensvariablen und der Dauer des Ermittlungsverfahrens	234
5.1.6	Zusammenfassung	236
5.2	Die Erledigung der Verfahren	238
5.2.1	Die Erledigung durch Anklageerhebung	238
5.2.1.1	Die Zahl der Angeklagten je Anklageerhebung ..	242
5.2.1.2	Die Zahl der Einzelfälle je Anklageerhebung ...	245
5.2.1.3	Die Zahl der Geschädigten je Anklageerhebung .	248
5.2.1.4	Die Höhe des "Angeklagten Schadens" und der "Sonstige Schaden"	250
5.2.1.5	Die den Anklagen zugrundeliegenden Tatbestände und die Anklagequoten	254
5.2.1.6	Bivariate Zusammenhänge der Anklageerhebung .	261
5.2.1.7	Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Die Anklageerhebung in einer multivariaten Querschnittsanalyse	268
5.2.1.7.1	Die Anklageerhebung im Jahre 1974	270
5.2.1.7.2	Die Anklageerhebung im Jahre 1975	273
5.2.1.7.3	Die Anklageerhebung im Jahre 1976	277
5.2.1.7.4	Die Anklageerhebung im Jahre 1977	280
5.2.1.7.5	Die Anklageerhebung im Jahre 1978	284
5.2.1.7.6	Die Anklageerhebung im Jahre 1979	287
5.2.1.7.7	Die Anklageerhebung im Jahre 1980	291
5.2.1.8	Eine multivariate Längsschnittanalyse der Anklageerhebung	296
5.2.1.9	Zusammenfassung	304

5.2.2	Die Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung der Verfahren in Abhängigkeit bivariater Variableneinflüsse	307
5.2.2.1	Art der Staatsanwaltschaft	308
5.2.2.2	Größe der Staatsanwaltschaft	311
5.2.2.3	Der Einfluß der Zahl der Beschuldigten	313
5.2.2.4	Zahl der Einzelfälle und Erledigung	316
5.2.2.5	Der Einfluß der Zahl der Geschädigten auf die Erledigung	320
5.2.2.6	Gesamtschaden und Erledigungsart	323
5.2.2.7	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens und ihr Einfluß auf die Erledigung	327
5.2.2.8	Die Rechtsform des schädigenden Unternehmens und die Verfahrenserledigung	333
5.2.2.9	Branchenzugehörigkeit und Verfahrenser- ledigung	337
5.2.2.10	Tatbestände (Verfahrensart) und Erledigungs- struktur	339
5.2.2.11	Art der Anklageerhebung - eine multivariate Querschnittsanalyse	342
5.2.2.11.1	Schöffengerichtsanklagen	342
5.2.2.11.1.1	Die Ergebnisse für das Jahr 1975	343
5.2.2.11.1.2	Die Schöffengerichtsanklagen im Jahre 1976	347
5.2.2.11.1.3	Schöffengerichtsanklage im Jahre 1977	350
5.2.2.11.1.4	Die Anklage beim Schöffengericht im Jahre 1978.	354
5.2.2.11.1.5	Die Anklage vor dem Schöffengericht im Jahre 1979	357
5.2.2.11.1.6	Die Schöffengerichtsanklage im Jahre 1980	360
5.2.2.11.2	Strafkammeranklagen'	363
5.2.11.2.1	Die Strafkammeranklage im Jahre 1975	365
5.2.2.11.2.2	Die Strafkammeranklage im Jahre 1976	368
5.2.2.11.2.3	Die Strafkammeranklage im Jahre 1977	372
5.2.2.11.2.4	Die Strafkammeranklage im Jahre 1978	376
5.2.2.11.2.5	Die Anklage zur Strafkammer im Jahre 1979	381
5.2.2.11.2.6	Die Anklage zur Strafkammer im Jahre 1980	385
5.2.2.12	Art der Anklageerhebung - Längsschnittanalyse	390
5.2.2.12.1	Schöffengerichtsanklagen	390
5.2.2.12.2	Strafkammeranklage	397
5.2.2.13	Zusammenfassung	405
5.2.3	Die Erledigung durch Einstellung in vollem Umfang	408

5.2.3.1	Die Häufigkeit der Einstellungsgründe	409
5.2.3.2	Die Zahl der Beschuldigten bezogen auf die Einstellungsvorschrift	411
5.2.3.3	Die Zahl der Einzelfälle bezogen auf die Einstellungsvorschrift	416
5.2.3.4	Die Zahl der Geschädigten der durch Einstel- lung in vollem Umfang erledigten Verfahren ..	418
5.2.3.5	Die Höhe des Gesamtschadens der einge- stellten Verfahren	421
5.2.4	Die Erledigung durch teilweise Einstellung	427
5.2.4.1	Die Häufigkeit der Einstellungsgründe	427
5.2.4.2	Die eingestellten Tatteile hinsichtlich ihres Umfanges	428
5.3	Zusammenfassung	431
	Anmerkungen zu Kapitel 5	441
6	UMFANG UND STRUKTUR DES GESCHÄFTSANFALLES BEI DEN STAATSANWALTSCHAFTEN	445
6.1	Staatsanwaltschaften und bearbeitete Ver- fahren	450
6.1.1	Allgemeine verfahrensspezifische Daten	450
6.1.2	Höhe des Gesamtschadens	455
6.1.3	Dauer der Ermittlungsverfahren	457
6.1.4	Erledigung und Art der Erledigung	459
6.2	Umfang der Verfahren und Art der be- arbeitenden Staatsanwaltschaft	462
6.2.1	Vergleich zwischen den Verfolgungsbehörden ..	462
	Anmerkungen zu Kapitel 6	468
7	RECHTSFORM UND BRANCHE DES SCHÄDIGENDEN UNTERNEHMENS IN DER WIRTSCHAFTS- KRIMINALITÄT	469
7.1	Rechtsform des Unternehmens und Anteil an der Wirtschaftskriminalität	472
7.1.1	Die Mehr- oder Minderbelastung der Rechtsformen	472
7.1.1.1	Mehr- und Minderbelastung der Rechtsformen bezogen auf die Straftat	474
7.1.2	Die Höhe des Schadens bezogen auf die Rechtsform	481
7.1.2.1	Rechtsform und Schadenshöhe	481
7.1.2.2	Schadenshöhe, Delikt und Rechtsform	486

7.1.2.3	Rechtsform und Schadenshöhe bezogen auf die Branche	494
7.1.3	Rechtsform und Verfahrensstrukturen	496
7.1.3.1	Zahl der Beschuldigten in Abhängigkeit von der Rechtsform	496
7.1.3.2	Zahl der Einzelfälle	501
7.1.3.3	Rechtsform und Zahl der Geschädigten	504
7.1.4	Erledigungszusammenhänge und Rechtsform des schädigenden Unternehmens	508
7.2	Branche und Wirtschaftskriminalität	514
7.2.1	Mehr- und Minderbelastung der Branchen	514
7.2.1.1	Allgemeine Verfahrenszahlen	514
7.2.1.2	Belastungswert der Branche bei verschiedenen Tatbeständen	516
7.2.2	Schadensbelastung der einzelnen Branchen	523
7.2.2.1	Schaden bezogen auf die Branchen bei verschiedenen Tatbeständen	530
7.2.3	Verfahrensinhalte bezogen auf die einzelnen Branchen	536
7.2.3.1	Zahl der Beschuldigten	536
7.2.3.2	Die Zahl der Einzelfälle bezogen auf die Branche	539
7.2.3.3	Die Zahl der Geschädigten bezogen auf die Branche	543
7.2.4	Branche und Rechtsform	546
	Anmerkungen zu Kapitel 7	552
8	REGIONALE SCHWERPUNKTE DER WIRTSCHAFTS- KRIMINALITÄT - EIN VERGLEICH DER BUNDES- LÄNDER	553
8.1	Zahl der Beschuldigten	554
8.2	Zahl der Einzelfälle	561
8.3	Zahl der Geschädigten	566
8.4	Schadenshöhe	569
8.5	Rechtsform	571
8.6	Branche	577
8.7	Tathandlungen	582
8.8	Dauer der Ermittlungsverfahren in den verschiedenen Bundesländern	588
8.9	Anklagequote in den einzelnen Bundesländern ..	594
8.10	Einstellung des Verfahrens im vollen Umfang ..	597

8.11	Zusammenfassung	600
	Anmerkungen zu Kapitel 8	603
9	AUSSAGEKRAFT UND RELEVANZ DER BUNDESWEI- TEN ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NACH EINHEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN	605
	Anmerkungen zu Kapitel 9	621
10	ENGLISH SUMMARY: GOALS AND RESPONSIBILITIES OF THE "NATIONWIDE UNIFORM REGISTRATION OF ECONOMIC CRIMES"	623
10.1	Definitional Basis of the Statistics	626
10.2	Variables	627
10.3	Results	628
10.4	Centcentration of Economic Criminality	641
10.5	Conclusions	642
	Notes of the 10 th Chapter	644
	Literaturverzeichnis	645

ANHANG

Erledigungsumfang der Staatsanwaltschaften in den Jahren
1977 bis 1981

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabellen	Seite	
1	Insolvenzen und Finanzstrafverfahren in Österreich	10
2	Bankrottfälle in Belgien	13
3	Aufgedeckte Betrugsfälle (Metropolitan und City Police, 1 July 1978)	14
4	Durchgeführte Strafverfahren (Department of Trade, 1975)	15
5	Schadenshöhe oder Wirtschafts- und Finanzbetrügereien, Unterdirektion der Wirtschafts- und Finanzfälle und der Wirtschafts- und Finanzabteilungen der regionalen Behörden der Justizpolizei in den Jahren 1976-1977	17
6	Anteil verschiedener Wirtschaftsdelikte an den Strafkammerverfahren	18
7	Gliederung der Verurteilungen wegen Wirtschaftsstraftaten in den sieben wichtigsten Bezirken in Frankreich im Jahre 1976	21
8	Gliederung der Wirtschaftsstraftaten	22
9	Summary of Prosecution Proceedings "Companies Acts"	25
10	Anzahl der Anklageerhebungen nach "Corporate Affairs Commission"	26
11	Corporate Affairs Prosecutions	27
12	Verurteilungen von Gesellschaften in den Jahren 1952-1972	29
13	Attrition Rates for the Enforcement of the Combines Investigation Act	30
14	Jährliche Schäden durch White-Collar Crime	34
15	Schadensannahmen durch schwere Kriminalität	35
16	Analysis of cases pending before state medicaid fraud units as of Jan. 1, 1981	37
17	Total audits conducted by state medicaid fraud units 1980 together with overpayments identified	38
18	Medicaid Fraud Cases	39
19	Durch die "American Management Associations" geschätzte Schäden	40
20	Ergebnisse und Umfang des "Economic Crime Project" im Jahre 1976	44

21	Number of Convictions in the Economic Crime Area Bases on FBI Investigations	45
22	Project Wide Statistics for Field Offices	46
23	Cumulative Economic Crime Project Statistics (August 1973 - August 1976)	47
24	Number of Sentences Involving Jail, Restitution and Fines (Restitution and Fines Assessed)	49
25	Economic Crime Unit Activity with Regard to Inquiries, Complaints, and Complaint Mediations (40 of 45 Units, February through November, 1979)	50
26	Economic Crime Unit Investigations (February through November, 1979)	50
27	Economic Crime Unit Activity with Regard to Prosecution and Civil Litigation (February through November, 1979)	51
28	Major and Specific Subject-Matter Categories of Investigations Opened	52
29	Victims of economic crime reported at the time of investigation	53
30	Subject of Investigation ranked according to victim (45 Units, February through November, 1979)	53
31	Major Subject-Matter Categories and Subcategories of Filed Cases in Rank Order of Frequency	54
32	Number of Individual Victims in Cases Involving More than One Individual Victim	55
33	Economic Crime Project, Six Month Report (January to June, 1981)	56
34	Criminal Categories Where Investigative Resources Were Spent by the FBI in Fiscal Years 1977 to 1979	57
35	FBI Categories Where I Percent or More of Its Total White-Collar Crime Investigative Efforts Have Been Directed (Fiscal Years 1977 and 1978)	59
36	An der Erhebung beteiligte Schwerpunktstaatsan- waltschaften	79
37	An der Erhebung beteiligte Allgemeine Staatsan- waltschaften	80
38	Die Zahl der Beschuldigten je Ermittlungsverfahren	129
39	Vorbelastung der Beschuldigten	132
40	Einschlägige Vorbelastung	133
41	Das Geschlecht der Beschuldigten	135
42	Zusammenhang der Straftat des Hauptbeschuldigten mit seiner Tätigkeit im Unternehmen	136
43	Eintragung im Gewerbezentralregister	137
44	Die Zahl der Einzelfälle je Ermittlungsverfahren	139

45	Die Rechtsform des schädigenden Unternehmens	143
46	Die Branche des schädigenden Unternehmens (nach altem Code)	147
47	Die Branche des schädigenden Unternehmens (nach neuem Code)	148
48	Die Höhe des Gesamtschadens	150
49	Die Höhe des Gesamtschadens je Ermittlungsverfahren	152
50	Höhe des geschätzten Schadens je Ermittlungsverfahren	153
51	Die im Ermittlungsverfahren überprüften Tatbestände (Verfahren)	157
52	Die im Ermittlungsverfahren überprüften Tatbestände (Nennungen)	159
53	Die Zahl der Geschädigten	161
54	Die Art der Geschädigten	163
55	Die Art der Geschädigten (Struktur der Mehrfachnennungen)	164
56	Die Dauer der Ermittlungsverfahren	172
57	Durchschnittliche Dauer der Ermittlungsverfahren	175
58	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Art der Staatsanwaltschaft	179
59	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Größe der Staatsanwaltschaft	179
60	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Zahl der Einzelfälle	184
61	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Zahl der Beschuldigten	184
62	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Zahl der Geschädigten	186
63	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von dem Gesamtschaden	187
64	Die Dauer des Verfahrens in Abhängigkeit von der Rechtsform	189
65	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Branche	190
66	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Verfahrensart	192
67	Regressionsanalyse zur Dauer des Ermittlungsverfahrens (Längsschnittanalyse 1974-1981)	235
68	Anzahl der Verfahren und Erledigung	240
69	Art der Gerichte	240
70	Die Zahl der Angeklagten je Anklageerhebung	243

71	Die Zahl der Einzelfälle je Anklageerhebung	246
72	Die Zahl der Geschädigten je Anklageerhebung	249
73	Die Höhe des angeklagten Schadens	251
74	Die Höhe des sonstigen Schadens	253
75	Die im Ermittlungsverfahren angeklagten Tatbestände (Nennungen)	255
76	Die im Ermittlungsverfahren angeklagten Tatbestände (Verfahren)	257
77	Anklagequote	259
78	Tatbestandsmuster und Anklagequoten ausgewählter Strafvorschriften	260
79	Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Zahl der Beschuldigten	261
80	Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Zahl der Einzelfälle	262
81	Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Zahl der Geschädigten	262
82	Anklageerhebung in Abhängigkeit vom Gesamtschaden	263
83	Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Rechtsform	264
84	Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Branche	265
85	Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Art der Staatsanwaltschaft	266
86	Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Größe der Staatsanwaltschaft	267
87	Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Dauer der Ermittlungen	268
88	Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Art der Staatsanwaltschaft	310
89	Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Größe der Staatsanwaltschaft	312
90	Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Zahl der Beschuldigten	315
91	Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Zahl der Einzelfälle	318
92	Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Zahl der Geschädigten	321
93	Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Zahl der geschädigten Einzelpersonen (1981)	322
94	Art der Erledigung in Abhängigkeit vom Schaden	325
95	Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Dauer des Ermittlungsverfahrens	329

96	Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Rechtsform	333
97	Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Branche	338
98	Art der Erledigung in Abhängigkeit von den Tatbeständen	340
99	Totaleinstellung: Nennungshäufigkeit der Einstellungsvorschriften	410
100	Einstellungsvorschrift und Zahl der Beschuldigten	413
101	Einstellung des Verfahrens in vollem Umfang: Einstellungsvorschrift und Zahl der Beschuldigten (klassifiziert)	414
102	Einstellungsvorschrift und Zahl der Einzelfälle	415
103	Einstellung des Verfahrens in vollem Umfang: Einstellungsvorschrift und Zahl der Einzelfälle (klassifiziert)	417
104	Totaleinstellung und Zahl der Geschädigten	419
105	Geschädigtenanzahl und Rechtsgrundlage der Totaleinstellung	420
106	Totaleinstellung: Einstellungsvorschrift und Schadenshöhe in Tausend DM	422
107	Totaleinstellung und Schadenshöhe	423
108	Schadenshöhe und Rechtsgrundlage der Totaleinstellung (bezogen auf Schadensklassen)	425
109	Teileinstellungen: Nennungshäufigkeit der Einstellungsvorschriften	428
110	Teileinstellungen: Einstellungsvorschrift und Zahl der Einzelfälle	429
111	Teileinstellung und Zahl der Geschädigten	430
112	Teileinstellungen: Einstellungsvorschrift und Schadenshöhen in Tausend DM	431
113	Teileinstellung und Schadenshöhe (klassifiziert)	432
114	Teileinstellung und Schadenshöhe	433
115	Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang, hier: Anzahl der erledigten Verfahren	447
116	Erledigungsumfang der Schwerpunktstaatsanwaltschaften	448
117	Erledigungsumfang der Allgemeinen Staatsanwaltschaften	448
118	Erledigungsumfang der "Einzigigen" Staatsanwaltschaften	449
119	Art der Staatsanwaltschaft und Struktur der Verfahren, hier: Zahl der Beschuldigten	450

120	Art der Staatsanwaltschaft und Struktur der erledigten Verfahren, hier: Zahl der Einzelfälle	452
121	Art der Staatsanwaltschaft und Struktur der erledigten Verfahren, hier: Zahl der Geschädigten	454
122	Art der Staatsanwaltschaft und Struktur der erledigten Verfahren, hier: Schaden	456
123	Art der Staatsanwaltschaft und Dauer des Ermittlungsverfahrens	458
124	Art der Staatsanwaltschaft und Anklageerhebung	460
125	Art der Staatsanwaltschaft und Art der Erledigung	461
126	Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang, hier: Zahl der Beschuldigten	463
127	Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang, hier: Zahl der Einzelfälle	464
128	Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang, hier: Gesamtschaden	466
129	Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang, hier: Zahl der Geschädigten	466
130	Kriminalitätsbelastungsziffern der Rechtsformen	473
131	Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Betrug	475
132	Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Bankrott	475
133	Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Gläubigerbegünstigung	476
134	Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: § 370 AO	477
135	Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: § 392 RAO	477
136	Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Untreue	478
137	Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Unlauterer Wettbewerb	479
138	Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Verletzung der Buchführungspflicht	480
139	Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: §§ 529, 1428 RVO	480
140	Schadensbeträge bezogen auf die Rechtsform	482
141	Anteil der einzelnen Rechtsformen an den Schadensklassen	482
142	Verteilung der Rechtsformen und Branchenzugehörigkeit bei unterschiedlichen Schadenssummen (Erhebungsjahr: 1980)	495
143	Anteil der einzelnen Rechtsformen an den Beschuldigtenklassen	498

144	Zahl der Beschuldigten bezogen auf die Rechtsform	498
145	Einzelfallzahlen bezogen auf die Rechtsform	502
146	Anteil der einzelnen Rechtsformen an den Einzelfallklassen	502
147	Geschädigtenanteil bezogen auf die Rechtsform	505
148	Anteil der einzelnen Rechtsformen an den Geschädigtenklassen	505
149	Branche und Entwicklung der Belastungswerte	515
150	Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Betrug	518
151	Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Steuerhinterziehung	519
152	Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Untreue	520
153	Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Bankrott	521
154	Branche und Verteilung der Belastungswerte beim Delikt: Verletzung der Buchführungspflicht	522
155	Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO	524
156	Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Verstöße nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb	525
157	Branchenverteilung der Schadenssummen	526
158	Branchenanteil an den verschiedenen Schadensklassen	528
159	Schadensklasse und Branchenanteil	529
160	Branche und Höhe des Gesamtschadens beim Tatbestand: Betrug	531
161	Branche und Höhe des Gesamtschadens beim Tatbestand: Bankrott	532
162	Branche und Höhe des Gesamtschadens beim Tatbestand: Steuerhinterziehung	534
163	Branche und Höhe des Gesamtschadens beim Tatbestand: Untreue	535
164	Branche und Höhe des Gesamtschadens beim Tatbestand: Verstöße gegen das UWG	537
165	Branchenanteil und Zahl der Beschuldigten	538
166	Beschuldigtenklassen und Branchenanteil	540
167	Branchenanteil und Zahl der Einzelfälle	541
168	Einzelfallklassen und Branchenanteil	542
169	Branchenanteil und Zahl der Geschädigten	544
170	Geschädigtenklassen und Branchenanteil	545

171	Verteilung der Rechtsformen auf die Branchen	547
172	Branchenanteil der einzelnen Rechtsformen	548
173	Bundesland und arithmetisches Mittel der Zahl der Beschuldigten	555
174	Bundesland und Zahl der Beschuldigten	560
175	Bundesland und arithmetisches Mittel der Zahl der Einzelfälle	562
176	Bundesland und Zahl der Einzelfälle	563
177	Bundesland und arithmetisches Mittel der Zahl der Geschädigten	567
178	Bundesland und Zahl der Geschädigten	568
179	Bundesland und Gesamtschaden	570
180	Bundesland und Schadensdurchschnitt pro Verfahren	571
181	Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: Einzelfirma	572
182	Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: Kommanditgesellschaft	573
183	Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: GmbH & Co. KG	574
184	Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: Aktiengesellschaft	575
185	Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: Gesellschaft mit beschränkter Haftung	576
186	Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: "Privatperson"	577
187	Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren, hier: Bank- und Kreditwesen	578
188	Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren, hier: Baugewerbe	579
189	Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren, hier: Handel	580
190	Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren, hier: Verarbeitendes Gewerbe	580
191	Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren, hier: Dienstleistungsgewerbe	581
192	Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren, hier: keine Angabe ("Privatperson")	582
193	Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren, hier: Betrug	583
194	Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren, hier: Steuerhinterziehung	584

195	Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren, hier: Bankrott (§§ 283, 283 a StGB, §§ 239, 240 KO a.F.)	585
196	Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren, hier: Verstöße gegen das GmbH-Gesetz	586
197	Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren, hier: Untreue	586
198	Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren, hier: Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb	587
199	Bundesland und Dauer der Ermittlungsverfahren (klassifiziert)	589
200	Bundesland und durchschnittliche (staatsanwalt-schaftliche Dauer des Ermittlungsverfahrens (in Tagen)	590
201	Bundesland und durchschnittliche (staatsanwalt-schaftliche) Dauer des Ermittlungsverfahrens differenziert, ob Anklage erhoben wurde oder nicht (in Tagen)	591
202	Bundesland und Höhe der Anklagequote	594
203	Anteil der Schöffengerichtsanklagen bezogen auf alle nicht eingestellten Verfahren	595
204	Anteil der Erlasse von Strafbefehlen an allen nicht eingestellten Verfahren	596
205	Anteil der Strafkammeranklagen an allen nicht eingestellten Verfahren	597
206	Bundesland und Anteil der Einstellungen nach § 170 II StPO	598
207	Bundesland und Anteil der Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO	599
208	Anzeigen und rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren nach dem Eichgesetz in Baden-Württemberg	613
209	Von der für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststelle bearbeitete Fälle	615
210	Durch die Polizeibehörde im Bundesland Hamburg bearbeitete Wirtschaftsstraftaten	616
211	Legal Forum	630
212	Extent of Total Damages	631
213	Extent of Total Damages per Investigative Procedure	632
214	Number of Suspects per Investigative Procedure	634
215	Number of Defendants per Complaint Filed	635
216	Number of Individual Offences per Investigative Procedure	636
217	Number of Victims	637
218	Type of Victim	639
219	Length of Investigative Procedure	643

VERZEICHNIS DER SCHAUBILDER

Schaubilder		Seite
1	Questionnaire sur la Délinquance en Matière Financière (Fiche A) / Questionnaire sur la Délinquance d'Affaires en Matière Financière (Fiche B 2)	19
2	Questionnaire sur la Délinquance d'Affaires en Matière Financière (Fiche B 1)	20
3	Categories of white-collar crimes (Excluding organized crime)	42
4	Matrix form Data-Gathering Plan	48
5	Fraud and Corruption Tracking Form	58
6	Programmablaufschemata	110
7	"Group Summary Table" - Ausdruck	114
8	Statistik-Baum einer Analyse	115
9	Anzahl der Verfahren	127
10	Zahl der Beschuldigten je Ermittlungsverfahren	130
11	Zahl der Einzelfälle je Ermittlungsverfahren	140
12	Rechtsform des schädigenden Unternehmens	144
13	Rechtsform des schädigenden Unternehmens	145
14	Höhe des Gesamtschadens je Ermittlungsverfahren	151
15	Höhe des geschätzten Schadens je Ermittlungsverfahren	154
16	Dauer der Ermittlungen	173
17	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Art der Staatsanwaltschaft	177
18	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Größe der Staatsanwaltschaft	178
19	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Zahl der Einzelfälle	181
20	Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Zahl der Beschuldigten	182
21	Dauer 1974	197
22	Dauer 1975	201
23	Dauer 1976	205
24	Dauer 1977	209
25	Dauer 1978	213

26	Dauer 1979	217
27	Dauer 1980	221
28	Dauer	227
29	Anzahl der Verfahren	239
30	Art der Gerichte	241
31	Zahl der Angeklagten je Anklageerhebung	244
32	Zahl der Einzelfälle je Anklageerhebung	247
33	Zahl der Verfahren mit "angeklagtem" Schaden	252
34	Anklage 1974	271
35	Anklage 1975	274
36	Anklage 1976	278
37	Anklage 1977	281
38	Anklage 1978	285
39	Anklage 1979	288
40	Anklage 1980	292
41	Anklage	297
42	Erledigungsart in Abhängigkeit von der Art der Staatsanwaltschaft	309
43	Erledigungsart in Abhängigkeit von der Zahl der Beschuldigten	314
44	Erledigungsart in Abhängigkeit von der Zahl der Einzelfälle	317
45	Erledigungsart in Abhängigkeit vom Schaden	324
46	Erledigungsart in Abhängigkeit von der Dauer des Ermittlungsverfahrens	330
47	Erledigungsart in Abhängigkeit von der Rechtsform	334 335
48	Anklage zum Schöffengericht 1975	344
49	Anklage zum Schöffengericht 1976	348
50	Anklage zum Schöffengericht 1977	351
51	Anklage zum Schöffengericht 1978	355
52	Anklage zum Schöffengericht 1979	358
53	Anklage zum Schöffengericht 1980	361
54	Anklage zur Strafkammer 1975	366
55	Anklage zur Strafkammer 1976	369
56	Anklage zur Strafkammer 1977	373
57	Anklage zur Strafkammer 1978	377
58	Anklage zur Strafkammer 1979	382
59	Anklage zur Strafkammer 1980	386

60	Anklage zum Schöffengericht	391
61	Anklage zur Strafkammer	398
62	Rechtsform und Schadenshöhe	483 484 485
63	Rechtsform, Delikt und Schaden	488 489 490
64	Rechtsform, Delikt und Schaden (Balkendiagramme)	491 492 493
65	Rechtsform und Zahl der Beschuldigten	497
66	Rechtsform und Zahl der Geschädigten	499
67	Rechtsform und Erledigungsdauer	503
68	Rechtsform und Erledigungsdauer	506 507
69	Rechtsform und Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Anzahl der Einzelfälle	509
70	Rechtsform und Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Anzahl der Einzelfälle (Balkendiagramme)	510
71	Rechtsform und Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Schadenshöhe	511
72	Rechtsform und Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Schadenshöhe (Balkendiagramme)	512
73	Zahl der Verfahren pro Bundesland	556 557
74	Zahl der Beschuldigten pro Bundesland	558 559
75	Zahl der Einzelfälle pro Bundesland	564 565
76	Dauer der Ermittlungsverfahren in den einzelnen Bundesländern	592 593
77	Steuerliche Mehrergebnisse 1975 - 1982	611

In der Diskussion um den Begriff der Wirtschaftskriminalität stand auch die Frage nach Umfang und Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität im Vordergrund. Die zur Verfügung stehenden amtlichen Statistiken in der Bundesrepublik Deutschland, wie die Polizeiliche Kriminalstatistik, die Rechtspflegestatistik und Insolvenzstatistik, ließen hierzu allerdings nur globale, undifferenzierte Erkenntnisse zu. Aus diesem Grund war es nicht verwunderlich, daß die vorgetragenen Schadensschätzungen nur auf Vermutungen beruhten und somit die Forderung nach einer systematischen und umfassenden empirischen Untersuchung über die tatsächlichen Grundlagen der Wirtschaftskriminalität immer lauter wurden. Aufgrund dieser Forderung wurde dann in der Bundesrepublik Deutschland die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE) ins Leben gerufen.

Auch der Vergleich mit der Situation hinsichtlich der Erfassung von Wirtschaftskriminalität in den anderen Ländern erbrachte für die meisten untersuchten Staaten ein ähnliches Ergebnis, wie es auch in der Bundesrepublik Deutschland vor der Einführung der BWE vorgelegen hat. Neben den nur äußerst bedingt aussagefähigen, zudem nur in einigen Ländern existierenden und zumeist auf Polizeiebene bestehenden Kriminalstatistiken, fehlen Erfassungen der Wirtschaftskriminalität fast gänzlich.

Vergleichbare Erfassungsversuche der Wirtschaftskriminalität wie die BWE sind in Europa bislang lediglich in Frankreich gemacht worden.

Weiterhin liegen aus Kanada und Australien auch bereits Analysen über den Umfang vor, wobei insbesondere in Australien zu Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität schon umfassende Erhebungen durchgeführt worden sind.

Intensive Beschäftigung mit der "Kriminalität der Mächtigen" haben in den USA die Anregungen von Sutherland nach sich gezogen. Die Schwerpunkte der kriminologischen Forschung waren dabei Untersuchungen über die Straftaten von Unternehmen, die soziale Kontrolle von Wirtschaftsstraftaten, Sanktionsprobleme, Verknüpfung von organisierter Kriminalität mit Wirtschaftskriminalität, Verbraucherschutz und Wirtschaftskriminalität, Umweltdelikte im Bereich der Wirtschaftskriminalität, Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten und das Erscheinungsbild von Wirtschaftsstraftätern. Ebenfalls wurde auch der Frage nach dem Umfang der Wirtschaftskriminalität nachgegangen. So erbrachten die zu verschiedenen Problempunkten eingerichteten "Select Committees" interessante Aufschlüsse über das Ausmaß von Wirtschaftsstraftaten in Teilbereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere bei der medizinischen Versorgung.

Das von der "National District Attorneys Association" ins Leben gerufene "Economic Crime Project" versuchte bei den diesem Projekt angeschlossenen Staatsanwaltschaften das Ausmaß und die Erledigungssituation der bearbeiteten Wirtschaftsstraftaten zu erfassen, wobei schon über mehrere Jahre recht informative Ergebnisse vorliegen. Leider ist jedoch die Mitarbeit in diesem Projekt auf freiwilliger Basis, so daß nicht alle Staatsanwaltschaften erfaßt werden und im übrigen seit 1982 keine bekannten Veröffentlichungen mehr dazu vorliegen.

Darüber hinaus existiert noch eine im Auftrag des Justizministeriums verfaßte Zusammenstellung des Ausmaßes der Wirtschaftskriminalität aus den verschiedenen bestehenden Statistiken von Reiss und Biderman, die ebenfalls zu einem bestimmten Stichtag die Situation beschreibt, aber nur schwer Aussagen über den Verlauf und die Entwicklung gibt, da sie nicht weitergeführt wird und auch die verwendeten Statistiken nicht immer untereinander vergleichbar sind. So muß man sich der Aussage dieser beiden Autoren anschließen, daß es erstaunlich sei, in diesem Bereich über so wenig Informationen zu verfügen. Dies gilt vor allem angesichts der Tatsache, daß die kriminologische Forschung bereits weitere Interessensfelder über die nationalstaatlichen Grenzen hinaus

gefunden hat, die insbesondere in der Wirtschaftskriminalität eine besondere Rolle spielen, nämlich die grenzüberschreitende, internationale Wirtschaftskriminalität.

Aufgrund des bemängelten Fehlens einer systematischen und umfassenden empirischen Untersuchung über die Grundlagen der Wirtschaftskriminalität und aus der Einsicht heraus, daß "dieser Mangel ... auch durch noch so große und wertvolle subjektive Erfahrungen, wie sie ... (die) tägliche Arbeit" bringt, nicht ersetzt werden kann, wurde innerhalb der Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages im September 1972 in Düsseldorf die Forderung zur Einrichtung einer Erfassung der Wirtschaftskriminalität aufgegriffen.

Infolge der Anregungen des 49. Deutschen Juristentages wurde auf der 42. Sitzung der Ständigen Konferenz der Justizminister und -senatoren am 29. und 30. Oktober 1973 in Saarbrücken beschlossen, einen Unterausschuß der Kommission zur "Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle" damit zu befassen, ein Gutachten für eine bundesweite und einheitliche Auswertung der im Bereich der Wirtschaftsstraftaten erfaßten Daten zu erstellen.

Das Ergebnis der weiteren Beratungen war: "Die bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstrafsachen aufgrund der von der 42. Konferenz der Justizminister und Justizsenatoren beschlossenen Erhebungsbogen hat planmäßig mit dem 1. Januar 1974 begonnen. Bis zur Übernahme der zentralen Auswertung und Aufbereitung der Daten über Wirtschaftsstrafsachen durch die Kriminologische Zentralstelle wird das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - unter der Leitung von Professor Dr. G. Kaiser in Freiburg i.Br. mit der Archivierung der Daten betraut werden".

0.1 Erhebungsumfang

Innerhalb der BWE werden alle im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren,

die dem Bereich der Wirtschaftskriminalität angehören, in einer Statistik erfaßt. Dabei bestehen einige Kriterien und Merkmalsangaben, die erfüllt sein müssen, damit ein Verfahren der Meldepflicht unterliegt. Das wichtigste Kriterium ist die Definition von Wirtschaftskriminalität. Der BWE liegt zur Definition der Wirtschaftskriminalität der § 74 c Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in seiner jeweiligen Fassung zugrunde.

Innerhalb der BWE lassen sich die erhobenen Variablen in zwei Hauptgruppen einteilen: Zum einen werden Verfahrensdaten und zum anderen Daten aufgeführt, die die Erledigung oder das Ergebnis der Ermittlungshandlungen betreffen.

Im bisherigen Erhebungszeitraum wurde der Aufbau des Erhebungsbogens mehrmals geändert, wobei es jedoch in der Regel nicht zu einer inhaltlichen Änderung der einzelnen Variablen gekommen ist, sondern vielmehr zusätzliche Variablen mit in die Untersuchung einbezogen worden sind.

Im Erhebungsjahr 1974 wurden folgende Variablen erfaßt: "Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht", "Aktenzeichen des Verfahrens", "Tag des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft", "Tag der Erledigung", "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der Geschädigten", "Höhe des Gesamtschadens", "Rechtsform der Firma des Schädigers", "Branche", "Zahl der Angeklagten", "angeklagte Tatbestände", "Höhe des angeklagten Schadens", "Höhe des sonstigen Schadens", "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der Geschädigten", "Erledigung durch teilweise Einstellung gemäß §§ 170 II, 205, 153 ff., 154 ff. StPO", "Erledigung durch Einstellung in vollem Umfang gemäß §§ 170 II, 205, 153 ff., 154 ff. StPO", jeweils mit "Zahl der Beschuldigten" und "Zahl der Einzelfälle" sowie "Besondere Hinweise".

Vom Jahre 1975 an kamen noch die Variablen "Art der Anklageerhebung" (Strafkammer etc.) hinzu. Seit 1977 wurden zudem die Variablen "Einleitung der Ermittlung" (durch Kripo etc.), "Geschlecht der Beschuldigten", "Vorbelastung" (vorbestraft und einschlägig vorbestraft bzw. nicht festgestellt), "Registrierung im Gewerbezentralregister", "Zusammenhang der Straftat des Hauptbe-

schuldigten mit seiner Tätigkeit im Unternehmen", "Art der Geschädigten", "Geschätzter Gesamtschaden", "Schaden nicht schätzbar" sowie "andere Gründe der Erledigung" zusätzlich erhoben.

0.2 Ergebnisse zum Ausmaß der Wirtschaftskriminalität

In der BWE werden jährlich etwa 3.300 Verfahren erfaßt. Im einzelnen wurden in den Erhebungsjahren folgende Verfahrenszahlen gemeldet:

1974:	2.888 Verfahren
1975:	3.089 Verfahren
1976:	3.647 Verfahren
1977:	3.727 Verfahren
1978:	3.562 Verfahren
1979:	3.087 Verfahren
1980:	3.226 Verfahren
1981:	3.102 Verfahren.

In dem hier untersuchten 8-Jahres-Zeitraum wurden gegen insgesamt 48.564 Personen Ermittlungen geführt, was eine durchschnittliche Beschuldigtenzahl von 6.070 Personen pro Jahr bedeutet. In den einzelnen Jahren zeigte sich dabei folgendes Bild:

1974:	5.058 Beschuldigte
1975:	5.798 Beschuldigte
1976:	6.270 Beschuldigte
1977:	6.663 Beschuldigte
1978:	6.630 Beschuldigte
1979:	6.879 Beschuldigte
1980:	5.896 Beschuldigte
1981:	5.370 Beschuldigte.

Die Ergebnisse zeigten dabei, daß über 80% der Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbeschuldigten im Unternehmen standen. Nur bei durchschnittlich 5,4% der Beschuldigten wurde diese Angabe verneint.

Die absolute Zahl der Einzelfälle, die den erledigten Verfahren in den Jahren 1974 bis 1981 zugrunde lag, betrug im Durchschnitt pro Jahr 76.662 Einzelfälle. Da die Zahl der Einzelfälle pro Jahr jedoch sehr stark schwankte, dürfte diese Zahl nur von sekundärer Bedeutung sein. In den Jahren 1974 bis 1976 wurden jeweils zwischen 44.113 Einzelfälle (1976) und 51.150 Einzelfälle (1974) erledigt. Vom Jahre 1977 an kam es jedoch zu einem Anstieg der Einzelfallzahlen, und zwar von 59.547 (1977) auf 145.209 Einzelfälle (1980) und 127.843 Einzelfälle (1981).

Die Höhe des Schadens durch Wirtschaftskriminalität ist in der bisherigen Literatur zur Wirtschaftskriminalität als eines der entscheidenden Merkmale für die "Sozialschädlichkeit" dieser Kriminalität angeführt worden.

Die Schadenshöhe, die durch die BWE ermittelt werden konnte, stieg von 1.380,6 Mill. DM im Jahre 1974 auf 5.477,4 Mill. DM im Jahre 1978 an und ging seither über 3.933,6 Mill. DM auf 2.616,0 Mill. DM im Jahre 1980 zurück, während sie im Jahre 1981 wieder auf 3.592,5 Mill. DM anstieg. Im Jahre 1978 muß bei der Schadenshöhe berücksichtigt werden, daß darin einige wenige Verfahren mit einer sehr hohen Schadensangabe enthalten sind. Die durchschnittliche Schadenshöhe pro Verfahren betrug im Jahre 1974 0,6 Mill. DM und stieg im Jahre 1975 auf 1,2 Mill. DM an. Diese Durchschnittszahl wurde auch im Jahre 1976 erreicht. 1977 stieg sie von 1,5 Mill. DM pro Verfahren auf 1,9 Mill. im Jahre 1978 an. In den letzten beiden Erfassungsjahren ging die Schadenshöhe pro Verfahren jedoch wieder auf 0,8 Mill. DM bzw. 0,9 Mill. DM zurück. Betrachtet man die klassifizierten Angaben, so stellt man fest, daß ca. 30% aller Verfahren in die Schadenskategorie von 10.000 bis 100.000 DM fallen. Weitere 20% der Verfahren sind in dem Schadensbereich zwischen 100.000 und 500.000 DM angesiedelt. In der Gruppe mit einem Schadensbetrag über 500.000 DM läßt sich eine, wenn auch nur sehr geringe Zunahme von 1% (von 10% auf 11%) feststellen.

Bei den einzelnen Tatbeständen zeigte sich, daß der Betrug das häufigste Delikt im Bereich der Wirtschaftskriminalität war. Er

hatte einen durchschnittlichen Anteil von 47,3%, wobei sich seit 1974 ein leichter Rückgang bemerkbar machte. An zweiter Stelle der Massendelikte kam die Steuerhinterziehung (§ 392 RAO und § 370 AO) mit einem durchschnittlichen Anteil von 28,5%, deren Anteil jedoch seit 1974 kontinuierlich stieg, nämlich von 22,5% im Jahre 1974 auf 35,8% im Jahre 1981. An dritter Stelle standen die Bankrottdelikte (die Delikte Bankrott, betrügerischer Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts wurden zusammen betrachtet), mit einem durchschnittlichen Anteil von 27,1%, wobei hier ein deutlicher Rückgang von einem Anteil von 37,7% im Jahre 1974 bzw. 41,9% im Jahre 1975 auf 20,3% im Jahre 1979, 16,5% im Jahre 1980 und 19,1% im Jahre 1981 sichtbar wurde. Dies war umso erstaunlicher, als die Zahl der Konkurse im gleichen Zeitraum sehr stark angestiegen ist. Ebenfalls zu den Massendelikten zählten die Untreue (§ 266 StGB) mit einem durchschnittlichen Anteil von 16,5% an den Verfahren, die Verstöße nach dem GmbH-Gesetz mit einem Anteil von 16,4%, wobei hier ein deutlicher Anstieg von 9,5% im Jahre 1974 auf knapp 20,0% im Jahre 1981 sichtbar wurde, und die Verstöße gegen die Reichsversicherungsordnung (§§ 529, 1428 RVO) mit einem durchschnittlichen Anteil von 13,9%, wobei hier der Entwicklungszusammenhang mit den Bankrottdelikten auffiel.

Die Gesamtzahl der Geschädigten war jedes Jahr sehr starken Schwankungen unterworfen. So wurden im Jahre 1974 noch 173.321 Geschädigte gezählt und 1976 ein Höhepunkt mit 186.202 Geschädigten erreicht. 1977 und 1978 lag die Zahl bei knapp über 100.000 Geschädigten und fiel im Jahre 1979 auf nur noch 66.145 zurück, stieg 1980 aber wieder auf 156.004 Geschädigte. Trotz der Schwankungen, dessen Ursachen im Rahmen der BWE nicht weiter untersucht werden konnten, muß beachtet werden, daß 38 Geschädigte pro Verfahren noch immer eine sehr hohe Zahl darstellen, die die herausragende Bedeutung der Wirtschaftskriminalität im gesellschaftlichen Zusammenleben widerspiegelt.

0.3 Daten zur Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren

Die Untersuchung ergab, daß die Dauer des Ermittlungsverfahrens über den gesamten Erfassungszeitraum hinweg im wesentlichen konstant geblieben ist (staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer 430 Tage, Gesamtermittlungsdauer 590 Tage). Umfangreicher Verfahrensstoff, komplexe Rechtsformen und beweisschwierige Tatbestände führten regelmäßig zu einer längeren Ermittlungsdauer.

Die durchgeführten multivariaten Analysen zeigten, daß einen entscheidenden Einfluß auf die Ermittlungsdauer die Variablen "Zahl der Beschuldigten", "Zahl der Einzelfälle" und "Gesamtschaden" ausübten: Verfahren mit mehr als einem Beschuldigten, über zehn Einzelfällen und einem Schaden von über 338.000 DM beanspruchten eine überdurchschnittlich hohe Ermittlungsdauer (ca. 2 1/2 Jahre). Eine Abhängigkeit der Ermittlungsdauer zeigte sich aber auch von der "Rechtsform" und "Branche" des schädigenden Unternehmens sowie den "überprüften Tatbeständen". Komplexe Rechtsformen wie GmbH & Co. KG und AG kennzeichnete eine deutlich höhere Ermittlungsdauer als einfache (z.B. Einzelfirma). Bei der "Branche" des schädigenden Unternehmens machten insbesondere der Immobilienbereich, der Wertpapierhandel, der Großhandel und der Export/Import langwierige Ermittlungen notwendig.

Hinsichtlich der Anklageerhebung konnte festgestellt werden, daß die Zahl der durch Anklageerhebungen erledigten Verfahren seit 1974 anstieg. Die Anklagequote wuchs so von 50,1% (1974) auf 69% (1981), d.h. um ca. 19%.

Bezüglich des Einflusses des Deliktes auf die Anklagequote konnte man feststellen, daß die Anklagehäufigkeit beim Vorliegen von konkretisierungsbedürftigen Tatbestandsmerkmalen am geringsten war. Eine hohe Anklagehäufigkeit lag dagegen meist bei den Tatbeständen vor, deren Tatbestandsmerkmale keiner Konkretisierung bedurften.

Einen signifikanten Einfluß auf die Anklageerhebung verzeichneten daneben auch die Variablen "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der

Geschädigten" und "Gesamtschaden". Eine Zunahme der zahlenmäßigen Ausprägungen dieser Variablen hatte regelmäßig eine steigende Anklagequote zur Folge.

Auswirkungen auf die Anklagequote hatte auch die Rechtsform des schädigenden Unternehmens. So waren mit geringen Anklagequoten hauptsächlich Verfahren behaftet, in denen das schädigende Unternehmen einer komplexen Rechtsform, wie z.B. der AG, aber auch der GmbH & Co. KG und KG, zuzuordnen war.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Anklagequote zeigte ebenfalls die "Branche des schädigenden Unternehmens". Ermittlungen im Bankwesen, Kreditwesen und Immobilien- sowie sonstigen Maklerwesen wurden deutlich seltener mit einer Anklageerhebung abgeschlossen als solche im Handel, Kfz-Handel und im Transport- und Reisewesen.

Die Anklageerhebung wurde ferner von der Art der das Verfahren bearbeitenden Staatsanwaltschaft bestimmt. Verfahren, in denen Allgemeine Staatsanwaltschaften ermittelt hatten, wurden in 71% der Fälle zur Anklage gebracht, während Schwerpunktstaatsanwaltschaften - unter Einbeziehung der Einzigsten Staatsanwaltschaften - auf eine Quote von 61% kamen. Demgegenüber hatte die Größe der Staatsanwaltschaft keinen nennenswerten Einfluß auf die Verfahrenserledigung.

Die Untersuchung der Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung der Verfahren in Abhängigkeit von bivariaten und multivariaten Variableneinflüssen erbrachte hinsichtlich organisatorischer Variablen, daß die Schwerpunktstaatsanwaltschaften mehr Verfahren zur Aburteilung vor die Strafkammern der Landgerichte brachten, aber auch mehr Verfahren nach §§ 153 ff. StPO oder § 170 II StPO einstellten, als dies bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften der Fall war. Demgegenüber hatte die Größe der Staatsanwaltschaft keinen Einfluß auf die Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung.

Die Untersuchung der Häufigkeit der Einstellungsgründe zeigte - unter Berücksichtigung der infolge der unterschiedlichen Erfassung

nur beschränkten Vergleichbarkeit - bei den Einstellungen in vollem Umfang ein Übergewicht der Einstellung gemäß § 170 II StPO auf. Auffällig war indes, daß ihr Anteil seit 1979 unter dem errechneten Durchschnitt von 66,7% lag und rückläufig war, so auf 53,5% im Jahre 1981. Die Fälle, in denen dem Beschuldigten die Tat nicht nachgewiesen werden konnte bzw. eventuell keine Tathandlung vorlag, gingen so deutlich zurück.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Schaden nicht hinsichtlich der Einstellungsvorschrift differenziert wurde und die Schadenssummen somit nicht als absolute Werte betrachtet werden dürfen, kam der Einstellung nach § 170 II StPO wiederum maßgebliche Bedeutung zu. Die Gesamtschadensbeträge der nach § 170 II eingestellten Verfahren schwankten zwischen 1 und 2 Milliarden DM. Es konnte jedoch auch festgestellt werden, daß bei den Verfahren, die nach §§ 153 ff. StPO oder §§ 154 ff. StPO eingestellt wurden, die Schadensbeträge ebenfalls recht hoch waren und zum Teil in den einzelnen Jahren eine Summe von 1 Milliarde DM erreichten. Dies traf auch auf Verfahren, die nach § 205 StPO eingestellt wurden, zu.

Bei der Erledigung durch teilweise Einstellung dominierten erwartungsgemäß die §§ 154 ff. StPO als Einstellungsvorschriften. Sowohl bezüglich der Zahl der Einzelfälle als auch der Zahl der Geschädigten und der Schadenshöhe waren die §§ 154 ff. StPO das zur Einstellung am häufigsten gewählte Instrument. Man kann somit davon ausgehen, daß die teilweise Einstellung fast durchweg zur Verfahrenskonzentration angewandt wurde.

0.4 Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang

Seit der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gibt es in der Bundesrepublik Deutschland zwei Möglichkeiten der Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten. Das Verfahren kann trotz örtlicher Unzuständigkeit wegen seiner zur Bearbeitung notwendigen besonderen Kenntnisse

des Wirtschaftslebens an eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft abgegeben oder gleich von Anfang an dort geführt werden. Dazu ist zu beachten, daß bei vielen Allgemeinen Staatsanwaltschaften in der Zwischenzeit ebenfalls Dezernate zur Verfolgung von Wirtschaftsdelikten entstanden sind.

Eine Besonderheit mußte bei der Auswertung berücksichtigt werden, nämlich daß es sich bei vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften jeweils auch um die einzigen eines Bundeslandes handelte. Dies sind die Staatsanwaltschaften in Hamburg, Berlin, Bremen und Saarbrücken für das Saarland. Diese Staatsanwaltschaften könnten durch ihre Strukturierung und ihren organisatorischen Aufbau zu einer anderen Erledigungsstruktur innerhalb der Schwerpunktstaatsanwaltschaften beitragen, so daß diese Staatsanwaltschaften in der Auswertung gesondert untersucht werden mußten.

Untersucht man, welchen Anteil die Schwerpunktstaatsanwaltschaften und die Allgemeinen Staatsanwaltschaften sowie die Einzigsten Staatsanwaltschaften an den erledigten Verfahren haben, so zeigt sich, daß 2/3 davon im Durchschnitt von Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigt wurden. 21,8% aller erledigten Verfahren wurden von Allgemeinen Staatsanwaltschaften gemeldet und 11,1% von den Einzigsten Staatsanwaltschaften. Die einzelnen Jahresergebnisse zeigen seit 1978 eine rückläufige Meldefrequenz bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften auf.

Die Untersuchung ergab, daß im Durchschnitt in 63,9% der Verfahren, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigt wurden, gegen einen Beschuldigten ermittelt wurde, in 21,2% der Verfahren gegen zwei Beschuldigte, in 11,7% der Verfahren waren es drei bis fünf Beschuldigte, 2,4% der Verfahren wiesen eine Beschuldigtenzahl von 6-10 auf und noch 0,9% der Verfahren betrafen mehr als 10 Beschuldigte. Bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften stellte sich heraus, daß der Anteil der Verfahren mit nur einem Beschuldigten wesentlich höher war als bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften. So waren im Durchschnitt 72% der von Allgemeinen Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren nur durch einen Beschuldigten

gekennzeichnet. Zwei Beschuldigte gab es noch in 17,5% der Verfahren, drei bis fünf Beschuldigte in 8,5%, 6-10 Beschuldigte in 1,2% und in 0,8% der Verfahren lag die Beschuldigtenzahl über 10. Wenn man diese Zahlen vergleicht, so fällt auf, daß - wie schon erwähnt - die Zahl der Verfahren mit einem Beschuldigten bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften wesentlich höher war, wohingegen die Zahl der Verfahren, die zwei bis zehn Beschuldigte auswiesen, in geringerem Umfang von Allgemeinen Staatsanwaltschaften bearbeitet wurden. Interessant ist weiter, daß Verfahren mit mehr als 10 Beschuldigten von beiden Staatsanwaltschaftskategorien in gleichem Umfang erledigt wurden.

Differenziert man überdies die von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigten Verfahren nach der Verfahrensstruktur der Einzigsten Staatsanwaltschaften, so zeigte sich, daß der Anteil der Verfahren mit nur einem Beschuldigten mit durchschnittlich 62,9% geringer war als bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und die Verfahren mit 2-10 Beschuldigten geringfügig höher ausfielen (so mit 2 Beschuldigten in 21,5% der Verfahren, mit 3-5 Beschuldigten in 11,9% und mit 6-10 Beschuldigten in 2,7%). Verfahren mit mehr als 10 Beschuldigten kommen im Durchschnitt mit dem gleichen Prozentsatz (0,9%) auch bei den Einzigsten Staatsanwaltschaften vor.

Bei der Zahl der Einzelfälle erbrachte die klassifizierende Untersuchung (die Verfahren wurden eingeteilt in Klassen mit einem Einzelfall, 2-10 Einzelfällen, 11-50 Einzelfällen, 51-100 Einzelfällen und über 100 Einzelfällen), daß es zwischen den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Allgemeinen Staatsanwaltschaften praktisch keinen Unterschied im Verfahrensaufbau der erledigten Verfahren gab.

Bei der Höhe des Gesamtschadens fällt bei einem Vergleich zwischen Schwerpunktstaatsanwaltschaft und Allgemeiner Staatsanwaltschaft auf, daß Verfahren mit einem Schaden zwischen 4.000 und 189.000 DM im Durchschnitt eher von einer Allgemeinen Staatsanwaltschaft und Verfahren mit einem Schaden von mehr als 190.000 DM eher von einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft erledigt werden. Bemerkenswert

ist auch, daß Verfahren mit einem Schaden von bis zu 3.000 DM von beiden Staatsanwaltschaftskategorien gleichermaßen häufig erledigt wurden.

Festzuhalten ist, daß sich die Erledigungsstruktur zwischen Schwerpunktstaatsanwaltschaft und Allgemeiner Staatsanwaltschaft sich dahingehend unterscheidet, daß Schwerpunktstaatsanwaltschaften häufiger Verfahren mit einem Schaden über 339.000 DM erledigten. Dabei ist der Unterschied signifikant, daß von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften eher Verfahren mit einer hohen Schadenssumme erledigt wurden, als dies bei Allgemeinen Staatsanwaltschaften der Fall war.

Wie die Auswertung zeigte, wurden Verfahren bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften schneller erledigt als bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften, wobei zu berücksichtigen ist, daß bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften gerade Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von nur bis zu einem halben Monat überproportional vertreten sind, wie auch Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von mehr als 14 Monaten verhältnismäßig häufig bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften anzutreffen waren. Diese Ergebnisse sind auch statistisch signifikant, d.h. es besteht ein Zusammenhang zwischen Art der Staatsanwaltschaft und Dauer des Ermittlungsverfahrens. So kann man aufgrund dieser Ergebnisse sagen, daß Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von über 14 Monaten häufiger bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften vorkamen, wohingegen bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von nur einem halben Monat überwogen. Dabei ist aber zu beachten, daß die Dauer des Ermittlungsverfahren auch aus dem Verfahrensinhalt resultiert, d.h. der komplexere Aufbau der bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften bearbeiteten Verfahren schlägt sich auch in einer längeren Ermittlungsdauer nieder.

Bei der Art der Erledigung der Verfahren ließ sich feststellen, daß bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften der größte Teil der Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt wurde, und zwar in 38,5% der Fälle. An zweiter Stelle stand die Anklage vor dem Schöffengericht mit 31,8% sowie die Anklage vor der Strafkammer mit 14,8%. Eine

Erledigung auf sonstige Weise (z.B. Einstellungen nach §§ 154 ff., 205 StPO) nahm bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften noch einen Anteil von 9,2% ein. Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO machten 3,3% aus, und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls kam noch in 2,6% der Fälle vor. Bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften stand an erster Stelle dagegen eine Anklage vor dem Schöffengericht, die in 45,2% der Fälle auftrat. Auf den nächsten Plätzen folgten die Einstellung nach § 170 II StPO mit einem Anteil von 24%, die Anklage vor der Strafkammer mit 11,9%, die Erledigung in sonstiger Weise mit 11%, der Erlaß eines Strafbefehls mit 3,4% und die Einstellung nach §§ 153 ff. StPO mit einem Anteil von 2,8%.

Bei einer Differenzierung der Ergebnisse der Schwerpunktstaatsanwaltschaften in reine Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Einzige Staatsanwaltschaften blieben die Prozentsätze bei der Erledigung in sonstiger Weise, der Einstellung nach §§ 153 ff. StPO und bei dem Erlaß eines Strafbefehls ungefähr gleich. Zu größeren Differenzen kam es jedoch bei einer Anklage vor dem Schöffengericht, die bei den Einzigen Staatsanwaltschaften in 40,8% der Fälle vorgenommen wurde, während dies bei den reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften nur in 30,5% der Fälle geschah. Anklagen zur Strafkammer wurden hingegen von Einzigen Staatsanwaltschaften nur in 10% der Fälle erhoben, kamen jedoch bei den reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften in 15,7% der Fälle vor. Ein ähnliches Verhältnis ergab sich bei der Einstellung nach § 170 II StPO: Die Einzigen Staatsanwaltschaften stellten in 33% der Fälle nach dieser Vorschrift ein, im Gegensatz zu 39,3% der Verfahren, die in die Zuständigkeit der reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften fielen.

0.5 Rechtsform und Branche des schädigenden Unternehmens in der Wirtschaftskriminalität

Die Frage, ob es einen Zusammenhang zwischen der Rechtsform eines Unternehmens und wirtschaftskriminellen Handlungen gibt,

gründete sich bislang lediglich auf Vermutungen. Die bisher dazu erschienenen Abhandlungen gaben entweder nur den prozentualen Anteil der einzelnen Rechtsformen an allen Wirtschaftsstraftaten wieder und begründeten darauf ihre Aussage oder errechneten für die Kapitalgesellschaften sogenannte Belastungswerte. Diese Auswertungen konnten indes aufgrund unzugänglicher oder fehlender Statistiken nicht weiter verfolgt werden.

Die tatsächliche, anhand sogenannter Häufigkeitszahlen errechnete Belastung der Rechtsformen zeigte nun eine ausnehmend überdurchschnittliche Kriminalitätsrate bei der AG auf, gefolgt von der GmbH & Co. KG und der GmbH.

Bei einer weiteren Differenzierung der Ergebnisse bezogen auf die Delikte war auffallend, daß die hohen Belastungsziffern der AG häufig zusammen mit den Tatbeständen des Betrugs, der Untreue, der Steuerhinterziehung und Verstößen nach dem UWG vorkamen. GmbH & Co. KG und GmbH hatten demgegenüber hohe Belastungswerte beim Bankrott, der Gläubigerbegünstigung, bei der Verletzung der Buchführungspflicht und der Vorenthaltung von Beitragsteilen nach §§ 529, 1428 RVO aufgewiesen.

Bei der Schadenshöhe lag der Schwerpunkt der Verfahren, die sich auf eine GmbH oder GmbH & Co. KG bezogen, in mittleren Schadensbereichen (10.000 DM bis 500.000 DM). Einen großen Anteil an Verfahren mit hohen Schadenssummen hatten demgegenüber die AG und die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mengenmäßig konnte jedoch auch festgestellt werden, daß die GmbH und die GmbH & Co. KG jeweils über 25% an allen Verfahren mit einem Schaden von mehr als 10 Millionen DM stellten bzw. 33% die GmbH und 20,1% die GmbH & Co. KG bei Verfahren mit einem Schaden zwischen 5 Millionen und 10 Millionen DM.

Untersuchte man weiter die Schadenshöhe bezogen auf die Rechtsform und das Delikt, so ergab sich, daß insbesondere beim Bankrott und der Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO die GmbH hohe Schadenssummen erzielte. Die KG wies recht hohe Scha-

denssummen bei dem Tatbestand des Betruges auf und die AG, aber auch die GmbH & Co. KG bei der Untreue.

Wie bei der Rechtsform zeigten sich auch bei den einzelnen Branchen Mehr- und Minderbelastungen. Nach den auf der Grundlage der Statistik der kammerzugehörigen Unternehmen errechneten Belastungswerten der einzelnen Branchen nahm das Baugewerbe eine deutliche Spitzenposition ein. Dahinter folgten die Kreditvermittlung, das Bankwesen und die Industrie.

Bei der deliktmäßigen Aufgliederung zeigte sich, daß beim Betrug die höchsten Belastungswerte auf das Baugewerbe (0,83) und die Kreditvermittlung (0,82) entfielen. Bei der Steuerhinterziehung und dem Bankrott hatte demgegenüber das Baugewerbe die alleinige Spitzenposition inne (Belastungswerte bei Steuerhinterziehung 0,67 und bei Bankrott 0,86). Auch Buchführungsdelikte und die Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO traten häufig im Baugewerbe auf, jedoch mit kleinerem Abstand zu den übrigen Branchen. Untreuehandlungen kamen dagegen oft im Bankenbereich und Verstöße nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb bei der Kreditvermittlung vor.

Bankwesen und Baugewerbe dominierten auch bei der Schadensbelastung der einzelnen Branchen. Zusammen mit dem Handel und dem Verarbeitenden Gewerbe kamen in diesen Sparten die höchsten Schadenssummen vor. Hohe Branchenanteile in bezug auf die Zahl der Beschuldigten traten im Großhandelsbereich (Import/Export) ebenso auf wie im Bank- und Kreditwesen und bei der Kreditvermittlung. In diesen Branchen sowie im Versand- und Wertpapierhandel, dem Versicherungsgewerbe und der Handelsvermittlung waren die Verfahren überdies durch sehr hohe Einzelfallzahlen gekennzeichnet. Bei der Analyse des Anteils der einzelnen Branchen an den verschiedenen Geschädigtenkategorien ergab sich, daß insbesondere die Kreditvermittlung, das Bank- und Kreditwesen sowie die Werbeunternehmen stark überproportional an der höchsten Geschädigtenkategorie mit über 1.000 Geschädigten beteiligt waren.

0.6 Ergebnisse auf Länderebene

Die länderspezifische Auswertung der Variablen "Zahl der Beschuldigten" pro Verfahren ließ in jedem Jahr Schwankungen um den für den erhobenen Zeitraum ermittelten Durchschnittswert erkennen. Verfahren in Hessen und Rheinland-Pfalz wiesen die geringste durchschnittliche Beschuldigtenzahl mit 1,5 Beschuldigten pro Verfahren auf, während Hamburg und Bremen die Spitzenpositionen mit 3,2 bzw. 3,4 Beschuldigten pro Verfahren einnahmen.

Hinsichtlich der Zahl der Einzelfälle wies Baden-Württemberg den höchsten Durchschnittswert mit 47,6 Einzelfällen pro Verfahren auf, gefolgt von Hessen mit 32 und Bayern mit 30,8 Einzelfällen. Die geringsten Einzelfallzahl pro Verfahren fielen im Auswertungszeitraum in Berlin mit 4,8 Einzelfällen pro Verfahren, Saarland mit 8,0 und in Rheinland-Pfalz bzw. Schleswig-Holstein mit 10,5 bzw. 10,6 Einzelfällen pro Verfahren an.

Die höchsten Werte bei der Variablen "Zahl der Geschädigten" zeigten sich in Bayern (99,9), Berlin (86,2) und Baden-Württemberg (83,2). Die geringsten durchschnittlichen Geschädigtenzahlen pro Verfahren hatten das Saarland mit 5,5 Geschädigten, Niedersachsen mit 15,9 und Schleswig-Holstein mit 16,7 Geschädigten.

Bei der Schadenshöhe rangierten die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein mit einem durchschnittlichen Schaden von 2,6 Millionen DM pro Verfahren deutlich vor Hessen mit 1,8 Millionen DM. Geringe Schadenssummen pro Verfahren wiesen die Bundesländer Saarland (0,2 Mill. DM), Rheinland-Pfalz (0,5 Mill. DM), Niedersachsen (0,8 Mill. DM) und Berlin (1,0 Mill. DM) auf.

Bei der Verteilung der einzelnen Rechtsformen in den Bundesländern ergab sich für die Einzelfirma in Bremen mit 46,2% der höchste durchschnittliche Anteil. Nur einen geringen Anteil hatte sie demgegenüber in Berlin mit 15,3%, Hessen mit 21,6% und Nordrhein-Westfalen mit 29,6%. Die KG war in fast jedem Bundesland mit ca. 10% bis 15% vertreten. Kontinuierlich verliefen auch die Anteilswerte

der GmbH & Co. KG, die überdies in nahezu jedem Bundesland rückläufige Tendenz zeigte. Der Anteil der AG lag in den meisten Bundesländern zwischen 2% und 2,5%, wobei Hamburg mit 3,3% herausragte. Bei der GmbH wiesen die Bundesländer Hessen mit einem Anteil von 40,6%, Saarland mit einem Anteil von 35,2% und Berlin mit einem Anteil von 34,4% die höchsten Werte auf. Geringe Anteilsquoten der GmbH waren demgegenüber in Schleswig-Holstein mit 19,6%, Niedersachsen mit 20,4% und Bremen mit 23,9% festzustellen.

Bei der Branche beanspruchte in allen Bundesländern der Bereich des Bank- und Kreditwesens einen recht geringen prozentualen Anteil. An der Spitze lag Bayern mit einem Anteil von 4,8%. Die einzelnen Jahresergebnisse im Bauwesen waren jährlich größeren Schwankungen unterworfen, ohne daß hierfür Gründe ersichtlich waren. Den maximalen Wert erreichte das Saarland mit 34,9%. Die Anteilswerte der Branchen "Handel" und "Dienstleistungen" zeigten eine mehr oder weniger gleichbleibende Ausprägung.

Bei den Tathandlungen in den jeweiligen Bundesländern nahm der Betrug den Hauptanteil an den gemeldeten Verfahren ein. Bei mehr als der Hälfte bzw. der Hälfte der Verfahren in den Bundesländern Hamburg, Bremen, Saarland, Bayern und Baden-Württemberg wurde wegen dieses Delikts ermittelt. In Bremen und Hamburg spielte zudem der Tatbestand der Steuerhinterziehung eine maßgebliche Rolle. Der Tatbestand des Bankrotts, der insgesamt sehr unterschiedliche Werte zeigte, hatte in einigen Bundesländern, wie z.B. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, stark rückläufige Anteilswerte aufzuweisen. Der höchste Anteil an Verstößen gegen das GmbH-Gesetz trat in Berlin auf. In Bayern und Baden-Württemberg wurden dagegen die meisten Verfahren wegen Untreue registriert.

Die Dauer des Ermittlungsverfahrens bezogen auf die durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer, die in Bremen (686 Tage), Hamburg (669 Tage) und in Baden-Württemberg (632 Tage) besonders hohe Werte hatte, stieg im Untersuchungszeitraum - mit Ausnahme von Hamburg und Baden-Württemberg - insgesamt an.

Eine im Durchschnitt niedrige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer hatten die Bundesländer Berlin (270 Tage), Niedersachsen (344 Tage), Rheinland-Pfalz (349 Tage) und das Saarland (388 Tage).

Der Prozentsatz der Verfahren, die durch eine Anklage abgeschlossen wurden, war in den Bundesländern Hamburg (83,1%), Saarland (81,1%) und Bayern (76,5%) besonders hoch. Hier rangierten auf den hinteren Plätzen Hessen mit 48,6% und Berlin mit 53%. Das Schwergewicht der Schöffengerichtsanklagen lag dabei in den Bundesländern Saarland, Berlin und Nordrhein-Westfalen. Bei den Strafkammeranklagen hatten demgegenüber Hamburg, Bayern und Baden-Württemberg die höchsten Anteile.

Als letzter Punkt seien noch die Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO hervorgehoben, deren durchschnittlicher Anteil an allen Einstellungen in Nordrhein-Westfalen mit 39,3% am höchsten war. Dahinter folgte Hessen mit 17,3% und mit größerem Abstand Baden-Württemberg mit einem Anteil von 9,4%. Einen recht geringen Anteil hatten diese Einstellungen im Saarland mit 0,7% und in Bremen sowie Hamburg mit jeweils 0,8%.

0.7 Resümee

Wie die Untersuchung gezeigt hat, erfaßt die BWE nur einen Teil der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar den Bereich der schweren Wirtschaftskriminalität. Obwohl sich darin auch einige Erhebungsmängel aufgetan haben, so kann jedoch mit Sicherheit festgehalten werden, daß es mit der BWE gelungen ist, zum ersten Mal repräsentative Aussagen zum Umfang und zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung der schweren Wirtschaftsdelinquenz auf nationaler Ebene zu machen.

Wenn auch die Schadenssummen der BWE die Schätzungen bisher nicht bestätigt haben, so zeigen sie doch, daß der durch Wirtschaftskriminalität eingetretene Schaden erheblich ist und unter

Berücksichtigung der weiteren Bereiche der Wirtschaftskriminalität, wie der Steuerhinterziehung in den Verfahren, die von den Straf- und Bußgeldsachenstellen der Finanzämter erledigt wurden, ein Ausmaß erreicht hat, das besorgniserregend ist. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die 50 Milliarden oder sogar 100 Milliarden DM Grenze überschritten wurde, vielmehr dürfte es für die Brisanz des Problems "Wirtschaftskriminalität" sprechen, wenn man feststellen muß, daß der Schaden durch Wirtschaftsdelikte denjenigen der "normalen" Vermögensdelikte bei weitem übersteigt.

Die Ergebnisse der BWE haben aber auch gezeigt, daß es zu einer weiteren Aufklärung der Wirtschaftskriminalität notwendig ist, gleichfalls den Bereich der leichten Wirtschaftsdelinquenz, der Ordnungswidrigkeiten und den Bereich der gerichtlichen Erledigung von Wirtschaftsdelikten zu erfassen und somit einen Zugang zu einer analytischen Aufarbeitung zu bieten.

Die BWE bietet darüber hinaus für differenziertere weiterführende Untersuchungen die erforderliche Datengrundlage, was sonst schon bei Untersuchungen (z.B. von Diebstahlsverfahren) zu organisatorischen Schwierigkeiten führt. Aber auch in ihrem organisatorischen Aufbau hat die BWE für die kriminologische und rechtssoziologische Forschung auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität wertvolle und umfassende Ergebnisse gebracht, die auf der Grundlage von Einzelfallstudien oder der Auswertung von Presseberichten nicht möglich gewesen wären.

1 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND IHRE STATISTISCHE
ERFASSUNG - EIN INTERNATIONALER VERGLEICH UND
EINFÜHRUNG IN DIE PROBLEMATIK -

1 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND IHRE STATISTISCHE ERFASSUNG
- EIN INTERNATIONALER VERGLEICH UND EINFÜHRUNG IN DIE
PROBLEMATIK -

1.1 Vorbemerkung

Wenn heute bereits davon gesprochen wird, daß der Bereich der Wirtschaftskriminalität das im letzten Jahrzehnt wohl am meisten behandelte Gebiet der Kriminologie ist¹, so wirft dieser Befund gleich mehrere Fragen auf: Zum einen fragt sich, warum dieser Bereich eine so aktuelle Bedeutung gefunden hat, zum anderen, warum erst in den letzten Jahren eine solch intensive Beschäftigung mit dem Komplex der Wirtschaftskriminalität erfolgte, obwohl bereits sehr viel früher Hinweise auf Wirtschaftsdelikte erschienen sind. In Europa, insbesondere im deutschsprachigen Raum², gibt es dazu ebenfalls frühe Belege: 1720 hatte Hönn ein "Betrugslexikon" herausgegeben und auch die Literaten Adalbert Stifter und Heinrich Heine hatten dieses Problem aufgegriffen³. Wenn diese Aussagen zum größeren Teil zwar eher als gesellschaftskritische Äußerungen verstanden werden wollten, denn als kriminologische Feststellungen, so erstaunt doch, daß diese Hinweise keine Grundlage in der Rechtswissenschaft gefunden haben. Im Zusammenhang mit der industriellen Revolution am Ende des letzten Jahrhunderts kam es dann auch zu einer Beachtung⁴ des mit der "Gründerzeit" einhergehenden Gründungsschwindels. Infolge des Ersten Weltkrieges wurde dem Bereich der Industriespionage, Kapitalflucht und anderen Delikten verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet⁵. Ebenso fanden in der Folgezeit - insbesondere während der gesellschaftspolitischen Bewegungen in der Weimarer Republik - andere Bereiche von wirtschaftsdelinquentem Verhalten Beachtung, wie z.B. der Arbeitswucher, die Arbeitskraft, aber auch die Kartellbildung und der Kreditbetrug⁶. Eine vorläufige Zusammenfassung stellt dabei die Arbeit von Lindemann mit dem Teil "Gibt es ein eigenes Wirtschaftsstrafrecht?" von 1932 dar⁷.

1.2 Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland als Einführung in die Problematik

Trotz dieser bereits umfänglichen Ansätze zur Erforschung und Aufarbeitung des Bereichs der Wirtschaftsdelinquenz⁸ blieben diese nach dem Zweiten Weltkrieg für die rechtswissenschaftliche, kriminologische und soziologische Forschung in der Bundesrepublik Deutschland relativ folgenlos.

So fehlten in den meisten Kriminologie-Lehrbüchern bis in die 60er Jahre jegliche Hinweise auf den Bereich der Wirtschaftskriminalität⁹. Die vereinzelt Beiträge, die sich mit diesem Problem auseinandersetzten, waren meist von Praktikern bei Polizei, Strafverfolgung und Staatsanwaltschaften sowie von den Gerichten und Justizministerien verfaßt. Insbesondere wurde diese Diskussion zu Beginn der 60er Jahre durch das Bundeskriminalamt forciert, wie die zahlreichen Tagungsunterlagen dieser Zeit ausweisen¹⁰.

Neben der im Vordergrund stehenden Definitionsdiskussion zum Begriff der Wirtschaftskriminalität¹¹ standen der Umfang und das Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität an zweiter Stelle. Die zur Verfügung stehenden amtlichen Statistiken - die Polizeiliche Kriminalstatistik sowie die Rechtspflegestatistik - ließen hierzu allerdings nur globale, undifferenzierte Erkenntnisse zu.

So werden zwar in der Polizeilichen Kriminalstatistik die von der Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Jedoch sind dort die für den Bereich der Wirtschaftskriminalität relevanten Tatbestände gerade auch der strafrechtlichen Nebengesetze nur zu einem Teil gesondert ausgewiesen. Einige der einschlägigen Tatbestände und Gesetze wie beispielsweise die Steuerhinterziehung, das Außenwirtschaftsgesetz, das Weingesetz und lebensmittelrechtliche Vorschriften sind allein in einer Sammelrubrik "Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor" erfaßt. Verstöße gegen andere relevante Gesetze sind hingegen zwar gesondert dargestellt, jedoch wiederum mit anderen Tathandlungen in einer Gruppe zusammenge-

faßt. Dies gilt unter anderem für das Aktien-, das Börsen-, das Genossenschafts- und das GmbH-Gesetz, für das Handelsgesetzbuch, die Reichsversicherungsordnung, das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb und das Wirtschaftsstrafgesetz. Soweit ein Gesetz für sich alleine ausgewiesen wird, werden, wie beispielsweise bei der Konkursordnung (bis 1976), dessen einzelne Straftatbestände zusammengefaßt. Ein differenziertes Erscheinungsbild der Verstöße gegen wirtschaftsbezogene strafrechtliche Nebengesetze läßt sich einer solchen Darstellung daher nicht entnehmen. Dies gilt aber auch dort, wo die Polizeiliche Kriminalstatistik in einzelne Tatbestände des Strafgesetzbuchs aufgegliedert ist. Betrug, Untreue, Wucher, Vorteilsgewährung und Bestechung kommen zwar grundsätzlich als Wirtschaftsstraftaten in Betracht, je nach definitorischem Ansatz hängt die Zuordnung aber von Kenntnissen bestimmter Tatbestände ab, die sich der Statistik nicht entnehmen lassen.

Eine weitere Besonderheit dieser Statistik liegt darin, daß in ihr Tathandlungen bzw. Fälle erfaßt werden und nicht Beschuldigte oder Verfahren. Insoweit gibt sie keine Auskunft über Verfahrensentwicklungen in der Wirtschaftskriminalität und die Frage, ob ein Zuwachs von 100 Einzelfällen auf einen einzigen Beschuldigten zurückzuführen ist oder aber auf 100 Täter, die jeweils eine Tathandlung begangen haben. Überdies läßt die Erfassung der Einzelfälle nicht erkennen, in welchen Kombinationen spezifische Verstöße bei einzelnen Tatverdächtigen vorkommen. Die Komplexität der Verfahren wird also weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht ersichtlich. Ebenso wenig läßt sich ihr die genaue Höhe der ermittelten Schäden bei den einzelnen Tatbeständen entnehmen, da sie diese lediglich in mehrere Schadensgruppen gegliedert ausweist.

Aber auch die Rechtspflegestatistik vermag kein wesentlich genaueres Bild der Wirtschaftskriminalität widerzuspiegeln. Eine grundsätzliche Beschränkung ihrer Aussagekraft für einen umfassenden Eindruck ergibt sich bereits daraus, daß sie nur die durch die Gerichte erledigten Verfahren darstellt. Dabei beziehen sich die Angaben jedoch im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik

nicht auf Fälle, sondern auf Abgeurteilte nach dem schwersten Delikt ihrer Verurteilung. Insofern tragen auch diese Zahlen nicht zur Klärung der Komplexität der Taten eines Beschuldigten bei. Dagegen differenziert die Rechtspflegestatistik im Vergleich zur Polizeilichen Kriminalstatistik stärker bei den einzelnen Gesetzen und vermeidet damit eher nivellierende Gruppierungen. Allerdings bleibt auch hier das Problem, daß die einzelnen Tatbestände der jeweiligen strafrechtlichen Nebengesetze nur zusammengefaßt dargestellt sind und daß aus dem Bereich solcher Tatbestände wie Betrug, Untreue, Wucher, Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit die Fälle "normaler" Kriminalität nicht ausscheidbar sind. Wegen der erwähnten unterschiedlichen Darstellungsweise lassen sich die Angaben der beiden Statistiken zudem nur sehr bedingt miteinander vergleichen.

Auch die in den Statistischen Jahrbüchern veröffentlichte Insolvenzzstatistik gibt keine Auskunft über den Umfang der Wirtschaftskriminalität, da sie, wie der Name schon sagt, nur die Insolvenzen erfaßt und nicht unbedingt davon ausgegangen werden kann, daß jede Insolvenz auch eine kriminelle Handlung ist.

Bedingt durch die für diesen Problembereich unzureichende Erfassung statistischer Daten sowie durch das Fehlen konkreter Untersuchungen bestanden Aussagen insbesondere zum Umfang der Wirtschaftskriminalität bislang auf mehr oder minder fundierten Schätzungen der jeweiligen Autoren. So bestanden in den 60er Jahren Schadensschätzungen in Höhe von mehreren hundert Millionen DM. Von Zybon¹² wurde die vermutete Schadenshöhe auf 10 bis 55 Milliarden DM beziffert. Schneider führte in einem vielbeachteten Beitrag aus, daß "die Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik ... die Wirtschaftskriminalität in den USA überholt haben (soll). ... Die jährlichen Verluste sollen ungefähr dem jährlichen Kaufkraftschwund der D-Mark entsprechen. Die Steuern sollen um fast ein Drittel gesenkt werden können, wenn alle Steuern ehrlich bezahlt würden. Selbst bei vorsichtiger Schätzung muß davon ausgegangen werden, daß die Wirtschaftskriminalität größere materielle Schäden als die klassische Kriminalität verursacht"¹³.

Neben diesen hauptsächlich immer wieder in die Diskussion eingebrachten Zahlen gab es ferner Schätzungen der Industrie- und Handelskammer in München vom Jahre 1968 mit 10 Mrd. DM, der Zeitschrift "Die Zeit" vom Jahre 1972 mit 10 bis 15 Mrd. DM sowie diejenigen von Ricke zitierten Schätzungen der Zeitschriften "Bild am Sonntag" und "WAZ" in Höhe von 10 bis 70 Mrd. DM bzw. 20 bis 50 Mrd. DM¹⁴.

Wenn diese Schätzungen, die immer im Zusammenhang mit dem Erscheinungsbild von Wirtschaftsstraftaten und ihrer Definition zu sehen sind¹⁵, auch zu Beginn der neu entflammten Diskussion des Problems der Wirtschaftskriminalität ausgereicht haben, so wurden jedoch auch Anfang der 70er Jahre keine Bemühungen unternommen, diesen Punkt intensiver als bisher aufzugreifen. Dieser Mangel wurde in verschiedenen Veröffentlichungen beklagt, so wenn Plath in ihrem Beitrag "Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik" schreibt: "Die bundesdeutschen Wirtschaftswundermacher entwickelten sich zu den erfolgreichsten Tätern im weißen Kragen: pro Kopf der Bevölkerung gerechnet schädigten sie die deutsche Volkswirtschaft stärker als Wirtschaftskriminelle die anderer Länder der Welt, einschließlich der USA. Der Schaden beläuft sich nach Angaben von Willi Berk, Leiter des Referats Wirtschaftskriminalität im Bundeskriminalamt, auf 15 bis 20 Milliarden DM - oder 20 Prozent des Bundeshaushalts (Datum: Februar 1972). Damit stieg der Schadensbetrag innerhalb von zwei Jahren um 50 bis 100 Prozent. Der Bamberger Generalstaatsanwalt Rudolf Grasse errechnete den Milliardenverlust sogar mit 50 Milliarden DM: 'Mit seiner Wirtschaftskriminalität dürfte Deutschland heute an der Spitze stehen.' ... So heftig sich die Juristen um die Begriffsbestimmung der Wirtschaftskriminalität streiten, sowenig Zahlen haben sie in der Hand. Eine Kriminalstatistik der Wirtschaftsstrafsachen fehlt."¹⁶ Auch Schellhoss konstatierte: "Weiterhin ist aufschlußreich, daß über die Zahl dieser Täter und auch über das, was ihre spezifischen Delikte sind, keine überprüfbaren quantitativen Erkenntnisse vorliegen."¹⁷ In die gleiche Richtung gingen auch die Beschlüsse des 49. Deutschen Juristentages 1972 in Düsseldorf¹⁸.

Wax faßte das Ergebnis dieses Juristentages zusammen und schrieb: "Daß die Erwartungen dennoch weithin enttäuscht wurden und sich trotz aller Aktivität in der teilweise sehr lebhaft geführten Diskussion am Ende die alte Ratlosigkeit wieder einstellte, hatte im wesentlichen wohl zwei Gründe. Zum einen fehlt es immer noch an systematischen und umfassenden empirischen Untersuchungen über die tatsächlichen Grundlagen des komplexen Phänomens Wirtschaftskriminalität. Dieser Mangel ist auch durch noch so große und wertvolle subjektive Erfahrungen, wie sie viele der Diskussionsredner aus ihrer täglichen Arbeit mitbrachten, nicht auszugleichen; über das Vorliegen von Tatsachen kann nicht durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden..."¹⁹.

Auf der Grundlage dieser Forderungen wurde dann mit Beschluß der 42. Konferenz der Justizminister und Justizsenatoren die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" begründet. Die vorliegende Studie, die die Ergebnisse dieser Statistik einer eingehenden Analyse unterzogen hat, stellt somit die erste Erfassung der Wirtschaftskriminalität auf empirischer Grundlage dar²⁰.

Wie notwendig ein solches Vorhaben ist, wird auch darin deutlich, daß im Laufe der 70er Jahre immer wieder auf Schadens- und Umfangsschätzungen zurückgegriffen wurde. So spricht Tiedemann von in "Milliardenhöhe gehende Steuerkriminalität"²¹ bzw. -sagt in demselben Zusammenhang: "Noch in den 60er Jahren schätzten Fachleute die materiellen Auswirkungen auf mehrere hundert Millionen DM. Inzwischen belaufen sich die Schätzungen auf 10 bis 50 Milliarden DM jährlich ... Steuerhinterziehungen und Zolldelikte überschreiten bereits nach offiziellen Vermutungen diese Summe bei weitem"²². Ein ähnliches Bild zeigte auch die Diskussion auf der Tagung für Rechtsvergleichung in München 1975 über Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Bedeutung²³.

Gerade wenn man die Schadensdiskussion verfolgt und sich die Forderungen für eine Schadensfeststellung (oder Umfangsfeststel-

lung) vor Augen führt, so wird man nicht umhin können, sich zu vergegenwärtigen, daß sich die Schadensschätzungen "unter der Sonde wissenschaftlich-nüchterner Analyse als fragwürdige Hochrechnungen, wenn nicht gar partiell als pure Spekulationen erwiesen haben"²⁴.

Wenn auch die in diesem Band ausgeführten Ergebnisse der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" nicht die Schadensschätzungen bestätigen oder übertroffen haben, so bleiben der anhand dieser Daten belegte Schaden, der auch, wie noch weiter unten gezeigt wird, den Schaden der anderen Vermögensstraftaten übersteigt, und der Umfang gravierend genug. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß darin natürlich nicht die immateriellen Schädigungen Eingang gefunden haben, da sie nur schwer zu beziffern sind²⁵. Auch der volkswirtschaftliche Schaden kann dadurch nur bedingt abgeschätzt werden, da zum einen sicherlich der angeführten Sog- und Spiralwirkung²⁶ ein Einfluß auf das Verhalten aller Unternehmen nicht abzusprechen ist, zum anderen aber auch die Verluste der Volkswirtschaft wesentlich höher sein dürften, als der einzelne Fall dies zum Ausdruck bringt²⁷.

Bevor auf die Ergebnisse der hier vorliegenden Untersuchung eingegangen wird, soll zuerst ein Überblick über die Versuche zur Erfassung des Umfangs der Wirtschaftskriminalität in anderen Staaten gegeben werden, um so in einem internationalen Vergleich Informationen über die Relevanz der Wirtschaftskriminalität in den einzelnen Ländern zu finden. Zudem soll aufgezeigt werden, daß hier ein gemeinsames Problemfeld vorliegt und vergleichende Untersuchungen für die weitere Erforschung notwendig sind.

1.3 Erfassung der Wirtschaftskriminalität im europäischen Bereich

Bedingt durch die unterschiedlichen Wirtschaftssysteme in Europa läßt sich ein Vergleich der Erfassungsversuche der Wirtschaftskriminalität nicht losgelöst von diesen vornehmen. In den unterschiedli-

chen politischen und wirtschaftspolitischen Systemen ergeben sich Tathandlungen, die nur in einem dieser Wirtschaftssysteme überhaupt möglich sind, wie z.B. die Verstöße gegen die Planwirtschaft innerhalb von Planwirtschaften oder die Fälle des Miet- oder Kreditwuchers im Bereich der Marktwirtschaft. Gleichfalls darf nicht vernachlässigt werden, daß es dazu eine Vielzahl von Mischsystemen gibt, die ebenfalls unterschiedliche wirtschaftsdeliktische Verhaltensweisen aufweisen können. Wenn auch im folgenden nicht weiter detailliert auf diese Definitionsdiskussion eingegangen wird²⁸, so muß dies doch immer beachtet werden.

Aus den Staaten mit Planwirtschaft, d.h. aus der UdSSR, der Volksrepublik Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und der Tschechoslowakei wie auch aus der Deutschen Demokratischen Republik liegen keine Statistiken vor, die über den Umfang der Wirtschaftskriminalität in den einzelnen Staaten Auskunft geben. Bisher gibt es nur wenige Hinweise aus den allgemeinen Kriminalstatistiken bzw. sind Fälle von Verurteilungen aus der Presse bekannt geworden. In den geführten und veröffentlichten Kriminalstatistiken lassen sich zwar zum Teil Bestimmungen finden, die wirtschaftskriminelles Handeln betreffen können, diese werden aber nicht detailliert ausgeführt. Auch bleibt die Frage, ob tatsächlich alle Delikte - wie dies ja auch in den anderen Staaten ein Problem ist - immer ausgewiesen werden. Bemerkenswert ist zum Beispiel der von Buchholz²⁹ ausgewiesene Rückgang um fast 95% der Straftaten nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom Jahre 1958 (3972 Straftaten) auf nur noch 188 Straftaten im Jahre 1966. In diesem Zusammenhang ist neben anderen auch der Aufsatz von Böhme³⁰ interessant, der mit bestimmten Maßnahmen der Regierung in der DDR, so z.B. dem Mauerbau, jeweils einen Rückgang von bestimmten Wirtschaftsstraftaten nachweist.

Ein aufschlußreicher Hinweis zur Wirtschaftskriminalität der 20er - und 30er Jahre in Ungarn liegt mit der Arbeit von Schäfer "A 'Fehérgalléros' Büntettes"³¹ vor, der aufgrund der ungarischen Kriminalstatistik unter Zuhilfenahme des sozialen Status und der

Einkommensverhältnisse für die Zeit von 1923 bis 1937 einen durchschnittlichen Anteil von 6% White-Collar-Verbrecher pro Jahr errechnete³².

Auch innerhalb des Arbeitsselbstverwaltungssystems in Jugoslawien wird das Problem immer wieder aufgegriffen. Die meisten Beiträge beschäftigen sich jedoch mehr mit der Abgrenzung der Wirtschaftskriminalität gegenüber der allgemeinen Kriminalität³³ bzw. verweisen auf die Eigenart der Straftaten in der Arbeitsselbstverwaltung³⁴. Ein Nachweis über den Umfang der Wirtschaftskriminalität ist aber bisher nicht der Öffentlichkeit vorgelegt worden.

In den deutschsprachigen Ländern, so z.B. in Österreich, stellt man in der kriminologischen Forschung fest, daß dort das Fehlen von Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität als unverständlicher Mangel, ähnlich wie zu Ende der 60er und zu Beginn der 70er Jahre hier in der Bundesrepublik Deutschland, beklagt wird³⁵.

Tabelle 1: Insolvenzen und Finanzstrafverfahren in Österreich

INSOLVENZEN			
Jahr	Gesamtinsolvenzen (einschl. mangels Vermögens abgelehnt)	Großinsolvenzen (über 5 Millionen Schilling)	Schaden (in Schilling)
1974	1266	144	5,1 Mrd.
1975	1648	154	5,8 Mrd.
1976	1537	141	4,2 Mrd.
FINANZSTRAFVERFAHREN			
Jahr	neu angefallene Verfahren bei den:		
	Finanzstrafbehörden	Gerichten und Staatsanwaltschaften	
1973	20852	144	
1974	21011	178	
1975	19792	190	

(Quelle: Stigelbauer (1978), S. 40 ff.)

In den österreichischen Kriminalstatistiken liegen zum Komplex der Wirtschaftsstraftaten keine gesonderten Nachweise vor. So ist es nicht verwunderlich, daß sich die meisten Aussagen zum Umfang der Wirtschaftskriminalität in Feststellungen wie: "rund 80% der Wirtschaftsdelikte entfallen auf das Verbrechen des Betruges und jenes der Untreue", beschränken³⁶. Gleichwohl sind aber zu einigen Bereichen der Wirtschaftsdelinquenz gesonderte Aussagen möglich. So weist Stiglbauer zum Bereich der Insolvenzen und zu den Finanzstraftaten einige Zahlen aus, die aus internen Statistiken stammen³⁷. Gleichwohl kommt auch er zu dem Ergebnis, daß "es zudem in Österreich in Ansehung der so komplexen Probleme der Wirtschaftsdelinquenz noch an einer ausreichenden systematischen Grundlagenforschung und auch an ausreichenden statistischen Untersuchungen und Unterlagen fehlt"³⁸.

Ähnlich wie in Österreich stellt sich auch das Problem in der Schweiz. Ein statistischer Nachweis zum Umfang der Wirtschaftskriminalität fehlt völlig. Die bisher vorliegenden vielfältigen Untersuchungen geben nur allgemeine Aussagen zum Umfang wieder oder beruhen auf einzelnen Nachweisen oder Berechnungen³⁹. So führt Schultz⁴⁰ aus, daß es in außergewöhnlichen Fällen zu Schadensbeträgen von mehreren Milliarden Schweizer Franken kommen kann⁴¹. Auf der Grundlage der Erhebungen in den Kantonen Basel und Zürich kommt er auf einen jährlichen Schaden für die Jahre 1973 bis 1976 in der Gesamtschweiz von rund 1,007 Milliarden Schweizer Franken⁴². Ähnliche Zahlen auf der Basis der Ergebnisse für den Kanton Zürich wurden auch auf der Info-Tagung "Sicherheit 82" in Zürich vorgetragen⁴³. Gleichwohl darf bei diesen Zahlen nicht vergessen werden, daß es sich hier um Hochrechnungen, nicht um nachgewiesene Zahlen handelt, so daß diese Ergebnisse höchstensfalls als qualifizierte Schätzungen gelten können. Eine statistische Erfassung der Wirtschaftskriminalität fehlt jedoch in der Schweiz.

Eine ähnliche Situation wie in den deutschsprachigen Ländern herrscht auch in Griechenland, Italien, Spanien und Portugal⁴⁴. Zum Teil existieren zwar auch hier bereits Forschungen auf diesem Gebiet⁴⁵, zum Teil wurden erst neuerdings Überlegungen zu krimino-

logischen Forschungen angestellt⁴⁶ oder es fehlt noch für viele Bereiche des Wirtschaftslebens eine strafrechtliche Sanktionierung⁴⁷. Erstaunlich ist dabei, daß zum Beispiel in Spanien das Problem der Wirtschaftskriminalität recht früh erkannt wurde⁴⁸, ohne daß diese Aussagen Folgerungen nach sich zogen.

In einigen skandinavischen Ländern ist demgegenüber die Erfassung der Wirtschaftskriminalität schon in ein weiteres Stadium getreten. So wurde vom National Police Council auf der Basis von umfänglichen Erhebungen errechnet, daß dem schwedischen Staat jährlich 5 bis 20 Mrd. Schwedische Kronen allein an Steuerhinterziehung verlorengehen⁴⁹. Auch der Bereich der kriminellen Konkurse wurde durch die "Ekonomiks brottslighet" einer eingehenden Analyse unterzogen⁵⁰. Trotz dieser Strukturanalysen fehlt es jedoch noch an einer umfassenden Erhebung des gesamten Bereichs der Wirtschaftskriminalität.

Ähnlich wie in Schweden wurden auch in Finnland Untersuchungen durchgeführt. So erbrachte die Erfassung des Research Institute of Legal Policy in Helsinki im Bereich der Außenwirtschaftsverordnungen, Preisbestimmungen und Devisenbestimmungen, daß dem finnischen Staat in den Jahren 1977 und 1978 in 557 ermittelten Fällen ein Schaden von 1.936.000 Finn-Mark entstand. Insgesamt führten die Ergebnisse bereits zu Initiativen für eine Gesetzesreform zur besseren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Finnland⁵¹. Ähnliche Forschungen wurden auch von Aubert⁵² an der Universität in Oslo durchgeführt. Trotzdem wurde bisher auch in diesen Ländern kein gesonderter Nachweis der Wirtschaftskriminalität vorgenommen.

In den Benelux-Staaten bestehen ähnliche Bestrebungen wie in den genannten skandinavischen Ländern. So gab es bereits zu Beginn der 70er Jahre eine Untersuchung über die Kriminalität im Bankenbereich, wobei insbesondere Luxemburg als Mittelpunkt des Euro-Dollar-Geschäftes und als großer Bankenplatz im Vordergrund stand. Ein Schwerpunkt der Erforschung lag dabei auf dem Gebiet des Scheckbetruges, wobei jedoch bisher nur Einzelfälle publiziert wurden⁵³.

Neben den zum Bereich der Wirtschaftskriminalität wenig aussagekräftigen Kriminalstatistiken⁵⁴ besteht in den Niederlanden beim "Centrale Recherche Informatiedienst" eine zentrale Abteilung, die große Betrugsfälle registriert und auch die polizeiliche Ermittlungstätigkeit in solchen Fällen unterstützt⁵⁵. Schaffmeister führt in einem bisher unveröffentlichten Manuskript aus, daß von dieser Stelle im Jahre 1980 47 Betrugsfälle, 23 Fälle von Schwindeleien, bei denen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen wurden, und 45 sogenannte "diversache Sachen" gezählt wurden⁵⁶. Ähnliche Statistiken werden auch in Belgien beim "Royal Procureur" in Brüssel⁵⁷ geführt, wobei dort zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ähnliche Einrichtungen wie die Schwerpunktstaatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland bei der Generalstaatsanwaltschaft existieren⁵⁸. Leider liegen für die letzte Zeit keine veröffentlichten Ergebnisse zur Entwicklung der Wirtschaftskriminalität in Belgien vor, wengleich auch dort, insbesondere an der Universität in Liège, schwerpunktmäßig der Bereich der Wirtschaftskriminalität erforscht wird⁵⁹.

Tabelle 2: Bankrottfälle in Belgien

Jahr	Anzahl der Fälle
1964	135
1965	111
1966	150
1967	163
1968	168
1969	277
1970	343
1971	279
1972	533
1973	536
1974	621

(Quelle: Kellens (1976), S. 24)

Tabelle 3: Aufgedeckte Betrugsfälle (Metropolitan and City Police,
1. July 1978)

Type of fraud	Number of cases	Cash at risk (£)
Long-firm fraud	24	17,030,000
Fraudulent trading	39	4,900,000
Other frauds by directors	88	37,545,000
Protection of depositors	1	80,000
Prevention of fraud (investments)	7	5,650,000
Commodities fraud	5	1,940,000
Frauds by bankrupts	5	49,000
Government subsidy fraud	2	1,250,000
Fraud involving forged or worthless valuable securities (not cheques)	9	68,264,000
Public sector corruption	21	4,900,000*
Offshore bank frauds	9	15,150,000*
Cheque frauds	71	3,327,000
Stock exchange rigging	3	21,400,000
Other frauds	77	14,635,000
Total	361	177,120,000
Add other sundry frauds (including factoring frauds, overseas land frauds, credit card frauds, etc.)	112	19,107,000
Grand Total	473	196,227,000

* Note: Figures marked with an asterisk are preliminary estimates. The final totals are likely to substantially higher.

(Quelle: Leigh (1982), S. 5)

Eine ähnliche Situation ergibt sich auch für Großbritannien. Neben bereits recht frühen Untersuchungen und Veröffentlichungen, wie etwa der von Levens⁶⁰ über "101 White Collar Criminals", die im Jahre 1962 in Haft waren, hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsmerkmale und Handlungsweisen oder der von Crane⁶¹ über die Wirtschaftskriminalität in England, die ähnliche Tatabläufe, wie die in der Bundesrepublik Deutschland festgestellten aufweist, bzw. der auch historische Untersuchungen zur Normentstehung von Straftaten

Tabelle 4: Durchgeführte Strafverfahren (Department of Trade, 1975)

Section	Offence	Prose- cutions	Convictions	Cases dismissed	Cases not proceeded with in 1975
52	Failure to file return of allotments	2	2	-	-
107	Failure to file no- tice of registered office	6	3	-	3
108	Failure to publish name of company	2	2	-	-
109	Commencing business before allotment, etc.	1	1	-	-
126	Failure to forward annual return	2.635	1.540	16	1.079
127	Failure to annex documents to annual return	93	73	-	20
131	Failure to hold an- nual general meeting	50	36	-	14
148	Failure to lay ac- counts before com- pany in general meeting	103	73	-	20
187	Undischared bankrupt acting as a director of or concerned in management of company	18	16	-	2
200	Failure to file notice of directors and secretary	26	14	-	12
290	Failure of liquida- tor to call general meeting	4	3	-	1
328	Offences by officer of companies in liquidation	5	1	-	4
330	Frauds by officers of companies in liquidation	1	1	-	-
331	Failure to keep proper books of account	18	14	1	3
332	Fraudulent trading	7	5	-	2

(Quelle: Leigh (1980), S. 192 f.)

der Unternehmungen⁶¹ oder auch zur Sanktionierungsproblematik⁶² erstellt hat, gibt es auch in Großbritannien Kriminalstatistiken und Statistiken bei den verschiedenen Spezialeinheiten der Polizei zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. So wies die Statistik der "Metropolitan and City Police Fraud Squad" im Jahre 1974 380 Fälle mit einem Gesamtschaden von 223 Millionen £ aus. Für das Jahr 1978 wurden insgesamt 473 Fälle mit einem Schaden von 196 Millionen £ registriert. Hinsichtlich der einzelnen Tathandlungen, auf die sich die Erfassung stützte, sei auf die Tabelle 4 verwiesen.

Ebenfalls wurde mit Hilfe und auf Grundlage der Erfassung durch das "Department of Trade" in London von Leigh⁶³ eine umfassende Untersuchung der Bankrotte (deren Schwergewicht jedoch auf der Bestrafung lag) in den Jahren 1974 und 1975 in Großbritannien vorgenommen. Insgesamt konnten 363 Fälle in die Untersuchung einbezogen werden. Aus dieser Arbeit ging hervor, daß beim "Department of Trade" in London eine Statistik der Bankrotte geführt⁶⁴ wird, die z.B. für das Jahr 1976 die in der Tabelle 4 genannten Fälle ausweist.

Auch in Frankreich fand die Diskussion um den Umfang der Wirtschaftskriminalität statt⁶⁵. Ihr lagen jedoch bis in die Mitte der 70er Jahre fast nur regionale Ergebnisse zugrunde. Im Unterschied zu anderen romanischen Ländern gab es hier allerdings bereits vereinzelt Ansätze zu einer statistischen Erfassung, so wenn Frilloux⁶⁶ den Ermittlungsumfang der "Direction de la Police Judiciaire" in Paris mit 9409 Untersuchungen im Jahre 1969 ausweist, welcher zu 2807 Rechtsverfahren mit 4539 angeklagten Personen führte. Ansonsten ging man auch von Schätzungen aus, wobei es sich jedoch nur in den wenigsten Fällen bereits um Hochrechnungen handelte⁶⁷.

Auf der Grundlage der verstärkt einsetzenden Diskussion zu Beginn der 70er Jahre wurde, wie dies auch im Rahmen des 14. "Congrès français de criminologie" im Jahre 1974 in Limoges zum Ausdruck kam, in Frankreich der Versuch unternommen, den Umfang des wirtschaftsdelinquenten Verhaltens statistisch zu erfassen.

In einem Bericht des Jahres 1977 wurde bereits auf der Grundlage dieser statistischen Erhebungen festgehalten, daß in Frankreich allein ein Schaden durch Steuervergehen (Steuerhinterziehung, Schmuggel, ungerechtfertigte Erlangung staatlicher Zuwendungen etc.) in einer Höhe von 35 bis 40 Milliarden Französischen Francs jährlich entsteht⁶⁸. Ähnliche Zahlen werden auch in dem Bericht des Europarates über "Economic Crime" in Europa wiedergegeben⁶⁹.

Erste zusammenfassende und analytische Ergebnisse dieser Erhebungen in Frankreich wurden im Jahre 1979 durch Lascoumes⁷⁰ vorgelegt. Ziel dieser Erfassung ist gewesen, die existierenden Statistiken umzugruppieren und abzuklären, um eine Analyse der Gesamtheit der Verurteilungen zu ermöglichen, die mit dem Geschäftsleben in Verbindung standen. Dazu sind 700 Gerichtsakten des Jahres 1978 analysiert worden, wobei im Vordergrund die Erhebung von Daten der Bereiche Anzeige, Verzögerungen und Umfang des Gerichtsverfahrens, Art des gerichtlich verfolgten Unternehmens, Schadenshöhe, Strafzumessungsgründe und Sanktionshöhe gestanden hätten⁷¹.

Tabelle 5: Schadenshöhe oder Wirtschafts- und Finanzbetrügereien

Unterdirektion der Wirtschafts- und Finanzfälle und der Wirtschafts- und Finanzabteilungen der regionalen Behörden der Justizpolizei in den Jahren 1976-1977*

Tatbestände	1976	%	1977	%
Schwindel und Fälschung	662.328.242	22,8	112.947.858	4
Unterschlagung und andere Veruntreuungen	182.108.043	6,2	170.349.343	6
Verstöße gegen die Satzung des Handels und Bankrott	1.410.106.454	48,5	1.679.163.470	60
Verstöße gegen die Gesetze über die Gesellschaft und den Bau	139.503.740	4,8	338.230.242	12
Verstöße gegen die Regeln der Immobilienmakler	1.682.478	0,03	32.749.673	1,1
Verstöße gegen die Wirtschafts- und Steuergesetze	462.429.134	16	449.885.649	16
Verschiedenes	22.335.916	1,67	8.649.174	1,9
Total	2.905.641.518 F.	100%	2.812.393.077 F.	100%

* Diese Zahlen geben nur Auskunft über die Schadenshöhe, die von den Behörden der Provinz ermittelt wurden, Paris ist nicht in dieser Tabelle enthalten.

(Quelle: Lascoumes (1979), S. 13)

Da in Frankreich eine Definition der Wirtschaftskriminalität noch fehlt, beschränkte sich die Untersuchung auf Rechtsbrüche, die im Rahmen von Handelsgesellschaften begangen wurden. Somit fand auch der Betrug Berücksichtigung, wenn er in einem Unternehmen begangen wurde, obwohl er, da ja auch von einem einzelnen Individuum begangbar, nach der herrschenden Meinung in Frankreich, nicht notwendigerweise als ein Wirtschaftsdelikt angesehen werden kann. Die Wirtschaftskriminalität, die dieser Untersuchung zugrunde lag, mußte folglich innerhalb einer Handelstätigkeit ausgeübt werden, mit dem Ziel, bedeutende Beträge der Finanz- oder Handelswelt zu entziehen oder gesetzliche Verpflichtungen zu umgehen.

Die im Jahre 1978 vorgenommene Aktenuntersuchung und Neustrukturierung der vorhandenen Statistiken sollte im Jahre 1979 weitergeführt werden, wobei danach die Ergebnisse dieser Phase veröffentlicht werden sollten. Bisher liegen jedoch nur einige Ergebnisse aus der Veröffentlichung des Jahres 1979 vor.

Tabelle 6: Anteil verschiedener Wirtschaftsdelikte an den Straf-
kammerverfahren

Wirtschaftsdelikte	Zahl der Verurteilungen	%
- d'escroqueries, abus de confiance et faux	11.271	37,3%
- de droit penal du travail	6.338	20,9%
	<u>17.609</u>	<u>58,2%</u>
- d'infractions à la sécurité sociale	5.057	16,7%
- d'infractions à la législation économique	3.883	12,8%
	<u>8.940</u>	<u>29,5%</u>
- d'affaires de banqueroutes et d'infractions à la législation sur les sociétés	2.627	8,8%
- d'infractions fiscales et douanières	1.067	3,5%
	<u>3.694</u>	<u>12,3%</u>
		100 %

(Quelle: Lascoumes (1979), S. 11/12)

SERVICE D'ÉTUDES PÉNALES ET CRIMINOLOGIQUES

Equipe de recherche associée au C.N.R.S. 634
4, rue de Mondovi - 75001 PARIS

N° D'ORDRE DU PARQUET

**QUESTIONNAIRE SUR LA DÉLINQUANCE D'AFFAIRES
EN MATIÈRE FINANCIÈRE**

1. - Parquet du Tribunal de _____
 2. - Chambre du Tribunal N° _____ Date du jugement _____
 jour _____ mois _____ année _____
 3. - Décisions (Tableau ci-dessous) :

PRÉVENUS	N° 1	N° 2	N° 3	N° 4	N° 5	N° 6
1 - Jugement						
- contradictoire	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- réputé contradictoire	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- par défaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 - Extinction de l'action publique	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>
- décès	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- prescription	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- transaction	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- amnistie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 - Relaxe pure-simple	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
oui non	oui non	oui non	oui non	oui non	oui non	oui non
- Relaxe avec doute	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
oui non	oui non	oui non	oui non	oui non	oui non	oui non
4 - Ajournement	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
oui non	oui non	oui non	oui non	oui non	oui non	oui non
5 - Dispense de peine	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
oui non	oui non	oui non	oui non	oui non	oui non	oui non
6 - Condamnations	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>
- emprisonnement	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
• durée	_____ mois _____ année	_____ mois _____ année	_____ mois _____ année	_____ mois _____ année	_____ mois _____ année	_____ mois _____ année
• ferme	_____	_____	_____	_____	_____	_____
• sursis simple	_____	_____	_____	_____	_____	_____
• S.M.E.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
- amende	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>	oui <input type="checkbox"/> non <input type="checkbox"/>
montant	_____ F	_____ F	_____ F	_____ F	_____ F	_____ F
- publication affich.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
- interdiction prof.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
- autres sanctions	_____	_____	_____	_____	_____	_____

4. - La décision rendue est-elle une décision de principe ? OUI NON
 • A-t-elle des implications communautaires ou internationales ? OUI NON

SERVICE D'ÉTUDES PÉNALES ET CRIMINOLOGIQUES

Equipe de recherche associée au C.N.R.S. 634
4, rue de Mondovi - 75001 PARIS

QUESTIONNAIRE SUR LA DÉLINQUANCE D'AFFAIRES
EN MATIÈRE FINANCIÈRE

N° d'ordre du Parquet

GÉNÉRALITÉS

1. - Parquet du Tribunal de _____
2. - Date des faits délictueux _____
première année _____ dernière année _____
3. - Origine de la procédure : Date de la plainte _____
mois _____ année _____
- Victime privée individuelle - Commissaire aux comptes
 - Associés - Actionnaires - Créanciers
 - Victime privée, association, syndicat - Commission technique
 - Victime privée, société - Police judiciaire
 - Syndic - Administration - Direction des Impôts
 - Autre dénonciation, officielle officieuse

DÉCISION SUR LES POURSUITES

4. - Date du premier acte interruptif _____
mois _____ année _____
5. - Citation directe : oui non Date de la décision _____
mois _____ année _____
6. - Information : oui non Nombre d'inculpés _____
7. - Date du réquisitoire introductif _____
mois _____ année _____
- Date du réquisitoire définitif _____
mois _____ année _____
8. - Le plaignant ou la partie civile ont-ils été inculpés ? oui non
9. - Intervenants extérieurs : Expertise comptable - oui non
Autres expertises ou demandes d'avis (préciser) _____
10. - Réquisition de non-lieu : oui non total partiel
- Y a-t-il eu désistement de partie civile : oui non
 - Motif : prescription décès de l'inculpé
 - charges insuffisantes insuffisamment caractérisé
 - transaction : oui non avec Douane Fisc Prix
 - Le dirigeant de droit a-t-il bénéficié de réquisition de non-lieu ? oui non

11. - Réquisition de renvoi en correctionnelle : oui non
12. - Qualification(s) retenue(s) dans le réquisitoire définitif
Lois sur les sociétés civiles et commerciales
- banqueroute simple ou délit assimilé
 - banqueroute frauduleuse ou délit assimilé
 - infractions relatives à la constitution de la société
 - infractions relatives à l'information ou à la consultation des associés
 - infractions relatives à l'usage du crédit ou des biens sociaux
 - infractions relatives à la tenue des documents sociaux
 - infractions relatives à l'exercice des fonctions de commissaires aux comptes
 - infractions commises par les commissaires aux comptes
 - malversations commises par les syndics
 - autres
 - Infractions à la législation sur les banques et les établissements financiers
 - Infraction relative à la Bourse ou au Crédit
 - Infraction fiscale Infraction aux douanes Infraction au change
13. - Montant du préjudice total ou de l'insuffisance d'actif (arrondi par tranches de 1.000 F) _____
pas chiffrable, cependant évalué à _____
14. - Renseignements sur les victimes :
- employeurs ou société entreprise tierce
 - associés, actionnaires ou créanciers - particulier(s)
 - État - autre collectivité publique (commune, département...)
 - Organisme Européen - organismes sociaux
 - syndicats ou associations habilités - autres
 - Nombre total de victimes (plaignantes ou non) : _____
15. - Renseignements sur les entreprises : nombre d'entreprises _____
Forme juridique : S.A.R.L. S.A. autres Année(s) de création _____
Branche d'activité _____
Dernier « chiffre » d'affaire connu _____
Y a-t-il une autre société du même groupe qui soit impliquée : oui non
16. - Renseignements sur les inculpés
- Nombre de primaires _____ Nombre de déjà condamnés _____
 - Nombre d'hommes _____ Nombre de femmes _____ Ages : _____
 - Nombre d'inculpés dirigeants de droit _____
 - Nombre d'inculpés dirigeants de fait _____
 - Nombre d'inculpés commissaires aux comptes _____
 - Autres _____
17. - Nombre de personnes ayant été en détention provisoire _____
Nombre de personnes ayant été sous contrôle judiciaire _____

Tabelle 7: Gliederung der Verurteilungen wegen Wirtschaftsstraftaten in den sieben wichtigsten Bezirken in Frankreich im Jahre 1976

	P A R I S		L Y O N		D O U A I		A I X		R E N N E S		VERSAILLES		TOULOUSE	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
Nombre de condamnations en 1976	10.435		2.021		1.738		1.515		1.227		1.195		1.035	
Escroquerie, abus de confiance														
Nombre de condamnations	4.269		722		495		405		436		670		259	
% par rapport à l'ensemble des condamnations de la Cour en matière astucieuse et d'affaires	41		35,7		28,5		26,7		35,5		56,1		25	
Faux en écriture priée	171	1,6	36	1,8	32	1,8	12	0,8	24	2	29	2,4	15	1,5
Banqueroute simple et frauduleuse	975	9,3	265	13,1	146	8,4	98	6,5	75	6,1	112	9,4	71	6,8
Infractions aux lois sur les sociétés	44	0,4	7	0,3	3	0,2	2	0,1	3	0,2	0	0	0	0
Infractions économiques N° 1	57	0,5	8	0,4	10	0,6		0,1	4	0,3	6	0,5		0,1
Infractions économiques N° 2	785	7,5	268	13,3	216	12,4	183	12,1	244	19,9	153	12,8	128	12,4
Infractions fiscales et douanières	315	3	50	2,4	64	3,7	85	5,6	67	5,5	40	3,3	37	3,5
Infractions droit pénal du travail	1.035	10	476	23,5	395	22,7	584	38,6	330	26,9	185	15,5	327	31,6

MINISTÈRE DE LA JUSTICE - DIRECTION DES AFFAIRES CRIMINELLES ET DES GRACES

SERVICE D'ÉTUDES PÉNALES ET CRIMINOLOGIQUES

Équipe de recherche associée au C.N.R.S. 634
4, rue de Mondovi - 75001 PARIS

N° d'ordre du Parquet

QUESTIONNAIRE SUR LA DÉLINQUANCE D'AFFAIRES
EN MATIÈRE FINANCIÈRE

GÉNÉRALITÉS

1. - Parquet du Tribunal de _____
2. - Date des faits délictueux

_ _	_ _
première année	dernière année
3. - Origine de la procédure : Date de la plainte

_ _	_ _
mois	année

 - Victime privée individuelle - Commissaire aux comptes
 - Associés - Actionnaires - Créanciers
 - Victime privée, association, syndicat - Commission technique
 - Victime privée, société - Police judiciaire
 - Syndic - Administration - Direction des Impôts
 - Autre dénonciation, officielle officieuse

DÉCISION SUR LES POURSUITES

4. - Date du premier acte interruptif

_ _	_ _
mois	année
5. - Citation directe : oui non Date de la décision

_ _	_ _
mois	année
6. - Information : oui non Nombre d'inculpés

_ _	_ _
mois	année
7. - Date du réquisitoire introductif

_ _	_ _
mois	année

Date du réquisitoire définitif

_ _	_ _
mois	année
8. - Le plaignant ou la partie civile ont-ils été inculpés ? oui non
9. - Intervenants extérieurs : Expertise comptable - oui non
Autres expertises ou demandes d'avis (préciser) _____
10. - Réquisition de non-lieu : oui non total partiel
 - Y a-t-il eu désistement de partie civile : oui non
 - Motif : prescription décès de l'inculpé
 - charges insuffisantes insuffisamment caractérisé
 - transaction : oui non avec Douane Fisc Prix
 - Le dirigeant de droit a-t-il bénéficié de réquisition de non-lieu ? oui non

11. - Réquisition de renvoi en correctionnelle : oui non
12. - Qualification(s) retenue(s) dans le réquisitoire définitif
Lois sur les sociétés civiles et commerciales
 - banqueroute simple ou délit assimilé
 - banqueroute frauduleuse ou délit assimilé
 - infractions relatives à la constitution de la société
 - infractions relatives à l'information ou à la consultation des associés
 - infractions relatives à l'usage du crédit ou des biens sociaux
 - infractions relatives à la tenue des documents sociaux
 - infractions relatives à l'exercice des fonctions de commissaires aux comptes
 - infractions commises par les commissaires aux comptes
 - malversations commises par les syndics
 - autres
 - Infractions à la législation sur les banques et les établissements financiers
 - Infraction relative à la Bourse ou au Crédit
 - Infraction fiscale Infraction aux douanes Infraction au change
13. - Montant du préjudice total ou de l'insuffisance d'actif (arrondi par tranches de 1.000 F) _____
pas chiffrable, cependant évalué à _____
14. - Renseignements sur les victimes :
 - employeurs ou société entreprise tierce
 - associés, actionnaires ou créanciers - particuliers
 - État - autre collectivité publique (commune, département...)
 - Organisme Européen - organismes sociaux
 - syndicats ou associations habilités - autres
 - Nombre total de victimes (plaignantes ou non) : _____
15. - Renseignements sur les entreprises : nombre d'entreprises _____
Forme juridique : S.A.R.L. S.A. autres Année(s) de création _____
Branche d'activité _____
Dernier « chiffre » d'affaire connu _____
Y a-t-il une autre société du même groupe qui soit impliquée : oui non
16. - Renseignements sur les inculpés
Nombre de primaires _____ Nombre de déjà condamnés _____
Nombre d'hommes _____ Nombre de femmes _____ Ages : _____
Nombre d'inculpés dirigeants de droit _____
Nombre d'inculpés dirigeants de fait _____
Nombre d'inculpés commissaires aux comptes _____
Autres _____
17. - Nombre de personnes ayant été en détention provisoire _____
Nombre de personnes ayant été sous contrôle judiciaire _____

Tabelle 7: Gliederung der Verurteilungen wegen Wirtschaftsstraftaten in den sieben wichtigsten Bezirken in Frankreich
im Jahre 1976

	P A R I S		L Y O N		D O U A I		A I X		R E N N E S		V E R S A I L L E S		T O U L O U S E	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
Nombre de condamnations en 1976	10.435		2.021		1.738		1.515		1.227		1.195		1.035	
Escroquerie, abus de confiance														
Nombre de condamnations	4.269		722		495		405		436		670		259	
% par rapport à l'ensemble des condamnations de la Cour en matière astucieuse et d'affaires		41		35,7		28,5		26,7		35,5		56,1		25
Faux en écriture priée	171	1,6	36	1,8	32	1,8	12	0,8	24	2	29	2,4	15	1,5
Banqueroute simple et frauduleuse	975	9,3	265	13,1	146	8,4	98	6,5	75	6,1	112	9,4	71	6,8
Infractions aux lois sur les sociétés	44	0,4	7	0,3	3	0,2	2	0,1	3	0,2	0	0	0	0
Infractions économiques N° 1	57	0,5	8	0,4	10	0,6	1	0,1	4	0,3	6	0,5	1	0,1
Infractions économiques N° 2	785	7,5	268	13,3	216	12,4	183	12,1	244	19,9	153	12,8	128	12,4
Infractions fiscales et douanières	315	3	50	2,4	64	3,7	85	5,6	67	5,5	40	3,3	37	3,5
Infractions droit pénal du travail	1.035	10	476	23,5	395	22,7	584	38,6	330	26,9	185	15,5	327	31,6
Infractions à la Sécurité Sociale	2.784	26,7	189	9,9	377	21,7	145	9,5	44	3,6	0	0	197	19

(Quelle: Lascoumes (1979), S. 17)

Tabelle 8: Gliederung der Wirtschaftsstraftaten

	Effectifs	%	
A - Escroquerie + abus de confiance	Escroquerie	4.224	14%
	Abus de confiance	6.522	21,6%
B - Faux et usage de faux en écriture privée, de commerce et de banque	525	1,7%	
C - Banqueroute simple et frauduleuse	Simple	2.221	7,5%
	Frauduleuse	322	1%
D - Infractions à la législation sur les sociétés commerciales	84	0,3%	
E - Autres infractions financières et économiques	145	0,5%	
- démarchages financiers irréguliers			
- usure			
- loyers			
- infractions à la législation bancaire			
- infractions à la législation en matière d'épargne			
- envois forcés et autres infractions à la législation économique			
F - Infractions à la législation économique	2.053	6,8%	
- fraudes commerciales et contrefraçon	103	0,3%	
- action illicite sur les marchés			
- ententes	1.373	4,5%	
- entraves à la liberté des enchères			
- prix illicites			
- publicité mensongère	209	0,7%	
- faux certificats d'origine			
- infraction sur appellation d'origine			
G - Infractions douanières et fiscales	291	0,9%	
- infractions douanières (délits et contraventions)			
- infractions au change			
- infractions fiscales			776
H - Droit pénal du travail	187	0,6%	
- défaut de carte professionnelle	2.389	7,9%	
- infractions à la législation du travail (délit)			
- infractions à la législation du travail (contraventions)	3.762	12,4%	
I - Infractions à la Sécurité Sociale	4.562	15,1%	
- rétention de pré-compte (délits - contraventions)	495	1,6%	
- autres infractions à la Sécurité Sociale (délits - contraventions)			
	30.243	100 %	

(Quelle: Lascoumes (1979), Annexe N° 1)

Innerhalb der in Frankreich unter dem Titel "Déviance et contrôle social" geführten Untersuchungen liegt des weiteren eine neue Untersuchung von Lascoumes/Verneuil⁷² zur Strafverfolgung im Bereich der Steuerhinterziehung vor. Die Autoren führten innerhalb des Projektes im Jahre 1980 eine Aktenanalyse durch, wobei sich herausstellte, daß 66% der Verfahren Industriebetriebe, das Bauwesen, den Arbeitskräfteverleih und den Einzelhandel betrafen. 18% der Verfahren entfielen auf die Leiter von Handelsgesellschaften und 15% betrafen nichtkaufmännische Berufe. Gleichfalls wurden 984 Urteile analysiert, die in Steuerstrafverfahren im Jahre 1979 gefällt wurden. Diese Urteile richteten sich in 65% der Fälle gegen Geschäftsführer von Gesellschaften (dabei waren die häufigsten Nennungen das Bauwesen, Warenherstellung und Dienstleistungen), 29% gegen Einzelhändler und Handwerker und 11% gegen Mitglieder sogenannter freier Berufe (Anwälte, Mediziner, Notare etc.). Hinsichtlich der Dauer der Strafverfahren ermittelten Lascoumes/Verneuil, daß, unter Berücksichtigung der Steuerverfahren, 50% länger als 3 Jahre dauerten. Auch stellten sie fest, daß die Durchschnittsstrafe die Verurteilung zu Gefängnis auf Bewährung zwischen 3 und 9 Monaten war, verbunden mit einer Geldbuße von durchschnittlich 5.000 FF. Lascoumes/Verneuil bemerkten dazu, daß dies unter dem üblichen zu erwartenden Strafmaß liegen würde⁷³.

Einen weiteren Forschungsschwerpunkt stellt in Frankreich auch die grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität, insbesondere die im Raum der Europäischen Gemeinschaft, dar. So liegt eine neue Untersuchung von Roche-Pire und Delmas-Marty⁷⁴ vor, die bekanntgewordene Fälle von EG-Kriminalität dokumentierten und analysierten sowie eine Befragung von Unternehmen und leitenden Angestellten derselben zu dieser Problematik durchführten.

1.4 Die Erfassung der Wirtschaftskriminalität in außereuropäischen Ländern

An dieser Stelle ist es nicht möglich, auf jedes Land im einzelnen einzugehen, da über viele Staaten keine Informationen vorliegen oder aber in der Bundesrepublik Deutschland und den verbundenen Bibliotheken kein Material vorhanden ist⁷⁵. Auch auf dem Wege des Informationsaustausches mit Wissenschaftlern der verschiedenen Länder mußte festgestellt werden, daß wohl die überwiegende Zahl der Staaten - wenn überhaupt - sich nur mit Randbereichen der Wirtschaftskriminalität auseinandersetzen beginnt, wobei insbesondere die Korruption im Vordergrund steht⁷⁶. In anderen Ländern ist dagegen bereits Wirtschaftskriminalität in einem weiteren Begriff erkannt worden, wobei sich in diesen Staaten ein unterschiedlicher Forschungsstand entwickelt hat⁷⁷. Auch spielt die politische Situation eine Rolle, so z.B. in Indien, über dessen Situation Dwivedi schreibt, daß die Forschung auf diesem Gebiet stark behindert wird, um die Industriellenkreise nicht für oder gegen eine Partei, die auch noch selbst in das Industriesystem eingebunden ist, festzulegen⁷⁸.

Obwohl also politische Gründe der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Indien entgegenstehen, hat die Diskussion um die Wirtschaftskriminalität, speziell in der Definitionsdiskussion um den Begriff des "white-collar criminal", dennoch in die kriminologischen Lehrbüchern in Indien Eingang gefunden⁷⁹.

Demgegenüber wird z.B. in jüngster Zeit die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in der Volksrepublik China verstärkt, wobei dies hauptsächlich auf Delikte wie kommerzieller Schmuggel, Spekulation mit Waren, Korruption und Bestechung zielt. So schreibt Dacheng: "die Speerspitze des Kampfes gegen die Wirtschaftskriminalität richtet sich in erster Linie gegen die Tätigkeiten von Schmuggelbanden in den drei Küstenprovinzen Guangdong, Fujian und Zhejiang". Dabei sei "dieser Kampf ... eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung im Jahre 1982". Weiter schreibt er: "Nach den Untersuchungsmaterialien nehmen die Fälle von Wirtschaftsver-

brechen seit einigen Jahren immer mehr zu. Allgemein empörend ist, daß manche Führungskader unter Mißbrauch ihrer Ämter und Befugnisse Vorteile für sich ergattern ... Der Anteil der Fälle von Wirtschaftsverbrechen z.B. in der Provinz Guangdong an den Straftaten wuchs von 30 Prozent 1980 auf 41,2% in der ersten Jahreshälfte 1981"⁸⁰.

Auch in Korea⁸¹, Japan⁸² und Südafrika⁸³ ist der Blick auf das Problem der Wirtschaftskriminalität gelenkt worden.

In Australien hat demgegenüber bereits eine vielfältige Diskussion über den Bereich der Wirtschaftskriminalität eingesetzt. Neben zahlreichen Veröffentlichungen zu wirtschaftsdelinquentem Verhalten in Australien⁸⁴ liegen auch bereits erste Beiträge zur Höhe der Schädigungen vor. So wird die Schadenssumme von Hall mit 500 Millionen australischen Dollars angegeben⁸⁵. Auch wird von Regierungsseite festgestellt, daß insbesondere die "\$ 2.00 companies" für eine große Anzahl von Wirtschaftsverbrechen benützt werden⁸⁶. Darüber hinaus unterliegt die strafrechtliche Normierung und die Sanktionierung einer intensiven Diskussion, bei der vor allem die Höhe der Strafen und die Bewältigung der schwierigen Rechtsfragen durch die Gerichte einen großen Raum einnehmen⁸⁷.

Besonders forciert wurde die Diskussion um den Bereich der Wirtschaftskriminalität, die bereits in den späten 50er Jahren eingesetzt hatte⁸⁸, durch die regelmäßigen Seminar- und Diskussionsveröffentlichungen der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Sydney⁸⁹. Bereits auf einem Seminar über "Corporate Crime" wurden im Jahre 1974 die im Zeitraum 1969 bis 1973 abgeurteilten (prosecution Proceedings) Fälle nach den "Companies Acts" aufgeschlüsselt und dargestellt⁹⁰.

Tabelle 9: Summary of Prosecution Proceedings
"Companies Acts"

Jahr	1969	1970	1971	1972	1973	Total	Pending
Anzahl der Verfahren	136	247	105	649	124	1261	413

(Quelle: University of Sydney (1974), S. 48 ff.)

Auf der Seminartagung im Jahre 1975 wurde von Sutton eine Analyse der 1973 angefallenen Verfahren beim "N.S.W. Higher Criminal Courts", die vom "Australian Bureau of Census and Statistics" erfaßt wurde, in Bezug auf Alter, Ausbildung, Familienstand, berufliche Stellung und über Aburteilung ausgewertet⁹¹. Auf der gleichen Seminartagung wurde auch von Swan ein Überblick über die von der "Corporate Affairs Commission" für die Jahre 1971 bis 1974 erfaßten "prosecutions" gegeben. Dabei zeigte sich ein starker Anstieg der Fälle für diesen 4-Jahreszeitraum⁹².

Tabelle 10: Anzahl der Anklageerhebungen nach "Corporate Affairs Commission"

Jahr	abgeschlossene Verfahren	noch anhängige Verfahren	Zusammen
1971	453	85	538
1972	695	328	1023
1973	2544	1426	3970
1974	4305	924	5229

(Quelle: University of Sydney (1975), S. 21)

In weiteren Tagungen spielten demgegenüber die Fragen der Strafan drohung und die Bewältigung der zunehmenden Verstöße gegen die Wirtschaftsgesetze eine Rolle⁹³. Ferner wurde von einer Untersu chung berichtet, bei der es um die Einstellung der australischen Geschäftswelt zu den bestehenden Wirtschaftsgesetzen und deren Einhaltung ging. Erörtert wurde auch die Konzentrierung der Gründung von Gesellschaften zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten in den Staaten New South Wales, Victoria und Tasmania, bei denen der Schaden in einzelnen Fällen 10 Millionen Australische Dollars erreichte, wie auch die hauptsächlich in Hong Kong stattfindende Gründung von Scheinfirmen zum Geldtransfer⁹⁴.

Ebenfalls wurde in dieser Zeit eine umfassende Untersuchung von Hopkins vom Australian Institute of Criminology veröffentlicht⁹⁵. Hopkins erfaßte alle Verfahren in den einzelnen Bundesstaaten von Mitte 1975 bis Mitte 1977 einschließlich ihrer Erledigung durch die zuständigen Behörden. Er konnte sich dabei auf - mit Ausnahme der veröffentlichten Statistiken des Bundeslandes New South Wales - interne Datensammlungen stützen. Hopkins gibt damit den ersten umfassenden Hinweis auf den Umfang der Wirtschaftskriminalität in Australien, wobei jedoch keine Information zum Umfang der Schädigung darin enthalten ist⁹⁶.

Tabelle 11: Corporate Affairs Prosecutions

Bundesstaat	Jahr	Zahl der Fälle
A.C.T. Companies Office	1975	342
	1976	506
	1. Quartal	
	1977	82
New South Wales	1976	80 (Companies) 383 (Charges)
Queensland	6.71 - 6.74	959
	7.74 - 8.76	1373
South Australia	1975-1976	17
Tasmania	1975-1976	1
Victoria	1975-1976	61
Western Australia	1.1975 - 3.1977	48 (defendants)

(Quelle: Hopkins (1977), S. 10 ff. und Appendix 2 (mit eigenen Berechnungen))

In den lateinamerikanischen Staaten werden seit 1976 in Zusammenarbeit mit dem International Center of Comparative Criminology an der University of Montreal vergleichende Untersuchungen angeregt. Dabei wurde von den von Szabo aufgestellten Forderungen ausge-

gangen: "We need data - longitudinal (in time and in the same type of activities) as well as cross-sectional - on white collar crime and on the social organization in which this criminality is carried on. Furthermore we must have quantitative and qualitative information about the criminals and their victims. We need to know how the services of control and intelligence function, the action they take and what is considered illegal behaviour"⁹⁷. Eine Koordination der Untersuchungen in den einzelnen Staaten wurde von der Universität von Zulia in Venezuela vorgenommen. Bisher liegen Berichte aus Panama ("Instituto de Criminología de la Facultad de Derecho de la Universidad de Panama"), Mexico ("Instituto Nacional de Ciencias Penales de la Universidad Autónoma Metropolitana de Mexico, Tlalpán"), Venezuela ("University of Zulia in Maracaibo"), Kolumbien und Costa Rica ("Pnud Project / Department of Investigations, Ilanud, San José")⁹⁸ vor. Die bisher veröffentlichten Untersuchungen beziehen sich jedoch zumeist auf die Inhaltsanalyse von Presseartikeln hinsichtlich der Bewertung von Wirtschaftskriminalität (Panama, Mexiko, Venezuela, Kolumbien, Costa Rica), wie auch auf die soziale Beurteilung von abweichendem Verhalten im Bereich der "white collar crime"⁹⁹. Außer diesen Untersuchungen ist jedoch bisher keine Veröffentlichung dazu erschienen, die, wie auch von Szabo gefordert, Analysen zur Erfassung des Umfangs und des Erscheinungsbildes liefert. Insofern stehen wir hier noch am Beginn der Untersuchungen. Hinsichtlich der anderen süd- und lateinamerikanischen Staaten liegen, außer einigen wenigen Literaturhinweisen, keine zugänglichen Veröffentlichungen vor.

In Canada besteht trotz einer mehrere hundert Publikationen umfassenden Bibliographie von Findlay¹⁰⁰ ein großer Mangel an einschlägigen empirischen Untersuchungen und Erfassungen¹⁰¹. Neben der "Crime Statistic" von Canada, die aber nur unzureichende Auskunft über den Umfang der Wirtschaftskriminalität gibt¹⁰², beleuchten verschiedene Untersuchungen Umfang und Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität. So stellte Skeoch¹⁰³ für den Zeitraum von 1952 bis 1972 fest, daß insgesamt 157 Verfahren gegenüber den größten canadischen Unternehmen wegen Patentverstößen, Kartellbildung,

Tabelle 12: Verurteilungen von Gesellschaften in den Jahren
1952-1972

Year	Total Number of All Decisions against Corporations by Year	Total Number of Decisions against Large Corporations by Year	Per Cent of Decisions against Large Corporations
1952	48	14	29.2
1952	48	14	29.2
1953	29 ^a	4	13.7
1954	57 ^b	3	5.3
1955	25	6	24.0
1956	47	10	21.3
1957	7	0	0.0
1958	21	9	42.9
1959	12 ^c	0	0.0
1960	36	3	8.3
1961	4	1	25.0
1962	25	15	60.0
1963	5	0	0.0
1964	59	3	5.0
1965	18	1	5.6
1966	55 ^d	8	14.5
1967	12	1	8.3
1968	23 ^e	0	0.0
1969	74	3	3.1
1970	66 ^f	3	4.6
1971	36 ^g	1	2.8
1972	39	3	7.7
TOTAL	698	88	11.2

- a) This total includes decisions against 1 individual and 2 associations.
- b) This total includes decision against 1 association.
- c) This total includes decisions against 5 individuals and 3 associations.
- d) This total includes decisions against 13 individuals and 3 associations.
- e) This total includes decisions against 14 individuals and 1 association.
- f) This total includes decisions against 1 association.
- g) This total includes decisions against 6 individuals and 2 associations.

(Quelle: Skeoch, 1966 ; Restrictive Trade Practices Commission Reports 1952-1962; Canada, 1973)

Table 13: Attrition Rates for the Enforcement of the Combines Investigation Act

A: For Sections 36-37 (Misleading Advertising)*										
	1966-7	1967-8	1968-9	1969-70	1970-1	1971-2	1972-3	1973-4		
No. of Files Opened	15	42	33	412	2520	2872	3470	4387		
Number of Charges Laid	4	10	16	38	92	102	65	110		
Percentages of Files Resulting in Charges	26,6%	23,8%	48,4%	9,2%	3,6%	3,6%	1,8%	2,5%		
B: For all other Sections (Comines, Mergers and Monopolies, Resale Price Maintenance)										
	1964-5	1965-6	1966-7	1967-8	1968-9	1969-70	1970-1	1971-2	1972-3	1973-4
Formal Inquiries in Progress at End of Year	46	47	54	59	57	76	83	86	76	77
Number of Files Opened	131	117	117	97	107	141	255	271	188	165
Number of Charges Laid**	5	5	4	4	6	4	9	6	10	7
Percentage Using Files	3,9%	4,2%	4,0%	4,1%	5,6%	2,8%	3,5%	2,2%	5,3%	4,2%
Percentage Using Formal Inquiries	11%	10,6%	7,4%	7,0%	10,5%	5,2%	10,8%	6,9%	13,1%	9,0%

* The misleading advertising sections were not recorded in this way until 1966-67.

** This figure is reached by adding together the number of Reports to the Minister by the Restrictive Trade Practices Commission plus the number of inquiries referred directly to the Attorney-General for which an information was laid, minus those reports which were never acted upon.

(Quelle: Snider (1978), S. 149)

Preisabsprachen etc. eingeleitet wurden. Tabelle 12 gibt die Zahl aller gegenüber den Unternehmungen in Canada eingeleiteten Verfahren für den Zeitraum 1952 bis 1972 wieder.

Goff und Reasons führen in ihrer Untersuchung eine umfangreiche Analyse der Kartellverstöße in Canada seit 1889 an. Dabei zeigte sich, daß es in Canada zu zahlreichen Verstößen gegen Kartellgesetze kommt. Ein ähnliches Ergebnis brachte auch die Untersuchung von Snider¹⁰⁴, dessen Ergebnisse die folgende Tabelle 13 ausweist.

1.5 Untersuchungen in den Vereinigten Staaten von Amerika

Bereits vor der für die Erforschung der Wirtschaftskriminalität bahnbrechenden Veröffentlichung von Sutherland zu Beginn der 40er Jahre haben in den USA andere Wissenschaftler auf Wirtschaftsverbrechen hingewiesen¹⁰⁵. So werden erste Aussagen zur "Kriminalität der Mächtigen und Reichen" bereits bis in das 15. Jahrhundert verfolgt¹⁰⁶. Insbesondere das Verhalten der sogenannten "robber barons" fand innerhalb der Literatur starke Beachtung¹⁰⁷. Im Jahre 1907 wurde dann von Ross schon das Hauptproblem der Wirtschaftsstraftäter herausgestellt: die Haltung der Gesellschaft gegenüber den Wirtschaftsstraftätern und die Tatsache, daß diese sich selbst als nicht kriminell fühlen¹⁰⁸. Weitergeführt wurden diese Überlegungen von dem Ökonomen Thorstein Veblen¹⁰⁹. Insbesondere Albert Morris wird heute bescheinigt, daß er gezielt Hinweise auf die Kriminellen der "Oberwelt" gab, wie er auch bereits darauf hinwies, daß die Praktiken der "Oberwelt" nur schwer zu kontrollieren und für den Justizbereich zu bewerten sind¹¹⁰. Den Durchbruch in der Kriminologie¹¹¹ brachte dann aber erst die Veröffentlichung von Sutherland¹¹².

Schon nach kurzer Zeit wurden die Ansätze Sutherlands von anderen Forschern, wie Clinard, Hartung, Lane, Cressey, Newman oder Irey und Slocum aufgegriffen¹¹³, so daß bereits im Jahre 1967 eine umfangreiche Bibliographie über die bisherigen Untersuchungen vom "Institute of Governmental Studies" veröffentlicht werden konnte¹¹⁴.

Wie bereits ausgeführt, haben die Forschungen in den USA innerhalb dem Bereich der Wirtschaftskriminalität einen solchen Umfang angenommen, daß es an dieser Stelle nicht möglich ist, eine umfassende Übersicht zu geben. So wurden schon zu Beginn der 50er Jahre einige vielzitierte Untersuchungen durchgeführt, wie die Arbeit von Clinard über den Schwarzmarkt¹¹⁵, die von Hartung über Wirtschaftsstraftaten in den industriellen Großschlachtereien in Detroit¹¹⁶ oder zu den Untreuehandlungen die Arbeit von Cressey¹¹⁷. Eine Übersicht über die Ergebnisse der wichtigsten Studien zu dieser Zeit gibt Geis in seinem Buch "White-Collar Criminal"¹¹⁸. Ebenfalls wurde auch in dieser Zeit versucht, Erklärungsansätze hinsichtlich der Begehung von Wirtschaftsstraftaten zu finden, deren Diskussion bis heute noch andauert¹¹⁹.

Schwerpunkte in der kriminologischen Forschung der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind Untersuchungen über Straftaten von Unternehmungen ("Corporate Crime" bzw. "Corporate Violence")¹²⁰, die soziale Kontrolle von Wirtschaftsstraftaten¹²¹ und über die Wirtschaftsstraftäter¹²². Eine ebenso große Rolle spielen die Aufklärung der Verbraucher bzw. Erhebungen über Methoden der Verbraucherschädigungen¹²³, der Umweltdelikte¹²⁴, der Computerkriminalität¹²⁵, Wirtschaftsstraftaten innerhalb eines Unternehmens¹²⁶, Kartellverletzungen¹²⁷, Abgrenzung zwischen organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität¹²⁸ und die allgemeine Definitionsdiskussion¹²⁹. Erörtert werden auch die rechtliche Ausgestaltung¹³⁰ sowie Fallstudien¹³¹, wobei insbesondere Betrug¹³² mit seinen speziellen Erscheinungsformen¹³³ und die Steuerhinterziehung¹³⁴ eine zentrale Rolle einnehmen. Daneben wird ebenfalls versucht, theoretische Erklärungsansätze für die Begehung von Wirtschaftsstraftaten zu finden, deren abschließende Bestandsaufnahme jedoch noch aussteht¹³⁵.

Neben diesen Untersuchungen steht die Frage nach dem Umfang der Schädigungen durch Wirtschaftskriminalität im Mittelpunkt des Interesses. So ging Burstein im Jahre 1959 davon aus, daß "millions of dollars lost to pilferage, embezzlement ..."¹³⁶. In einer im Jahre 1969 erschienenen Veröffentlichung der ABA hinsichtlich der Arbeit

der "Federal Trade Commission" werden mehrere tausend Ermittlungen wegen Handelsverstößen aufgelistet¹³⁷. Barmash führt in einem Beitrag aus, daß jährliche Schulden in Höhe von 1,5 Milliarden US\$ durch in Konkurs gefallene Unternehmen entstehen, wobei ein Großteil aus kriminellen Konkursen resultiert¹³⁸. Bequai nennt in seinen Arbeiten hohe Schadenssummen für einzelne Tathandlungen, die bis zu 50 Millionen US\$ betragen¹³⁹, und spricht in einer 1977 erschienenen Veröffentlichung davon, daß die Verbraucher jährlich um 20 Milliarden US\$ geschädigt werden¹⁴⁰. Bei Projekten, die von der US-Regierung oder von den Bundesstaaten gefördert werden, gehen Untersuchungen davon aus, daß ca. 25 Milliarden US\$ durch Zahlungen auf betrügerische Weise erlangt werden und insgesamt ein Schaden von 200 Milliarden US\$ pro Jahr durch Wirtschaftsstraftaten entsteht¹⁴¹. In einem vom "Bureau of National Affairs" herausgegebenen Spezialreport über "White-Collar Crime" wird aufgezeigt, daß der Anteil von Wirtschaftsstraftaten bei den Ermittlungshandlungen des FBI's um 25% von 1971 bis 1975 gestiegen ist (wobei insgesamt 3.427 Tathandlungen registriert und bearbeitet wurden). Weiter wurde festgestellt, daß 14% des FBI-Personals nur mit der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten befaßt sind¹⁴².

Eine der meistzitierten Schadenssummen für die USA stammt von einer Berechnung der "Chamber of Commerce of the United States", die die jährliche Schadenssumme auf 41,78 Milliarden US\$¹⁴³ festlegte. Eine von der "Pennsylvania Crime Commission" auf ähnlicher Grundlage beruhende Aufstellung, jedoch mit verschiedener Definition der Delikte, kommt bereits auf eine Summe von 121 bis 168 Milliarden US\$ pro Jahr¹⁴⁴.

Diesen Zahlen stehen noch weitere Berechnungen und Schätzungen zur Seite. So wird angenommen, daß in den nächsten zehn Jahren 80 bis 100 Milliarden US\$ betrügerisch aus den Government Benefit Programs erlangt werden¹⁴⁵.

Auf der Grundlage dieser Schadensschätzungen wurde in den USA die Erforschung und Erfassung der Wirtschaftskriminalität forciert. So wurde von den Regierungsstellen verstärkt im Rahmen von

Tabelle 14: Jährliche Schäden durch White-Collar Crime

THE ANNUAL COST OF SOME WHITE-COLLAR CRIMES*
(Billions of Dollars)

Bankruptcy Fraud		\$ 0,08	
Bribery, Kickbacks, and Payoffs		3.00	
Computer-Related Crime		0.10	
Consumer Fraud, Illegal Competition, Deceptive Practices**		21.00	
Consumer victims:	\$ 5.5		
Business victims:	\$ 3.5		
Government revenue loss:	\$ 12.0		
Credit Card and Check Fraud		1.10	
Credit Card:	\$ 0.1		
Check:	\$ 1.0		
Embezzlement and Pilferage		7.00	
Embezzlement			
(cash, goods, services):	\$ 3.0		
Pilferage:	\$ 4.0		
Insurance Fraud		2.00	
Insurer victims:	\$ 1.5		
Policyholder victims:	\$ 0.5		
Receiving Stolen Property		3.50	
Securities Thefts and Frauds		4.00	
	TOTAL (billions)	\$ 41.78***	

* The dollar amounts pertain only to that aspect of each listed crime which is directed at, or committed by or within, business, industry, and the professions. These estimates do not include the cost involved in combating white-collar crime.

** Estimates related to price-fixing and industrial espionage are not included. Among the schemes or practices that victimize ethically run businesses are the following: advance fee, counterfeit products, illegal hiring of aliens, sweetheart contracts, etc. The figure for Government revenue loss refers to business-related tax fraud, which has been reported as relatively prevalent among the self-employed (especially in the medical, legal, and accounting professions).

*** This total is more than the \$40-billion referred to in the text because the listed crime categories are not necessarily mutually exclusive. For example, a portion of the embezzlement figure is also part of the estimate for computer-related crime.

(Quelle: Chamber of Commerce of the United States (1974), S. 6)

Tabelle 15: Schadensannahmen durch schwere Kriminalität
 MAJOR CRIME REVENUES* (in billions)

Activity	Revenue Range
Narcotics	\$44.6-\$63.4
Consumer Fraud	\$21.0
Gambling	\$20.0-\$22.4
Shoplifting	\$6.2-\$8.0
Pilferage	\$4.0
Securities theft fraud	\$4.0
Commercial bribery	\$3.5-\$10.0
Bribery	\$3.0
Embezzlement	\$3.0
Government abuse	\$2.5-\$12.5
Burglary	\$2.5
Insurance fraud	\$2.0
Arson	\$1.2-\$2.0
Credit card and check fraud	\$1.1
Prostitution	\$1.1-\$1.6
Mail fraud	\$1.0
Illegal liquor sales	\$.358
Computer crimes	\$.1-\$.3
Bankruptcy fraud	\$.08
Totals	\$121.238-\$168.238

Table presented by Jack Key, staff investigator, Permanent Subcommittee on Investigations, U.S. Senate, December 14, 1979, as printed in the report from those hearings, dated December 7, 11, 12, 13 and 14, 1979, p. 372.

* Sources presented by Key ranged, in dates, from 1974 to 1979, so the cost cannot be attributed to any one year; however, most are from 1976 and before.

(Quelle: Pennsylvania Crime Commission (1980), S. 5)

Hearings oder der Einrichtung von sogenannten "Select Committees" der Bereich der Wirtschaftsstraftaten erforscht. Ebenfalls wurde von der "National District Attorneys Association" ein umfangreiches Programm zur Bekämpfung, aber auch zur Erforschung und insbesondere zur Erfassung der Wirtschaftsstraftaten erstellt.

1.5.1 Komiteeberichte zum Umfang der Wirtschaftskriminalität in den USA

Bei den von der US-Regierung ("House of Representatives") durchgeführten Anhörungen, Gutachten und Untersuchungen durch sogenannte "Select Committees" wird versucht, Umfang und Erscheinungsformen von Wirtschaftsstraftaten zu erfassen. So widmet sich ein besonderes "Committee on Aging" den Betrügereien gegenüber alten Menschen¹⁴⁶ und dem Betrug im Heimwesen¹⁴⁷. Andere Kommissionen befassen sich mit betrügerischen Abrechnungen in Forschungsprojekten bzw. innerhalb der Vergabe von Forschungsprojekten¹⁴⁸, Betrugsfällen innerhalb der "General Services Administration"¹⁴⁹ und betrügerischen Handlungen im Zusammenhang von Pensions- und Rentenansprüchen bzw. der Gewährung von solchen Zuwendungen¹⁵⁰. Neben diesen Bereichen wurde auch speziell auf Warenermingsgeschäfte ein Augenmerk gelegt, wobei festgestellt wurde, daß der Schaden der Anleger durchschnittlich pro Jahr 200 Millionen US\$ betrug¹⁵¹. Einen ebenfalls größeren Raum nahm die Untersuchung von betrügerischen Handlungen im Bereich des "Medicaid-Programms" ein, einer Art Krankenbeihilfe für einkommensschwache Bevölkerungsschichten. Bei diesen Untersuchungen wurde festgestellt, daß die in betrügerischer Weise erlangten Gelder von 6,3 Milliarden US\$ auf 7,4 Milliarden US\$ angestiegen sind. Insgesamt wurden 2.798 Fälle bekannt, wobei das Schwergewicht der Fälle in New York gelegen hat¹⁵². Gleichfalls wurde auf das Problem der Bestrafung dieser Täter hingewiesen. Dabei wurde besonders hervorgehoben, daß "nursing home operators lead the conviction list with 57 of the 228 followed by MDs ("Medicinae Doctor) with 28 and pharmacists with 27. There were no convictions against HMO's home health agencies, medicaid clinics, or clinical laboratories scored by the states in

Tabelle 16: Analysis of cases pending before state medicaid fraud units as of Jan. 1, 1981

Class of provider	Number of States reporting open cases	Number of cases pending	Number of convictions	Number sent to prison	Average fine imposed
Ambulance firms	10	45	2	0	0
Clinical labs	10	55	0	0	0
Medicaid clinics	9	101	0	0	0
Chiropractors	5	13	1	0	\$2,000.00
Dentists	15	73	9	0	1,244.00
Doctors of osteopathy	7	72	1	0	5,000.00
Medical doctors	19	507	26	4	561.48
Health maintenance organizations	2	2	0	0	0
Home health agencies	2	2	0	0	0
Hospitals	12	144	15	0	0
Durable medical goods supplier	8	28	1	1	0
Nursing home owners/operators	20	512	43	3	744.00
Pharmacies	22	413	22	4	1,590.00
Physical therapists	3	2	0	0	0
Optometrists, opticians	10	42	5	0	1,000.00
Miscellaneous providers	10	71	5	1	1,560.00
Total		2,087	197	13	-----

(Quelle: House of Representatives (1982), S. 50)

Tabelle 17: Total audits conducted by state medicaid fraud units 1980 together with overpay-
ments identified

	Desk audits	Field audits	Overpayments identified
Hospitals	367,0	383,0	\$ 70,602,082
Nursing homes	743,0	409,0	12,297.899
HMO	1,0	2,0	7,221
Home health agencies	0	5,0	-
Boarding homes	1,0	0	-
Clinical labs	18,0	7,0	224,033
Clinics	26,0	9,0	76,044
Medical doctors	149,0	287,0	1,736,387
Dentists	40,0	24,0	634,716
Durable medical goods suppliers	98,0	3,0	131,740
Pharmacies	157,0	341,0	385,673
Ambulance services	8,0	10,0	89,013
Other: Optometrist public health facilities	-	20,0	361,179
Total	1,608,0	1,510,0	86,545,987
Divided by 30 for performance of average State unit	53,6	50,3	2,884,866

(Quelle: House of Representatives (1982), S. 51)

Tabelle 18: Medicaid Fraud Cases

Staat	POTENTIAL MEDICAID FRAUD CASES OPENED AND CLOSED BY STATE MEDICAID FRAUD UNITS IN 1980		INDICTMENTS ISSUED AND CONVICTIONS OBTAINED BY STATE MEDICAID FRAUD UNITS 1980	
	Opened	Number of cases Closed	Number of indictments	Number of convictions
Alabama	55	43	0	1
Arkansas	321	291	1	1
California	79	268	14	9
Colorado	37	39	10	3
Connecticut	36	30	1	0
Delaware	23	7	0	0
Hawaii	10	5	3	2
Idaho	29	52	1	0
Illinois	53	49	17	5
Kentucky	58	31	3	0
Louisiana	58	63	15	7
Maine	9	6	8	4
Maryland	89	67	21	9
Massachusetts	217	207	28	28
Michigan	191	144	20	5
Montana	42	24	2	1
New Jersey	177	92	10	9
New Mexico	12	26	2	1
New York	128	733	140	67
North Carolina	20	14	6	8
Ohio	191	174	10	10
Pennsylvania	60	89	19	5
Rhode Island	28	31	9	3
Texas	57	58	6	5
Utah	64	21	5	4
Vermont	N/A*	N/A*	0	0
Washington	104	265	4	1
West Virginia	70	47	2	0
Wisconsin	150	124	14	9
District of Columbia	4	0	0	0
Total	2,972	3,000	371	197
Average	102	103	12.36**	6.56***

* Not available.

** 7.96 excluding New York.

*** 4.48 excluding New York.

(Quelle: House of Representatives (1982), S. 48 f.)

Table 18: Medicaid Fraud Cases

Staat	POTENTIAL MEDICAID FRAUD CASES OPENED AND CLOSED BY STATE MEDICAID FRAUD UNITS IN 1980		INDICTMENTS ISSUED AND CONVICTIONS OBTAINED BY STATE MEDICAID FRAUD UNITS 1980	
	Opened	Closed	Number of indictments	Number of convictions
Alabama	55	43	0	1
Arkansas	321	291	1	1
California	79	268	14	9
Colorado	37	39	10	3
Connecticut	36	30	1	0
Delaware	23	7	0	0
Hawaii	10	5	3	2
Idaho	29	52	1	0
Illinois	53	49	17	5
Kentucky	58	31	3	0
Louisiana	58	63	15	7
Maine	9	6	8	4
Maryland	89	67	21	9
Massachusetts	217	207	28	28
Michigan	191	144	20	5
Montana	42	24	2	1
New Jersey	177	92	10	9
New Mexico	12	26	2	1
New York	128	733	140	67
North Carolina	20	14	6	8
Ohio	191	174	10	10
Pennsylvania	60	89	19	5
Rhode Island	28	31	9	3
Texas	57	58	6	5
Utah	64	21	5	4
Vermont	N/A*	N/A*	0	0
Washington	104	265	4	1
West Virginia	70	47	2	0
Wisconsin	150	124	14	9
District of Columbia	4	0	0	0
Total	2,972	3,000	371	197
Average	102	103	12.36**	6.56***

* Not available.

** 7.96 excluding New York.

*** 4.48 excluding New York.

(Quelle: House of Representatives (1982), S. 48 f.)

1980. It is difficult to understand why there were no convictions in this area in view of the tremendous number of similar cases made by the FBI"¹⁵³. Ähnliche Betrügereien wurden auch im Bereich der Herzschrittmacherherstellung festgestellt, wobei hier ein Vergleich mit dem im Jahre 1983 abgeschlossenen "Herzschrittmacher"-Verfahren der Staatsanwaltschaft Köln gezogen werden kann¹⁵⁴.

Während dieser Anhörungen wurde im Jahre 1978 eine umfangreiche Arbeit von Miriam Saxon¹⁵⁵ vorgelegt, die sich der Definition, der Kontrolle durch die Sanktionsorgane sowie der sozialen Kontrolle, dem Umfang und der theoretischen Erklärung von Wirtschaftsstraftaten zuwandte. In der Untersuchung werden die bis dahin vorliegenden Schadensanalysen der verschiedensten staatlichen und privaten Stellen aufgeführt. So soll laut der "American Management Association" der Schaden insgesamt zwischen 30 und 40 Milliarden pro Jahr betragen.

Tabelle 19: Durch die "American Management Associations" geschätzte Schäden

Employee pilferage	\$5-\$10 billion
Commercial bribery and kickbacks	\$3.5-\$10 billion
Securities theft and fraud	\$5 billion
Embezzlement	\$4 billion
Burglary and vandalism	\$2.5 billion each
Shoplifting and insurance fraud	\$2 billion each
Credit card fraud	\$0.5 million

(Quelle: Saxon (1978), S. 9)

Weiterhin sollen nach einer Untersuchung des "Joint Economic Committee of the United State Congress" von 1976 der Wirtschaft jährlich 44 Milliarden US\$ durch White-Collar-Verbrechen entstehen. Dazu würden nochmals 500 Millionen US\$ nutzlose Ausgaben an "worthless or misrepresented drugs and therapeutic devices" kommen¹⁵⁶. Zudem seien bereits 1966 die Schäden bei Verstößen

nach dem Sherman Act auf 35 bis 40 Milliarden US\$ durch die "Antitrust Division of the Justice Department" geschätzt worden¹⁵⁷.

Eine ebenfalls bedeutende Rolle spielt die Untersuchung der "Corporate Crime". Neben der Aufarbeitung vorwiegend bekannter Fälle, wie dem des "Buffalo Creek"-Dammbruchs, des "Firestone 500"-Falls, des "Ford Pinto"-Falls, des "Kepone"-Falls, des "Love Canal"-Falls, des "Metropolitan Edison and Three Mile Island"-Falls, des "Polybrominated Biphenyls"-Falls und des "Occupational Exposure to asbestos"-Falls¹⁵⁸, wurde eine Zusammenstellung aller relevanten Strafbestimmungen über die Unternehmen betreffenden Vorschriften verfaßt. Diese Vorschriften wurden dann in einen Vergleich mit den Bestimmungen anderer Industriestaaten einbezogen¹⁵⁹.

Insgesamt stellen die bisherigen Veröffentlichungen jedoch einstimmig fest, daß es keine vergleichbare Erfassung der Wirtschaftskriminalität gibt, wie dies gegenüber der "street crime" existiert. Zwar werden in den jährlich vom FBI herausgegebenen "Uniform Crime Reports" Straftaten wie Untreue und Betrug ausgewiesen, jedoch ohne besondere Spezifizierung. Nachweise hinsichtlich der Wirtschaftsstraftaten finden sich demgegenüber zwar in einigen verstreut existierenden Bundesorganisationen bzw. den Steuerbehörden¹⁶⁰, es fehlt jedoch eine Gesamtübersicht innerhalb den USA¹⁶¹.

Der Aufarbeitung und Erfassung der gesamten Wirtschaftskriminalität hat sich aus diesem Grunde die "National District Attorneys Association" mit ihrem "Economic Crime Project" zugewandt, auf welches im folgenden noch eingegangen wird.

1.5.2 National District Attorneys Association: Economic Crime Project

Die erste Studie, mit dem die nationale Erfassung der Wirtschaftskriminalität in den USA ihren Ausgang nahm, war die Veröffentlichung von Edelhertz "The Nature, Impact und Prosecution of White-Collar Crime"¹⁶². Edelhertz faßte in dieser Arbeit die bisher

Appendix A

Categories of white-collar crimes
(Excluding organized crime)

A. Crimes by persons operating on an individual, ad hoc basis

1. Purchases on credit with no intention to pay, or purchases by mail in the name of another.
2. Individual income tax violations.
3. Credit card frauds.
4. Bankruptcy frauds.
5. Title II home improvement loan frauds.
6. Frauds with respect to social security, unemployment insurance, or welfare.
7. Unorganized or occasional frauds on insurance companies (theft, casualty, health, etc.).
8. Violations of Federal Reserve regulations by pledging stock for further purchases, flouting margin requirements.
9. Unorganized "lonely hearts" appeal by mail.

B. Crimes in the course of their occupations by those operating inside business, Government, or other establishments, in violation of their duty of loyalty and fidelity to employer or client

1. Commercial bribery and kickbacks, i.e., by and to buyers, insurance adjusters, contracting officers, quality inspectors, government inspectors and auditors, etc.
2. Bank violations by bank officers, employees, and directors.
3. Embezzlement or self-dealing by business or union officers and employees.
4. Securities fraud by insiders trading to their advantage by the use of special knowledge, or causing their firms to take positions in the market to benefit themselves.
5. Employee petty larceny and expense account frauds.
6. Frauds by computer, causing unauthorized payouts.
7. "Sweetheart contracts" entered into by union officers.
8. Embezzlement or self-dealing by attorneys, trustees, and fiduciaries.
9. Fraud against the Government.
 - (a) Padding of payrolls.
 - (b) Conflicts of interest.
 - (c) False travel, expense, or per diem claims.

C. Crimes incidental to and in furtherance of business operations, but not the central purpose of the business

1. Tax violations.
2. Antitrust violations.
3. Commercial bribery of another's employee, officer or fiduciary (including union officers).
4. Food and drug violations.
5. False weights and measures by retailers.
6. Violations of Truth-in-Lending Act by misrepresentation of credit terms and prices.
7. Submission or publication of false financial statements to obtain credit.
8. Use of fictitious or over-valued collateral.
9. Check-kiting to obtain operating capital on short term financing.
10. Securities Act violations, i.e. sale of non-registered securities, to obtain operating capital, false proxy statements, manipulation of market to support corporate credit or access to capital markets, etc.
11. Collusion between physicians and pharmacists to cause the writing of unnecessary prescriptions.
12. Dispensing by pharmacists in violation of law, excluding narcotics traffic.
13. Immigration fraud in support of employment agency operations to provide domestics.
14. Housing code violations by landlords.
15. Deceptive advertising.
16. Fraud against the Government:
 - (a) False claims.
 - (b) False statements:
 - (1) to induce contracts
 - (2) AID frauds
 - (3) Housing frauds
 - (4) SBA frauds, such as SBIC bootstrapping, self-dealing, cross-dealing, etc., or obtaining direct loans by use of false financial statements.
 - (c) Moving contracts in urban renewal.
17. Labor violations (Davis-Bacon Act).
18. Commercial espionage.

D. White-collar crime as a business, or as the central activity

1. Medical or health frauds.
2. Advance fee swindles.
3. Phony contests.
4. Bankruptcy fraud, including schemes devised as salvage operation after insolvency of otherwise legitimate businesses.
5. Securities fraud and commodities fraud.
6. Chain referral schemes.
7. Home improvement schemes.
8. Debt consolidation schemes.
9. Mortgage milking.
10. Merchandise swindles:
 - (a) Gun and coin swindles
 - (b) General merchandise
 - (c) Buying or pyramid clubs.
11. Land frauds.
12. Directory advertising schemes.
13. Charity and religious frauds.
14. Personal improvement schemes:
 - (a) Diploma Mills
 - (b) Correspondence Schools
 - (c) Modeling Schools.
15. Fraudulent application for, use and/or sale of credit cards, airline tickets, etc.

16. Insurance frauds
 - (a) Phony accident rings.
 - (b) Looting of companies by purchase of over-valued assets, phony management contracts, self-dealing with agents, inter-company transfers, etc.
 - (c) Frauds by agents writing false policies to obtain advance commissions.
 - (d) Issuance of annuities or paidup life insurance, with no consideration, so that they can be used as collateral for loans.
 - (e) Sales by misrepresentations to military personnel or those otherwise uninsurable.
17. Vanity and song publishing schemes.
18. Ponzi schemes.
19. False security frauds, i.e. Billy Sol Estes or De Angelis type schemes.
20. Purchase of banks, or control thereof, with deliberate intention to loot them.
21. Fraudulent establishing and operation of banks or savings and loan associations.
22. Fraud against the Government
 - (a) Organized income tax refund swindles, sometimes operated by income tax "counselors."
 - (b) AID frauds, i.e. where totally worthless goods shipped.
 - (c) F.H.A. frauds.
 - (1) Obtaining guarantees of mortgages on multiple family housing far in excess of value of property with foreseeable inevitable foreclosure.
 - (2) Home improvement frauds.
23. Executive placement and employment agency frauds.
24. Coupon redemption frauds.
25. Money order swindles.

bestehenden Definitionen zu einer globalen Fassung zusammen und widmete auch der Bekämpfung und Bestrafung von Wirtschaftsstraftaten einen großen Raum.

Ausgehend von diesen Anregungen des "National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice" wurde die Idee zur Gründung des "Economic Crime Project" auf der im Mai 1973 stattfindenden Tagung der "National District Attorneys Association" in Columbus, Ohio gefaßt. Dabei wurden die Projekthinhalte definiert als: "to bring each DA's (= District Attorney, Kh.L.) office up to the proper level of activity and professionalism in prosecution of economic crime; to proselytize; to educate judges and the public as to the significance of the problem; and to help train prosecutors to prosecute economic crime, individually or in cooperation with others"¹⁶³. Insgesamt wurden in der Zeit bis 1975¹⁶⁴ spezielle Abteilungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bei 15 Staatsanwaltschaften eingerichtet. Ferner wurden verschiedene Publikationen zur Forcierung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, wie auch Aufklärungen über die Schädlichkeit von Wirtschaftsstraftaten sowie zum Erfahrungsaustausch herausgegeben. Außerdem wurde mit der Herausgabe einer speziellen Zeitschrift, dem "Economic Crime Digest", begonnen¹⁶⁵.

Im Jahre 1975 erschien innerhalb der ersten "Grant Period" eine Zusammenstellung von Beispielsfällen aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität, wie Betrug bei Landverkäufen, Heimarbeitsbetrug, Kreditkartenbetrug etc., sowie von besonderen Entscheidungen aus bisher abgeurteilten Wirtschaftsstrafverfahren¹⁶⁶. In den folgenden "Grant Periods" wurden die Einrichtung von besonderen Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften ausgedehnt und darüber hinaus spezielle Stellen zur Aufklärung der Öffentlichkeit eingerichtet¹⁶⁷. Neben diesen organisatorischen Maßnahmen fielen in die Zeit von 1975 bis 1980 verschiedene Publikationen, die zum Teil direkt aus dem "Economic Crime Project" stammten bzw. indirekt von ihm beeinflußt wurden. In dieser Reihe ist auch die Veröffentlichung der "American Bar Association" hinsichtlich des "Committee of Economic Offences" zu sehen. Diese Arbeit des "Economic Crime

Tabelle 20: Ergebnisse und Umfang des "Economic Crime Project" im Jahre 1976

Inquiries to Project Offices		362,871	
Complaints Processed		104,262	
Special Investigations Conducted		8,985	
Civil Actions Against Economic Offenders:*			
Cases Filed		386	
Cases Pending		193	
Cases Settled		45	
Judgment for Defendant		2**	
Judgment for State		191	
Misdemeanor Actions Against Economic Offenders:			
Cases Filed		1,206	
Cases Pending		179	
Acquittals		33	
Convictions		781	
Felony Actions Against Economic Offenders:			
Cases Filed		2,135	
Cases Pending		695	
Acquittals		39	
Convictions		1,177	
Restitution and Fines Ordered		\$24,389,529	
Total Convictions of Economic Offenders		2,149	

* It should be noted that a substantial number of district attorney's offices participatin in the Project do not have statutory authority to proceed civilly. This explains why fewer offices reported statistics as to civil actions.

** While the Project figures reflect only two Judgments for defendant in a civil case, civil judgments, unlike criminal judgments, are often compromising in their final determination, making wins and losses more difficult to clearly assess.

(Quelle: ABA (1976), S. 59)

Project" gibt einen umfangreichen Überblick über Tätigkeit und Umfang der bearbeiteten Wirtschaftsstrafverfahren.

So wird darin festgestellt, daß im Jahre 1976 zwar 91% der Bankräuber zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wobei die Durchschnittsstrafe bei 136 Monaten lag, demgegenüber aber nur 17% der Veruntreuer aus dem Bankenbereich eine Freiheitsstrafe erhielten, wobei die durchschnittliche Haftdauer nur 22 Monate betrug¹⁶⁸. Weiterhin wurden auch die durch das FBI erfaßten Wirtschaftsstraftaten der Jahre 1972 bis 1976 aufgeführt.

Tabelle 21: Number of Convictions in the Economic Crime Area Bases on FBI Investigations

Fiscal Year	Number
1972	2,380
1973	2,711
1974	3,201
1975	3,743
1976	4,610

(Quelle: ABA (1976), S. 37)

Im "Second Year - End Report" wird dann eine erste Übersicht über die statistische Erfassung der Arbeit des "Economic Crime Project" gegeben. Dabei wird festgestellt, daß noch nicht alle beteiligten Staatsanwaltschaften eine Statistik führen und diese auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden sollte¹⁶⁹.

Tabelle 22: Project Wide Statistics for Field Offices

Category	Project Total	Number of offices reporting	
		(Full year)	(1/2 year or less)
1. Inquiries	157,246	18	7
2. Complaints	43,610	23	6
3. Special Investigations	3,929	24	6
4. Restitution	\$8,623,881	24	5
5. Fines and Civil Penalties	\$1,452,475	24	5
FELONIES			
6. Filed	925	26	7
7. Guilty by Trial	226	26	7
8. Guilty by Plea	385	25	7
9. Acquittals	29	26	7
10. Dismissals	2	26	7
11. Pending	596	25	7
12. Other	3	26	7
MISDEMEANORS			
13. Filed	565	23	6
14. Guilty by Trial	71	23	6
15. Guilty by Plea	268	23	6
16. Acquittals	22	23	6
17. Dismissals	2	23	6
18. Pending	259	23	6
19. Other	1	23	6
CIVIL ACTIONS			
20. Filed	201	18	4
21. Judgment for Government	116	18	4
22. Judgment for Defendant	0	18	4
23. Settled	16	18	4
24. Pending	91	18	4

(Quelle: NDAAs (1976), S. 6)

Tabelle 23: Cumulative Economic Crime Project
Statistics (August 1973 - August 1976)

Inquiries	374,235	
Complaints	107,361	
Special Investigations	9,080	
Restitution and Fines	\$ 24,900,799	
FELONIES		
Filed	2,262	
Pending	825	
Acquittals	42	
Convictions	1,265	
MISDEMEANORS		
Filed	1,261	
Pending	233	
Acquittals	33	
Convictions	798	
CIVIL ACTIONS		
Filed	407	
Pending	86	
Judgment for Defendant	2	
Settled	45	
Judgment for State	201	

(Quelle: Lynch/Ray (1977), S. 791)

Weitere Entwicklungen des "Economic Crime Projects" werden in verschiedenen Veröffentlichungen behandelt¹⁶⁹, wobei ein Schwergewicht der Veröffentlichungen auf der Forderung nach einer besseren Organisation der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität liegt¹⁷⁰. Die statistische Erfassung wird dabei gleichfalls weiter forciert, wobei diese eine breitere Basis erhält, nachdem die Auswertung dieser Unterlagen dem "Battele Law Institut" bis 1980 übertragen wurde¹⁷¹. Die Grundlagen einer solchen Erfassung werden von Edelhertz in einem Schaubild dargestellt.

Schaubild 4:

MATRIX FOR DATA-GATHERING PLAN

CRITERIA	INFORMATION NEEDED	SOURCE OF INFORMATION
what changes occurred in patterns of reporting questionable land sales?	initial number of land sale complaints. changes in number of reports and complaints changes in kind of complaints received	complaints received file
what proportion of land fraud cases were presented for criminal prosecution	number of land fraud cases developed, compared with all cases outcomes of all cases number criminally prosecuted	investigations files past & completed closed on-going
what proportion of target population received information?	size of target population how many persons in population received information	Census statistics. local office on aged. Investigator activity files Public Service groups dealing with elderly

(Quelle: Edelhertz (1977), S. 224)

Im Umfeld des "Economic Crime Project's" erschienen auch verschiedene Berichte einzelner Behörden über den bearbeiteten Umfang¹⁷².

Innerhalb der nächsten "Grant Periods" des "Economic Crime Project" wurde insbesondere die Erfassung des Umfangs der bearbeiteten Wirtschaftsstraftaten erweitert. Dabei wurden z.B. 5.156 Fälle im Zeitraum von Februar bis November 1979 bearbeitet, deren Aufschlüsselung in den folgenden Tabellen wiedergegeben wird.

Auch hinsichtlich der Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität wird ein stärkeres Interesse gezeigt. Dabei ergibt sich, daß im Jahre 1979 die Mehrzahl der Fälle Diebstahl (10%), unlautere Geschäftspraktiken (9%), Scheckbetrug und Untreuehandlungen betreffen¹⁷³.

Tabelle 24: Number of Sentences Involving Jail, Restitution and Fines
(Restitution and Fines Assessed)

	Connecticut Economic Crime Unit				San Diego and Seattle Fraud Divisions
	1975-1976	1976-1977	1977-1978	Total	Case Activity 7/1/72 - 12/31/74
Active Criminal Cases					106*
Guilty Pleas					84
Convictions					10
Dismissals/Acquittals					3
Warrant Outstanding					4
Cases Pending					5
Restitution Cases	10	12	15	37	
Restitution Ordered	\$66.032,75	288.814,76	368.763,20	723.610,71	1.511.008
Fines Cases	19	11	9	39	
Fines	\$6.525,25	7.892,00	6.415,00	20.832,25	32.352
Jail Sentences	3	6	6	15	35

* 129 Defendants; 849 Victims

(Quelle: Whitcomb/Frisina/Spangenberg (1979), S. 39 und Finn/Hoffmann (1976), S. 27)

Table 25: Economic Crime Unit Activity with Regard to
Inquiries, Complaints, and Complaint Mediations
(40 of 45 Units, February through November, 1979)

	Number Reported from 45 Units for Which Data Are Complete	Projected Upper Limit Estimate for 68 Units from Data for 45 Units
Number of Complaints and Inquiries	233,574	352,956
Number of Complaint Resolutions Begun	21,519	32,518
Number of Restitutions Obtained	4,063	6,140
Amount of Restitution Obtained	\$3,441,129	\$5,199,928

(Quelle: NDAA (1980), S. 77)

Table 26: Economic Crime Unit Investigations
(February through November, 1979)

	Number Reported from 45 Units for which Data Are Complete	Projected Upper Limit Estimate for 68 Units from Data for 45 Units
Number of Investigations Opened	9,459	14,294
Number of Investigations Closed	5,294	8,000
Number of Referrals to Other Agencies	561	848
Number of Restitutions Obtained	630	952
Amount of Restitution Obtained	\$ 1,966,446	\$ 2,971,518
Number of Other Remedial Actions Obtained	209	316
Number of Cases Filed Following Investigation	2,293	3,465
Felony	1,402	2,118
Misdemeanor	641	969
Civil	187	283
Type not specified	63	95

(Quelle: NDAA (1980), S. 80)

Tabelle 27: Economic Crime Unit Activity with Regard to Prosecution and Civil Litigation
(February through November, 1979)

	Number Reported from 45 Units for Which Data Are Complete	Projected Upper Limit Estimate for 68 Units from Data for 45 Units*
Number of Cases Filed	3,412	5,156
Felony	2,215	3,347
Misdemeanor	730	1,103
Criminal-type not specified	188	284
Civil	269	406
Number of Cases Closed	1,548	2,339
Felony	1,145	1,730
Misdemeanor	215	325
Criminal-type not specified	74	112
Civil	114	172
Number of Trials	246	372
Jury	115	174
Non-jury	131	198
Number of Guilty Pleas (including pleas during trial)	896	1,353
Felony	455	688
Misdemeanor	441	666
Number of Guilty Verdicts	140	212
Felony	112	169
Misdemeanor	28	42
Number of Civil Judgments	57	86
Number of Injunctions/Equitable Remedies	53	80
Number of Prison Sentences Imposed	333	503
Number of Probation Sentences Imposed	546	825
Number of Fines, Penalties Imposed	248	375
Number of Restitutions Obtained	703	1,062
Voluntary	140	212
Court-ordered	563	851
Amount of Fines, Penalties, Penalties, Restitutions Obtained	\$8,158,998	\$12,329,153

* Column 2 x 68/45 or 1.51. As discussed in the text, the units from which data are complete are similar to the remaining 23 units in several respects, but this projection must still be viewed as only an estimate of unit activities.

(Quelle: NDAA (1980), S. 81 f.)

Tabelle 28: Major and Specific Subject-Matter Categories of Investigations Opened
(45 units, February through November, 1979)

Major Subject-Matter Categories			
Economic Crime Category	Number	Percent Unadjusted (N = 9,459)	Percent Adjusted (N = 9,123)
Corruption, Abuse of Trust, and Theft	2,351	24.9 %	25.7 %
Trade Practices	1,262	13.3 %	13.8 %
Housing, Land, Real Estate, and Construction	1,255	13.3 %	13.8 %
Sales and Repairs	1,083	11.4 %	11.9 %
Financing, Credit, and Banking	988	10.4 %	10.8 %
Fraud Against Government, Public Agencies, Utilities	710	7.5 %	7.8 %
Investments	552	5.8 %	6.1 %
Other (unlisted)	348	3.8 %	3.8 %
Insurance	308	3.3 %	3.4 %
Personal and Professional Services	173	1.8 %	1.9 %
Health and Medical Care	83	0.9 %	1.0 %
Computer related	10	0.1 %	0.1 %
Unknown	336	3.5 %	N/A
Specific Subject-Matter Categories			
Economic Crime	Percent	Ranking	
Larceny	10 %	1	
Deceptive Trade Practices	9 %	2	
Bad Checks	8 %	3	
Home Improvement	8 %	3	
Embezzlement	7 %	5	
Welfare	4 %	6	
Automobile Sales	4 %	7	
Other	4 %	6	
Business Opportunity Schemes	3 %	9	
Misappropriation of Funds	3 %	9	
Forgery	3 %	9	
Automobile Repairs	3 %	9	
Sales: Other Than Automobiles or Appliances	3 %	9	

N/A = not applicable

(Quelle: NDAA (1980), S. 127 ff.)

Tabelle 29: Victims of Economic Crime reported at the time of investigation

Type of Victim	Percent of Total Investigations*
Individual Only	64.0-68.0%
Business or Institutions Only	23.0-27.0%
Government Only	10.0-14.0%
Individual and Business or Institutions	3.7-4.0%
Individual and Government	0.6-0.7%
Business or Institutions and Government	0.5-0.6%
Individual, Business or Institutions, and Government	0.6-0.7%

* Given the estimation procedures, these percentages do not total 100.0.

(Quelle: NDAA (1980), S. 135)

Tabelle 30: Subject of Investigation ranked according to victim
(45 Units, February through November, 1979)

Subject of Investigation	Rank According to Victim Involved		
	Individuals	Businesses or Institutions	Government
Investments	5	8	9
Finance, Credit	6	2	5
Computer Related	12	12	11
Insurance	9	4	8
Corruption, Theft	2	1	2
Fraud of Government, Utilities	10	7	1
Trade Practices	3	3	4
House, Land, Real Estate	1	5	6
Health, Medical Care	11	11	5
Sales and Repairs	4	9	7
Personal, Professional Services	8	10	10
Other, Unknown	7	6	3

(Quelle: NDAA (1980), S. 152)

Bezüglich der Opferpopulation durch Wirtschaftskriminalität weist die Untersuchung nach, daß die überwiegende Zahl der Straftaten sogenannte "Einzelpersonen" (64-68%) als Opfer aufweisen, gefolgt von Unternehmen und dem Staat¹⁷⁴.

Tabelle 31: Major Subject-Matter Categories and Subcategories of Filed Cases in Rank Order of Frequency

Subject-Matter	Number Cases	Percent
Larceny	935	19.7 %
Embezzlement	538	11.3 %
Bad checks, check kiting	490	10.3 %
Home improvement	357	7.5 %
Welfare	325	6.8 %
Investments	292	6.1 %
Forgery	283	6.0 %
Fraud against government, public agencies, utilities, excluding welfare	265	5.6 %
Insurance	226	4.8 %
Trade practices, other than deceptive trade practices	218	4.6 %
Misappropriation	210	4.4
Deceptive trade practices	158	3.3 %
Sales and repairs	141	3.0 %
Financing, credit, banking, excluding bad checks	110	2.3 %
Housing, land, real estate, excluding home improvement	69	1.5 %
Health, medical care	50	1.1 %
Personal/professional services	40	0.8 %
Corruption, abuse of trust, theft, other than larceny, embezzlement or forgery	36	0.8 %
Computer-related	14	0.3 %
Other	302	6.3 %

(Quelle: NDAA (1980a), S. 153)

Tabelle 32: Number of Individual Victims in Cases Involving
More than One Individual Victim

Number of Victims	Number of Cases	Percent of Cases
2	232	34.5 %
3	87	12.9 %
4	56	8.3 %
5	39	5.8 %
6	31	4.6 %
7 - 9	36	5.3 %
10-18	79	11.7 %
20-24	23	3.4 %
25-50	30	4.5 %
51-100	14	2.1 %
Over 100	46	6.8 %

(Quelle: NDAA (1980a), S. 159)

Seitdem 1980 die Zusammenarbeit mit dem "Battele Law Institut" erlosch¹⁷⁵, wurde die statistische Erfassung leider wieder stark reduziert¹⁷⁶. Damit verringerten sich die Angaben zu den neuesten Daten auch nur mehr auf die bekanntgewordenen Fälle, die für die einzelnen Units in Tabelle 33 ausgewiesen werden¹⁷⁷.

Dieser Einschränkung der statistischen Erfassung innerhalb des "Economic Crime Project's" steht das Bemühen des "US-Department of Justice" gegenüber, das über den Umfang der Wirtschaftskriminalität verlässliche Zahlen zu erfassen versucht. Dieser Zusammenhang ist Gegenstand der Untersuchung von Reiss/Biderman¹⁷⁸, die die Veröffentlichungen der Bundesbehörden, der Staatsbehörden sowie lokalen Institutionen daraufhin analysiert. Wie Reiss und Bidermann ausführen, läßt sich zwar aus den zugrundeliegenden Publikationen ein Bild der "White-Collar"-Kriminalität in den USA erreichen, es fehlt jedoch an einem schnellen Zugriff auf relevante Daten. In diesem Zusammenhang steht auch die 1978 erfolgte Gründung des "White Collar Criminal Referral Form System"¹⁷⁹.

Table 33: Economic Crime Project, Six Month Report
(January to June, 1981)

Category	Total
Inquiries	82,575
Complaints	17,197
Special Investigations	2,818
Court ordered fines and restitution	\$4,335,198.42
Voluntary restitution and settlements	\$2,109,967.47
Felonies filed	1,316
Felonies guilty by plea	617
Felonies guilty by trial	70
Felony acquittals	14
Felonies dismissed	235
Felonies pending	1,117
Other	62
Misdemeanors filed	3,230
Misdemeanors guilty by plea	243
Misdemeanors guilty by trial	15
Misdemeanor acquittals	2
Misdemeanors dismissed	144
Misdemeanors pending	248
Other	71
Cases open/investigations pending	118
Civil actions filed	35
Civil actions judgement for state	30
Civil actions judgement for defense	4
Civil actions settled	40
Civil actions pending	69
Civil actions investigations pending	10
Bad Checks	\$5,400.62

(Quelle: Economic Crime Project (1981), S. 43)

Tabelle 34: Criminal Categories Where Investigative Resources Were Spent by the FBI in Fiscal Years 1977 to 1979

	Percent of total investigative costs		Allocation of Resources Among Various FBI Programs and Other Statistics - FY 1979				
	1977	1978	Percentage of Total Investigative Resources	Number of Convictions	Fines Levied (millions)	Funds Recovered (millions)	Potential Economic Loss Prevented (millions)
White-Collar Crime	17.0*	19.9*	21	3,718	\$4.8	\$60.1	\$921.4
Organized Crime	8.5**	12.3**	19	636	8.9	13.5	591.1
General Interstate Crimes	11.9	10.7	-	-	-	-	-
General Bank Crimes	7.1	6.3	-	-	-	-	-
General Government Crimes	2.0	1.1	2	1,158	0.1	3.0	4.4
Civil Rights	1.9	2.0	-	-	-	-	-
Fugitives	9.4	6.9	-	-	-	-	-
General-Other	3.8	2.5	-	-	-	-	-
Personal Crimes	-	-	8	1,771	0.1	5.1	3.4
General Property Crimes	-	-	7	1,350	1.1	52.3	407.5
Antitrust and Civil Matters	-	-	0.5	117	12.2	-	0.2

* These figures have been adjusted upward to reflect the portion of organized crime that relates to white-collar crime.

** These figures have been adjusted downward to reflect the portion of organized crime that relates to white-collar crime.

(Quelle: Comptroller General (1979), Appendix S. 4 und Civiletti (1980), Appendix S. 2-a)

FRAUD AND CORRUPTION TRACKING FORM



U.S. Department of Justice Criminal Division **NOTE: See code list on back of form package.**

ORIGINATION SECTION		INITIAL DISPOSITION SECTION	
CASE		CASE	
(1) CAPTION (4) PROJECT (10) NATURE (Check all that apply): <input type="checkbox"/> Govt Emp Related <input type="checkbox"/> Bribery <input type="checkbox"/> Orig Crime Related <input type="checkbox"/> Prog/Proc Fraud <input type="checkbox"/> Computer Assistist (11) SUBJECT AGENCY (11-2) ORIGINATING ORGANIZATION (11) DATE OPENED IN ORIG ORG (12) INVESTIGATIVE AGENCY INVOLVED (12-2) REFERRED TO (Check one and enter subunit): <input type="checkbox"/> USAO District <input type="checkbox"/> DOJ CRM Section <input type="checkbox"/> OTH DOJ Division <input type="checkbox"/> FBI Field Office (13) SUMMARY DESCRIPTION		(14) DATE RECEIVED IN DISP ORG (MMDDYY) (15) DATE OF DISPOSITION (MMDDYY) (17) TYPE/PROGRAM (M M D D Y Y) (18) PRTY (M M D D Y Y) (19) DISTRICT (M M D D Y Y) (20) OTH DISTRICT (M M D D Y Y) IF FBI DISPOSITION: (21) MADE BY (Field Off) (22) DISPOSITION TYPE (Check one): 1 <input type="checkbox"/> DECLINED - BLANKET POLICY 2 <input type="checkbox"/> DECLINED - CONSULTATION 3 <input type="checkbox"/> REferred BACK FOR INVESTIGATION (23) AUTHORIZING OFFICIAL (Last Name) IF OTHER DOJ DISPOSITION: (24) MADE BY (Check one and enter subunit): 1 <input type="checkbox"/> USAO District (25) Subunit 2 <input type="checkbox"/> DOJ CRM Section (26) District 3 <input type="checkbox"/> DOJ CRM Section (27) OTH OPENED (28) AUTHORIZING OFFICIAL (Last Name) IF CASE DECLINED/REFERRED BACK: IF CASE OPENED: (29) REASON 1 (30) INV ORG 1 (31) REF CODE (32) REASON 2 (33) INV ORG 2 (34) CHECK IF CIVIL POTENTIAL (40-41) PAGE 1 OF ____ PAGES STATUS	

ORIGINATION SECTION		INITIAL DISPOSITION SECTION	
SUBJECT		SUBJECT	
1 BY: (101) NAME First MI Last (102) ALIAS (103) DATE OF BIRTH (MMDDYY) (104-105) OCCUPATION (GOVT INDUSTRY FUNCTION) (106) Check if Subject is Sensitive Organization		IF SUBJECT DECLINED: IF SUBJECT OPENED: (107) REASON (108) DER/CMIS CONTROL NUMBER (109) STATUTE	
2 BY: (110) NAME First MI Last (111) ALIAS (112) DATE OF BIRTH (MMDDYY) (113-114) OCCUPATION (GOVT INDUSTRY FUNCTION) (115) Check if Subject is Sensitive Organization		IF SUBJECT DECLINED: IF SUBJECT OPENED: (116) REASON (117) DER/CMIS CONTROL NUMBER (118) STATUTE	
3 BY: (119) NAME First MI Last (120) ALIAS (121) DATE OF BIRTH (MMDDYY) (122-123) OCCUPATION (GOVT INDUSTRY FUNCTION) (124) Check if Subject is Sensitive Organization		IF SUBJECT DECLINED: IF SUBJECT OPENED: (125) REASON (126) DER/CMIS CONTROL NUMBER (127) STATUTE	
4 BY: (128) NAME First MI Last (129) ALIAS (130) DATE OF BIRTH (MMDDYY) (131-132) OCCUPATION (GOVT INDUSTRY FUNCTION) (133) Check if Subject is Sensitive Organization		IF SUBJECT DECLINED: IF SUBJECT OPENED: (134) REASON (135) DER/CMIS CONTROL NUMBER (136) STATUTE	
5 BY: (137) NAME First MI Last (138) ALIAS (139) DATE OF BIRTH (MMDDYY) (140-141) OCCUPATION (GOVT INDUSTRY FUNCTION) (142) Check if Subject is Sensitive Organization		IF SUBJECT DECLINED: IF SUBJECT OPENED: (143) REASON (144) DER/CMIS CONTROL NUMBER (145) STATUTE	

CASE TRANSFER SECTION		CORRECTIONS	
FROM: (146) (Check one and enter subunit): 1 USAO District Subunit 2 DOJ CRM Section Subunit 3 FBI Field Office Subunit TO: (147) (Check one and enter subunit): 1 USAO District 2 DOJ CRM Section 3 OTH DOJ Division Subunit 1 USAO District 2 DOJ CRM Section 3 OTH DOJ Division Subunit 1 USAO District 2 DOJ CRM Section 4 FBI Field Office Subunit (148) REASON (Check one): 1 <input type="checkbox"/> Consideration for Prosecution 2 <input type="checkbox"/> Venue 3 <input type="checkbox"/> Conflict of Interest 4 <input type="checkbox"/> Limited Resources 5 <input type="checkbox"/> Comorbidity of Case 6 <input type="checkbox"/> Sensitivity of Case 7 <input type="checkbox"/> Assumption of Jurisdiction (149) FBI File Number (if transfer from FBI)		OFFICE USE ONLY	

Quelle: Fraud and Corruption Tracking (1982), Attachment 2

Außerdem basieren hierauf auch bereits einige Veröffentlichungen, die sich jedoch noch hauptsächlich auf die statistische Erfassung des FBI's berufen¹⁸⁰.

Tabelle 35: FBI Categories Where I Percent or More of Its Total White-Collar Crime Investigative Efforts Have Been Directed (Fiscal Years 1977 and 1978)

White-Collar Crime	Percent of cost of white-collar crime effort	
	1977	1978
Veterans Administration Matters	3	2
Copyright Matters	6	3
Bank Fraud and Embezzlement	26	24
Fraud Against the Government	13	17
Bankruptcy	3	3
Election Laws	1	(b)
Bribery, Conflict of Interest	3	3
Administrative Inquiry	(b)	2
Federal Lending and Insurance Agencies	1	2
Interstate Transportation of Stolen Property--check cases, confidence games, and fraud by wire	31	15
Labor Management Reporting and Disclosure Act of 1959	1	1
Interception of Communication	1	1
Housing and Urban Development Matters	5	5
Hobbs Act--Public Corruption	3	6
Hobbs Act--Labor Related	(b)	1
Fraud by Wire (note a)	(b)	12
Other White-Collar Crime Matters	3	3
Total	100	100
	===	===

a/ In fiscal year 1977, Fraud by Wire was part of the Interstate Transportation of Stolen Property.

b/ Not available.

(Quelle: Comptroller General (1979), Appendix S. 5)

Trotz dieser Bemühungen konstatierte der "Criminal Law Reporter", daß die statistische Erfassung der Wirtschaftskriminalität in den USA noch "jämmerlich unzureichend" ("Woefully Inadequate") sei¹⁸¹. In die gleiche Richtung fassen auch Reiss und Biderman ihre Untersuchung zusammen, wenn sie feststellen, daß zwar seit der Veröffentlichung von Sutherland eine Forderung und auch eine

Notwendigkeit hinsichtlich der statistischen Erfassung von Wirtschaftsstraftaten besteht, sich jedoch die Situation in den USA im wesentlichen als unzureichend erweist¹⁸². "There is a common presumption in the literature on crime that there is little available data pertinent to white-collar crime. ... Investigation leads to a somewhat different conclusion. There are many and diverse sources of information on white-collar violations of law. The number or relevant, routinely collected data sources is great. Yet when taken individually, each presents problems of adequacy, interpretation, and use. When taken collectively, they pose substantial problems of collating the separate sources of information and fall far short of constituting a comprehensive information system on white-collar crime"¹⁸³. Dabei fassen sie die Notwendigkeit solcher Erhebung allgemeingültig zusammen, wenn sie ausführen:

"At the present time it is impossible to know about all of the specific sources of information on white-collar crime within the executive branch of our federal government. This is so for a number of reasons.

- 1) there is no central information system for all executive departments and agencies.
- 2) there is no exhaustive catalogue or guide to federal statistical reports.
- 3) within any department, and even within some large bureaus, there is no uniform way of organizing data collection nor is there always central responsibility for collecting, storing, and reporting information.
- 4) even within a given agencies or bureau, there can be considerable difficulty in controlling the kind and quantity of information that is collected and in gaining access to it because the collection of data and its aggregation are decentralized to regional or local offices."¹⁸⁴

1.6 Zusammenfassung

Neben der Definitionsdiskussion zum Begriff der Wirtschaftskriminalität standen der Umfang und das Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität im Vordergrund der bisherigen Diskussion. Die zur Verfügung stehenden amtlichen Statistiken in der Bundesrepublik Deutschland, wie die Polizeiliche Kriminalstatistik, die Rechtspflegestatistik und Insolvenzzstatistik, ließen hierzu allerdings nur globale, undifferenzierte Erkenntnisse zu. Aus diesem Grund war es nicht verwunderlich, daß die vorgetragenen Schadensschätzungen nur auf Vermutungen beruhten und somit die Forderung nach einer systematischen und umfassenden empirischen Untersuchung über die tatsächlichen Grundlagen der Wirtschaftskriminalität immer lauter wurden. Aufgrund dieser Forderungen wurde dann in der Bundesrepublik Deutschland die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" ins Leben gerufen.

Auch der Vergleich mit der Situation hinsichtlich der Erfassung von Wirtschaftskriminalität in den anderen Ländern erbrachte für die meisten untersuchten Staaten ein ähnliches Ergebnis, wie es auch in der Bundesrepublik Deutschland vor der Einführung der BWE vorgelegen hat. Neben den nur äußerst bedingt aussagefähigen, zudem nur in einigen Ländern existierenden und zumeist auf Polizeiebene bestehenden Kriminalstatistiken, fehlen Erfassungen der Wirtschaftskriminalität fast gänzlich.

So fehlen z.B. aktuelle Daten zur Wirtschaftsdelinquenz aus den osteuropäischen Staaten völlig. Gleichfalls liegen auch in Österreich und der Schweiz keine Erhebungen vor, wie dies auch in Griechenland, Italien, Spanien und Portugal der Fall ist, wo im übrigen nicht einmal in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens eine strafrechtliche Sanktionierung vorhanden ist. Demgegenüber stehen aus Schweden, Finnland, Norwegen, den Benelux-Staaten und Großbritannien bereits unterschiedliche Strukturanalysen zur Verfügung, ohne daß man freilich von einer umfassenden Erhebung des Komplexes Wirtschaftskriminalität sprechen kann. Vergleichbare Erfassungsversuche der Wirtschaftskriminalität wie die BWE sind in Europa

bislang lediglich in Frankreich gemacht worden, wo Lascoumes erstmals im Jahre 1979 eine Analyse des Justizministeriums über Wirtschaftskriminalität veröffentlichte.

In den außereuropäischen Ländern konnte festgestellt werden, daß sich Staaten wie Indien, China, Japan, Korea, Südafrika und einige Latein- und südamerikanische Staaten allmählich dem Problem der Wirtschaftskriminalität zuzuwenden beginnen. In Kanada und Australien liegen auch bereits Analysen über den Umfang vor, wobei insbesondere in Australien zu Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität schon umfassende Erhebungen durchgeführt worden sind.

Intensive Beschäftigung mit der "Kriminalität der Mächtigen" haben in den USA die Anregungen von Sutherland nach sich gezogen. Die Schwerpunkte der kriminologischen Forschung waren dabei Untersuchungen über die Straftaten von Unternehmen, die soziale Kontrolle von Wirtschaftsstraftaten, Sanktionsprobleme, Verknüpfung von organisierter Kriminalität mit Wirtschaftskriminalität, Verbraucherschutz und Wirtschaftskriminalität, Umweltdelikte im Bereich der Wirtschaftskriminalität, Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten und das Erscheinungsbild von Wirtschaftsstraftätern. Ebenfalls wurde auch der Frage nach dem Umfang der Wirtschaftskriminalität nachgegangen. So erbrachten die zu verschiedenen Problempunkten eingerichteten "Select Committees" interessante Aufschlüsse über das Ausmaß von Wirtschaftsstraftaten in Teilbereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere bei der medizinischen Versorgung.

Das von der "National District Attorneys Association" ins Leben gerufene "Economic Crime Project" versuchte bei den diesem Projekt angeschlossenen Staatsanwaltschaften das Ausmaß und die Erledigungssituation der bearbeiteten Wirtschaftsstraftaten zu erfassen, wobei schon über mehrere Jahre recht informative Ergebnisse vorliegen. Leider ist jedoch die Mitarbeit in diesem Projekt auf freiwilliger Basis, so daß nicht alle Staatsanwaltschaften erfaßt werden und im übrigen seit 1982 keine bekannten Veröffentlichungen mehr dazu vorliegen.

Darüber hinaus existiert auch noch eine im Auftrag des Justizministeriums verfaßte Zusammenstellung des Ausmaßes der Wirtschaftskriminalität aus den verschiedenen bestehenden Statistiken von Reiss, und Biderman, die ebenfalls zu einem bestimmten Stichtag die Situation beschreibt, aber nur schwer Aussagen über den Verlauf und die Entwicklung gibt, da sie nicht weitergeführt wird und auch die verwendeten Statistiken nicht immer untereinander vergleichbar sind. So muß man sich der Aussage dieser beiden Autoren anschließen, daß es erstaunlich sei, in diesem Bereich über so wenig Informationen zu verfügen. Dies gilt vor allem angesichts der Tatsache, daß die kriminologische Forschung bereits weitere Interessensfelder über die nationalstaatlichen Grenzen hinaus gefunden hat, die insbesondere in der Wirtschaftskriminalität eine besondere Rolle spielen, nämlich die grenzüberschreitende, internationale Wirtschaftskriminalität¹⁸⁵⁾.

ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 1

- 1) Vgl. anstelle vieler Kürzinger (1982), S. 297.
- 2) Vgl. dazu auch die bereits im Codex Hammurabi und in der Constitutio Criminalis Carolina gemachten Ausführungen oder die Hinweise bei Erasmus von Rotterdam (vgl. Mergen (1971), S. 47).
- 3) Vgl. die Ausführungen bei Middendorff (1963), S. 59 ff. sowie Felmy (1958), S. 288 ff., der dort eine Übersicht über die Wirtschaftskriminalität in vorbürgerlicher Zeit gibt.
- 4) So z.B. Moeller (1876).
- 5) Vgl. u.a. Neukamp (1916); Ebermayer (1916); Goldschmidt (1928); Adler (1930) und Wrabetz (1931).
- 6) Vgl. Bovensiepen (1922); Newoigt (1927); Roeßler (1932).
- 7) Lindemann (1932).
- 8) Wir benützen hier die Begriffe Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsdelinquenz im Gegensatz zu Berckhauer (1977), S. 21, synonym.
- 9) Vgl. so z.B. Sauer (1950); Seelig (1951); Mezger (1951); Mergen (1961); Seelig (1963).
- 10) Vgl. Bundeskriminalamt (1957); Bundeskriminalamt (1961).
- 11) Vgl. Liebl (1982), S. 21 ff.
- 12) Zybon (1972), S. 5.
- 13) Schneider (1972), S. 461 ff.
- 14) Vgl. die Nachweise bei Ricke (1974), S. 373.
- 15) Vgl. dazu insbesondere Zirpins/Terstegen (1963); Berckhauer (1975).
- 16) Plath (1973), S. 187 f.
- 17) Schellhoss (1974), S. 390.
- 18) Vgl. Verhandlungen (1972), M 201.
- 19) Wax (1973), S. 37.
- 20) Vgl. dazu auch die Ausführungen im zweiten und neunten Kapitel.
- 21) Tiedemann (1972), S. 92.
- 22) Tiedemann (1972a), S. 10.
- 23) Vgl. Schaffmeister (1975), S. 294 ff.; vgl. zu dieser Problematik auch noch z.B. Wassermann (1979), S. 27 ff. oder in jüngster Zeit Otto (1982).
- 24) Kaiser (1978), S. 27 f.
- 25) So z.B. Gesundheitsschäden durch Umweltverschmutzung oder Lebensmittelverfälschungen.
- 26) Vgl. bereits die Ausführungen bei Zirpins/Terstegen (1963), S. 96; Göppinger (1980), S. 666 m.w.N.; kritisch Kaiser (1980), S. 497 m.w.N.; Poerting (1983), S. 28 ff.
- 27) Man berücksichtige nur die Verluste durch Konkurse in der Bundesrepublik - wobei sicherlich nicht hinter jeder Insolvenz ein wirtschaftsdeliktisches Verhalten zu sehen ist - oder etwa die höheren Verbraucherausgaben durch sogenannte "Mogelpackungen".
- 28) Vgl. dazu ausführlich Loß (1980), S. 251 ff.; für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Berckhauer (1975), S. 788 ff.
- 29) Vgl. Buchholz (1967), S. 605.
- 30) Vgl. Böhme/Moldenhauer/Tenner/Wittkopf (1972), S. 25 ff.
- 31) Schäfer (1948).
- 32) Schäfer (1948), S. 27 f.

- 33) Vgl. Davidovic (1965); Tusek (1979).
 34) Vgl. Pecar (1975).
 35) Vgl. Fehérváry (1978), ähnlich auch Kaltenbäck (1975).
 36) Vgl. die Aussagen von Liebscher auf dem 49. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen (1972), M 56.
 37) Vgl. Stigelbauer (1978).
 38) Stigelbauer (1978), S. 19.
 39) Vgl. u.a. Aeschbacher (1969); Schultz (1970/71); Zimmerli (1978).
 40) Vgl. Schultz (1978)
 41) Schultz (1978), S. 57.
 42) Schultz (1978), S. 59.
 43) Vgl. Zimmerli (1982).
 44) Aus ökonomischen Gründen kann an dieser Stelle nicht auf alle Länder eingegangen werden. Auch die Situation in den erwähnten Ländern kann nur in ihren Leitlinien dargestellt werden.
 45) Vgl. Courakis (1974); Carlos (1978); Carlos (1978a); Courakis (1982) oder für Italien zuletzt di Gennaro/Pedrazzi (1982).
 46) Vgl. Bacigalupo (1981).
 47) So der schriftliche Bericht von Richter Oliveira e Silva (vgl. auch Oliveira e Silva (1983)).
 48) Vgl. Bacigalupo (1981) und Ciudad y Auriolles (1920).
 49) Vgl. Council of Europe (1981), S. 19.
 50) Vgl. Holmberg (1978); Ekonomisk brottslighet (1979); Conseil de l'Europe (1980).
 51) Vgl. Pellinen (1982).
 52) Vgl. Aubert (1952-53); Aubert (1963).
 53) Vgl. Meyers (1973).
 54) In den Statistiken werden z.T. immer Aussagen zu bestimmten Delikten, so z.B. zu Konkursstraftaten oder Veruntreuungen gemacht, einen Überblick über die Wirtschaftskriminalität ermöglichen sie jedoch wegen ihrer beschränkten Aussagefähigkeit und wegen der Nichtberücksichtigung von Abgrenzungskriterien nicht.
 55) Vgl. Schaffmeister (1982), S. 11.
 56) Vgl. Schaffmeister (1982), S. 11.
 57) Vgl. Piret (1976).
 58) Vgl. Matthijs (1975-1976), S. 321 ff.
 59) Vgl. Kellens (1976).
 60) Vgl. Levens (1964), der z.B. für die 101 von ihm untersuchten Wirtschaftsstraftäter folgende Berufsfelder feststellte:

PRE-PRISON	OCCUPATIONS	
Professional	Senior	6
	Mid	3
	Junior	2
Clerical	Senior	4
	Mid	20
Managerial	Junior	13
	Senior	5
Administrative	Junior	16
	Senior	4
Salesmen	Managerial	7
	Supervisory	11
	Junior	10
Other*		101

* including nursing, teaching, insurance agent, Minister of religion, journalist, officer in armed forces.

- 61) Vgl. Crane (1972), S. 36 f., wobei dieser besonders darauf hinweist, daß sich die Wirtschaftsstraftäter in England ausnahmslos der "Limited Liability Company" (das britische Gegenstück der kontinentalen AG bzw. GmbH) bedienen.
- 62) Vgl. Leigh (1976); Carson (1979).
- 63) Vgl. Leigh/Brown (1980).
- 64) Vgl. Department of Trade (1976).
- 65) Vgl. Tiedemann/Cosson (1973).
- 66) Vgl. Frilloux (1972).
- 67) Vgl. Cosson (1976).
- 68) Vgl. Peyrefitte (1976).
- 69) Vgl. Council of Europe (1981), S. 18 f.
- 70) Vgl. Lascoumes (1979).
- 71) Vgl. Lascoumes (1979), S. 3 ff.
- 72) Vgl. Lascoumes/Verneuil (1981).
- 73) Vgl. Lascoumes/Verneuil (1981), S. 6.
- 74) Vgl. Roche-Pire/Delmas-Marty (1982).
- 75) So konnten innerhalb des Fernleihverkehrs auch durch direkte Besuche der verschiedensten Spezialbibliotheken mehrere Zeitschriften nicht aufgefunden werden, da diese anscheinend in der Bundesrepublik Deutschland nicht gehalten werden. In überwiegendem Maße trifft dies auch auf Arbeitspapiere von verschiedenen Regierungsstellen zu, wobei jedoch ein größerer Teil noch über einen direkten Bezug zu erhalten war. Leider traf dies aber nicht auf alle Länder zu. An dieser Stelle muß auch dahingehend eine Einschränkung vorgenommen werden, daß fremdsprachiges Material nur in den "Hauptsprachen" verwertet werden konnte, jedoch keine Arbeiten z.B. in chinesischer oder malayischer etc. Schrift aufgenommen werden konnten, soweit sich nicht eine Übersetzung durch Gastwissenschaftler am Institut ermöglichen ließ.
- 76) Vgl. zu der Korruptionsliteratur Liebl (1983).
- 77) Man vergleiche den Stand in Afrika mit Lateinamerika. Für Afrika liegen mit Ausnahme des Bereichs der Korruption und der Länder Süd-Afrika (vgl. van Heerden (1974)) und Gambia (vgl. Ceesay (1979)) fast keine - jedenfalls zugänglichen - Quellen vor.
- 78) Vgl. Dwivedi (1976), S. 98 ff.
- 79) Vgl. Sharma (1979).
- 80) Vgl. Dacheng (1982), S. 3.
- 81) Vgl. Shin (1984).
- 82) Vgl. Shibahara (1984).
- 83) Vgl. van Heerden (1974).
- 84) Vgl. Hall (1979); Sutton/Wild (1978).
- 85) Hall (1979), S. 5.
- 86) Hall (1979), S. 22.
- 87) Vgl. Parliament of New South Wales (1979).
- 88) Vgl. University of Sydney (1974), S. 9.
- 89) Vgl. University of Sydney (1974, 1975, 1976, 1979).
- 90) University of Sydney (1974), S. 42 ff. und S. 63 ff.
- 91) Vgl. University of Sydney (1975), S. 31 ff.
- 92) Vgl. Swan, in: University of Sydney (1975), S. 21 ff.
- 93) Vgl. University of Sydney (1976).
- 94) Vgl. University of Sydney (1979), S. 10.
- 95) Vgl. Hopkins (1977).
- 96) Vgl. dazu auch Hopkins (1977), Anhang und Hopkins (1978).
- 97) Szabo (1977), S. 18.

- 98) Vgl. Instituto de Criminología de la Facultad de Derecho de la Universidad de Panama (1980) und Salas/Solano/Garita (1980) mit weiteren Nachweisen.
- 99) So wurden z.B. in Panama 275 Personen interviewt, wobei die Fragestellung auf der Schwereinschätzung der Delikte lag. Ähnliche Untersuchungen wurden auch in Mexico und Venezuela durchgeführt. In Kolumbien wurde ebenfalls eine Befragung zur Sanktionsforschung vorgenommen.
- 100) Vgl. Findlay (1980).
- 101) Vgl. dazu auch Goff/Reasons (1978), S. IX.
- 102) Vgl. Goff/Reasons (1978), S. 4.
- 103) Vgl. Skeoch (1966).
- 104) Vgl. Snider (1978).
- 105) Sutherland ist es jedoch zu verdanken, daß der Bereich der "White-Collar Crime" in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Forschungsschwerpunkt geworden ist, was gleichzeitig auch Auswirkungen auf die anderen Länder gehabt hat.
- 106) Vgl. dazu Geis/Meier (1977), S. 10 ff.
- 107) Vgl. Reiwald (1948), S. 183; Sutherland (1949); Middendorff (1963); Gibbons (1973).
- 108) Ross (1907), S. 47 f.; vgl. dazu auch Goode (1978), der eine umfangreiche Würdigung der Arbeit von Ross vornimmt.
- 109) Vgl. dazu Conklin (1977), S. 8.
- 110) Vgl. Morris (1934), S. 153 ff.; vgl. auch die Ausführungen bei Barnes/Teeters (1959), S. 41 f.
- 111) Wobei in den USA sinnvoller von Kriminalsoziologie gesprochen werden muß.
- 112) Vgl. Sutherland (1949); zum gesamten Werk von Sutherland vergleiche die Dissertationen von Goff (1982).
- 113) Vgl. Newman (1958), S. 736.
- 114) Vgl. Tompkins (1967).
- 115) Vgl. Clinard (1952); Clinard (1968).
- 116) Vgl. Hartung (1953); Hartung (1950).
- 117) Vgl. Cressey (1953).
- 118) Vgl. Geis (1968).
- 119) Vgl. Hartung (1953); Quinney (1963); Quinney (1964).
- 120) Vgl. so die Untersuchungen von Perez (1978) mit weiteren Nachweisen für diesen Bereich auf S. 59 ff. Vgl. insbesondere auch Monahan/Novaco/Geis (1979); Thompson (1981); Clinard/Yeager (1982); Kramer (1982); Ermann/Lundmann (1982a); Thomas (1982); Carroll, M.B. (1982).
- 121) Vgl. Geis (1982); Geis (1982a); Snider (1982); Hagan/Nagel/Albonetti (1982); Carroll, J.M. (1982).
- 122) Vgl. Geis (1974); Meier/Geis (1979); Geis (1982b); Vandivier (1982).
- 123) Vgl. Cross (1970); Nader/Green (1973); Chamber of Commerce of the United States (1974); Nader/Green/Seligman (1976); Schubert/Krug/Rose (1979).
- 124) Vgl. Liu/Yu (1978); Yeager (1981).
- 125) Vgl. U.S. Department of Justice (1980).
- 126) Vgl. Thompson/Sviridoff/McElroy (1981).
- 127) Vgl. u.a. Posner (1970); NDAAs (1982).
- 128) Vgl. Yeager (1973); Geis/Meier (1977); Smith (1982); Committee on Governmental Affairs (1983).
- 129) Vgl. Edelhertz (1970); Geis (1982).
- 130) Vgl. White Collar Crime (1978).

- 131) Vgl. so zuletzt Naftalis (1980).
- 132) Vgl. dazu NDAA (1977); Lange/Bowers (1979).
- 133) Vgl. insbesondere zum Sozial- bzw. Subventionsbetrug U.S.-Department of Health, Education, and Welfare (1980); Comptroller General (1981a).
- 134) Vgl. Olson/Lachman (1976); Groves (1977); Comptroller General (1981).
- 135) Vgl. zum Forschungsstand Reed/Reed (1975); Reed (1979); Shapiro (1980); Thompson (1981); Albanese (1981).
- 136) Burstein (1959), S. 72.
- 137) Vgl. ABA (1969).
- 138) Barmash (1972), S. 205.
- 139) Vgl. Bequai (1978), S. 11.
- 140) Vgl. Bequai (1977).
- 141) Vgl. Conyers (1980).
- 142) Vgl. BNA (1976).
- 143) Diese Summe wurde auf der Grundlage der bisher bekanntgewordenen Fälle errechnet. Vgl. Chamber of Commerce of the United States (1974).
- 144) Vgl. Pennsylvania Crime Commission (1980).
- 145) Vgl. Lange/Bowers (1979), S. 102; vgl. auch Gardiner/Hentzell/Lyman (1982).
- 146) Vgl. Select Committee on Aging (1981); Select Committee on Aging (1981a); Committee on Aging (1981); Special Committee on Aging (1982).
- 147) Vgl. Select Committee on Aging (1981b).
- 148) Vgl. Committee on Science and Technology (1981).
- 149) Vgl. Committee on Government Operations (1981).
- 150) Vgl. State of New Jersey (1981); Select Committee on Aging (1982).
- 151) Vgl. Committee on Governmental Affairs (1982): "Over an eight-month period, Subcommittee investigators reviewed thousands of law enforcement and CFTC files, and interviewed more than 200 commodity fraud victims, commodity sales operators, courtappointed receivers and law enforcement officials at the federal, state and local levels ... As a result of these efforts, the Subcommittee was able to determine that an average of more than \$ 200 million a year is lost to 'off-exchange' commodity fraud, accounting for estimated losses of over one billion customer dollars in the past five years" (S. V); vgl. auch in diesem Zusammenhang Committee on Governmental Affairs (1982a); Committee on Governmental Affairs (1983).
- 152) Select Committee on Aging (1982), S. 91.
- 153) Select Committee on Aging (1982a), S. 96.
- 154) Vgl. Special Committee on Aging (1983); Spiegel (1983).
- 155) Vgl. Saxon (1978).
- 156) Vgl. Saxon (1978), S. 10.
- 157) Vgl. Saxon (1978), S. 9 ff.
- 158) Es handelte sich dabei um einen Fall von unfallträchtigen Reifen (Firestone-500); mangelhaft ausgeführten Automobilen (Ford Pinto); Verwendung eines Insektizids, welches Vergiftungen bei den es verwendenden Arbeitern hervorrief (Kepone-Fall); unerlaubte Ablagerung von giftigen Chemieabfällen ("Love Canal"-Fall); Reaktor-Unfall (Three Miles Island); Vergiftungen und Krankheiten im Zusammenhang mit der Herstel-

- lung von Plastikerzeugnissen ("Poybrominated Biphenyls"-Fall); Freisetzung von krebserregenden Stoffen in der Asbestindustrie ("Occupational Exposure toxasbestos"-Fall). Vgl. dazu ausführlich Committee on the Judiciary (1980).
- 159) Vgl. Committee on the Judiciary (1980).
- 160) Vgl. Long (1980).
- 161) Vgl. Saxon (1978), S. 12.
- 162) Vgl. Edelhertz (1970).
- 163) NDAA (1980), S. 6.
- 164) Sogenannte "First Grant Period".
- 165) Vgl. Gibson/Zunno (1978) sowie die Ausgaben des "Economic Crime Digest". Ebenfalls wurde eine Zeitschrift mit dem Titel "Economic Crime Project Newsletter" herausgegeben.
- 166) Vgl. Miller (1975).
- 167) Vgl. NDAA (1980), S. 10.
- 168) Vgl. ABA (1976), S. 23.
- 169) Vgl. NDAA (1980), S. 12 ff. und NDAA (1980a), S. 5 ff.
- 170) Vgl. NDAA (1976); Lynch/Ray (1977); Edelhertz (1977); Karchmer (1979); Hagen (1979).
- 171) Vgl. Edelhertz (1977); Shapiro (1980); ali-aba (1982).
- 172) Vgl. Finn/Hoffmann (1976); Whitcomb/Frisina/Spangenberg (1979). Auch erschienen zu verschiedenen Tathandlungen einzelne Veröffentlichungen, wie z.B. zur Umweltkriminalität von Mustokoff (1981).
- 173) Vgl. dazu ausführlich NDAA (1980).
- 174) Vgl. dazu ausführlich NDAA (1980a).
- 175) Vgl. NDAA (1981), S. 3.
- 176) Vgl. Erfassungsumfang nach NDAA (1980a) und NDAA (1981).
- 177) Grundlage waren die jeweiligen Meldungen der einzelnen am Projekt beteiligten Staatsanwaltschaften (vgl. NDAA 1981).
- 178) Vgl. Reiss/Biderman (1980).
- 179) Vgl. Fraud and Corruption Tracking (1982).
- 180) Vgl. Comptroller General (1979); Civiletti (1980).
- 181) Vgl. Government Statistics on Corporate Crime (1979).
- 182) Reiss/Biderman (1980), S. XXVII.
- 183) Reiss/Biderman (1980), S. XXXII.
- 184) Vgl. Reiss/Biderman (1980), S. XXXV.
- 185) Vgl. Ellen/Campbell (1981); Edelhertz (1980).

2 DIE BUNDESWEITE ERFASSUNG VON
WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NACH
EINHEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN

2 DIE BUNDESWEITE ERFASSUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NACH EINHEITLICHEN GESICHTSPUNKTEN (BWE)

2.1 Geschichte, Aufgaben und Ziele der BWE

Aufgrund des bemängelten Fehlens einer systematischen und umfassenden empirischen Untersuchung über die Grundlagen der Wirtschaftskriminalität¹ und aus der Einsicht heraus, daß "dieser Mangel ... auch durch noch so große und wertvolle subjektive Erfahrungen, wie sie ... (die) tägliche Arbeit"² bringt, nicht ersetzt werden kann, wurde innerhalb der Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages im September 1972 in Düsseldorf die Forderung nach einer Statistik der Wirtschaftskriminalität aufgegriffen. So wurde auf der Tagung gefordert, die Wirtschaftskriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik und in der Verurteilungsstatistik auszuweisen. Demgegenüber wurde jedoch der Einwand erhoben, daß "weder die polizeiliche Kriminalstatistik noch die Strafverfolgungsstatistik uns einen wirklichen Aufschluß gibt, über das, was Kriminalität ist. Beide Statistiken sind in Wirklichkeit nichts anderes als Arbeitsergebnisstatistiken. Sie sagen etwas darüber aus, in welchem Umfang sog. Wirtschaftsstrafsachen angefallen und bearbeitet worden sind. Und das wiederum hängt, das weiß jeder von uns, von der Intensität der Verfolgung, von der Personalausstattung, von der Schwerpunktbildung, und von einer Reihe anderer Faktoren ab.... Wir sollten auch der Öffentlichkeit um der Ehrlichkeit willen sagen, daß wir Umfang und Art der tatsächlichen Kriminalität, insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, so nicht ermitteln können. Wir sollten uns vielmehr damit begnügen, das wäre ehrlich aber auch aufschlußreich, festzustellen, was die einzelnen Staatsanwaltschaften in den Jahren an Wirtschaftsstrafsachen bearbeiten und mit welchem Ergebnis"³.

Als Ergebnis der Diskussion auf dem 49. Deutschen Juristentag wurde daher der Beschluß gefaßt: "Der Deutsche Juristentag hält es für dringend erforderlich, die Fälle der von den Staatsanwaltschaften bearbeiteten Wirtschaftsstrafsachen vom 1.1.1974 an nach ein-

heitlichen Grundsätzen zu erfassen, damit sie quantitativ und qualitativ ausgewertet werden können"⁴.

Infolge der Anregungen des 49. Deutschen Juristentages wurde auf der 42. Sitzung der Ständigen Konferenz der Justizminister und -senatoren am 29. und 30. Oktober 1973 in Saarbrücken beschlossen, einen Unterausschuß der Kommission zur "Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle" damit zu befassen, ein Gutachten für eine bundesweite und einheitliche Auswertung der im Bereich der Wirtschaftsstraftaten erfaßten Daten zu erstellen. Der entsprechende Beschluß lautete: "Die Justizminister und Justizsenatoren geben erneut ihrer Auffassung Ausdruck, daß zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität die Tatsachenforschung über wirtschaftskriminelles Verhalten nachdrücklich verstärkt werden muß. Die Justizminister und Justizsenatoren beschließen, die Fälle der von den Staatsanwaltschaften bearbeiteten Wirtschaftsstrafsachen vom 1. Januar 1974 an nach einheitlichen Grundsätzen zu erfassen, damit sie qualitativ und quantitativ ausgewertet werden können. Sie werden die Staatsanwaltschaften anweisen, die Erfassung von diesem Zeitpunkt an unter Verwendung des diesem Beschluß beigefügten Erhebungsbogens und der zugehörigen Ausfüllanleitung durchzuführen. Die Auswertung der Erhebung soll der von der 40. Justizministerkonferenz geforderten und von der Ständigen Konferenz der Innenminister befürworteten Kriminologischen Zentralstelle übertragen werden. Bis zu deren Errichtung beauftragen die Justizminister und Justizsenatoren einen Unterausschuß der Kommission 'Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle' ... a) ein Programm auszuarbeiten, nach dem die erhobenen Daten nach einheitlichen Gesichtspunkten auf Bundesebene ausgewertet werden sollen, b) der nächsten ordentlichen Justizministerkonferenz Vorschläge zu unterbreiten, wie die zentrale Sammlung und Aufbereitung der erhobenen Daten ab 1. Januar 1975 durchgeführt werden soll"⁵.

Gemäß diesem Beschluß erörterte der Unterausschuß in seiner Sitzung vom 16. und 17. September 1974 das Problem und faßte das Ergebnis seiner Beratungen wie folgt zusammen: "Die bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstrafsachen aufgrund der von der 42.

Konferenz der Justizminister und Justizsenatoren beschlossenen Erhebungsbogen hat planmäßig mit dem 1. Januar 1974 begonnen. Bis zur Übernahme der zentralen Auswertung und Aufbereitung der Daten über Wirtschaftsstrafsachen durch die Kriminologische Zentralstelle wird das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - unter der Leitung von Professor Dr. G. Kaiser in Freiburg i.Br. mit der Archivierung der Daten betraut werden. Der in der Sitzung des Unterausschusses anwesende Vertreter des Instituts erklärte, das Institut sei bereit, die Aufwendungen für die Übertragung der Daten auf Datenträger (Lochkarten etc.) und die EDV-Kosten zu übernehmen. Der Unterausschuß schlug vor, daß jede Landesjustizverwaltung die Erhebungsbogen nach dem Eingang unmittelbar dem Institut zuleitet"⁶.

Auf der 44. Sitzung der Ständigen Konferenz der Justizminister und -senatoren wurde dann am 14./15. November 1974 in Stuttgart beschlossen, daß das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, bis zur Übernahme der Auswertung durch die Kriminologische Zentralstelle die Erhebungen auszuwerten und zu archivieren hat. Seit Bekanntgabe dieses Beschlusses am 25. November 1974 hat das Max-Planck-Institut mit der Auswertung der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" begonnen.

Durch die Einführung der BWE sollte der beklagte Mangel an gesicherten kriminologischen Erkenntnissen in seiner Gesamtheit behoben werden. Dabei waren, wie im ersten Forschungsbericht von 1974 festgehalten wurde, "namentlich für weitere gesetzgeberische Reformmaßnahmen im Hinblick auf eine verbesserte Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität die Ergebnisse von besonderem Interesse. Dies gelte gleichermaßen für den strafrechtlichen wie für den außerstrafrechtlichen Bereich. So könne auf strafrechtlichem Gebiet eine auffällig große Zahl von Verfahrenseinstellungen in bezug auf bestimmte Straftatbestände die Überprüfung dieser Tatbestände mit dem Ziel einer verbesserten Fassung oder der Einführung neuer Tatbestände angezeigt erscheinen lassen. Im außerstrafrechtlichen Bereich könnten besonders große Schäden, die bei bestimmten Gesell-

schaftsformen oder in bestimmten Branchen gehäuft auftreten, zu gesetzgeberischen Maßnahmen im Zivil- oder Verwaltungsrecht Anlaß geben. Insbesondere wurde hierbei daran gedacht, daß solche Daten die Notwendigkeit ergeben könnten, die Vorschriften über die Gründung und Eintragung von Handelsgesellschaften zu verschärfen oder Bestimmungen zu schaffen, dies zu ermöglichen, unzuverlässige Personen von der Betätigung in einer bestimmten Gesellschaftsform oder Branche fernzuhalten"⁷.

Ein weiterer Hauptzweig der BWE sollte gleichfalls den Zugang zu einschlägigem Aktenmaterial für wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität öffnen. Dabei sollte "eine möglichst genaue Abgrenzung des Materials bereits anhand der Erhebungsbogen ... nach der bisherigen Erfahrung den Aufwand der Staatsanwaltschaften für die Auffindung und Bereitstellung der Akten erheblich verringern"⁸.

Ein zusätzliches Motiv für die Einrichtung der BWE war auch die Möglichkeit, durch die Erhebung Erkenntnisse über organisatorische Strukturen zu erhalten, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität stehen. Dabei stand unter anderem die Frage im Vordergrund, ob Veränderungen der personellen und/oder sachlichen Ausstattungen der Staatsanwaltschaften sich als notwendig erweisen würden. Auch sollte durch die "Errichtung der BWE" die "Öffentlichkeitsarbeit" auf eine aussagekräftigere Basis gestellt werden. Zudem wurde mit Einführung der BWE die Hoffnung verbunden, daß durch Auswertung des Datenmaterials neue Erkenntnisse zur Wirtschaftskriminalität für die Kriminalgeographie, Kriminologie und nicht zuletzt die Rechtssoziologie erbracht werden können.

2.2 Beschreibung der Datengrundlage

2.2.1 Definitionsgrundlage

Innerhalb der BWE sollen alle im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren,

die dem Bereich der Wirtschaftskriminalität angehören, in einer Statistik erfaßt werden. Damit ein Verfahren der Meldepflicht unterliegt, muß es bestimmte Kriterien und Merkmalsangaben erfüllen.

Das wichtigste Kriterium ist die Definition von Wirtschaftskriminalität. Der BWE liegt zur Abgrenzung der Wirtschaftskriminalität der § 74 c Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in seiner jeweiligen Fassung zugrunde. Demgemäß wurden in den Erhebungsjahren 1974-1981 Verfahren erfaßt, die folgende Strafvorschriften beinhalteten: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Genossenschaftsgesetz, Gesetz über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen, Versicherungsaufsichtsgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Devisenbewirtschaftungsgesetze, Finanzmonopolgesetz, Steuer- und Zollrecht (bei Zusammenhang mit anderen Straftaten nur, wenn der Schwerpunkt bei der Steuerstraftat liegt), Strafgesetzbuch in den Fällen des § 74 c Abs. 1 Nr. 5 GVG (Subventionsbetrug, Kreditbetrug, Bankrott, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung), Strafgesetzbuch in den Fällen des § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG (Betrug in sonstigen Fällen, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Wucher, Vorteilsgewährung, Bestechung), soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, sowie weiterhin die Verletzung der Buchführungspflicht und die Nichtbeantragung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens in bestimmten Fällen (§§ 130b, 177a HGB).

Nach der Neufassung des § 74 c GVG im Jahre 1976 änderte sich auch geringfügig die Erhebungsgrundlage der BWE. So hieß es jetzt bei den Steuer- und Zolldelikten: "Steuer- und Zollrecht (nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht bei Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen)". Des weiteren unterlagen die Delikte Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei nicht mehr der Erfassung, da sie im § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG als Wirtschaftsdelikte gestrichen wurden.

Insoweit liegt, mit Ausnahme der Nr. 6 des § 74 c Abs. 1 GVG, eine einheitliche Definitionsgrundlage für den hier erfaßten Bereich

der Wirtschaftskriminalität vor. Hinsichtlich der Definition und Ausgestaltung der Bedingung "soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind", bleibt für die Zuteilungskriterien bei jeder Staatsanwaltschaft jedoch ein Spielraum.

Neben diesen Erfassungskriterien geben die einschlägigen Ausfüllanleitungen der Justizverwaltungen noch weitere Hinweise auf die in der BWE gemeldeten Verfahren.

Als allgemeine Anweisung wird den Erhebungsrichtlinien vorangestellt, daß "für jedes Ermittlungsverfahren wegen einer Wirtschaftsstraftat ... von dem sachbearbeitenden Staatsanwalt ein Erhebungsbogen ... auszufüllen (ist), und zwar zugleich mit der abschließenden Verfügung (Einstellung oder Anklage). Werden einige Teilkomplexe abgetrennt und gesondert weitergeführt, sind diese Fälle bei der Ausfüllung des Formblattes ... unberücksichtigt zu lassen. Für sie ist zu gegebener Zeit ein eigener Erhebungsbogen anzulegen"⁹.

In der Rundverfügung an die Staatsanwaltschaften vom 1.1.1975 wird weiter ausgeführt: "Wirtschaftsstrafataten im Sinne dieser Anweisung sind die in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 GVG aufgezählten Verbrechen und Vergehen, für deren Aburteilung das Schöffengericht oder die große Strafkammer in 1. Instanz zuständig sind. Straftaten nach dem Zoll- oder Steuerrecht, die mit anderen Straftaten im Zusammenhang stehen, gelten nur dann als Wirtschaftsstrafataten, wenn der Schwerpunkt bei der Verletzung dieser Tatbestände liegt (also z.B. in der Regel nicht bei unbefugter Einfuhr von Betäubungsmitteln oder pornographischen Darstellungen)"¹⁰. Nach der Reform des § 74 c GVG wurde die Ausfüllanleitung dahingehend geändert, daß jetzt "Wirtschaftsstrafataten im Sinne dieser Anweisung ... die in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nrn. 5 und 6 GVG aufgezählten Vergehen (sind), ferner die Vergehen gem. § 283 b StGB, § 130 b und § 177 a HGB, jeweils wenn für deren Aburteilung das Schöffengericht oder die große Strafkammer in erster Instanz zuständig ist. Straftaten nach dem Steuer- und Zollrecht, die mit anderen Straftaten im Zusammenhang

stehen, gelten nur dann als Wirtschaftsstraftaten, wenn der Schwerpunkt bei der Verletzung dieser Tatbestände liegt. ... Andere Straftaten, die mit einer Wirtschaftsstraftat im Zusammenhang stehen, gelten als Wirtschaftsstraftaten, wenn das Schwergewicht bei der Wirtschaftsstraftat liegt"¹¹. Dabei wurde weiter festgehalten, daß "maßgebend ... die in Nr. 2 der Ausfüllanleitung und seiner Anlage aufgeführten Straftaten (sind). Jedoch sind nicht nur die Strafkammer-, sondern auch die Schöffengerichtssachen einbezogen sowie die mit Strafbefehlsantrag abgeschlossenen Verfahren, wenn nach Einspruch vor dem Schöffengericht verhandelt werden soll. Wird das Verfahren eingestellt, so ist auf die Hypothese abzustellen, ob nach Art und Umfang der Sache im Falle einer Anklage die Strafkammer oder das Schöffengericht zuständig wäre"¹².

Mit der Änderung der Erfassung vom 1.1.1981 an wurden auch Erhebungsrichtlinien geändert¹³. Bei dieser Neufassung erfolgte keine inhaltliche Änderung hinsichtlich der zu erfassenden Tatbestände, sondern lediglich eine Ausweitung auf Fälle mit geringerem Schaden¹⁴.

2.2.2 Umfang der Erhebung

Die Tabellen 36 und 37 geben wieder, welche Staatsanwaltschaften in welchem Erhebungsjahr Verfahren zu der BWE gemeldet haben. Dabei wird danach unterschieden, ob es sich um eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstraftaten handelt oder um eine sogenannte Allgemeine Staatsanwaltschaft. Bei der Auflistung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften wurde dabei der Stand vom 1.1.1981 verwendet, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Staatsanwaltschaft Stade nicht über den Erhebungszeitraum eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft gewesen ist¹⁵. Für Hessen wurden die Staatsanwaltschaften einbezogen, deren Leiter an der Tagung der "Leiter der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität" teilnahmen. Ebenso wurde Bonn als Schwerpunktstaatsanwaltschaft aufgeführt, obwohl sie nicht im Range einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft steht, sondern diesen nur gleichgestellt ist.

Tabelle 36: An der Erhebung beteiligte Schwerpunktsanwaltschaften

Staatsanwaltschaft	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Baden-Württemberg:								
- Mannheim	x	x	x	x	x	x	x	x
- Stuttgart	x	x	x	x	x	x	x	x
Bayern:								
- Augsburg	x	x	x	x	x	x	x	x
- Hof	x	x	x	x	x	x	x	x
- Landshut		x	x	x	x	x	x	x
- München I	x	x	x	x	x	x	x	x
- München II	x	x	x	x	x	x	x	x
- Nürnberg	x	x	x	x	x	x	x	x
- Würzburg	x	x	x	x	x	x	x	x
Berlin	x	x	x	x	x	x	x	x
Bremen	x	x	x	x	x	x	x	x
Hamburg	x	x	x	x	x	x	x	x
Hessen:								
- Darmstadt	x	x	x	x	x	x	x	x
- Frankfurt	x	x	x	x	x	x	x	x
- Kassel	x	x	x	x	x	x	x	x
Niedersachsen:								
- Hannover	x	x	x	x	x	x	x	x
- Oldenburg	x	x	x	x	x	x	x	x
- Braunschweig	x	x	x	x	x	x	x	x
- Stade	x	x	x		x	x	x	x
Nordrhein-Westfalen:								
- Bielefeld	x	x	x	x	x	x	x	x
- Bochum	x	x	x	x	x	x	x	x
- Bonn	x	x	x	x	x	x	x	x
- Düsseldorf	x	x	x	x	x	x	x	x
- Köln	x	x	x	x	x	x	x	x
Rheinland-Pfalz:								
- Kaiserslautern	x	x	x	x	x	x	x	x
- Koblenz	x	x	x	x	x	x	x	x
Saarland:								
- Saarbrücken	x	x	x	x	x	x	x	x
Schleswig-Holstein:								
- Kiel	x	x	x	x	x	x	x	x
- Lübeck	x	x	x	x	x	x	x	x

Wie Tabelle 36 zeigt, wurden mit geringen Ausnahmen, so im Jahre 1974 von der Staatsanwaltschaft Landshut und 1977 von der Staatsanwaltschaft Stade, von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften in jedem Erhebungsjahr Verfahren gemeldet¹⁶. Bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften gibt es jedoch einige Staatsanwaltschaften, die bisher noch keine Verfahren gemeldet haben. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß bei diesen Staatsanwaltschaften keine Wirtschaftsstrafsachen bearbeitet werden bzw. keine Wirtschaftsstrafsachen mit den geschilderten Merkmalen anfallen. Dies trifft hauptsächlich für einige Staatsanwaltschaften im Bereich der Oberlandesgerichtsbezirke Karlsruhe (Baden-Baden und Heidelberg), München (Deggendorf, Kempten, Passau und Traunstein), Bamberg (Bamberg, Bayreuth und Coburg), Nürnberg (Amberg, Ansbach und Weiden), Köln (Aachen), Koblenz (Bad Kreuznach), Zweibrücken (Frankenthal, Landau und Zweibrücken) und Schleswig (Flensburg und Itzehoe) zu.

Aus diesen Ausführungen wird ersichtlich, daß die BWE nicht nur Verfahren erfaßt, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität erledigt wurden. Somit kann davon ausgegangen werden, daß die Statistik die Wirtschaftskriminalität insgesamt erfaßt¹⁷.

2.2.3 Variablenumfang - Aufbau des Erhebungsbogens

Innerhalb der BWE lassen sich die erhobenen Variablen in zwei Hauptgruppen einteilen: zum einen werden Verfahrensdaten und zum anderen Daten aufgeführt, die die Erledigung oder das Ergebnis der Ermittlungshandlungen betreffen. Eine Untergruppe bildet noch die Rubrik "Besonderheiten des Verfahrens", die jedoch in den bisherigen Erhebungsjahren keine aussagefähigen Angaben enthalten hat¹⁸.

Im bisherigen Erfassungszeitraum wurde der Aufbau des Erhebungsbogens mehrmals geändert, wobei es jedoch in der Regel nicht zu einer inhaltlichen Änderung der einzelnen Variablen gekommen ist,

sondern vielmehr zusätzliche Variablen mit in die Untersuchung einbezogen worden sind. Auf die einzelnen Änderungen wird im folgenden eingegangen werden, wobei im nächsten Abschnitt auf die den Variablen zugrundeliegenden Anweisungen und auf die Vergleichbarkeit der Angaben Bezug genommen wird.

Im Erhebungsjahr 1974 wurden folgende Variablen erfaßt: "Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht", "Aktenzeichen des Verfahrens", "Tag des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft", "Tag der Erledigung", "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der Geschädigten", "Höhe des Gesamtschadens", "Rechtsform der Firma des Schädigers", "Branche", "Zahl der Angeklagten", "angeklagte Tatbestände", "Höhe des angeklagten Schadens", "Höhe des sonstigen Schadens", "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der Geschädigten", "Erledigung durch teilweise Einstellung gemäß §§ 170 II, 205, 153 ff., 154 ff. StPO", "Erledigung durch Einstellung in vollem Umfang gemäß §§ 170 II, 205, 153 ff., 154 ff. StPO", jeweils mit "Zahl der Beschuldigten" und "Zahl der Einzelfälle" sowie "Besondere Hinweise".

Vom Jahre 1975 an kamen noch die Variablen "Art der Anklageerhebung" (Strafkammer etc.) hinzu. Seit 1977 wurden zudem die Variablen "Einleitung der Ermittlung" (durch Kripo etc.), "Geschlecht der Beschuldigten", "Vorbelastung" (vorbestraft oder einschlägig vorbestraft bzw. nicht festgestellt), "Registrierung im Gewerbezentralregister", "Zusammenhang der Straftat des Hauptbeschuldigten mit seiner Tätigkeit im Unternehmen", "Art der Geschädigten", "Geschätzter Gesamtschaden", "Schaden nicht schätzbar" sowie "andere Gründe der Erledigung" zusätzlich erhoben.

Der jeweils genaue Aufbau der Erhebungsunterlagen kann den abgedruckten Originalerhebungsbögen entnommen werden. Bei der seit 1981 gültigen Fassung mußte zusätzlich die der Erhebung zugrundeliegende Zählkarte aufgenommen werden, wobei hier nur eine der Fassungen berücksichtigt wurde, da sich diese in den einzelnen Bundesländern nur sehr geringfügig unterscheiden¹⁹.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht _____

1.2 Aktenzeichen _____

1.3 Name des Hauptbeschuldigten _____

1.4 Tag des Eingangs bei der StA
(Tag Monat Jahr) _____

1.5 Tag der Erledigung
(Tag Monat Jahr) _____

1.6 Zahl der Beschuldigten _____

1.7 Überprüfte Tatbestände nach §§ und Gesetzen _____

1.8 Zahl der Einzelfälle _____

1.9 Zahl der Geschädigten _____

1.10 Höhe des Gesamtschadens (in vollen 1000,- DM) _____ 000,00 DM

1.11 Rechtsform der Firma _____

1.12 Branche _____

2. Erledigung durch Erhebung der Anklage

2.1 Zahl der Angeklagten _____

2.2 Angeklagte Tatbestände nach §§ und Gesetzen _____

2.3 Höhe des angeklagten Schadens (in vollen 1000,- DM) _____ 000,00 DM

2.4 Höhe des sonstigen Schadens (in vollen 1000,- DM) _____ 000,00 DM

2.5 Zahl der Einzelfälle _____

2.6 Zahl der Geschädigten _____

3. Erledigung durch teilweise Einstellung (neben Anklageerhebung)

3.1 gemäß §§ 170 Abs. 2, 205 StPO _____

3.2 Zahl der Beschuldigten _____

3.3 Zahl der Einzelfälle _____

3.4 gemäß §§ 153 ff, 154 ff StPO _____

3.5 Zahl der Beschuldigten _____

3.6 Zahl der Einzelfälle _____

4. Erledigung durch Einstellung im vollen Umfang

4.1 gemäß §§ 170 Abs. 2, 205 StPO _____

4.2 Zahl der Beschuldigten _____

4.3 Zahl der Einzelfälle _____

4.4 gemäß §§ 153 ff, 154 ff StPO _____

4.5 Zahl der Beschuldigten _____

4.6 Zahl der Einzelfälle _____

5. Besondere Hinweise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht

(Ort und Datum)

Unterschrift des Sachbearbeiters

1. Allgemeine Angaben

1.1 Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht _____

1.2 Aktenzeichen _____

1.3 Name des Erstbeschuldigten _____

1.4 Tag des Eingangs bei der StA
(Tag Monat Jahr) 1)

1.5 Tag der Erledigung
(Tag Monat Jahr) _____

1.6 Überprüfte Tatbestände nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern _____

1.7 Rechtsform der Unternehmens ²⁾ _____

1.8 Branche ²⁾ _____

1.9 Zahl der Beschuldigten _____

1.10 Zahl der Einzelfälle _____

1.11 Zahl der Geschädigten _____

1.12 Höhe des Gesamtschadens (in vollen 1000,- DM) ca. _____ 000 DM

2.7 Angeklagte Tatbestände nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern ²⁾

3. Erledigung durch Einstellung (auch neben Anklage)

Einstellung nach	Zahl der Beschuldigten:	Zahl der Einzelfälle
3.1 § 170 Abs. 2 StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	_____	_____
3.2 § 170 Abs. 2 StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	_____	_____
3.3 § 205 StPO	_____	_____
3.4 §§ 153 ff StPO	_____	_____
3.5 §§ 154 ff StPO	_____	_____

4. Besondere Hinweise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht

Ort und Datum

Unterschrift des Sachbearbeiters

2. Erledigung durch Erhebung der Anklage

2.1 Zum Schöffengericht ³⁾ Zur Strafkammer ³⁾ _____

2.2 Zahl der Angeklagten _____

2.3 Zahl der Einzelfälle _____

2.4 Zahl der Geschädigten _____

2.5 Höhe des angeklagten Schadens (in vollen 1000,- DM) _____ 000 DM

2.6 Höhe des sonstigen Schadens (in vollen 1000,- DM) ca. _____ 000 DM

1) Die schraffierten Felder sind für die Auswertung bestimmt und nicht auszufüllen

2) s. Anlage zur Ausfüllanleitung

3) Zutreffendes bitte ankreuzen

Erhebungsbogen über Wirtschaftsstrafaten1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Staatsanwaltschaft beim Landgericht _____
 1.2 Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft _____
 1.3 Einleitung der Ermittlungen
 (durch Kripo, FA usw.) _____ 19____
 1.4 Eingangsdatum (SIA) _____ 19____
 1.5 Eridigungsdatum (SIA) _____ 19____

1.6 Angaben zu den Beschuldigten

- 1.6.1 Zahl der Beschuldigten _____ männlich _____ weiblich
 davon vorbestraft _____ männlich _____ weiblich
 nicht festgestellt _____
 davon einschlägig _____ männlich _____ weiblich

Registrierung im Gewerbe-
 zentralregister: Ja Nein
 nicht festgestellt

- 1.6.2 Das Unternehmen der Hauptbeschuldigten (bzw. seines
 Arbeitgebers):
 Rechtsform _____
 Branche _____

Zusammenhang der Straftat des Hauptbeschuldigten
 mit seiner Tätigkeit im Unternehmen Ja Nein

1.7 Angaben zu den Geschädigten

- 1.7.1 Zahl der Einzelfälle _____
 1.7.2 Zahl der Geschädigten _____ (Kollektivopfer z. 1.)
 1.7.3 Art der Geschädigten:

Individualopfer: Arbeitgeber
 fremdes Unternehmen
 Einzelperson(en)

Kollektivopfer: Staat
 Soziale Einrichtungen
 Sonstiges

1.8 Höhe des Gemeinschadens

(tatbestandlich - sonstig/ in vollen 1000,-- DM)

_____ 000,00 DM

nicht bezifferbar, jedoch geschätzt auf: _____ 000,00 DM

nicht schätzbar:

1.9 Überprüfte Tatbestände

(genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern)

2. Eridigung durch Erhebung der Anklage

- 2.1 zum Schöffengericht _____ zur Strafkammer _____
 2.2 Zahl der Angeklagten _____
 2.3 Zahl der Einzelfälle _____
 2.4 Zahl der Geschädigten _____
 2.5 Höhe des angeklagten tatbestandlichen Schadens _____ 000,-- DM
 2.6 Höhe des sonstigen Schadens (beide
 Angaben in vollen 1000,-- DM) _____ 000,-- DM
 2.7 Angeklagte Tatbestände (genaue Angaben
 nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern)

3. Eridigung durch Einstellung, vorläufige Einstellung
 oder auf andere Art (auch neben Anklage)

Einstellung nach:	Zahl d. Besch.:		Zahl d. Einzelf.:	
	Teil- einst.	Total- einst.	Teil- einst.	Total- einst.
3.1 § 170 Abs.2 StPO unter Abgabe nach § 43 OWIG	_____	_____	_____	_____
3.2 § 170 Abs.2 StPO ohne Abgabe nach § 43 OWIG	_____	_____	_____	_____
3.3 § 205 StPO	_____	_____	_____	_____
3.4 § 153 ff. StPO	_____	_____	_____	_____
3.5 § 154 ff. StPO	_____	_____	_____	_____
3.6 andere Gründe für Eridigung, hier:	_____	_____	_____	_____

4. Besondere Hinweise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht
 (Begehungsweise etc.)

Bei den Punkten 1.6/1.7/1.8/2
 Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort und Datum

 Unterschrift des Sachbearbeiters

Erhebungsbogen über Wirtschaftsstraftaten

1. Allgemeine Angaben

1.1 Staatsanwaltschaft beim Landgericht _____

1.2 Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft _____

1.3 Einleitung der Ermittlungen (durch Kripo, FA usw.) _____

1.4 Eingangsdatum (StA) _____ 19__

1.5 Erledigungsdatum (StA) _____ 19__

1.6 Angaben zu den Beschuldigten

1.6.1 Zahl der Beschuldigten _____ männlich _____ weiblich _____
davon vorbestraft _____ männlich _____ weiblich _____
nicht festgestellt _____
davon einschlägig _____ männlich _____ weiblich _____

Registrierung im Gewerbezentralregister: Ja Nein
nicht festgestellt

1.6.2 Das Unternehmen der Hauptbeschuldigten (bzw. seines Arbeitgebers):
Rechtsform _____
Branche _____
Zusammenhang der Straftat des Hauptbeschuldigten mit seiner Tätigkeit im Unternehmen Ja Nein

1.7 Angaben zu den Geschädigten

1.7.1 Zahl der Einzelfälle _____

1.7.2 Zahl der Geschädigten _____ (Kollektivopfer z. 1.)

1.7.3 Art der Geschädigten: _____
Individualopfer: Arbeitgeber
fremdes Unternehmen
Einzelperson(en)
Kollektivopfer: Staat
Soziale Einrichtungen
Sonstiges

1.8 Höhe des Gesamtschadens (tatbestandlich - sonstig/ in vollen 1000,-- DM) _____
000 00 DM
nicht bezifferbar, jedoch geschätzt auf: _____ 000 00 DM
nicht schätzbar: _____

1.9 Überprüfte Tatbestände (genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern) _____

2. Erledigung durch Erhebung der Anklage

2.1 zum Schöffengericht zur Strafkammer

2.2 Zahl der Angeklagten _____

2.3 Zahl der Einzelfälle _____

2.4 Zahl der Geschädigten _____

2.5 Höhe des angeklagten tatbestandlichen Schadens _____ 000,-- DM

2.6 Höhe des sonstigen Schadens (beide Angaben in vollen 1000,-- DM) _____ 000,-- DM

2.7 Angeklagte Tatbestände (genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern) _____

3. Erledigung durch Einstellung, vorläufige Einstellung oder auf andere Art (auch neben Anklage)

Einstellung nach:	Zahl d. Besch.:		Zahl d. Einzelf.:	
	Teil-einst.	Total-einst.	Teil-einst.	Total-einst.
3.1 § 170 Abs.2 StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	_____	_____	_____	_____
3.2 § 170 Abs.2 StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	_____	_____	_____	_____
3.3 § 205 StPO	_____	_____	_____	_____
3.4 § 153 ff. StPO	_____	_____	_____	_____
3.5 § 154 ff. StPO	_____	_____	_____	_____
3.6 andere Gründe für Erledigung, hier: _____	_____	_____	_____	_____

4. Besondere Hinweise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Begehungsweise etc.)

Bei den Punkten 1.6/1.7/1.8/2 Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort _____ und Datum _____

Unterschrift des Sachbearbeiters _____

1. Allgemeine Angaben

1.1 Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg _____

1.2 Geschäfts-Nr. der Staatsanwaltschaft _____

1.3 Einleitung der Ermittlungen (durch Kripo, FA usw.) _____ 19__

1.4 Eingangsdatum (StA) _____ 19__

1.5 Erledigungsdatum (StA) _____ 19__

1.6 Angaben zu den Beschuldigten *)

1.6.1 Zahl der Beschuldigten _____ männlich _____ weiblich _____
davon vorbestraft _____ männlich _____ weiblich _____
nicht festgestellt
davon einschlägig _____ männlich _____ weiblich _____

Registrierung im Gewerbezentralregister: ja nein
nicht festgestellt

1.6.2 Das Unternehmen des Hauptbeschuldigten (bzw. seines Arbeitgebers):
Rechtsform _____
Branche _____
Zusammenhang der Straftat des Hauptbeschuldigten mit seiner Tätigkeit im Unternehmen: ja nein

1.7 Angaben zu den Geschädigten *)

1.7.1 Zahl der Einzelfälle _____

1.7.2 Zahl der Geschädigten _____ (Kollektivopfer = 1)

1.7.3 Art der Geschädigten:
Individualopfer: Arbeitgeber
fremdes Unternehmen
Einzelperson(en)
Kollektivopfer: Staat
Soziale Einrichtungen
Sonstiges

1.8 Höhe des Gesamtschadens *) (tatbestandlich + sonstig / in vollen 1.000,-- DM) _____ 000 - DM
nicht bezifferbar, jedoch geschätzt auf _____ 000,-- DM
nicht schätzbar

1.9 Überprüfte Tatbestände (genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern) _____

2. Erledigung durch Erhebung der Anklage *)

2.1 zum Schöffengericht zur Strafkammer

2.2 Zahl der Angeklagten _____

2.3 Zahl der Einzelfälle _____

2.4 Zahl der Geschädigten _____

2.5 Höhe des angeklagten tatbestandlichen Schadens _____ 000, D

2.6 Höhe des sonstigen Schadens (beide Angaben in vollen 1.000,-- DM) _____ 000,-- D

2.7 Angeklagte Tatbestände (genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern) _____

3. Erledigung durch Einstellung, vorläufige Einstellung oder auf andere Art (auch neben Anklage)

Einstellung nach	Zahl d. Beschuldigten		Zahl d. Einzelfälle	
	Teileinst.	Totaleinst.	Teileinst.	Totaleinst.
3.1 § 170 Abs.2 StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	_____	_____	_____	_____
3.2 § 170 Abs.2 StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	_____	_____	_____	_____
3.3 § 205 StPO	_____	_____	_____	_____
3.4 § 153 ff StPO	_____	_____	_____	_____
3.5 § 154 ff StPO	_____	_____	_____	_____
3.6 andere Gründe der Erledigung hier: _____	_____	_____	_____	_____

4. Besondere Hinweise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Begehungsweise etc.)

*) Bei den Punkten 1.6/1.7/1.8/2. Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Allgemeine Angaben

1.1 Staatsanwaltschaft beim Landgericht _____

1.2 Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft _____

1.3 Einleitung der Ermittlungen (durch Kripo, FA usw.) _____ 19 _____

1.4 Eingangsdatum (StA) _____ 19 _____

1.5 Erledigungsdatum (StA) _____ 19 _____

1.6 Angaben zu den Beschuldigten

1.6.1 Zahl der Beschuldigten _____ männlich weiblich
davon vorbestraft _____ männlich weiblich
nicht festgestellt _____
davon einschlägig _____ männlich weiblich

Registrierung im Gewerbezentralregister: Ja Nein
nicht festgestellt

1.6.2 Das Unternehmen der Hauptbeschuldigten (bzw. seines Arbeitgebers):
Rechtsform _____
Branche _____
Zusammenhang der Straftat des Hauptbeschuldigten mit seiner Tätigkeit im Unternehmen Ja Nein

1.7 Angaben zu den Geschädigten

1.7.1 Zahl der Einzelfälle _____

1.7.2 Zahl der Geschädigten _____ (Kollektivopfer z.1)

1.7.3 Art der Geschädigten:
Individualopfer: Arbeitgeber
fremdes Unternehmen
Einzelperson(en)
Kollektivopfer: Staat
Soziale Einrichtungen
Sonstiges

1.8 Höhe des Gemeinschaftschadens (tatbestandlich + sonstig/ in vollen 1000,-- DM) _____ 000 00 DM
nicht bezifferbar, jedoch geschätzt auf: _____ 000 00 DM
nicht schätzbar:

1.9 Überprüfte Tatbestände (genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern)

2. Erledigung durch Erhebung der Anklage

2.1 zum Schöffengericht zur Strafkammer

2.2 Zahl der Angeklagten _____

2.3 Zahl der Einzelfälle _____

2.4 Zahl der Geschädigten _____

2.5 Höhe des angeklagten tatbestandlichen Schadens _____ 000 -- DM

2.6 Höhe des sonstigen Schadens (beide Angaben in vollen 1.000,-- DM) _____ 000 -- DM

2.7 Angeklagte Tatbestände (genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern)

3. Erledigung durch Einstellung, vorläufige Einstellung oder auf andere Art

(auch neben Anklage)

Einstellung nach:	Zahl d. Besch.:		Zahl d. Einzell.:	
	Teil-einst.	Total-einst.	Teil-einst.	Total-einst.
3.1 § 170 Abs.2 StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	_____	_____	_____	_____
3.2 § 170 Abs.2 StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	_____	_____	_____	_____
3.3 § 205 StPO	_____	_____	_____	_____
3.4 § 153 ff. StPO	_____	_____	_____	_____
3.5 § 154 ff. StPO	_____	_____	_____	_____
3.6 andere Gründe für Erledigung, hier:	_____	_____	_____	_____

4. Besondere Hinweise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Begehungsweise etc.)

Bei den Punkten 1.6/1.7/1.8/2 Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ort _____ und Datum _____

Unterschrift des Sachbearbeiters _____

1. Allgemeine Angaben

1.1 Staatsanwaltschaft beim Landgericht _____

1.2 Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft _____

1.3 Einleitung der Ermittlungen (durch Kripo, FA usw.) _____ 19 _____

1.4 Eingangsdatum (StA) _____ 19 _____

1.5 Erledigungsdatum (StA) _____ 19 _____

1.6 Angaben zu den Beschuldigten

1.6.1 Zahl der Beschuldigten _____ männlich weiblich
davon vorbestraft _____ männlich weiblich
nicht festgestellt _____
davon einschlägig _____ männlich weiblich

Registrierung im Gewerbezentralregister: Ja Nein
nicht festgestellt

1.6.2 Das Unternehmen der Hauptbeschuldigten (bzw. seines Arbeitgebers):
Rechtsform _____
Branche _____
Zusammenhang der Straftat des Hauptbeschuldigten mit seiner Tätigkeit im Unternehmen Ja Nein

1.7 Angaben zu den Geschädigten

1.7.1 Zahl der Einzelfälle _____

1.7.2 Zahl der Geschädigten _____ (Kollektivopfer z.1)

1.7.3 Art der Geschädigten:
Individualopfer: Arbeitgeber
fremdes Unternehmen
Einzelperson(en)
Kollektivopfer: Staat
Soziale Einrichtungen
Sonstiges

1.8 Höhe des Gemeinschaftschadens (tatbestandlich + sonstig/ in vollen 1000,-- DM) _____ 000*00 DM
nicht bezifferbar, jedoch geschätzt auf: _____ 000*00 DM
nicht schätzbar:

1.9 Überprüfte Tatbestände (genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern)

2. Erledigung durch Erhebung der Anklage

2.1 zum Schöffengericht zur Strafkammer

2.2 Zahl der Angeklagten _____

2.3 Zahl der Einzelfälle _____

2.4 Zahl der Geschädigten _____

2.5 Höhe des angeklagten tatbestandlichen Schadens _____ 000 -- DM

2.6 Höhe des sonstigen Schadens (beide Angaben in vollen 1.000,-- DM) _____ 000 -- DM

2.7 Angeklagte Tatbestände (genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern)

3. Erledigung durch Einstellung, vorläufige Einstellung oder auf andere Art

(auch neben Anklage)

Einstellung nach:	Zahl d. Besch.:		Zahl d. Einzell.:	
	Teil-einst.	Total-einst.	Teil-einst.	Total-einst.
3.1 § 170 Abs.2 StPO unter Abgaben nach § 43 OWiG	_____	_____	_____	_____
3.2 § 170 Abs.2 StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	_____	_____	_____	_____
3.3 § 205 StPO	_____	_____	_____	_____
3.4 § 153 ff. StPO	_____	_____	_____	_____
3.5 § 154 ff. StPO	_____	_____	_____	_____
3.6 andere Gründe für Erledigung, hier:	_____	_____	_____	_____

4. Besondere Hinweise in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Begehungsweise etc.)

Bei den Punkten 1.6/1.7/1.8/2 Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ort _____ und Datum _____

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht _____

Aktenzeichen _____

1. Datum der Erledigung des gesamten Ermittlungsverfahrens (bei Erledigung in Teilen Datum der letzten Verfügung) _____

2. Angaben zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens

2.1 Zahl der Beschuldigten _____
darunter Vorbestrafte _____
- darunter einschlägig Vorbestrafte _____
Keine Feststellungen zu Vorstrafen bei _____ Beschuldigten

2.2 Eintragung in Gewerbezentralregister: ja nein
nicht festgestellt

2.3 Die Tat(en) wurde(n) ganz oder teilweise im Rahmen eines Unternehmens begangen ja nein
Wenn ja (Mehrfachnennungen möglich):
Rechtsform(en) _____
Branche(n) _____

2.4 Zahl der Einzelfälle _____ (bei fortgesetzten Taten Zahl der Teilakte)

2.5 Art der Geschädigten (bitte alles Zutreffende ankreuzen):
Arbeitgeber
fremdes Unternehmen
Unternehmen, an dem ein Täter beteiligt ist oder das er (mit-) beherrscht oder -leitet
Einzelperson(en)
Zahl der geschädigten Einzelpersonen _____
Staat, juristische Personen des öffentlichen Rechts darunter Einrichtungen der sozialen Sicherung
Sonstige

2.6 Höhe des Gesamtschadens (anzugeben ist der unmittelbare Schaden, auch wenn sein Eintritt nicht Tatbestandsmerkmal ist)
Schaden von 1000.-- DM oder mehr (in vollen 1000.-- DM) _____
+ 000 DM

(insgesamt) festgestellt (ganz oder teilweise) geschätzt
Schaden unter 1000.-- DM
auf der Grundlage der Ermittlungen Schaden nicht schätzbar
kein Schaden

2.7 Überprüfte Strafvorschriften (nur Wirtschaftsstrafataten i.S. der Erhebung; genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern) _____

Länder mit Zählkartenerhebung

3. Angaben zum Gegenstand von Anklage(n)/Strafbefehl(en) (ausgenommen Anklagen zum Strafrichter und Strafbefehlsanträge, falls bei Einspruch der Strafrichter entscheiden soll) _____

3.1 Zahl der Beschuldigten _____

3.2 Zahl der Einzelfälle _____ (bei fortgesetzten Taten Zahl der Teilakte)

3.3 Höhe des Gesamtschadens (i.S. der Nr. 2,6) sofern 1000.-- DM oder mehr (in vollen 1000.-- DM) _____ 000 DM
darunter tatbestandlicher Schaden _____ 000 DM

3.4 Zahl der geschädigten Einzelpersonen _____

3.5 Überprüfte Strafvorschriften (nur Wirtschaftsstrafataten i.S. der Erhebung (genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern) _____

4. Angaben zu Einstellungen
Das Verfahren wurde gegenüber Beschuldigten ausschließlich abgeschlossen durch (vorläufige) Einstellungen nach _____ (Mehrfachnennungen möglich)
§ 153 StPO § 154 StPO
§ 153 a StPO § 205 StPO

5. Besondere Angaben (in Stichworten)

5.1 Kennzeichnung der Tat(en) (z.B. Adressbuchschwindel, Wechselreiterei) _____

5.2 Besondere Ermittlungsschwierigkeiten (z.B. spezielle Branchenkenntnisse erforderlich, Auslandsberührung, Verhalten von Verfahrensbeteiligten) _____

5.3 Hinweise in rechtlicher Hinsicht (z.B. Gesetzeslücke, mangelnde Praktikabilität von Vorschriften) _____

6. Ergänzende Angaben wegen fehlender Zählkartens Statistik

6.1 Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens _____

6.2 Tag des Eingangs der Akten bei der StA _____

6.3 Erledigung durch Erhebung der Anklage
 aus Schöffengericht zur Strafkammer

6.4 Erledigung durch Strafbefehl

Datum _____ Unterschrift _____

Ab 1981 Erhebungsbogen über Wirtschaftsstrafataten

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht _____

Aktenzeichen _____

1. Datum der Erledigung des gesamten Ermittlungsverfahrens (bei Erledigung in Teilen Datum der letzten Verfügung) _____

2. Angaben zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens

2.1 Zahl der Beschuldigten _____
darunter Vorbestrafte _____
- darunter einschlägig Vorbestrafte _____
Keine Feststellungen zu Vorstrafen bei _____ Beschuldigten

2.2 Eintragung in Gewerbezentralregister: ja nein
nicht festgestellt

2.3 Die Tat(en) wurde(n) ganz oder teilweise im Rahmen eines Unternehmens begangen ja nein
Wenn ja (Mehrfachnennungen möglich):
Rechtsform(en) _____
Branche(n) _____

2.4 Zahl der Einzelfälle _____ (bei fortgesetzten Taten Zahl der Teilakte)

2.5 Art der Geschädigten (bitte alles Zutreffende ankreuzen):
Arbeitgeber
fremdes Unternehmen
Unternehmen, an dem ein Täter beteiligt ist oder das er (mit-) beherrscht oder -leitet
Einzelperson(en)
Zahl der geschädigten Einzelpersonen _____
Staat, juristische Personen des öffentlichen Rechts darunter Einrichtungen der sozialen Sicherung
Sonstige

2.6 Höhe des Gesamtschadens (anzugeben ist der unmittelbare Schaden, auch wenn sein Eintritt nicht Tatbestandsmerkmal ist)
Schaden von 1000.-- DM oder mehr (in vollen 1000.-- DM) _____
+ 000 DM

(insgesamt) festgestellt (ganz oder teilweise) geschätzt
Schaden unter 1000.-- DM
auf der Grundlage der Ermittlungen Schaden nicht schätzbar
kein Schaden

2.7 Überprüfte Strafvorschriften (nur Wirtschaftsstrafataten i.S. der Erhebung; genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern) _____

Länder ohne Zählkartenerhebung

3. Angaben zum Gegenstand von Anklage(n)/Strafbefehl(en) (ausgenommen Anklagen zum Strafrichter und Strafbefehlsanträge, falls bei Einspruch der Strafrichter entscheiden soll) _____

3.1 Zahl der Beschuldigten _____

3.2 Zahl der Einzelfälle _____ (bei fortgesetzten Taten Zahl der Teilakte)

3.3 Höhe des Gesamtschadens (i.S. der Nr. 2,6) sofern 1000.-- DM oder mehr (in vollen 1000.-- DM) _____ 000 DM
darunter tatbestandlicher Schaden _____ 000 DM

3.4 Zahl der geschädigten Einzelpersonen _____

3.5 Überprüfte Strafvorschriften (nur Wirtschaftsstrafataten i.S. der Erhebung (genaue Angaben nach Gesetzen, §§, Absätzen und Nummern) _____

4. Angaben zu Einstellungen
Das Verfahren wurde gegenüber Beschuldigten ausschließlich abgeschlossen durch (vorläufige) Einstellungen nach _____ (Mehrfachnennungen möglich)
§ 153 StPO § 154 StPO
§ 153 a StPO § 205 StPO

5. Besondere Angaben (in Stichworten)

5.1 Kennzeichnung der Tat(en) (z.B. Adressbuchschwindel, Wechselreiterei) _____

5.2 Besondere Ermittlungsschwierigkeiten (z.B. spezielle Branchenkenntnisse erforderlich, Auslandsberührung, Verhalten von Verfahrensbeteiligten) _____

5.3 Hinweise in rechtlicher Hinsicht (z.B. Gesetzeslücke, mangelnde Praktikabilität von Vorschriften) _____

6. Ergänzende Angaben wegen fehlender Zählkartens Statistik

6.1 Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens _____

6.2 Tag des Eingangs der Akten bei der StA _____

6.3 Erledigung des Ermittlungsverfahrens
- durch Erhebung der Anklage
- aus Schöffengericht zur Strafkammer
- durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, falls bei Einspruch das SchG entscheiden soll
- gegenüber Beschuldigten ausschließlich durch Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
auf andere Weise

1	Nein	0	1																		
Sp. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
KA	Früher UJs		RZ	fortfl. Nummer								Jahr	UZ	C. Kennzahl der Staatsanwaltschaft				D. Kennzahl des Dezernats			

A. Aktenzeichen

B. Lfd. Nr. der Zählkarte

1100

Zahl

II. Zahl der im Ermittlungsverfahren beschuldigten Personen

- a) die angeklagt wurden (I. Nr. 1-9, 11 und 12)

Sp. 38-39

- b) gegen die Strafbefehl beantragt wurde (I. Nr. 13)

Sp. 40-41

- c) denen Auflagen gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 1 JGG erteilt wurden (I. Nr. 14, 15)

Sp. 42-43

- d) bezüglich deren sich das Ermittlungsverfahren in anderer Weise erledigte (I. Nr. 16-23)

Sp. 44-45

Zählkarte

für Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in

Braunschweig

Angaben zum Verfahren

E. Einleitung des Ermittlungsverfahrens			II. Einleitungsbehörde		
I. Tag der Einleitung			1. Polizei		
Tag	Monat	Jahr			1
Sp. 21-26			2. Staatsanwaltschaft		
					2
			3. Steuer-Zollfahndungsstelle		
					3
			4. Verwaltungsbehörde		
					4
			Sp. 27		

IV. Es handelt sich um

- 1. ein wiederaufgenommenes Verfahren, das
 - a) vorläufig eingestellt war

1

 - b) endgültig eingestellt war

2

 - c) nach § 154d StPO ausgesetzt war

3

- 2. ein Verfahren, das innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen ist

4

- 3. ein sonstiges Verfahren

5

Zahlen bitte so schreiben:
0123456789

F. Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft

1
Sp. 35

III. Tag des Eingangs der Akten bei der Staatsanwaltschaft

Tag	Monat	Jahr
Sp. 28-33		

G. Erledigung

I. Das Ermittlungsverfahren wurde erledigt

- durch Anklage vor
 - 1. dem OLG

01

 - 2. dem Schwurgericht

02

 - 3. der großen Strafkammer

03

 - 4. der Jugendkammer

04

 - 5. dem Schöffengericht

05

 - 6. dem Jugendschöffengericht

06

 - 7. dem Strafrichter

07

 - 8. dem Jugendrichter

09

- durch Antrag auf
 - 9. Eröffnung eines Sicherungsverfahrens

10

 - 10. Durchführung eines objektiven Verfahrens

11

 - 11. sofortige Hauptverhandlung (§ 212 StPO)

12

 - 12. vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)

13

 - 13. Erlaß eines Strafbefehls

14

- durch Einstellung ohne Auflagen gemäß

- 16.1 § 154b Abs. 1-3 StPO (Auslieferung/Ausweisung)

21

- 16.2 § 154c StPO (Erpressung/Nötigung)

22

- 16.3 § 153c StPO (Auslandstat)

23

- 16.4 § 154d und e StPO (Zivil- und Verwaltungsr.-Vorfrage)

24

- 16.5 § 153b Abs. 1 StPO (Absehen von Klage)

25

- 16.6 § 154 Abs. 1 StPO (Unwesentliche Nebenstrafat)

26

- 16.7 § 153 Abs. 1 StPO (Bagateltsache)

27

- 16.8 § 45 Abs. 2 JGG (Absehen v. d. Verfolgung)

28

- 17.1 durch Tod

29

- 17.2 durch Einstellung wegen Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB

30

- durch Zurückweisung oder Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO

- 18.1 weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind oder die Tat unter keinen Straftatbestand fällt

31

- 18.2 weil Verschulden fehlt oder nicht nachweisbar ist oder ein Rechtfertigungsgrund oder Schuldauusschließungsgrund gegeben ist (soweit nicht 17.2)

32

- 18.3 wegen eines Verfahrenshindernisses (z. B. Verjährung) oder wegen mangelnder Verfahrensvoraussetzungen (soweit nicht 17.2)

33

- 19. durch Verweisung auf den Weg der Privatklage

34

- 20. durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG)

35

- 21. durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft

36

- 22. durch vorläufige Einstellung

37

- 23. auf andere Art

38

- durch Einstellung mit Auflagen gemäß § 153 a StPO:

- 14.1 Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Nr. 2)

16

- 14.2 Sonstige gemeinnützige Leistungen (Abs. 1 Nr. 3)

17

- 14.3 Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Nr. 1)

18

- 14.4 Unterhaltspflicht (Abs. 1 Nr. 4)

19

- gemäß § 45 Abs. 1 JGG:
 - 15. nach jugendrichterlicher Maßnahme

20

H. Tag der Erledigung des Ermittlungsverfahrens

(= Tag der unter G angekreuzten Verfügung des Staats-/Amtsanw.)

Tag	Monat	Jahr
Sp. 46-51		

J. Der Erledigung des Verfahrens ging eine Beschwerde nach § 172 Abs. 1 StPO, eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde oder ein Antrag nach § 172 Abs. 2 StPO voraus.

- 1. Der Beschwerde nach § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO oder der entsprechenden Dienstaufsichtsbeschwerde hat
 - 1.1 die Staatsanwaltschaft abgeholfen

1

 - 1.2 der vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft stattgegeben

2

- 2. Dem Antrag nach § 172 Abs. 2 StPO hat das Oberlandesgericht
 - 2.1 stattgegeben

3

 - 2.2 nicht stattgegeben

4

- 3. Der Beschwerde nach § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO oder der entsprechenden Dienstaufsichtsbeschwerde hat der vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft nicht stattgegeben

5

K. Die unter G I. angekreuzte Verfügung betrifft eine Straftat im Straßenverkehr

1
Sp. 53

L. Sonstige Erhebungen

01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
11
12
13
14
15
16
17
18

Tag

Unterschrift

2.2.4 Abgrenzung der Erfassungsinhalte und Vergleichbarkeit ihrer jährlichen Ergebnisse

Die Vergleichbarkeit der einzelnen Jahresergebnisse hängt im wesentlichen von der unveränderten inhaltlichen Definition der Variablen über den Untersuchungszeitraum ab. Aus diesem Grund muß zunächst überprüft werden, welche Ausgestaltung den einzelnen Variablen zugrunde gelegt worden ist und in welchem Umfang diese Definitionen sich in ihrem Inhalt gewandelt haben.

So hieß es in den Ausfüllanleitungen zur Dauer des Ermittlungsverfahrens: "Es ist der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, bei mehreren Anzeigen der Tag des Eingangs der ersten Anzeige einzutragen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn mehrere, zunächst getrennt geführte Verfahren verbunden werden. Bei abgegebenen Verfahren ist der Tag des Eingangs bei der zunächst mit der Sache befaßten Staatsanwaltschaft anzugeben"²⁰. Zum Tag der Erledigung wurde festgehalten: "Als Tag der Erledigung ist das Datum der Verfügung anzugeben, mit der das Ermittlungsverfahren gegen alle Beschuldigten wegen aller Straftaten abgeschlossen wird. Der Zeitpunkt vorher verfügter Teilerledigungen bleibt hier unberücksichtigt. Eine vorläufige Einstellung gemäß §§ 154 ff. StPO, § 205 StPO steht insoweit einer endgültigen Einstellung gleich"²¹.

Nach der Aufnahme einer zusätzlichen Variablen zur Dauer des Ermittlungsverfahrens, nämlich der Variablen "Ermittlungsbeginn", verlangte die entsprechende Ausfüllanleitung: "Es ist der Tag anzugeben, an dem erstmals die Ermittlungen aufgenommen wurden, unabhängig davon, ob in der Angelegenheit die Ermittlungen von mehreren Behörden gleichzeitig oder getrennt vorgenommen wurden". Bei der Angabe "Datum des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft" hieß es: "Es ist der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, bei mehreren Anzeigen der Tag des Eingangs der ersten Anzeige, einzutragen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn mehrere, abgegebenen Verfahren ist der Tag des Eingangs bei der zuerst mit der Sache befaßten Staatsanwaltschaft anzugeben". Zu

dem letzten Datum "Tag der Erledigung" lauteten die Ausführungen: "Als Tag der Erledigung ist das Datum der Verfügung anzugeben, mit der das Ermittlungsverfahren gegen alle Beschuldigten wegen aller Straftaten abgeschlossen wird. Der Zeitpunkt vorher verfügter Teilerledigungen bleibt hier unberücksichtigt"²².

Zu der Erfassung der "Zahl der Einzelfälle" wurde in der ursprünglichen Ausfüllanleitung gefordert: "Es ist, soweit möglich, die Zahl der in Tatmehrheit stehenden, überprüften Tathandlungen anzugeben. Teilakte einer fortgesetzten Handlung bleiben hier unberücksichtigt". Bei den Angaben in der Rubrik "Anklage" wurde konkretisiert: "Es ist die Zahl der in Tatmehrheit stehenden Fälle anzugeben. Eine fortgesetzte Handlung wird als ein Fall gezählt"²³.

Bei der Angabe der "Zahl der Geschädigten" wurde festgelegt, daß "die Zahl der insgesamt Geschädigten anzugeben (ist), ohne Rücksicht darauf, ob insoweit Anklage erhoben wird oder nicht. Hierdurch soll der Umfang fortgesetzter Handlungen (bei Serienstraftaten etc.) erfaßt werden. Der Fiskus zählt (z.B. bei Steuervergehen) als ein Geschädigter". Bei der "Zahl der Geschädigten", die der Anklage zugrundelagen, wurde dazu erläutert, daß "die Zahl der Geschädigten anzugeben (ist), wie sie sich aus der Anklageschrift ergibt. Hierdurch soll der Umfang fortgesetzter Handlungen erfaßt werden". Diese Anleitungen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens wurden auch in den Folgejahren beibehalten.

Zu der interessanten Angabe des Schadens wurde festgelegt, daß "soweit möglich und aus den Ermittlungsakten feststellbar, der durch die überprüften Tathandlungen unmittelbar verursachte Schaden anzugeben (ist), ohne Rücksicht darauf, ob der überprüfte gesetzliche Tatbestand den Eintritt eines Schadens erfordert oder nicht, einschließlich der Fälle, in denen keine Anklageerhebung erfolgt. Der Betrag ist auf volle 1.000,-- DM auf- oder abzurunden. Fälle von bloßer Vermögensgefährdung (ohne späteren Schadenseintritt) und Fälle des Versuchs einer Straftat bleiben unberücksichtigt". Weiter wurde zu den Schadensbeträgen, die den Anklagen zugrunde gelegt wurden, definiert: "Es ist die Höhe des

Schadens anzugeben, der durch die angeklagten Fälle unmittelbar verursacht worden ist und zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes erforderlich ist, so, wie er sich aus der Anklageschrift ergibt. Es ist auf volle 1.000,-- DM auf- oder abzurunden. Fälle von bloßer Vermögensgefährdung (ohne späteren Schadenseintritt) und Fälle des Versuchs einer Straftat bleiben unberücksichtigt". Zu der Variablen "Sonstiger Schaden" wurde ausgeführt: "Es ist die Höhe des Schadens anzugeben, der durch die angeklagten Fälle unmittelbar verursacht worden ist, aber zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht erforderlich ist, so, wie er sich aus der Anklageschrift ergibt. Es ist auf volle 1.000 DM auf- oder abzurunden. Fälle von bloßer Vermögensgefährdung (ohne späteren Schadenseintritt) und Fälle des Versuchs einer Straftat bleiben auch hier unberücksichtigt"²⁴. Eine Verwaltungsvorschrift vom 15.12.1976, in der auch gleichzeitig hinsichtlich der neu eingeführten Variablen "Geschätzter Schaden" Festlegungen getroffen werden, sagt dazu weiter, daß "die Erhebung ... über den juristisch tatbestandlichen Vermögensnachteil hinaus auch den wirtschaftlichen Schaden" erfaßt. So sei bei der Variablen "sonstiger Schaden" "jeder Vermögensnachteil einbezogen, der durch die angeklagte Tat unmittelbar verursacht wurde, ohne daß der Schaden zum gesetzlichen Tatbestand gehört", wobei wiederum bloße Vermögensgefährdungen und nur mittelbar verursachte Schäden (z.B. die Schäden durch einen Folgekonkurs etc.) ausgeschlossen wurden. Zu der Variablen "geschätzter Schaden" wurde weiter festgehalten: "Beim Fehlen genauer Zahlen sind, wenn möglich, Schätzungen vorzunehmen. Fehlen in einem Einzelfall auch für eine einigermaßen gesicherte Schätzung die Anhaltspunkte, so ist dies unter der Rubrik 'nicht schätzbar' zu vermerken". Insoweit wurde klargestellt, daß eine Schadensschätzung nicht auf einer willkürlichen Ebene erfolgt, sondern nur dann vorgenommen werden darf, wenn der Schadensbetrag nicht auf einen bestimmten DM-Betrag festgelegt werden konnte. Alle Fälle ohne hinreichende Grundlage für eine Schadensschätzung wurden daher in der Rubrik "Schaden nicht schätzbar" gezählt. Anzumerken ist jedoch, daß in die Erhebung, wie dies auch vertiefende Untersuchungen gezeigt haben²⁵, nur Verfahren einbezogen wurden, die einen Mindestschaden von 1.000 DM aufwiesen. Wie noch gezeigt

werden wird, ist eine Änderung erst von dem Erhebungsjahre 1981 an feststellbar, da seit diesem Erhebungsjahr eine weitere Variable "Schaden unter 1.000 DM" eingeführt wurde. Die Eingrenzung ist dabei aber nicht dahingehend zu verstehen, daß eine Wirtschaftsstraftat im Sinne der BWE von einem bestimmten Mindestschaden abhängig ist²⁶, sondern vielmehr, daß Verfahren mit einem Schaden unter 1.000,-- DM bis zum Erhebungsjahr 1980 nicht inhaltlich der Statistik gemeldet wurden.

Hinsichtlich der erfaßten Tatbestände wurde einheitlich festgelegt, daß "alle gesetzlichen Tatbestände nach Paragraphen, Absätzen, Nummern und Gesetzesbezeichnungen anzugeben (sind), deren Vorliegen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht geprüft wurde". Hinsichtlich der der Anklage zugrundeliegenden Tatbestände wurde bestimmt, daß alle gesetzlichen Tatbestände aufzuführen sind, die im Anklagesatz genannt wurden.

Zu den Variablen "Rechtsform des schädigenden Unternehmens" und "Branche" wurde festgehalten, daß bei der Rechtsform diejenige anzugeben ist, unter welcher der oder die Täter bei Begehung der Straftaten gehandelt haben. Dabei war die Rechtsstellung der einzelnen Täter innerhalb der Firma unerheblich, was z.B. beim Vorliegen einer Untreuehandlung von Bedeutung ist. Mehrfachnennungen bei verflochtenen Unternehmen am Tatgeschehen wurden zugelassen. Bei der Variablen "Branche" war diejenige anzugeben, in der der Beschuldigte bei der Begehung der ihm zur Last gelegten Straftat tätig war.

Zum Abschluß wird noch der Teil der Ausfüllanleitung angeführt, der sich auf die Erfassung von Teil- oder Totaleinstellungen²⁷ bezieht. Dabei wurde angewiesen: "Unter diesem Abschnitt des Erhebungsbogens werden zunächst alle Verfahren erfaßt, die ohne Anklageerhebung durch Einstellung in vollem Umfang erledigt werden. Darüber hinaus soll auch der Umfang der Teileinstellungen ermittelt werden. Insoweit werden ... nur die Beschuldigten erfaßt, gegen die nicht schon Anklage erhoben worden ist und nur die Einzelfälle, die nicht schon (hinsichtlich eines anderen Mitbeschul-

digten) Gegenstand der Anklage sind. ... Beruht die Einstellung bei einem Beschuldigten oder in einem Einzelfall hinsichtlich mehrerer Beteiligter auf mehreren der ... aufgeführten Vorschriften, so ist jeder Fall nur einmal zu erfassen, und zwar unter dem im Erhebungsbogen zuerst genannten rechtlichen Gesichtspunkt"²⁸.

Wie diese Ausführungen gezeigt haben, ist die inhaltliche Definition der Variablen über den Erhebungszeitraum 1974 bis 1980 gleichgeblieben und nur unter verschiedenen Gesichtspunkten ergänzt worden, indem zusätzliche Variablen in die Erhebung aufgenommen worden sind. Damit war bis auf wenige Ausnahmen, die auf unterschiedlichen Erhebungszeiträumen beruhen, auch eine Vergleichbarkeit der Daten gegeben.

Von dem Erhebungsjahr 1981 an kam es jedoch zu einer umfangreichen inhaltlichen Umstellung, auf die im folgenden kurz eingegangen wird. Wie die Ausführungen zeigen werden, waren die Änderungen bei einigen wichtigen Variablen so schwerwiegend, daß dieses Erhebungsjahr nicht mehr in die analytischen Untersuchungen einbezogen werden konnte. Mit erfaßt wurden in der vorliegenden Untersuchung jedoch alle Angaben, die mit denen der Vorjahre in Beziehung gesetzt werden konnten.

Für die neuen Erfassungsmodalitäten spielte bei der Dauer des Ermittlungsverfahrens eine Rolle, daß bei den Bundesländern, die eine Zählkartenstatistik eingeführt haben, auch die Zählkarte mit dem dortigen Erledigungsdatum aufgenommen wird. Dazu hieß es weiter, daß "im Gegensatz zum gegenwärtigen Erhebungsbogen ... die Zählkarte aber als Erledigungsdatum des Ermittlungsverfahrens nicht den Tag desjenigen Erledigungstatbestands (erfaßt), durch den das Verfahren vollständig abgeschlossen wurde, sondern den Tag des in ... der Zählkarte angekreuzten Erledigungstatbestands. Bei verschiedenen Teilentscheidungen der Staatsanwaltschaft ist danach bei der Ausfüllung der Zählkarte maßgeblich nicht die letzte Verfügung, sondern .. das Gewicht der einzelnen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft. Eine Übernahme des durch die Zählkarte ermittelten Erledigungsdatums für die bundesweite Erhebung würde

in dem besonderen Bereich der Wirtschaftsstrafverfahren zu Verzerrungen bei der Erfassung der Erledigungsdauer führen. Nicht selten können bei Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen die Ermittlungen zu einzelnen Tatkomplexen oder gegen einzelne Beschuldigte verhältnismäßig rasch abgeschlossen werden, während sich der Abschluß des Verfahrens im übrigen als sehr langwierig erweist"²⁹. Aus diesem Grunde wird auf dem Erhebungsbogen nach dem endgültigen Erledigungsabschluß gefragt.

Bei der Zahl der Einzelfälle wird von diesem Erhebungsjahr an auch bei fortgesetzten Taten die Zahl der Teilakte erfaßt. In den bisherigen Erhebungsjahren wurde dagegen nur auf die Zahl der in Tatmehrheit stehenden überprüften Tathandlungen abgestellt, wobei Teilakte einer fortgesetzten Handlung unberücksichtigt blieben³⁰. Durch diese Änderung des Erhebungsmodus wird die Kontinuität dieser Erhebung wesentlich unterbrochen.

Bei der Zahl der Geschädigten werden ab der Erhebung 1981 nicht mehr alle Geschädigten in ihrer Anzahl erfaßt, sondern nurmehr die Zahl der geschädigten Einzelpersonen. Mit dieser Eingrenzung sollten Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden, durch die die Zahl der insgesamt Geschädigten nur sehr schwer zu erfassen war. Dabei wurde vor allem auf "Konkursfälle und gesellschaftliche Verflechtungen" abgehoben. Insoweit dürfte sich bei dieser Variablen ein deutlicher Rückgang der Geschädigtenzahlen ergeben. Hinsichtlich einer Schadenserfassung wurden bei der Neufassung des Erhebungsbogens erhebliche Bedenken angemeldet: "Gegen die Beibehaltung der Frage nach der Höhe des Schadens, der durch die verfahrensgegenständlichen Taten verursacht wurde, wurde geltend gemacht, daß ihre Beantwortung in den Fällen der Einstellung des Ermittlungsverfahrens große Schwierigkeiten bereitet und der ihr zugrundeliegende Schadensbegriff von den Staatsanwaltschaften kaum einheitlich verstanden und verwendet wird. Da nach dem Gesamtschaden durch alle im Ermittlungsverfahren verfolgten Taten und damit auch der mit Wirtschaftsstraftaten durch das einheitliche Verfahren nur verbundenen allgemeinen Straftaten - gefragt wird, bezieht sich ... die ... ermittelte Schadenssumme nicht nur auf

Wirtschaftsstraftaten. Auch dadurch vermindert sich die Aussagekraft der ermittelten Schadenssumme, um so mehr, als nach der Neubestimmung der Erhebungsgrundlagen die verfolgten Wirtschaftsstraftaten keineswegs immer im Vordergrund des Ermittlungsverfahrens stehen müssen³¹. Wenn auch die Bedenken auf theoretischer Ebene einleuchten, so zeigte sich, daß die Tatbestände der 1981 gemeldeten Verfahren sich in ihrem überwiegenden Umfang auf Wirtschaftsstraftaten bezogen haben, auch unter der Einschränkung, daß in der Erhebung bis 1980 nur Verfahren erfaßt wurden, bei denen die Wirtschaftsstraftat im Vordergrund stand³². Im übrigen ist es auch nicht überzeugend, daß neben einem Diebstahl noch eine geringere Nebentat im Bereich des GmbH-Gesetzes erfolgen solle³³. Gegen diese Annahme sprechen zum einen die Zuordnungs- und Abgrenzungskriterien (Geschäftsverteilungspläne) bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften, zum anderen wurden solche Fälle auch bei vertiefenden Aktenuntersuchungen³⁴ nicht ausfindig gemacht. Ferner zeigt sich auch bei Tatbestandsangaben, daß Tatbestände, die nicht in § 74 c GVG enthalten und schadensursächlich sind, nur in sehr geringem Umfang auftreten. Hier stellt sich die Frage, ob damit die festgestellten Schadenssummen durch Wirtschaftskriminalität nicht aus ihrer Aktualität herausgenommen werden sollten. Auch der Hinweis, daß jetzt ja Verfahren erfaßt werden sollen, bei denen die Wirtschaftsstraftat im Vordergrund steht, ist aus den angeführten Gründen zweifelhaft und als Argument gegenüber der Schadenshöhe wohl als untauglich anzusehen.

Bei den Angaben zur Rechtsform und Branche wird im neuen Erhebungsbogen nun darauf abgestellt, daß die untersuchten Taten "wenigstens zum Teil unternehmensbezogen" und in "einzelnen Branchen" angesiedelt waren.

Hinsichtlich der zu erfassenden Tatbestände wird jetzt nurmehr auf die Straftaten abgehoben, die Wirtschaftsstraftaten im Sinne der Erhebung³⁵ sind. Somit sollen nicht mehr alle im Ermittlungsverfahren überprüften Tatbestände angeführt werden. Wie die Auswertung des Erhebungsjahres 1981 jedoch gezeigt hat, werden von den Staatsanwaltschaften weiterhin die gesamten überprüften Tatbestände

gemeldet. Ob sich dies in den Folgejahren ändert, kann jetzt noch nicht gesagt werden, festgestellt werden muß jedoch, daß der Verzicht auf alle Tatbestände dazu führte, daß zu der Komplexität von Wirtschaftsstrafverfahren nur noch eingeschränkt Aussagen gemacht werden könnten.

- 1) Vgl. die Ausführungen im 1. Kapitel.
- 2) Wax (1973), S. 37.
- 3) So der Leitende Ministerialrat Josef Römer, Düsseldorf, in: Verhandlungen (1972), M 43 f.
- 4) Verhandlungen (1972), M 201.
- 5) Abgedruckt bei Schmid (1975), S. 208.
- 6) Berckhauer (1976), S. 3.
- 7) Berckhauer (1976), S. 1 f.
- 8) Verwaltungsvorschrift vom 22.9.1980.
- 9) Ausfüllanleitung, beigelegt in Rundverfügung vom 1.1.1975.
- 10) Ausfüllanleitung vom 1.1.1975 - Hinweis zum Schöffengericht: vgl. noch weiter unten.
- 11) Ausfüllanleitung vom 20.12.1978.
- 12) Ausfüllanleitung vom 20.12.1978.
- 13) Auf die datenmäßige Änderung des Erhebungsbogens sowie auf die Vergleichbarkeit der Daten wird in den nächsten Abschnitten eingegangen.
- 14) Der neue Wortlaut stellt sich wie folgt dar: "Die Erhebung erfaßt diejenigen Ermittlungsverfahren, die Vergehen i.S. des § 74 c Abs. 1 Nr. 1-3 sowie Nr. 5 und 6 GVG, ferner Vergehen gemäß § 283b StGB, § 130b und § 177a HGB zum Gegenstand haben. Ausgenommen sind die Verfahren, in denen allein in Betracht kommen Anklagen zum Strafrichter und Strafbefehlsanträge, falls bei diesen nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll. Bei Einstellungen ist maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört hätte". Eine Schadensbegrenzung von 1.000,- DM, wie bei den Erhebungsbögen in den Vorjahren, liegt nun nicht mehr vor.
- 15) Die Angaben beruhen auf den einschlägigen Allgemeinen Verfügungen der Justizministerien oder den gemachten Auskünften; vgl. dazu Schwind (1980) und Liebl (1984).
- 16) Zum Umfang vgl. die Ausführungen in Kapitel 6.
- 17) Dabei kann davon ausgegangen werden, daß es sich um die sogenannte schwere Wirtschaftskriminalität handelt, d.h. daß keine Verfahren des Bagatellbereichs erfaßt werden. Zur Problematik vergleiche auch die Ausführungen in Kapitel 9.
- 18) Von dem Erhebungsjahr 1981 an wurde dieser letzte Teil weiter in die drei Punkte aufgeteilt: "Kennzeichnung der Tat", "Besondere Ermittlungsschwierigkeiten" und "Hinweise in rechtlicher Hinsicht". Durch die Aufteilung soll der Wert des Erhebungsbogens als Ausgangsmaterial für die Forschung erheblich verbessert werden. Weiter sollen die Hinweise der Staatsanwaltschaften in diesem Abschnitt eine entscheidende Hilfe dafür sein, daß die im Ermittlungsverfahren gemachten Erfahrungen unter allgemeinen Gesichtspunkten ausgewertet und nutzbar gemacht werden können; vgl. Ergebnisprotokoll vom 30.7.1979; verwertbare Ergebnisse hat aber diese Einführung im Jahre 1981 noch nicht gebracht, so daß innerhalb dieser Untersuchung nicht weiter darauf eingegangen wird.

- 19) Die Unterschiede sind hauptsächlich im Aufbau, und zwar in den Spaltenlängen zu sehen. Auch mußte dazu eine Fassung für die Bundesländer angeführt werden, die noch keine Zählkarte eingeführt haben, da diese in den Erhebungsbögen zusätzliche Angaben aufnehmen müssen.
- 20) Ausfüllanleitung vom 1.1.1975.
- 21) Ausfüllanleitung vom 1.1.1975.
- 22) Ausfüllanleitung vom 1.1.1977.
- 23) Ausfüllanleitung vom 1.1.1975.
- 24) Ausfüllanleitung vom 1.1.1975.
- 25) Vgl. Berckhauer (1977), S. 122 und Berckhauer (1981).
- 26) So auch die Verwaltungsvorschrift vom 20.12.1978, S. 3.
- 27) Zu der Erledigung durch Anklageerhebung und zu der Art des angegangenen Gerichts wurde schon Bezug genommen.
- 28) Ausfüllanleitung vom 1.1.1975.
- 29) Protokoll vom 30.7.1979.
- 30) Begründet wurde diese Änderung mit der unterschiedlichen Einschätzung fortgesetzter Taten durch die jeweiligen Staatsanwälte. Wie bereits der Erhebungsjahrgang 1981 gezeigt hat, werden auch fortgesetzte Taten und die ihnen zugrundeliegenden Teilakte recht unterschiedlich bewertet, d.h. manche Staatsanwaltschaften geben dabei nur einen Einzelfall an, andere hingegen nur diejenigen, die Gegenstand der Ermittlungen geworden sind (z.B. wenn von vornherein bei größeren Geschädigtenzahlen nur Zeugenvernehmungen bei den Hauptgeschädigten erfolgen).
- 31) Protokoll vom 30.7.1979, S. 10 f.
- 32) Vgl. auch Kapitel 4.
- 33) Ohne die Möglichkeit im gesamten ausschließen zu wollen, daß ein solcher Fall irgendwo und irgendwann einmal eintreten könnte.
- 34) Vgl. Berckhauer (1981).
- 35) Vgl. die Ausfüllanleitung auf dem abgedruckten Erhebungsbogen.

3 AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE
- METHODEN UND IHRE RELEVANZ -

Bevor auf die durch die Auswertung des Datenmaterials gewonnenen Ergebnisse näher eingegangen wird, sollen in diesem Kapitel die Verfahren vorgestellt werden, derer sich die Untersuchung zur Auswertung bedient hat. Bei ihrer Beschreibung ist gerade auch an den statistischen Laien gedacht, dem zunächst ermöglicht werden soll, die Gewinnung der in den folgenden Kapiteln dargestellten Ergebnisse sowie deren Interpretation nachvollziehen zu können. Zudem werden in dieser Untersuchung bei den durch Statistik-Bäume veranschaulichten Ergebnissen nur die "Endgruppen" erklärt, da dies, wie noch zu zeigen sein wird, die differenzierteste Erklärung und Beurteilung zuläßt und es auch darstellungsökonomisch nicht sinnvoll erscheint, jede einzelne unterschiedliche Ausprägung oder jeglichen Einfluß der abhängigen Variablen darzustellen; dies hätte nicht zu mehr Klarheit geführt und überdies den Rahmen dieser Untersuchung überschritten. Jedoch wurde den einzelnen Längs- und Querschnittsanalysen stets der gesamte Statistik-Baum beigelegt, um dem daran Interessierten die Möglichkeit an die Hand zu geben, ohne großen Aufwand auch die weiteren Angaben entnehmen zu können. Auch im Hinblick auf eine solche Weiterarbeit mit den dokumentierten Ergebnissen erscheint eine Beschreibung der zugrundeliegenden Auswertungsverfahren sinnvoll.

Der Schwerpunkt der Darstellung ruht auf dem für die Untersuchung grundlegenden Auswertungsverfahren, dem AID3-Programm, das im Schrifttum bislang nur wenig dokumentiert ist. In einem weiteren Abschnitt wird dann noch kurz auf die sonstigen verwendeten Verfahren eingegangen werden.

Zunächst wird versucht, eine kurze allgemeine Einführung zu geben, um gerade dem nicht mit der mathematischen Formelsprache Vertrauten einen ersten Überblick zu geben. Danach wird die Arbeitsweise des Programms und der Ablauf der einzelnen Programmschritte erläutert. Abschließend folgen ein kurzes Interpretationsbeispiel und einige Bemerkungen zur Interpretation der gewonnenen Ergebnisse.

In den laufenden Text wurden einige kurze Exkurse eingefügt, die wichtige Begriffe erklären. Selbstverständlich ist damit nicht be-
zweckt, einen einführenden Kurs in Statistik zu ersetzen. Dennoch
sollte es dem interessierten, aber nicht mit allen statistischen
Grundbegriffen vertrauten Leser erleichtert werden, den Gang des
Geschehens zu verfolgen.

3.1 Die Auswertungsprogramme

3.1.1 Das AID3-Programm

Mit Hilfe des AID3-Programms kann der Einfluß einer oder mehrerer
"unabhängiger" Variablen auf eine "abhängige" Variable untersucht
werden. Die abhängige Variable kann dichotomisiert oder intervall-
skaliert sein, die unabhängigen Variablen nominal- oder ordinalska-
liert.

VARIABLE - was ist das?

Die erhobenen Daten bestehen aus "Fällen", die nach Jahrgängen
geordnet sind. Jeder Fall enthält eine Reihe von Informationen
über ein ganz bestimmtes Ermittlungsverfahren wegen einer Wirt-
schaftsstraftat. Vor der Datenerhebung wurde festgelegt, welche
Informationen über jedes einzelne Verfahren erfaßt werden, so z.B.
"Staatsanwaltschaft", "Aktenzeichen", "Zahl der Beschuldigten",
"Höhe des Schadens", "Rechtsform des Unternehmens" usw. Jedes
dieser einzelnen Merkmale bezeichnet man als Variable. Jede Variab-
le kann ganz bestimmte Werte annehmen, z.B. die Variable "Staats-
anwaltschaft" die Nummern aller Staatsanwaltschaften der Bundesre-
publik Deutschland. Beispiel (fiktiv): Im Fall 103 (es ist ja
möglich, alle Fälle durchnummerieren) gibt es 6 Beschuldigte und
einen Schaden von 1.100.000 DM. Die Variable "Zahl der Beschuldig-
ten" hat hier den Wert 6 und die Variable "Höhe des Schadens"
den Wert 1.100.000 DM (man kann eine Variable auch als eine
Funktion auffassen, die jedem Fall genau einen Wert aus dem
Wertebereich der betreffenden Variablen zuweist).

Untersucht man z.B. die Variable "Dauer des Ermittlungsverfahrens"
genauer, um ihr Verhalten durch andere Variablen zu erklären, so
nennt man die zu untersuchende Variable "abhängig" und die zur
Erklärung herangezogenen Variablen "unabhängig".

ZUM SKALENNIVEAU

Das Skalenniveau spielt bei statistischen Untersuchungen eine wichtige Rolle, hängt jedoch wesentlich davon ab, welche Auswertungsverfahren überhaupt in Betracht kommen.

Es wird unterschieden nach

1. intervallskalierten,
2. ordinalskalierten,
3. nominalskalierten Variablen.

Statt langer umständlicher Definitionen sollen Beispiele zum Verständnis beitragen:

Intervallskalierte Variablen sind: "Dauer des Ermittlungsverfahrens (in Tagen)", "Höhe des Schadens (in DM)". Die Abstände zwischen den einzelnen Werten sind genau definiert und gleich ("ein Tag" bzw. "eine DM").

Eine ordinalskalierte Variable ist: "Größe der Staatsanwaltschaft". Die Werte weisen eine Ordnung auf (hier: "klein", "mittel", "groß", "sehr groß"), aber die Abstände sind weder gleich noch genau definiert (z.B. "kleine Staatsanwaltschaft: 1-10 Staatsanwälte; "mittlere" Staatsanwaltschaft: 11-20 Staatsanwälte); so kennt man nicht den realen Größenunterschied zwischen einer kleinen und mittleren Staatsanwaltschaft, und es ist sicher unsinnig zu sagen, der Unterschied zwischen einer kleinen und mittleren sei derselbe, wie der zwischen einer mittleren und großen Staatsanwaltschaft.

Nominalskalierte Variablen sind: "Rechtsform des Unternehmens", "Branche des Unternehmens". Die Werte der Variablen "Rechtsform des schädigenden Unternehmens" (z.B. "GmbH", "AG", "OHG", "KG" usw.) stehen in keiner quantitativ zu deutenden Beziehung zueinander; die Werte drücken qualitative Unterschiede aus. Das ist das Kennzeichnende der nominalskalierten Variablen. Bei ihnen sind Rechenverfahren wesentlich schwieriger anwendbar, als bei intervallskalierten Variablen, deren Werte eine quantitative Bedeutung haben und die auch im Rechenverfahren einbezogen werden können. Da im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die nominalskalierten Variablen überwiegen, ist eine statistische Auswertung in der Regel mit größeren Problemen verbunden.

Eine dichotome Variable hat nur zwei Werte, etwa: "Geschlecht" (weiblich, männlich). Eine Variable heißt dichotomisiert, wenn ihr Wertebereich künstlich auf zwei Werte eingeschränkt ist. Z.B. ließe sich "Schaden" neu definieren, indem man alle Werte in zwei Klassen einteilt: 1. Schaden bis 1.000.000 DM und 2. Schaden über 1.000.000 DM. Es ergibt sich dann eine neue Variable mit zwei Werten.

Das AID3-Programm, so wie es heute verwendet wird, wurde zuerst von Morgan und Sunquist¹ beschrieben. Eine verbesserte, die ersten Erfahrungen mit berücksichtigende Version wurde 1971 von

Baker, Sunquist und Morgan publiziert (diese Arbeit stellt übrigens bis heute die ausführlichste Beschreibung des Programms dar)².

Ein Ausgangspunkt für die Entwicklung des Programms war, die bei multivariaten Analysen sonst üblichen Einschränkungen abzulegen, ohne dabei im Ergebnis auf essentielle Aussagen verzichten zu müssen. Solche häufigen Restriktionen bestehen z.B. in den Voraussetzungen der Additivität und Linearität, wie sie von vielen Modellen, wie z.B. dem Modell der linearen Regression, verlangt werden, um den Einfluß einer oder mehrerer unabhängiger Variablen (Prädiktoren) auf eine abhängige Variable untersuchen zu können.

ADDITIVITÄT - LINEARITÄT

Untersucht man den Einfluß mehrerer unabhängiger Variablen auf eine abhängige Variable, dann bedeutet Additivität, daß sich die Einflüsse der unabhängigen Variablen addieren, sich also nicht überlagern. Die Wahrscheinlichkeit, daß in einem beliebigen Fall eine unabhängige Variable einen ganz bestimmten Wert annimmt, wird nicht dadurch beeinflusst, welchen Wert eine andere unabhängige Variable in diesem Fall annimmt. Dazu zwei Beispiele: Untersucht werden soll die Häufigkeit von Ladendiebstahlsfällen, u.a. mittels der unabhängigen Variablen "Geschlecht" und "Einkommen". Hier liegt sicher keine Additivität vor, denn die Wahrscheinlichkeit, hohes Einkommen zu haben, wird vom Geschlecht beeinflusst: Männer haben wesentlich häufiger hohes Einkommen als Frauen. Oder: Abhängige Variable sei "Dauer des Ermittlungsverfahrens", unabhängige Variablen seien u.a. "Schaden", "Zahl der Einzelfälle". Auch hier fehlt es an der Additivität, denn in Fällen mit einer hohen Zahl von Einzelfällen ist die Wahrscheinlichkeit eines hohen Schadens größer als in Fällen mit einem oder wenigen Einzelfällen. Wenn ein solcher Zusammenhang zwischen zwei Variablen besteht, sagt man auch, daß sie voneinander abhängig sind.

Eine solche Abhängigkeit kann man auch graphisch darstellen, wenn man jedem Fall des Datensatzes ein Wertepaar zuordnet und als Punkt in ein Koordinatensystem einträgt. Im genannten Beispiel wären also die Schadenswerte auf der x-Achse, die Werte der Variablen "Zahl der Einzelfälle" auf der y-Achse aufzutragen. Sind die Variablen nicht voneinander abhängig, so werden die Punkte gleichmäßig verteilt sein. Stellt sich aber heraus, daß man die Punkte annähernd durch eine Gerade verbinden kann, so spricht man von "linearer" Abhängigkeit.

Das Modell der linearen Regression geht von einer solchen annähernden linearen Abhängigkeit aus. Im sogenannten Regressionsverfahren wird die "beste" Gerade durch die Punkte berechnet. (Da

die Punkte ja nicht tatsächlich auf einer Geraden liegen, gibt es mehrere Möglichkeiten). Mit Hilfe der dann gefundenen Geradengleichung und dem Wert einer Variablen läßt sich der Wert der anderen berechnen, besser: schätzen. Die Schätzung wird um so exakter sein, je besser die Gerade die eingetragenen Punkte erfaßt.

Nicht anders im Prinzip verhält es sich, wenn man mehrere Variablen betrachtet. Die Variable, für die eine Schätzgleichung aufgestellt wird, muß natürlich im voraus festgelegt werden. Im Fall einer abhängigen und zweier unabhängiger Variablen sucht das Regressionsverfahren nicht mehr die "beste" Gerade, sondern die "beste" Ebene, usw., bei der sich die Probleme allerdings nicht mehr graphisch so schön veranschaulichen lassen.

Von nichtlinearer Regression spricht man hingegen, wenn man zwar keine Gerade, aber eine Parabel findet, auf der (bzw. in deren Nähe) sich die Punkte befinden.

Das AID3-Programm verzichtet auf derlei Anforderungen, die sich in der Praxis ohnehin höchst selten vollständig erfüllen lassen (soweit es sich um sozialwissenschaftliche Fragestellungen handelt).

Das Programm ist daher seit seinem Erscheinen bei Bevölkerungsstudien, bei Marktanalysen, in der Erziehungswissenschaft, sowie von Soziologen, Psychologen und Juristen³ angewendet worden. Es ist im Rahmen des OSIRIS-Programmpaketes verfügbar, und die Tatsache, daß OSIRIS bei uns in der BRD im Schatten der SPSS-Programme steht, mag eine Ursache für die hier zahlenmäßig noch seltene Anwendung des AID3-Programms sein.

Auf Gefahren im Umgang mit AID3 und auf einige Besonderheiten wird später noch eingegangen werden.

Um nun das einfache Grundprinzip des Programms zu erläutern, soll angenommen werden, daß eine intervallskalierte abhängige Variable und eine unabhängige nominalskalierte Variable vorliegen⁴.

Das Programm splittet die Grundgesamtheit (alle Fälle) in zwei Gruppen auf, und zwar so, daß in einer Gruppe jeweils nur bestimmte Werte der unabhängigen Variablen angenommen werden, in der anderen Gruppe dann die übrigen.

Beispiel: Die unabhängige Variable sei "Einkommen" mit den Werten "niedrig", "mittel", "hoch". Eine Splitmöglichkeit wäre nun, einer Gruppe die "Fälle" (hier: Personen) mit niedrigem und mittlerem, der anderen die mit hohem Einkommen zuzuordnen.

Das Programm untersucht nun alle möglichen Splits und ermittelt den "besten". Dabei wird der Split gewählt, der (bezüglich der abhängigen Variablen) die homogensten Gruppen liefert. Das bedeutet, daß die Streuung der abhängigen Variablen innerhalb der beiden neu gebildeten Gruppen im Vergleich zur Varianz bei den anderen Splitmöglichkeiten am geringsten ist. Die beiden neu entstandenen Gruppen werden nach dem gleichen Muster weiter gesplittet, bis eine vom Benutzer steuerbare Abbruchbedingung erfüllt ist.

So erhält man eine Anzahl nicht aufgesplitteter Endgruppen (final groups). Anhand dieser Endgruppen kann man das Datenmaterial analysieren und entweder die Endgruppenstruktur als Endergebnis ansehen (Aufteilung der Grundgesamtheit in homogene Untergruppen) oder aber auf den gewonnenen Erkenntnissen aufbauend neue Untersuchungen anschließen (darauf wird noch eingegangen werden).

3.1.1.1 Die Arbeitsweise des AID3-Programms

Zunächst müssen einige Begriffe und Notationen eingeführt werden, die zum Verständnis des Folgenden unerlässlich sind.

- G ist die Grundgesamtheit aller (zur Untersuchung herangezogenen) Fälle. Sie werden durchnummeriert von 1 bis N, der erste Fall wird mit c_1 usw. bezeichnet.
- Y ist die Bezeichnung für die abhängige Variable
- X bzw. X_1, X_2 sind für die unabhängigen Variablen reserviert

x_i, y_i, x_{1i} sind die Werte, die die Variablen X, Y, X_1 im i -ten Fall annehmen.

Dies wird auch durch $Y(c_i), X(c_i), X_1(c_i)$ ausgedrückt.
Beispiel: Steht Y für "Ermittlungsdauer in Tagen", so bedeutet y_i bzw. $Y(c_i)$ die Ermittlungsdauer im i -ten Fall der Grundgesamtheit.

\bar{Y} bezeichnet den Mittelwert der Variablen Y , also $\frac{N}{\sum_{i=1}^N Y_i} / N$

S^2 ist die Varianz von Y , also $S^2 = \frac{N}{\sum_{i=1}^N (y_i - \bar{Y})^2} / N$

Es ist auch die Schreibweise $S^2 = \frac{N}{\sum_{i=1}^N (y_i^2 - N \cdot \bar{Y}) / N$
gebräuchlich. Beide Ausdrücke sind aber, wie man durch Umformen sehen kann, äquivalent.

VARIANZ

Die eben definierte Varianz S^2 dient als Maß für die Streuung der Werte einer Variablen um den Mittelwert. Die Abweichungsdifferenzen werden quadriert, um zum einen zu gewährleisten, daß sich negative (Variablenwerte größer als Mittelwert) und positive Beträge (Variablenwert kleiner als Mittelwert) nicht aufheben, und um zum anderen größere Abweichungen in einem stärkeren Maße zu berücksichtigen. Damit Streuungen verschiedener Stichproben einer Grundgesamtheit miteinander verglichen werden können, dividiert man die Summe der Abweichungsquadrate durch N , die jeweilige Zahl der Fälle.

SS ist die Abkürzung für "Sum of Squares" und meint
 $SS = \frac{N}{\sum_{i=1}^N (y_i - \bar{Y})^2}$, also $SS = S^2 \cdot N$

G_i, G_j, \dots sind Teilmengen der Grundgesamtheit G , die keine gemeinsamen Elemente haben (paarweise elementfremd sind).

N_i bezeichnet die Zahl der Elemente der Gruppe G_i .

\bar{Y}_i ist der Mittelwert von Y , bezogen auf die Gruppe G_i , also:

$$\bar{Y}_i = \frac{\sum_{j=1}^{N_i} y_j}{N_i}, \text{ wobei die } y_j \text{ die } Y\text{-Werte der Elemente (hier: F\u00e4lle) sind.}$$

Jetzt fehlen noch zwei Begriffe, um den Aufbau des Programms erkl\u00e4ren zu k\u00f6nnen. Sie werden in den folgenden heuristischen \u00dcberlegungen hergeleitet, die gleichzeitig eine anschauliche Begr\u00fcndung f\u00fcr die Arbeitsweise des AID3-Programms bereitstellen.

Das Ziel ist es, die Varianz der abh\u00e4ngigen Variablen sinnvoll zu erkl\u00e4ren, also m\u00f6glichst vollst\u00e4ndig auf den Einflu\u00df anderer, unabh\u00e4ngiger Variablen (der sogenannten Pr\u00e4diktoren) zur\u00fcckzuf\u00fchren.

Die Grundgesamtheit G wird dazu derart in Gruppen aufgeteilt, da\u00df jeweils die Elemente einer Gruppe bez\u00fcglich der Pr\u00e4diktoren nur ganz bestimmte Werte annehmen. Einfaches Beispiel:

Y sei das Merkmal Einkommen mit den Werten $1, 2, \dots, 10$ (1=sehr niedrig, 10=sehr hoch, usw.).

X_1 sei das Merkmal Geschlecht (weiblich, m\u00e4nnlich)

X_2 sei das Merkmal Alter (jung, alt)

G sei eine Gruppe von zuf\u00e4llig ausgew\u00e4hlten Personen

G wird aufgeteilt in 4 Untergruppen G_1 und G_4 :

G_1 : alle Personen, die jung und weiblich sind

G_2 : alle Personen, die alt und weiblich sind

G_3, G_4 entsprechend.

Man kann jetzt versuchen, den Wert, den Y in einem beliebigen Fall annimmt, zu sch\u00e4tzen: Dazu ermittelt man, in welcher Gruppe

G_i der Fall liegt und wählt als Schätzwert den üblicherweise einfach zu bestimmenden Gruppenmittelwert \bar{Y}_i . Für ein c_j (Person aus G_i) schätzen wir also $Y(c_j) = \bar{Y}_i$. Es ist einsichtig, daß die Schätzung um so besser wird, je geringer die Streuung innerhalb der Gruppen gehalten werden kann. Das ist gleichbedeutend damit, daß die Abweichung der Gruppenmittelwerte \bar{Y}_i vom Mittelwert \bar{Y} möglichst groß sein muß.

Als Maß für die Abweichung der Gruppenmittelwerte definiert man die "Between Sum of Squares":

$$BSS = \sum_{i=1}^n (\bar{Y}_i - \bar{Y})^2 \cdot N_i$$

Hierbei bedeuten:

- n die Zahl der Untergruppen G_i von G
- N_i die Zahl der Elemente von G_i
- \bar{Y}_i den Gruppenmittelwert von Y (bezüglich G_i)
- \bar{Y} den Mittelwert von Y (auf die ganze Gruppe G bezogen).

Die Einzeldifferenzen werden dabei durch die Gruppenstärke N_i gewichtet.

Als Maß für die Streuung innerhalb der Gruppen definiert man die "Within Sum of Squares":

$$WSS = \sum_{i=1}^n \left(\sum_{j=1}^{N_i} (y_{ij} - \bar{Y}_i)^2 \right)$$

Hierbei ist y_{ij} der Wert, den Y im ij -ten Fall der i -ten Gruppe G_i annimmt.

Wie oben erwähnt, ist die "Sum of Squares" definiert als

$$\sum_{i=1}^N (y_i - \bar{Y})^2$$

SS ist somit die Summe der quadrierten Abweichungen der Einzelwerte vom Mittelwert (da Bezugspunkt immer die gleiche Grundgesamtheit ist, kann auch die SS als Maß für die Streuung innerhalb der Gesamtgruppe dienen - nicht wie üblich die Varianz $S^2 (=SS/N)$)

- womit auch auf die Division durch N , die Gruppenstärke, verzichtet werden kann).

Betrachtet man die Formel für die WSS, so stellt man fest, daß sie einfach die SS für die einzelnen Gruppen bildet und dann aufsummiert.

Formt man die Ausdrücke für BSS und WSS noch etwas um, ergibt sich:

$$\begin{aligned}
 1. \quad \text{BSS} &= \sum_{i=1}^n (\bar{Y}_i - \bar{Y})^2 \cdot N_i = \sum_{i=1}^n ((\bar{Y}_i^2 + \bar{Y}^2 - 2 \bar{Y}_i \bar{Y}) \cdot N_i) \\
 &= \sum_{i=1}^n \bar{Y}_i^2 \cdot N_i + \sum_{i=1}^n N_i \cdot \bar{Y}^2 - 2 \sum_{i=1}^n N_i \bar{Y}_i \\
 &\qquad\qquad\qquad \textcircled{1} \qquad\qquad\qquad \textcircled{2}
 \end{aligned}$$

$$\textcircled{1} \quad \sum_{i=1}^n N_i \bar{Y}^2 = N \bar{Y}^2, \quad \text{da} \quad \sum_{i=1}^n N_i = N$$

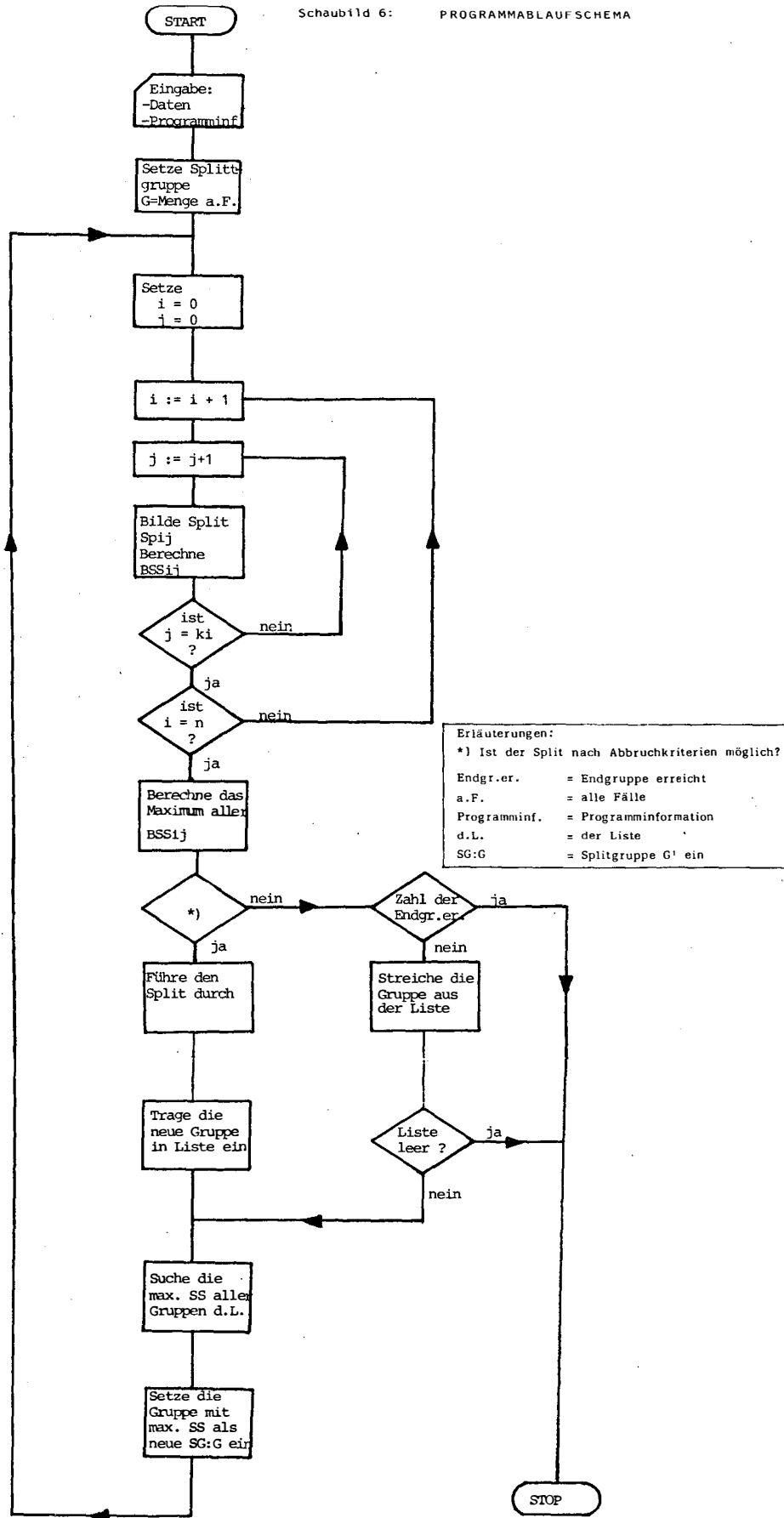
$$\begin{aligned}
 \textcircled{2} \quad 2 \sum_{i=1}^n \underbrace{N_i}_{a} \cdot \underbrace{\bar{Y}_i}_{b} \cdot \bar{Y} &= 2 \sum_{i=1}^n N_i \cdot \underbrace{\left(\sum_{j=1}^{N_i} y_j \right) / N_i}_{a} - \underbrace{\sum_{i=1}^N y_i}_{b} \cdot N \\
 &= 2 \sum_{j=1}^N y_j \cdot \sum_{j=1}^N y_j / N = 2 \bar{Y}^2 \cdot N
 \end{aligned}$$

setzt man $\textcircled{1}$ und $\textcircled{2}$ jetzt wieder oben ein, so lautet die Gleichung:

$$\text{BSS} = \sum_{i=1}^n \bar{Y}_i^2 \cdot N_i + N \cdot \bar{Y}^2 - 2 N \bar{Y}^2 = \sum_{i=1}^n \bar{Y}_i^2 \cdot N_i - N \bar{Y}^2$$

2. $\text{WSS} = \sum_{i=1}^n \left(\sum_{j=1}^{N_i} (y_j - \bar{Y}_i)^2 \right) = \dots$ mittels ähnlicher Umformungen wie oben erhält man:

$$\text{WSS} = \sum_{i=1}^n y_j^2 - \sum_{i=1}^n N_i \bar{Y}_i^2$$



Erläuterungen:
 *) Ist der Split nach Abbruchkriterien möglich?
 Endgr.er. = Endgruppe erreicht
 a.F. = alle Fälle
 Programminf. = Programminformation
 d.L. = der Liste
 SG:G = Splitgruppe G' ein

Erläuterungen:
 *) Ist der Split nach Abbruchkriterien möglich?
 Endgr.er. = Endgruppe erreicht
 a.F. = alle Fälle
 Programminf. = Programminformation
 d.L. = der Liste

Addiert man die umgeformten Ausdrücke für BSS und WSS, so erhält man:

$$\begin{aligned} \text{BSS} + \text{WSS} &= \sum_{i=1}^n \bar{Y}_i^2 \cdot N_i - N \cdot \bar{Y}^2 + \sum_{j=1}^N y_j^2 - \sum N_i \bar{Y}_i^2 \\ &= \sum_{j=1}^N y_j^2 - N \cdot \bar{Y}^2 = S^2 \cdot N \\ &= \text{SS} \end{aligned}$$

Die Zerlegung $\text{SS} = \text{BSS} + \text{WSS}$ heißt auch Streuungszерlegung. Der Ausdruck BSS/SS läßt sich als der Teil der Streuung ansehen, der durch die Prädiktoren (Variablen) erklärt wird.

"Erklären" bedeutet hier, die Streuung (als deren Maß die SS gilt) durch die Wahl der Prädiktoren (bzw. durch die damit festgelegte Aufteilung der Grundgesamtheit in Gruppen) auf einen Rest zu reduzieren. Das Maß für diese verbleibende Streuung ist die WSS. Wegen $\text{SS} = \text{BSS} + \text{WSS}$ ist $1 - \text{WSS}/\text{SS} = \text{BSS}/\text{SS}$ der Anteil der SS, der nicht der Reststreuung angehört, also "erklärt" ist.

Mit den eben gewonnenen Begriffen kann mit einem Satz vereinfachend erklärt werden, was das AID3-Programm leistet: Anhand der vorgegebenen Prädiktoren wird die Grundgesamtheit so in Endgruppen zerlegt, daß der bestmögliche BSS/SS -Wert erreicht wird.

3.1.1.2 Der Ablauf des Programms

Die zu untersuchende abhängige Variable Y sei gegeben. Gewählt werden die Prädiktoren X_1, X_2, \dots, X_n ; k_1, k_2, \dots, k_n bezeichnen die Anzahl der Werte, die X_1, X_2, X_n annehmen können.

Jetzt müssen die Abbruchkriterien festgelegt werden. Dies sind:

1. Die maximale Anzahl der Endgruppen (final groups)
2. Die Mindestzahl der Fälle, die in einer Gruppe liegen sollen.
3. Die Größe E als Minimum an Varianzerklärung, die ein Split liefern soll, d.h. eine Gruppe L kann nur dann gesplittet werden in L_1, L_2 , wenn gilt $\text{BSS}_{L_1, L_2} / \text{SS}_L > E$.

Das Programm arbeitet nun folgendermaßen: Der Prädiktor X_1 (mit k_1 verschiedenen Werten) bietet k_1-1 verschiedene Möglichkeiten, die Ausgangsgruppe G in Gruppen G_1, G_2 zu splitten.

Beispiel: X_1 sei die Variable "Größe der Staatsanwaltschaft" mit den Werten 1 = klein, 2 = mittel, 3 = groß, 4 = sehr groß.

Die drei Splitmöglichkeiten sind folgende:

1. G_1 : alle Fälle c_j mit $X_1(c_j) = 1$; G_2 : alle übrigen Fälle (in G_1 liegen also alle Fälle, bei denen eine kleine Staatsanwaltschaft ermittelt);
2. G_1 : alle Fälle mit $X_1(c_j) = 1$ oder $= 2$; G_2 : alle übrigen Fälle (in G_1 liegen also alle Fälle, bei denen eine kleine oder mittlere Staatsanwaltschaft ermittelt);
3. G_1 : alle Fälle mit $X_1(c_j) = 1$ oder $= 2$ oder $= 3$; G_2 : alle übrigen Fälle (in G_1 liegen also alle Fälle, bei denen eine kleine oder mittlere oder große Staatsanwaltschaft ermittelt).

Diese Überlegung setzt voraus, daß X_1 ordinalskaliert ist, d.h. innerhalb der Werte gibt es eine feste Ordnung $1 < 2 < 3 < 4$. Liegt hingegen eine nominalskalierte Variable vor (etwa "Rechtsform"), so gibt es natürlich wesentlich mehr Splitmöglichkeiten. Auch hierzu wieder ein einfaches Beispiel:

X_1 sei nominalskaliert und nehme die Werte a,b,c,d an. Daraus ergeben sich 7 Splitmöglichkeiten: (Darstellungshalber wird eine andere Wiedergabe als zuvor gewählt):

1. a / b,c,d (das bedeutet: G_1 : alle Fälle mit $X_1(c_j) = a$, G_2 : alle übrigen - für die anderen Fälle entsprechend)
2. b / a,c,d
3. c / a,b,d
4. d / a,b,c
5. a,b / c,d
6. a,c / b,d
7. a,d / b,c

Allgemein gesagt: Kann X_i k_i verschiedene Werte annehmen, so gibt es 2^{k_i-1} Möglichkeiten, G in zwei Gruppen G_1, G_2 zu splitten. Mit wachsendem k_i steigt natürlich der Rechenaufwand ins Unermeßliche und ist nicht mehr zu vertreten. Man hilft sich hier mit einer Hilfsannahme. Da es letztlich um die Varianzreduktion der Variablen Y geht, ist es vernünftig, die Y -Werte als Maßstab heranzuziehen und eine Pseudoordnung auf den Werten der nominalskalierten Variablen X_i einzuführen: Die k_i Werte von X_i werden einfachheitshalber durch die Zahlen $1, 2, \dots, k_i$ repräsentiert. G wird in k_i verschiedene Gruppen G_j aufgeteilt, so daß G_j alle Fälle mit $X_i(c)=j$ umfaßt. Jedem Wert j wird der Mittelwert \bar{Y}_j von Y bzgl. G_j zugeordnet. Die Werte von X_i werden jetzt entsprechend dieser Mittelwerte geordnet. Nur noch die Splitmöglichkeiten gemäß dieser Pseudoordnung werden beachtet.

Zurück zum Programmablauf: Für jeden Prädiktor X_i werden alle möglichen Splits untersucht und der Split mit dem höchsten BSS-Wert notiert. Dann werden die optimalen BSS-Werte der einzelnen Prädiktoren miteinander verglichen und der Prädiktor, der den besten Wert liefert, festgestellt. Der betreffende Split wird durchgeführt.

Die Grundgesamtheit G ist jetzt in zwei Gruppen zerlegt. Als neue Ausgangsgruppe wählt man die mit dem höchsten SS-Wert aus und wiederholt den oben beschriebenen Prozeß usw. Das Programm bricht ab, wenn eines der Abbruchkriterien erfüllt ist.

Zur besseren Veranschaulichung ist der Programmablauf in einem Flowchart beschrieben worden. Dabei bedeutet wie oben k_i die Anzahl der Werte des Prädiktors X_i , n die Zahl der einbezogenen Prädiktoren. Sp_{ij} soll den Split einer Gruppe in zwei Gruppen G_1, G_2 bezeichnen, wobei X_i in G_1 die ersten j -Werte und in G_2 die restlichen k_i-j Werte annimmt, BSS_{ij} den entsprechenden BSS-Wert.

3.1.1.3 Verwendung der Programmergebnisse (Group Summary Table und Statistik-Baum)

Der hier wichtigste Bestandteil des Programmausdrucks ist die sogenannte "Group Summary Table". Darin sind alle während des Splitprozesses entstehenden Gruppen, der jeweilige Y-Mittelwert und die SS-Werte aufgelistet. Zudem ist der Prädiktor angegeben, der für den Split der betreffenden Gruppe verantwortlich ist, sowie die entstehenden Nachfolgruppierungen.

Schaubild 7: "Group Summary Table" - Ausdruck

```

GROUP SUMMARY TABLE
7 GROUPS OF WHICH 4 ARE FINAL

GROUP 1 , N = 1195, SUM W = 1.195000E 03
Y MEAN= 2.200837E-01, VARIANCE= 8.954086E-01, SS(L)/TSS= 1.000, BSS/TSS= 0.627
SPLIT ON HAFTBEFEHL DURCH RICHTER , BSS(L) = 6.702124E 02 INTO
  2 WITH CLASSES 0
  3 WITH CLASSES 1

GROUP 3 , N = 95, SUM W = 9.500000E 01
Y MEAN= 2.768420E 00, VARIANCE= 4.243675E 00, SS(L)/TSS= 0.373, BSS/TSS= 0.036
SPLIT ON V012 , BSS(L) = 3.833862E 01 INTO
  4 WITH CLASSES 1 6 2 18 5 8 12 7 15
  5 WITH CLASSES 9 10 4 3 11

GROUP 5 , N = 65, SUM W = 6.500000E 01
Y MEAN= 3.200000E 00, VARIANCE= 4.943752E 00, SS(L)/TSS= 0.296, BSS/TSS= 0.063
SPLIT ON UDELIKT , BSS(L) = 6.698218E 01 INTO
  6 WITH CLASSES 17 19 13 22 30 27 28 15 6 18
  7 WITH CLASSES 14 3 21 8 12 31

GROUP 7*, N = 36, SUM W = 3.600000E 01
Y MEAN= 4.111111E 00, VARIANCE= 5.244447E 00, SS(L)/TSS= 0.172, BSS/TSS= 0.000

GROUP 6*, N = 29, SUM W = 2.900000E 01
Y MEAN= 2.068965E 00, VARIANCE= 2.352218E 00, SS(L)/TSS= 0.062, BSS/TSS= 0.000

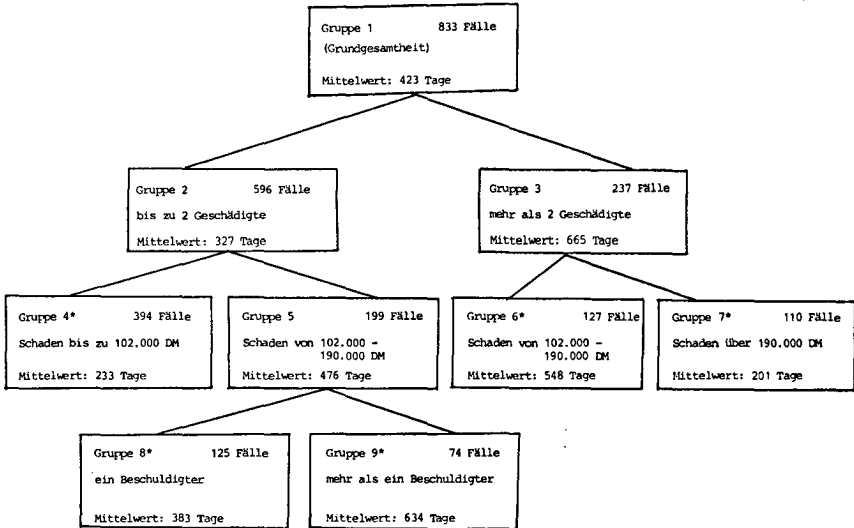
GROUP 4*, N = 30, SUM W = 3.000000E 01
Y MEAN= 1.833333E 00, VARIANCE= 1.522988E 00, SS(L)/TSS= 0.041, BSS/TSS= 0.000

GROUP 2*, N = 1100, SUM W = 1.100000E 03
Y MEAN= 0.000000E-01, VARIANCE= 0.000000E-01, SS(L)/TSS= 0.000, BSS/TSS= 0.000

```

Anhand dieser Tafel läßt sich der gesamte Splitprozeß nachvollziehen und graphisch in einem "Statistik-Baum" veranschaulichen.

Schaubild 8: Statistik-Baum einer Analyse



3.1.1.4 Interpretation der Ergebnisse

Meist geht es darum, die Fälle mit "ähnlichen" Y-Werten durch die Prädiktoren zu klassifizieren, etwa, daß die Fälle mit "geringer Schadenshöhe", "wenig Beschuldigten", "Rechtsform AG" eine "niedrige Ermittlungsdauer" erfordern. Je nach Zahl der Endgruppen wird es zweckmäßig sein, Endgruppen mit wenig abweichenden Y-Mittelwerten und ähnlichem "Stammbaum" sinnvoll zusammenzufassen. Dazu wird im Statistik-Baum der Weg zurückverfolgt bis zur Ausgangsgruppe G, der Grundgesamtheit. Bei jeder Abzweigung notiert man den für den Split verantwortlichen Prädiktor und die entsprechenden Prädiktorwerte. Dadurch weiß man genau, welche Werte die betreffenden Prädiktoren in der Endgruppe annehmen können. Oder anders ausgedrückt: Die Kombination dieser Werte charakterisiert die Endgruppe, deren Weg man zurückverfolgt hat. Es kann dabei

durchaus vorkommen, daß zwei Endgruppen mit ähnlichem Mittelwert der abhängigen Variablen Y, aber völlig unterschiedlichem Stamm-
baum und damit unterschiedlicher Charakteristik vorliegen.

Ein Beispiel mag diese kompliziert erscheinenden Überlegungen zur
Interpretation des Statistik-Baumes verdeutlichen (vgl. Schaubild 8).

Die 5 Gruppenmittelwerte der abhängigen Variablen "Dauer" werden
folgendermaßen zu 3 Werten zusammengefaßt:

"niedrig": bis zu 250 Tagen (394 Fälle)

"mittel": 250 bis 550 Tage (252 Fälle)

"hoch": über 550 Tage (184 Fälle)

Dies zeigt, daß Endgruppen nicht sinnvoll zusammengelegt werden
können: Gruppe 8 und Gruppe 6 etwa mit dem gleichen "Dauer"-Wert
"mittel" haben einen unterschiedlichen Stammbaum.

Es fragt sich nun, was der Statistik-Baum über die Ermittlungs-
dauer aussagt.

1. Fälle mit bis zu 2 Geschädigten und einer Schadenssumme bis zu
102.000 DM führen zu einer niedrigen Ermittlungsdauer (Gruppe
4).
2. Fälle mit bis zu 2 Geschädigten, einer Schadenssumme zwischen
102.000 DM und 190.000 DM und einem Beschuldigten führen zu
einer mittleren Dauer (Gruppe 8), ebenso wie Fälle mit mehr als
2 Geschädigten und einer Schadenshöhe zwischen 102.000 DM und
190.000 DM (Gruppe 6).
3. Fälle schließlich, die bis zu 2 Geschädigte, einen Schaden
zwischen 102.000 DM und 190.000 DM, jedoch mehr als einen
Beschuldigten aufweisen (Gruppe 9), führen zu einer hohen
Ermittlungsdauer. Das trifft auch für Fälle mit mehr als 2
Geschädigten und einem Schaden über 190.000 DM (Gruppe 7) zu.

Wenn man die Zahl der Prädiktoren und der Endgruppen erhöht,
wird das Ganze natürlich komplizierter und undurchschaubarer. Oft
bedarf es dann einiger Mühe, einen "roten Faden" herauszuarbei-

ten. Das Beispiel ist auch in anderer Hinsicht etwas vereinfachend: Die Gruppengrößen wurden sowohl bei der Zusammenfassung der "Dauer"-Werte, als auch bei der Interpretation außer acht gelassen. Diese müssen aber bei einer "richtigen" Interpretation mit einfließen.

3.1.1.5 Einige Zusätze zur Interpretationsfrage

Bei der Deutung der Ergebnisse ist zu beachten, daß in der Praxis nie eine vollständige Varianzaufklärung vorliegt, ja, daß man in der Regel mit weit weniger als 50% zufrieden sein muß.

Es liegen also Einflüsse vor, denen man mit den gewählten Prädiktoren nicht auf die Spur gekommen ist und über die man deshalb auch keine gesicherten Aussagen treffen kann. Sehr oft wird man sich auch nicht durch eine andere Prädiktorenauswahl weiterhelfen können. Das mag zum einen daran liegen, daß zum Beispiel niemals alle Umstände, die das Entscheidungsverhalten eines Staatsanwaltes beeinflussen, durch eine Datenerhebung erfaßt werden können, zum anderen können Einflüsse bestimmter Variablen zufällig sein und somit nicht einer erkennbaren Systematik folgen.

Ein weiteres Problem ist die Interpretation der Beziehung zwischen den Prädiktoren. Auch dazu lassen sich dem Statistik-Baum Informationen entnehmen: Sind zwei Prädiktoren stark voneinander abhängig, so werden sie ähnliche BSS-Werte liefern. Und oft ist es dann zufällig, welcher der beiden bevorzugt wird; das kann von Art und Umfang der Stichprobe abhängen usw. Da man davon ausgehen kann, daß ein großer Teil der "Erklärungskraft" eines Prädiktors in einem Split zum Tragen kommt, wird der zweite Prädiktor in der Regel im weiteren Verlauf des Splitprozesses nicht mehr auftreten.

Bevor man in einem solchen Fall zu einer endgültigen Interpretation kommt, ist es ratsam, die Beziehung der beiden Prädiktoren genauer zu untersuchen und die Ergebnisse anhand einer zweiten Stichprobe zu überprüfen.

Erzeugen hingegen zwei Prädiktoren ähnliche BSS-Werte (dies ist der BSS/TSS-Tafel im Ausdruck zu entnehmen), ohne daß der bevorzugte Prädiktor den anderen "verschluckt", so ist das ein Indiz dafür, daß die Prädiktoren zwar ähnliche Erklärungskraft haben, aber weitgehend unabhängig voneinander sind.

Ist der Einfluß eines Prädiktors auf die unabhängige Variable relativ stark, wird er früher und öfter zum Split herangezogen als die anderen. Wie stark der Einfluß ist, kann man dem Statistik-Baum allerdings nicht entnehmen, da das Programm keine Abhängigkeitsmaßzahlen liefert⁵

3.1.1.6 AID3-Ergebnisse - Zuverlässig oder nicht?

Bei allen Computerprogrammen, die sich mit statistischen Auswertungen befassen, ist die Frage nach Brauchbarkeit und Sicherheit der gewonnenen Ergebnisse berechtigt; vor allem, wenn, wie oft geschehen, verschiedene Programme die gleichen Fragestellungen unterschiedlich beantworten.

Das AID3-Programm ist aller Erfahrung nach stabil und liefert keine "verrückten" Ergebnisse, wenn man bestimmte Vorsichtsmaßnahmen beachtet.

Das Programm stellt an das Datenmaterial wenig Anforderungen. Von den Autoren selbst wird allerdings angeraten, nicht weniger als 1000 Fälle zu verarbeiten, um zufallsbedingte Ergebnisse zu vermeiden, und die Zahl der Fälle in der einzelnen Splitgruppe sollte aus dem gleichen Grunde mindestens 25 betragen.

Für die vorliegende Studie sind die Ergebnisse der BWE durch zwei unabhängige Stichproben aus der Grundgesamtheit überprüft worden. Da das AID3-Programm, angesetzt auf diese Stichproben, keine abweichenden Resultate lieferte, konnte die Relevanz des gewählten Vorgehens festgestellt werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf eine wenig bekannte, aber interessante Testmethode hingewiesen, die es ermöglicht, die Signifikanz der einzelnen Splits zu ermitteln. Diese Methode wurde von Kass⁶ entwickelt und von Scott/Knott⁷ erweitert. Vereinfacht gesehen, funktioniert sie folgendermaßen: Man führt eine Teststatistik $K = N \cdot \text{BSS}/\text{SS}$ ein, die ausgehend von der Hypothese, daß der Prädiktor (Es handelt sich um Splits eines Prädiktors, also um den Fall einer abhängigen und einer unabhängigen Variablen!) nicht mit der abhängigen Variablen in Beziehung steht, eine ganz bestimmte Verteilung annimmt. Diese Verteilung hängt von der Anzahl der Werte des Prädiktors und von der Häufigkeit ihres Auftretens ab, nicht aber von der Größe der Grundgesamtheit.

Man kann nun eine Tafel von K-Werten erstellen und die Signifikanz eines Splits dann wie üblich ermitteln: Man errechnet für diesen Split den K-Wert und vergleicht ihn mit dem für das gewünschte Niveau und die Anzahl der Prädiktorwerte maßgebenden Tafelwert. Ist dieser kleiner, so bedeutet das Signifikanz auf dem betreffenden Niveau, d.h., daß der Split also "gerechtfertigt", nicht nur "zufällig" ist.

3.1.1.7 Interpretationsbeispiele zu den statistischen Auswertungen

In den folgenden Kapiteln, die auf die Ergebnisse der vorgenommenen Auswertung des Datenmaterials der BWE eingehen, werden nur die "Endgruppen" der Statistik-Bäume erklärt. Dies hat seinen Grund darin, daß eine solche Vorgehensweise, wie bereits aufgezeigt wurde, die differenzierteste Erklärung und Beurteilung der unabhängigen Variablen (z.B. Dauer und Anklage etc.) zuläßt. Ein weiterer Grund liegt auch darin, daß es darstellungsökonomisch nicht sinnvoll erscheint, jede einzelne unterschiedliche Ausprägung oder jeden Einfluß der abhängigen Variablen darzustellen. Dies würde nicht zu mehr Klarheit der Ergebnisse beigetragen und hätte auch den Rahmen dieser Untersuchung überschritten.

Da den einzelnen Längs- und Querschnittsanalysen jedoch immer der gesamte Statistik-Baum beigelegt ist, können daraus ohne großen Aufwand die weiteren Angaben entnommen werden.

Als Beispiel soll hier auf den Statistik-Baum der Auswertung zur Dauer des Ermittlungsverfahrens im Jahre 1974 (vgl. Schaubild 16) eingegangen werden. Dieser Auswertung kann man z.B. entnehmen, daß im Jahre 1974 bei den Verfahren der Verfahrensarten Strafbare Werbung und Steuerhinterziehung eine durchschnittliche Ermittlungsdauer von 262 Tagen notwendig war. Bei Verfahren der Verfahrensarten Betrug, Untreue, Unterschlagung, Verstoß gegen die Konkursantragspflicht, Betrug und Untreue, Betrug und Unterschlagung, Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht, Betrug und Strafbare Werbung, Betrug und Steuerhinterziehung, Untreue und Unterschlagung, Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht, Untreue und Steuerhinterziehung, Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO betrug die Ermittlungsdauer dagegen 552 Tage. Weiterhin ergibt sich, daß Verfahren der zuletzt genannten Verfahrensarten mit 1 bis 50 Einzelfällen durchschnittlich 521 Tage dauerten; hingegen nahmen Verfahren mit mehr als 50 Einzelfällen bereits 892 Tage in Anspruch. Diese Auswertung der einzelnen Ergebnisse kann jetzt hinsichtlich aller Splits fortgeführt werden. Somit sind die hier vorgelegten Ergebnisse auf Grundlage der Statistik-Bäume noch wesentlich umfangreicher, als sich dies aus der deskriptiven Darstellung ergibt. Bei der weiteren Interpretation der Statistik-Bäume ist jedoch zu beachten, daß sie nur immer unter den Vorbedingungen der bereits erfolgten Splits gültig ist. Somit kommen die möglichen weiteren aussagefähigen Auswertungen jedoch von selbst an eine Grenze, bei der eine weitere Aussage nicht mehr sinnvoll ist.

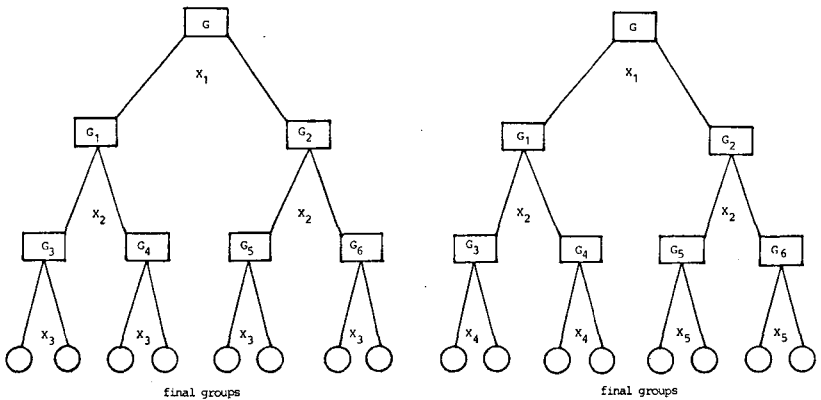
3.1.2 Weiter verwendete Programme

Neben dem bereits dargestellten AID3-Programm und verschiedenen selbst erstellten Programmen zur Dateneingabe und Datenkorrektur

sowie zur deskriptiven Darstellung der Ergebnisse konnte auf im wesentlichen bereits dokumentierte Programmpakete zurückgegriffen werden. So wurden bei den bivariaten Untersuchungen Kreuztabelleprogramme des SPSS-Systems, bei den multivariaten Auswertungen neben den SPSS-Programmen (wie Regressionsanalysen und Faktoranalysen) die Programme OSIRIS, BMDP und NONMET verwendet. Die Darstellung der graphischen Ergebnisse geschah mit Hilfe von PLOT-Programmen. Zur Frage der Relevanz der einzelnen Programme sei an dieser Stelle auf die Standardwerke verwiesen⁸

ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 3

- 1) Vgl. Sonquist/Morgan (1964).
- 2) Vgl. Sonquist/Baker/Morgan (1973).
- 3) Vgl. so z.B. Ross/Bang (1966); Assael (1970); Berckhauer (1977); Orr (1972).
- 4) Zu den einzelnen Begriffen vgl. Lienert (1969); Kerlinger (1975); Spector (1981) und die dort weiter aufgeführte Literatur. Zu der Arbeitsweise des Programms vgl. den folgenden Abschnitt.
- 5) Neben den genannten gibt es noch weitere Möglichkeiten, die Ergebnisse weiter zu verarbeiten. Wie bereits erläutert, setzen eine Reihe von Auswertungsmethoden die weitgehende Additivität der Prädiktoren voraus. Das ist sicher dann nicht der Fall, wenn der Statistik-Baum unsymmetrisch ist, d.h., wenn zwei Gruppen mit derselben Stammgruppe (parent group) nicht durch den gleichen Prädiktor gesplittet werden:



Links liegt völlige Symmetrie vor: Zunächst wird der Prädiktor mit der stärksten "Erklärungskraft", dann der "nächstbeste" usw. einbezogen. Die Einflüsse stören sich nicht, insbesondere ist keine Interaktion vorhanden. Im rechten Baum überlagern sich die Prädiktoren X_1 , X_2 bereits auf der zweiten Splittebene; X_1 ist für die Gruppe G_1 , X_2 für G_2 der beste "Splitter". Auf dieser Ebene müssen sich die Prädiktoren den Einfluß auf die abhängige Variable Y teilen.

Ist die Bedingung der Additivität weitgehend erfüllt, so lassen die Daten eine weitere Bearbeitung durch das im Programm OSIRIS vorhandene Programm MCA weiterverarbeiten.

Das AID3-Programm bietet zudem die Möglichkeit, auch die anfallenden "Residualdaten" zu untersuchen. Residualdaten sind

die bei der Schätzung der Y-Werte durch die entsprechenden Endgruppenmittelwerte entstehenden Fehler. Je nach Fragestellung kann es interessant sein, über die Herkunft der Fehler etwas zu erfahren und sie dazu noch einmal, eventuell mit anderen Prädiktoren usw., mit AID3 zu untersuchen. (Vgl. dazu auch Sonquist/Baker/Morgan (1973)).

6) Vgl. Kass (1975).

7) Vgl. Scott/Knott (1976).

8) Vgl. u.a. Henkel (1976); Kritzer (1978); Kuchler (1979); Forthofer/Lehnen (1981); Achen (1982); Beutel/Schubö (1983).

4 UMFANG, STRUKTUR UND VERÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT ANHAND DES DATENMATERIALS DER BUNDESWEITEN ERFASSUNG FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IM ZEITRAUM 1974 - 1981

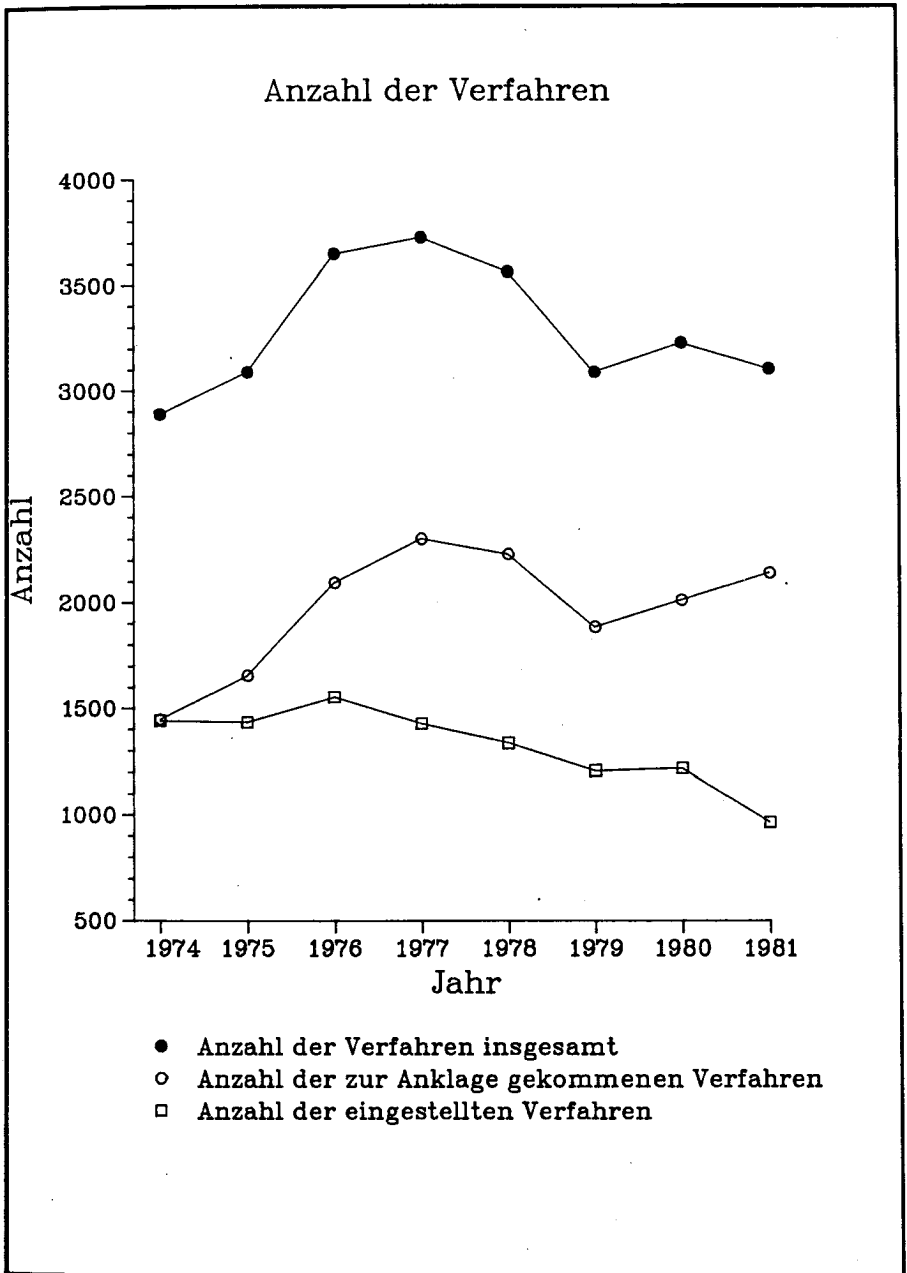
4 UMFANG, STRUKTUR UND VERÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT ANHAND DES DATENMATERIALS DER BUNDESWEITEN ERFASSUNG FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IM ZEITRAUM 1974 - 1981

In der BWE werden jährlich etwa 3.300 Verfahren erfaßt. Im einzelnen wurden in den Erhebungsjahren folgende Verfahrenszahlen gemeldet:

1974:	2888 Verfahren
1975:	3089 Verfahren
1976:	3647 Verfahren
1977:	3727 Verfahren
1978:	3562 Verfahren
1979:	3087 Verfahren
1980:	3226 Verfahren
1981:	3102 Verfahren.

Wie diese Zahlen belegen, ist bis zum Jahre 1977 ein Anstieg der erledigten Verfahren zu verzeichnen. In den beiden Folgejahren ging die Verfahrenszahl dann um insgesamt fast 700 Verfahren zurück und ist seither wieder leicht angestiegen. Insoweit lassen diese Zahlen bisher keinen Trend erkennen, wobei bei der Interpretation dieser Zahlen auch zu berücksichtigen ist, daß sie nur wiedergeben, wieviele Verfahren in dem Berichtsjahr von den Staatsanwaltschaften erledigt wurden. Sie sagen nichts darüber aus, wieviele Verfahren in jedem Jahr im Bereich der Wirtschaftskriminalität neu anhängig wurden bzw. wieviele Verfahren noch aus früheren Jahren bei den Staatsanwaltschaften anhängig sind. Aus diesem Grunde können diese Zahlen nur wenig Auskunft über die quantitative Entwicklung der (registrierten) Wirtschaftskriminalität geben, vielmehr spiegeln sie nur die Arbeit und den Erledigungsumfang der Staatsanwaltschaften auf diesem Gebiet wider. Daraus dürfte sich auch die Konstanz der gemeldeten Verfahren begründen, da mit einer bestimmten Anzahl von Dezernenten im Durchschnitt eine bestimmte Anzahl von Verfahren zum Abschluß gebracht werden kann. Insoweit muß dem Personalstand bei den Staatsanwaltschaften ein großer Einfluß auf die Zahl der erledigten Verfahren beigemessen werden¹.

Schaubild 9:



4.1 Die Beschuldigten

Die Zahl der Beschuldigten eines Ermittlungsverfahrens kann über die Komplexität der Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität Auskunft geben, da man davon ausgehen muß, daß die Zunahme der Zahl der Beschuldigten auch eine Erweiterung des Verfahrensumfanges nach sich zieht. Diese Zahl kann ebenfalls darüber Aufschluß geben, in welchem Umfang mehrere Personen an der Tat beteiligt sind. Die Aussagekraft wird jedoch durch unterschiedliche Bedingungen der Verfahrensentstehung bei den Staatsanwaltschaften relativiert, da manche Staatsanwaltschaften hinsichtlich eines jeden Beschuldigten ein selbständiges Verfahren führen, andere wiederum gegen alle Tatverdächtige in einem Verfahren ermitteln.

In dem hier untersuchten 8-Jahres-Zeitraum wurden gegen insgesamt 48.564 Personen Ermittlungen geführt, was eine durchschnittliche Beschuldigtenzahl von 6.070 Personen pro Jahr bedeutet. In den einzelnen Jahren zeigte sich dabei folgendes Bild:

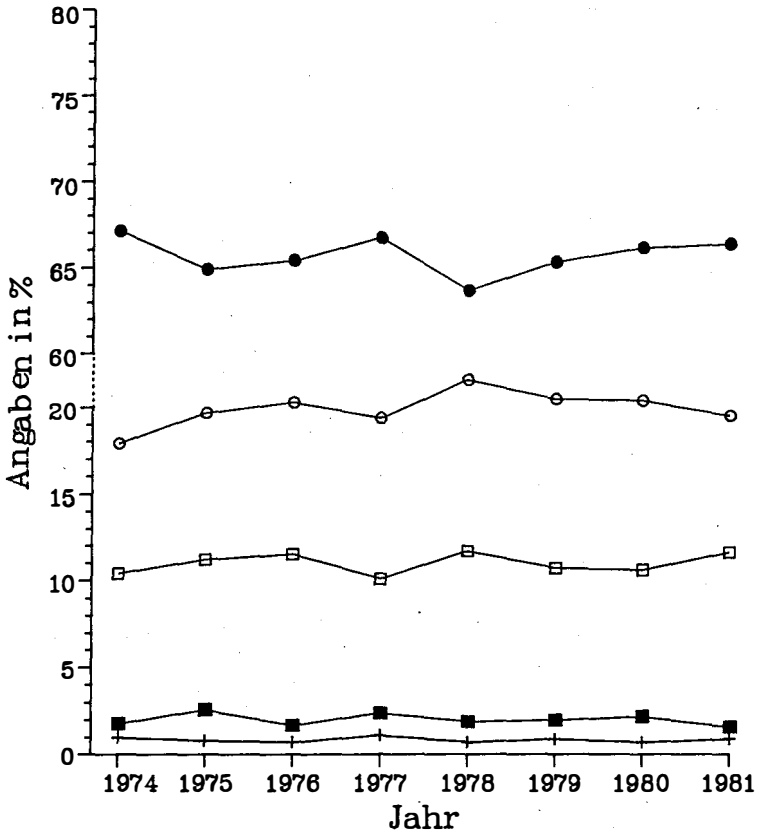
1974:	5.058	Beschuldigte
1975:	5.798	Beschuldigte
1976:	6.270	Beschuldigte
1977:	6.663	Beschuldigte
1978:	6.630	Beschuldigte
1979:	6.879	Beschuldigte
1980:	5.896	Beschuldigte
1981:	5.370	Beschuldigte.

Wie diese Zahlen zeigen, stieg die Zahl der Beschuldigten von Beginn der Erfassung im Jahre 1974 bis 1979 (mit Ausnahme des geringen Rückgangs um 33 Beschuldigte im Jahre 1978) kontinuierlich an. Im Folgejahr trat dann ein starker Rückgang ein, der 1981 zu einem fast so niedrigen Stand wie 1974 führte.

Tabelle 38: Die Zahl der Beschuldigten je Ermittlungsverfahren

Zahl der Ver- fahren mit:	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 Beschuldigten	1.937	67,1	2.005	64,9	2.386	65,4	2.485	66,7	2.268	63,7	2.017	65,3	2.133	66,1	2.057	66,3
2 Beschuldigten	517	17,9	609	19,7	742	20,3	724	19,4	770	21,6	633	20,5	657	20,4	604	19,5
3-5 Beschuldigten	301	10,4	347	11,2	419	11,5	377	10,1	418	11,7	331	10,7	342	10,6	361	11,6
6-10 Beschuldigten	52	1,8	79	2,6	62	1,7	90	2,4	66	1,9	62	2,0	70	2,2	49	1,6
über 10 Beschul.	30	1,0	24	0,8	24	0,7	41	1,1	24	0,7	28	0,9	24	0,7	28	0,9
Keine Angabe dazu	51	1,8	25	0,8	14	0,4	10	0,3	16	0,4	16	0,5	-	-	3	0,1
Zahl der Verfahren insgesamt (N=100%)	2.888	100	3.089	100	3.647	100	3.727	100	3.562	100	3.087	100	3.226	100	3.102	100
Zahl der Beschul- digten insgesamt	5.058		5.798		6.270		6.663		6.630		6.879		5.896		5.370	
Arithmet. Mittel bezogen auf N	1,8		1,9		1,7		1,8		1,9		2,2		1,8		1,7	

Zahl der Beschuldigten je Ermittlungsverfahren



- 1 Beschuldiger
- 2 Beschuldigte
- 3-5 Beschuldigte
- 6-10 Beschuldigte
- + über 10 Beschuldigte

4.1.1 Die Zahl der Beschuldigten je Ermittlungsverfahren

Wie die Zahlen in Tabelle 38 veranschaulichen, richtete sich in fast 2/3 aller Fälle das Verfahren gegen lediglich einen Beschuldigten. Gegen zwei Beschuldigte wird jedoch noch in jedem fünften Verfahren ermittelt und 3 bis 5 Beschuldigte waren Gegenstand eines jeden zehnten Verfahrens. Verfahren mit 6 bis 10 Beschuldigten haben noch einen Anteil von 2% pro Jahr und Verfahren mit über 10 Beschuldigten kommen noch mit einer Häufigkeit von 1% pro Jahr vor².

Die einzelnen prozentualen Verteilungen in jedem Jahr lassen jedoch keine Rückschlüsse darauf zu, daß sich die Erledigungssituation seit Beginn der Erfassung wesentlich geändert hat. Zwar kommt es in jedem Jahr zu geringen Schwankungen, eine Tendenz oder ein Trend läßt sich jedoch nicht feststellen.

Errechnet man das arithmetische Mittel der Beschuldigtenzahlen pro Verfahren, so zeigt sich (vgl. Tabelle 38), daß mit Ausnahme des Jahres 1979, in dem sich die Verfahren im Durchschnitt gegen 2,2 Beschuldigte richteten³, ein Beschuldigtenanteil zwischen 1,7 und 1,9 vorliegt. Anders ausgedrückt bedeutet dies, daß pro Verfahren gegen 1,7 bis 1,9 Beschuldigte ermittelt wird.

4.1.2 Vorbelastung und Geschlecht der Beschuldigten

In der BWE wird seit dem Erhebungsjahr 1977 auch die Vorbelastung der Beschuldigten erfaßt. Dabei wird unterschieden, ob die Beschuldigten vorbestraft oder einschlägig vorbestraft sind. Ebenfalls erfolgt eine Unterteilung in weibliche und männliche Beschuldigte⁴.

Der Anteil der vorbestraften Beschuldigten an allen Beschuldigten ging im Berichtszeitraum von 18,3% im Jahre 1977 auf 16% (1979) zurück, ist seither aber wieder angestiegen (vgl. Tabelle 39). Dabei blieb der Anteil der weiblichen vorbestraften Beschuldigten

Tabelle 39: Vorbelastung der Beschuldigten**

Vorbelastung	1977			1978			1979			1980			1981		
	abs.	% ¹	% ²	abs.	% ¹	% ²	abs.	% ¹	% ²	abs.	% ¹	% ²	abs.	% ¹	% ²
männliche Vorbestrafte	1138	17,1	19,9	1114	16,8	19,3	1030	15,0	22,8	882	15,0	22,0			
weibliche Vorbestrafte	79	1,2	9,3	76	1,1	8,8	71	1,0	10,1	71	1,2	8,8			
insgesamt Vorbestrafte	1217	18,3		1190	17,9		1101	16,0		953	16,2		1203*	22,4	
nicht festgestellt	100	1,5		-	-		1663	24,2		1088	18,5		2931	54,6	
keine Vorbelastung	5346	80,2		5440	82,1		4115	59,8		3855	65,4		1236	23,0	
Zahl der Beschuldigten insg. (N)	6663			6630			6879			5896			5370		

*) wurde 1981 nicht mehr differenziert

**) von 1974 bis 1977 nicht erhoben

1) %-Satz bezogen auf alle Beschuldigte

2) %-Satz bezogen auf männliche bzw. weibliche Beschuldigte

Tabelle 40: Einschlägige Vorbelastung

Vorbelastung	1977				1978				1979				1980				1981	
	abs.	% ³	% ⁴	% ⁵	abs.	% ³	% ⁴	% ⁵	abs.	% ³	% ⁴	% ⁵	abs.	% ³	% ⁴	% ⁵	abs.	% ³
männl.einschl. Vorbestrafte	513	42,2	45,1	9,0	508	42,7	45,6	8,8	548	49,8	53,2	12,1	392	41,1	44,4	9,8		
weibl.einschl. Vorbestrafte	34	2,8	43,0	4,0	27	2,3	35,5	3,1	43	3,9	60,6	6,1	29	3,0	40,8	3,6		
Zahl der ein- schlägig Vorbestraften	547	45,0			535	45,0			591	53,7			421	44,1			523*	43,5

*) wurde 1981 nicht mehr differenziert

**) wurde von 1974 bis 1976 nicht erhoben

3) %-Satz bezogen auf alle Vorbestraften

4) %-Satz bezogen auf männlich bzw. weibliche Vorbestrafte

5) %-Satz bezogen auf männliche oder weibliche Beschuldigte

an allen Beschuldigten konstant zwischen 1,0% und 1,2%, wohingegen der Anteil der männlichen vorbestraften Beschuldigten an allen Beschuldigten von 17,1% im Jahre 1977 auf 15,0% im Jahre 1980 fiel⁵. Bezieht man die einzelnen Ergebnisse auf den jeweiligen Anteil der weiblichen und männlichen Beschuldigten, so zeigt sich, daß bei den männlichen Beschuldigten der Anteil der vorbestraften Beschuldigten leicht von 19,9% im Jahre 1977 auf 22,0% im Jahre 1980 angestiegen ist. Bei den weiblichen Beschuldigten kam es dagegen zu jährlichen Schwankungen zwischen 8,8% (im Jahre 1978 und 1980) und 10,1% im Jahre 1979.

Bemerkenswert ist noch, daß in den Jahren 1979 und 1980 bei jeweils 1/5 und 1981 sogar bei über der Hälfte aller Beschuldigten eine Vorbestrafung nicht festgestellt, d.h. überprüft, wurde. In diesem Zusammenhang ist auch der Rückgang der Nichtvorbestraften von über 80% in den Jahren 1977 und 1978 auf knapp 23% im Jahre 1981 zu sehen.

Eine einschlägige Vorbestrafung lag im Durchschnitt bei 8% der Beschuldigten vor, wobei der Anteil der weiblichen einschlägig vorbestraften Beschuldigten bei 4,2% (mit dem niedrigsten Anteil 1978 von 3,1% und dem höchsten im Jahre 1979 von 6,1%) und der der männlichen einschlägig vorbestraften Beschuldigten bei 9,9% (mit Extremwerten von 8,8% im Jahre 1978 und 12,1% im Jahre 1979)⁶ lag.

Gemessen an den vorbestraften Beschuldigten, wiesen zwischen 43,5% (1981) und 53,7% (1979) der vorbestraften Beschuldigten eine einschlägige Vorbestrafung auf, d.h. im Durchschnitt war fast jeder zweite vorbestrafte Beschuldigte auch einschlägig vorbestraft. Dabei unterscheidet sich der Anteil der weiblichen einschlägig Vorbestraften nicht wesentlich von dem der männlichen einschlägig Vorbestraften. Auffällig ist, daß im Jahre 1979 der Anteil der weiblichen einschlägig Vorbestraften 60,6% betrug, gegenüber nur 53,2% der männlichen einschlägig Vorbestraften. Bei den Angaben muß man jedoch die Anzahl der nicht festgestellten Vorbestrafungen berücksichtigen, d.h., der Anteil der Vorbestraften insgesamt könnte wesentlich höher sein.

Wie Tabelle 41 zeigt, waren im Durchschnitt 12,4% der Beschuldigten Frauen. Der Anteil der beschuldigten Männer ging zwar von 85,8% im Jahre 1977 auf 67,9% im Jahre 1980 zurück, es ist jedoch zu beachten, daß in den Jahren 1979 und 1980 der Anteil "keine Angaben" bei 24,2% bzw. 18,5% lag. Dieser hohe Prozentsatz hat seinen Grund im Ausfüllen der Erhebungsbogen, da es nicht möglich war, eine eindeutige Zuordnung durch die Art der Beantwortung vorzunehmen. Es darf jedoch vermutet werden, daß die Staatsanwälte, die diese Angaben gemacht haben, davon ausgegangen sind, daß männliche Beschuldigte gemeint waren. Somit würden sich auch die bereits für die Jahre 1977 und 1978 ermittelten Prozentsätze für die Jahre 1979 und 1980 ergeben.

Tabelle 41: Das Geschlecht der Beschuldigten*

Geschlecht \ Jahr	1977		1978		1979		1980	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
männlich	5.714	85,8	5.766	87,0	4.511	65,6	4.005	67,9
weiblich	849	12,7	864	13,0	705	10,2	803	13,6
keine Angabe dazu	100	1,5	-	-	1.663	24,2	1.088	18,5
Zahl der Beschuldigten insgesamt (N = 100 %)	6.663	100	6.630	100	6.879	100	5.896	100

* wurde von 1974 bis 1976 und 1981 nicht erhoben

4.1.3 Die Zugehörigkeit der Beschuldigten zum schädigenden Unternehmen

In der BWE wird auch danach gefragt, ob die Straftat des Hauptbeschuldigten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Unternehmen steht. Die Ergebnisse zeigen dabei, daß über 80% der Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbeschuldigten im Unternehmen stehen. Nur bei durchschnittlich 5,4% der Beschuldigten wurde diese Angabe verneint. Beim restlichen Teil der Fälle lag dazu keine Angabe vor, wobei es sich dabei meist

um Verfahren handelt, bei denen wegen ihrer kurzen Ermittlungsdauer wohl schon von vornherein vom ermittelnden Staatsanwalt das Fehlen strafbarer Handlungen gesehen wurde.

Tabelle 42: Zusammenhang der Straftat des Hauptbeschuldigten mit seiner Tätigkeit im Unternehmen

Angabe \ Jahr	1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Ja	3.168	85,0	3.054	85,7	2.713	87,4	2.705	83,7	2.606	84,0
Nein	158	4,2	143	4,0	171	5,5	254	7,9	349	11,3
Keine Angabe	403	10,8	366	10,3	219	7,1	272	8,4	147	4,7
	3.729		3.563		3.103		3.231		3.102	

Die in Tabelle 42 wiedergegebenen Ergebnisse weisen für den hier erfaßten Bereich der Wirtschaftskriminalität auch auf das Vorliegen einer sogenannten Verbandskriminalität hin⁷. Darüber hinaus zeigen diese Zahlen auf, daß es sich hier ebenfalls um eine Kriminalität handelt, die sich unter dem Gesichtspunkt des "Corporate Crime" in der internationalen Diskussion einordnen lassen kann⁸.

4.1.4 Registrierung des Beschuldigten im Gewerbezentralregister

Das Gewerbezentralregister wird seit dem 1.1.1976 beim Bundeszentralregister geführt. In das Gewerbezentralregister sollen Verwaltungsentscheidungen und gewerbebezogene Ordnungswidrigkeiten eingetragen werden. Grund für die Einführung eines Gewerbezentralregisters war, den Behörden das erforderliche Material für gewerberechtliche Maßnahmen, im besonderen für die Einleitung von Rücknahme-, Widerrufs- und Untersagungsverfahren, zur Verfügung zu stellen⁹.

Dabei ging der Gesetzgeber von folgender Einschätzung aus: "Mit der Einstufung einer Tat als Ordnungswidrigkeit entfällt die Eintragung dieser Zuwiderhandlung im Bundeszentralregister. Werden da-

her die Ordnungswidrigkeiten nicht zentral registriert, so können sie für die Versagung oder Rücknahme einer Erlaubnis oder für die Untersagung nach § 35 GewO oder bei der wiederholten Begehung einer Ordnungswidrigkeit nur berücksichtigt werden, soweit sie der Erlaubnis- oder Untersagungsbehörde anderweitig bekannt werden. ... Auch könnten sich die Gewerbetreibenden diese Sachlage zunutze machen, indem sie ihren Betriebssitz wechseln, wenn ihnen von einer Erlaubnisbehörde die Erlaubnis oder die Genehmigung versagt würde und der Behörde am neuen Sitz des Gewerbetreibenden die Versagungsgründe nicht bekannt sind. ... der Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden könnte nicht mehr in dem erforderlichen Umfang gewährleistet werden"¹⁰. Wie der Gesetzgeber richtigerweise weiter ausführt, kommt im Rahmen der Gewerbebetriebe den Bußgeldentscheidungen in zunehmendem Maße Bedeutung zu, "weil es ständiger Verwaltungsrechtsprechung entspricht, daß eine Vielzahl kleinerer Verstöße die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigt, auch wenn die einzelnen Zuwiderhandlungen für sich betrachtet, hierfür nicht ausreichen. Eine zentrale Erfassung der Verwaltungs- und Bußgeldentscheidungen ermöglicht auch den zuständigen Behörden eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität"¹¹.

Tabelle 43: Eintragung im Gewerbezentralregister

Angabe \ Jahr	1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Ja	172	4,6	258	7,2	259	8,4	257	8,0	230	7,4
Nein	584	15,7	509	14,3	403	13,1	397	12,3	517	16,7
Keine Angabe	2.971	79,7	2.795	78,5	2.425	78,6	2.572	79,7	2.355	75,9
	3.727		3.562		3.087		3.226		3.102	

Innerhalb der BWE wird daher auch ermittelt, ob bei dem oder den Beschuldigten eine Registrierung im Gewerbezentralregister festgestellt wurde. Wie Tabelle 43 wiedergibt, wurde eine Registrierung im Durchschnitt bei 7% der Verfahren angegeben. Dabei stieg die Zahl der Registrierungen von 4,6% im Jahre 1977 auf 8,3% im Jahre 1979, ging dann aber im Jahre 1981 wieder leicht auf 7,4% zurück. Keine Registrierung lag im Durchschnitt bei 14% der Verfahren vor. Des weiteren ist jedoch auffällig, daß in fast 4/5 aller Verfahren überhaupt keine Angabe dazu vorliegt, d.h. in diesen Verfahren wurde nicht überprüft, ob eine Eintragung im Gewerbezentralregister

ster vorhanden ist. Der Grund könnte darin zu sehen sein, daß der die Ermittlungen führende Staatsanwalt davon ausgeht, daß eine Registrierung der Beschuldigten im Gewerbezentralregister keinen Einfluß auf das vorliegende Verfahren hat, es könnte aber auch bedeuten, daß die Funktion des Gewerbezentralregisters für die Arbeit der Staatsanwälte keine Relevanz hat oder ihm keine Bedeutung zugewiesen wird. Welche der Möglichkeiten zutrifft, kann mit dem Material der BWE nicht beantwortet werden, insoweit sind die angeführten Beispiele als Vermutung zu verstehen.

4.2 Die Tat

4.2.1 Die Zahl der Einzelfälle

In der Literatur wird vielfach im Bereich der Wirtschaftskriminalität angenommen, daß die Zahl der Einzelfälle, also die Zahl der Tathandlungen, in den Verfahren wesentlich höher sei als im Bereich der "normalen" Vermögensdelikte. Inwieweit läßt sich nun diese Hypothese aus den Zahlen der BWE bestätigen?

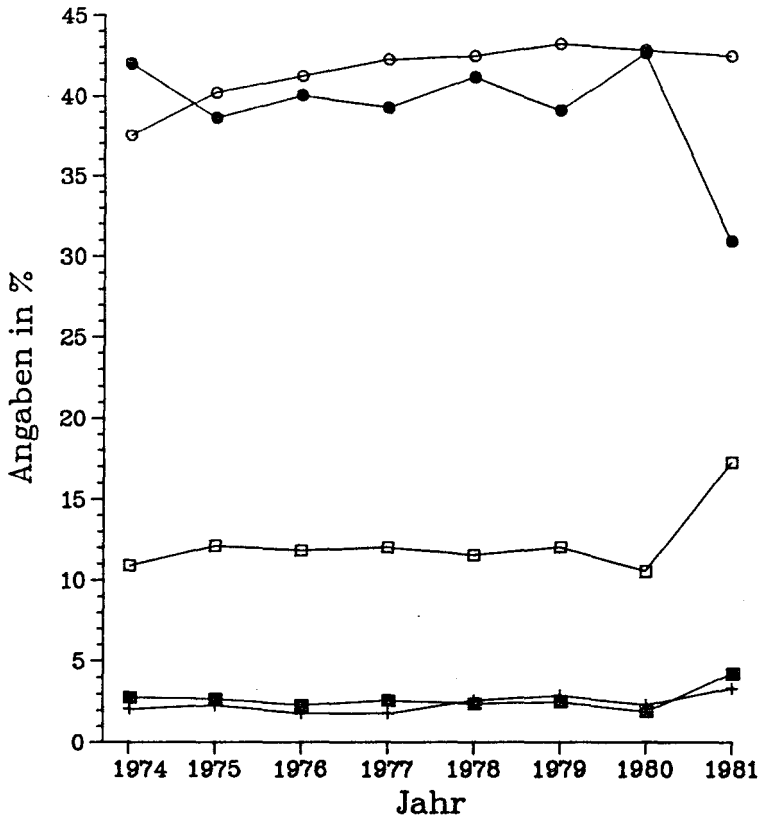
Die absolute Zahl der Einzelfälle, die den erledigten Verfahren in den Jahren 1974 bis 1981 zugrunde lag, betrug im Durchschnitt pro Jahr 76.662 Einzelfälle. Da die Zahl der Einzelfälle pro Jahr jedoch sehr stark schwankte, dürfte diese Zahl nur von sekundärer Bedeutung sein. Wie Tabelle 43 zeigt, wurden in den Jahren 1974 bis 1976 jeweils zwischen 44.113 Einzelfälle (1976) und 51.150 Einzelfälle (1974) erledigt. Vom Jahre 1977 an kam es jedoch zu einem Anstieg der Einzelfallzahlen, und zwar von 59.547 (1977) auf 145.209 Einzelfälle (1980) und 127.843 Einzelfälle (1981).

Betrachtet man die klassifizierten Einzelfallzahlen pro Ermittlungsverfahren, so ergibt sich, daß die meisten Verfahren (ca. 41%) 2 bis 10 Einzelfälle zur Grundlage haben. An zweiter Stelle stehen die Verfahren mit nur einem Einzelfall, die durchschnittlich 40% aller Fälle betreffen. Jeder zehnte Fall (durchschnittlich 12% der Verfahren) bezieht sich jedoch noch auf 11 bis 50 Einzelfälle und jedes zwanzigste Verfahren hat sogar mehr als 50 Einzelfälle zum

Tabelle 44: Die Zahl der Einzelfälle je Ermittlungsverfahren

Zahl der Ermittlungsverfahren, denen	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 Fall zugrunde lag	1.213	42,0	1.191	38,6	1.457	40,0	1.459	39,2	1.465	41,1	1.204	39,0	1.371	42,5	955	30,8
2-10 Fälle zugrunde lagen	1.083	37,5	1.242	40,2	1.503	41,2	1.571	42,2	1.509	42,4	1.331	43,1	1.378	42,7	1.311	42,3
11-50 Fälle zugrunde lagen	316	10,9	375	12,1	431	11,8	446	12,0	409	11,5	369	12,0	339	10,5	532	17,2
51-100 Fälle zugrunde lagen	80	2,8	82	2,7	85	2,3	98	2,6	87	2,4	76	2,5	61	1,9	129	4,2
über 100 Fälle zugrunde lagen	61	2,1	71	2,3	67	1,8	67	1,8	92	2,6	90	2,9	75	2,3	102	3,3
Keine Angabe hierzu	135	4,7	128	4,1	104	2,9	84	2,3	-	-	17	0,6	2	0,1	73	2,4
Zahl sämtlicher Ermittlungsverf. (N=100%)	2.888	100	3.089	100	3.647	100	3.725	100	3.562	100	3.087	100	3.226	100	3.102	100
Zahl der Einzelfälle insgesamt	51.150		49.484		44.113		59.547		82.245		61.706		145.209		127.843	
Arithmetisches Mittel bezogen auf N	17,7		16,0		12,1		16,0		23,1		20,0		45,0		41,2	

Zahl der Einzelfälle je Ermittlungsverfahren



- 1 Fall
- 2-10 Fälle
- 11-50 Fälle
- 51-100 Fälle
- + über 100 Fälle

Gegenstand. Zusammengefaßt kann man festhalten, daß in knapp 60% aller Verfahren mehr als ein Einzelfall den Ermittlungen zugrunde lag¹².

4.2.1.1 Einzelfallzahlen bezogen auf das Ermittlungsverfahren

Über die Komplexität der Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität gibt auch noch eine andere Zahl einen Hinweis, nämlich die Zahl der Einzelfälle bezogen auf das Ermittlungsverfahren (vgl. Tabelle 44).

Im Jahre 1974 wurden im Durchschnitt pro Verfahren 17,7 Einzelfälle bearbeitet. Danach sank die Zahl der Einzelfälle auf 16 im Jahre 1975 und erreichte im Jahre 1976 mit 12,1 ihren tiefsten Stand. Von 1977 an stieg die Zahl jedoch wieder an, und zwar auf 16 Einzelfälle im Jahre 1977, 23,1 Einzelfälle im Jahre 1978 und 20 Einzelfälle im Jahre 1979, auf 45 Einzelfälle im Jahre 1980 und auf 41,2 Einzelfälle im Jahre 1981¹³.

Auch diese Zahlen verdeutlichen, daß es sich im Bereich der Wirtschaftskriminalität um sehr komplexe Verfahrenszusammenhänge handelt.

4.2.2 Die Rechtsform des schädigenden Unternehmens

Der Rechtsform des schädigenden Unternehmens wird in der Literatur zur Wirtschaftskriminalität seit kurzem eine wachsende Aufmerksamkeit geschenkt, da die bisher veröffentlichten statistischen Ergebnisse gezeigt haben, daß einige Rechtsformen eine größere Auftretenshäufigkeit haben als andere. Da diese Frage in einem besonderen Kapitel¹⁴ behandelt wird, soll an dieser Stelle nur auf die allgemeinen Ergebnisse der BWE in kurzer Form eingegangen werden.

Bei den erfaßten Daten fällt auf, daß die Einzelfirma, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Kommanditgesellschaft (KG) am häufigsten in Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität auftreten. Dabei sank der Anteil der Einzelfirma von 35,4% im Jahre 1974 auf 28,7% im Jahre 1981. Demgegenüber stieg der Anteil der GmbH von 18,5% im Jahre 1974 auf 36,8% im Jahre 1981 an. Dies bedeutet auch, daß die Einzelfirma nur noch den zweiten Rang inne hat und von der GmbH überrundet wurde. Der Anteil der Kommanditgesellschaften, der auch die GmbH & Co. KG einschließt, bleibt dagegen unverändert im Bereich zwischen 11% und 15% pro Jahr. Der Anteil der GmbH & Co. KG für sich genommen blieb ebenfalls mit 5,2% bis 8,8% fast konstant (vgl. Tabelle 45).

Bei den anderen Rechtsformen ergaben sich in dem hier untersuchten Zeitraum nur geringfügige Verschiebungen, wie auch Tabelle 44 zeigt, so daß an dieser Stelle nicht weiter darauf einzugehen ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß sich unter der Rubrik "keine Angabe" zum größten Teil Privatpersonen oder sogenannte Freie Berufe verbergen, d.h. Personen, die ihre Tätigkeiten nicht im Zusammenhang mit einem Unternehmen ausgeübt haben.

4.2.3 Die Branche des schädigenden Unternehmens

Eine weitere informationsreiche Variable der Erhebung ist die Branche des schädigenden Unternehmens. Hier wird sichtbar, ob bestimmte Berufszweige stärker im Bereich der Wirtschaftskriminalität in Erscheinung treten als andere, und es bieten sich gezielte Maßnahmen an, Branchenanfälligkeiten für deliktisches Verhalten zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Wie bereits im vorhergehenden Teil ausgeführt, sollen an dieser Stelle nur die statistischen Ergebnisse ausgeführt werden, weiterführende Untersuchungen werden in Kapitel 7 behandelt.

In der BWE wird die Brancheneinteilung in zwei verschiedene Einteilungsschemata vorgenommen. Diese Brancheneinteilungen diffe-

Tabelle 45: Die Rechtsform des schädigenden Unternehmens

Rechtsform des Unternehmens*	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einzelfirma (einschl. Stille Ges.)	1.043	35,4	1.013	32,8	1.052	28,8	1.090	29,3	993	27,9	880	28,5	814	25,2	891	28,8
OHG	75	2,5	90	2,9	80	2,2	80	2,1	65	1,8	40	1,3	47	1,5	40	1,3
KG	323	11,0	396	12,8	489	13,4	574	15,4	526	14,8	437	14,2	386	12,0	129	4,2
darunter: GmbH & Co. KG	153	5,2	211	6,8	270	7,4	325	8,7	314	8,8	242	7,8	241	7,5	191**	6,2
AG	36	1,2	39	1,3	75	2,1	53	1,4	60	1,7	83	2,7	63	2,0	101	3,3
KGaA	-	-	-	-	1	0,0	3	0,1	1	0,0	-	-	-	-	5	0,2
GmbH	546	18,5	686	22,2	891	24,4	1.032	27,7	1.059	29,7	993	32,2	1.081	33,5	1.140	36,8
Genossenschaft, Ver- sicherungsverein auf Gegenseitig- keit, Reederei	3	0,1	13	0,4	9	0,2	22	0,6	27	0,8	9	0,3	16	0,5	26	0,8
Verein o. Stiftung d. privaten Rechts	11	0,4	17	0,6	8	0,2	30	0,8	26	0,7	17	0,6	23	0,7	12	0,4
Körperschaft, Stiftg. o. Anstalt d. öffentl. Rechts	4	0,1	6	0,2	9	0,2	25	0,7	25	0,7	31	1,0	23	0,7	6	0,2
BGB-Gesellschaft	25	0,8	32	1,0	39	1,1	38	1,0	50	1,4	51	1,7	56	1,7	47	1,5
Gründungsges.	1	0,0	2	0,1	6	0,2	2	0,1	4	0,1	4	0,1	3	0,1	1	0,0
Gesellschaft aus- ländischen Rechts	1	0,0	6	0,2	3	0,1	20	0,5	24	0,7	11	0,4	18	0,6	15	0,5
Sonstige Rechts- formen	145	4,9	12	0,4	26	0,7	30	0,8	4	0,1	4	0,1	6	0,2	118	3,8
Schein-/Schwindel- + Briefkastenfirma	-	-	-	-	-	-	4	0,1	3	0,1	5	0,2	2	0,1	3	0,1
Keine Angabe dazu	733	24,9	777	25,2	959	26,3	722	19,4	695	19,5	522	16,9	688	21,3	377***	12,2
Summe der Nennun- gen (inkl. keine Angabe)	2.946	100	3.089	100	3.647	100	3.725	100	3.562	100	3.087	100	3.226	100	3.102	100

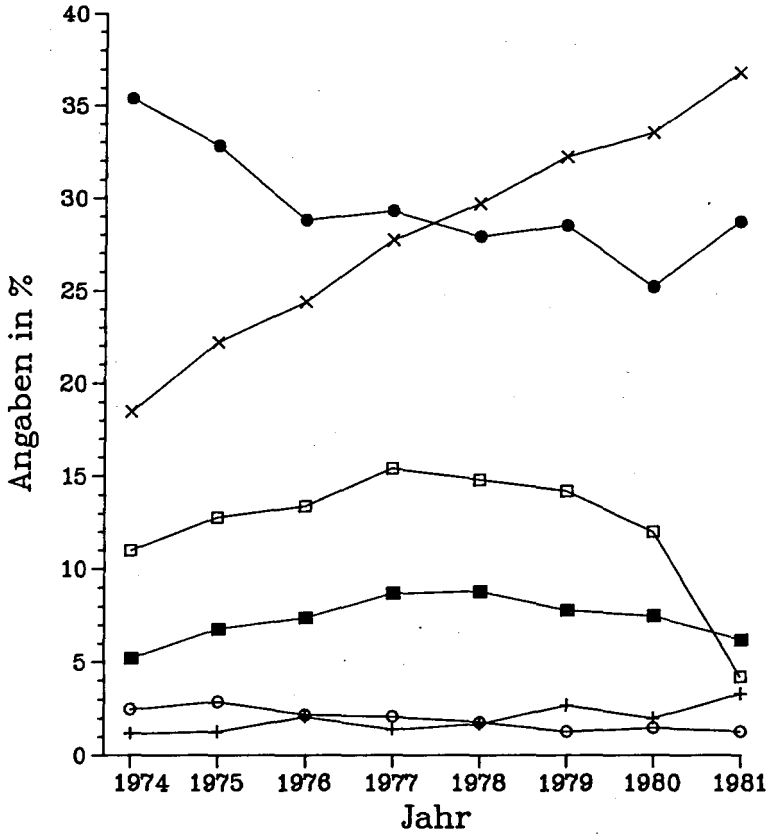
*): "Mehrfachnennungen zugelassen"

**): ab 1981 getrennte Erhebung

***): dazu 373 ohne Firma (neue Erhebungskategorie)

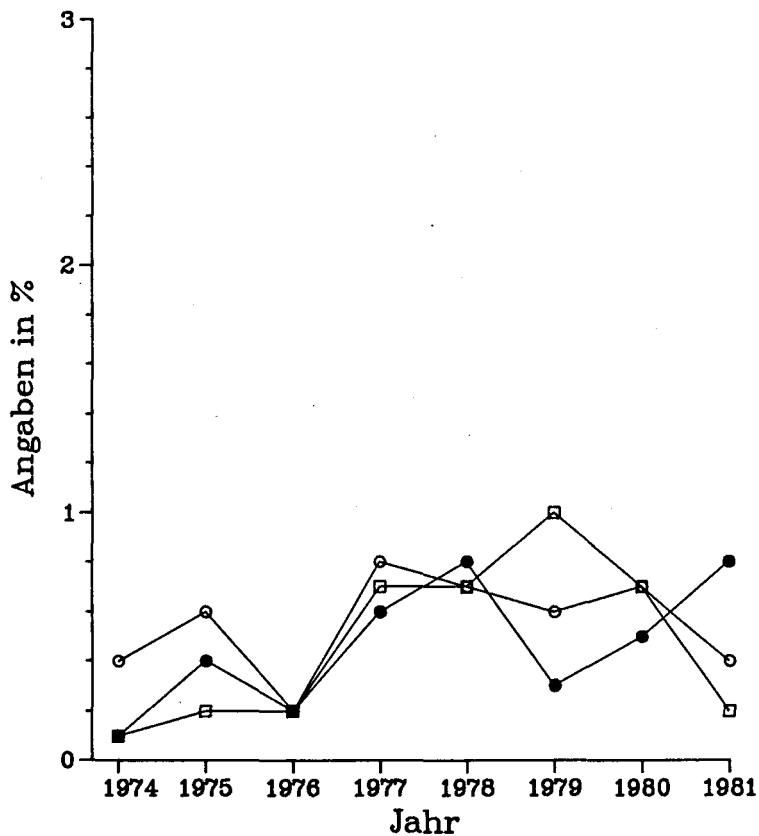
Schaubild 12:

Rechtsform des schädigenden Unternehmens



- Einzelfirma (einschl. Stille Ges.)
- OHG
- KG
- GmbH & Co. KG
- + AG
- × GmbH

Rechtsform des schädigenden Unternehmens



- Genossensch., Versicherungsv. a. Gegens., Reederei
- Verein o. Stiftg. d. privaten Rechts
- Körperschaft, Stiftg. o. Anstalt d. öffentl. Rechts

rieren in ihren Untergliederungen, wobei sie jedoch insgesamt vergleichbar sind. In Tabelle 46 werden die Ergebnisse nach dem seit 1974 gültigen, weniger unterteilten Code vorgestellt. Tabelle 47 beinhaltet dagegen das ab 1975 zusätzlich eingeführte Schema¹⁵.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die differenziertere Einteilung. Abweichende Ergebnisse, die sich aus den verschiedenen Unterteilungen ergeben, werden jedoch mit angeführt.

Der durchschnittlich höchste Anteil der Verfahren kommt im Bereich des Bau- und Immobilienwesens mit 24% und im Handel mit 22,8% vor. Die weiteren, häufig auftretenden Branchen sind das Dienstleistungsgewerbe mit einer durchschnittlichen Belastung von 16,4% (erst ab 1975 erfaßt) und das Verarbeitende Gewerbe mit 12,2% (ebenfalls erst ab 1975 erfaßt; nur unter Berücksichtigung der Warenherstellung, wie sie ab 1974 bereits vorliegt, ergibt sich ein Anteil von 11,5%). Im Mittelfeld der Branchenanteile liegen das Transport- und Reisewesen und das Bank- und sonstige Kreditwesen. Einen geringen Anteil hat dagegen z.B. das Versicherungswesen.

Erwähnenswert ist noch, daß jedes Jahr ein hoher Anteil auf die Kategorie "keine Angabe" entfällt, wobei sich hierunter zum großen Teil Privatpersonen oder Freie Berufe verbergen, wie dies auch bereits bei der Rechtsform ausgeführt worden ist.

Größere Anteilsverschiebungen sind in dem hier untersuchten Zeitraum bisher nicht feststellbar. Es zeigen sich jedoch Tendenzen dahingehend, daß der Bereich des Bau- und Immobilienwesens eine geringfügig ansteigende Entwicklung aufweist und demgegenüber der Bereich des Handels rückläufig ist. Einen Trend nach oben verzeichnet auch der Dienstleistungsbereich, dessen Anteil von 12,7% (1975) auf 17,8% im Jahre 1981 angestiegen ist.

Tabelle 46: Die Branche der schädigenden Unternehmen (nach altem Code)

Branche	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980*	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Bank- und sonst. Kreditwesen	92	2,9	73	2,4	99	2,7	150	4,0	157	4,4	124	4,0	98	3,0
darunter Kredit- vermittlung	36	1,1	39	1,3	36	1,0	64	1,7	59	1,7	57	1,8	34	1,1
Bau- und Immo- bilienwesen	584	18,6	646	20,9	984	27,0	957	25,7	975	27,4	790	25,6	745	23,1
darunter Immo- bilienvermittl.	23	0,7	21	0,7	12	0,3	23	0,6	8	0,2	12	0,4	13	0,4
Handel	677	21,6	874	28,3	782	21,4	920	24,7	738	20,7	663	21,5	692	21,5
darunter:														
- Export/Import	30	1,0	48	1,6	40	1,1	55	1,5	27	0,8	77	2,5	70	2,2
- Kraftfahrzeugh.	68	2,2	76	2,5	56	1,5	79	2,1	33	0,9	64	2,1	65	2,0
- Versandhandel	38	1,2	17	0,6	32	0,9	11	0,3	9	0,3	4	0,1	6	0,2
- Wertpapierhand. darunter Handel mit ausländ. Wertpapieren	10	0,3	7	0,2	6	0,2	4	0,1	8	0,2	4	0,1	2	0,1
	1	0,0	2	0,1	1	0,0	1	0,0	2	0,1	-	-	-	-
Sonst. Maklerwesen	25	0,8	61	2,0	53	1,5	43	1,2	35	1,0	23	0,7	61	1,9
Transport- und Reisewesen	119	3,8	117	3,8	137	3,8	150	4,0	175	4,9	137	4,4	151	4,7
Versicherungswesen	29	0,9	16	0,5	43	1,2	18	0,5	18	0,5	10	0,3	15	0,5
Warenherstellung	230	7,3	433	14,0	399	10,9	574	15,4	367	10,3	360	11,7	349	10,8
Werbeunternehmen	58	1,9	44	1,4	70	1,9	65	1,7	65	1,8	39	1,3	35	1,1
Sonst. Branchen	795	25,4	300	9,7	471	12,9	460	12,3	448	12,6	445	14,4	475	14,7
Keine Angabe hierzu	524	16,7	525	17,0	609	16,7	388	10,4	584	16,4	496	16,1	605	18,8
Summe der Nennungen und fehlenden Angaben	3.133	100	3.089	100	3.647	100	3.725	100	3.562	100	3.087	100	3.226	100

*) ab 1981 nicht mehr erhoben

Tabelle 47: Die Branche des schädigenden Unternehmens (nach neuem Code)

Branche	1975 ¹⁾		1976		1977		1978		1979		1980		1981 ⁶⁾	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Bank- und sonst. Kreditwesen	73	2,4	99	2,7	150	4,0	157	4,4	124	4,0	98	3,0	53	1,7
darunter Kreditvermittlung	39	1,3	36	1,0	64	1,7	59	1,7	57	1,8	34	1,1	37	1,2
Baugewerbe	585	18,9	845	23,2	853	22,9	916	25,7	743	24,1	698	21,6	658	21,2
Handel	876	28,4	789	21,6	921	24,7	742	20,8	670	21,7	706	21,9	230	7,4
darunter:														
- Handelsvermittlung	2	0,1	7	0,2	1	0,0	4	0,1	7	0,2	14	0,4	44	1,4
- Großhandel	191	6,2	146	4,0	155	4,2	112	3,1	177	5,7	168	5,2	17	0,5
Export/Import ³⁾	47	1,5	38	1,0	53	1,4	25	0,7	75	2,4	70	2,2	-	-
Kraftfahrzeughandel	75	2,4	39	1,1	55	1,5	25	0,7	62	2,0	61	1,9	2	0,1
- Einzelhandel	48	1,6	136	3,7	137	3,7	104	2,9	70	2,3	77	2,4	55	1,8
Export/Import ²⁾	1	0,0	2	0,1	2	0,1	2	0,1	2	0,1	-	-	-	-
Kraftfahrzeughandel	1	0,0	17	0,5	24	0,6	8	0,2	2	0,1	4	0,1	162	5,2
Versandhandel	17	0,6	32	0,9	11	0,3	9	0,3	4	0,1	6	0,2	12	0,4
- Wertpapierhandel	7	0,2	6	0,2	4	0,1	8	0,2	4	0,1	2	0,1	5	0,2
darunter Handel mit ausl. Wertpapieren	2	0,1	1	0,0	1	0,0	2	0,1	-	-	-	-	5	0,2
Transport- und Reisewesen ³⁾	117	3,8	137	3,8	150	4,0	175	4,9	137	4,4	151	4,7	-	-
Versicherungswesen	16	0,5	43	1,2	18	0,5	18	0,5	10	0,3	15	0,5	13	0,4
Verarbeitendes Gewerbe (incl. Warenherstellung)	433	14,0	399	10,9	574	15,4	367	10,3	360	11,7	349	10,8	235 ⁵⁾	7,6
Dienstleistungen	391	12,7	640	17,5	631	16,9	577	16,2	535	17,3	575	17,8	551	17,8
darunter:														
- Werbeunternehmen ²⁾	44	1,4	70	1,9	65	1,7	65	1,8	39	1,3	35	1,1	44	1,4
- Immobilienvermittlung ⁴⁾	21	0,7	12	0,3	23	0,6	8	0,2	12	0,4	13	0,4	53	1,7
- Immobilienwesen ⁴⁾	40	1,3	126	3,5	81	2,2	51	1,4	35	1,1	34	1,1	37	1,2
- Sonst. Maklerwesen	61	2,0	53	1,5	43	1,2	35	1,0	23	0,7	61	1,9	37	1,2
Sonstige Branchen ³⁾	73	2,4	84	2,3	40	1,1	26	0,7	12	0,4	29	0,9	-	-
keine Angabe hierzu	525	17,0	611	16,8	388	10,4	584	16,4	496	16,1	605	18,8	432	13,9
Summe der Nennungen und fehlende Angaben	3.089	100	3.647	100	3.725	100	3.562	100	3.087	100	3.226	100	3.102	100

1) Wurde 1974 noch nicht erhoben.

2) 1981 gesondert erfaßt.

3) 1981 nicht gesondert ausgewiesen.

4) 1981 nicht unter Dienstleistungen erfaßt.

5) Produzierendes und Verarbeitendes Gewerbe und Chemische Industrie, Steine und Erden, Maschinenbau etc., 367 Verfahren = 11,8%.

6) Im Jahre 1981 lag der Untersuchung ein neuer Erhebungsmodus zugrunde, d.h. daß keine Oberbegriffe mehr geführt wurden. Dies bedeutet z.B., daß in den 230 Nennungen des Handels nicht wie in den Vorjahren die Nennungen Handelsvermittlung, Großhandel etc. eingeschlossen waren. Gleichzeitig wurden im Jahre 1981 neu erfaßt: Energiewirtschaft (5 Nennungen = 0,2%); Unternehmen für Import/Export (48 Nennungen = 1,5%); Großhandel: Nahrungs- und Genußmittel (10 Nennungen = 0,3%), Textilien und Schuhe (8 Nennungen = 0,3%); Einzelhandel: Nahrungs- und Genußmittel (68 Nennungen = 2,2%), Textilien und Schuhe (79 Nennungen = 2,5%), Metallwaren, Hausrat, Wohnbedarf (66 Nennungen = 2,1%), Elektrogeräte (41 Nennungen = 1,3%).

4.2.4 Höhe des Gesamtschadens

Die Höhe des Schadens durch Wirtschaftskriminalität ist in der bisherigen Literatur zur Wirtschaftskriminalität als eines der entscheidenden Merkmale für die "Sozialschädlichkeit" dieser Kriminalität angeführt worden. So liegen Schätzungen vor, die die Höhe des durch Wirtschaftskriminalität entstandenen Schadens in der Bundesrepublik Deutschland auf 50 Milliarden DM beziffern, wobei in diese Zahl jedoch auch ein bestehendes Dunkelfeld einbezogen ist¹⁶.

Durch die BWE ist es nun möglich geworden, hinsichtlich der erledigten Verfahren Angaben zu der Schadenshöhe pro Jahr zu erhalten. Innerhalb der BWE wird seit 1977 zwischen der Angabe "Gesamtschaden" und "geschätzter Schaden" unterschieden, d.h. es wird differenziert, ob der Schaden genau festgelegt werden kann oder ob eine exakte Schadensbestimmung nicht möglich ist. Eine weitere Kategorie gibt außerdem an, ob der Schaden nicht geschätzt werden konnte.

Die Schadenshöhe, die durch die BWE ermittelt werden konnte, stieg von 1.380,6 Mill. DM im Jahre 1974 auf 5.477,4 Mill. DM im Jahre 1978 an und ging seither über 3.933,6 Mill. DM auf 2.616,0 Mill. DM im Jahre 1980 zurück, während sie im Jahre 1981 wieder auf 3.592,5 Mill. DM anstieg (vgl. Tabelle 48). Im Jahre 1978 muß bei der Schadenshöhe berücksichtigt werden, daß darin einige wenige Verfahren mit einer sehr hohen Schadensangabe enthalten sind.

Die durchschnittliche Schadenshöhe pro Verfahren betrug, wie Tabelle 49 zeigt, im Jahre 1974 0,6 Mill. DM und stieg im Jahre 1975 auf 1,2 Mill. DM an. Diese Durchschnittszahl wurde auch im Jahre 1976 erreicht. 1977 stieg sie von 1,5 Mill. DM pro Verfahren auf 1,9 Mill. DM im Jahre 1978 an. In den letzten beiden Erfassungsjahren ging die Schadenshöhe pro Verfahren jedoch wieder auf 0,8 Mill. DM bzw. 0,9 Mill. DM zurück.

Betrachtet man die klassifizierten Angaben, so stellt man fest, daß ca. 30% aller Verfahren in die Schadenskategorie von 10.000 bis

Tabelle 48: Die Höhe des Gesamtschadens

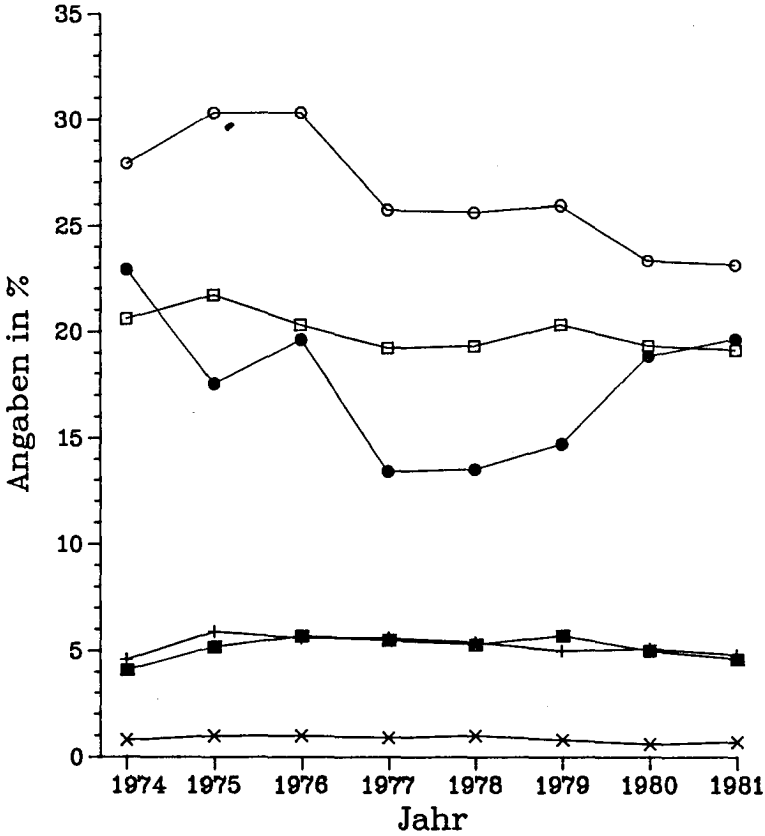
Angaben	Jahr	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Höhe des Gesamtschadens (inkl. geschätzter Schaden) in Mio. DM		1.380,6	3.085,6	3.722,0	4.598,8	5.477,4	3.933,6	2.616,0	3.592,5
Zahl der Verfahren mit Angabe zum geschätzten Schaden und zum Gesamtschaden		2.351	2.540	3.039	3.099	2.959	2.687	2.809	2.701*
Zahl der Verfahren mit nicht schätzbarem Schaden		-**	-**	-**	495	484	292	318	204
Zahl der Verfahren ohne Angabe zum Schaden		537	549	608	133	119	108	99	31
Arithmetisches Mittel (in Mio. DM) bezogen auf Verfahren mit Angaben zum Schaden		0,6	1,2	1,2	1,5	1,9	1,5	0,9	1,3

*) außerdem 85 Verfahren mit Schaden unter 1.000,- DM und 81 Verfahren ohne Schaden

***) wurde von 1974-1976 nicht erhoben

Schaubild 14:

Höhe des Gesamtschadens je Ermittlungsverfahren



- bis 10.000 DM
- von 10-100.000 DM
- von 100-500.000 DM
- von 500.000-1.000.000 DM
- + von 1-10.000.000 DM
- × über 10.000.000 DM

Tabelle 49: Die Höhe des Gesamtschadens je Ermittlungsverfahren

Zahl der Verfahren mit Gesamtschaden von DM	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 10.000	661	22,9	540	17,5	713	19,6	500	15,3	481	15,4	459	17,2	605	21,9	609	23,7
von 10-100.000	806	27,9	935	30,3	1.106	30,3	959	29,3	911	29,2	798	29,9	752	27,2	717	27,9
von 100-500.000	594	20,6	669	21,7	741	20,3	717	21,9	686	22,0	626	23,5	624	22,6	591	23,0
von 500.000-1.000.000	119	4,1	162	5,2	208	5,7	205	6,3	188	6,0	177	6,6	160	5,8	142	5,5
von 1-5.000.000	133	4,6	183	5,9	203	5,6	207	6,3	193	6,2	155	5,8	165	6,0	149	5,8
von 5-10.000.000	24	0,8	31	1,0	36	1,0	34	1,0	35	1,1	26	1,0	18	0,7	21	0,8
über 10.000.000	14	0,5	20	0,6	32	0,9	28	0,9	26	0,8	28	1,0	20	0,7	21	0,8
keine Angabe	537*	18,6	549*	17,8	608*	16,7	627	19,1	603	19,3	400	15,0	417***	15,1	316***	12,3
Zahl der Verfahren insgesamt (N ₁ =100%)****	2.888	100	3.089	100	3.647	100	3.725		3.562		3.087		3.226		3.102	
Höhe des Gesamtschadens (in Millionen DM)**	1.380,6		3.085,6		3.722,0		2.910,7		4.800,3		1.667,7		1.828,7		1.920,2	
Arithmetisches Mittel (in Mill. DM) bez. auf																
- N ₁	0,5		1,0		1,0		0,8		1,3		0,5		0,6		0,6	
- tatsächliche Nenn-- nung (N ₂)	0,6		1,2		1,2		1,1		1,9		0,7		0,8		0,9	
Zahl der Verfahren mit Nennung des Gesamtschadens (N ₂)	2.351		2.540		3.039		2.650		2.520		2.269		2.344		2.250	
Zahl der Verfahren mit Angabe zum Schaden (ohne geschätzten Schaden) (N ₃ =100%)*****	-		-		-		3.277	100	3.123	100	2.669	100	2.761	100	2.566	100

(Rundungsfehler)

* darin enthalten auch Verfahren mit nicht schätzbarem Schaden

** von 1974-1976 keine Differenzierung nach Gesamtschaden und geschätzter Schaden

*** darunter auch Verfahren ohne Schaden und nicht schätzbarem Schaden

**** 1974-1976 (da in diesen Jahren keine Differenzierung zwischen geschätztem und Gesamtschaden)

***** Prozentuierungsgrundlage ab 1977

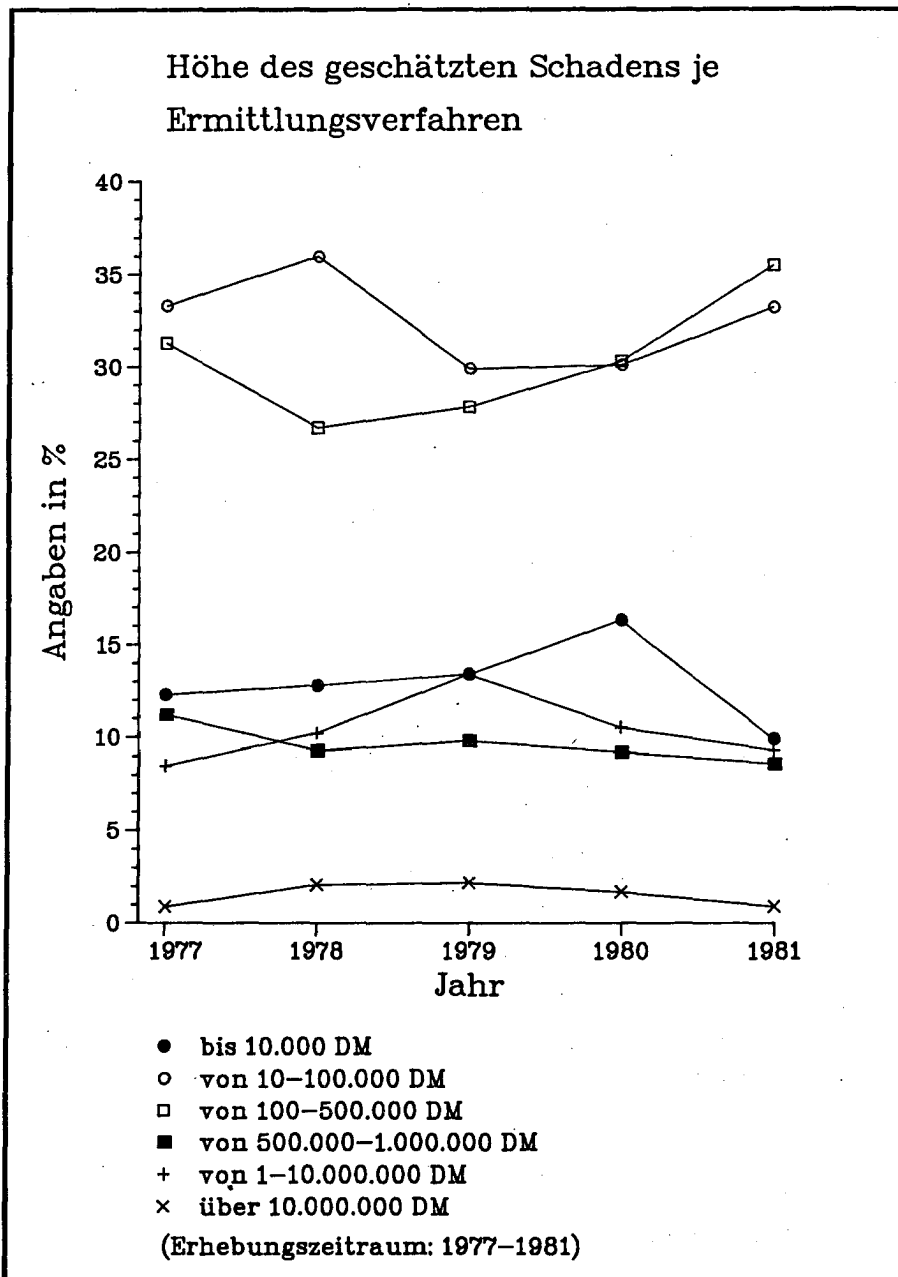
Tabelle 50: Höhe des geschätzten Schadens je Ermittlungsverfahren *)

Zahl der Verfahren mit geschätztem Schaden (in DM)	1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 10.000	55	12,3	56	12,8	56	13,4	76	16,3	53	9,9
von 10-100.000	149	33,3	158	36,0	125	29,9	140	30,1	178	33,2
von 100-500.000	140	31,3	117	26,7	116	27,8	141	30,3	191	35,6
von 500.000-1.000.000	50	11,2	41	9,3	41	9,8	43	9,2	46	8,6
von 1-5.000.000	38	8,5	48	10,9	56	13,4	49	10,5	50	9,3
von 5-10.000.000	4	0,9	9	2,1	9	2,2	8	1,7	5	0,9
über 10.000.000	12	2,7	10	2,3	15	3,6	8	1,7	13	2,4
Zahl der Verfahren mit Angaben zu geschätzten Schaden (N = 100%)	448	100	439	100	418	100	465	100	536	100
Höhe des geschätzten Schadens in Mill.	1.688,1		677,2		2.265,9		787,3		1.672,3	
Arithmetisches Mittel bezogen auf N (in Mill.)	3,8		1,5		5,4		1,7		3,1	

(Rundungsfehler)

*) wurde von 1974-1976 nicht erhoben

Schaubild 15:



100.000 DM fallen. Weitere 20% der Verfahren sind in dem Schadensbereich zwischen 100.000 und 500.000 DM angesiedelt. In der Gruppe mit einem Schadensbetrag über 500.000 DM läßt sich eine, wenn auch nur sehr geringe Zunahme beobachten.

Für die Verfahren, in denen der Schaden geschätzt wurde, lassen sich folgende zusätzliche Angaben machen:

- die Verfahrenszahl ist seit 1977 bei ca. 460 Verfahren pro Jahre stehengeblieben;
- bei 30% aller Verfahren, wobei dieser Wert größeren Schwankungen ausgesetzt war, lag der geschätzte Schadensbereich von 10.000 bis 100.000 DM vor;
- es zeigt sich, daß nur sehr wenige Verfahren mit Angaben über 5 Mill. DM vorkommen.

Wie die Ergebnisse der BWE in dem Zeitraum von 1974 bis 1981 gezeigt haben, kommt es durch Wirtschaftskriminalität zu einem erheblichen Schaden, der bisher einen jährlichen Durchschnittswert von 3,5 Mrd. DM erreicht. Im gesamten hier berichteten Erhebungszeitraum betrug der überprüfte Schaden 28,407 Mrd. DM. Es zeigt sich, daß durch die Wirtschaftskriminalität ein Schaden entsteht, der den der anderen Vermögensdelikte bei weitem übersteigt¹¹⁷.

4.2.5 Die im Ermittlungsverfahren überprüften Tatbestände

Innerhalb des Tatgeschehens ist im Bereich der Wirtschaftskriminalität von besonderem Interesse, welche Tatvorwürfe Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gewesen sind.

In den beiden folgenden Abschnitten wird unterteilt nach der Anzahl der Verfahren, die bestimmte Tatbestände enthalten und nach der Anzahl der Nennungen zu einem Tatbestand oder Gesetz. Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil zum einen interessiert, wieviele Verfahren wegen eines Gesetzesverstoßes eingeleitet werden, andererseits aber auch von Belang ist, welche Ausprägungen die Tat hat. Dies sei noch an einem Beispiel kurz erläutert:

Ein Verfahren wegen eines Bankrottdelikt es erforderlich machen, daß verschiedene Tathandlungen in dem Ermittlungsverfahren überprüft werden müssen. So könnten z.B. Vermögensteile beiseite geschafft oder zusätzlich Rechte anderer vorgetäuscht oder die Handelsbuchführung unterlassen worden sein. Bei diesem Fall würde es sich nur um ein Verfahren handeln, das auch unter dem § 283 StGB als ein Verfahren erscheinen würde. In der Rubrik Tatbestandsnennungen würde jedoch jeder Verstoß gezählt, d.h., das Verfahren würde in die Erfassung mit drei Nennungen eingehen. Diese Zahl gibt dann Hinweise darauf, wie komplex die einzelnen Verfahren sind, besonders auch dann, wenn man die Anzahl der Verfahren in Bezug zu den Nennungen setzt.

4.2.5.1 Tatbestände in bezug zu den Verfahren

Betrachtet man die Zahl der Verfahren nach den einzelnen Tathandlungen, wie sie in Tabelle 51 angeführt sind, so stellt¹⁸ sich eine Dreiteilung heraus. Einmal sind es die Massendelikte der Wirtschaftskriminalität mit einem Anteil von mehr als jeweils 10% an den Verfahren, ferner eine mittlere Gruppe, die einen Anteil jeweils zwischen 3% und 10% hat und schließlich die seltenen Delikte im Bereich der Wirtschaftskriminalität mit einem Anteil von unter 3% an allen Verfahren.

Bei den einzelnen Tatbeständen zeigt sich, daß der Betrug das häufigste Delikt im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist. Er hat einen durchschnittlichen Anteil von 47,3%, wobei sich seit 1974 ein leichter Rückgang bemerkbar macht. An zweiter Stelle der Massendelikte kommt die Steuerhinterziehung (§ 392 RAO und § 370 AO) mit einem durchschnittlichen Anteil von 28,5%, deren Anteil jedoch seit 1974 kontinuierlich steigt, nämlich von 22,5% im Jahre 1974 auf 35,8% im Jahre 1981. An dritter Stelle stehen die Bankrottdelikte (die Delikte Bankrott, betrügerischer Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts werden zusammen betrachtet), mit einem durchschnittlichen Anteil von 27,1%. Bei ihnen wird indes ein deutlicher Rückgang von einem Anteil von 37,7% im Jahre 1974 bzw.

Tabelle 51: Die im Ermittlungsverfahren überprüften Tatbestände (Verfahren)

Straftaten nach dem/der/den	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
§ 74 c I Nr. 1 GVG:																
- Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb	232	8,0	228	7,4	237	6,5	232	6,2	198	5,6	142	4,6	128	4,0	98	3,2
darunter: § 4 UWG (Strafbare Werbung)	188	6,5	188	6,1	184	5,0	194	5,2	156	4,4	102	3,3	99	3,1	70	2,3
- Aktiengesetz	5	0,2	6	0,2	8	0,2	6	0,2	5	0,1	10	0,3	6	0,2	4	0,1
- Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen	1	0,0	8	0,3	-	-	-	-	6	0,2	3	0,1	-	-	-	-
- GmbH-Gesetz	274	9,5	419	13,6	521	14,3	638	17,1	638	17,9	578	18,7	646	20,0	611	19,7
- Genossenschaftsgesetz	-	-	6	0,2	6	0,2	4	0,1	3	0,1	-	-	2	0,1	3	0,1
§ 74 c I Nr. 2 GVG:																
- Bankgesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0,0	-	-
- Depotgesetz	1	0,0	1	0,0	-	-	-	-	2	0,1	-	-	-	-	1	0,0
- Börsengesetz	9	0,3	8	0,3	5	0,1	4	0,1	11	0,3	10	0,3	15	0,5	10	0,3
- Kreditwesengesetz	16	0,6	9	0,3	7	0,2	10	0,3	15	0,4	9	0,3	5	0,2	10	0,3
- Versicherungsaufsichtsgesetz	1	0,0	1	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0,0	-	-
§ 74 c I Nr. 3 GVG:																
- Wirtschaftsstrafgesetz 1954	-	-	1	0,0	5	0,1	20	0,5	26	0,7	10	0,3	3	0,1	3	0,1
- Außenwirtschaftsgesetz	10	0,3	12	0,4	12	0,3	5	0,1	8	0,2	4	0,1	3	0,1	3	0,1
- Devisenbewirtschaftungsgesetze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- Finanzmonopolgesetze	11	0,4	14	0,5	7	0,2	27	0,7	5	0,1	6	0,2	4	0,1	-	-
- Steuergesetze																
darunter: § 370 AO Steuerhinterziehung	-	-	-	-	-	-	620	16,6	750	21,1	787	25,5	1.008	31,2	984	31,7
§ 392 RAO Steuerhinterziehung	649	22,5	670	21,7	995	27,3	466	12,5	246	6,9	118	3,8	114	3,5	128	4,1
§ 372 AO Bannbruch	-	-	-	-	-	-	7	0,2	3	0,1	7	0,2	8	0,2	4	0,1
§ 396 RAO Bannbruch	11	0,4	13	0,4	11	0,3	6	0,2	3	0,1	2	0,1	2	0,1	1	0,0
§ 373 AO Schmugel	-	-	-	-	-	-	38	1,0	23	0,6	47	1,5	48	1,5	24	0,8
§ 397 RAO Schmugel	64	2,22	52	1,7	39	1,1	21	0,6	11	0,3	6	0,2	2	0,1	3	0,1
- Zollrecht	17	0,6	21	0,7	17	0,5	25	0,7	21	0,6	32	1,0	22	0,7	22	0,7
§ 74 c I Nr. 4 GVG:																
- Weingesetz	3	0,1	3	0,1	8	0,2	3	0,1	10	0,3	11	0,4	1	0,0	1	0,0
- Lebensmittelrecht	6	0,2	5	0,2	10	0,3	6	0,2	3	0,1	3	0,1	2	0,1	3	0,1
§ 74 c I Nr. 5 GVG:																
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)	-	-	-	-	1	0,0	12	0,3	25	0,7	39	1,3	80	2,5	225	7,3
- Kreditbetrug (§ 265 b StGB)	-	-	-	-	1	0,0	3	0,1	12	0,3	10	0,3	10	0,3	29	0,9
- Bankrott																
darunter: Betrügl. Bankrott (§ 239 KO a.F.)	526	18,2	597	19,3	586	16,1	111	3,0	29	0,8	16	0,5	3	0,1	5	0,2
Bankrott (§§ 283 StGB, 240 KO a.F.)	564	19,5	699	22,6	755	20,7	657	17,6	649	18,2	558	18,1	480	14,9	577	18,6
Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§ 283 a StGB)	-	-	-	-	28	0,8	75	2,0	70	2,0	58	1,9	47	1,5	10	0,3
- Gläubigerbegünstigung (§ 283 c StGB)	-	-	-	-	22	0,6	138	3,7	135	3,8	157	5,1	126	3,9	90	2,9
- Schuldnerbegünstigung (§ 283 d StGB)	-	-	-	-	9	0,2	33	0,9	45	1,3	43	1,4	15	0,5	17	0,5
§ 74 c I Nr. 6 GVG:																
- Betrug (§ 263 StGB)	1.478	51,2	1.557	50,4	1.676	46,0	1.687	45,3	1.689	47,4	1.449	46,9	1.506	46,7	1.387	44,7
- Untreue (§ 266 StGB)	438	15,2	573	18,5	603	16,5	608	16,4	582	16,3	532	17,2	540	16,7	463	14,9
- Wucher (§ 302 a-f StGB)	18	0,6	11	0,4	14	0,4	62	1,7	91	2,6	43	1,4	29	0,9	36	1,2
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)	16	0,6	12	0,4	12	0,3	15	0,4	9	0,3	5	0,2	6	0,2	5	0,2
- Bestechung (§ 334 StGB)	-	-	15	0,5	14	0,4	22	0,6	8	0,2	14	0,5	10	0,3	6	0,2
Sonstige im Zusammenhang stehende Tatbestände:																
- Arbeitsförderungs-gesetz (§§ 225, 229 AFG)	-	-	114	3,7	192	5,3	309	8,3	326	9,2	335	10,9	271	8,4	175	5,6
- Angestelltenversicherungsgesetz (§ 150 AnVG)	-	-	65	2,1	106	2,9	225	6,0	224	6,3	222	7,2	170	5,3	86	2,8
- Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 b StGB)	-	-	-	-	72	2,0	275	7,4	294	8,3	233	7,5	221	6,9	144	4,6
- Diebstahl (§§ 242-244 StGB)	88	3,0	101	3,3	66	1,8	52	1,4	58	1,5	60	1,9	42	1,3	20	0,6
- Gewerbeordnung	19	0,7	10	0,3	8	0,2	11	0,3	5	0,1	6	0,2	12	0,4	3	0,1
- Hehlerei (§ 259 f. StGB)	55	1,9	44	1,4	40	1,1	67	1,8	44	1,2	31	1,0	21	0,7	10	0,3
- Konkursordnung	224	7,8	295	9,6	280	7,7	58	1,6	16	0,4	8	0,3	2	0,1	4	0,1
- Nichtbeantragung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens in bestimmten Fällen: § 130 b HGB, § 177 a HGB	-	-	-	-	2	0,1	29	0,8	53	1,5	66	2,1	66	2,0	47	1,5
- Marktorganisationsgesetz	3	0,1	4	0,1	5	0,1	11	0,3	11	0,3	6	0,2	6	0,2	1	0,0
- Reichsversicherungsordnung (§§ 529, 1428 RVO)	-	-	324	10,5	503	13,8	570	15,3	644	18,1	512	16,6	447	13,9	301	9,7
- Unterschlagung (§ 246 StGB)	269	9,3	310	10,0	304	8,3	322	8,6	301	8,5	253	8,2	218	6,8	9	0,3
- Urheberrechtsgesetz	3	0,1	9	0,3	6	0,2	8	0,2	7	0,2	10	0,3	15	0,5	17	0,5
- Urkundendelikte																
darunter: § 267 StGB	281	9,7	260	8,4	275	7,5	302	8,1	254	7,1	257	8,3	311	9,6	225	7,3
§ 271 StGB	9	0,3	9	0,3	9	0,2	9	0,2	5	0,1	19	0,6	4	0,1	5	0,2
§ 272 StGB	6	0,2	3	0,1	6	0,2	6	0,2	4	0,1	9	0,3	1	0,0	3	0,1
§ 281 StGB	1	0,0	3	0,1	-	-	1	0,0	-	-	1	0,0	1	0,0	-	-
- Vergleichsordnung	1	0,0	1	0,0	1	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anzahl der Verfahren/Mehrfachnennungen (N=100%)	2.888		3.089		3.647		3.725		3.562		3.087		3.226		3.102	

41,9% im Jahre 1975 auf 20,3% im Jahre 1979, 16,5% im Jahre 1980 und 19,1% im Jahre 1981 deutlich. Dies ist um so erstaunlicher, als die Zahl der Konkurse im gleichen Zeitraum sehr stark angestiegen ist¹⁹. Ebenfalls zu den Massendelikten zählen die Untreue (§ 266 StGB) mit einem durchschnittlichen Anteil von 16,5% an den Verfahren, die Verstöße nach dem GmbH-Gesetz mit einem Anteil von 16,4%, der aber von 9,5% im Jahre 1974 auf knapp 20,0% im Jahre 1981 deutlich anstieg, und die Verstöße gegen die Reichsversicherungsordnung (§§ 529, 1428 RVO) mit einem durchschnittlichen Anteil von 13,9%. Bei letzteren fällt ein Entwicklungszusammenhang mit den Bankrottdelikten auf.

Zu der Gruppe der Delikte, die mit Häufigkeiten von 3% bis 10% auftreten, gehören die Verfahren wegen Unterschlagung mit 7,5%. Hier ist ein Rückgang zu verzeichnen, der jedoch im Zusammenhang mit der Änderung des § 74 c GVG stehen kann²⁰. Hinzu kommt die Urkundenfälschung (§ 267 StGB) mit einem fast gleichbleibenden Anteil von durchschnittlich 8,3% an allen Verfahren.

Einen Anteil von 7,3% mit zunehmender Tendenz haben die Verstöße nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§§ 225, 229 AFG), gefolgt von der Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 b StGB) mit 6,1% und den Verstößen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit 5,7%. Auffällig ist, daß die Verfahren wegen Verletzung der Buchführungspflicht ansteigen, demgegenüber die Verfahren mit Verstößen nach dem UWG seit 1974 einen Rückgang von 50% zeigen. Ebenfalls im mittleren Bereich liegen die Verstöße nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (§ 150 AnVG) mit einem Anteil von 4,7% und die Gläubigerbegünstigung (§ 283 c StGB) mit einem Anteil von 3,3%.

Alle anderen im Bereich der Wirtschaftskriminalität relevanten Tatbestände gehören in ihrem Auftreten²¹ zu den seltenen Delikten, wobei hinsichtlich des jeweiligen Anteils auf Tabelle 51 verwiesen wird.

Tabelle 52: Die im Ermittlungsverfahren überprüften Tatbestände (Nennungen)

Straftaten nach dem/der/den	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.
§ 74 c I Nr. 1 GVG: - Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb darunter: § 4 UWG (Strafbare Werbung)	267 187	259 192	265 185	256 198	234 158	176 104	146 101	114 71
- Aktiengesetz	7	12	14	16	7	22	9	5
- Gesetz über die Rechnungslegung von best. Unternehmen und Konzernen	1	8	-	-	6	3	-	-
- GmbH-Gesetz	477	469	547	646	671	609	695	1.127
- Genossenschaftsgesetz	-	9	19	6	6	-	2	3
§ 74 c I Nr. 2 GVG:								
- Bankgesetz	-	-	-	-	-	-	1	-
- Depotgesetz	5	3	3	-	5	1	5	1
- Börsengesetz	9	8	5	4	12	10	15	10
- Kreditwesengesetz	23	19	10	26	23	10	7	17
- Versicherungsaufsichtsgesetz	3	1	1	-	-	-	1	-
§ 74 c I Nr. 3 GVG:								
- Wirtschaftsstrafgesetz 1954	-	2	9	33	48	15	3	5
- Außenwirtschaftsgesetz	20	44	17	8	14	6	4	3
- Devisenbewirtschaftungsgesetze	-	-	-	-	-	-	-	-
- Finanzmonopolgesetze	1.681	2.064	24	3	3	6	4	-
- Steuergesetze	-	-	2.133	3.609	3.417	3.345	4.040	2.429
darunter: § 370 AO Steuerhinterziehung	-	-	-	678	849	890	1.162	1.115
§ 392 RAO Steuerhinterziehung	655	68	1.016	485	251	120	115	132
§ 372 AO Bannbruch	-	-	-	7	3	7	9	4
§ 396 RAO Bannbruch	11	14	11	7	3	2	2	1
§ 373 AO Schmuggel	-	-	-	41	25	49	48	24
§ 397 RAO Schmuggel	65	53	39	21	11	6	2	3
- Zollrecht	45	59	50	50	44	73	35	58
§ 74 c I Nr. 4 GVG:								
- Weingesetz	10	7	18	5	30	49	3	1
- Lebensmittelrecht	11	10	32	17	6	8	4	7
§ 74 c I Nr. 5 GVG:								
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)	-	-	-	12	25	29	80	237
- Kreditbetrug (§ 265 b StGB)	-	-	1	3	12	10	10	29
- Bankrott								
darunter: Betrüg. Bankrott (§ 239 KO a.F.)	571	701	706	134	31	16	3	7
Bankrott (§§ 283 StGB, 240 KO a.F.)	638	1.020	1.216	647	650	1.373	1.180	1.135
Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§ 283 a StGB)	-	-	29	75	71	59	47	10
- Gläubigerbegünstigung (§ 283 c StGB)	-	-	22	138	133	157	126	93
- Schuldnerbegünstigung (§ 283 d StGB)	-	-	9	28	40	39	11	18
§ 74 c I Nr. 6 GVG:								
- Betrug (§ 263 StGB)	1.479	1.590	1.713	1.747	1.754	1.496	1.540	1.423
- Untreue (§ 266 StGB)	440	585	603	611	582	532	540	464
- Mucher (§ 302 A-F StGB)	140	145	131	65	55	27	29	39
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)	16	11	11	14	9	4	5	5
- Bestechung (§ 334 StGB)	-	14	14	22	8	14	10	6
Sonstige im Zusammenhang stehende Tatbestände:								
- Arbeitsförderungsgesetz (§§ 225, 229 AFG)	-	114	192	307	326	336	270	179
- Angestelltenversicherungsgesetz (§ 150 AnVG)	-	65	106	225	224	223	170	87
- Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StG)	-	-	97	402	435	312	296	184
- Diebstahl (§§ 242-244 StGB)	117	137	81	63	65	74	45	23
- Gewerbeordnung	31	19	11	17	9	16	23	6
- Hehlerei (§ 259 f. StGB)	74	53	51	83	52	41	24	12
- Konkursordnung	239	317	305	62	17	11	2	5
- Nichtbeantragung des Konkurs- oder Vergleichs- verfahrens in bestimmten Fällen: § 130 b HGB, § 177 a HGB	-	-	2	41	80	99	96	76
- Marktorganisationsgesetz	4	5	7	15	15	14	9	2
- Reichsversicherungsordnung (§§ 529, 1428 RVO)	-	412	737	861	1.020	881	772	501
- Unterschlagung (§ 246 StGB)	269	310	307	320	301	253	220	9
- Urheberrechtsgesetz	5	15	9	15	10	20	33	28
- Urkundendelikte	313	287	308	331	272	293	326	256
darunter: § 267 StGB	281	262	275	302	254	278	311	230
§ 271 StGB	9	9	9	9	5	9	4	5
§ 272 StGB	6	3	6	6	4	3	1	3
§ 281 StGB	1	3	-	1	-	1	1	-
- Vergleichsordnung	1	2	2	-	-	-	-	-

4.2.5.2 Tatbestände in bezug auf ihre Nennungshäufigkeit

Bei den in Tabelle 52 aufgeführten Nennungshäufigkeiten fällt auf, daß zum einen die Massendelikte (Massendelikte wie z.B. Betrug und Steuerhinterziehung) der Wirtschaftskriminalität, aber auch die Delikte mit verschiedenen Begehungsmöglichkeiten (wie z.B. die Bankrotthandlungen und die Verstöße nach dem GmbH-Gesetz) die häufigsten Nennungen aufweisen. Besonders wurden in der Tabelle die Verstöße gegen Steuergesetze ausgewiesen, die von 1681 Nennungen im Jahre 1974 auf 4040 Nennungen im Jahre 1980 anstiegen. Unter diesen Nennungen verbergen sich die verschiedenen Steuergesetze (Lohnsteuer-, Einkommensteuer-, Biersteuergesetz usw.), wobei gerade hier deutlich wird, welche verschiedenen Rechtsnormen während der Ermittlungen bei Wirtschaftsstraftaten eine Rolle spielen.

Wenn man noch genauer auf die verschiedenen Begehungsmöglichkeiten eingeht, so wird auch speziell bei den Bankrotthandlungen ersichtlich, wie komplex die Ermittlungen sind. So kommen auf jedes Bankrottverfahren im Jahre 1980 2,3 verschiedene überprüfte Tathandlungen. Bei den Verstößen nach dem UWG lagen 1,1 verschiedene überprüfte Tathandlungen vor, wohingegen bei der Untreue nur eine Tathandlung Gegenstand der Ermittlungen war.

4.3 Die Geschädigten

Wie die hohe Zahl der Einzelfälle ein typisches Verfahrensmerkmal im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist, so wird auch die hohe Zahl der durch Wirtschaftskriminalität Geschädigten pro Verfahren als ein Merkmal dieser Kriminalitätsart angesehen. Wie bei den Einzelfallzahlen läßt sich auch diese Hypothese anhand der Ergebnisse aus der BWE bestätigen.

Bei dieser Variablen kommt es jedoch zu größeren Schwankungen als bei der Zahl der Einzelfälle. So betrug die durchschnittliche Zahl der Geschädigten pro Verfahren im Jahre 1974 60, im Jahre 1975 aber nur 29. Im Verlauf des nächsten Jahres, 1976, stieg sie wieder auf 51,1 und in den folgenden Jahren fiel sie auf 27,6, 29

Tabelle 53: Die Zahl der Geschädigten

Zahl der Ermittlungs- verfahren mit:	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 Geschädigten	1.217	42,1	1.227	39,7	1.647	45,2	1.981	53,2	2.081	58,4	1.717	55,6	1.930	59,8	159	5,1
2-10 Geschädigten	633	21,9	713	23,1	752	20,6	781	21,0	890	25,0	867	28,1	870	27,0	218	7,0
11-50 Geschädigten	343	11,9	398	12,9	450	12,3	431	11,6	355	10,0	300	9,7	276	8,6	141	4,5
51-100 Geschädigten	95	3,3	114	3,7	100	2,7	102	2,7	94	2,6	71	2,3	60	1,9	42	1,4
101-200 Geschädigten	53	1,8	52	1,7	64	1,8	55	1,5	48	1,3	38	1,2	39	1,2	18	0,6
201-1.000 Geschädigten	34	1,2	42	1,4	41	1,1	47	1,3	51	1,4	40	1,3	27	0,8	21	0,7
über 1.000 Geschädigten	16	0,6	11	0,4	11	0,3	13	0,3	10	0,3	6	0,2	7	0,2	12	0,4
keiner Angabe hierzu	497	17,2	532	17,2	582	16,0	315	8,5	33	0,9	48	1,6	17	0,5	-	-
Zahl der Verfahren insgesamt (N = 100%)	2.888	100	3.089	100	3.647	100	3.725	100	3.562	100	3.087	100	3.226	100	3.102*)	
Zahl der Geschädigten insgesamt	173.321		89.558		186.202		102.934		103.242		66.145		156.004		153.159	
Arithmetisches Mittel bezogen auf N	60,0		29,0		51,1		27,6		29,0		21,4		48,4		49,4	

*) 1981 nur insgesamt 611 Nennungen, da nur geschädigte Einzelpersonen erfaßt wurden, daher auch N ≠ 100%.

bzw. 21,4 Geschädigte, während sie 1980 und 1981 wieder auf 48,8 bzw. 49,4 Geschädigte anstieg²².

Wenn man unter diesem Gesichtspunkt noch die klassifizierten Zahlen heranzieht, so stellt man fest, daß der Anteil der Verfahren mit 1 Geschädigten von 42,1% im Jahre 1974 auf 59,8% 1980 an den Verfahren gestiegen ist²³. Weiterhin reduzierte sich die Zahl der Verfahren, bei denen zu der Zahl der Geschädigten keine Angaben gemacht werden konnten, auf ein Minimum, nämlich von 17,2% im Jahre 1974 auf 0,5% im letzten Erhebungsjahr.

Ferner fällt auf, daß die Entwicklung der durchschnittlichen Geschädigtenzahl pro Verfahren nicht beeinflußt wird von sogenannten "Großverfahren", da diese mit über 1.000 Geschädigten immer konstant bei ca. 0,3% lagen, während die Zahl der Verfahren mit 201 bis 1.000 Geschädigten bei ca. 1,2% angesiedelt ist. Zugenommen dagegen haben die Verfahren mit 2 bis 10 Geschädigten und zwar von 21,9% auf 27%. Die Verfahren, bei denen zwischen 11 und 200 Geschädigte angegeben waren, haben andererseits abgenommen.

Die Gesamtzahl der Geschädigten war jedes Jahr sehr starken Schwankungen unterworfen. So wurden im Jahre 1974 noch 173.321 Geschädigte gezählt und 1976 ein Höhepunkt mit 186.202 Geschädigten erreicht. 1977 und 1978 lag die Zahl bei knapp über 100.000 Geschädigten und fiel im Jahre 1979 auf nur noch 66.145 zurück, stieg 1980 aber wieder auf 156.004 Geschädigte an. Trotz der Schwankungen, deren Ursachen im Rahmen der BWE nicht weiter untersucht werden können, muß beachtet werden, daß 38 Geschädigte pro Verfahren noch immer eine sehr hohe Zahl darstellen, die die herausragende Bedeutung der Wirtschaftskriminalität im gesellschaftlichen Zusammenleben widerspiegelt.

4.3.1 Art der Geschädigten

Seit 1977 wird in der BWE als weitere Information zu den Geschädigten auch ihre Art erfaßt. Somit konnte in diesem Bereich eine

Tabelle 54: Die Art der Geschädigten

Art der Geschädigten:	1977*		1978		1979		1980		1981**	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Individualopfer:										
- Arbeitgeber	210	4,2	196	4,1	176	4,2	171	3,9	159	3,8
- Fremdes Unternehmen	1.250	25,2	1.217	25,3	1.134	27,1	1.073	24,4	981	23,4
- Einzelperson	1.176	23,7	1.238	25,7	958	22,9	871	19,8	688	16,4
Kollektivopfer:										
- Staat	1.484	30,0	1.407	29,2	1.258	30,0	1.656	37,6	1.655	39,4
- Soziale Einrichtungen	524	10,6	552	11,5	438	10,5	401	9,1	356	8,5
- Sonstiges	308	6,2	204	4,2	224	5,3	230	5,2	143	3,4
Zahl der Nennungen insgesamt	4.952	100	4.814	100	4.188	100	4.402	100	4.200**	100

* wurde von 1974-1976 nicht erhoben

** darin enthalten: Unternehmen, an dem ein Täter beteiligt ist oder das er mitteilt

***) Rest ohne Angabe

Tabelle 55: Die Art der Geschädigten (Struktur der Mehrfachnennungen)

Zahl der Verfahren mit	1977 [*]		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 Angabe	2.485	66,6	2.420	67,9	2.077	67,3	2.236	69,3	2.293	73,9
2 Angaben	716	19,2	722	20,3	661	21,4	661	20,5	501	16,2
3 Angaben	250	6,7	221	6,2	188	6,1	187	5,8	175	5,6
4 Angaben	62	1,7	58	1,6	50	1,6	57	1,8	72	2,3
5 Angaben	8	0,2	11	0,3	5	0,2	11	0,3	16	0,5
6 Angaben	-	-	-	-	-	-	-	-	2	0,1
keiner Angabe	207	5,6	130	3,6	106	3,4	74	2,3	43	1,4
Zahl der Verfahren insgesamt	3.727	100	3.562	100	3.087	100	3.226	100	3.102	100

* wurde von 1974 bis 1976 nicht erhoben

bessere Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung der Wirtschaftskriminalität hinsichtlich der Betroffenen geschaffen werden. Die Geschädigtenkategorien wurden dabei in den Bereich "Individualopfer" und "Kollektivopfer" zusammengefaßt. Mehrfachnennungen wurden zugelassen, da nicht anzunehmen war, daß immer nur ganz bestimmte Opfer, quasi als Hauptopfer, in einem Verfahren auftreten würden. Der Bereich des "Individualopfers" wurde weiter unterteilt in die Bereiche "Arbeitgeber", worunter hauptsächlich Untreuehandlungen fallen, "fremdes Unternehmen" und "Einzelperson". Zu letzteren zählen vor allem private Geschädigte und Arbeitnehmer.

Der Bereich des "Kollektivopfers" wurde ebenfalls in drei Gruppen unterteilt, nämlich "Staat", "soziale Einrichtungen" und "sonstige Angaben". In die erste Rubrik fallen vor allem Subventions-, Steuer- und Zolldelikte, während "soziale Einrichtung" hauptsächlich die gesetzlichen Krankenversicherungen und ähnliche Institutionen einschließt. Unter "sonstige Angaben" sind die Geschädigten aufgeführt, die sich nicht den beiden anderen Kategorien zuordnen lassen (z.B. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts etc.).

Aus den ermittelten Zahlen ergibt sich, daß ein Drittel aller Nennungen auf den Staat und je ein Viertel aller Nennungen jeweils auf fremde Unternehmen und Einzelpersonen entfallen. Der Bereich der "sozialen Einrichtungen" trat bisher mit ca. 10% aller Nennungen pro Jahr in der Erfassung auf. Daraus kann geschlossen werden, daß der Steuerzahler in großem Umfang durch Wirtschaftskriminalität geschädigt wird und fremde Unternehmen und Einzelpersonen auf den nächsten Plätzen folgen. Hier muß natürlich auch beachtet werden, daß auch durch diese Geschädigten der Allgemeinheit Schaden zugefügt wird, sei es, daß geschädigte Unternehmen durch solche Handlungen in Konkurs fallen oder, daß der eingetretene Schaden durch Preiserhöhungen abgewälzt wird. So geben auch diese Zahlen weitere Aufschlüsse über die gesellschaftliche Bedeutung der Wirtschaftskriminalität.

ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 4

- 1) Dies bedeutet, daß mit einem bestimmten Personalstand nur eine begrenzte Anzahl von Verfahren pro Jahr erledigt werden können (vgl. dazu auch den Diskussionsbeitrag von Römer, in: Verhandlungen (1972), M 43 f.
- 2) Nicht berücksichtigt sind dabei in jedem Jahr einige wenige Verfahren, bei denen zur Zahl der Beschuldigten keine Angaben gemacht wurden.
- 3) Dieses Ergebnis beruht hauptsächlich auf einem Verfahren, das sich gegen 500 Beschuldigte richtete.
- 4) Dies wird seit 1981 nicht mehr erfaßt.
- 5) Ab 1981 liegen dazu keine Angaben mehr vor.
- 6) Auch diese Angabe wurde ab dem Erhebungsjahr 1981 nicht mehr erfaßt.
- 7) Vgl. Kaiser (1982), S. 48.
- 8) Vgl. Clinard/Yeager (1980).
- 9) Vgl. ausführlich die Begründungen zur Einführung des Gewerbezentralregisters, in: Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/626.
- 10) Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/626, S. 13.
- 11) Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/626, S. 13.
- 12) Dies zeigt im Vergleich mit der allgemeinen Kriminalität auch die Komplexität der Wirtschaftsstrafverfahren auf (vgl. dazu auch Bundesministerium der Justiz (1984).
- 13) Ab dem Jahre 1981 sollen auch die Teilakte einer Tathandlung gezählt werden.
- 14) Vgl. dazu die Ausführungen im 7. Kapitel.
- 15) Auf diese Einteilung beziehen sich auch alle weiteren Ausführungen.
- 16) Vgl. dazu zuletzt: Die Kriminalität der mächtigen (1984), S. 24 f.
- 17) Bisher fehlen Angaben zum Schadensumfang durch die polizeilich bekanntgewordenen Delikte. Um das Verhältnis zwischen den Schadenssummen durch Wirtschaftsdelikte und "normale" Delikte feststellen zu können, kann man jedoch die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (Tabelle 7) jeweils ausgewiesenen Schadensklassen für alle Delikte mit einem Vermögensschaden heranziehen. Dies ist selbstverständlich lediglich ein Hilfsmittel, da man nur die Fallzahlen mit den Mittelwerten der jeweiligen Schadensklassen bzw. bei der letzten Schadensklasse einem aus der Wirtschaftskriminalität bekannten durchschnittlichen Höchstschaden multiplizieren kann. Die so gewonnenen Ergebnisse stellen zwar nicht reale Schadenssummen dar, sie bieten jedoch sehr wohl eine Vergleichsmöglichkeit, da die Multiplikation mit den Mittelwerten statistisch sehr genaue Werte liefert. Dies zeigen auch die gewonnenen Ergebnisse:

1975:	2.723.769.787 DM
1976:	2.834.120.625 DM
1977:	3.107.358.587 DM
1978:	3.323.914.225 DM
1979:	3.593.026.225 DM
1980:	4.059.978.445 DM
1981:	5.275.678.975 DM
1982:	5.796.384.062 DM.

Wenn man diese Zahlen nun mit den Schadenssummen der Wirtschaftskriminalität vergleicht, muß man berücksichtigen, daß in den o.a. Summen noch die Schadensbeträge durch die Wirtschaftskriminalität enthalten sind und ebenfalls reine Vermögensgefährdungen, die in der BWE nicht erfaßt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte und bei einem Vergleich mit den Schadenssummen der BWE kann man feststellen, daß die Schäden durch Wirtschaftskriminalität diejenigen der "normalen" Vermögensdelikte tatsächlich bei weitem übersteigen.

- 18) Da die einzelnen Verfahren zumeist nicht nur wegen eines Verstoßes gegen eine rechtliche Norm eingeleitet werden, wird in der Tabelle ein Verfahren bei jedem relevanten Ermittlungstatbestand gezählt. Aus diesem Grunde ergeben die Prozentwerte nicht 100% bezogen auf die Gesamtverfahrenszahl. Die Werte geben jedoch an, welchen Prozentanteil die jeweiligen Tatbestände an den Verfahren hatten.
- 19) Vgl. Liebl (1984a).
- 20) Vgl. die Ausführungen im 2. Kapitel.
- 21) Was jedoch keine Aussage z.B. zu den Schäden durch solche Handlungen zuläßt.
- 22) Ab dem Erhebungsjahr 1981 werden nur noch die geschädigten Einzelpersonen erfaßt.
- 23) Da im Jahre 1981 eine Einschränkung hinsichtlich der Erfassung der Geschädigtenzahlen erfolgte, wurde dieses Jahr hier nicht berücksichtigt.

5 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND IHRE STAATSAN-
WALTSCHAFTLICHE KONTROLLE IN DER BUNDESREPU-
BLIK DEUTSCHLAND IN DEN JAHREN 1974 - 1981

5.1 Die Ermittlungsdauer

Die Dauer von Wirtschaftsstrafverfahren nimmt bei der Beurteilung der Diskussion um eine effektive Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eine entscheidende Stellung ein. Immer wieder wird in der Literatur die lange Ermittlungsdauer bei Wirtschaftsstrafverfahren kritisiert¹. So wurde auf der Konferenz der Justizminister und Justizsenatoren im Jahre 1977 ausgeführt: "Die Justizminister und -senatoren sehen es als eine bedeutende rechtspolitische Aufgabe an, die Strafrechtspflege zu beschleunigen. Die Justizminister und -senatoren begrüßen es, daß gesetzgeberische Maßnahmen mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat vorbereitet oder bereits initiiert worden sind. Die Justizminister und -senatoren verkennen nicht, daß es eine ständige Aufgabe der Richter, Staatsanwälte und Justizverwaltungen jeweils in ihrem Bereich ist, eine Beschleunigung der Verfahren auch dadurch herbeizuführen, daß alle Möglichkeiten der Prozeßökonomie, der Rationalisierung und einer Verbesserung der Organisation ausgeschöpft werden. Sie halten es für erforderlich, daß in ständigem Gedankenaustausch insbesondere mit Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten alle Vorschläge geprüft werden, die zur weiteren Verfahrensvereinfachung beitragen können"².

Als Gründe für die lange Verfahrensdauer bei Wirtschaftsstraftaten werden in der Literatur die komplexen Tatbestände im Bereich der Wirtschaftskriminalität, die mangelhafte Ausstattung der Justiz, ein Defizit der Kenntnisse der Ermittlungsorgane über wirtschaftliche Prozesse und Zusammenhänge, das Fehlen technischer Möglichkeiten und eines rationalisierten Bürobetriebes, die Überlastung der einzelnen Spruchkörper und das Problem eines internationalen Wirtschaftssystems bei nur "regionaler" Verfolgungsmöglichkeit angeführt³.

Für die Strafverfolgungsorgane, die Betroffenen und die Allgemeinheit ist es ebenfalls von großem Interesse, in welchem Zeitraum Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität von den Staatsanwaltschaften erledigt werden. Dies ist vor allem zum einen in der Überlegung begründet, daß bei einer erst nach Jahren sanktionierten Tathandlung die Gefahr besteht, einen "resozialisierten" Täter aus den bereits erarbeiteten neuen sozialen Bezügen herauszubrechen (wenn z.B. eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen wird); zum anderen besteht die Gefahr, daß der Täter die lange Ermittlungsdauer nützt, um weitere Straftaten zu begehen, daß er sich dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane entzieht oder auch eine Strafverfolgung unmöglich wird, da die Beschuldigten in der Zwischenzeit verstorben oder verhandlungsunfähig geworden sind⁴.

Es wird in dieser Arbeit nicht verkannt, daß die erhobenen Zahlen eine Kritik an der Arbeit der Staatsanwaltschaft darstellen können, wobei jedoch Klarheit über die Komplexität von Wirtschaftsstrafverfahren allgemein sowie die Belastung der bearbeitenden Dezernenten in diesem Bereich besteht. Die Zahlen sollen vielmehr zu Überlegungen Anlaß geben, ob nicht eine Senkung der Ermittlungsdauer im gesellschaftlichen Interesse liegt und ob nicht auf Grundlage der Ergebnisse Verbesserungen, - seien sie personeller und/oder organisatorischer Art -, vorgenommen werden sollen oder müssen.

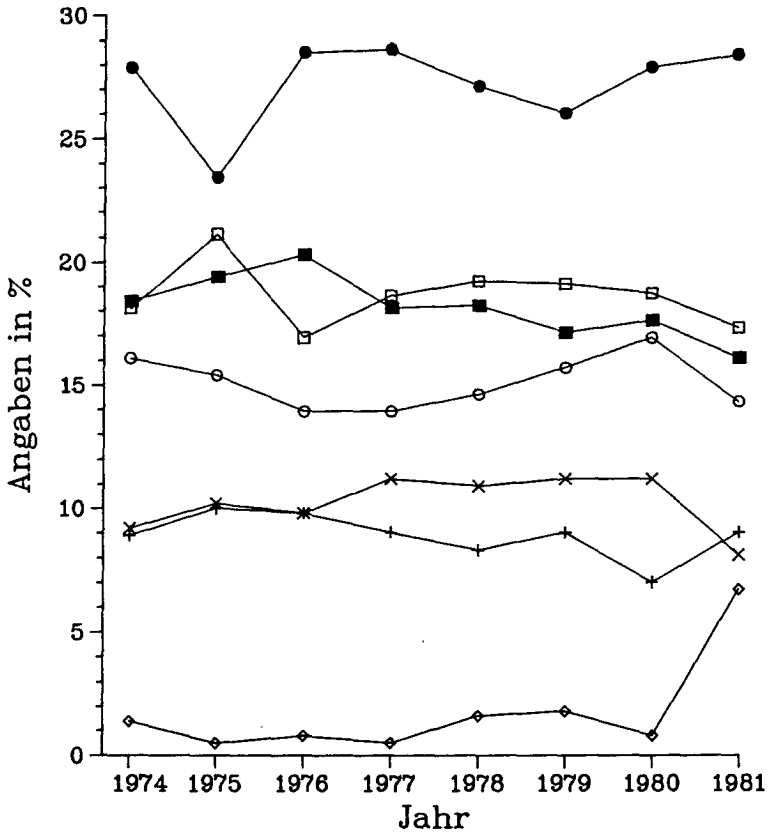
5.1.1 Die Dauer der Ermittlungsverfahren

Wie nun die Zahlen der BWE zeigen, werden rund ein Viertel aller Verfahren innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten erledigt (vgl. Tabelle 56). Diese überaus rasche Erledigung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften wäre an sich ein Indiz für eine effektive Ermittlungstätigkeit. Dies wird jedoch dadurch relativiert, daß diese Verfahren meist solche sind, die von den Finanz- oder Zollbehörden zur Anklageerhebung abgegeben werden und sich dabei die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zumeist auf die Prüfung des Schlußberichts und die Fertigung der Anklageschrift beschränkt. Weiterhin befinden sich in dieser Gruppe auch diejenigen Verfah-

Tabelle 56: Die Dauer der Ermittlungsverfahren

Dauer der Ermittlungs- verfahren:	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis zu 3 Mon. einschl.	806	27,9	722	23,4	1.038	28,5	1.068	28,7	967	27,1	804	26,0	899	27,9	881	28,4
über 3 bis 6 Monate	466	16,1	477	15,4	508	13,9	518	13,9	519	14,6	486	15,7	544	16,9	444	14,3
über 6 Mon. bis 1 Jahr	522	18,1	651	21,1	615	16,9	694	18,6	685	19,2	591	19,1	604	18,7	537	17,3
über 1 bis 2 Jahre	530	18,4	600	19,4	739	20,3	675	18,1	649	18,2	527	17,1	567	17,6	500	16,1
über 2 bis 3 Jahre	258	8,9	308	10,0	359	9,8	336	9,0	296	8,3	279	9,0	226	7,0	279	9,0
mehr als 3 Jahre	265	9,2	315	10,2	358	9,8	417	11,2	389	10,9	345	11,2	360	11,2	252	8,1
keine Angabe hierzu	41	1,4	16	0,5	30	0,8	19	0,5	57	1,6	55	1,8	26	0,8	209	6,7
Zahl sämtl. Ermitt- lungsverf. (N = 100%)	2.888	100	3.089	100	3.647	100	3.727	100	3.562	100	3.087	100	3.226	100	3.102	100

Dauer der Ermittlungsverfahren



- bis 3 Monate
- über 3 bis 6 Monate
- über 6 Mon. bis 1 Jahr
- über 1 bis 2 Jahre
- + über 2 bis 3 Jahre
- × über 3 Jahre
- ◇ keine Angabe

ren, in denen Bankrottdelikte überprüft werden, wobei sich jedoch schon nach Durchsicht der Konkursakten der Amtsgerichte oft keine Anhaltspunkte mehr für das Vorliegen strafbarer Handlungen ergeben⁵.

Darüber hinaus zeigt sich, daß ein Sechstel aller Verfahren in einem Zeitraum bis zu einem halben Jahr erledigt wird. Die Ermittlungsdauer der meisten Verfahren (ca. 40%) liegt jedoch zwischen einem halben Jahr und zwei Jahren. Gleichzeitig fällt aber auf, daß immer noch ein Zehntel aller Verfahren eine Erledigungsdauer von mehr als drei Jahren hat⁶.

Die durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer im Jahre 1974 betrug 439 Tage (ca. 15 Monate) und im Jahre 1981 417 Tage (vgl. Tabelle 57). Die durchschnittliche Erledigungsdauer hat sich demnach nicht wesentlich geändert. Auch in den dazwischenliegenden Jahren 1975 bis 1980 gab es keine größeren Veränderungen, und der Zeitraum lag bei 444 Tagen (1975), 432 Tagen (1976), 429 Tagen (1977), 429 Tagen (1978), 441 Tagen (1979) und 420 Tagen (1980).

Für eine konkrete Aussage über die Länge des Ermittlungsverfahren ist jedoch nicht nur die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer von Belang, sondern auch die der Vorbehörden, also der Steuer- und Zollfahndungen sowie der Polizeibehörden. Dies trifft insbesondere auf jene Fälle zu, bei denen die Anzeige nicht direkt bei der Staatsanwaltschaft gemacht wurde, sondern z.B. bei einer Polizeidienststelle, und diese zunächst selbständig Vorermittlungen führte, ehe sie das Verfahren der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis brachte. Bei der Betrachtung dieser durchschnittlichen Gesamtverfahrensdauer zeigt sich, daß die Gesamtermittlungsdauer um ein halbes Jahr höher liegt als die staatsanwaltschaftliche. So betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahre 1977 602 Tage, 1978 605 Tage, 1979 602 Tage, 1980 606 Tage und 1981 541 Tage⁷.

Es erweist sich, daß die Ermittlungsdauer unter Einbeziehung der "Vorermittlungsorgane" in den letzten fünf Jahren auch konstant

Tabelle 57: Durchschnittliche Dauer der Ermittlungsverfahren

Art der Dauer	Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	Durchschnitt in Tagen	Durchschnitt in Monaten
Dauer insgesamt:										
- Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer		443,73	432,11	429,43	428,54	441,05	419,63	417,20	430,24	14,3
- Gesamtermittlungsdauer*		-	-	601,54	604,52	601,52	605,60	540,64	590,76	19,7
Dauer bei Totaleinstellung:										
- Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer		408,98	417,44	408,78	400,16	435,84	404,02	452,75	418,28	13,9
- Gesamtermittlungsdauer*		-	-	474,19	493,81	509,42	504,47	512,22	498,82	16,6
Dauer bei Anklage:										
- Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer		474,31	443,04	442,21	445,55	444,33	429,00	401,58	440,00	14,7
- Gesamtermittlungsdauer*		-	-	671,14	666,84	655,69	662,19	553,22	641,82	21,4

*) erst ab 1977 erfaßt

geblieben ist, mit Ausnahme des Jahres 1981, in dem die Dauer zurückging, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Verfahrensbearbeitung in gesamten durchschnittlich 1 1/2 Jahre betrug.

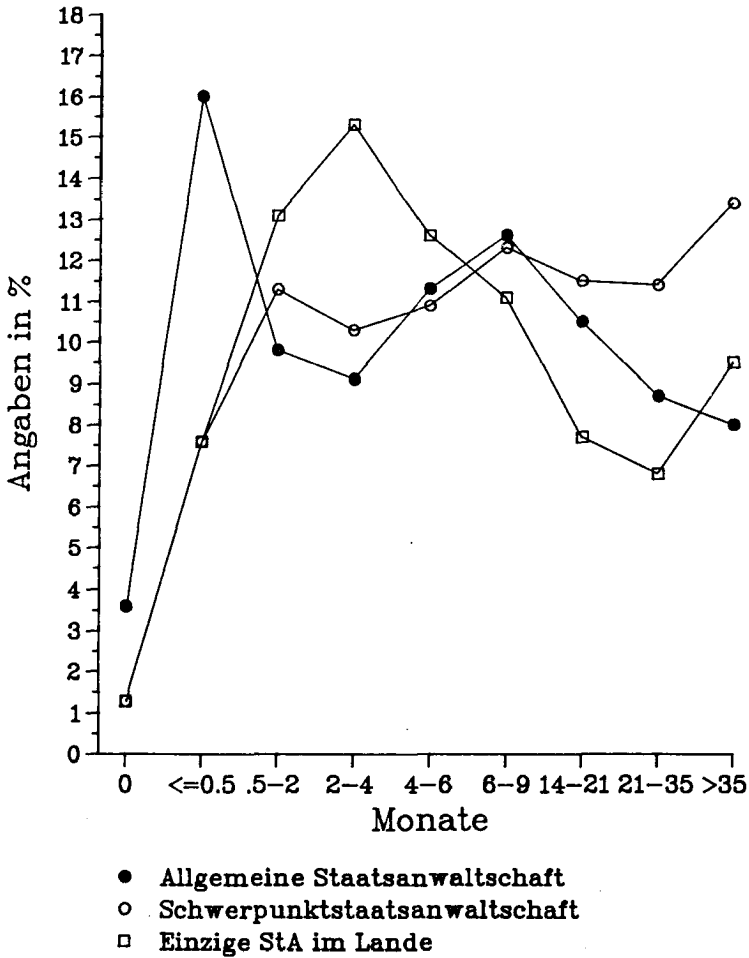
5.1.2 Bivariate Zusammenhänge zwischen Verfahrensdaten und der Dauer des Ermittlungsverfahrens

Wie oben bereits ausgeführt, wird dem Faktor Dauer eines Ermittlungsverfahrens im Rahmen der Wirtschaftskriminalität besondere Beachtung geschenkt. Aus diesem Grund sollen neben den rein deskriptiven Ausführungen (vgl. Abschnitt 5.1.1) auch bivariate Zusammenhänge zwischen Verfahrensdaten und der Dauer des Ermittlungsverfahrens und daran anschließend ebenso multivariate Zusammenhänge aufgezeigt werden. Innerhalb dieses Abschnitts wird zum einen auf organisatorische Variablen (z.B. Art der Staatsanwaltschaft) zurückgegriffen, wie auch die speziellen Verfahrensvariablen (z.B. Zahl der Einzelfälle, Zahl der Beschuldigten usw.) berücksichtigt. Bei der Variablen "Art der Staatsanwaltschaft" ist hierbei von einer Dreiteilung auszugehen, nämlich Allgemeiner Staatsanwaltschaft, Schwerpunktstaatsanwaltschaft und Einziger Staatsanwaltschaft (d.h. der einzigen Staatsanwaltschaft eines Bundeslandes, die - wie bereits erwähnt - auch eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist)⁸.

5.1.2.1 Dauer des Ermittlungsverfahrens und Art der Staatsanwaltschaft

Der Durchschnittsprozentsatz, der in der jeweiligen Kategorie der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsdauer auf die Jahre 1977 bis 1981 entfiel, kann aus Tabelle 58 entnommen werden. Wie die Tabelle zeigt, wurde die Mehrzahl der Verfahren (zwischen 40% und 50%) in einem Zeitraum von 4 bis 21 Monaten erledigt. Dabei ist bei allen drei Staatsanwaltschaftsarten die Zellenbelegung der einzelnen Klassen (vgl. Tabelle 58) bei durchschnittlich 11%.

Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Art der Staatsanwaltschaft (Durchschnitt 1977–1981)



Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Größe der Staatsanwaltschaft (Durchschnitt 1977–1981)

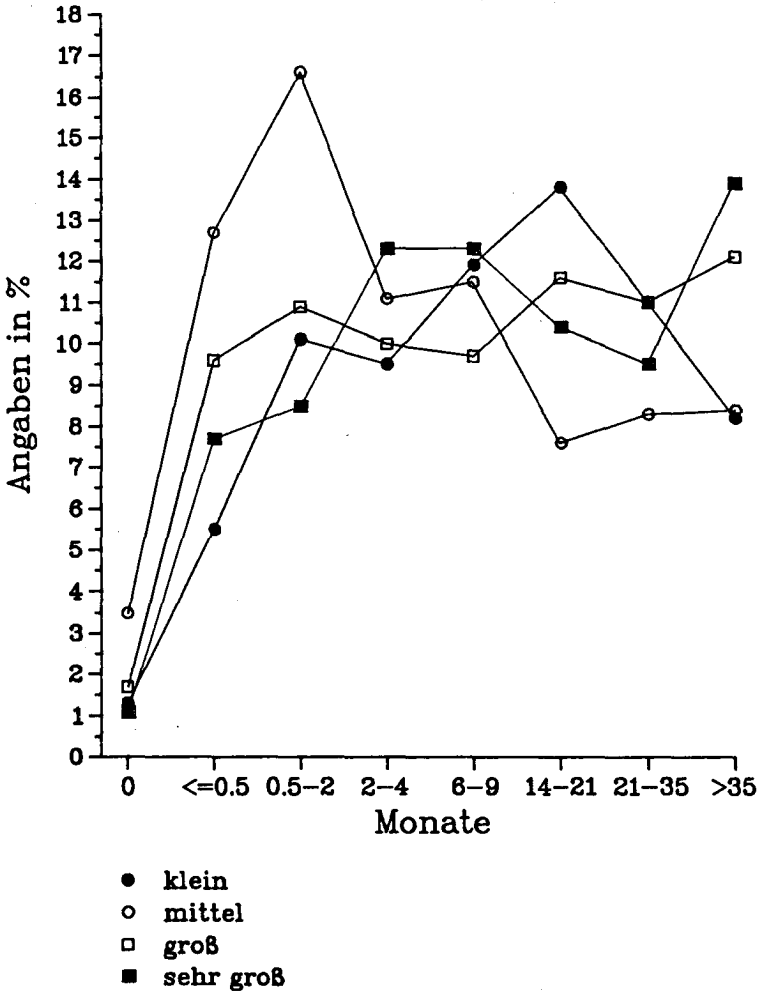


Tabelle 58: Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Art der Staatsanwaltschaft (Durchschnittswert 1977 - 1981)

Art der StA Dauer	Allgem. Staatsanwaltschaft	Schwerpunkt- staatsanwaltschaft	Einzige StA im Land
sofort	3,6	1,3	1,3
bis 15 Tage	16,0	7,6	7,6
16 Tage bis 2 Mon.	9,8	11,3	13,1
2 bis 4 Monate*	9,1	10,3	15,3
4 bis 6 Monate	10,6	10,1	15,2
6 bis 9 Monate	11,3	10,9	12,6
9 bis 14 Monate	12,6	12,3	11,1
14 bis 21 Monate	10,5	11,5	7,7
21 bis 35 Monate	8,7	11,4	6,8
mehr als 35 Monate	8,0	13,4	9,5

*) genau 2 Monate und 1 Tag bis 4 Monate etc.

(Signifikant auf 0,1%-Niveau)

Tabelle 59: Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Größe der Staatsanwaltschaft (Durchschnittswert 1977 - 1981)

Größe der StA Dauer	klein	mittel	groß	sehr groß
sofort	1,3	3,5	1,7	1,1
bis 15 Tage	5,5	12,7	9,6	7,7
16 Tage bis 2 Mon.	10,1	16,6	10,9	8,5
2 bis 4 Monate	9,5	11,1	10,0	12,3
4 bis 6 Monate	11,9	11,5	9,7	12,8
6 bis 9 Monate	13,0	9,8	11,1	12,1
9 bis 14 Monate	15,8	10,7	12,4	12,0
14 bis 21 Monate	13,8	7,6	11,6	10,4
21 bis 35 Monate	11,0	8,3	11,0	9,5
mehr als 35 Monate	8,2	8,4	12,1	13,9

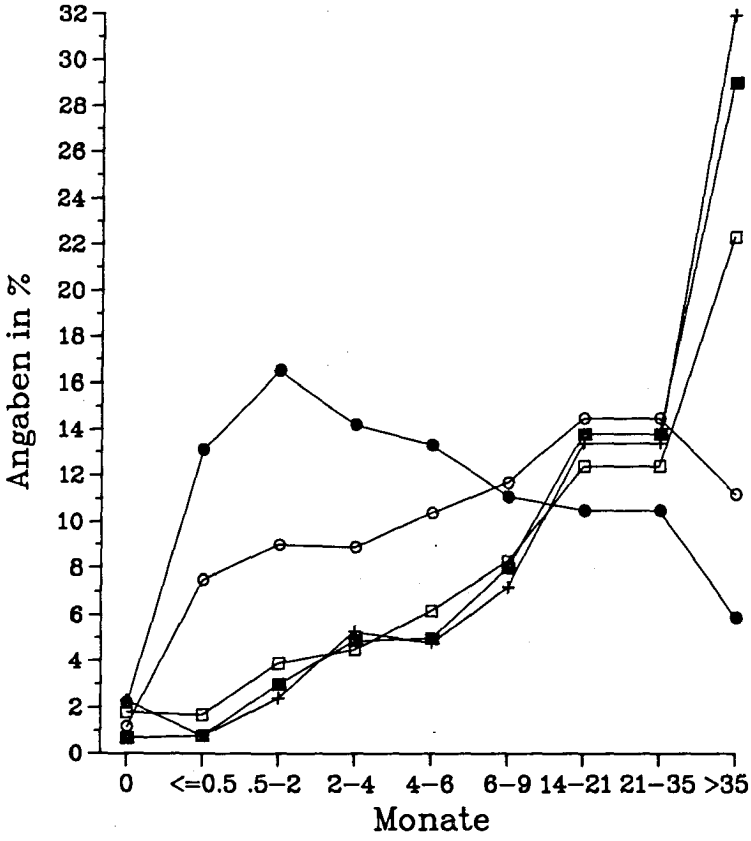
Auffällig ist, daß bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften knapp 40% der Ermittlungsverfahren nur eine Ermittlungsdauer von bis zu vier Monaten benötigen, wohingegen dies für Verfahren bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften nur auf 30% der Fälle zutrifft. Gleichfalls nimmt die Zahl der Verfahren bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften mit einer Ermittlungsdauer von mehr als 21 Monaten ab, während sie bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften zunimmt und der größte Prozentsatz der erledigten Verfahren eine Dauer von mehr als 35 Monaten aufweist. Bei den Einzigen Staatsanwaltschaften ergibt sich für die Ermittlungsdauer von bis zu 4 Monaten ein ähnliches Bild wie bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften, d.h. ca. 40% aller Verfahren werden in 4 Monaten erledigt. Ebenso nimmt die Zahl der Ermittlungsverfahren mit einer Ermittlungsdauer von mehr als 21 Monaten nur leicht zu, wobei nicht übersehen werden darf, daß der Gesamtanteil der Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von über 21 Monaten sogar unter der der Allgemeinen Staatsanwaltschaften liegt.

Sicherlich dürfte dieses Ergebnis zum großen Teil auf die größere Komplexität der Ermittlungsverfahren bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften zurückzuführen sein.

5.1.2.2 Dauer des Ermittlungsverfahrens und Größe der Staatsanwaltschaft

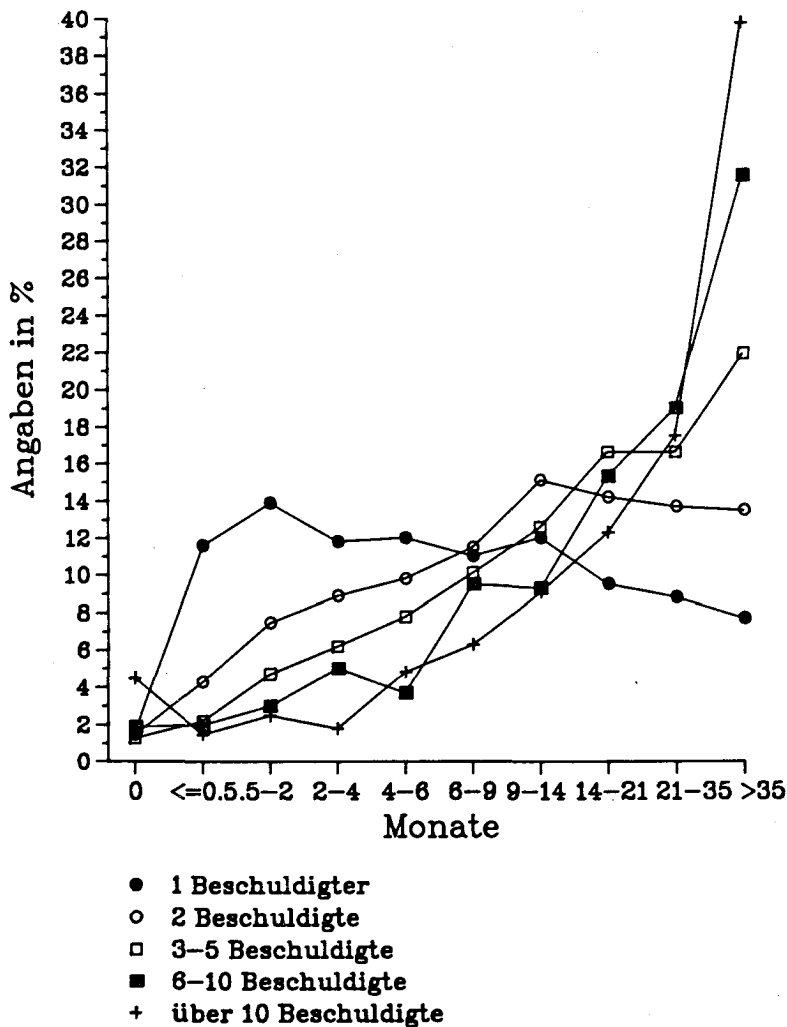
Setzt man die "Größe der Staatsanwaltschaft", einer Variablen für den organisatorischen Aufbau und den Geschäftsanfall, in Bezug zur Dauer des Ermittlungsverfahrens, so zeigt ein Vergleich der einzelnen Jahreswerte, daß es in dem untersuchten Zeitraum zu keiner Veränderung gekommen ist. Insbesondere hat bei den kleinen Staatsanwaltschaften der Anteil der Ermittlungsverfahren, die nur wenige Monate dauern, ebensowenig zugenommen wie der Anteil der Verfahren mit einer langen Ermittlungsdauer abnahm, d.h. eine zeitliche Verkürzung der Verfahrensdauer ist nicht eingetreten.

Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Zahl der Einzelfälle (Durchschnitt 1974–1981)



- 1 Einzelfall
- 2-10 Einzelfälle
- 11-50 Einzelfälle
- 51-100 Einzelfälle
- + über 100 Einzelfälle

Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Zahl der Beschuldigten (Durchschnitt 1974–1981)



Vergleicht man den Verfahrensanteil in den einzelnen Klassen bei den Staatsanwaltschaftsarten, so ergeben sich keine signifikanten Unterschiede mit der Ausnahme, daß bei den kleinen und mittleren Staatsanwaltschaften der Anteil der Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von mehr als 35 Monaten bei 8,2% bzw. 8,4% liegt, wohingegen dieser Anteil bei den großen und sehr großen Staatsanwaltschaften sich zwischen 12,1% bzw. 13,9% bewegt.

5.1.2.3 Dauer des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Einzelfälle

Im folgenden soll der Einfluß der verfahrensspezifischen Variablen auf die Dauer der Ermittlungen untersucht werden. Dabei wird zuerst nach der Beziehung der Zahl der Einzelfälle zu der Dauer des Ermittlungsverfahrens gefragt. Bei der Überprüfung dieses Zusammenhanges zeigt sich, wie bereits bei den organisatorischen Variablen, daß es innerhalb des Untersuchungszeitraums zu keiner Veränderung des Zusammenhanges zwischen der Zahl der Einzelfälle und der Dauer des Verfahrens gekommen ist. Die Maximal- und Minimalanteile fallen in jeder Klasse in unterschiedliche Jahre und spiegeln keine positive oder negative Entwicklung wider.

Untersucht man aber die Durchschnittswerte der Jahre 1974-1981, so wird ein erwartetes Ergebnis sichtbar, daß nämlich mit zunehmender Einzelfallzahl auch die Dauer des Ermittlungsverfahrens anwächst. So dauerten nur 5,9% der Verfahren mit 1 Einzelfall länger als 35 Monate. Für Verfahren mit 2 bis 10 Einzelfällen trifft dies aber schon in 11,2% der Fälle, mit 11 bis 50 Einzelfällen in 22,3%, mit 51 bis 100 Einzelfällen bereits in 29% der Fälle zu und mit mehr als 100 Einzelfällen sind es fast ein Drittel der Verfahren (31,9%), deren Ermittlungsdauer über 35 Monate hinausgeht. Diese Zunahme wird in Tabelle 60 besonders deutlich, die zeigt, daß 59% der Verfahren mit nur einem Einzelfall innerhalb von sechs Monaten erledigt und demgegenüber nur knapp 20% der Verfahren mit mehr als 11 bis 50 bzw. 51 bis 100 und mehr als 100 Einzelfällen in diesem Zeitraum zum Abschluß gebracht werden.

Tabelle 60: Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Zahl der Einzelfälle
(Durchschnittswert 1974-1981)

Dauer \ Zahl der Einzelfälle	1	2-10	11-50	51-100	mehr als 100
sofort	2,2	1,2	1,8	0,7	2,3
bis 15 Tage	13,1	7,5	1,7	0,8	0,8
16 Tage bis 2 Mon.	16,5	9,0	3,9	3,0	2,4
2 bis 4 Monate	14,2	8,9	4,5	4,9	5,3
4 bis 6 Monate	13,3	10,4	6,2	5,0	4,8
6 bis 9 Monate	11,1	11,7	8,3	8,0	7,2
9 bis 14 Monate	10,5	14,5	12,4	13,8	13,4
14 bis 21 Monate	7,1	13,3	18,5	13,2	13,2
21 bis 35 Monate	6,1	12,1	20,4	21,7	18,8
mehr als 35 Monate	5,9	11,2	22,3	29,0	31,9

(Signifikant auf 0,1%-Niveau)

Tabelle 61: Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Zahl der Beschuldigten (Durchschnittswert 1974-1981)

Dauer \ Zahl der Beschuldigten	1 Besch.	2 Besch.	3-5 Besch.	6-10 Besch.	mehr als 11 Besch.
sofort	1,7	1,5	1,3	1,9	4,5
bis 15 Tage	11,6	4,3	2,2	2,0	1,5
16 Tage bis 2 Mon.	13,9	7,5	4,7	3,0	2,5
2 bis 4 Monate	11,8	8,9	6,2	5,0	1,8
4 bis 6 Monate	12,0	9,8	7,8	3,7	4,8
6 bis 9 Monate	11,0	11,5	10,1	9,5	6,3
9 bis 14 Monate	12,0	15,1	12,6	9,3	9,1
14 bis 21 Monate	9,5	14,2	16,6	15,3	12,3
21 bis 35 Monate	8,8	13,7	16,6	19,0	17,5
mehr als 35 Monate	7,7	13,5	21,9	31,5	39,7

(Signifikant auf 0,1%-Niveau)

5.1.2.4 Dauer des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Beschuldigten

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch in der Beziehung zwischen der Zahl der Beschuldigten und der Dauer des Ermittlungsverfahrens. Hier wächst ebenfalls mit zunehmender Zahl der Beschuldigten die Ermittlungsdauer. Wie Tabelle 61 zeigt, dauern ca. 60% der Verfahren mit einem Beschuldigten im Durchschnitt bis zu 9 Monaten. Im selben Zeitraum werden 30% der Verfahren mit 3 bis 5 Beschuldigten und ca. 20% der Verfahren mit mehr als 10 Beschuldigten abgeschlossen.

Bei der Analyse der einzelnen Jahresergebnisse ergibt sich wieder das gewohnte Bild, d.h. während des Untersuchungszeitraums ließ sich auch hier keine Entwicklungslinie feststellen, vielmehr treten die Maximal- und Minimalausprägungen recht unterschiedlich in den Untersuchungsjahren auf.

5.1.2.5 Dauer des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Geschädigten

Wie bereits bei den Verfahrensvariablen Zahl der Einzelfälle und Zahl der Beschuldigten, so ergibt sich auch bei der Zahl der Geschädigten ein Zusammenhang dahingehend, daß mit Zunahme der Geschädigtenzahl auch die Dauer des Ermittlungsverfahrens wächst. Hierbei muß allerdings die Einschränkung gemacht werden, daß es in der höchsten Geschädigtenklasse (mehr als 1000 Geschädigte) wieder zu einem Rückgang der Verfahrensdauer kommt. Dies könnte damit zusammenhängen, daß für das Verfahren nur eine Auswahl der Geschädigten von Relevanz ist.

5.1.2.6 Dauer des Ermittlungsverfahrens und Höhe des Schadens

Auch bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen der Schadenshöhe und der Dauer des Ermittlungsverfahrens, die wie die der anderen Variablen keine Entwicklungstendenzen bei einzelnen Jahres-

Tabelle 62: Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Zahl der Geschädigten (Durchschnittswert 1974-1980)

Dauer \ Zahl der Geschädigten	1 - 5 Gesch.	6 - 10 Gesch.	11-50 Gesch.	51-100 Gesch.	101-200 Gesch.	200-1000 Gesch.	mehr als 1.000 Gesch.
sofort	2,0	1,2	1,6	0,6	1,4	1,5	6,1
bis 15 Tage	13,8	3,9	1,5	1,4	1,5	1,3	4,8
16 Tage bis 2 Mon.	15,8	6,6	4,7	4,5	2,4	1,4	4,3
2 bis 4 Monate	12,9	9,6	5,0	5,0	4,8	5,6	2,6
4 bis 6 Monate	12,2	10,2	8,2	7,0	6,0	4,6	8,8
6 bis 9 Monate	11,1	11,9	9,4	9,2	10,0	7,1	7,7
9 bis 14 Monate	10,7	15,5	14,0	16,1	14,6	12,1	8,7
14 bis 21 Monate	7,9	14,7	17,6	17,1	16,4	8,7	14,2
21 bis 35 Monate	6,7	14,0	19,1	16,5	18,6	23,1	12,7
mehr als 35 Monate	6,9	12,3	18,9	22,7	24,3	34,6	30,2

(Signifikant auf 0,1%-Niveau)

ergebnissen sichtbar macht, kommt es zu dem bekannten Ergebnis, daß mit zunehmender Schadenshöhe auch die Dauer des Ermittlungsverfahrens ansteigt. Dabei führen, wie Tabelle 63 zeigt, sehr hohe Schadenssummen nicht, wie bei der Zahl der Geschädigten, zu einem Rückgang der Ermittlungsdauer, sondern nochmals zu einem erheblichen Anstieg.

5.1.2.7 Dauer des Ermittlungsverfahrens und Rechtsform sowie Branche des schädigenden Unternehmens

Bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen der Rechtsform des schädigenden Unternehmens und der Dauer des Ermittlungsverfahrens zeigt sich, daß bei Vorliegen einer komplexen Rechtsform die Dauer des Ermittlungsverfahrens zunimmt. Dies bedeutet, daß bei Ermittlungen gegen eine Privatperson oder bei einer Tathandlung

Tabelle 63: Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit
von dem Gesamtschaden (Durchschnittswert 1974-1981)

Schaden in 1.000 DM Dauer	0 - 3	4 - 11	12-29	30-56	57-101	102-189	190-338	339-900	mehr als 900
sofort	2,5	1,7	2,4	1,5	1,5	1,5	0,8	1,4	1,3
bis 15 Tage	15,7	13,9	12,8	10,5	8,3	7,7	5,0	4,0	1,8
16 Tage bis 2 Mon.	20,5	12,9	12,5	10,8	10,5	9,8	7,6	5,8	4,4
2 bis 4 Monate	16,0	12,4	11,2	9,5	9,1	8,6	7,4	7,2	5,4
4 bis 6 Monate	14,3	13,3	11,5	10,5	9,8	8,0	9,9	7,3	6,9
6 bis 9 Monate	10,9	12,7	11,1	13,6	10,1	11,0	10,0	10,6	8,6
9 bis 14 Monate	8,0	13,3	13,5	13,1	14,0	13,3	13,9	12,1	13,0
14 bis 21 Monate	6,3	8,0	11,1	11,3	13,0	13,9	14,9	14,9	14,3
21 bis 35 Monate	3,7	6,3	8,0	11,3	11,9	13,4	15,6	17,0	17,3
mehr als 35 Monate	1,9	5,4	5,9	7,8	11,8	12,8	15,0	19,7	26,9

(Signifikant auf 0,1%-Niveau)

im Mantel einer Einzelfirma jeweils die Hälfte der Verfahren (bei Privatpersonen 53,7% und Einzelfirma 49,8%) nur eine Ermittlungsdauer von bis zu 6 Monaten aufweisen. Dagegen haben Verfahren mit anderer Rechtsform für denselben Zeitraum folgende Anteile:

BGB-Gesellschaft 39,8%,
Genossenschaft 38,5%,
Aktiengesellschaft 37,7%,
Offene Handelsgesellschaft 37,4%,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 35,8%,
Kommanditgesellschaft 34,2%,
Körperschaft des öffentlichen Rechts 33,2%,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG 28%.

Interessant hierbei erscheint, daß neben der GmbH & Co. KG auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts eine lange Ermittlungsdauer benötigen, wobei hier eventuell auch ein politischer Aspekt zum Tragen kommen könnte.

Die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Branche und der Dauer des Ermittlungsverfahrens ergibt, daß Verfahren, bei denen das schädigende Unternehmen den Branchen des Versicherungsgewerbes oder des Versandhandels angehört, in 50% bzw. 53,8% der Fälle bis zu 6 Monaten benötigen. Dies trifft ebenfalls in 56% der Fälle bei den Verfahren zu, denen keine Branchenangabe zugrunde liegt, weil es sich um Einzelpersonen handelt. Demgegenüber weisen Verfahren mit anderer Branchenzugehörigkeit, die innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen wurden, folgende Anteile auf:

Export/Import 0%,
Wertpapierhandel 22,5%,
Handel mit ausländischen Wertpapieren 25%,
Immobilienwesen 28,9%,
Großhandel 30%,
Immobilienvermittlung 33,8%,
Export/Import (Großhandelsbereich) 33,9%.

Die übrigen Branchen haben dagegen einen Anteil von 35% bis 49% an den Verfahren, die innerhalb von 6 Monaten erledigt wurden (vgl. Tabelle 65), so daß hier von einem Mittelfeld gesprochen werden kann.

Festzuhalten ist noch, daß - wie auch bei der Rechtsform des schädigenden Unternehmens - keine Tendenzen einer Entwicklung

Tabelle 64: Die Dauer des Verfahrens in Abhängigkeit von der
Rechtsform (Durchschnittswert 1974-1981)

Dauer	Rechts- form	Einzel- firma	OHG	KG	GmbH & Co. KG	AG	GmbH	Genossen- schaft etc:	Körperschaft des öffent- lichen Rechts	BGB-Ge- sell- schaft	ohne Angabe
	sofort	1,7	0,5	1,5	1,3	1,8	1,5	5,7	0,4	1,0	2,2
	bis 15 Tage	13,0	10,1	5,2	4,0	6,7	4,2	2,5	7,1	8,4	13,2
	16 Tage bis 2 Mon.	13,4	6,9	8,9	5,7	10,0	9,0	8,4	6,2	11,0	14,4
	2 bis 4 Monate	11,3	9,8	8,7	8,2	10,0	9,8	10,5	5,6	9,5	11,6
	4 bis 6 Monate	10,4	10,1	9,9	8,8	8,3	11,3	11,4	13,9	9,9	12,3
	6 bis 9 Monate	9,7	11,4	10,7	9,9	10,0	12,9	9,4	11,5	14,5	9,7
	9 bis 14 Monate	11,1	13,1	14,4	12,7	12,7	14,7	14,0	12,6	8,7	10,8
	14 bis 21 Monate	10,2	13,5	13,3	15,6	11,1	12,5	14,8	15,6	12,2	8,7
	21 bis 35 Monate	10,0	13,2	12,0	15,2	11,7	11,5	7,2	11,8	14,3	8,8
	mehr als 35 Monate	9,2	11,3	15,3	18,6	16,9	12,5	16,0	15,3	10,6	8,3

Tabelle 65: Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Branche
(Durchschnittswert)

Dauer	Branche	Bank- u.	darunter:	Bauge-	Handel	darunter:	-Groß-	-Export/	-Kfz-	Einzel	darunter:	-Kfz-	-Versand-	Wertpapier-	darunter:	Transport/	Versiche-	Verarbeit-	Dienst-	darunter:	-Immobili-	-Immobili-	-sonst.	Son-	ohne
		sonst. Kredit-wesen	Kredit-vertlung	werbe		-Handels-vertlung	handel	Import	Handel	handel	-Export/Import	Handel	Handel	handel	mit ausl. Wertpapieren	Reisewesen	runungsge- werbe	tesdes Gewerbe	leistungen	-Werbeun- ternehmen	lienver- mittlung	lienwesen	Makler- wesen	stiges	Angabe
sofort		3,0	1,3	1,9	1,6	1,2	2,2	2,1	2,5	1,2	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	2,6	1,5	1,3	1,6	0,0	1,0	0,8	0,2	2,1
bis 15 Tage		4,9	5,4	7,3	7,1	7,2	5,4	4,5	12,1	11,7	0,0	21,5	2,0	0,0	16,7	10,9	10,1	10,0	14,1	8,3	5,4	4,9	2,3	6,6	11,6
16 Tage bis 2 Mon.		9,3	11,6	9,9	10,0	16,1	6,8	8,9	10,6	11,9	0,0	5,2	12,4	3,3	0,0	11,7	7,7	10,0	10,5	13,5	9,3	6,6	7,0	7,0	16,5
2 bis 4 Monate		8,2	7,3	9,5	10,2	2,4	6,6	11,7	9,8	8,8	0,0	7,5	25,1	10,3	0,0	11,6	15,1	9,9	9,9	12,2	9,4	7,3	9,4	6,5	12,8
4 bis 6 Monate		12,0	13,9	10,3	11,1	7,7	9,0	6,7	8,1	10,9	0,0	13,4	14,3	8,9	8,3	9,1	14,5	9,3	10,4	9,5	9,7	9,1	18,3	12,4	12,9
6 bis 9 Monate		9,1	11,7	11,7	10,9	15,5	10,6	6,9	11,1	10,7	16,7	4,5	6,9	15,8	0,0	11,7	11,0	10,8	10,8	9,9	12,1	10,7	18,6	12,5	9,2
9 bis 14 Monate		12,5	10,8	12,9	12,9	8,9	15,8	12,2	9,4	12,7	25,0	6,1	14,6	15,0	8,3	13,2	10,1	14,9	11,0	11,6	9,7	12,4	14,5	17,7	11,3
14 bis 21 Monate		16,2	12,9	11,6	12,3	16,7	13,8	12,8	11,6	10,4	0,0	5,4	13,5	8,9	0,0	11,1	8,4	11,8	9,2	15,0	9,7	16,4	11,5	15,2	8,5
21 bis 35 Monate		12,9	11,0	12,6	11,6	5,4	14,9	13,6	7,9	9,2	8,3	4,1	9,7	6,1	0,0	8,4	8,6	10,5	10,2	7,9	15,5	13,7	11,2	10,6	8,5
mehr als 35 Monate		12,0	14,1	12,4	12,3	19,1	14,8	20,6	16,5	12,5	33,3	31,4	1,5	31,7	33,3	10,7	12,2	11,4	12,6	10,7	19,2	17,7	6,6	11,3	6,7

(Fehlende Werte: Keine Angabe oder keine Angaben über den gesamten Untersuchungszeitraum)

der Ermittlungsdauer bei den unterschiedlichen Branchen festgestellt werden konnte.

5.1.2.8 Dauer des Ermittlungsverfahrens und Verfahrensart

Zum Abschluß dieses Auswertungsteils soll noch ein eventueller Zusammenhang der Ermittlungsdauer mit der Verfahrensart, d.h. den zugrundeliegenden Tatbeständen, untersucht werden⁹.

Wie Tabelle 66 zeigt, ist die Ermittlungsdauer der Verfahren höher, bei denen nicht nur ein Tatbestand Grundlage der Ermittlungen war. Ebenso ergibt sich, daß es bei den Verstößen gegen die Konkursantragspflicht (50,7%), bei Steuerhinterziehung (65,6%) und bei Verfahren wegen strafbarer Werbung (71,7%) in der Mehrzahl der Fälle nur zu einer Ermittlungsdauer von bis zu 6 Monaten kam. Dagegen hatten Verfahren wegen Untreue eine sehr lange Ermittlungsdauer, d.h. es wurden nur 26,9% der Fälle innerhalb von 6 Monaten erledigt.

Verfahren mit zwei Tatbeständen haben nur bei Ermittlungen wegen Betrugs und strafbarer Werbung eine kurze Dauer bis zu 6 Monaten, und zwar in 49,9% der Fälle. Demgegenüber haben gerade Verfahren der Tatbestandskombinationen

Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Bankrott und Verstöße gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Steuerhinterziehung,
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO,

eine Ermittlungsdauer, die wesentlich über 6 Monaten liegt. Hier kommt gleichfalls zum Ausdruck, daß besonders ermittlungsschwierige Tatbestände sich auch durch eine lange Ermittlungsdauer auszeichnen¹⁰.

Tabelle 66: Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Abhängigkeit von der Verfahrensart (Durchschnittswert)

Verfahrensart Dauer	§ 263	§ 266	§ 246	§§ 283 ff.	§§ 64, 84	§ 4 UWG	§ 392 RAO/ § 370 AO	§§ 529/ 1428 RVO	§§ 263, 266	§§ 263, 246	§§ 263, 283 ff.	§ 263 StGB, §§ 64, 84 GmbHG	§ 263 StGB, § 392 RAO/ § 370 AO	§ 263 StGB, § 263 StGB, §§ 529/1428 RVO	§§ 266, 246	§§ 266, 283 ff.	§ 266 StGB § 392 RAO/ § 370 AO	§§ 64, 84 GmbHG, § 392 RAO § 370 AO	§ 266 StGB § 529/ 1428 RVO	§§ 283 ff. StGB*, §§ 64, 84 GmbHG	§§ 283 ff. StGB*, § 392 RAO/ § 370 AO	§§ 283 ff. StGB*, §§ 529/142 RVO	§ 4 UWG, § 392 RAO/ § 370 AO	
	StGB	StGB	StGB	StGB*	GmbHG				StGB	StGB	StGB*	GmbHG	§ 4 UWG	§ 370 AO	RVO	StGB	StGB*	§ 370 AO	§ 370 AO	1428 RVO	GmbHG	§ 370 AO	RVO	§ 370 AO
sofort	2,3	1,2	1,0	1,0	1,1	0,2	1,9	1,1	0,6	1,5	0,5	0,8	1,9	2,0	0,8	0,6	0,3	1,6	0,0	0,7	0,3	1,0	0,5	0,1
bis 15 Tage	4,2	2,4	0,8	4,8	1,9	19,9	22,5	1,9	2,3	2,8	1,0	1,0	5,4	3,1	1,3	5,6	0,7	4,0	3,6	2,7	4,0	1,1	3,1	3,3
16 Tage bis 2 Mon.	6,6	7,5	7,2	15,0	14,0	22,0	19,0	8,5	4,7	4,6	5,1	6,2	14,8	5,3	2,7	4,6	2,8	2,8	1,3	5,2	6,3	3,8	2,3	4,4
2 bis 4 Monate	8,7	6,7	17,5	7,3	16,8	14,0	12,2	17,4	5,5	6,2	4,2	5,5	12,9	9,8	5,7	10,8	1,2	6,5	9,3	8,6	7,8	0,2	3,1	5,8
4 bis 6 Monate	9,4	9,1	18,6	10,1	16,9	14,1	10,0	15,9	8,4	8,8	3,4	7,9	14,9	12,6	9,4	9,6	1,2	4,5	17,6	11,7	6,3	4,7	4,0	8,3
6 bis 9 Monate	10,7	10,4	14,1	6,9	15,6	10,4	8,1	14,2	12,6	10,7	14,7	12,3	10,9	9,7	7,4	11,6	6,6	7,7	14,2	7,3	9,5	5,8	9,6	4,6
9 bis 14 Monate	13,6	16,4	14,0	7,0	13,0	7,6	8,1	11,8	15,9	16,1	7,8	14,0	13,9	13,6	18,5	16,4	4,4	13,3	11,2	14,1	13,8	6,9	13,4	4,9
14 bis 21 Monate	13,5	20,3	12,5	6,2	7,9	3,4	6,3	6,7	14,8	17,4	14,0	18,8	9,1	14,7	13,6	11,9	7,6	19,0	6,1	14,0	9,5	12,7	12,6	26,4
21 bis 35 Monate	13,5	11,7	9,8	6,6	8,0	4,4	5,9	4,8	17,3	15,9	9,8	15,0	7,9	13,2	14,6	9,1	21,5	17,9	12,2	18,1	6,3	11,3	10,6	17,8
mehr als 35 Monate	17,4	14,3	4,6	6,5	5,4	2,4	5,8	3,3	17,9	16,2	10,9	18,2	8,2	15,9	11,7	19,8	25,0	21,8	10,4	17,6	7,5	15,0	12,2	10,2

*) (erfaßt: §§ 283, 283a, 283b, 283c, 283d StGB bzw. §§ 239, 240 KD a.F.)

(Fehlende Werte: Keine Angabe oder keine Angaben über den gesamten Untersuchungszeitraum)

In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, daß bei den Verfahren, in denen nur wegen Bankrotts ermittelt wurde, seit 1974 ein Anstieg der Verfahren in dem Bereich von 14 bis über 35 Monaten zu verzeichnen ist, d.h. die Zahl der Ermittlungsverfahren mit langer Ermittlungsdauer nahm bei diesem Tatbestand kontinuierlich zu. Demgegenüber sank seit 1974 die lange Ermittlungsdauer bei reinen Betrugsverfahren, und zwar nahm der Anteil in den Verfahrensklassen von 21 bis über 35 Monaten ab.

5.1.2.9 Zusammenfassung

Wie die bivariate Analyse gezeigt hat, steigt die Dauer des Ermittlungsverfahrens mit der Zunahme des Verfahrensstoffes. Komplexe Rechtsformen und Tatbestandszusammenhänge haben ebenso wie beweisschwierige Tatbestände eine längere Ermittlungsdauer zur Folge. Bei den organisatorischen Variablen ergab sich, daß Allgemeine Staatsanwaltschaften die Verfahren in der Regel schneller abschließen, als dies bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften der Fall ist. Die Vermutung liegt nahe, daß die komplexeren Verfahren, die bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften anhängig werden, Grund für die längere Ermittlungsdauer sind. Auf eventuell hier bestehende Zusammenhänge wird in der multivariaten Analyse noch eingegangen werden.

5.1.3 Die Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bei Wirtschaftsstrafverfahren - Multivariate Querschnitts-Analysen

Nachdem der Einfluß und der Zusammenhang verschiedener bivariater Variablen auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens aufgezeigt worden ist, soll im folgenden anhand eines multivariaten Ansatzes die Bedingtheit der Variablen "Dauer des Ermittlungsverfahrens" von anderen Verfahrensdaten dargelegt werden.

Der hier vorliegenden Untersuchung zufolge hatten insbesondere zwei Variablen einen maßgeblichen Einfluß auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens¹¹. Dies waren die Variablen "Verfahrensart" und "Gesamtschaden". Weiterhin spielte in jedem Jahr noch eine dritte Variable eine größere Rolle, die sich jedoch von Jahr zu Jahr änderte. Mehrheitlich kamen die Variablen "Zahl der Einzelfälle" und "Zahl der Beschuldigten" zum Tragen, wohingegen die Variablen "Rechtsform", "Branche", "Zahl der Geschädigten" und in einem Jahr auch die "Geschädigtenart" eine gewisse Bedeutung gehabt haben. Auf die drei maßgeblichen Variablen, unter denen die beiden Variablen "Verfahrensart" und "Gesamtschaden" dominierten, entfielen dabei zwischen 74,7% und 85,8% der erklärten Varianz. Die erklärte Varianz bewegte sich selbst zwischen 22,6% (1975) und 29,3% (1976) und die durchschnittliche Dauer aller in die Untersuchung einbezogenen Verfahren schwankte zwischen 395 Tagen (1979) und 486 Tagen (1975).

Wenn man den Einfluß der Variablen "Verfahrensart" untersucht, zeigte sich, daß ein großer Teil der "Verfahrensarten"¹² sich über die Jahre hinweg jeweils an der durchschnittlichen Verfahrensdauer jeden Jahres orientierte. Dies waren die "Verfahrensarten"

Untreue,
Betrug,
Untreue und Unterschlagung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare Werbung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung.

Eine ebenfalls durchschnittliche Erledigungsdauer, mit gelegentlich allerdings sehr hohen Ermittlungszeiträumen, wiesen die Verfahren mit

Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Bankrott,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Steuerhinterziehung und
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

auf. Verfahren mit dem Ermittlungsschwerpunkt auf

Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

beanspruchten gleichfalls eine durchschnittliche Erledigungsdauer, wobei jedoch in einigen Jahren auch eine sehr geringe Verfahrensdauer auftrat.

Kurze Ermittlungsdauer hatten Verfahren mit den Tatbeständen

Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung und
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO.

Dagegen dauerten Verfahren, die

Betrug und Unterschlagung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Betrug und Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Steuerhinterziehung und
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

beinhalteten, in der Regel überdurchschnittlich lang.

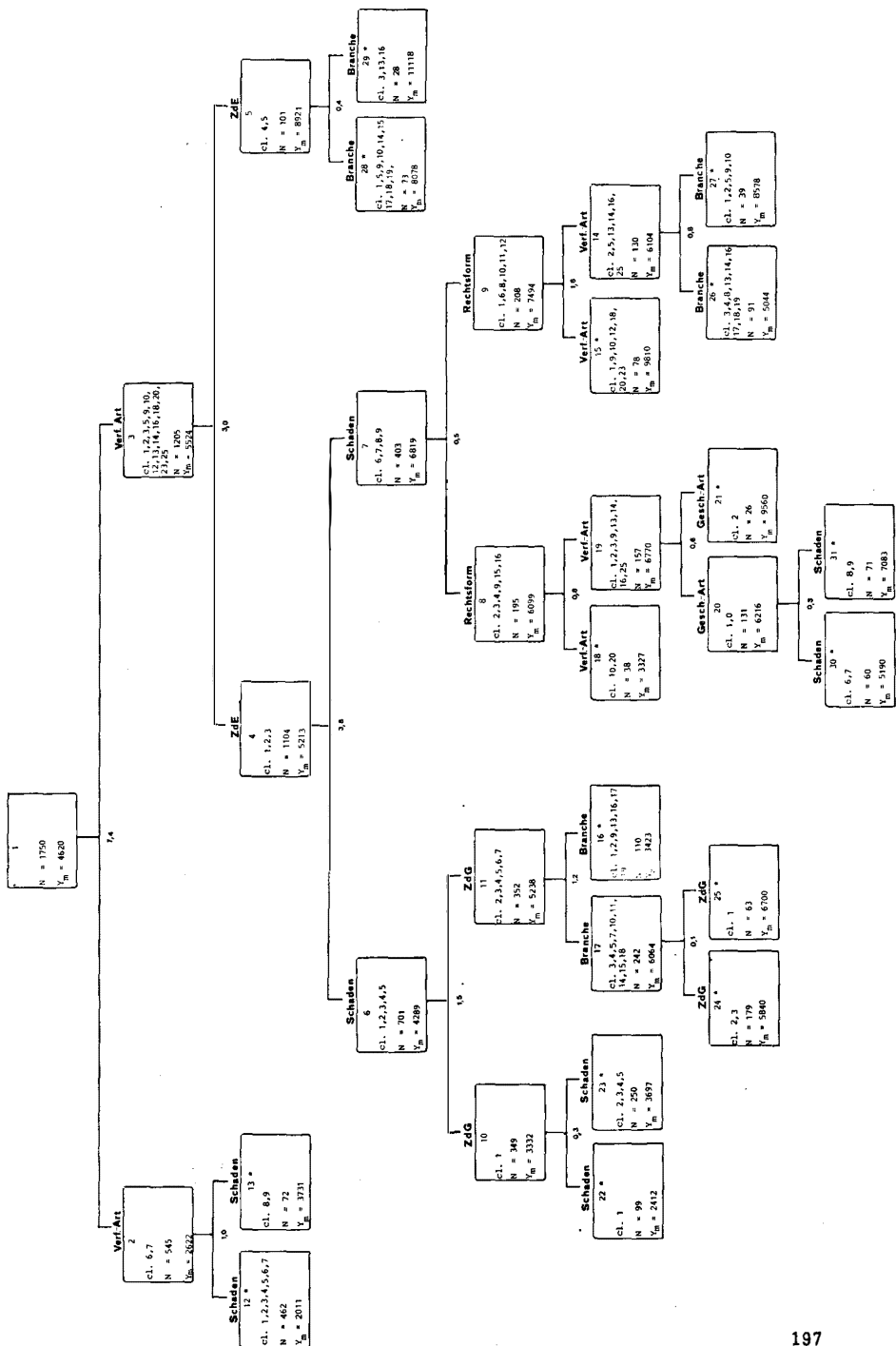
Der Einfluß des "Gesamtschadens" auf die Verfahrensdauer zeigt in jedem Jahr gleichfalls ein einheitliches Bild. So dauerten Verfahren mit einem Schaden über 338.000 DM überdurchschnittlich lang, während Verfahren mit einem geringeren Schaden eine kurze Ermittlungsdauer benötigten¹³. Zu ähnlichen Ergebnissen führten auch die anderen Variablen, so die der "Zahl der Einzelfälle", wo sich herausstellte, daß von 10 Einzelfällen an die Verfahrensdauer überdurchschnittlich hoch war. Dies traf ebenso auf Verfahren mit mehr als 1 (in zwei Jahren mit mehr als 2 Beschuldigten) Beschuldigten zu, wie auch Verfahren mit mehr als 10 Geschädigten eine überdurchschnittliche Ermittlungsdauer benötigten.

Im weiteren Teil soll nun auf die jährlichen Ergebnisse der Analyse eingegangen werden, wobei nur die Extremwerte und der Durchschnittswert im Text behandelt werden. Das gesamte Untersuchungsergebnis wird für jedes Jahr anhand eines Statistik-Baumes vorgestellt¹⁴.

5.1.3.1 Jahresergebnisse 1974

Die kürzeste Verfahrensdauer des Jahres 1974, nämlich 201 Tage, wiesen Verfahren auf, denen die Verfahrensarten Strafbare Werbung und Steuerhinterziehung mit einem Gesamtschaden bis 338.000 DM zugrunde lagen. Eine weitere sehr geringe Ermittlungsdauer von 241 Tagen ergab sich bei Verfahren mit 1 bis 5 Geschädigten, die die Tatbestände bzw. Tatbestandskombinationen

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO



aufwiesen, 1 bis 50 Einzelfälle sowie einen Gesamtschaden bis 3.000 DM zum Inhalt hatten.

Eine kurze Ermittlungsdauer war auch bei den Verfahren zu verzeichnen, die bis zu 50 Einzelfälle und die Verfahrensarten

Betrug und Unterschlagung oder
Untreue und Steuerhinterziehung

aufwiesen, sofern das schädigende Unternehmen den Rechtsformen

Offene Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Genossenschaft,
"sonstige" Rechtsform oder
"ohne Angaben"

zuzuordnen war. Die Ermittlungsdauer betrug hier im Durchschnitt 332 Tage. Handelte es sich bei diesen Verfahren hingegen um die Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Unterschlagung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,

und wurde durch die Täter hauptsächlich der Staat geschädigt, so stieg die Ermittlungsdauer sprunghaft auf 956 Tage an, was bereits einen Extremwert mit außerordentlich langer Ermittlungsdauer darstellt.

Eine ebenfalls hohe Ermittlungsdauer mit 981 Tagen hatten Verfahren mit bis zu 50 Einzelfällen, einem Gesamtschaden von mehr als 102.000 DM und den Rechtsformen der schädigenden Unternehmen:

Einzelfirma,
GmbH,
Aktiengesellschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft oder
Verein,

jeweils bei Vorliegen der Verfahrensarten

Betrug,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht.

Die längste Ermittlungsdauer im Jahre 1974, nämlich 1111 Tage,
ergab sich bei den Tatbeständen

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,

sofern diesen Verfahren mehr als 51 Einzelfälle zugrunde lagen und
das schädigende Unternehmen den Branchen

Baugewerbe,
Verarbeitendes Gewerbe oder
sonstiges Maklerwesen

angehörte.

Bei Verfahren mit bis zu 50 Einzelfällen und einem Gesamtschaden
von mehr als 102.000 DM, der durch die Tatbestände

Untreue,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Unterschlagung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO

verursacht wurde, stellte sich eine mittlere durchschnittliche Ermitt-

lungsdauer von 504 Tagen heraus, wenn das schädigende Unternehmen den Rechtsformen

Einzel firma,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Aktiengesellschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft oder Verein

sowie den Branchen

Werbeunternehmen,
sonstiges Maklerwesen,
Export/Import,
Baugewerbe,
Immobilienvermittlung,
Verarbeitendes Gewerbe,
Transport- und Reiseunternehmen sowie
Sonstige

zugeordnet werden konnte.

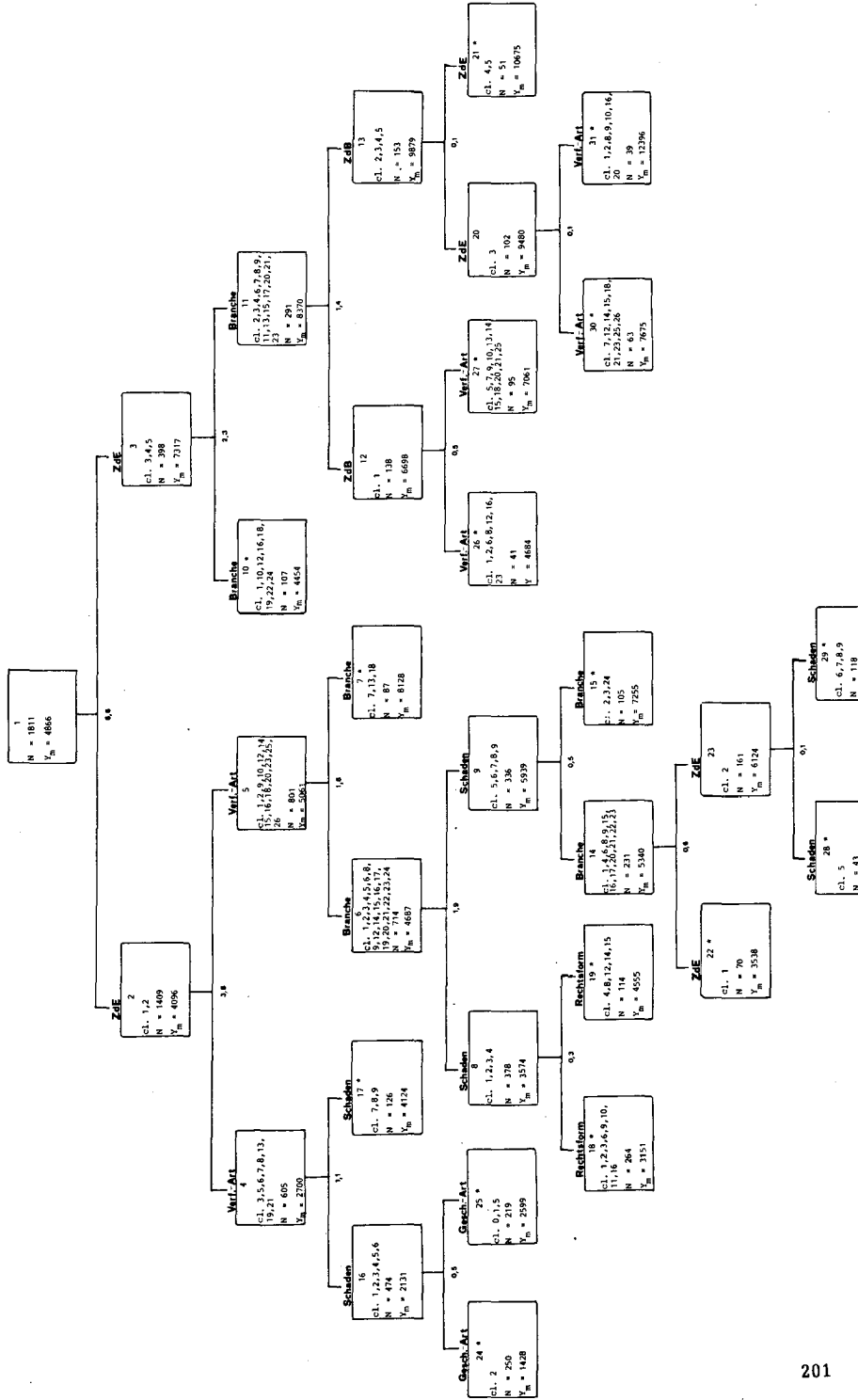
5.1.3.2 Jahresergebnisse 1975

Im Jahre 1975 ergab sich die niedrigste Verfahrensdauer von 142 Tagen bei Verfahren mit 1 bis 50 Einzelfällen und den Verfahrensarten

Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO,
Betrug und Strafbare Werbung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung oder
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

sowie mit einem Gesamtschaden bis 189.000 DM und der Hauptgeschädigtenart "fremde Unternehmen". Traten jedoch eine soziale Einrichtung oder der Arbeitgeber als Hauptgeschädigte bei ansonsten gleichen Variablenausprägungen auf, so betrug bei diesen Verfahren die Verfahrensdauer 259 Tage, die zweitniedrigste Dauer des Jahres 1975.

DAUER 1975
(e.S. 22.0x)



Gehörte das schädigende Unternehmen den Branchen

Export/Import (speziell Großhandel),
Transport- und Reisewesen,
Handel (allgemein),
Großhandel,
Immobilienwesen,
Verarbeitendes Gewerbe,
Baugewerbe,
Wertpapierhandel,
Kreditvermittlung,
Kfz-Handel (Groß- und Einzelhandel),
Einzelhandel,
Immobilienvermittlung oder
Sonstige

an und wiesen die Verfahren jeweils mehr als 2 Beschuldigte, 11 bis 50 Einzelfälle und die Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Untreue und Unterschlagung oder
Untreue und Steuerhinterziehung

auf, so wurde die längste Ermittlungsdauer für das Jahr 1975 registriert, nämlich 1239 Tage.

Bei Verfahren mit gleicher Beschuldigtenzahl und Branchenzugehörigkeit, jedoch mit mehr als 50 Einzelfällen, kam es zu der zweitlängsten Ermittlungsdauer von 1067 Tagen im Jahre 1975, also durchschnittlich fast 3 Jahren pro Verfahren.

Bei Verfahren mit den Tatbeständen

Betrug,
Untreue,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

und einer Zugehörigkeit der schädigenden Unternehmen zu den Branchen

Versicherungsgewerbe,
Einzelhandel,
Kfz-Handel,
Bank- und Kreditvermittlung,
Immobilienwesen,
Immobilienvermittlung,
Transport- und Reisewesen,
Großhandel,
sonstiges Maklerwesen,
Handel (allgemein),
Verarbeitendes Gewerbe oder
Sonstige,

sowie bei Vorliegen von 2 bis 10 Einzelfällen und einem Gesamtschaden zwischen 57.000 DM und 101.000 DM betrug die durchschnittliche Ermittlungsdauer 513 Tage, was dem Durchschnitt des Jahres 1975 entsprach.

5.1.3.3 Jahresergebnisse 1976

Die niedrigste durchschnittliche Ermittlungsdauer im Jahre 1976 mit 140 Tagen hatten Verfahren mit 1 bis 10 Einzelfällen, der Hauptgeschädigtenart "fremde Unternehmen", mit den Tatbeständen

Untreue,
Unterschlagung,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Unterschlagung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO.

Die Rechtsform des schädigenden Unternehmens war dabei den Kategorien

Einzelfirma,
Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Genossenschaft,
Sonstige

oder "ohne Angabe" zuzuordnen.

Verfahren mit gleicher Rechtsform, Geschädigtenart und Zahl der Einzelfälle wiesen eine Ermittlungsdauer von 267 Tagen auf, wenn

ihnen die Tatbestände bzw. Tatbestandskombinationen

Betrug,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Untreue,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zugrunde lagen.

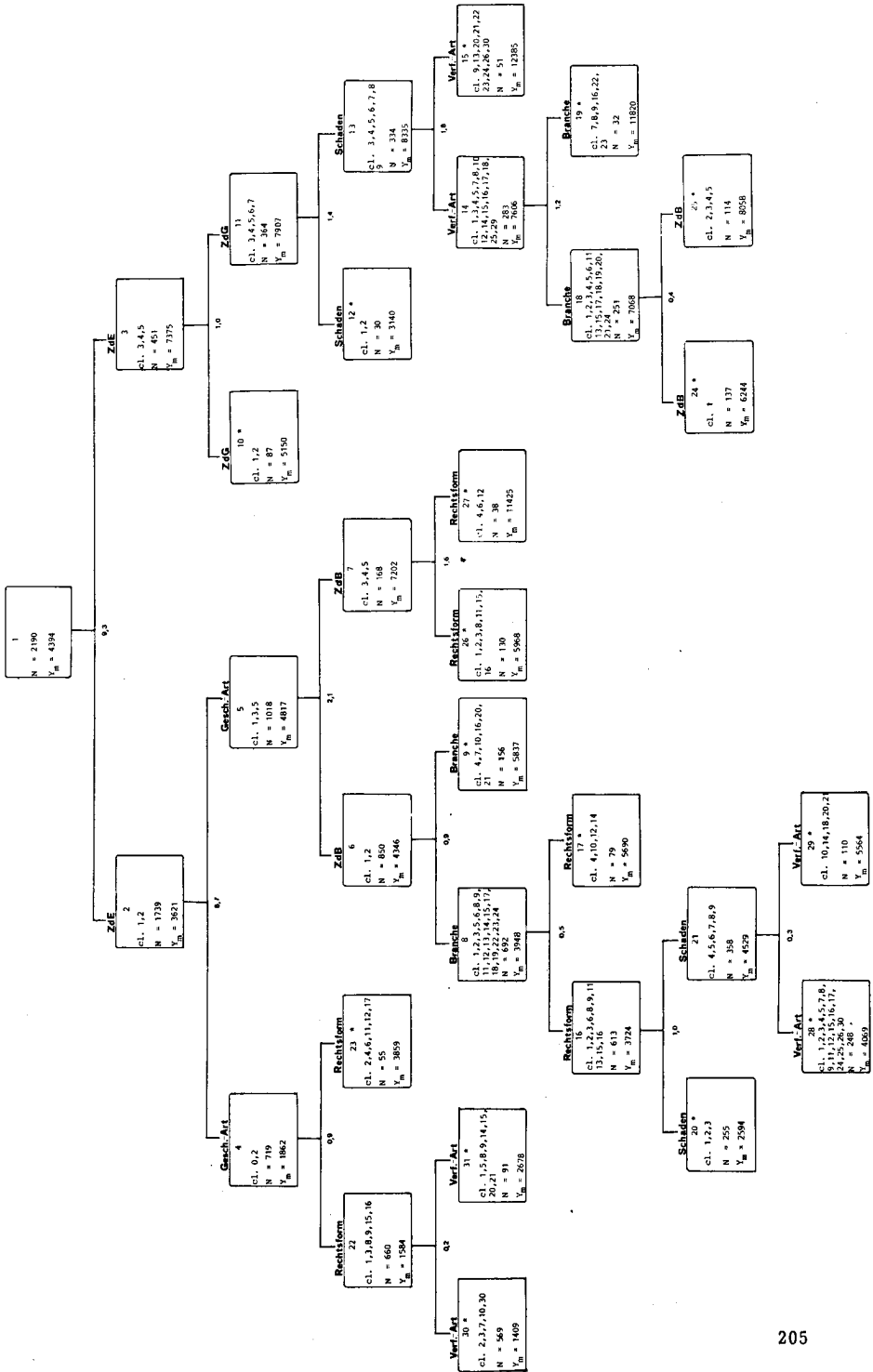
Verfahren mit einem Schaden bis 29.000 DM, 1 bis 50 Einzelfällen und 1 oder 2 Beschuldigten, denen die Schädigung einer sozialen Einrichtung, einer Einzelperson oder eines Arbeitgebers vorgeworfen wurde, hatten mit 259 Tagen ebenfalls eine niedrige Ermittlungsdauer, wenn das schädigende Unternehmen sowohl der Branche

Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
Handelsvermittlung,
Wertpapierhandel,
Werbeunternehmen,
Einzelhandel,
Versandhandel,
Kreditvermittlung,
sonstiges Maklerwesen,
Baugewerbe,
Kfz-Handel (Einzel- und Großhandel),
Bank- und Kreditvermittlung,
Dienstleistungen,
Transport- und Reisewesen,
Großhandel (allgemein),
Verarbeitendes Gewerbe bzw.
Sonstige oder ohne Angabe

als auch der Rechtsform einer

Einzelfirma,
Offenen Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Aktiengesellschaft,
Genossenschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Gründungsgesellschaft oder
Sonstige

zugerechnet werden konnte oder die Rechtsform ohne Angabe blieb.



In Verfahren mit mehr als 11 Einzelfällen und mehr als 10 Geschädigten sowie einer Gesamtschadenshöhe über 11.000 DM und Vorliegen der Tatbestände

Betrug und Untreue,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

kam es mit 1238 Tagen, das entspricht 3,4 Jahren, zur längsten Ermittlungsdauer des Jahres 1976.

Die zweitlängste Ermittlungsdauer im Jahre 1976 von 1182 Tagen lag bei Verfahren vor, die durch die eben ausgeführten Variablenausprägungen hinsichtlich der Zahl der Einzelfälle, Zahl der Geschädigten und des Gesamtschadens gekennzeichnet waren, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie die Tatbestände

Betrug,
Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

beinhalteten und das schädigende Unternehmen den Branchen

sonstiges Maklerwesen,
Einzelhandel (allgemein),
Export/Import,
Kfz-Handel (Großhandel),
Versicherungsgewerbe oder
Sonstige

angehörte.

Eine dem Durchschnitt entsprechende Ermittlungsdauer ergab sich bei Verfahren mit einem Schaden bis zu 29.000 DM, 1 bis 50 Einzelfällen und 1 oder 2 Beschuldigten, denen die Schädigung einer sozialen Einrichtung, einer Einzelperson oder eines Arbeitgebers vorgeworfen wurde, vorausgesetzt, das schädigende Unternehmen konnte sowohl der Branche

Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
Handelsvermittlung,
Wertpapierhandel,
Werbeunternehmen,
Einzelhandel,
Versandhandel,
Kreditvermittlung,
sonstiges Maklerwesen,
Baugewerbe,
Kfz-Handel (Einzel- und Großhandel),
Bank- und Kreditvermittlung,
Dienstleistungen,
Transport- und Reisewesen,
Großhandel (allgemein),
Verarbeitendes Gewerbe bzw.
Sonstige oder ohne Angabe

zugerechnet werden, als auch die Rechtsform einer

Einzelfirma,
Offenen Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Aktiengesellschaft,
Genossenschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Gründungsgesellschaft oder
Sonstige

aufweisen. Dies galt auch für Fälle, in denen die Rechtsform ohne Angabe blieb.

Lag hingegen ein Gesamtschaden von mehr als 29.000 DM vor, so wurde eine durchschnittliche Ermittlungsdauer von 406 Tagen für solche Verfahren errechnet, denen die Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zugrunde lagen. Demgegenüber betrug die durchschnittliche Ermittlungsdauer bereits 556 Tage, wenn in den Verfahren wegen der Verfahrensarten

Betrug und Untreue,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO
oder
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

ermittelt wurde.

5.1.3.4 Jahresergebnisse 1977

Die kürzeste Ermittlungsdauer von nur 153 Tagen wurde im Jahre 1977 bei Verfahren mit einem Gesamtschaden bis zu 338.000 DM und den Verfahrensarten

Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

registriert.

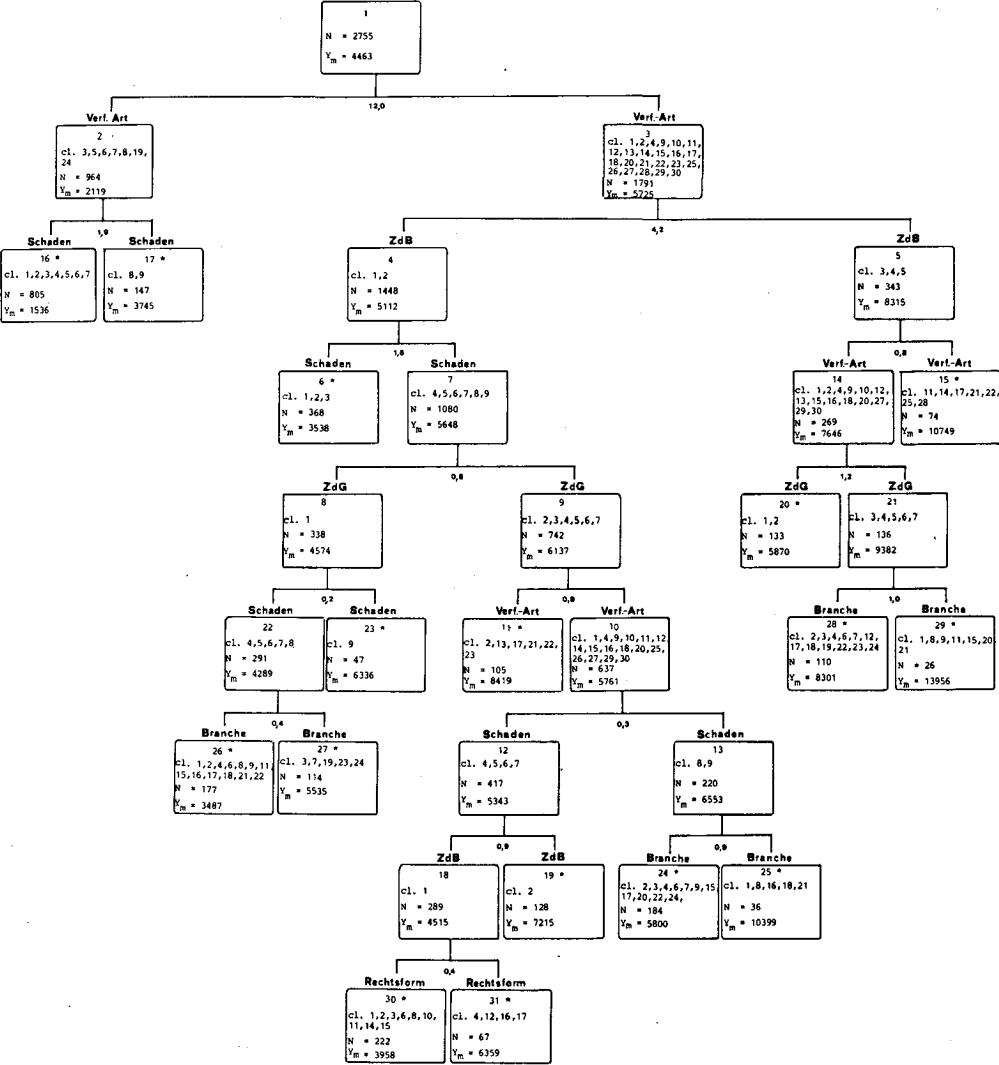
Bei Verfahren mit den Tatbeständen

Betrug,
Untreue,
Bankrott,
Betrug und Untreue,

Schaubild 24:

DAUER 1977

(ϵ^2 : 27.9%)



Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Strafbare Werbung,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

einem Gesamtschaden bis zu 29.000 DM und bis zu 2 Beschuldigten pro Verfahren erreichte die Ermittlungsdauer 353 Tage. Verfahren mit den genannten Verfahrensarten und gleicher Beschuldigtenanzahl, jedoch mit 1 bis 5 Geschädigten und einem Gesamtschaden zwischen 30.000 und 900.000 DM wiesen eine durchschnittliche Ermittlungsdauer von 348 Tagen auf, wenn das schädigende Unternehmen den Branchen

Versicherungsgewerbe,
Bank- und Kreditwesen,
Einzelhandel (allgemein),
sonstiges Maklerwesen,
Kfz-Handel (Einzel- und Großhandel),
Handel (allgemein),
Immobilienwesen,
Verarbeitendes Gewerbe,
Großhandel (allgemein),
Dienstleistungen,
Kreditvermittlung,
Transport- und Reisewesen

zugerechnet werden konnte. Diese beiden Ermittlungszeiträume gehörten zu den niedrigsten des Jahres 1977. Bei einer Branchenzugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zu den Bereichen

Baugewerbe,
Export/Import,
Werbeunternehmen bzw.
Sonstige oder ohne Angabe

stieg die Ermittlungsdauer auf 553 Tage an, was ungefähr der durchschnittlichen Ermittlungsdauer des Jahres 1977 entspricht.

Die längste Ermittlungsdauer im Jahre 1977 mit 1395 Tagen hatten Verfahren mit mehr als 11 Geschädigten und mehr als 3 Beschuldigten sowie bei Zugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zu den Branchen

Immobilienwesen,
Kfz-Handel (Groß- und Einzelhandel),
Immobilienvermittlung,
Bank- und Kreditwesen,
Einzelhandel (allgemein),
Transport- und Reisewesen.

Ebenfalls zu vergleichsweise hoher durchschnittlicher Ermittlungsdauer kam es bei Verfahren mit mehr als 3 Beschuldigten und den Verfahrensarten

Betrug und Bankrott,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Strafbare Werbung.

Die Verfahren wurden im Durchschnitt in 1074 Tagen erledigt.

Dies traf auch auf Verfahren mit den Verfahrensarten

Betrug,
Bankrott,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

2 Beschuldigten und mehr als 2 Geschädigten zu, bei denen der Gesamtschaden über 339.000 DM lag und in denen das schädigende

Unternehmen den Branchen

Export/Import,
Immobilienvermittlung,
Kreditvermittlung,
sonstiges Maklerwesen,
Handel (allgemein),
Verarbeitendes Gewerbe,
Einzelhandel,
Baugewerbe,
Großhandel (allgemein),
Transport- und Reisewesen oder
ohne Angabe

zuzurechnen war. Die Ermittlungsdauer war dabei die dritthöchste des Jahres 1977, nämlich 1.039 Tage.

5.1.3.5 Jahresergebnisse 1978

Die kürzeste Ermittlungsdauer im Jahre 1978 von 131 Tagen wurde bei Verfahren notiert, die jeweils bis zu 5 Geschädigte, einen Gesamtschaden bis zu 338.000 DM sowie die Tatbestände bzw. Tatbestandskombinationen

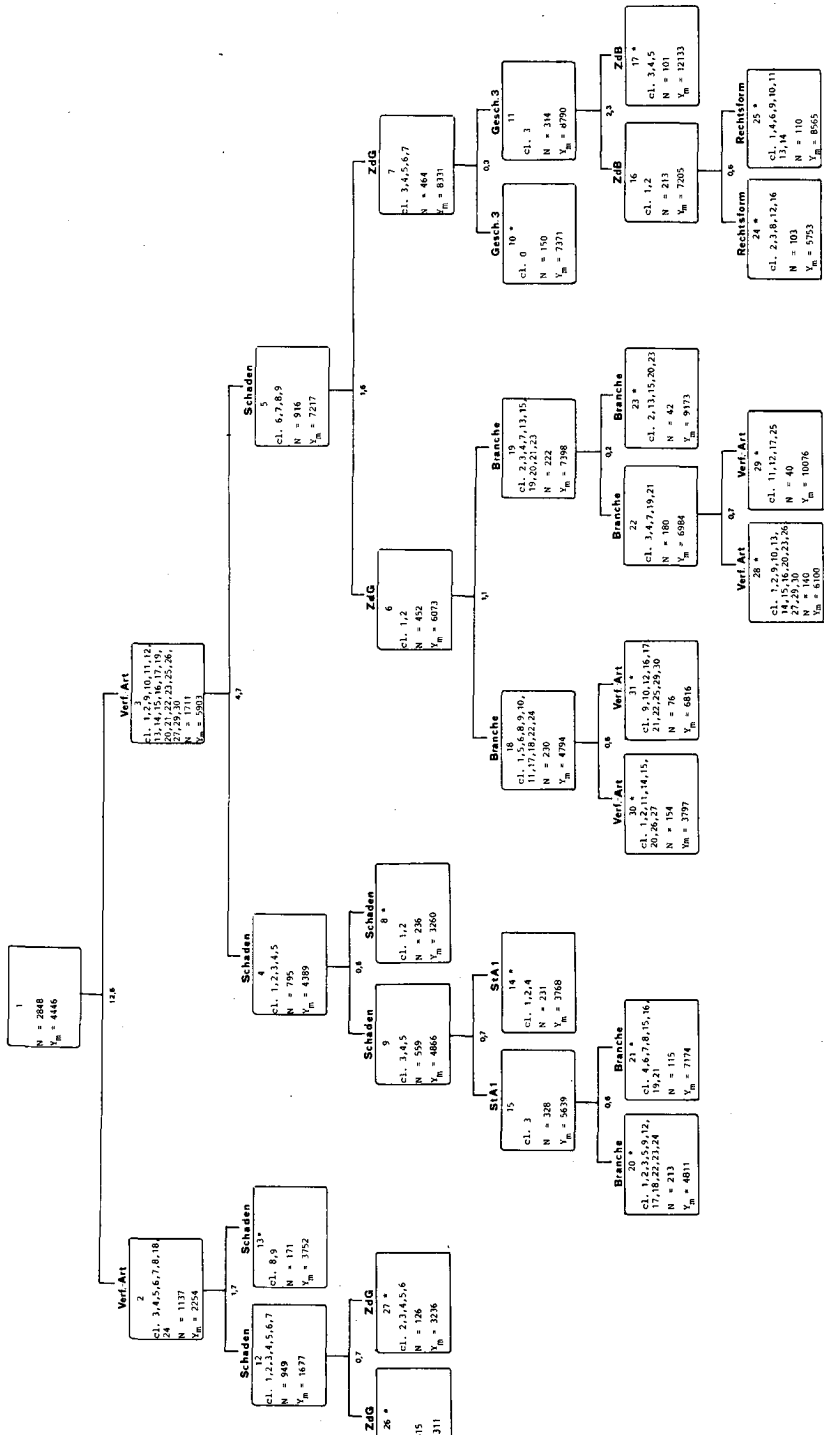
Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO

aufwiesen.

Bei Verfahren mit den gleichen Tatbeständen und gleichem Gesamtschaden wurde eine Ermittlungsdauer von 323 Tagen benötigt, wenn mehr als 5 Personen geschädigt wurden.

Die Verfahren mit den Tatbeständen bzw. Tatbestandskombinationen

Betrug,
Untreue,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,



Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zeichneten sich ebenfalls noch durch eine relativ niedrige Ermittlungsdauer aus. So hatten Verfahren mit einem Gesamtschaden bis zu 11.000 DM und den eben genannten Verfahrensarten eine durchschnittliche Ermittlungsdauer von 326 Tagen.

Die längste Ermittlungsdauer im Jahre 1978 wurde für Verfahren verzeichnet, die einen Gesamtschaden von mehr als 102.000 DM verursachten und deren Hauptgeschädigte Einzelpersonen waren, wobei sich das Verfahren gegen mehr als 3 Beschuldigte richten mußte. In diesem Falle betrug die Ermittlungsdauer 1213 Tage, das sind ca. 3,3 Jahre. Ebenfalls zu sehr langen Ermittlungszeiträumen kam es bei Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 102.000 DM und bis zu 10 Geschädigten, wenn das schädigende Unternehmen den Branchen

Werbeunternehmen,
Export/Import,
Handel (allgemein),
Baugewerbe oder
Immobilienwesen

angehörte sowie wegen

Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Bankrott oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

ermittelt wurde. In diesem Falle betrug die durchschnittliche Ermittlungsdauer 1007 Tage¹⁵. Zu einer ebenfalls sehr hohen Ermittlungsdauer im Jahre 1978 kam es bei Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 102.000 DM und mit bis zu 10 Geschädigten, wenn das schädigende Unternehmen den Branchen

Transport- und Reisewesen,
Wertpapierhandel,
Kreditvermittlung,
Immobilienvermittlung oder
Sonstige

angehörte. In diesem Fall betrug die durchschnittliche Dauer der Ermittlungen 917 Tage.

Demgegenüber beanspruchten Verfahren mit einem Gesamtschaden zwischen 11.000 DM und 101.000 DM, in denen von einer großen Staatsanwaltschaft wegen der Täthandlungen

Betrug,
Untreue,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

ermittelt wurde, eine durchschnittliche Ermittlungsdauer von 481 Tagen, wobei das schädigende Unternehmen den Branchen

Handelsvermittlung,
Kreditvermittlung,

sonstiges Maklerwesen,
Versandhandel,
Bank- und Kreditwesen,
Verarbeitendes Gewerbe,
Baugewerbe,
Dienstleistungen,
Einzelhandel (allgemein) oder
Sonstige

angehören mußte¹⁶.

5.1.3.6 Jahresergebnisse 1979

Für Verfahren mit bis zu 10 Einzelfällen, die unter die Verfahrensarten

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

fielen, wurde bei einem Gesamtschaden bis zu 189.000 DM eine Verfahrensdauer von durchschnittlich 134 Tagen ermittelt, was zugleich die kürzeste Ermittlungsdauer des Jahres 1979 darstellte.

Überstieg der Gesamtschaden bei den genannten Verfahrensarten und Einzelfallanzahlen jedoch 189.000 DM, so betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bereits 256 Tage, was die zweitniedrigste Verfahrensdauer darstellt.

Unter der Bedingung, daß bis zu 10 Einzelfälle und die Verfahrensarten

Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

sowie ein Gesamtschaden bis zu 56.000 DM vorlag, kam es bei Verfahren, bei denen die Rechtsform des schädigenden Unternehmens die einer

Einzelfirma,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Genossenschaft,
Vereins oder
BGB-Gesellschaft

war oder bei denen die Rechtsform ohne Angabe blieb, zu einer Ermittlungsdauer von 263 Tagen, einer ebenfalls sehr niedrigen Ermittlungsdauer in diesem Jahr.

Gehörten die Unternehmen den Branchen

Verarbeitendes Gewerbe,
Baugewerbe,
Großhandel und
Immobilienvermittlung

an und erstreckte sich das Ermittlungsverfahren auf mehr als 10 Einzelfälle und mehr als 2 Beschuldigte, so ergab sich eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 1221 Tagen, wenn das Verfahren von einer Schwerpunkt- oder Einzigen Staatsanwaltschaft bearbeitet wurde. Dies war die längste Verfahrensdauer des Jahres 1979.

Bei Verfahren der Verfahrensarten

Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

mit mehr als 57.000 DM Gesamtschaden und bis zu 10 Einzelfällen, stellte sich ebenfalls eine sehr hohe durchschnittliche Verfahrensdauer von 1048 Tagen ein.

Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM, bei denen die schädigenden Unternehmen unter die Branchen

Großhandel (allgemein),
Bank- und Kreditwesen,
Handel (allgemein),
Einzelhandel (allgemein),
Baugewerbe,

Dienstleistungen,
Transport- und Reisewesen,
Werbeunternehmen,
Immobilienwesen

oder unter die Kategorie Sonstige oder ohne Angaben fielen und die die Verfahrensarten

Betrug,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

sowie einen Beschuldigten aufwiesen, beanspruchten die drittlängste Ermittlungsdauer des Jahres 1979 von durchschnittlich 916 Tagen.

Die Verfahren mit einem Beschuldigten und der Zugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zu den Branchen

Versicherungsgewerbe,
Wertpapierhandel,
Kfz-Handel,
Kreditvermittlung,
Export/Import,
sonstiges Maklerwesen,
Verarbeitendes Gewerbe oder
Versandhandel

und den Verfahrensarten

Betrug,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

benötigten eine Verfahrensdauer von durchschnittlich 402 Tagen, was dem Durchschnitt des Jahres 1979 entsprach.

5.1.3.7 Jahresergebnisse 1980

Im Jahre 1980 wurde die niedrigste Ermittlungsdauer mit 185 Tagen ermittelt. Sie betraf Verfahren mit 1 bis 5 Geschädigten und einem Gesamtschaden bis zu 56.000 DM.

Verfahren der Verfahrensarten

Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

mit einem Gesamtschaden von mehr als 57.000 DM und 1 oder 2 Beschuldigten nahmen die zweitniedrigste durchschnittliche Verfahrensdauer von 212 Tagen in Anspruch.

Verfahren mit einem Beschuldigten und einem Gesamtschaden von über 57.000 DM und der Zugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zu den Rechtsformen

Körperschaft,
BGB-Gesellschaft,
Gesellschaft ausländischen Rechts,
Genossenschaft,
Kommanditgesellschaft,
Einzelfirma,
Scheinfirma,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Offene Handelsgesellschaft,
"Abschreibungsgesellschaft" oder
Sonstige und ohne Angaben,

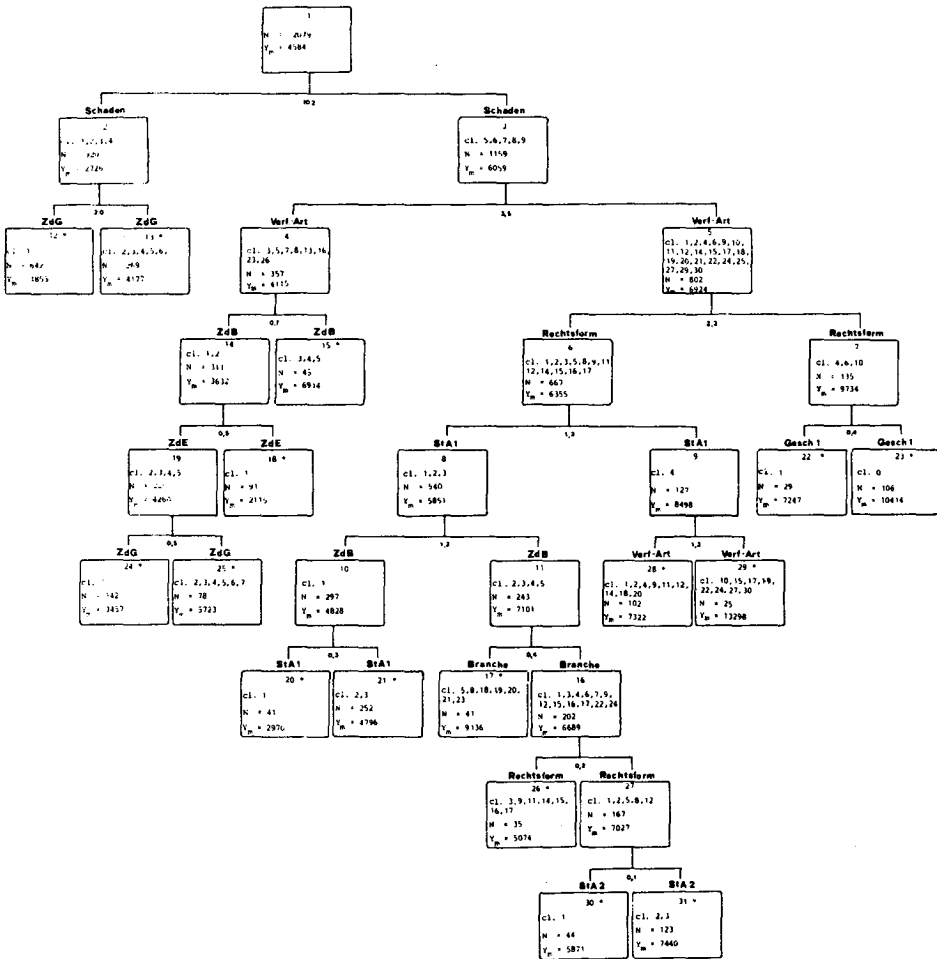
wurden bei Vorliegen der Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Bankrott,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,

Schaubild 27:

DAUER 1980

(n 5³ 24.9%)



Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinter-
ziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 297 Tagen durch
eine "kleine" Staatsanwaltschaft erledigt, einem in diesem Jahre
sehr niedrigen Wert.

Wurden die zuletzt genannten Verfahren jedoch durch eine Staatsan-
waltschaft der Größenordnung "mittel" oder "groß" bearbeitet, so
stieg die durchschnittliche Verfahrensdauer auf 479 Tage an, was
dem Durchschnittswert für das Jahr 1980 gleichkommt.

Verfahren der Verfahrensarten

Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinter-
ziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

die von einer "sehr großen" Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden,
einen Schaden von mehr als 57.000 DM verursachten und die
Rechtsform des schädigenden Unternehmens die einer

Einzelfirma,
Offenen Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft,
Genossenschaft,
Gesellschaft ausländischen Rechts,

Scheinfirma,
sog. "Abschreibungsgesellschaft" oder
Sonstigen

einschließlich der Kategorie "ohne Angabe" war, hatten eine Bearbeitungsdauer von 1329 Tagen, die längste Ermittlungsdauer im Jahre 1980. Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 57.000 DM, den Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Bankrott,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

und der Rechtsform des schädigenden Unternehmens in Form einer

Aktiengesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG oder eines Vereins

ergaben, wenn nicht die Hauptgeschädigtenart "Arbeitgeber" vorlag, eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 1041 Tagen. Das bedeutet die zweitlängste Ermittlungsdauer des Jahres 1980.

Bei den Verfahrensinhalten mehr als 2 Beschuldigte, einem Gesamtschaden über 57.000 DM, den Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Bankrott,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,

Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

und den Rechtsformen

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft,
Gesellschaft ausländischen Rechts,
Genossenschaft,
Kommanditgesellschaft,
Einzelfirma,
Scheinfirma,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Offene Handelsgesellschaft,
"Abschreibungsgesellschaft" oder
Sonstige und ohne Angaben,

die durch eine "kleine", "mittlere" oder "große" Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden, bei denen das schädigende Unternehmen den Branchen

Immobilienvermittlung,
Immobilienwesen,
Kfz-Handel,
Dienstleistungen,
Werbeunternehmen oder
Handelsvermittlung,

einschließlich der Kategorie Sonstige angehörte, wurde die drittlängste Verfahrensdauer im Jahre 1980 von durchschnittlich 913 Tagen ermittelt.

5.1.4 Multivariate Längsschnittanalyse zur Dauer der Ermittlungsverfahren

Für die hier vorgenommene Längsschnittuntersuchung zur Dauer des Ermittlungsverfahrens wurden die gesamten gemeldeten Verfahren in der BWE für den Zeitraum 1974 bis 1980 herangezogen¹⁷. Aus diesem Gesamtdatensatz wurden dann anhand eines Zufallszahlengenerators 20% der Verfahren ausgewählt und ausgewertet, da eine Berechnung aller ca. 20.000 Verfahren wegen der Größe des Datensatzes nicht möglich war. Die nachfolgend referierten Ergebnisse beziehen sich deshalb auf die Ergebnisse der 20%-Stichprobe.

Eine zusätzliche Auswertung der Verfahrensdaten in einer Längsschnittuntersuchung ist deswegen sinnvoll, da damit individuelle Jahresergebnisse, d.h. Ergebnisse, die durch eine spezifische einmalige Situation eines Erhebungsjahres beeinflusst waren, ausgeschieden werden. Dies ermöglicht es, die Einflüsse herauszuarbeiten, die durchgängig in dem bisherigen Erhebungszeitraum auf die Dauer der Ermittlungsverfahren eingewirkt haben.

Durch die vorgenommene Analyse konnte eine Varianz von 19,6% erklärt werden. Einen maßgeblichen Einfluß auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens hatten dabei insbesondere die Variablen "Gesamtschaden" mit einem Varianzanteil von 7,2%, die "Zahl der Geschädigten" mit einem Anteil von 5% und die "Verfahrensart", welche eine Varianz von 3,4% erklärte. Zusammen umfaßten diese drei Variablen 15,4% der Varianz, was 78,6% an der gesamten erklärten Varianz bedeutete¹⁸.

Bei der Analyse der Ergebnisse zeigte sich, daß die Verfahren mit einem Schaden bis zu 56.000 DM nur eine kurze Ermittlungsdauer, im Durchschnitt 279 Tage, aufwiesen. Verfahren mit einem Schaden von über 56.000 DM benötigten dagegen im Durchschnitt eine Ermittlungsdauer von 528 Tagen, wobei unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Schaubild 23) Verfahren mit einem Schaden zwischen 56.000 DM und 338.000 DM 739 Tage dauerten, im Gegensatz zu Verfahren mit einem Schaden über 338.000 DM, bei denen die Ermittlungen 896 Tage in Anspruch nahmen.

Bei der Variablen "Zahl der Geschädigten" bot sich ein ähnliches Bild. So wurden hier Verfahren mit bis zu 5 Geschädigten in einer kürzeren Zeit erledigt (zwischen 293 und 370 Tagen) als Verfahren mit mehr als 5 Geschädigten (diese dauerten durchschnittlich 451 bis 656 Tage).

Wenn wir diese Ergebnisse mit den Resultaten der Jahresanalysen vergleichen, so ergab sich darin eine weitgehende Übereinstimmung. Auch dort wurden Verfahren mit einem geringen Schaden schneller erledigt als Verfahren mit einem hohen Schaden. Dies traf auch auf den Einfluß der "Zahl der Geschädigten" zu, wobei diese Variable dort jedoch nur in 2 Erhebungsjahren eine Rolle gespielt hatte.

Eine ähnliche Übereinstimmung kam auch bei der Variablen "Verfahrensart" zutage, mit der Ausnahme jedoch, daß in den Jahresergebnissen Verfahren der Tatbestände oder Tatbestandskombinationen

Betrug,
Untreue,
Untreue und Unterschlagung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

im Vergleich mit anderen Verfahrensarten in dem jeweiligen Untersuchungsjahr eine kürzere Erledigungsdauer aufwiesen, wie auch die Verfahren mit dem Ermittlungsschwerpunkt

Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

in den Jahresergebnissen im Vergleich eine längere Verfahrensdauer zeigten. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist jedoch zu beachten, daß diese Aussagen sich nicht auf die tatsächliche durchschnittliche Verfahrensdauer beziehen, sondern nur auf den Vergleich innerhalb der Untersuchungsgruppe. Dies bedeutet, daß die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren in der Längsschnittuntersuchung fast die gleiche ist wie in den jeweiligen Querschnittsuntersuchungen. Auch ist dabei zu beachten, daß in den jeweiligen Jahresanalysen eine kleine Gruppe von Verfahren dieser Tatbestände eine längere oder kürzere Ermittlungsdauer benötigte. Unter Berücksichtigung der jeweils geringeren Grundgesamtheit in den

Jahresuntersuchungen spielten sie noch innerhalb der Analyse eine Rolle, die jetzt bezogen auf die größere Grundgesamtheit nicht mehr bestand und somit diese "Split"-Gruppen (oder besser noch: Splittergruppen) keinen oder nur minimalen Einfluß hatten und deshalb unberücksichtigt bleiben konnten.

Insgesamt kann festgehalten werden, daß die durchschnittliche Ermittlungsdauer für alle Verfahren in dem 7-Jahreszeitraum 413 Tage betrug.

Die niedrigste Ermittlungsdauer von 191 Tagen wurde für Verfahren mit den Verfahrensarten

Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Bankrott,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO
oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare
Werbung

ermittelt, durch welche ein Gesamtschaden bis zu 56.000 DM verursacht wurde.

Verfahren mit demselben Gesamtschaden, denen die Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,

Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zugrunde lagen und bei denen gegen bis zu 5 Geschädigte ermittelt wurde, wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 293 Tagen auf. Die Verfahrensdauer stieg auf 451 Tage, wenn diese Verfahren mit mehr als 5 Geschädigten befaßt waren.

Gleichfalls eine geringe Ermittlungsdauer ergab sich in Verfahren mit 1 oder 2 Beschuldigten und bis zu 5 Geschädigten sowie einem Schaden von mehr als 56.000 DM, bei denen die Rechtsform des schädigenden Unternehmens in die Kategorie

Einzelfirma,
BGB-Gesellschaft,
Verein,
Offene Handelsgesellschaft,
Aktiengesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Genossenschaft,
sogenannte Briefkastenfirma oder
ohne Angabe

fiel, sofern sie die Tatbestände

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO

zum Inhalt hatten.

Die Ermittlungsdauer stieg auf 397 Tage an, wenn bei diesen Verfahren die Rechtsform des schädigenden Unternehmens die einer

Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Gesellschaft ausländischen Rechts,
sogenannten Abschreibungsgesellschaft oder einer
Sonstigen

war.

Verfahren mit mehr als 3 Beschuldigten und den obigen Variablenausprägungen hinsichtlich der Verfahrensart, der Zahl der Geschädigten und des Gesamtschadens hatten im Durchschnitt eine Ermittlungsdauer von 600 Tagen zur Folge, wobei die Rechtsform des schädigenden Unternehmens keinen Einfluß auf die Dauer hatte.

Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 56.000 DM und bis zu 5 Geschädigten, bei denen hinsichtlich der Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Bankrott,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Unterschlagung,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

ermittelt wurde, benötigten durchschnittlich 496 Tage bis zum Ermittlungsabschluß.

Wiesen die Verfahren einen Gesamtschaden von mehr als 56.000 DM und mehr als 5 Geschädigte sowie 1 Beschuldigten und die Verfahrensarten

Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

auf, so ergab sich eine Ermittlungsdauer von 373 Tagen. Handelte es sich hingegen um die Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,

Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

und trat das schädigende Unternehmen in Form einer

Genossenschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Verein,
Gesellschaft ausländischen Rechts oder einer
sogenannten Schein- und Schwindelfirma

auf, so dauerte das Ermittlungsverfahren im Durchschnitt 808 Tage.

War die Rechtsform des schädigenden Unternehmens jedoch die einer

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
EGB-Gesellschaft,
Kommanditgesellschaft,
Offenen Handelsgesellschaft,
Aktiengesellschaft,
Einzelfirma,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Sonstigen

oder ohne Angabe geblieben und gehörte das Unternehmen den
Branchen

Handelsvermittlung,
Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
Export/Import (Großhandel),
Einzelhandel (allgemein),
Versicherungsgewerbe oder
Immobilienwesen

an, so beanspruchten die Ermittlungen 855 Tage.

Bei Verfahren mit einem Gesamtschaden über 56.000 DM, mehr als 5
Geschädigten sowie einem Beschuldigten und den Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,

Unterschlagung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht

wurden durchschnittlich 502 Tage benötigt, um das Verfahren zu erledigen, sofern das schädigende Unternehmen die Rechtsform einer

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft,
Kommanditgesellschaft,
Offenen Handelsgesellschaft,
Aktiengesellschaft,
Einzelfirma,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
Sonstigen

hatte bzw. ohne Angabe blieb sowie in den Branchen

Immobilienvermittlung,
Bank- und Kreditwesen,
Wertpapierhandel,
Kfz-Handel,
Großhandel (allgemein),
sonstiges Maklerwesen,
Werbeunternehmen,
Export/Import (Einzelhandel),
Dienstleistungen,
Handel (allgemein),
Baugewerbe,
Verarbeitendes Gewerbe,
Transport- und Reisewesen,
Kreditvermittlung oder
Sonstige

tätig war oder die Branchenzugehörigkeit ohne Angabe blieb. Die Verfahrensdauer stieg im Durchschnitt auf 651 Tage an, wenn bei diesen Verfahren die Tatbestände

Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinter-
ziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO oder

Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO

verwirklicht wurden.

Verfahren mit mehr als 5 Geschädigten, mehr als 2 Beschuldigten und mit bis zu 100 Einzelfällen beanspruchten eine Ermittlungsdauer von 642 Tagen, wenn das schädigende Unternehmen den Branchen

Kfz-Handel,
Werbeunternehmen,
Einzelhandel (allgemein),
sonstiges Maklerwesen,
Großhandel (allgemein),
Export/Import,
Dienstleistungen,
Handel (allgemein),
Transport- und Reisewesen oder
Versicherungsgewerbe

angehörte. Zählte das schädigende Unternehmen hingegen zu den Branchen

Immobilienwesen,
Immobilienvermittlung,
Verarbeitendes Gewerbe,
Handelsvermittlung,
Kreditvermittlung,
Baugewerbe,
Bank- und Kreditwesen,
Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren oder
Sonstige

oder lag hierzu keine Angabe vor und betrug der Gesamtschaden zwischen 56.000 DM und 338.000 DM, so wurde eine Ermittlungsdauer von 739 Tagen benötigt. Überstieg im Gegensatz zu den obigen Verfahren der Gesamtschaden 338.000 DM, so wuchs die Ermittlungsdauer auf durchschnittlich 896 Tage an.

Bei Verfahren mit einem Gesamtschaden von jeweils mehr als 56.000 DM, 5 Geschädigten, mehr als 2 Beschuldigten und mehr als 100 Einzelfällen umfaßte die Ermittlungsdauer für den Erhebungszeitraum durchschnittlich 1102 Tage.

5.1.5 Regressionsanalytische Zusammenhänge zwischen Verfahrensvariablen und der Dauer des Ermittlungsverfahrens

Um noch weitere eventuell bestehende Zusammenhänge zwischen der Dauer des Verfahrens und den Verfahrensvariablen, wie z.B. Zahl der Beschuldigten oder Höhe des Gesamtschadens, zu analysieren, wurde im folgenden auch eine Regressionsanalyse¹⁹ mit der abhängigen Variablen "Dauer des Ermittlungsverfahrens" und den unabhängigen Variablen "Zahl der Beschuldigten", "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der Geschädigten" und "Gesamtschaden" angewandt. Es konnten dabei nur diese unabhängigen Variablen berücksichtigt werden, da nur sie intervallskalierte Variablen sind. Um bei dieser Analyse zusätzliche spezifische Merkmale herauszufinden, wurde die Untersuchung bei unterschiedlichen Tatbestandsstrukturen durchgeführt, d.h. bei Verfahren, in denen die Tatbestände Betrug oder Untreue oder Bankrott oder Steuerhinterziehung oder Verstöße nach UWG zugrunde lagen.

Wie die Ergebnisse zeigen (vgl. Tabelle 67), ist der Einfluß der unabhängigen Variablen auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei Betrug recht gering. Auch die hier nicht einzeln aufgeführten Jahresergebnisse hatten nur eine erklärte Varianz zwischen 1% und 5%²⁰.

Auch beim Bankrott und der Untreue ergab sich ein ähnliches Bild²¹. Demgegenüber war bei der Steuerhinterziehung der festgestellte Einfluß mit einem Varianzanteil von 15,1% und bei den Verstößen nach dem UWG mit 21,5% höher als bei den zuvor genannten Delikten.

Als Ergebnis kann jedoch für alle hier untersuchten fünf Tathandlungen bzw. Gesetze festgehalten werden, daß die Schadenshöhe den maßgeblichen Einfluß auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens ausübte. An zweiter Stelle, jedoch mit einem wesentlich niedrigeren Erklärungsanteil, folgte bei den Tathandlungen Betrug, Bankrott, Steuerhinterziehung und Untreue die Zahl der Einzelfälle und bei den Verstößen nach dem UWG die Zahl der Beschuldigten. Hinsichtlich der einzelnen Ergebnisse wird auf Tabelle 67 verwiesen.

Tabelle 67: Regressionsanalyse zur Dauer des Ermittlungsverfahrens
(Längsschnittanalyse 1974 - 1981)

unabhängige Variablen	r^2	r^2 -Zuwachs	r	beta	F
Tatbestand: Betrug					
Gesamtschaden	0.10638	0.10638	0.32616	0.32402	979,846
Zahl der Einzelfälle	0.10660	0.00022	0.04634	0.01366	1,717
Zahl der Beschuldigte	0.10667	0.00007	0.03536	0.00836	0,657
Zahl der Geschädigten	0.10671	0.00004	0.01532	0.00665	0,411
Tatbestand: Bankrott					
Gesamtschaden	0.10446	0.10446	0.32320	0.32159	381,954
Zahl der Einzelfälle	0.10558	0.00113	0.06412	0.03592	3,855
Zahl der Beschuldigte	0.10623	0.00065	-0.00540	-0.02559	2,444
Zahl der Geschädigten	0.10624	0.00001	0.03924	-0.00341	0,035
Tatbestand: Steuerhinterziehung					
Gesamtschaden	0.15106	0.15106	0.38866	0.38394	937,962
Zahl der Einzelfälle	0.15269	0.00173	0.06601	0.07095	7,497
Zahl der Beschuldigte	0.15365	0.00087	0.05129	0.02903	5,383
Zahl der Geschädigten	0.15392	0.00027	0.04351	-0.03387	1,713
Tatbestand: Untreue					
Gesamtschaden	0.05652	0.05652	0.23731	0.23287	174,331
Zahl der Einzelfälle	0.05713	0.00082	0.04293	0.02180	1,136
Zahl der Beschuldigte	0.05783	0.00070	0.04553	0.02656	2,285
Zahl der Geschädigten	0.05793	0.00010	0.04497	0.01165	0,323
Tatbestand: Verstöße nach UWG					
Gesamtschaden	0.21577	0.21577	0.46451	0.44947	116,441
Zahl der Beschuldigte	0.21800	0.00223	0.14534	0.04778	1,414
Zahl der Geschädigten	0.21825	0.00025	0.13921	0.01518	0,125
Zahl der Einzelfälle	0.21827	0.00002	0.10133	0.00431	0,010

5.1.6 Zusammenfassung

Untersucht man die Ergebnisse hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen den Verfahrensdaten und der Dauer des Ermittlungsverfahrens, so kann man feststellen, daß die von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigten Verfahren länger dauerten, als diejenigen, die von Allgemeinen Staatsanwaltschaften bearbeitet wurden. Dagegen übte die Größe der Staatsanwaltschaft keinen Einfluß auf die Verfahrensdauer aus. Gleichfalls zeigte sich, daß die Ermittlungsdauer mit der Zahl der Beschuldigten, der Zahl der Einzelfälle und der Schadenshöhe signifikant zunahm. Dies traf auch auf die Zahl der Geschädigten zu, wobei jedoch hier die Verfahrensdauer rückläufig war, sobald die Geschädigtenzahl mehr als 1.000 betrug. Hierauf dürften auch verfahrensökonomische Entscheidungen einen Einfluß gehabt haben, nämlich, daß ab einer bestimmten Geschädigtenzahl nur mehr ein Teil dieser, z.B. bei Zeugenvernehmungen, für die Erledigung des Verfahrens von Bedeutung sind. Bei den Rechtsformen des schädigenden Unternehmens konnte festgestellt werden, daß bei komplexen Rechtsformen (GmbH, GmbH & Co. KG, AG etc.) die Dauer des Ermittlungsverfahrens zunahm, im Gegensatz zu einfachen Rechtsformen wie beispielsweise der Einzelfirma. Bei der Branche der Unternehmen ergab sich insbesondere im Immobilienbereich, dem Wertpapierhandel, im Bereich des Großhandels und bei Export- und Importunternehmen eine lange Ermittlungsdauer.

Bei den Tatbeständen konnte festgestellt werden, daß z.B. Verfahren wegen Verstößen gegen die Konkursantragspflicht, Steuerhinterziehung oder Strafbare Werbung recht schnell erledigt wurden²², wogegen bei Verfahren wegen Untreue und mit Tatbestandskombinationen (z.B. Betrug und Steuerhinterziehung oder Untreue und Bankrott) die Ermittlungsdauer zunahm.

Die multivariaten Untersuchungen bestätigten diese Ergebnisse, wobei sich jedoch in den einzelnen Untersuchungsjahren zum Teil geringfügig abweichende Werte ergaben. Festgestellt werden konnte jedoch, daß insbesondere der Schaden (sehr lange Ermittlungsdauer

bei einem Schaden über 338.000 DM) und die Verfahrensart einen Einfluß auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens hatten. Dabei bestätigte sich auch, daß Verfahren, die nur einen Tatbestand beinhalteten, wie z.B. bei Steuerhinterziehung oder Strafbare Werbung, sehr schnell erledigt wurden, demgegenüber jedoch Verfahren mit mehr als einem Tatbestand eine recht lange Ermittlungsdauer aufwiesen. Die einzelnen Ergebnisse zeigten jedoch auch die Zusammenhänge innerhalb der rein bivariaten Ergebnisse auf, nämlich dann, wenn sich zeigte, daß die Verfahrensdauer mehr vom Gesamtschaden beeinflußt wird, als von den Tatbeständen oder der Zahl der Einzelfälle bzw. der Zahl der Geschädigten.

5.2 Die Erledigung der Verfahren

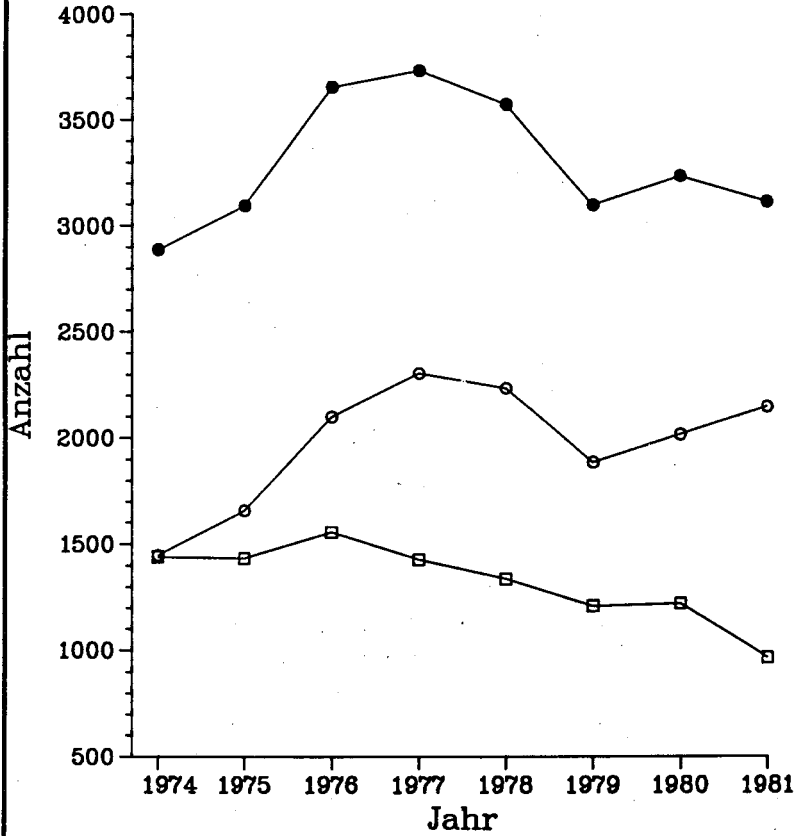
Innerhalb der BWE wird zwar nicht der Ausgang des Verfahrens nach der Anklageerhebung erfaßt, jedoch sind die Variablen in der Erhebung mit berücksichtigt, die die Erledigung durch die Staatsanwaltschaft kennzeichnen. So werden neben den der Anklage zugrundeliegenden Merkmalen auch Angaben zum Umfang der Einstellung und der Art derselbigen vorgenommen²³.

Die Zahl der insgesamt erledigten Verfahren wurde bereits in Kapitel 4 ausführlich behandelt. In Tabelle 68 wird ein Überblick gegeben, wie die Verfahren bei den Staatsanwaltschaften zum Abschluß gebracht wurden. Dabei zeigte sich, daß im Jahre 1974 50,2% aller Verfahren zur Anklage gekommen sind. Diese Quote stieg über 53,6% im Jahre 1975 auf 62,5% im Jahre 1978. Das Jahr 1979 brachte einen geringen Rückgang, der sich jedoch 1980 mit 62,3% wieder ins Gegenteil verkehrte und erreichte 1981 mit 69% den höchsten Wert. Festhalten kann man, daß seit 1974 die Anklagequote um ca. 19% angewachsen ist²⁴.

5.2.1 Die Erledigung durch Anklageerhebung

Ist in einem Verfahren Anklage erhoben worden, so ist als erste Variable von Interesse, vor welchem Gericht dies geschah. Die BWE unterscheidet hier zwischen einer Anklage zur Strafkammer beim Landgericht, zum Schöffengericht und der Erledigung durch Erlaß eines Strafbefehls²⁵. Wie Tabelle 69 zeigt, ging die Zahl der Verfahren zurück, bei denen vor der Strafkammer beim Landgericht angeklagt worden ist. So wurden noch im Jahre 1975 31,3% der Verfahren, die zur Anklage führten, vor die Strafkammer gebracht, während dies im Jahre 1981 nur noch 21,1% waren. Dagegen stieg der Prozentsatz der Verfahren, die vor das Schöffengericht gebracht wurden, von 58,2% im Jahre 1975 auf 69,3% im Jahre 1980 bzw. 61,2% im Jahre 1981. Mit Ausnahme des Jahres 1976, in dem 12,1% und 1981, in dem 10,4% der Verfahren durch den Erlaß eines Strafbefehls erledigt wurden, spielten die Strafbefehlserledigungen

Anzahl der Verfahren



- Anzahl der Verfahren insgesamt
- Anzahl der zur Anklage gekommenen Verfahren
- Anzahl der eingestellten Verfahren

Tabelle 68: Anzahl der Verfahren und Erledigung

	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Anzahl der Verfahren insgesamt (N)	2.888		3.089		3.647		3.727		3.562		3.087		3.226		3.102	
Anzahl der zur Anklage gekommenen Verfahren	1.447	50,1	1.656	53,6	2.094	57,4	2.300	61,7	2.228	62,5	1.881	60,9	2.009	62,3	2.139	69,0
Anzahl der eingestellten Verfahren	1.441	49,9	1.433	46,4	1.553	42,6	1.427	38,3	1.334	37,5	1.206	39,1	1.217	37,7	963	31,0

Tabelle 69: Art der Gerichte

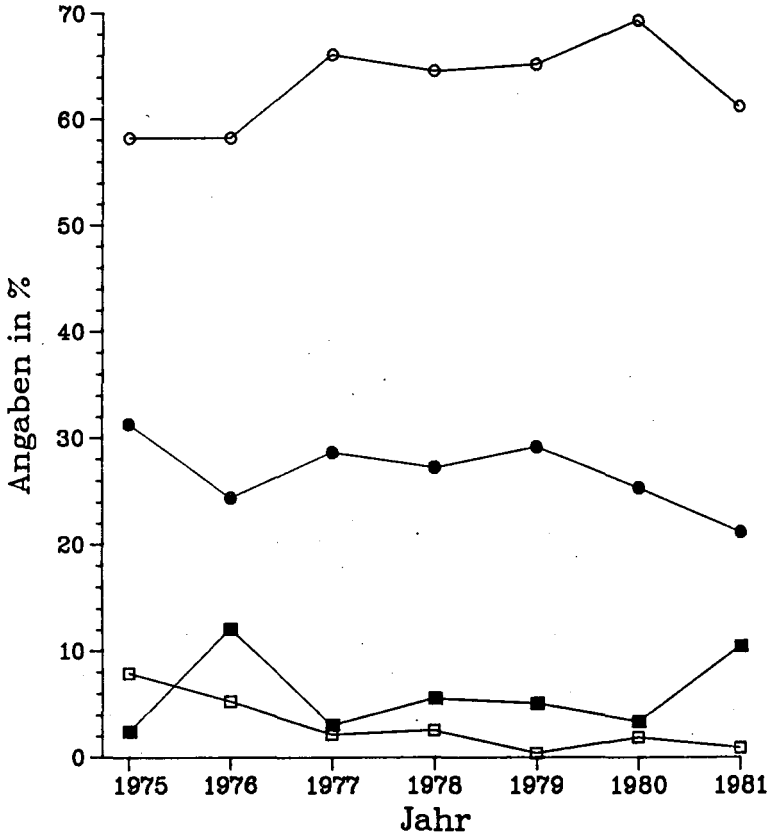
Erledigung durch Erhebung der Anklage oder Erlaß eines Strafbefehls	1975*		1976		1977		1978		1979		1980		1981**	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Strafkammer	519	31,3	510	24,4	657	28,6	606	27,2	548	29,1	509	25,3	452	21,1
Schöffengericht	964	58,2	1.219	58,2	1.520	66,1	1.440	64,6	1.226	65,2	1.392	69,3	1.310	61,2
Einzelrichter (andere Angaben)	130	7,9	110	5,3	51	2,2	57	2,6	8	0,4	39	1,9	18	0,8
Jugendgericht (Jugendrichter)	1	0,1	2	0,1	-	-	-	-	33	0,2	-	-	11	0,5
Strafbefehl	42	2,5	253	12,1	72	3,1	125	5,6	96	5,1	69	3,4	223	10,4
Zahl der durch Erhebung der Anklage abgeschlossenen Ermittlungsverfahren (N=100%)	1.656	100	2.094	100	2.300	100	2.228	100	1.881	100	2.009	100	2.139	100

* wurde 1974 noch nicht erhoben

** 125 Verfahren ohne Angabe

(Fehlende Werte: sonstige Angaben)

Art der Gerichte



- Strafkammer
- Schöffengericht
- Einzelrichter
- Strafbefehl

(Erhebungszeitraum: 1975-1981)

nur im Durchschnitt bei 3,9% der Verfahren eine Rolle. Andere Angaben, wie die Anklagen zum Einzelrichter, kamen bei 3,4% der Verfahren und Anklagen zum Jugendgericht bei maximal 0,5% der Verfahren vor²⁶.

5.2.1.1 Die Zahl der Angeklagten je Anklageerhebung

Die Struktur der Zahl der Angeklagten pro Verfahren stellt sich erwartungsgemäß ähnlich wie die der Zahl der Beschuldigten pro Verfahren dar. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der Verfahren, in denen nur eine Person angeklagt wurde, fast 75% ausmacht. Vergleicht man diese Ergebnisse mit der Zahl der Beschuldigten pro Verfahren (vgl. Kapitel 4), so ist der Anteil der Klasse mit einem Beschuldigten durchschnittlich pro Jahr um 10%-Punkte höher als bei der Zahl der Angeklagten pro Verfahren.

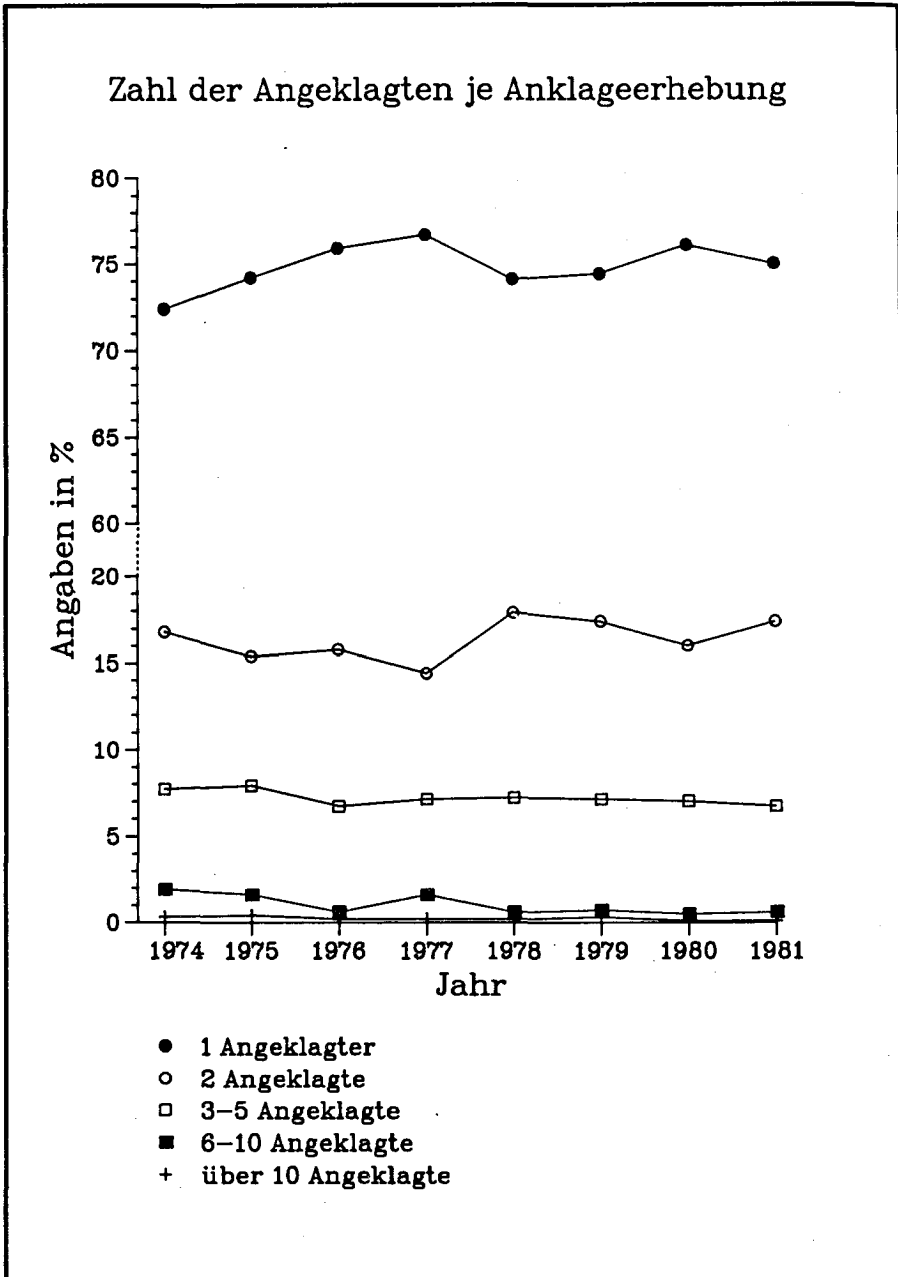
Hervorzuheben ist noch die Angeklagtenquote, d.h. der Prozentsatz der Beschuldigten, die auch angeklagt wurden. Dies traf im Jahre 1974 auf 43,6% aller Beschuldigten zu. Dieser Anteil stieg im Jahre 1975 auf 44,6% und im Jahre 1976 auf 47,2% der Beschuldigten an. Im Jahre 1977 wurde hier der bisherige Höhepunkt erreicht: In diesem Jahr wurden 50,1% aller Beschuldigten angeklagt, d.h. gegen jede zweite Person, gegen die ermittelt worden war, wurde auch eine Anklage erhoben. 1978 sank dieser Wert wieder auf 47,8% ab und erreichte 1979 seinen bisher tiefsten Stand, nämlich 39,3%. Diese Zahl bedeutet, daß nur noch einer von 2,5 Beschuldigten angeklagt wurde oder, anders dargestellt, daß im Jahre 1977 von 10 Beschuldigten 5 angeklagt wurden; 1979 dagegen geschah dies nur noch bei kapp 4 (3,9) von 10 Beschuldigten. Bis zum Jahre 1981 stieg die Anklagequote wieder auf 55,8% an.

Über den Untersuchungszeitraum hinweg wurden pro Verfahren durchschnittlich 1,45 Angeklagte gezählt, wobei sich die Schwankungen nur im Bereich zwischen 1,4 und 1,6 bewegten.

Tabelle 70: Die Zahl der Angeklagten je Anklageerhebung

Zahl der Verfahren mit:	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 Angeklagten	1.047	72,4	1.228	74,2	1.590	75,9	1.763	76,7	1.650	74,1	1.399	74,4	1.529	76,1	1.604	75,0
2 Angeklagten	243	16,8	255	15,4	331	15,8	331	14,4	398	17,9	327	17,4	322	16,0	373	17,4
3 bis 5 Angeklagten	111	7,7	130	7,9	140	6,7	164	7,1	161	7,2	134	7,1	140	7,0	144	6,7
6 bis 10 Angeklagten	28	1,9	27	1,6	13	0,6	37	1,6	14	0,6	13	0,7	11	0,5	13	0,6
über 10 Angeklagten	5	0,3	6	0,4	5	0,2	5	0,2	5	0,2	6	0,3	2	0,1	3	0,1
keine Angabe dazu	13	0,9	10	0,6	15	0,7	/	/	/	/	2	0,1	5	0,2	2	0,1
Zahl der angeklagten Ver- fahren insgesamt (N=100%)	1.447	100	1.656	100	2.094	100	2.300	100	2.228	100	1.881	100	2.009	100	2.139	100
Zahl der Angeklagten insgesamt	2.207		2.588		2.958		3.341		3.171		2.701		2.772		2.995	
Arithmetisches Mittel bezogen auf N	1,5		1,6		1,4		1,5		1,4		1,4		1,4		1,4	

Schaubild 31:



5.2.1.2 Die Zahl der Einzelfälle je Anklageerhebung

Wie bereits der Vergleich zwischen den Beschuldigten und Angeklagten Hinweise über die Anklagestrukturen lieferte, so vermittelt ein solcher Vergleich auch bei den Einzelfallangaben weitere Erkenntnisse.

Die Anklagequote der Einzelfälle zeigt, wie bereits die Angeklagtenquote, eine aufsteigende Tendenz. Sie betrug im ersten Erfassungsjahr 30,2% und stieg über 39,2% im Jahre 1975 auf 47,4% im Jahre 1976. Damit war auch im bisherigen Erfassungszeitraum die maximale Anklagequote bei den Einzelfällen erreicht. Im Jahre 1977 sank sie auf 40,9% ab und nahm seither wieder gering zu. So betrug sie 1978 43,1% und 1979 44,1%. Im Jahre 1980 sank sie jedoch nochmals stark ab und erreichte ihren niedrigsten Prozentsatz von nur noch 17,1%. Im Jahre 1981 kam es wieder zu einem rapiden Anstieg auf 66,6%.

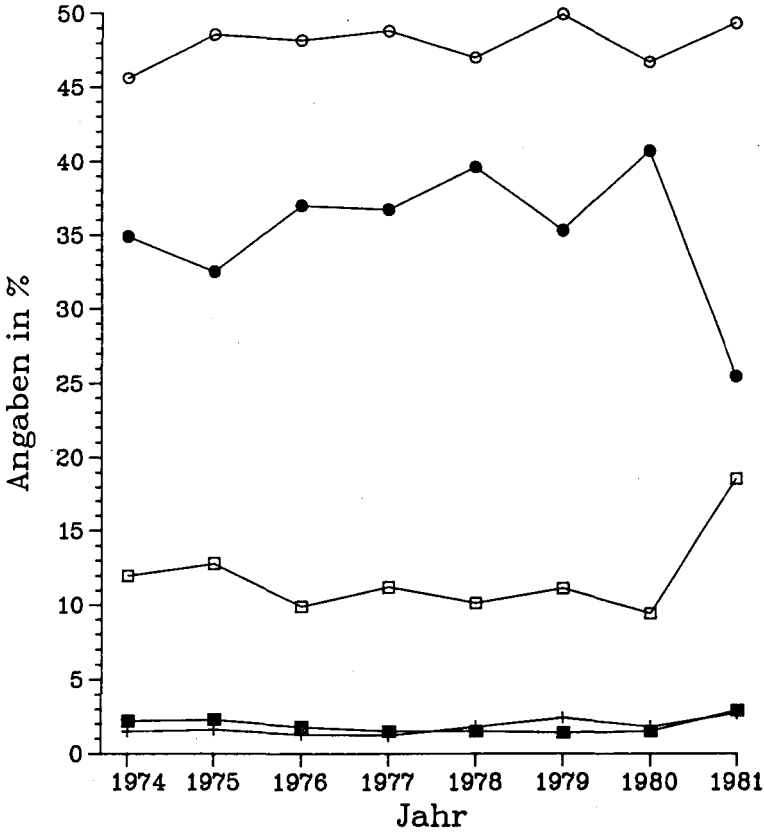
Ein Teil des Rückgangs kann damit erklärt werden, daß in den Jahren seit 1977 wiederholt einige Verfahren mit mehreren tausend Einzelfällen erledigt wurden. Bei der Erledigung und Anklage der Verfahren spielt eine Verfahrenskonzentration in der Form von Teileinstellungen bei schwer beweisbaren oder nur unwesentlichen Einzelfällen eine maßgebliche Rolle. Dies geschieht auch, um die Strafverfahren überschaubar zu halten. Somit ist der Höhe der Anklagequoten bei den Einzelfällen nicht die Bedeutung beizumessen wie der der vorher aufgeführten Angeklagtenquote. Ungeachtet dessen läßt sie jedoch aufschlußreiche Angaben über den Umfang zu, in dem Verfahren konzentriert werden, d.h. wieviele Einzelfälle durch Teileinstellung erledigt und in welchem Umfang die überprüften Einzelfälle überhaupt Grundlage der Anklage wurden.

Vergleicht man weiter die klassifizierten Werte der überprüften und der Anklage zugrundeliegenden Einzelfälle, so fällt auf, daß der Prozentsatz der Verfahren, welche durch eine Anklage abgeschlossen wurden und denen 2 bis 10 Einzelfälle zugrunde lagen, höher war, als der Anteil der Ermittlungsverfahren, die 2 bis 10 Einzelfälle

Tabelle 71: Die Zahl der Einzelfälle je Anklageerhebung

Zahl der Ermittlungsverfahren, denen	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 Fall zugrunde lag	505	34,9	538	32,5	773	36,9	842	36,6	881	39,5	663	35,2	815	40,6	543	25,4
2-10 Fälle zugrunde lagen	660	45,6	803	48,5	1.008	48,1	1.120	48,7	1.045	46,9	936	49,8	936	46,6	1.053	49,2
11-50 Fälle zugrunde lagen	173	12,0	212	12,8	207	9,9	258	11,2	225	10,1	208	11,1	189	9,4	396	18,5
51-100 Fälle zugrunde lagen	32	2,2	38	2,3	38	1,8	34	1,5	33	1,5	27	1,4	31	1,5	63	2,9
über 100 Fälle zugrunde lagen	22	1,5	26	1,6	27	1,3	28	1,2	41	1,8	46	2,4	36	1,8	58	2,7
keine Angabe hierzu	55	3,8	39	2,4	41	2,0	18	0,8	3	0,1	1	0,1	2	0,1	26	1,2
Zahl sämtlicher Ermittlungsverfahren	1.447	100	1.656	100	2.094	100	2.300	100	2.228	100	1.881	100	2.009	100	2.139	100
Zahl der Einzelfälle insgesamt	15.467		19.417		20.889		24.368		35.447		27.204		24.810		85.203	
Arithmet. Mittel bezogen auf N	10,7		11,7		10,0		10,6		15,9		14,5		12,3		39,8	

Zahl der Einzelfälle je Anklageerhebung



- 1 Fall
- 2-10 Fälle
- 11-50 Fälle
- 51-100 Fälle
- + über 100 Fälle

umfaßt haben. Im übrigen unterschieden sich die klassifizierten Werte bei den Anklagen nicht von denen der Ermittlungsverfahren. Erwähnenswert ist ferner, daß das arithmetische Mittel sich im Durchschnitt auf 12,2 Einzelfälle pro durch Anklage erledigte Verfahren belief (wobei der jährliche Wert zwischen 10,0 (1976) und 39,8 (1981) schwankt), im Gegensatz zu 23,9 Einzelfällen bei den Ermittlungsverfahren²⁷.

5.2.1.3 Die Zahl der Geschädigten je Anklageerhebung

Die Zahl der Geschädigten hatte gegenüber den beiden in den vorherigen Abschnitten behandelten Variablen keinen Einfluß auf die Effizienz der Erledigung eines Ermittlungsverfahrens im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Dies lag vor allem darin begründet, daß zwar die hohe Zahl der Geschädigten pro Ermittlungsverfahren für die Wirtschaftskriminalität typisch ist, für die Komplexität des Verfahrens war sie jedoch nur dergestalt von Bedeutung, daß von der Zahl der Geschädigten z.B. Rückschlüsse auf die Anzahl von Zeugenvernehmungen möglich waren.

In Tabelle 72 sind die klassifizierten Zahlen der Geschädigten, die den Anklagen zugrunde lagen, wiedergegeben. Wie die Tabelle zeigt, wiesen die Anklagen durchschnittlich 25,6 Geschädigte auf, wobei man das Jahr 1976 mit seiner hohen Geschädigtenbelastung (70,6 Geschädigte pro Verfahren) berücksichtigen muß. Ohne das Jahr 1976 mit einzubeziehen, ergibt sich eine Geschädigtenzahl von durchschnittlich 19,2.

Wie die einzelnen Jahresergebnisse verdeutlichen, ergaben sich in den Untersuchungsjahren keine gravierenden Verschiebungen. Zwar nahm von Jahr zu Jahr der Anteil der Verfahren mit einem Geschädigten von 46,0% im Jahre 1974 auf 64,2% im Jahre 1980 zu, gleichzeitig haben die Verfahren mit 2 bis 10 Geschädigten und 11 bis 50 Geschädigten leicht abgenommen (durchschnittlich 3%). Insgesamt verteilte sich der Rückgang jedoch in geringem Umfang auf alle Geschädigtenklassen von mehr als einem Geschädigten, so daß

Tabelle 72: Die Zahl der Geschädigten je Anklageerhebung

Zahl der Ermittlungs- verfahren mit:	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 Geschädigten	665	46,0	725	43,8	1.021	48,8	1.253	54,5	1.331	59,7	1.113	59,2	1.290	64,2	90	4,2
2-10 Geschädigten	377	26,1	457	27,6	465	22,2	541	23,5	517	23,2	489	26,0	470	23,4	149	7,0
11-50 Geschädigten	165	11,4	212	12,8	232	11,1	245	10,7	199	8,9	182	9,7	169	8,4	98	4,6
51-100 Geschädigten	34	2,3	46	2,8	46	2,2	39	1,7	42	1,9	28	1,5	28	1,4	22	1,0
101-200 Geschädigten ¹⁾	21	1,5	21	1,3	32	1,5	27	1,2	20	0,9	24	1,3	20	1,0	24 ¹⁾	1,1
201-1.000 Geschädigten ¹⁾	16	1,1	29	1,8	19	0,9	21	0,9	19	0,9	13	0,7	10	0,5	entfällt	
über 1000 Geschädigten ¹⁾	5	0,3	3	0,2	7	0,3	4	0,2	7	0,3	2	0,1	4	0,2	entfällt	
keinen Angaben hierzu	164	11,3	163	9,8	272	13,0	170	7,4	93	4,2	30	1,6	18	0,9	1.756 ²⁾	82,1
Zahl der Verfahren insgesamt (N=100%)	1.447	100	1.656	100	2.094	100	2.300	100	2.228	100	1.881	100	2.009	100	2.139	100
Zahl der Geschä- digten insgesamt	33.724		30.976		147.814		37.339		39.011		26.440		44.153		47.991	
Arithmet. Mittel bezogen auf N	23,3		18,7		70,6		16,2		17,5		14,1		22,0		22,4	

1) Im Jahre 1981 nur noch die Kategorie "über 100 Geschädigte"

2) Fälle, in denen keine geschädigte Einzelpersonen betroffen waren

hier nur minimale Verschiebungen zu verzeichnen waren. Ein Grund für diese Veränderung könnte ebenfalls in der Straffung der Anklagen zu sehen sein, indem man versucht, nur mit wenigen Hauptgeschädigten die Anklage zu begründen, um umfangreiche Zeugenvernehmungen und rechtliche Würdigung von untergeordneten Fällen (z.B. mit minimalen Schaden) zu verhindern²⁸.

5.2.1.4 Die Höhe des "Angeklagten Schadens" und der "Sonstige Schaden"

Das hier erhobene Zahlenmaterial gibt darüber Auskunft, welche Schadenssummen von den Staatsanwaltschaften den Anklagen zugrunde gelegt wurden. Bei einem Vergleich mit dem "überprüften Schaden" ist jedoch zu beachten, daß man die Differenz der beiden Werte nicht als "nicht eingetretener Schaden" interpretieren kann, da bei den hier ausgeführten Tabellen die Schäden außer Betracht blieben, die nach §§ 153 ff. StPO oder nach §§ 154 ff. StPO und § 205 StPO eingestellte Einzelfälle betrafen sowie solche Fälle, bei denen eine Abgabe nach § 43 OWiG erfolgte. Auch ist es problematisch, bei den Verfahren, welche nach § 170 II StPO eingestellt wurden, grundsätzlich davon auszugehen, daß der Schaden nicht eingetreten ist. Es muß vielmehr bei einer Anzahl der Fälle angenommen werden, daß eine strafbare Handlung nur eben nicht mit einer für die Anklage ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

Im Erhebungsbogen wurde eine Trennung zwischen "Angeklagtem Schaden" und "Sonstigem Schaden" vorgenommen. Dabei wird unter dem "Sonstigen Schaden" der Schaden verstanden, der durch die angeklagten Fälle unmittelbar verursacht worden ist, aber zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands nicht erforderlich ist²⁹. Der "Angeklagte Schaden" umfaßt dagegen den Schaden, der durch die angeklagten Fälle unmittelbar verursacht worden und zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands erforderlich ist.

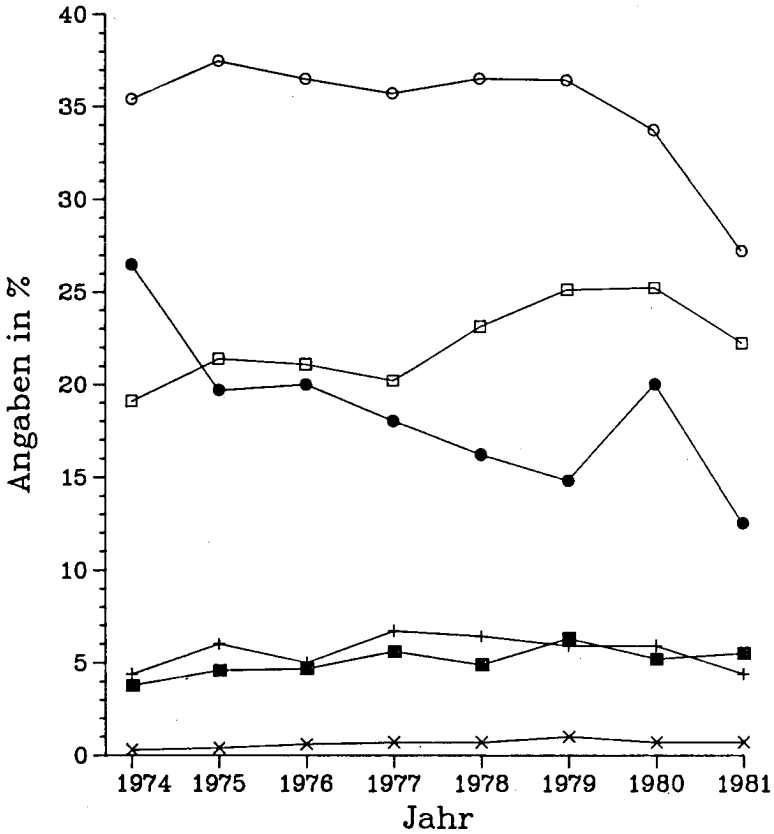
Der Prozentsatz des Schadens, der 1974 den Anklagen zugrunde lag, betrug 39,4% im Vergleich zum ermittelten Schaden. In den

Tabelle 73: Die Höhe des angeklagten Schadens

Zahl der Verfahren mit angeklagtem Schaden	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 10.000 DM	383	26,5	327	19,7	419	20,0	413	18,0	360	16,2	279	14,8	401	20,0	268	12,5
von 10-100.000 DM	512	35,4	621	37,5	764	36,5	821	35,7	813	36,5	684	36,4	677	33,7	581	27,2
von 100-500.000 DM	277	19,1	354	21,4	441	21,1	464	20,2	515	23,1	473	25,1	507	25,2	474	22,2
von 500.000-1.000.000 DM	55	3,8	76	4,6	99	4,7	128	5,6	109	4,9	119	6,3	104	5,2	118	5,5
von 1-10.000.000 DM	64	4,4	100	6,0	105	5,0	155	6,7	142	6,4	111	5,9	119	5,9	94	4,4
über 10.000.000 DM	4	0,3	7	0,4	12	0,6	16	0,7	16	0,7	18	1,0	14	0,7	15	0,7
Keine Angabe hierzu	152	10,5	171	10,3	254	12,1	303	13,2	273	12,3	197	10,5	187	9,3	589	27,5
Zahl der Verfahren insgesamt (N)	1.447	100	1.656	100	2.094	100	2.300	100	2.228	100	1.881	100	2.009	100	2.139	100
Höhe des angeklagten Schadens (in Mio. DM)	399,7		1.040,2		2.153,1		1.220,5		1.174,0		1.149,3		960,5		2.217,6	
Arithm. Mittel (in Mio. DM) bezogen auf N	0,3		0,6		1,0		0,5		0,5		0,6		0,5		1,0	
Zahl der Verfahren mit Nennung des angeklagten Schadens	1.295		1.485		1.840		1.997		1.955		1.684		1.822		1.550	
Arithm. Mittel bezogen auf die tatsächlichen Nennungen (in Mio. DM)	0,3		0,7		1,2		0,6		0,6		0,7		0,5		1,4	

Schaubild 33:

Zahl der Verfahren mit "angeklagtem" Schaden



- bis 10.000 DM
- von 10-100.000 DM
- von 100-500.000 DM
- von 500.000-1.000.000 DM
- + von 1-10.000.000 DM
- × über 10.000.000 DM

Tabelle 74: Die Höhe des sonstigen Schadens*

Zahl der Verfahren mit sonstigem Schaden in DM	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 10.000	104	28,9	114	24,4	122	23,7	100	20,3	79	18,3	71	18,7	89	24,3
von 10-100.000	143	39,7	168	35,9	183	35,5	189	38,4	173	39,8	136	35,8	142	38,7
von 100-500.000	74	20,6	117	25,0	121	23,5	121	24,6	115	26,6	95	25,0	94	25,6
von 500.000-1.000.000	13	3,6	32	6,8	46	8,9	36	7,3	31	7,2	29	7,6	24	6,5
von 1-5.000.000	19	5,3	31	6,6	36	7,0	31	6,3	25	5,8	36	9,5	14	3,8
von 5-10.000.000	5	1,4	2	0,4	3	0,6	10	2,0	2	0,5	9	2,4	1	0,3
über 10.000.000	2	0,6	4	0,9	4	0,8	5	1,0	8	1,9	4	1,1	3	0,8
Keine Angabe hierzu	1.087	-	1.188	-	1.579	-	1.808	-	1.796	-	1.501	-	1.642	-
Zahl der Verfahren mit Angabe zum sonstigen Schaden (N=100%)	360	100	468	100	515	100	492	100	432	100	380	100	367	100
Höhe des sonstigen Schadens in Mio. DM	144,1		301,6		223,5		1.066,9		400,3		294,8		271,4	
Arithmet. Mittel (in Mio. DM) bezogen auf N	0,4		0,6		0,4		2,2		0,9		0,8		0,7	

* 1981 nicht mehr extra erfaßt

folgenden Jahren stieg er auf 43,5% im Jahre 1975 und auf 63,9% im Jahre 1976 an. Dieser Prozentsatz bedeutet für den bisherigen Erhebungszeitraum die höchste Anklagequote bezüglich des Schadens. Im folgenden Jahr fiel er auf 49,7% zurück und erreichte im Jahre 1978 mit nur 28,7% einen Tiefstand. In den letzten Erhebungsjahren stieg er wieder von 36,7% jeweils an. Bei diesen Zahlen ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Jahre 1978 ein Verfahren mit einem Milliardenschaden eingestellt wurde, wodurch sich dieser Tiefstand erklären läßt. Der Prozentsatz auf bereinigter Grundlage lag dann im Jahre 1978 bei 63,5%. Ein ähnlicher Fall lag auch im Jahre 1979 vor, wo ein Verfahren mit Milliardenschaden nach § 205 StPO eingestellt werden mußte. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts liegt der Prozentsatz dann bei 49,2%. Hinsichtlich der Struktur der klassifizierten Werte weichen die Schadensangaben bei den Anklagen in ihrer Verteilung nicht wesentlich von denen der Ermittlungsverfahren ab. Die Verteilung des "angeklagten Schadens" und des "sonstigen Schadens" ist in den Tabellen 73 und 74 aufgeführt.

5.2.1.5 Die den Anklagen zugrundeliegenden Tatbestände und die Anklagequoten

In Tabelle 75 wird die Zahl der Nennungen der einzelnen angeklagten Tatbestände wiedergegeben, d.h. wie oft bestimmte Tatbestände oder bestimmte Gesetze bei den Anklagen angeführt wurden. Dabei wird in dieser Tabelle jede Nennung gezählt, wobei z.B. die Angaben §§ 283 I Nr. 5, 283 I Nr. 6 StGB als 2 Nennungen gezählt werden. Aus dieser Tabelle kann somit entnommen werden, auf wieviel verschiedene Tathandlungen sich die Anklage bezieht. Im Vergleich mit den überprüften Tatbeständen (vgl. Tabelle 52) zeigte sich, daß fast 55,1% aller Nennungen im Ermittlungsverfahren auch den Anklagen zugrundelagen³⁰.

Die "angeklagten" Tatbestände bezogen auf die Zahl der Verfahren ergibt sich aus Tabelle 76. Wie die Tabelle ausweist, entfiel der größte Teil der zur Anklage gelangten Verfahren auf die Tatbe-

Tabelle 75: Die im Ermittlungsverfahren angeklagten Tatbestände (Nennungen)

Straftaten nach dem/der/den	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.
§ 74 c I Nr. 1 GVG:								
- Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb	68	81	89	75	45	53	46	61
darunter: § 4 UWG (Strafbare Werbung)	41	56	70	60	27	28	31	40
- Aktiengesetz	2	5	4	9	2	4	2	2
- Gesetz über die Rechnungslegung von best. Unternehmen und Konzernen	1	2	-	-	-	2	-	-
- GmbH-Gesetz	156	209	212	296	340	196	319	704
- Genossenschaftsgesetz	-	4	5	5	-	-	1	1
§ 74 c I Nr. 2 GVG:								
- Bankgesetz	-	-	-	-	-	-	-	-
- Depotgesetz	1	1	2	-	2	1	-	-
- Börsengesetz	8	1	1	3	4	5	10	2
- Kreditwesengesetz	9	5	3	13	6	1	-	4
- Versicherungsaufsichtsgesetz	3	-	-	-	-	-	-	-
§ 74 c I Nr. 3 GVG:								
- Wirtschaftsstrafgesetz 1954	-	-	-	22	16	2	1	2
- Außenwirtschaftsgesetz	9	31	7	2	4	6	2	1
- Devisenbewirtschaftungsgesetze	-	-	-	-	-	-	-	-
- Finanzmonopolgesetze	1.379	1.543	4	-	2	-	4	-
- Steuergesetze	-	-	1.771	2.983	2.783	2.576	3.133	2.073
darunter: § 370 AO Steuerhinterziehung	-	-	-	537	667	652	848	926
§ 392 AO Steuerhinterziehung	471	467	779	363	190	108	57	108
§ 372 AO Bannbruch	-	-	-	4	1	1	4	3
§ 396 AO Bannbruch	6	4	13	2	1	15	1	1
§ 373 AO Schmuggel	-	-	-	41	22	38	45	20
§ 397 AO Schmuggel	55	42	36	20	9	59	1	2
- Zollrecht	42	35	48	42	37	11	25	50
§ 74 c I Nr. 4 GVG:								
- Weingesetz	6	6	11	4	24	11	3	1
- Lebensmittelrecht	8	4	30	9	4	4	2	7
§ 74 c I Nr. 5 GVG:								
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)	-	-	-	6	19	22	33	76
- Kreditbetrug (§ 265 b StGB)	-	-	-	1	6	1	5	16
- Bankrott								
darunter: Betrüg. Bankrott (§ 239 KO a.F.)	105	143	136	30	8	1	-	4
Bankrott (§§ 283 StGB, 240 KO a.F.)	195	403	500	278	324	306	485	675
Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§ 283 a StGB)	-	-	6	10	12	1	2	3
- Gläubigerbegünstigung (§ 283 c StGB)	-	-	8	50	45	23	42	51
- Schuldnerbegünstigung (§ 283 d StGB)	-	-	2	9	5	1	4	10
§ 74 c I Nr. 6 GVG:								
- Betrug (§ 263 StGB)	584	709	783	890	849	637	741	821
- Untreue (§ 266 StGB)	184	272	247	287	251	210	241	246
- Wucher (§ 302 a-f StGB)	50	58	22	34	30	1	11	22
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)	4	-	1	1	2	-	-	-
- Bestechung (§ 334 StGB)	-	7	4	4	3	2	1	1
Sonstige im Zusammenhang stehende Tatbestände:								
- Arbeitsförderungsgesetz (§§ 225, 229 AFG)	54	85	122	218	232	370	168	134
- Angestelltenversicherungsgesetz (§ 150 ANVG)	-	47	69	154	169	158	104	69
- Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB)	-	-	-	315	338	86	109	125
- Diebstahl (§§ 242-244 StGB)	78	69	45	36	42	32	23	15
- Gewerbeordnung	12	3	5	9	7	8	12	3
- Hehlerei (§ 259 f StGB)	66	39	32	54	39	12	8	10
- Konkursordnung	48	53	61	19	4	-	-	2
- Nichtbeantragung des Konkurs ^a oder Vergleichsverfahrens in bestimmten Fällen § 130 b HGB, § 177 a HGB	-	-	1	16	46	26	48	50
- Marktorganisationsgesetz	3	3	6	12	7	46	7	2
- Reichsversicherungsordnung (§§ 529, 1428 RVO)	-	251	445	566	661	407	463	361
- Unterschlagung (§ 246 StGB)	105	110	112	143	121	76	80	4
- Urheberrechtsgesetz	-	1	3	9	3	1	21	13
- Urkundendelikte	191	184	187	235	181	125	220	207
darunter: § 267 StGB	180	164	1	216	172	115	216	189
§ 271 StGB	3	6	-	6	4	3	-	4
§ 272 StGB	1	3	-	3	3	1	-	3
§ 281 StGB	-	1	-	1	-	1	-	-
- Vergleichsordnung	-	1	-	-	-	-	-	-

Tabelle 76: Die im Ermittlungsverfahren angeklagten Tatbestände (Verfahren)

Straftaten nach dem/der/den	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
§ 74 c I Nr. 1 GVG:																
- Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb	55	3,8	71	4,3	82	3,9	65	2,8	38	1,7	44	2,3	40	2,0	53	2,5
darunter: § 4 UWG (Strafbare Werbung)	41	2,8	56	3,4	69	3,3	57	2,5	26	1,2	28	1,5	31	1,5	39	1,8
- Aktiengesetz	2	0,1	3	0,2	2	0,1	4	0,2	2	0,1	2	0,1	1	0,0	1	0,0
- Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen	1	0,1	2	0,1	-	-	-	-	-	-	2	0,1	-	-	-	-
- GmbH-Gesetz	89	6,2	178	10,7	208	9,9	296	12,9	326	14,6	190	10,1	300	14,9	387	18,1
- Genossenschaftsgesetz	-	-	3	0,2	1	0,0	3	0,1	-	-	-	-	1	0,0	1	0,0
§ 74 c I Nr. 2 GVG:																
- Bankgesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- Depotgesetz	1	0,1	1	0,1	-	-	-	-	1	0,1	-	-	-	-	-	-
- Börsengesetz	8	0,6	2	0,1	1	0,0	3	0,1	4	0,2	5	0,3	10	0,5	2	0,1
- Kreditwesengesetz	6	0,4	4	0,2	2	0,1	4	0,2	4	0,2	1	0,1	-	-	2	0,1
- Versicherungsaufsichtsgesetz	1	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 74 c I Nr. 3 GVG:																
- Wirtschaftsstrafgesetz 1954	-	-	-	-	-	-	11	0,5	8	0,4	1	0,1	1	0,0	1	0,0
- Außenwirtschaftsgesetz	4	0,3	6	0,4	3	0,1	2	0,1	3	0,1	4	0,2	2	0,1	1	0,0
- Devisenbewirtschaftungsgesetze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- Finanzmonopolgesetze	10	0,7	11	0,7	6	0,3	26	1,1	5	0,2	3	0,2	4	0,2	-	-
- Steuergesetze																
darunter: § 370 AO Steuerhinterziehung	-	-	-	-	-	-	501	21,8	599	26,9	594	31,6	748	37,2	813	38,0
§ 392 RAO Steuerhinterziehung	445	30,8	466	28,1	766	36,6	348	15,1	186	8,3	101	5,4	57	2,8	104	4,9
§ 372 AO Bannbruch	-	-	-	-	-	-	4	0,2	1	0,0	1	0,1	3	0,1	3	0,1
§ 396 RAO Bannbruch	16	1,1	5	0,3	10	0,5	2	0,1	1	0,0	2	0,1	1	0,0	1	0,0
§ 373 AO Schmuggel	-	-	-	-	-	-	37	1,6	21	0,9	38	2,0	45	2,2	20	0,9
§ 397 RAO Schmuggel	54	3,7	41	2,5	36	1,7	20	0,9	9	0,4	5	0,3	1	0,0	2	0,1
- Zollrecht	16	1,1	12	0,7	15	0,7	23	1,0	18	0,8	11	0,6	17	0,8	17	0,8
§ 74 c I Nr. 4 GVG:																
- Weingesetz	2	0,1	2	0,1	4	0,2	2	0,1	7	0,3	7	0,4	1	0,0	1	0,0
- Lebensmittelrecht	3	0,2	2	0,1	7	0,3	3	0,1	2	0,1	2	0,1	1	0,0	3	0,1
§ 74 c I Nr. 5 GVG:																
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)	-	-	-	-	-	-	6	0,3	15	0,7	16	0,9	33	1,6	66	3,1
- Kreditbetrug (§ 265 b StGB)	-	-	-	-	-	-	1	0,0	4	0,2	1	0,1	5	0,2	16	0,7
- Bankrott																
darunter: Betrüg. Bankrott (§ 239 KO a.F.)	92	6,4	120	7,2	111	5,3	25	1,1	3	0,1	1	0,1	-	-	3	0,1
Bankrott (§§ 283 StGB, 240 KO a.F.)	168	11,6	250	15,1	295	14,1	225	9,8	221	9,9	129	6,9	158	7,9	358	16,7
Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§ 283 a StGB)	-	-	-	-	6	0,3	9	0,4	11	0,5	1	0,1	2	0,1	3	0,1
- Gläubigerbegünstigung (§ 283 c StGB)	-	-	-	-	8	0,4	50	2,2	47	2,1	23	1,2	42	2,1	48	2,2
- Schuldnerbegünstigung (§ 283 d StGB)	-	-	-	-	2	0,1	14	0,6	7	0,3	3	0,2	7	0,3	9	0,4
§ 74 c I Nr. 6 GVG:																
- Betrug (§ 263 StGB)	580	40,1	685	41,4	750	35,8	833	36,2	808	36,3	597	31,7	700	34,8	803	37,5
- Untreue (§ 266 StGB)	184	12,7	263	15,9	251	12,0	292	12,7	255	11,4	212	11,3	253	12,6	245	11,5
- Wucher (§ 302 a-f StGB)	5	0,3	2	0,1	4	0,2	33	1,4	21	0,9	6	0,3	11	0,5	19	0,9
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)	4	0,3	-	-	1	0,0	1	0,0	2	0,1	-	-	1	0,0	-	-
- Bestechung (§ 334 StGB)	-	-	7	0,4	4	0,2	4	0,2	3	0,1	2	0,1	1	0,0	1	0,0
Sonstige im Zusammenhang stehende Tatbestände:																
- Arbeitsförderungsgesetz (§§ 225, 229 AFG)	-	-	85	5,1	122	5,8	218	9,5	233	10,5	329	17,5	168	8,4	131	6,1
- Angestelltenversicherungsgesetz (§ 150 AnVG)	-	-	47	2,8	69	3,3	154	6,7	169	7,6	156	8,3	104	5,2	68	3,2
- Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 b StGB)	-	-	-	-	64	3,1	233	10,5	149	6,8	186	9,9	107	5,3	98	4,6
- Diebstahl (§§ 242-244 StGB)	55	3,8	50	3,0	33	1,6	31	1,3	34	1,5	22	1,2	22	1,1	13	0,6
- Gewerbeordnung	8	0,6	1	0,1	4	0,2	6	0,3	3	0,1	4	0,2	6	0,3	1	0,0
- Mehlerei (§ 259 f. StGB)	46	3,2	34	2,1	25	1,2	40	1,7	31	1,4	9	0,5	7	0,3	8	0,4
- Konkursordnung	46	3,2	52	3,1	58	2,8	19	0,8	4	0,2	-	-	-	-	2	0,1
- Nichtbeantragung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens in bestimmten Fällen: § 130 b HGB, § 177 a HGB	-	-	-	-	1	0,0	10	0,4	29	1,3	17	0,9	34	1,7	31	1,4
- Marktorganisationsgesetz	2	0,1	3	0,2	4	0,2	8	0,3	4	0,2	6	0,3	5	0,2	1	0,0
- Reichsversicherungsordnung (§§ 529, 1428 RVO)	-	-	189	11,4	297	14,2	360	15,7	394	17,7	258	13,7	267	13,3	207	9,7
- Unterschlagung (§ 246 StGB)	105	7,3	111	6,7	113	5,4	144	6,3	123	5,5	79	4,2	80	4,0	4	0,2
- Urheberrechtsgesetz	-	-	1	0,1	2	0,1	4	0,2	2	0,1	1	0,1	8	0,4	8	0,4
- Urkundendelikte																
darunter: § 267 StGB	180	12,4	163	9,8	168	8,0	216	9,4	168	7,5	114	6,1	216	10,8	184	8,6
§ 271 StGB	3	0,2	7	0,4	4	0,2	6	0,3	4	0,2	6	0,3	-	-	4	0,2
§ 272 StGB	1	0,1	3	0,2	5	0,2	3	0,1	3	0,1	3	0,2	-	-	3	0,1
§ 281 StGB	-	-	1	0,1	-	-	1	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-
- Vergleichsordnung	-	-	1	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anzahl der angeklagten Verfahren (N=100%)	1.447		1.656		2.094		2.300		2.228		1.881		2.009		2.139	

Mehrfachnennungen zugelassen

stände Betrug, Steuerhinterziehung, Verstöße gegen die Reichsversicherungsordnung, Untreue, Verstöße gegen das GmbH-Gesetz und Urkundenfälschung. Häufig beinhalteten die Verfahren auch noch die Verletzung der Buchführungspflicht, Verstöße gegen das Arbeitsförderungsgesetz und - mit rückläufiger Tendenz - Bankrothandlungen.

Die in Tabelle 77 ausgewiesene Anklagequote gibt demgegenüber an, in wieviel Prozent der Verfahren der jeweilige Tatbestand zur Grundlage der Anklage gemacht wurde.

Dabei zeigte sich, daß insbesondere die seltenen Delikte, wie Verstöße gegen das Depot-, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Börsengesetz und das Außenwirtschaftsgesetz, eine recht hohe Anklagequote mit bis zu 100% aufwiesen. Wie bereits erwähnt, dürfte hierfür jedoch auch das geringe Auftreten mit verantwortlich sein, d.h. wenn schon wegen solcher Vergehen Ermittlungen geführt werden, dann lagen schon bei der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für die Tat vor.

Bei den häufiger auftretenden Delikten ergab sich, daß insbesondere die Steuerdelikte eine hohe Anklagequote zur Folge hatten. So lag die Anklagequote bei Steuerhinterziehung nach § 370 AO bei ca. 78% und nach dem früheren Tatbestand des § 392 RAO bei ca. 73%. Schmuggel (§ 373 AO bzw. § 397 RAO) führte in 85% der Fälle zur Anklage. Verstöße nach dem Finanzmonopolgesetz wurden gleichfalls in fast 90% der Fälle zur Anklage gebracht, wie dies auch auf Verstöße gegen das Zollrecht zutrifft. Relativ selten kam demgegenüber aus dem Bereich der Steuergesetze der Bannbruch zur Anklage, die Anklagequote betrug nur 53%.

Eine weitere hohe Anklagequote wiesen Verstöße nach dem Lebensmittelrecht (66%) und dem Weingesetz (73%) auf. Dies traf ebenfalls für Tathandlungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (74%), dem Angestelltenversicherungsgesetz (70%), der Verletzung der Buchführungspflicht (70%), nach dem Marktorganisationsgesetz (77%), der Reichsversicherungsordnung (60%), den Urkundendelikten (z.B. § 267 StGB: 65%) und der Hehlerei (62%) zu.

Tabelle 76: Die im Ermittlungsverfahren angeklagten Tatbestände (Verfahren)

Straftaten nach dem/der/den	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
§ 74 c I Nr. 1 GVG:																
- Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb	55	3,8	71	4,3	82	3,9	65	2,8	38	1,7	44	2,3	40	2,0	53	2,5
darunter: § 4 UWG (Strafbare Werbung)	41	2,8	56	3,4	69	3,3	57	2,5	26	1,2	28	1,5	31	1,5	39	1,8
- Aktiengesetz	2	0,1	3	0,2	2	0,1	4	0,2	2	0,1	2	0,1	1	0,0	1	0,0
- Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen	1	0,1	2	0,1	-	-	-	-	-	-	2	0,1	-	-	-	-
- GmbH-Gesetz	89	6,2	178	10,7	208	9,9	296	12,9	326	14,6	190	10,1	300	14,9	387	18,1
- Genossenschaftsgesetz	-	-	3	0,2	1	0,0	3	0,1	-	-	-	-	1	0,0	1	0,0
§ 74 c I Nr. 2 GVG:																
- Bankgesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- Depotgesetz	1	0,1	1	0,1	-	-	-	-	1	0,1	-	-	-	-	-	-
- Börsengesetz	8	0,6	2	0,1	1	0,0	3	0,1	4	0,2	5	0,3	10	0,5	2	0,1
- Kreditwesengesetz	6	0,4	4	0,2	2	0,1	4	0,2	4	0,2	1	0,1	-	-	2	0,1
- Versicherungsaufsichtsgesetz	1	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 74 c I Nr. 3 GVG:																
- Wirtschaftsstrafgesetz 1954	-	-	-	-	-	-	11	0,5	8	0,4	1	0,1	1	0,0	1	0,0
- Außenwirtschaftsgesetz	4	0,3	6	0,4	3	0,1	2	0,1	3	0,1	4	0,2	2	0,1	1	0,0
- Devisenbewirtschaftungsgesetze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- Finanzmonopolgesetze	10	0,7	11	0,7	6	0,3	26	1,1	5	0,2	3	0,2	4	0,2	-	-
- Steuergesetze																
darunter: § 370 AO Steuerhinterziehung	-	-	-	-	-	-	501	21,8	599	26,9	594	31,6	748	37,2	813	38,0
§ 392 AO Steuerhinterziehung	445	30,8	466	28,1	766	36,6	348	15,1	186	8,3	101	5,4	57	2,8	104	4,9
§ 372 AO Bannbruch	-	-	-	-	-	-	4	0,2	1	0,0	1	0,1	3	0,1	3	0,1
§ 396 AO Bannbruch	16	1,1	5	0,3	10	0,5	2	0,1	1	0,0	2	0,1	1	0,0	1	0,0
§ 373 AO Schmuggel	-	-	-	-	-	-	37	1,6	21	0,9	38	2,0	45	2,2	20	0,9
§ 397 AO Schmuggel	54	3,7	41	2,5	36	1,7	20	0,9	9	0,4	5	0,3	1	0,0	2	0,1
- Zollrecht	16	1,1	12	0,7	15	0,7	23	1,0	18	0,8	11	0,6	17	0,8	17	0,8
§ 74 c I Nr. 4 GVG:																
- Weingesetz	2	0,1	2	0,1	4	0,2	2	0,1	7	0,3	7	0,4	1	0,0	1	0,0
- Lebensmittelrecht	3	0,2	2	0,1	7	0,3	3	0,1	2	0,1	2	0,1	1	0,0	3	0,1
§ 74 c I Nr. 5 GVG:																
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)	-	-	-	-	-	-	6	0,3	15	0,7	16	0,9	33	1,6	66	3,1
- Kreditbetrug (§ 265 b StGB)	-	-	-	-	-	-	1	0,0	4	0,2	1	0,1	5	0,2	16	0,7
- Bankrott																
darunter: Betrüg. Bankrott (§ 239 KO a.F.)	92	6,4	120	7,2	111	5,3	25	1,1	3	0,1	1	0,1	-	-	3	0,1
Bankrott (§§ 283 StGB, 240 KO a.F.)	168	11,6	250	15,1	295	14,1	225	9,8	221	9,9	129	6,9	158	7,9	358	16,7
Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§ 283 a StGB)	-	-	-	-	6	0,3	9	0,4	11	0,5	1	0,1	2	0,1	3	0,1
- Gläubigerbegünstigung (§ 283 c StGB)	-	-	-	-	8	0,4	50	2,2	47	2,1	23	1,2	42	2,1	48	2,2
- Schuldnerbegünstigung (§ 283 d StGB)	-	-	-	-	2	0,1	14	0,6	7	0,3	3	0,2	7	0,3	9	0,4
§ 74 c I Nr. 6 GVG:																
- Betrug (§ 263 StGB)	580	40,1	685	41,4	750	35,8	833	36,2	808	36,3	597	31,7	700	34,8	803	37,5
- Untreue (§ 266 StGB)	184	12,7	263	15,9	251	12,0	292	12,7	255	11,4	212	11,3	253	12,6	245	11,5
- Wucher (§ 302 a-f StGB)	5	0,3	2	0,1	4	0,2	33	1,4	21	0,9	6	0,3	11	0,5	19	0,9
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)	4	0,3	-	-	1	0,0	1	0,0	2	0,1	-	-	1	0,0	-	-
- Bestechung (§ 334 StGB)	-	-	7	0,4	4	0,2	4	0,2	3	0,1	2	0,1	1	0,0	1	0,0
Sonstige im Zusammenhang stehende Tatbestände:																
- Arbeitsförderungs-gesetz (§§ 225, 229 AFG)	-	-	85	5,1	122	5,8	218	9,5	233	10,5	329	17,5	168	8,4	131	6,1
- Angestelltenversicherungsgesetz (§ 150 ANVG)	-	-	47	2,8	69	3,3	154	6,7	169	7,6	156	8,3	104	5,2	68	3,2
- Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 b StGB)	-	-	-	-	64	3,1	233	10,5	149	6,8	186	9,9	107	5,3	98	4,6
- Diebstahl (§§ 242-244 StGB)	55	3,8	50	3,0	33	1,6	31	1,3	34	1,5	22	1,2	22	1,1	13	0,6
- Gewerbeordnung	8	0,6	1	0,1	4	0,2	6	0,3	3	0,1	4	0,2	6	0,3	1	0,0
- Hehlerei (§ 259 f. StGB)	46	3,2	34	2,1	25	1,2	40	1,7	31	1,4	9	0,5	7	0,3	8	0,4
- Konkursordnung	46	3,2	52	3,1	58	2,8	19	0,8	4	0,2	-	-	-	-	2	0,1
- Nichtbeantragung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens in bestimmten Fällen: § 130 b HGB, § 177 a HGB	-	-	-	-	1	0,0	10	0,4	29	1,3	17	0,9	34	1,7	31	1,4
- Marktorganisationsgesetz	2	0,1	3	0,2	4	0,2	8	0,3	4	0,2	6	0,3	5	0,2	1	0,0
- Reichsversicherungsordnung (§§ 529, 1428 RVO)	-	-	189	11,4	297	14,2	360	15,7	394	17,7	258	13,7	267	13,3	207	9,7
- Unterschlagung (§ 246 StGB)	105	7,3	111	6,7	113	5,4	144	6,3	123	5,5	79	4,2	80	4,0	4	0,2
- Urheberrechtsgesetz	-	-	1	0,1	2	0,1	4	0,2	2	0,1	1	0,1	8	0,4	8	0,4
- Urkundendelikte																
darunter: § 267 StGB	180	12,4	163	9,8	168	8,0	216	9,4	168	7,5	114	6,1	216	10,8	184	8,6
§ 271 StGB	3	0,2	7	0,4	4	0,2	6	0,3	4	0,2	6	0,3	-	-	4	0,2
§ 272 StGB	1	0,1	3	0,2	5	0,2	3	0,1	3	0,1	3	0,2	-	-	3	0,1
§ 281 StGB	-	-	1	0,1	-	-	1	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-
- Vergleichsordnung	-	-	1	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anzahl der angeklagten Verfahren (N=100%)	1.447		1.656		2.094		2.300		2.228		1.881		2.009		2.139	

Mehrfachnennungen zugelassen

Eine unterdurchschnittliche Anklagequote (32%) hatten demgegenüber Verstöße gegen das UWG, dabei insbesondere gegen § 4 UWG (31%), gegen das GmbH-Gesetz (44%), das Wirtschaftsstrafgesetz (23%), wegen Betrugs (46%), einschließlich des Subventions- und Kreditbetrugs (37% und 30%), sowie wegen Untreue (45%) und Wuchers (32%) wie auch wegen Bankrottdelikten (ca. 36%) einschließlich der Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung (35% und 31%).

Sehr selten wurden Bestechung (25%), Vorteilsgewährung (10%) oder Urheberrechtsverstöße (29%), wie auch früher noch Verstöße nach der Konkursordnung (21%), zur Grundlage der Anklage gemacht.

Betrachtet man die jeweiligen Jahresergebnisse, so läßt sich bei den einzelnen Straftaten keine Entwicklung der Anklagequote erkennen.

An dieser Stelle wurde auch der von Berckhauer³¹ aufgeworfenen Frage nachgegangen, ob zwischen dem Tatbestandsmuster und der Anklagehäufigkeit ein Zusammenhang besteht. Dabei wurden die Delikte des § 74 c GVG sowie einige andere hauptsächlich auftretende Tatbestände der Wirtschaftskriminalität in die Untersuchung einbezogen. Die Anklagequote umfaßt alle jährlichen Ergebnisse von 1974 bis 1981 - soweit die Paragraphen damals schon in der angeführten Fassung bestanden. Gegenüber der Untersuchung von Berckhauer wurde auch eine Neudefinition der Tatbestandsmuster vorgenommen.

Es zeigte sich jedoch auch, daß die Anklagehäufigkeit am geringsten beim Vorkommen von konkretisierungsbedürftigen Tatbestandsmerkmalen war. Eine hohe Anklagehäufigkeit lag dagegen meist bei den Tatbeständen vor, deren Tatbestandsmerkmale einer Konkretisierung nicht bedürfen. Hinsichtlich der einzelnen Ergebnisse wird auf Tabelle 78 verwiesen³².

Tabelle 77: Anklagequote

Straftaten nach dem/der/den	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	%	%	%	%	%	%	%	%
§ 74 c I Nr. 1 GVG:								
- Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb darunter: § 4 UWG (Strafbare Werbung)	23,7 21,8	31,1 29,8	34,6 37,5	28,0 29,4	19,2 16,7	31,0 27,5	31,3 31,3	54,1 55,7
- Aktiengesetz	40,0	50,0	25,0	66,7	40,0	20,0	16,7	25,0
- Gesetz über die Rechnungslegung von best. Unternehmen und Konzernen	-	-	-	-	-	-	-	-
- GmbH-Gesetz	32,5	42,5	39,9	46,4	51,1	32,9	46,4	63,3
- Genossenschaftsgesetz	-	50,0	16,7	75,0	0,0	-	50,0	33,3
§ 74 c I Nr. 2 GVG:								
- Bankgesetz	-	-	-	-	-	-	0,0	-
- Depotgesetz	100,0	100,0	-	-	0,0	-	-	0,0
- Börsengesetz	88,9	25,0	20,0	75,0	36,4	50,0	66,7	20,0
- Kreditwesengesetz	37,5	44,4	28,6	40,0	26,7	11,1	0,0	20,0
- Versicherungsaufsichtsgesetz	100,0	0,0	-	-	-	-	0,0	-
§ 74 c I Nr. 3 GVG:								
- Wirtschaftsstrafgesetz 1954	-	0,0	0,0	55,0	30,8	10,0	33,3	33,3
- Außenwirtschaftsgesetz	40,0	50,0	25,0	40,0	37,5	100,0	66,7	33,3
- Devisenbewirtschaftungsgesetz	-	-	-	-	-	-	-	-
- Finanzmonopolgesetze	90,9	78,6	85,7	96,3	100,0	50,0	100,0	-
- Steuergesetze								
darunter: § 370 AO Steuerhinterziehung	-	-	-	80,8	79,9	75,5	74,2	82,6
§ 392 RAO Steuerhinterziehung	68,6	69,6	80,2	74,7	75,6	85,6	50,0	81,3
§ 372 AO Bannbruch	-	-	-	57,1	33,3	14,3	37,5	75,0
§ 396 RAO Bannbruch	54,5	38,5	90,9	33,3	33,3	100,0	50,0	100,0
§ 373 AO Schmuggel	-	-	-	97,4	91,3	80,9	93,8	83,3
§ 397 RAO Schmuggel	84,4	78,8	92,3	95,2	81,8	83,3	50,0	66,7
- Zollrecht	94,1	57,1	88,2	92,0	85,7	34,4	77,3	77,3
§ 74 c I Nr. 4 GVG:								
- Weingesezt	66,7	66,7	50,0	66,7	70,0	63,6	100,0	100,0
- Lebensmittelrecht	50,0	40,0	70,0	50,0	100,0	66,7	50,0	100,0
§ 74 c I Nr. 5 GVG:								
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)	-	-	0,0	50,0	60,0	41,0	41,3	29,3
- Kreditbetrug (§ 265 b StGB)	-	-	0,0	33,3	33,3	10,0	50,0	55,2
- Bankrott								
darunter: Betrüg. Bankrott (§ 239 KO a.F.)	17,5	20,1	18,9	22,5	10,3	6,3	0,0	60,0
Bankrott (§§ 283 StGB, 240 KO a.F.)	29,8	35,8	39,1	34,2	34,1	23,1	32,9	62,0
Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§ 283 a StGB)	-	-	21,4	12,0	15,7	1,7	4,3	30,0
- Gläubigerbegünstigung (§ 283 c StGB)	-	-	36,4	36,2	34,8	14,6	33,3	53,3
- Schuldnerbegünstigung (§ 283 d StGB)	-	-	22,2	42,4	15,6	7,0	46,7	52,9
§ 74 c I Nr. 6 GVG:								
- Betrug (§ 263 StGB)	39,2	44,0	44,7	49,4	47,8	41,2	46,5	57,9
- Untreue (§ 266 StGB)	42,0	45,9	41,6	47,8	43,8	39,8	46,9	52,9
- Wucher (§ 302 a-f StGB)	27,8	18,2	28,6	53,2	23,1	14,0	37,9	52,8
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)	25,0	0,0	8,3	6,7	22,2	0,0	16,7	0,0
- Bestechung (§ 334 StGB)	-	46,7	28,6	18,2	37,5	14,3	10,0	16,7
Sonstige im Zusammenhang stehende Tatbestände:								
- Arbeitsförderungsgesetz (§§ 225, 229 AFG)	-	74,6	63,5	70,6	71,5	98,2	62,0	74,9
- Angestelltenversicherungsgesetz (§ 150 AnVG)	-	72,3	65,1	68,4	75,4	70,3	61,2	79,1
- Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StG)	-	-	88,9	84,7	50,7	79,8	48,4	68,1
- Diebstahl (§§ 242-244 StGB)	62,5	49,5	50,0	59,6	61,8	36,7	52,4	65,0
- Gewerbeordnung	42,1	10,0	50,0	54,5	60,0	66,7	50,0	33,3
- Hehlerei (§ 259 f. StGB)	83,6	77,3	62,5	59,7	70,5	29,0	33,3	80,0
- Konkursordnung	20,5	17,6	20,7	32,8	25,0	0,0	0,0	50,0
- Nichtbeantragung des Konkurs- oder Vergleichs- verfahren in best. Fällen § 130 b HGB, § 177 a HGB	-	-	50,0	34,5	54,7	25,8	51,5	66,0
- Marktorganisationsgesetz	66,7	75,0	80,0	72,7	36,4	100,0	83,3	100,0
- Reichsversicherungsordnung (§§ 529,1428 RVO)	-	58,3	59,0	63,2	61,2	50,4	59,7	68,8
- Unterschlagung (§ 246 StGB)	39,0	35,8	37,2	44,7	40,9	31,2	36,7	44,4
- Urheberrechtsgesetz	0,0	11,1	33,3	50,0	28,6	10,0	53,3	47,1
- Urkundendelikte								
darunter: § 267 StGB	64,1	62,7	61,1	71,5	66,1	44,4	69,5	81,8
§ 271 StGB	33,3	77,8	44,4	66,7	80,0	31,6	0,0	80,0
§ 272 StGB	16,7	100,0	83,3	50,0	75,0	33,3	0,0	100,0
§ 281 StGB	0,0	33,3	-	100,0	-	-	0,0	-
- Vergleichsordnung	0,0	100,0	0,0	-	-	-	-	-

Tabelle 78: Tatbestandsmuster und Anklagequoten ausgewählter Strafvorschriften

Tatbestand	konkretisierungsbedürftige Tatbestandsmerkmal(e)	subjektiver Tatbestand		Formal- delikt	durchschnittliche Anklagequote in %
		(auch) Absicht	(mindestens) Vorsatz		
§ 370 AO			+		77,6
§ 392 I RAO		+			85,1
§ 392 II RAO		+		+	87,6
§ 4 UWG	+	+			50,0
§ 12 UWG	+		+		31,2
§ 17 UWG	+		+		48,2
§ 400 AktG	+		+		14,3
§ 84 GmbHG			+	+	45,9
§ 89 BörsenG	+	+			64,6
§ 54 KWG			+		56,2
§ 34 AWG	+		+		50,3
§ 51 LMG			+		57,1
§ 52 LMG			+		87,6
§ 67 Weing			+		63,3
§ 264 StGB	+		+		44,3
§ 265b StGB	+		+		37,1
§ 239 KO a.F.			+	+	22,1
§ 240 KO a.F.	+		+		55,4
§ 283 StGB	+		+		36,7
§ 283a StGB	+		+		14,9
§ 283c StGB			+		33,2
§ 283d StGB	+		+		31,4
§ 263 StGB	+	+			47,9
§ 266 StGB	+		+		47,2
§ 302a-f a.F.	+		+		31,1
§ 302a StGB	+		+		34,4
§ 333 StGB	+		+		29,2
§ 334 StGB	+		+		28,0
§ 283b StGB			+	+	38,7
§ 225 AFG			+		69,8
§ 130b HGB			+		41,9
§§ 529, 1428 RVO			+		61,5
§ 267 StGB			+		65,6

5.2.1.6 Bivariate Zusammenhänge der Anklageerhebung

Im Gegensatz zu einer späteren Analyse von bivariaten Zusammenhängen zwischen Verfahrensdaten und der Art der Verfahrenserledigung soll in diesem Abschnitt nur untersucht werden, welchen Einfluß die Verfahrensvariablen auf eine Anklage in der Ausprägung: "ja"/"nein" haben³³.

Wie Tabelle 79 wiedergibt, überwiegt in den meisten Beschuldigtenklassen die Anklageerhebung. Dabei wurden Verfahren mit 2 Beschuldigten am seltensten, im Durchschnitt nur zu 49,2%, zur Anklage gebracht, während mit zunehmender Beschuldigtenzahl die Anklagequote stieg. Verfahren mit mehr als 10 Beschuldigten hatten dabei eine Anklagequote von durchschnittlich 77%.

Tabelle 79: Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Zahl der Beschuldigten (Durchschnitt 1974-1981)

Beschuldigte	1	2	3-5	6-10	mehr als 10
Anklage	57,6	49,2	61,3	73,4	77,0
keine Anklage	42,4	50,9	38,7	26,6	23,0

(Signifikant auf 1%-Niveau)

Betrachtet man den Zusammenhang zwischen der Anklageerhebung und der Zahl der Einzelfälle, so wird deutlich, daß mit zunehmender Einzelfallzahl auch die Anklagequote wächst. Dabei wurde diese Entwicklung bei Verfahren mit mehr als 100 Einzelfällen unterbrochen, da in diesen Verfahren die Anklagequote wieder rückläufig war. Wie Tabelle 80 zeigt, wurden Verfahren mit nur einem Einzelfall in 44,3% der Fälle zur Anklage gebracht. Die Anklagequote stieg auf durchschnittlich 66,7% bei Verfahren mit 2-10 Einzelfällen, auf 76,1% bei 11-50 Einzelfällen und hatte ihren Höhepunkt mit einer Anklagequote im Durchschnitt von 79,8% bei Verfahren mit 51-100 Einzelfällen. Wie die einzelnen Jahresergebnisse zeigten, war dieser Zusammenhang in jedem Untersuchungsjahr

signifikant³⁴ mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,01%, d.h. es bestand ein überzufälliger Zusammenhang zwischen der Anklageerhebung und der Zahl der Einzelfälle.

Tabelle 80: Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Zahl der Einzelfälle (Durchschnitt 1974-1981)

Einzelfälle \	1	2-10	11-50	51-100	mehr als 100
Anklage	44,3	66,7	76,1	79,8	73,9
keine Anklage	55,7	33,3	23,9	20,2	26,1

(Signifikant auf 1%-Niveau)

Ein ebenfalls signifikanter Zusammenhang, wie ihn die einzelnen Jahresergebnisse widerspiegeln, besteht zwischen der Anklageerhebung und der Zahl der Geschädigten³⁵. Wie bei der Zahl der Einzelfälle, erhöhte sich auch die Anklagequote mit zunehmender Zahl der Geschädigten, und zwar von 57,9% bei 1-5 Geschädigten auf 74,8% bei einer Geschädigtenzahl von 201-1.000 Geschädigte. Auch zeigen Verfahren mit einer Vielzahl von Geschädigten, d.h. mit mehr als 1.000 Geschädigten pro Verfahren, wieder einen Rückgang auf 66,4%. Dies läßt vermuten, daß die Ermittlungen bei besonders ermittlungsschwierigen Verfahren, die also eine hohe Zahl von Einzelfällen oder Geschädigten aufweisen, nur noch in einem geringen Umfang so geführt werden können, daß sich der Tatverdacht in der zur Anklageerhebung notwendigen Weise erhärten läßt.

Tabelle 81: Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Zahl der Geschädigten (Durchschnitt 1974-1981)

Geschädigte \	1-5	6-10	11-50	51-100	101-200	201-1000	mehr als 1000
Anklage	58,0	61,3	69,9	69,6	69,8	74,8	66,4
keine Anklage	42,0	38,7	30,1	30,4	30,2	25,2	33,6

(Signifikant auf 1%-Niveau)

Ein ähnlicher Zusammenhang wie bei den eben genannten beiden Variablen besteht auch zwischen der Anklagequote und der Höhe des Gesamtschadens. Auch hier stieg mit Zunahme des Schadens die Anklagequote, wobei sie jedoch von einem Schaden von 12.000 DM an nur mehr in geringen Prozentwerten schwankt. So wurden Verfahren mit einem Schaden zwischen 101.000 und 189.000 DM in 70,9% der Fälle zur Anklage gebracht, wohingegen dies bei Verfahren mit einem Schaden zwischen 338.000 und 900.000 DM in 69,5% der Fälle geschah. Dieser Zusammenhang ist ebenfalls wieder bei den einzelnen Jahresergebnissen signifikant³⁶. Festgehalten werden kann somit, daß mit zunehmender Schadenshöhe die Anklagequote steigt, wobei der Zuwachs der Anklagequote ab einem Gesamtschaden von 12.000 DM an aber nur noch sehr gering ist.

Tabelle 82: Anklageerhebung in Abhängigkeit vom Gesamtschaden (in 1.000 DM)
(Durchschnitt 1974-1981)

Schaden in 1.000 DM	0-3	4-11	12-29	30-56	57-101	102-189	190-338	339-899	mehr als 900
Anklage	49,1	57,8	67,0	66,4	66,1	70,9	67,4	69,5	65,3
keine Anklage	50,9	42,2	33,0	33,6	33,9	29,1	32,6	30,5	34,7

(Signifikant auf 1%-Niveau)

Verfahrensinhalte, die nicht in ihrer Quantifizierung einen Einfluß ausüben können, sondern vielmehr aufgrund ihrer Komplexität Auswirkung auf den Verfahrensausgang haben können, betreffen die Rechtsform des schädigenden Unternehmens und die Branche bzw. die den Verfahren zugrundeliegenden Tathandlungen. Bei der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen schädigendem Unternehmen und der Anklagequote zeigte sich, wie Tabelle 83 ausweist, daß mit einer geringen Anklagequote hauptsächlich Verfahren behaftet waren, bei denen das schädigende Unternehmen in der Rechtsform einer AG (42,4%) oder einer Gesellschaft ausländischen Rechts (48,4%) auftrat. Hierbei werden zum einen die Beweisschwierigkeiten bei einer solch komplexen Rechtsform wie der AG zum Tragen kommen, die ja meistens bei großen Unternehmen Verwendung fin-

det, wie dies auch auf Gesellschaften ausländischen Rechts zu-
trifft. Eine weitere geringe Anklagequote, ca. 50%, haben die
Kommanditgesellschaft, die GmbH & Co. KG, die GmbH und die
Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auch diese Gesellschaften
zeichnen sich durch komplexe Strukturen, z.B. im Vergleich mit
einer Einzelfirma, aus. Dies wird noch deutlicher, wenn wir die
Zahlen für andere Rechtsformen betrachten, wie z.B. die Anklage-
quoten von 60,7% bei der OHG, 65,4% bei der Einzelfirma, 60% bei
einem Verein, 64,7% bei einer BGB-Gesellschaft und noch 55,7% bei
einer Genossenschaft. Hervorzuheben ist zudem, daß Wirtschaftskri-
minalitätsverfahren, die nicht im Zusammenhang mit einer Gesell-
schaft standen, eine Anklagequote von 60,5% hatten. Daraus wird
ersichtlich, daß Verfahren mit komplexen Rechtsformen im Durch-
schnitt eine niedrigere Anklagequote aufwiesen als Verfahren mit
einfachen und überschaubaren Rechtsformen oder solchen, die ohne
Einschaltung eines Unternehmens begangen wurden.

Tabelle 83: Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Rechtsform
(Durchschnitt 1974-1981)

	Einzel- firma	OHG	KG	GmbH & Co. KG	AG	Gr.bH	Genossen- schaft
Anklage	65,4	60,7	51,4	50,4	42,4	53,6	55,7
keine Anklage	34,6	39,3	48,6	49,6	57,6	46,4	44,3

	Verein	Körper- schaft	BGB- Gesell- schaft	Gesellsch. ausländ. Rechts	Sonstige	o.A.
Anklage	60	51	64,7	48,4	59,3	60,5
keine Anklage	60	49	35,3	51,6	40,7	39,5

Bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen der Branche des
schädigenden Unternehmens und der Anklagequote ergab sich eine
Dreiteilung innerhalb der Branchen. Dies sind zum ersten die
Gruppe mit einer Anklagequote bis zu 50%, zum zweiten die Gruppe

Tabelle 84: Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Branche
(Durchschnitt 1974-1981)

	Bank- wesen	Kredit- wesen	Bau- wesen	Handel	Groß- handel	Export/ Import	Kfz- Handel	Einzel- handel
Anklage	50,3	51	59,3	61,6	58,2	54,4	64,2	56,2
keine Anklage	49,7	49	40,7	38,4	41,8	45,6	35,8	43,8

	Trans- port- wesen	Verar- beitendes Gewerbe	Dienst- leistungs- Gewerbe	Werbe- unter- nehmen	Immo- bilien- wesen	Sonst. Makler- wesen	sonst.	o.A.
Anklage	67,0	57,7	58,4	56,3	45,4	49,1	54,8	56,7
keine Anklage	33,0	42,3	41,6	43,7	54,6	50,9	45,2	43,3

mit einer Anklagequote von 50%-60% und zum dritten die Gruppe mit einer Anklagequote höher als 60%. In die Gruppe mit einer niedrigen Anklagequote fielen das Immobilienwesen (Anklagequote 45,4%) und das sonstige Maklerwesen mit einer Quote von 49,1%. Zu der mittleren Gruppe zählen das Bank- und sonstige Kreditwesen (50,3%), die Kreditvermittlung (51%), der Ex- und Import (54,4%), die Werbeunternehmen (56,3%), das Verarbeitende Gewerbe (57,7%), der Dienstleistungsbereich (58,4%), der Bereich des Handels (48%) und das Baugewerbe mit 59,3%. Ebenfalls zu dieser Gruppe werden auch Privatpersonen (56,7%) gerechnet, obwohl sie keiner Branche angehören oder ihre Tätigkeit keiner Branche zugerechnet werden konnte.

Die Gruppe mit hohen Anklagequoten setzte sich aus dem Kfz-Handel (64,2%) und dem Transport- und Reisewesen mit einem Anteil von 67% zusammen.

Wenn auch die Branche nicht die Komplexität der Rechtsform aufweist, so können doch bei dieser Variablen Ermittlungsschwierigkeiten z.B. wegen Fehlens bestimmter Branchenkenntnisse auftreten. Dies könnte sowohl für den Bereich des Immobilienwesens und des sonstigen Maklerwesens, wie auch für die zweite Gruppe im unteren Bereich, dem Bank- und sonstigen Kreditwesen, der Kreditvermittlung oder dem Ex- und Import gelten. Demgegenüber würden beim

Transport- und Reisewesen wie auch beim Kfz-Handel keine größeren Schwierigkeiten auftreten. Bei allen diesen Aussagen muß jedoch in Betracht gezogen werden, daß die unterschiedlichen Anklagequoten auch dadurch begründet sein können, daß in bestimmten Bereichen unterschiedliche Tathandlungen vorliegen.

Bei den organisatorischen Bedingungen soll zuerst der Zusammenhang zwischen Art der Staatsanwaltschaft und Anklagehäufigkeit untersucht werden. Wie die einzelnen Jahresergebnisse zeigten, wurde im Durchschnitt ein Verfahren, in dem eine Allgemeine Staatsanwaltschaft ermittelte, in 71,3% der Fälle zur Anklage gebracht, während dies bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft nur in 58,6% der Fälle zutraf und es bei der Einzigen Staatsanwaltschaft zu einer Anklagequote von 64,6% kam³⁷. Geht man davon aus, daß die Einzigen Staatsanwaltschaften ebenfalls den Schwerpunktstaatsanwaltschaften der Flächenstaaten zuzurechnen sind, so ergibt sich ein Verhältnis der Anklagequoten zwischen Allgemeiner Staatsanwaltschaft und Schwerpunktstaatsanwaltschaft von 71% zu 60%. Da dieser Zusammenhang auch in jedem Untersuchungsjahr signifikant war, kann man festhalten, daß Verfahren, die von Allgemeinen Staatsanwaltschaften bearbeitet wurden, mit einer größeren Wahrscheinlichkeit zur Anklage kamen als die der Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Die Ursache für diesen Sachverhalt könnte zum einen - und dies dürfte der schwerwiegendste Grund sein - die Komplexität und Schwierigkeit der Verfahren bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften sein. Einflüsse könnten zum anderen aber auch davon ausgehen, daß Allgemeine Staatsanwaltschaften eher vor Ort ermitteln können und durch einen geringeren Arbeitsanfall leichter zu einem positiven Ergebnis, d.h., zu einer Anklage, kommen.

Tabelle 85: Anklageerhebung in Abhängigkeit
von der Art der Staatsanwaltschaft
(Durchschnitt 1974-1981)

	allgemeine StA	Schwerpunkt- StA	einzige StA
Anklage	71,3	58,6	64,6
keine Anklage	28,7	41,4	35,4

(Signifikant auf 0,1%-Niveau)

Tabelle 86: Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Größe der Staatsanwaltschaft
(Durchschnitt 1974-1981)

	kleine StA	mittlere StA	große StA	sehr große StA
Anklage	70,5	67,7	59,3	64,4
keine Anklage	29,5	32,3	40,7	35,6

Untersucht man des weiteren noch den Einfluß der Größe der Staatsanwaltschaft auf die Anklagequote, so zeigt sich hier, daß die Anklage bei den kleinen Staatsanwaltschaften mit 70,5% am höchsten liegt, bei mittleren Staatsanwaltschaften 67,7% erreicht und bei den großen Staatsanwaltschaften mit 59,3% auf den niedrigsten Stand absinkt. Sehr große Staatsanwaltschaften haben dann wiederum eine höhere Anklagequote, und zwar von durchschnittlich 64,4%.

Diese Ergebnisse dürften sich auch wieder in die Richtung interpretieren lassen, daß kleine Staatsanwaltschaften relativ häufig mit einfachen Sachverhalten zu tun haben, wohingegen große Staatsanwaltschaften, worunter auch der größte Teil der Schwerpunktstaatsanwaltschaften fällt, ermittlungsschwierige Verfahren bearbeiten. Weiterhin deutet die hohe Anklagequote bei sehr großen Staatsanwaltschaften wieder darauf hin, daß ein großer Personalbestand auch zu einem besseren Ermittlungsergebnis, d.h. einer Anklageerhebung, führt. Andererseits könnte bei diesen sehr großen Staatsanwaltschaften, die insbesondere die Staatsanwaltschaften der Stadtstaaten enthalten, die Anklagequote auch deswegen so hoch sein, weil sie auch weniger schwere Ermittlungsverfahren bearbeiten. Endgültige Aussagen zu dieser Problematik können jedoch auf Grundlage des vorliegenden statistischen Zahlenmaterials nicht ermittelt werden.

Zum Abschluß soll noch der Zusammenhang zwischen der Dauer des Ermittlungsverfahrens und der Anklageerhebung untersucht werden. Dabei kommt in der Dauer des Ermittlungsverfahrens auch die

Tabelle 87: Anklageerhebung in Abhängigkeit von der Dauer der Ermittlungen

Dauer	bis 15 Tage	16 Tage- 2 Monate	2-4 Monate	4-6 Monate	6-9 Monate	9-14 Monate	14-21 Monate	21-35 Monate	mehr als 35 Mon.
Anklage	62,2	50,7	51,5	53,6	58,6	59,7	63,7	64,7	60,6
keine Anklage	37,8	49,3	48,5	46,4	41,4	40,3	36,3	35,3	39,4

(Durchschnitt 1974-1981)

Komplexität des Verfahrens zum Ausdruck³⁸. Bei der Analyse zeigte sich, daß Verfahren mit einer Ermittlungsdauer bis zu 15 Tagen im Durchschnitt mit 62,2% zur Anklage gelangten. Verfahren mit einer längeren Ermittlungsdauer hatten einen wesentlich geringeren Anklageanteil, und zwar bei einer Ermittlungsdauer von 16 Tagen bis zu 2 Monaten nur mehr von 50,7%. Dagegen stieg die Anklagequote bis auf 64,7% bei Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von 21-35 Monaten an, fiel aber bei Verfahren mit einer längeren Ermittlungsdauer als 35 Monaten wieder auf 60,6% zurück.

5.2.1.7 Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Die Anklageerhebung in einer multivariaten Querschnittsanalyse

Bevor die einzelnen Jahresanalysen behandelt werden, soll eine kurze Übersicht die jährlichen Ergebnisse oder Trends vorstellen. Es stellte sich heraus, daß bis auf das Jahr 1976 die Variable "Verfahrensart" den maßgeblichen Einfluß auf eine Anklageerhebung hatte. Weiterhin spielte in den Jahren 1974 bis 1976 (hier sogar in bestimmtem Maße) die Variable "Art der Geschädigten" die zweitwichtigste Rolle. In den Jahren 1976 und 1978 bis 1980 nahm diesen Platz die Variable "Zahl der Einzelfälle" ein. Erwähnenswert ist noch, daß in den Jahren 1976 und 1977 auch die Variablen "Dauer des Ermittlungsverfahrens", "Zahl der Geschädigten", "Rechtsform des schädigenden Unternehmens" und "Branche des schädigenden Unternehmens" einen Einfluß auf die Anklageerhebung ausgeübt haben.

Bei der Variablen "Verfahrensart" ergab sich, daß vor allem die Tatbestandskombination Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare Werbung im Durchschnitt eine Anklagequote von unter 50% hatte.

Eine Anklagequote über 50% war dagegen bei folgenden Verfahrensarten anzutreffen: Betrug, Untreue, Unterschlagung, Verstoß gegen die Konkursantragspflicht, Steuerhinterziehung, Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO, Betrug und Untreue, Betrug und Unterschlagung, Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht, Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO, Untreue und Unterschlagung, Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht, Untreue und Steuerhinterziehung, Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO, Unterschlagung und Bankrott, Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht, Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO, Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO.

Auffallend dabei ist, daß gerade die Verfahren eine große Anklagequote aufweisen, die im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung, Untreue und/oder Unterschlagungsdelikten stehen.

Hinsichtlich der anderen maßgeblichen Variablen ist hervorzuheben, daß die Anklagequote unter 50% lag, wenn die Variable "Zahl der Einzelfälle" nur einen Einzelfall aufwies; sie stieg auf über 50%, sobald die Einzelfallzahlen darüber lagen. Bei der Art der Geschädigten stellte sich dann eine niedrigere Anklagequote heraus, wenn als Hauptgeschädigte der Arbeitgeber oder Einzelpersonen, eine hohe, wenn fremde Unternehmen, der Staat oder soziale Einrichtungen auftraten.

Die erklärte Varianz durch die Untersuchung wird jedem Jahresergebnis wiederum vorangestellt. Zudem wird dort nochmals auf die in jedem Jahr ausschlaggebenden Variablen Bezug genommen.

5.2.1.7.1 Die Anklageerhebung im Jahre 1974

Für die Untersuchung waren im Jahre 1974 die Variablen "Verfahrensart" und "Art der Geschädigten" am wichtigsten. So erklärt die Variable "Verfahrensart" 21,9% der Varianz, was fast 50% der gesamten erklärten Varianz von 44,4% ist. Mit einem Anteil von 12,7% lag als zweitwichtigste Variable im Jahre 1974 die "Art der Geschädigten" vor. Beide Variablen hatten einen Anteil an der gesamten erklärten Varianz von 77,9% (bezogen auf die erklärte Varianz von 44,4%).

So kam es bei fast 98% aller Verfahren zu einer Anklage, der höchsten Anklagequote im Jahre 1974, denen die Tatbestände oder Tatbestandskombinationen

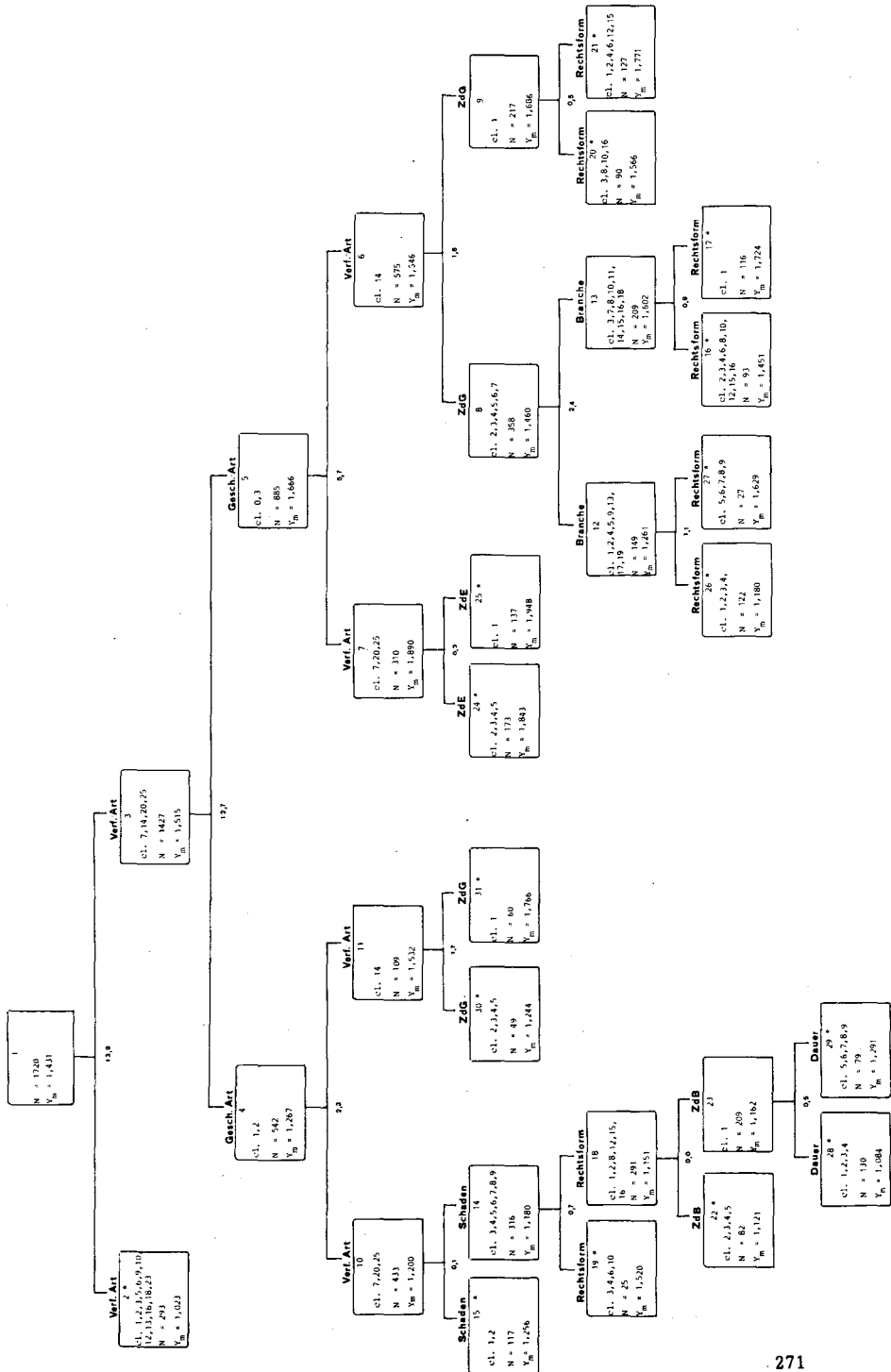
Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

zugrunde lagen. Weitere Variablen hatten bei der Anklageerhebung in diesen Verfahren keinen Einfluß.

Weitere hohe Anklagequoten ergaben sich in Verfahren mit einem Gesamtschaden bis zu 11.000 DM, wenn Hauptgeschädigte fremde Unternehmen oder Staat waren. 75% dieser Verfahren, in denen wegen Steuerhinterziehung, Untreue und Steuerhinterziehung oder Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO ermittelt wurde, wurden angeklagt.

Bei gleicher Verfahrensart und gleichen Hauptgeschädigten, jedoch einem Gesamtschaden von über 11.000 DM und bei Zugehörigkeit des Unternehmens zu den Rechtsformen

Einzelfirma,
Offene Handelsgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
BGB-Gesellschaft,
Sonstige



oder bei fehlender Angabe kamen Verfahren mit mehr als 2 Beschuldigten in 88% zur Anklage. Bei Verfahren dieser Konstellation, jedoch mit nur einem Beschuldigten, traf dies bei einer Ermittlungsdauer bis zu 6 Monaten in 92% der Fälle zu. Die Anklagequote lag noch bei 71%, wenn das Ermittlungsverfahren länger als 6 Monate dauerte.

Eine Anklagequote von noch 82% hatten Verfahren, bei denen die schädigenden Unternehmen in der Rechtsform einer

Einzelfirma,
Offenen Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft oder
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG

in Erscheinung traten und die zugleich den Branchen

Bank- und Kreditwesen,
Handel (im weitesten Sinne),
sonstiges Maklerwesen,
Kreditvermittlung,
Kfz-Handel,
Werbeunternehmen

angehörten oder aber dazu keine Angabe vorlag. Weiterhin betrafen die Verfahren mehr als 5 Geschädigte sowie die Tatbestandskombination Betrug und Steuerhinterziehung. Eine weitere Bedingtheit lag noch darin, daß die Hauptgeschädigten entweder Einzelpersonen oder Staat bzw. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts waren.

Eine Anklagequote von fast 76% hatten auch die Verfahren, denen die Tatbestandskombination Betrug und Steuerhinterziehung zugrunde lag und bei denen mehr als 5 Personen geschädigt waren. Auch hier hatte die Art der Geschädigten einen Einfluß auf die Anklagequote, wenn fremde Unternehmen oder der Staat Hauptgeschädigte waren.

Eine geringe Anklagequote von nur 28% hatten Verfahren, bei denen die schädigenden Unternehmen in der Rechtsform einer

Einzelfirma

auftraten und in den Branchen

Wertpapierhandel,
Kraftfahrzeughandel,

Versandhandel,
Transport- und Reisewesen,
Baugewerbe,
Versicherungsgewerbe,
Dienstleistungsgewerbe,
Export/Import (Groß- und Einzelhandel) oder
Verarbeitendes Gewerbe

angesiedelt waren. Weiter betrafen die Verfahren mehr als 5 Geschädigte (Einzelpersonen bzw. Staat), und die Tatbestandskombination Betrug und Steuerhinterziehung war gegeben.

Einen Anklageanteil von nurmehr 16% hatten Verfahren der Verfahrensarten

Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,

wenn das Verfahren mehr als 2 Einzelfälle sowie als Hauptgeschädigtenarten Einzelpersonen oder den Staat beinhaltete. Bei nur einem Einzelfall kam es zur niedrigsten Anklagequote im Jahre 1974, nämlich von 6%.

5.2.1.7.2 Die Anklageerhebung im Jahre 1975

Den maßgeblichen Anteil an der erklärten Varianz (63,6%) hatte im Jahre 1975 die Variable "Verfahrensart". Einen weiteren großen Anteil an der Entscheidung, ob es zur Anklage kam, hatte die Variable "Art der Geschädigten". Beide Variablen erklären zusammen 73,5% der Varianz, das sind 96,8% von der gesamten erklärten Varianz von 75,9% im Jahre 1975.

1975 kam es in Verfahren, bei denen das schädigende Unternehmen in der Rechtsform

Genossenschaft,
Verein,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Offene Handelsgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Einzelfirma,
BGB-Gesellschaft oder
Sonstige

auftrat und die in den Branchen

Kreditvermittlung,
Einzelhandel (allgemein),
Versandhandel,
Werbeunternehmen,
Immobilienvermittlung,
Transport- und Reisewesen,
Handel (allgemein),
Verarbeitendes Gewerbe,
Baugewerbe oder
Dienstleistung

tätig waren und bei denen hauptsächlich soziale Einrichtungen bzw. fremde Unternehmen geschädigt wurden, zu einer 100%igen Anklagequote. Voraussetzung war, daß die Tatbestände

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

kombiniert mit Steuerhinterziehung zugrunde lagen.

Eine fast ebenso hohe Anklagequote trat auch bei den Verfahren auf, die die gleichen Tatmerkmale besaßen, die "Verfahrensart" jedoch durch die Tatbestände

Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

oder einer Kombination zwischen

Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO

gekennzeichnet war. Diese Anklagequote ließ sich jedoch noch weiter differenzieren: Es kam zu einer 96%igen Anklagequote, wenn die schädigenden Unternehmen den Branchen

Kreditvermittlung,
Einzelhandel (allgemein),
Versandhandel,
Transport- und Reisewesen,
Werbeunternehmen,
Immobilienvermittlung oder
Baugewerbe

zugeordnet werden konnten; dagegen lag die Anklagequote bei 95%, wenn die schädigenden Unternehmen in den Branchen

Verarbeitendes Gewerbe,
Handel (allgemein) oder
Dienstleistung

auftraten. Bei der zuletzt genannten Anklagequote mußten die schädigenden Unternehmen der Rechtsform einer

Offenen Handelsgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
BGB-Gesellschaft oder
Sonstigen

angehören.

Mit die höchste Anklagequote von fast 100% (genau 99,7%) besaßen auch Verfahren mit den Hauptgeschädigtenarten Staat, Einzelpersonen oder fremde Unternehmen und den Verfahrensarten

Steuerhinterziehung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO.

Zu einer ebenfalls recht hohen Anklagequote, nämlich zu 96%, kam es bei Verfahren der Verfahrensarten

Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

den Hauptgeschädigtenarten fremde Unternehmen bzw. soziale Einrichtungen und der Rechtsform des schädigenden Unternehmens in Form einer

Einzelfirma,
Offenen Handelsgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Genossenschaft,
Verein,
BGB-Gesellschaft oder
Sonstigen.

Außerdem war bei diesen Verfahren das schädigende Unternehmen in den Branchen

Kreditvermittlung,
Baugewerbe,
Einzelhandel (allgemein),
Versandhandel,
Transport- und Reisewesen,
Werbeunternehmen oder
Immobilienvermittlung

angesiedelt.

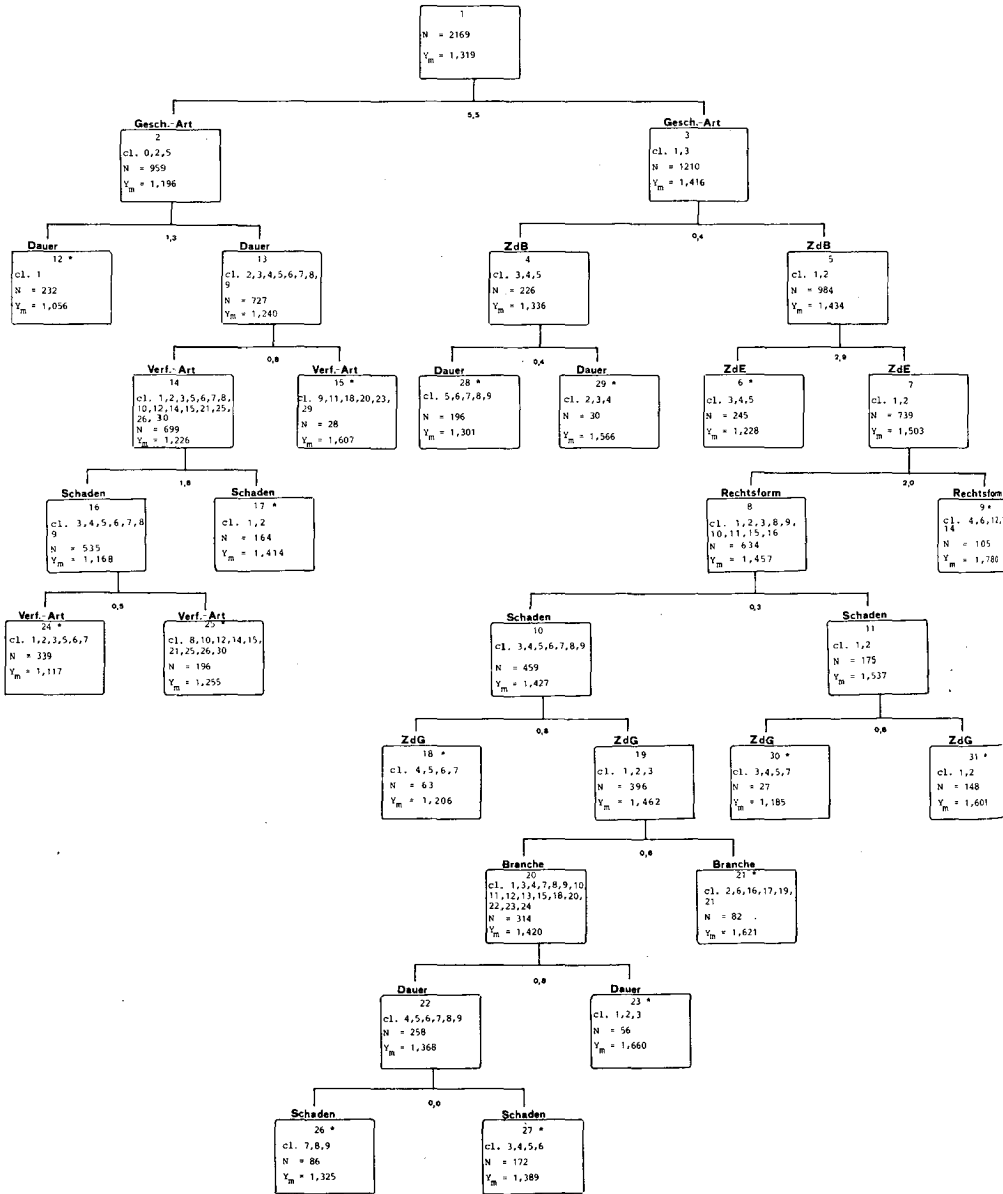
5.2.1.7.3 Die Anklageerhebung im Jahre 1976

Im Jahre 1976 lag der Haupteinfluß auf die Anklageerhebung bei den Variablen "Art der Geschädigten", "Zahl der Einzelfälle", "Dauer des Ermittlungsverfahrens" und "Rechtsform des schädigenden Unternehmens". Im Gegensatz zu den beiden Vorjahren hatten in diesem Jahre also 4 Variablen einen entscheidenden Einfluß. Der Anteil der einzelnen Variablen betrug dabei 5,5% bei der "Art der Geschädigten", 2,9% bei der "Zahl der Einzelfälle", 2,5% bei der "Dauer des Ermittlungsverfahrens" und 2,0% bei der "Rechtsform des schädigenden Unternehmens". Insgesamt erklären diese Variablen 12,9% der Varianz, was einen Anteil von 68,6% an der gesamten erklärten Varianz von 18,8% ausmacht.

Im Jahre 1976 lag die höchste Anklagequote bei 95%. Diese trat bei Verfahren auf, bei denen die Hauptgeschädigtenart den Kategorien fremde Unternehmen oder soziale Einrichtungen zugehörig war und bei denen das Ermittlungsverfahren nur bis zu einem halben Monat dauerte. Lag bei der gleichen Geschädigtenart jedoch eine Ermittlungsdauer von mehr als einem halben Monat und ein Gesamtschaden von mehr als 12.000 DM vor und hatten die Verfahren die Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung oder
Steuerhinterziehung.

zum Gegenstand, so betrug die Anklagehäufigkeit 89%.



Bei Verfahren mit maximal 10 Einzelfällen, bis zu 50 Geschädigten der Geschädigtenkategorien Einzelpersonen oder Arbeitgeber, 1 bis 2 Beschuldigten und einer Ermittlungsdauer bis zu 4 Monaten, bei denen das schädigende Unternehmen der Rechtsform einer

Einzelfirma,
Offenen Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Genossenschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Vereins oder
Sonstigen

angehörte bzw. ohne Angabe blieb und in den Branchen

Export/Import,
Kfz-Handel,
Bank- und Kreditvermittlung,
Immobilienvermittlung
Transport- und Reisewesen,
Handel (allgemein),
Baugewerbe,
Dienstleistungen,
Versandhandel,
Wertpapierhandel,
sonstiges Maklerwesen oder
Sonstige

tätig war bzw. wiederum ohne Angabe blieb, betrug die Anklagequote noch 34%, sofern der Gesamtschaden 12.000 DM überstieg.

Ohne Einfluß auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens und unter den bereits ausgeführten Voraussetzungen, jedoch mit der Änderung, daß das schädigende Unternehmen jetzt den Branchen

Immobilienwesen,
Verarbeitendes Gewerbe,
Großhandel (allgemein),
Versicherungsgewerbe,
Kreditvermittlung oder
Werbeunternehmen

angehörte, kam es bei 38% der Verfahren zu einer Anklage.

Lag den Verfahren mit der Geschädigtenart Einzelperson oder Arbeitgeber und mit 1 bis 2 Beschuldigten bei bis zu 10 Einzelfällen

jedoch die Rechtsform des schädigenden Unternehmens einer

BGB-Gesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Aktiengesellschaft,
Gründungsgesellschaft oder
Gesellschaft ausländischen Rechts

zugrunde, so reduzierte sich die Anklagequote auf 22%. Dies stellt zugleich mit den bereits ausgeführten Ergebnissen die niedrigste Anklagequote im gesamten Erhebungsjahr 1976 dar.

5.2.1.7.4 Die Anklageerhebung im Jahre 1977

Wie schon im Vorjahr, so hatten auch im Jahre 1977 4 Variablen einen herausragenden Einfluß auf die Anklagequote. Darunter hatte die Variable "Verfahrensart" mit 9,9% erklärter Varianz den größten Anteil. An nächster Stelle folgten die "Zahl der Geschädigten" mit 4,4%, die "Dauer des Ermittlungsverfahrens" mit 2,9% und die "Branche des schädigenden Unternehmens" mit 2,2% erklärter Varianz. Insgesamt erklären diese 4 Variablen 19,4% der Varianz, was einen Anteil von 85,4% der gesamten erklärten Varianz von 22,7% bedeutet.

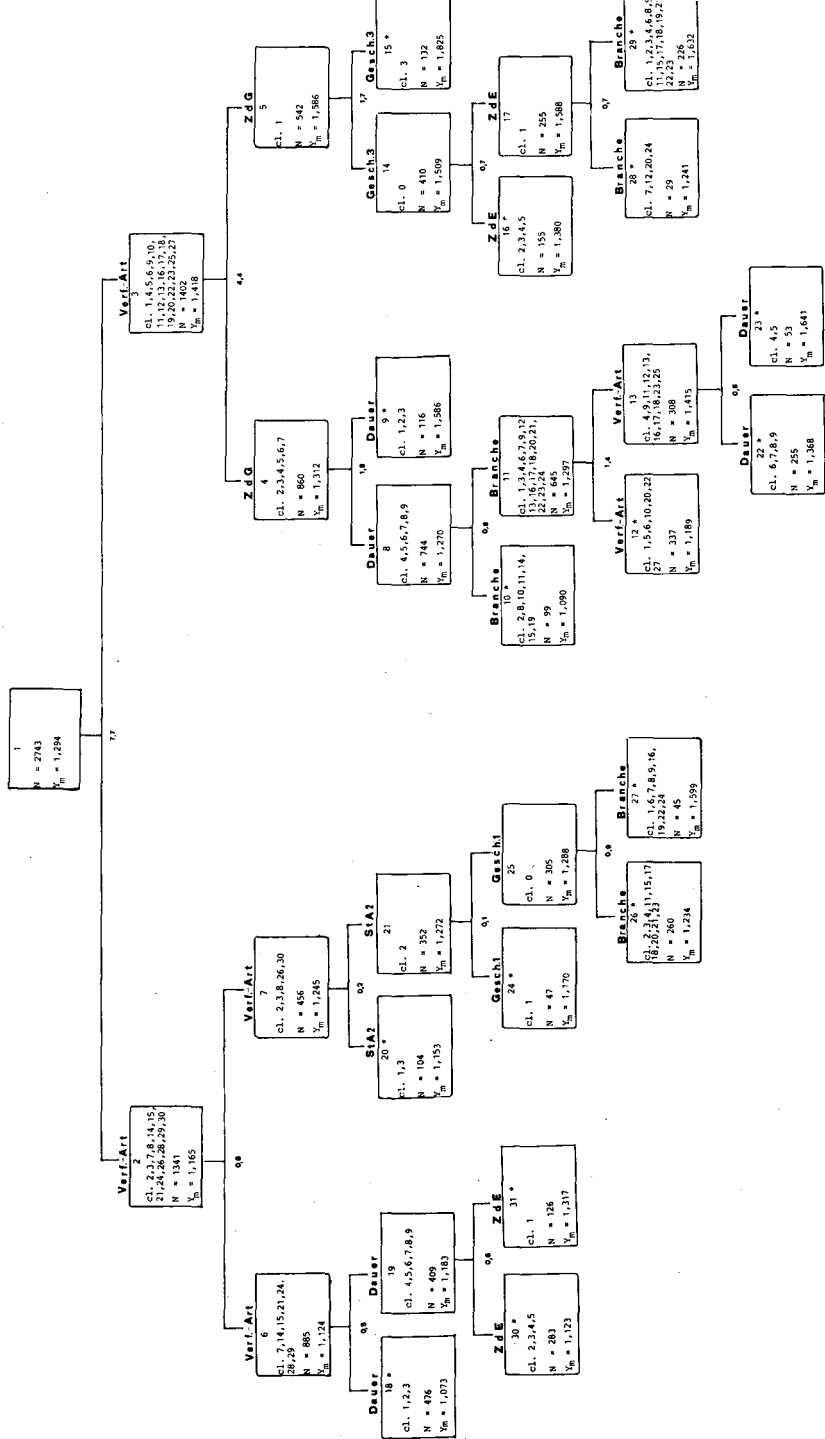
Im Jahre 1977 kam es bei Verfahren, die die Tatbestände oder Tatbestandskombinationen

Steuerhinterziehung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Strafbare Werbung oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

zum Gegenstand hatten und bei denen das Ermittlungsverfahren bis zu 4 Monaten dauerte, zu einer Anklagehäufigkeit von 93%. Dies war die höchste Anklagequote im Jahre 1977.

Betrug bei diesen Verfahren die Ermittlungsdauer mehr als 4 Monate und lagen diesen Verfahren mehr als 2 Einzelfälle zugrunde, so gelangten noch 88% der Verfahren zur Anklage.

($\sigma^2: 22,7\%$)



Bei Verfahren, die die Tatbestände

Untreue,
Unterschlagung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zum Inhalt hatten, lag eine 85%ige Anklagehäufigkeit vor, wenn das Verfahren von einer Allgemeinen oder Einzigen Staatsanwaltschaft bearbeitet wurde.

Fielen hingegen diese Verfahren in das Ressort einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft und war Hauptgeschädigter der Arbeitgeber, so betrug die Anklagehäufigkeit noch 83%, was gleichfalls eine hohe Anklagequote im Jahre 1977 bedeutet.

Bei Verfahren mit mehr als 5 Geschädigten, einer Ermittlungsdauer von mehr als 4 Monaten und den Verfahrensgegenständen

Betrug,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

und einer Branchenzugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zu

Export/Import (Einzelhandel),
Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
Transport- und Reisewesen,
Werbeunternehmen,
Kfz-Handel oder
Kreditvermittlung,

kam es nochmals zu einer hohen Anklagequote von 91%.

Bei Ermittlungsverfahren mit mehr als 5 Geschädigten und einer Ermittlungsdauer zwischen 4 und 9 Monaten, betrug die Anklagequote nur mehr 36%, wenn das schädigende Unternehmen den Branchen

Bank- und Kreditvermittlung,
Export/Import,
Immobilienwesen,
Handel (allgemein),
Großhandel (allgemein),
Versicherungsgewerbe,
sonstiges Maklerwesen,
Verarbeitendes Gewerbe,
Einzelhandel (allgemein),
Versandhandel,
Dienstleistungen,
Baugewerbe,
Immobilienvermittlung,
Wertpapierhandel oder
Sonstige

angehörte bzw. die Branchenzugehörigkeit ohne Angabe blieb und diese Verfahren die Tatbestände

Bankrott,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zum Inhalt hatten.

Bei den Verfahrensarten

Betrug,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

mit bis zu 5 Geschädigten und der Hauptgeschädigtenart Einzelperson, kam es zu einer Anklagequote von 18%, die die niedrigste des Jahres 1977 darstellt.

5.2.1.7.5 Die Anklageerhebung im Jahre 1978

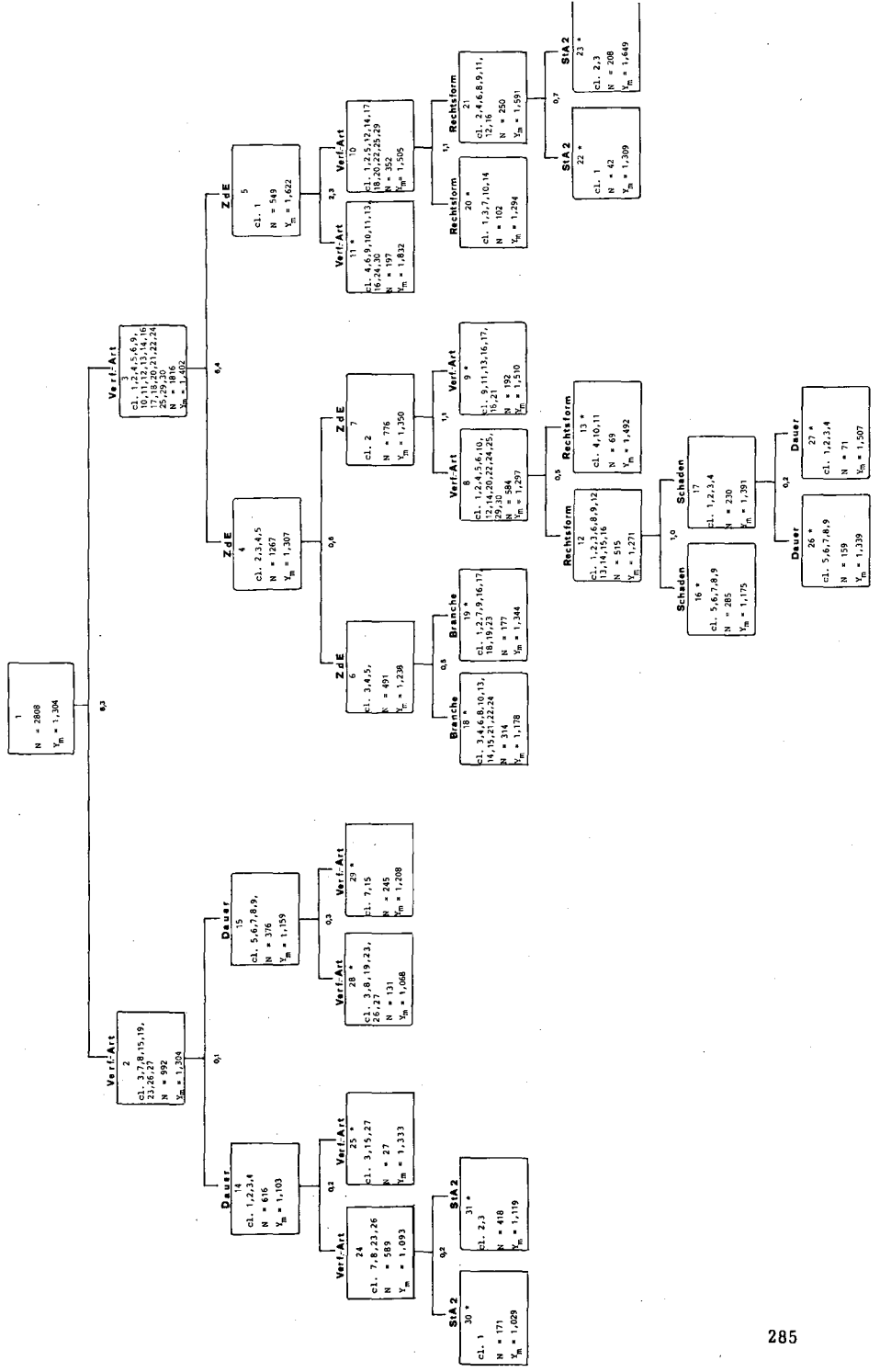
Im Jahre 1978 waren für die Anklageerhebung 2 Variablen entscheidend; zum einen die "Verfahrensart", die 12,2% erklärte Varianz ausmachte, zum anderen die "Zahl der Einzelfälle", welche einen Erklärungsprozentsatz von 7% aufwies. Insgesamt beanspruchten diese beiden Variablen einen Anteil von 19,2%, was 81,3% der gesamten erklärten Varianz von 23,6% war. Erwähnenswert ist ferner, daß sich die Zahl der maßgeblichen Variablen vom Jahre 1978 an auf zwei reduzierte und auch in den Jahren 1979 und 1980 gleichblieb.

Im Jahre 1978 kam es bei Verfahren, bei denen die Ermittlungen bis zu 6 Monaten dauerten, die die Tatbestände

Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

behandelten und die von einer Allgemeinen Staatsanwaltschaft geführt wurden, zu einer Anklagehäufigkeit von 98%. Wurden hingegen diese Verfahren von einer Einzigsten Staatsanwaltschaft oder Schwerpunktstaatsanwaltschaft bearbeitet, so betrug die Anklagequote 89%. Verfahren, bei denen über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten im Bereich der Verfahrensarten

Unterschlagung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,



Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

ermittelt wurde, hatten eine Anklagefrequenz von 94%. Diese drei angeführten Anklagequoten waren zugleich die höchsten im Jahre 1978.

Sofern die Verfahren im Jahr 1978 jedoch nur einen Einzelfall und die Tathandlungen

Betrug,
Untreue,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

zum Inhalt hatten und die Rechtsform des schädigenden Unternehmens eine

Offene Handelsgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft,
Genossenschaft oder
Aktiengesellschaft

war bzw. diese Variable ohne Angabe blieb und das Verfahren von einer Einzigen oder Schwerpunktstaatsanwaltschaft bearbeitet wurde, so ging die Anklagequote auf 36% zurück.

Auch die Verfahren, die nur einen Einzelfall zur Grundlage hatten und in denen die Verstöße

Bankrott,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Strafbare Werbung,

Untreue und Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

behandelt wurden, stellten im Jahre 1978 eine eigene Gruppe dar.
Diese Verfahren kamen nur in 17% der Fälle zur Anklage, was die
niedrigste Anklagequote in diesem Jahr bedeutete.

5.2.1.7.6 Die Anklageerhebung im Jahre 1979

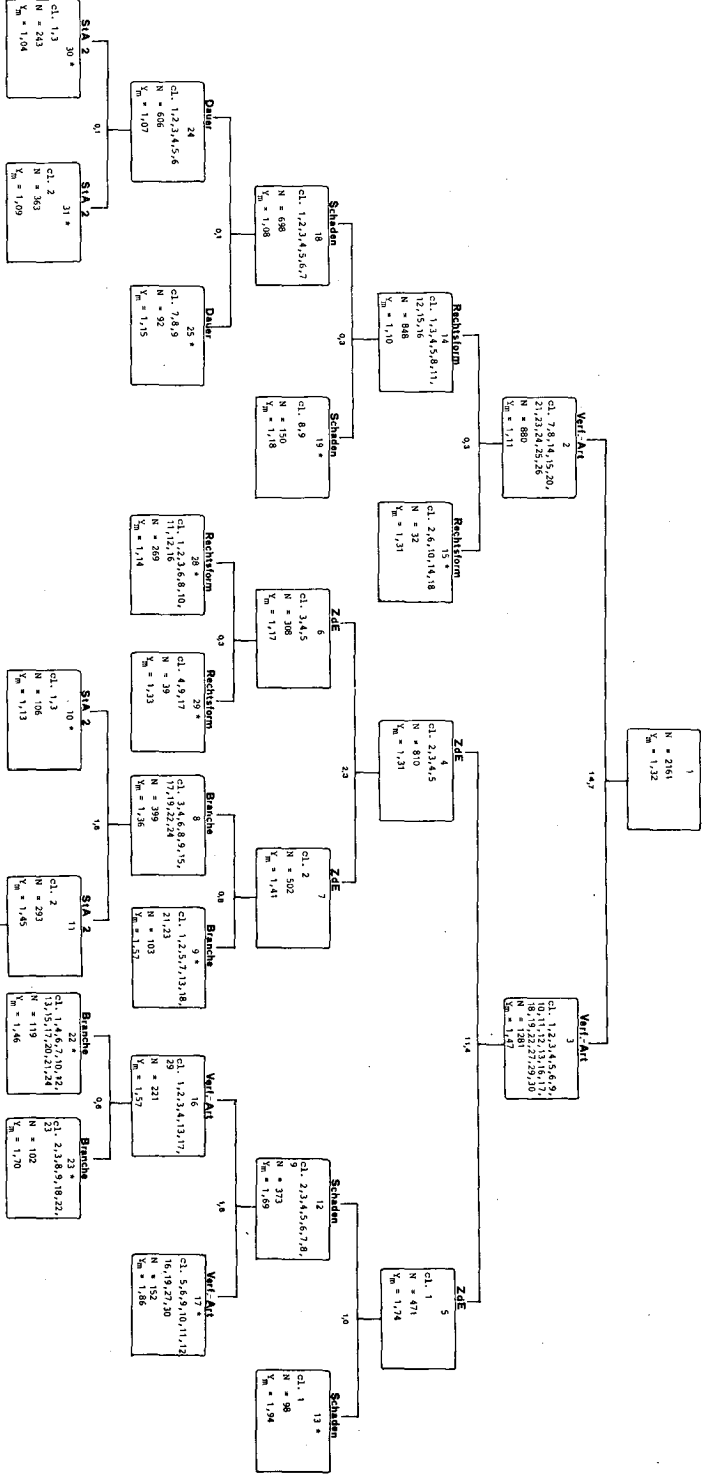
Wie bereits 1978 hatten auch im Jahre 1979 nur zwei Variablen
einen Haupteinfluß, nämlich die "Verfahrensart" und die "Zahl der
Einzelfälle". Dabei erklärte die Varianz der Variablen "Verfahrens-
art" 17,3% und die der "Zahl der Einzelfälle" 13,7%. Insgesamt
erklärten die beiden Variablen 84,6% der gesamten erklärten Vari-
anz im Jahre 1979, die 36,6% ausmachte.

Im Jahre 1979 lag die Anklagequote in den Verfahren, die durch
die Tatbestände

Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO

gekennzeichnet waren und in denen das schädigende Unternehmen
in der Rechtsform einer

Einzelfirma,
Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
sogenannten Abschreibungsgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft oder
Sonstigen



auftrat bzw. die Variable ohne Angabe geblieben war, bei 96%, sofern das Ermittlungsverfahren in 14 Monaten abgeschlossen werden konnte und das Verfahren von einer Einzigen oder Allgemeinen Staatsanwaltschaft bearbeitet wurde. Zu einer nur gering abweichenden Anklagequote von 91% kam es bei diesen Verfahren, wenn die Ermittlungen von einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft geführt wurden. Diese Verfahren hatten somit die höchste Anklagequote im Jahre 1979.

Dauerten die Ermittlungen bei diesen Verfahren jedoch länger als 14 Monate, so wurden, jeweils unabhängig von der Art der Staatsanwaltschaft, noch 85% der Verfahren zur Anklage gebracht.

Auch in 86% aller Verfahren mit mehr als 10 Einzelfällen, in denen wegen der Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

ermittelt wurde, erhob die Staatsanwaltschaft Anklage, sofern es sich bei der Rechtsform des schädigenden Unternehmens um eine

Einzelfirma,
Offene Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft,
Aktiengesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Verein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft

oder einen Fall ohne Angabe handelte.

Bei den oben genannten Verfahrensarten, jedoch mit 2 bis 10 Einzelfällen pro Verfahren, wurden unabhängig von der Rechtsform des schädigenden Unternehmens 87% aller Fälle zur Anklage gebracht, sofern die Unternehmen den Branchen

Großhandel (allgemein),
sonstiges Maklerwesen,
Werbeunternehmen,
Kfz-Handel,
Einzelhandel (allgemein),
Verarbeitendes Gewerbe,
Handel (allgemein),
Transport- und Reisewesen,
Baugewerbe oder
ohne Angabe

zuzurechnen waren und diese Verfahren von einer Allgemeinen oder Einzigsten Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden.

Verfahren mit einem Einzelfall und einem Gesamtschaden von mehr als 3.000 DM, die die Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Bankrott,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Bankrott oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

zum Inhalt hatten und bei denen die schädigenden Unternehmen den Branchen

sonstiges Maklerwesen,
Dienstleistungen,
Baugewerbe,
Kreditvermittlung,
Einzelhandel (allgemein),
Kfz-Handel oder
Sonstigen

angehörten, wiesen eine Anklagequote von nur mehr 30% auf.

Eine ebenfalls sehr niedrige Anklagequote von 14% trat noch bei Verfahren mit einem Einzelfall und einem Gesamtschaden von mehr als 3.000 DM auf, wenn die Tatbestände

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,

Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

vorlagen.

Die niedrigste Anklagequote wurde im Jahre 1979 für Verfahren mit einem Einzelfall und einem Gesamtschaden bis zu 3.000 DM ermittelt. Sie betrug nur 6%.

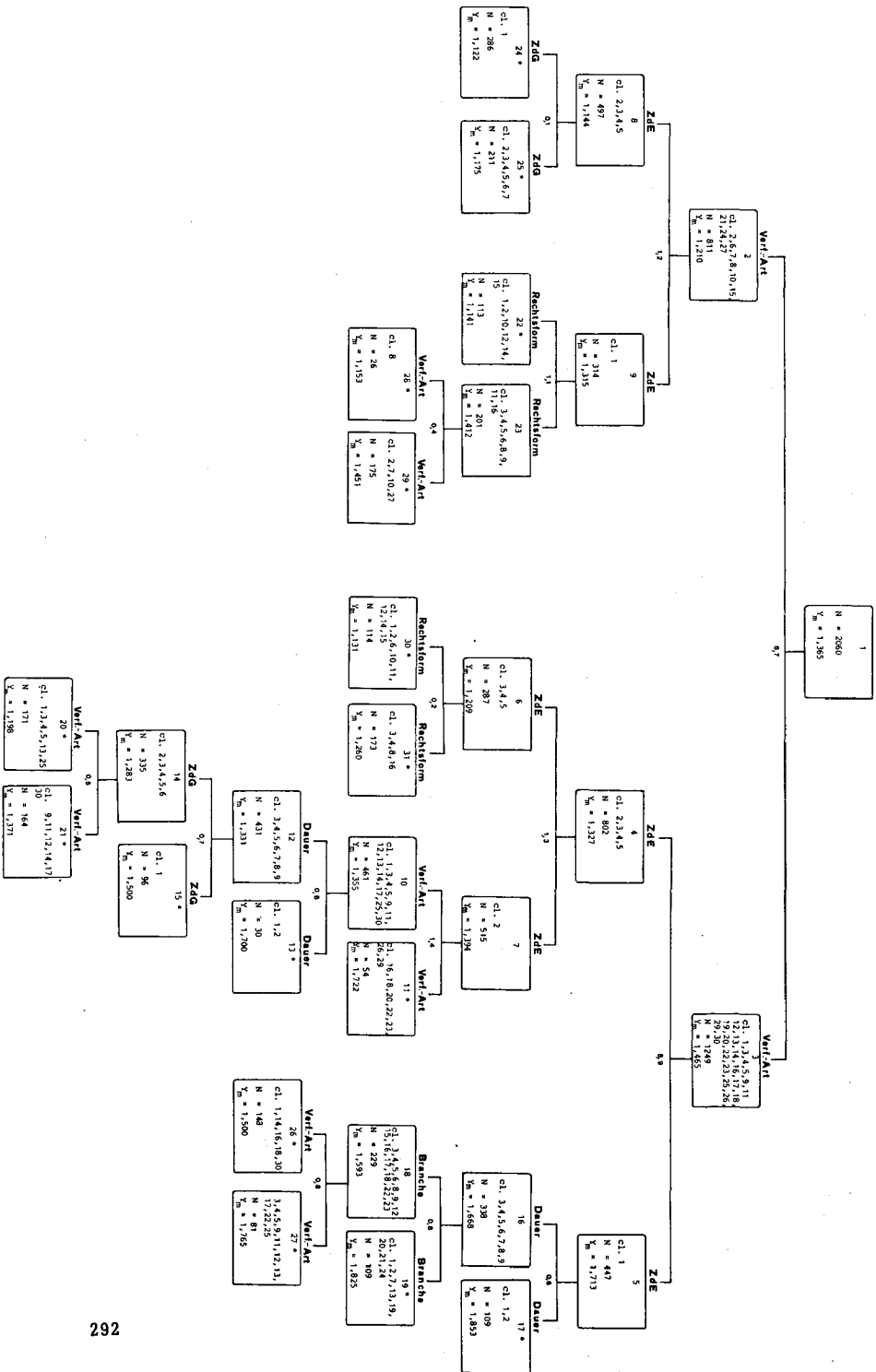
5.2.1.7.7 Die Anklageerhebung im Jahre 1980

Auch im Jahre 1980 hatten die Variablen "Verfahrensart" und "Zahl der Einzelfälle" die größte Erklärungskraft. Im Gegensatz zu den Vorjahren hatte jedoch in diesem Jahr die Variable "Zahl der Einzelfälle" den höchsten Erklärungsanteil von 11,4%. Die Variable "Verfahrensart" wies dagegen noch 9,8% erklärte Varianz auf. Beide Variablen machten 82,8% der gesamten erklärten Varianz des Jahres 1980 von 25,6% aus.

Verfahren der Verfahrensart

Untreue,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,

denen 1 bis 5 Geschädigte und mehr als 2 Einzelfälle zugrunde lagen, erreichten eine Anklagequote von 88%. Wurden hingegen mehr als 5 Personen geschädigt, so kam es zu einer Anklage in 83% aller Verfahren.



Verfahren mit den gleichen Verfahrensarten, jedoch nur einem Einzelfall, bei Zugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zur Rechtsform einer

Einzelfirma,
Offenen Handelsgesellschaft,
Verein,
BGB-Gesellschaft,
Gesellschaft ausländischen Rechts oder
Sonstige

wurden in 86% aller Fälle zur Anklage gebracht.

Diese drei Verfahrenstypen hatten eine der höchsten Anklagequoten im Jahre 1980. Ähnlich hoch war mit 85% auch die Quote der angeklagten Verfahren, bei denen das schädigende Unternehmen in der Rechtsform einer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Aktiengesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Genossenschaft,
Kommanditgesellschaft oder
sogenannten Abschreibungsgesellschaft

auftrat oder hierbei ohne Angaben geblieben ist und den Ermittlungen ein Einzelfall des Tatbestandes Vorenthaltung von Beitrags- teilen nach RVO zugrunde lag. Hier sei jedoch angemerkt, daß die Gesamtzahl dieser Verfahren im Jahre 1980 nur 26 betrug.

Verfahren, denen jeweils mehr als 10 Einzelfälle und die Verfahrensarten

Betrug,
Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,

Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zugrunde lagen, wurden in 87% der Fälle durch eine Anklage
erledigt, wenn das schädigende Unternehmen den Rechtsformen

Einzelfirma,
Offene Handelsgesellschaft,
Aktiengesellschaft,
Verein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft,
Gesellschaft ausländischen Rechts

oder der Kategorie Sonstige zugerechnet werden konnte.

Verfahren mit 2 bis 10 Einzelfällen und der Verfahrensart

Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

wurden nur in 28% aller Fälle durch eine Anklage abgeschlossen.

Verfahren mit einem Einzelfall und einer Dauer des Ermittlungsver-
fahrens von mehr als 2 Monaten, in denen das schädigende
Unternehmen den Branchen

Export/Import,
Bank- und Kreditwesen,
Kreditvermittlung,
Wertpapierhandel,
Werbeunternehmen,
Immobilienvermittlung oder
Immobilienwesen

angehörte oder ohne Angabe blieb, wurden in 18% der Fälle
angeklagt.

Gehörte hingegen das schädigende Unternehmen den Branchen

Handelsvermittlung,
Versicherungsgewerbe,
Großhandel (allgemein),
Einzelhandel (allgemein),
Versandhandel,
Transport- und Reisewesen,
Handel (allgemein),
sonstiges Maklerwesen,
Dienstleistungen,
Verarbeitendes Gewerbe,
Baugewerbe,
Kfz-Handel oder
Sonstige

an und wurde in den Verfahren wegen der Verfahrensarten

Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Bankrott,
Unterschlagung und Bankrott oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO

ermittelt, so wurden nur 24% aller Fälle durch eine Anklage erledigt.

In Verfahren, die nur einen Einzelfall und eine Ermittlungsdauer bis zu 2 Monaten aufwiesen, jedoch die Tatbestände

Betrug,
Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,

Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

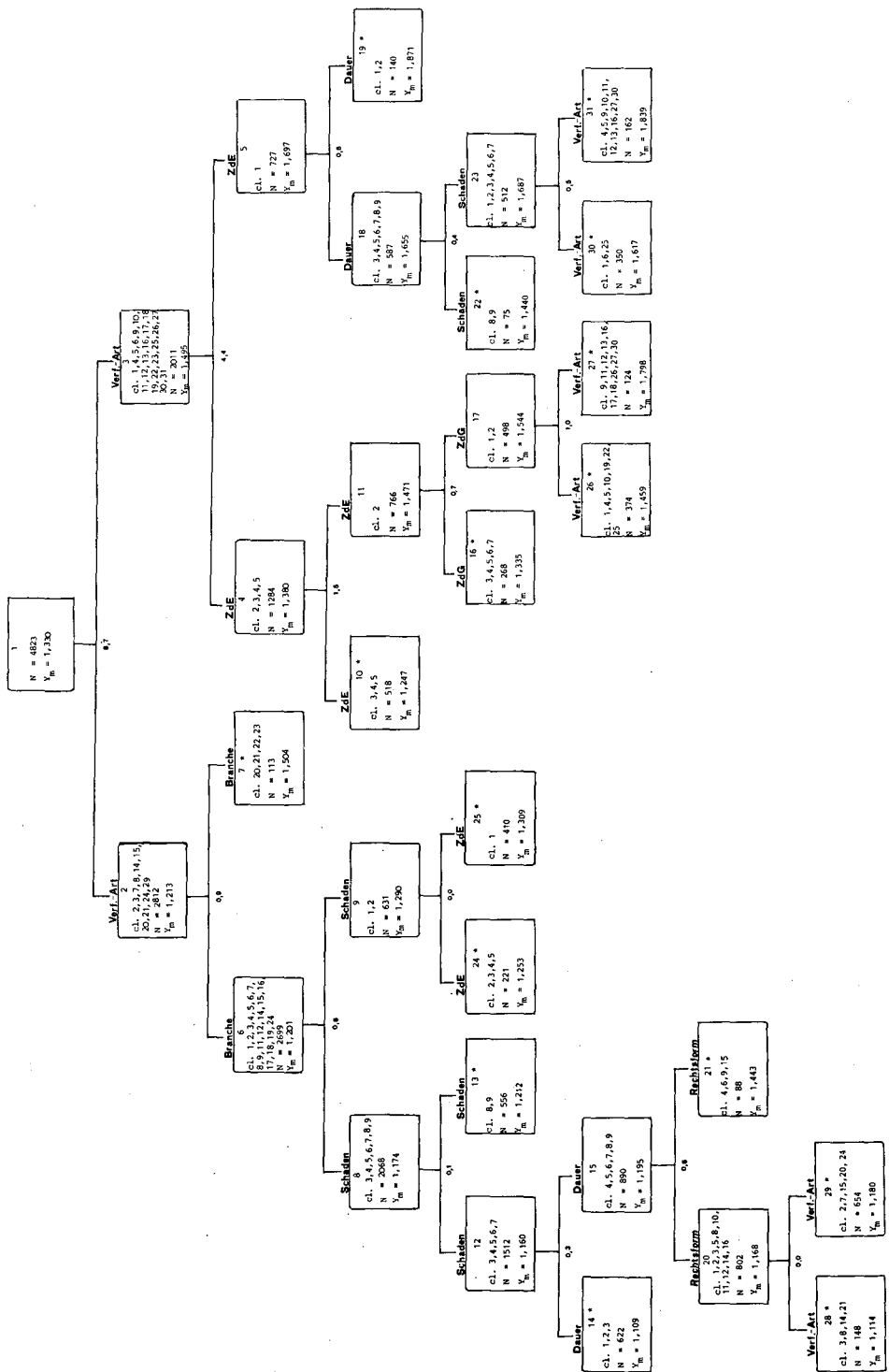
zum Inhalt hatten, wurde in 15% aller Fälle eine Anklage erhoben. Dies war zugleich die niedrigste Anklagequote im Jahre 1980.

5.2.1.8 Eine multivariate Längsschnittanalyse der Anklageerhebung

Die multivariate Längsschnittuntersuchung der Anklageerhebung konnte eine Varianz von 20,2% erklären, wobei die Variablen "Verfahrensart", "Zahl der Einzelfälle" und der "Gesamtschaden" die größte Aussagekraft besaßen. So zeigten die Variable "Verfahrensart" 10,2%, die Variable "Zahl der Einzelfälle" 5,9% und der "Gesamtschaden" 1,1% Varianzanteil auf. Insgesamt machten diese drei Variablen 85,1% der gesamten erklärten Varianz aus. In diesem Zusammenhang entspricht also das Ergebnis der Längsschnittuntersuchung weitgehend dem der Jahresergebnisse, die ja gleichfalls den Variablen "Verfahrensart" und "Zahl der Einzelfälle" den größten Einfluß zuwies. Die Längsschnittuntersuchung allerdings bezieht als dritte Variable die "Höhe des Gesamtschadens" mit ein, wohingegen bei den Jahresuntersuchungen in den einzelnen Jahren noch verschiedene andere Variablen Einfluß ausübten.

Bevor auf die einzelnen Ergebnisse eingegangen wird, sollen einige grundsätzliche Resultate dieser Analyse aufgezeigt werden. So hatten in der Untersuchung Verfahren mit den Tatbeständen oder Tatbestandskombinationen

Untreue,
Unterschlagung,
Steuerhinterziehung,
Verstöße gegen die Reichsversicherungsordnung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Verstöße gegen die Reichsversicherungsordnung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Verstöße gegen die Reichsversicherungsordnung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Verstöße gegen die Reichsversicherungsordnung,



Bankrott und Steuerhinterziehung

durchgängig eine hohe bis sehr hohe (80% bis 90%) Anklagequote.
Verfahren mit den Tatbeständen oder Tatbestandskombinationen

Betrug,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare
Werbung

wiesen dagegen ausnahmslos eine mittlere Anklagequote auf, wobei
bei den Tatbeständen

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Betrug und Untreue,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

unter Einfluß anderer Variablen auch eine geringere Anklagequote
(ca. 20%) vorkommen konnte.

Eine allgemein niedrige Anklagequote erreichten ebenso Verfahren
mit der Tatbestandskombination Untreue und Verstoß gegen die
Konkursantragspflicht.

Bezüglich der Variablen "Verfahrensart" ergab sich in der Längs-
schnittuntersuchung ein differenzierteres Bild als bei den Jahresana-
lysen. Kam es bei den Jahresergebnissen nur bei der "Verfahrens-
art" Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare Wer-
bung zu einer unterschiedlichen Anklagequote, so ergab sich dieser

Wert jetzt bei einer größeren Zahl von Tatbeständen bzw. Tatbestandskombinationen. Auffällig war wiederum, daß Verfahren im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung, Untreue oder Unterschlagung eine hohe Anklagequote, dagegen Verfahren mit den Tatbeständen Betrug und Strafbare Werbung und Konkursdelikten bzw. Konkursdelikte im Zusammenhang mit RVO- und GmbHG-Verstößen eine eher unter dem Durchschnitt liegende Anklagequote aufwiesen. Hinsichtlich der genauen Ergebnisse muß jedoch auf die weiteren Ausführungen Bezug genommen werden, da diese Anklagequoten im Zusammenhang mit anderen Variablen stehen und auch die Anklagequote nur in diesem Kontext zu sehen ist.

Bei der "Zahl der Einzelfälle" und beim "Gesamtschaden" zeigte sich, daß die Anklagequote mit dem Ansteigen der Zahl der Einzelfälle bzw. des Gesamtschadens zunahm. Im Endeffekt bedeutet dies, daß ein Verfahren mit einer großen Zahl von Einzelfällen und einem hohen Gesamtschaden eher angeklagt wird als Verfahren mit einem Einzelfall und einem sehr niedrigen Gesamtschaden.

Bei der Analyse des gesamten Untersuchungszeitraums ergab sich eine vergleichsweise hohe Anklagequote bei Verfahren der Verfahrensarten

- Untreue,
- Unterschlagung,
- Steuerhinterziehung,
- Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
- Betrug und Steuerhinterziehung,
- Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
- Untreue und Steuerhinterziehung,
- Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
- Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
- Bankrott und Steuerhinterziehung.

So lag die Anklagequote bei Verfahren mit einer bis zu viermonatigen Ermittlungsdauer und einem Gesamtschaden von 11.000 DM bis 338.000 DM bei 90%, wenn das Unternehmen in den Branchen

- Kfz-Handel,
- Versandhandel,
- Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
- Dienstleistungsgewerbe,
- Verarbeitendes Gewerbe,

Handel (allgemein),
Transport- und Reisewesen,
Baugewerbe,
Kreditvermittlung,
Versicherungsgewerbe,
Werbeunternehmen,
Einzelhandel (allgemein),
Bank- und Kreditwesen,
Großhandel (allgemein),
Handelsvermittlung,
Export/Import

tätig war oder keine Angabe zur Branchenzugehörigkeit vorlag. Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM wurden zu 79% angeklagt, wobei die Dauer des Verfahrens keinen Einfluß hatte. Dauerte das Verfahren mit einem Schaden von 11.000 DM bis 338.000 DM länger als 4 Monate und war die Rechtsform des schädigenden Unternehmens die einer

Einzelfirma,
Kommanditgesellschaft,
Offenen Handelsgesellschaft,
BGB-Gesellschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Gesellschaft ausländischen Rechts oder eines Vereins,

bzw. blieb sie ohne Angabe und lagen die Tatbestände

Unterschlagung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Steuerhinterziehung oder
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

vor, kam es zu einer Anklagequote von 89%. 82% der Verfahren wurden angeklagt, wenn die Verfahrensarten

Untreue,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

verwirklicht wurden. War hingegen die Rechtsform des schädigenden Unternehmens die einer

Genossenschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Aktiengesellschaft oder
"sonstigen" Rechtsform,

so reduzierte sich die Anklagequote auf 66%, wobei hier keine weiteren Ausführungen hinsichtlich der "Verfahrensart" gemacht werden.

Verfahren mit derselben Branchenzugehörigkeit des schädigenden Unternehmens wie oben, den Verfahrensarten

Untreue,
Unterschlagung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

und der Zugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zu den
Branchen

Immobilienvermittlung,
sonstiges Maklerwesen,
Immobilienwesen oder
"sonstigen" Branchen

wurden nur zu 50% angeklagt.

Verfahren, die die Verfahrensarten

Betrug,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinter-
ziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO,

Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO
oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare
Werbung

umfaßten und mehr als 11 Einzelfälle beinhalteten, wiesen eine 76%ige Anklagequote auf. Lagen jedoch diesen Verfahren mit den genannten Verfahrensarten 2 bis 10 Einzelfälle zugrunde und waren mehr als 11 Personen geschädigt, so wurde nur in 66% der Fälle Anklage erhoben. Waren hingegen 1 bis 10 Geschädigte betroffen, so gab die Verfahrensart den endgültigen Ausschlag für die Anklagequote. So kam es bei Verfahren mit den Verfahrensarten

Betrug,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO

zu einer 55%igen Anklagequote. Die Anklagequote reduzierte sich auf 21%, wenn die Verfahren die Verfahrensarten

Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zum Gegenstand hatten.

Die ebenfalls niedrige Anklagequote von 66% wurde auch für Verfahren registriert, denen die Verfahrensarten

Betrug,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,

Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare Werbung

zugrunde lagen, die nur einen Einzelfall sowie einen Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM umfaßten und bei denen das Ermittlungsverfahren länger als 2 Monate dauerte. Lag bei diesen Verfahren hingegen der Gesamtschaden im Bereich bis zu 338.000 DM, so erfolgte bei Verfahren der Verfahrensarten

Betrug,
Strafbare Werbung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

eine Reduzierung der Anklagehäufigkeit auf 38%. Betrafen die Verfahren jedoch die Verfahrensarten

Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

so kam es nur noch zu einer 17%igen Anklagequote.

Die geringste Anklagequote von nur 13% hatten im Untersuchungszeitraum Verfahren mit einem Einzelfall und einer Ermittlungsdauer bis zu 2 Monaten, wenn sie die Tatbestände

Betrug,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO
oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare Werbung

einschlossen.

5.2.1.9 Zusammenfassung

Wie die Analyse der BWE ergeben hat, hat die Zahl der Beschuldigten auf eine Anklageerhebung keinen signifikanten Einfluß. Dieser besteht darin, daß Verfahren mit 2 Beschuldigten die geringste Anklagequote gegenüber allen anderen Beschuldigtenzahlen aufweisen.

Demgegenüber besteht ein hoch signifikanter Zusammenhang zwischen der "Zahl der Einzelfälle", der "Zahl der Geschädigten", dem "Gesamtschaden" und der "Anklagequote". Festzustellen war, daß je höher der Anteilswert dieser 3 Variablen war, auch die Anklagequote gestiegen ist. Bei der Zahl der Geschädigten und dem Gesamtschaden war jedoch noch bemerkenswert, daß bei sehr hohen Geschädigtenzahlen bzw. sehr hohen Schadenssummen die Anklagequote wieder leicht zurückgegangen ist.

Auch hinsichtlich der Rechtsform konnte festgestellt werden, daß komplexe Rechtsformen, wie z.B. die GmbH & Co. KG und AG, durch eine geringe Anklagequote gekennzeichnet waren.

Bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen der Branche des schädigenden Unternehmens und der Anklagequote ergab sich eine Dreiteilung innerhalb der Branchen. In die Gruppe mit einer niedrigen Anklagequote fielen das Immobilienwesen und das sonstige Maklerwesen mit einer Quote von unter 50%. Zu der mittleren Gruppe zählten das Bank- und sonstige Kreditwesen, die Kreditvermittlung, der Ex- und Import, die Werbeunternehmen, das Verarbeitende Gewerbe, der Dienstleistungsbereich, der Bereich des Handels und das Baugewerbe mit einer Anklagequote zwischen 50% und 60%. Die dritte Gruppe mit einer Anklagequote von über 60% war mit dem Kfz-Handel und dem Transport- und Reisewesen belegt.

Betrachtet man die organisatorischen Variablen, wie die Art oder die Größe der Staatsanwaltschaft, so zeigt sich, daß die Allgemeinen Staatsanwaltschaften mehr Verfahren zur Anklage brachten, als dies bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften der Fall war. Die Größe der Staatsanwaltschaft hatte demgegenüber keinen Einfluß auf die Anklagequote. Bei der Dauer des Verfahrens konnte festgestellt werden, daß insbesondere die Verfahren eine niedrige Anklagequote aufwiesen, bei denen die Ermittlungen zwischen 1/2 und 6 Monaten dauerten.

Die multivariate Analyse der Anklageerhebung erbrachte hinsichtlich der einzelnen Jahresuntersuchungen, daß die "Verfahrensart" den maßgeblichen Einfluß auf die Anklageerhebung hatte. Ebenfalls bedeutsam waren noch die "Zahl der Einzelfälle", die "Art der Geschädigten", die "Zahl der Geschädigten", die "Dauer des Ermittlungsverfahrens", die "Rechtsform" und die "Branche des schädigenden Unternehmens".

Die multivariate Längsschnittanalyse, d.h. die Untersuchung der Zusammenhänge nicht der einzelnen Jahressituationen, sondern der Zusammenhänge über den gesamten Erhebungszeitraum, bestätigte

die Jahresergebnisse dahingehend, daß die "Verfahrensart" wiederum den maßgeblichen Einfluß darstellte. Eine weitere Auswirkung auf die Anklageerhebung hatte auch die "Zahl der Einzelfälle", wie dies ebenfalls in den Jahresuntersuchungen zu beobachten war. Im Gegensatz zu den Jahresergebnissen übte jedoch auch der "Gesamt-schaden" einen wichtigen Einfluß aus, wie dies auch aus der bivariaten Untersuchung zu erwarten war.

5.2.2 Die Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung der Verfahren in Abhängigkeit bivariater Variableneinflüsse

Im folgenden soll die "Art der Erledigung", d.h. die Frage, ob es zu einer Einstellung oder Anklage durch die Staatsanwaltschaften kam, anhand von bivariaten Untersuchungen dargestellt werden. Dabei werden die Variablen "Art der Staatsanwaltschaft", "Größe der Staatsanwaltschaft", "Zahl der Beschuldigten", "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der Geschädigten", "Gesamtschaden", "Verfahrensdauer", "Rechtsform des schädigenden Unternehmens", "Branche" und "Verfahrensart" herangezogen. Die Auswertung konnte nur als ein bivariater Vergleich vorgenommen werden, da die einzelnen Erledigungsarten nicht notwendigerweise von den Verfahrensdaten bestimmt wurden. So ist beispielsweise eine Einstellung nach § 170 II StPO von der Beweisbarkeit der Tat abhängig und nicht von bestimmten Verfahrensdaten. Die nachfolgend aufgeführten Ergebnisse geben zwar einen guten Überblick darüber, welche Verfahren häufig nach z.B. § 170 II StPO eingestellt wurden, die Ergebnisse sind jedoch nicht analytischer ("wenn" - "dann") Art. Dennoch kann anhand dieser Daten rückgeschlossen werden, bei welchen Verfahrensinhalten etwa der Nachweis einer Tat für die Staatsanwaltschaft mehrheitlich schwierig war, so daß bestimmte Erledigungsstrukturen bei Wirtschaftsstraftaten herausgearbeitet werden konnten.

Als Erledigungsmöglichkeiten wurden in dieser bivariaten Auswertung die Anklage vor der Strafkammer, dem Schöffengericht, die Erledigung durch Strafbefehl, die (Total-)Einstellung wegen Geringfügigkeit oder geringer Schuld nach §§ 153ff. StPO und die (Total-)Einstellung nach § 170 II StPO gewählt. Nicht berücksichtigt wurde die Einstellung nach §§ 154ff. StPO, weil hierzu überhaupt keine analytischen Aussagen möglich sind, da eine Einstellung nach § 154 StPO allein z.B. von zusätzlichen Straftaten des Beschuldigten abhängt. Weiterhin wurde auf die Untersuchung der Einstellung nach § 205 StPO verzichtet, da die Fallzahlen hierzu in der BWE für eine Auswertung nicht ausreichten³⁹.

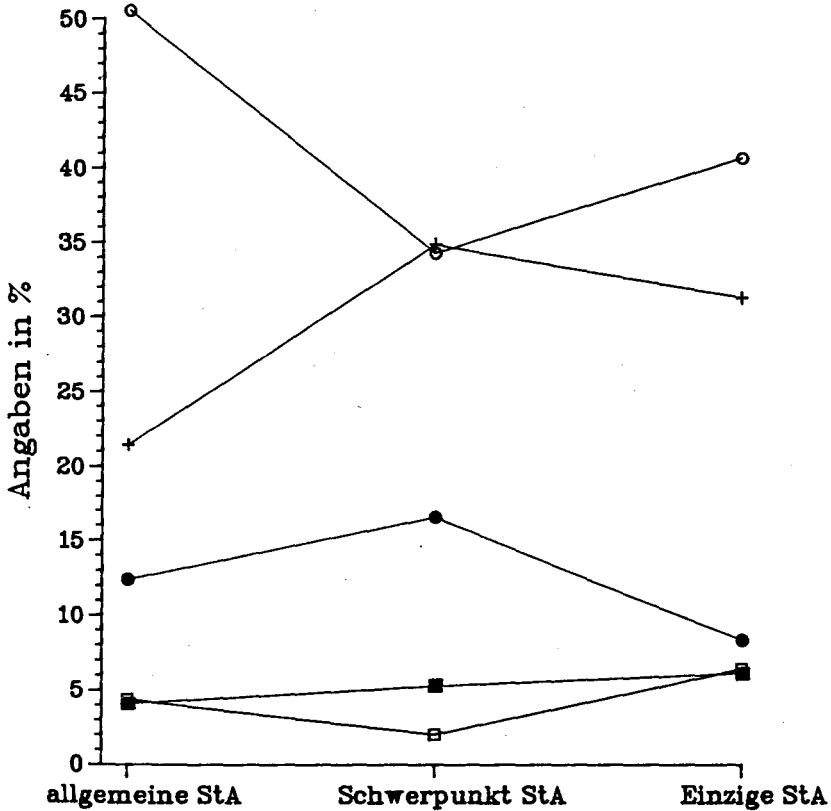
5.2.2.1 Art der Staatsanwaltschaft

Für diesen Untersuchungsteil wurde auf die Variable "Art der Staatsanwaltschaft" zurückgegriffen, die, wie oben bereits ausgeführt, in drei Ausprägungen in die Untersuchung eingegangen ist: Schwerpunktstaatsanwaltschaft, Allgemeine Staatsanwaltschaft und Einzige Staatsanwaltschaft.

Die Untersuchung zeigte für den Zeitraum von 1974 bis 1981, daß der überwiegende Teil der Verfahren, die von den Allgemeinen Staatsanwaltschaften bearbeitet wurden, zur Anklage führten, indem diese die Verfahren vor die Schöffengerichte brachten. Dabei schwankten die Prozentsätze zwischen 45,5% (1980) und 60,9% (1981). An zweiter Stelle der Erledigungsskala stand, wiederum in jedem Untersuchungsjahr, die Einstellung nach § 170 II StPO; nach dieser Erledigungsart wurden zwischen 15,8% (1981) und 24,0% (1977) aller Verfahren im Untersuchungszeitraum eingestellt. Durch Anklage vor der Strafkammer wurden in jedem Jahr ca. 9,5% bis 15% aller Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Den niedrigsten Prozentsatz nahmen in abwechselnder Reihenfolge die Einstellung nach §§ 153ff. StPO und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls ein. Erwähnt werden muß jedoch, daß im Jahre 1978 die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls einen Anteil von 8,8% hatte, was gegenüber den Durchschnittswerten der anderen Jahre um zum Teil 6%-Punkte höher lag. Die Zahl der Einstellungen nach §§ 153ff. StPO hatte einen Höhepunkt im Jahre 1981, in dem 8,4% aller Verfahren auf diese Art erledigt wurden.

Bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften wurden die meisten Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt. So kam es im Jahre 1975 in 40,2% aller Verfahren zu einer derartigen Erledigung. Die Einstellungsquote sank jedoch in den darauffolgenden Jahren bis auf unter 30%. Im Jahre 1980 wurden erstmals die meisten Fälle nicht durch Einstellung nach § 170 II StPO erledigt, sondern 36,5% aller Verfahren kamen vor dem Schöffengericht zur Anklage, wie dies auch im Jahre 1981 der Fall war. Diese Erledigungsart hatte in den vorhergehenden Jahren jeweils den zweiten Platz mit ca. 30%

Erledigungsart in Abhängigkeit von der Art der Staatsanwaltschaft (Durchschnitt 1974–1981)



- Strafammer
- Schöffengericht
- Strafbefehl
- §§ 153ff. StPO
- + §§ 170 II StPO

Tabelle 88: Art der Erledigung in Abhängigkeit
von der Art der Staatsanwaltschaft
(Durchschnitt 1974-1981)

	Allgemeine StA	Schwerpunkt- StA	Einzige StA
Straf- kammer	12,4	16,5	8,3
Schöffen- gericht	50,5	34,2	40,6
Straf- befehl	4,4	2,0	6,4
§§ 153ff. StPO	4,1	5,3	6,1
§ 170 II StPO	21,4	34,8	31,2

(Fehlende Werte: sonstige Einstellungen oder keine Angaben)

eingenommen. Die Anklage vor der Strafkammer nahm wie bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften den dritten Platz ein, wobei sich die Schwerpunktstaatsanwaltschaften dieser Erledigungsart prozentual öfter bedienten als die Allgemeinen Staatsanwaltschaften. So wurden auf diese Art durchschnittlich zwischen 13,9% (1980) und 20,4% (1979) aller Verfahren erledigt. An nächster Stelle folgte in jedem Jahr die Einstellung nach §§ 153ff. StPO, und zwar mit durchschnittlich 3,8% (1977) bis 9,8% (1981). Die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls wurde bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in jedem Jahr nur bei ca. 2% der Fälle angewandt.

Bei den Einzigsten Staatsanwaltschaften ergab sich ein ähnliches Bild wie bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften. Hier lag mit durchschnittlich 40% die Anklage vor dem Schöffengericht an der Spitze. Danach folgten die Einstellung nach § 170 II StPO mit jeweils ca. 31% und die Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 8,3%, wobei jedoch das Jahr 1980 eine Ausnahme darstellte; hier stand die Anklage vor der Strafkammer mit 6,5% nur an vierter Stelle, wohingegen die Einstellung nach §§ 153ff. StPO mit 10,6% den dritten Platz einnahm. Dies ergab die bisher höchste Einstellungsquote nach §§ 153ff. StPO, da diese Einstellungsquote in den Vorjahren zwischen 2,2% (1979) und 5,2% (1977) geschwankt

hatte. Die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls erfolgte in diesem Zeitraum, mit Ausnahme des Jahres 1981, in dem sogar 17,9% der Fälle auf diese Weise erledigt wurden, bei 1% bis 5% der Verfahren.

5.2.2.2 Größe der Staatsanwaltschaft

Auf die Art der Erledigung hat auch die Größe der Staatsanwaltschaft Einfluß. Bei der Unterteilung der Staatsanwaltschaften nach ihrer Größe wird auf die genannte Aufteilung "kleine", "mittlere", "große" und "sehr große" Staatsanwaltschaft zurückgegriffen⁴⁰.

Bei "kleinen" Staatsanwaltschaften läßt sich hinsichtlich der Anklage vor dem Schöffengericht, der Strafkammer und der Einstellung nach § 170 II StPO keine eindeutige Tendenz feststellen. So wurden im Jahre 1977 32,8% der Verfahren vor dem Schöffengericht und 29,8% vor der Strafkammer angeklagt, während 21,4% nach § 170 II StPO eingestellt wurden. Im Jahre 1978 dagegen wurden mit 33,5% die meisten Verfahren durch Anklage vor der Strafkammer erledigt, gefolgt von der Einstellung nach § 170 II StPO mit 27,8% und der Anklage vor dem Schöffengericht mit 25,9%. Im Jahre 1980 veränderte sich die Erledigungsquote wiederum, und zwar rangierte hier die Anklage vor der Strafkammer mit 32,8% an erster Stelle, gefolgt von der Anklage vor dem Schöffengericht mit 27,7% und der Einstellung nach § 170 II StPO mit 26,6%. Die Einstellung nach §§ 153 ff. StPO lag in allen Jahren an vierter Stelle mit einem durchschnittlichen Anteil von 2% bis 6% aller Fälle, während durchschnittlich 1,5% aller Verfahren durch den Erlaß eines Strafbefehls abgeschlossen wurden.

Bei den "mittleren" Staatsanwaltschaften stellte sich über alle Untersuchungsjahre eine eindeutige Tendenz heraus. So stand hier an erster Stelle mit durchschnittlich 36,3% (1978) bis 59,9% (1981) die Anklage vor dem Schöffengericht. Ihr folgte die Einstellung der Verfahren nach § 170 II StPO mit einem Anteil zwischen 12,3% (1981) und 35,5% (1978). Auf den nächsten Plätzen rangierten die

Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 13% und die Erledigung durch Strafbefehl mit einer Quote zwischen 3,0% (1977) und 9,9% (1978) der Verfahren. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit wurde im Durchschnitt bei 3,4% der Verfahren angewandt.

Tabelle 89: Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Größe der Staatsanwaltschaft
(Durchschnitt 1974-1981)

	kleine StA	mittlere StA	große StA	sehr große StA
Straf- kammer	31,5	12,9	15,1	12,0
Schöff- gericht	30,0	45,6	36,7	40,0
Straf- befehl	1,3	6,4	2,2	4,3
§§ 153ff. StPO	4,1	3,4	5,5	6,1
§ 170 II StPO	26,5	27,0	33,2	30,5

(Fehlende Werte: sonstige Angaben)

Bei den "großen" Staatsanwaltschaften nahmen in wechselnder Reihenfolge die Anklage vor dem Schöffengericht und die Einstellung nach § 170 II StPO die ersten beiden Plätze ein. Diese beiden Erledigungsmöglichkeiten traten fast ebenso häufig auf: Während die Anklage vor dem Schöffengericht im Durchschnitt in 37% aller Verfahren erfolgte, wurden nach § 170 II StPO durchschnittlich 33% aller Verfahren eingestellt. An dritter Stelle lag mit einem Anteil zwischen 12,7% (1980) und 18,4% (1979) die Anklage vor der Strafkammer. Daran schlossen sich mit einem Anteil von durchschnittlich 5,5% die Einstellung nach §§ 153ff. StPO und mit ca. 2% die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls an. Die beiden zuletzt genannten Erledigungsarten fielen durch ihren fast gleichbleibenden Anteil in den Untersuchungsjahren auf.

Bei den "sehr großen" Staatsanwaltschaften kam die Erledigung durch eine Schöffengerichtsanklage mit durchschnittlich 40,1% im Untersuchungszeitraum am häufigsten vor. Darauf folgten die Einstellung nach § 170 II StPO, die Anklage vor der Strafkammer, die

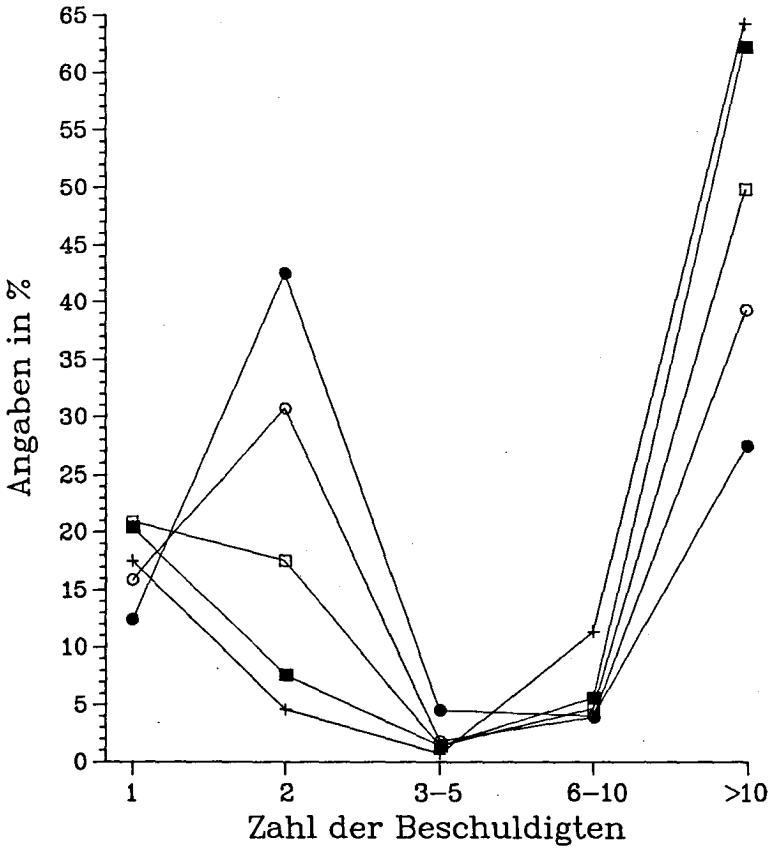
Einstellung nach §§ 153 ff. StPO und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls. Diese Reihenfolge blieb in jedem Untersuchungsjahr konstant. Die Prozentsätze schwankten auch hier nur geringfügig: So lag die Einstellungsquote nach § 170 II StPO durchschnittlich zwischen 29% (1980) und 33,3% (1979), die Anklagequote vor der Strafkammer zwischen 9,1% (1980) und 16,8% (1979), die Einstellung nach §§ 153 ff. StPO zwischen 4,1% (1978) und 8,7% (1980) und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls zwischen 1,4% (1979) und 10,4% (1981).

5.2.2.3 Der Einfluß der Zahl der Beschuldigten

Von den Verfahren mit einem Beschuldigten wurden die meisten, nämlich durchschnittlich 42,5%, durch Anklage vor dem Schöffengericht erledigt. Die einzig größere Ausnahme bildete das Jahr 1975, in dem nur 33,2% aller Verfahren durch Anklagen vor dem Schöffengericht abgeschlossen wurden, während mit 35,9% die meisten Verfahren dieses Jahres nach § 170 II StPO eingestellt wurden. An zweiter Stelle stand in allen Jahren bei der Verfahrenserledigung die Einstellung nach § 170 II StPO mit durchschnittlich 27,4%, gefolgt von der Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 12,4% der Verfahren. Die Einstellung nach §§ 153 ff. StPO bzw. die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls trat, abgesehen von 1976 und 1981 (hier betrug der Erledigungsanteil im Strafbefehlswege 1976 = 9,4%, 1981 = 8,8%), in allen Jahren in nicht mehr als 5% der Fälle auf.

Bei Verfahren mit zwei Beschuldigten nahm in allen Jahren die Einstellung nach § 170 II StPO die erste Stelle der Erledigung ein. Dies bedeutet, daß Verfahren mit zwei Beschuldigten mehrheitlich eingestellt werden mußten. So wurden z.B. 27,2% der Verfahren im Jahre 1981 (Minimum) und 52,4% im Jahre 1975 (Maximum) nach § 170 II StPO eingestellt. Am zweithäufigsten wurden diese Verfahren mit einer Anklage vor dem Schöffengericht, durchschnittlich 30,7%, erledigt. Mit einer Anklage vor der Strafkammer, die auf dem dritten Platz folgte, wurden durchschnittlich 16% der Verfahren

Erledigungsart in Abhängigkeit von der Zahl der Beschuldigten (Durchschnitt 1974–1981)



- Strafkammer
- Schöffengericht
- Strafbefehl
- §§ 153ff. StPO
- + §§ 170 II StPO

abgeschlossen. Eine Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls sowie die Einstellung nach §§ 153 ff. StPO waren hier von geringerer Bedeutung (vgl. Tabelle 90).

Verfahren mit 3 bis 5 Beschuldigten wurden ebenfalls mehrheitlich nach § 170 II StPO eingestellt. Es wurden hier in jedem Jahr fast die Hälfte der Verfahren nach dieser Vorschrift beendet, nämlich durchschnittlich 49,7%. Die zweite Stelle belegte mit 17,5% (1977) bis 23,4% (1979) die Anklage vor der Strafkammer, gefolgt von der Anklage vor dem Schöffengericht mit durchschnittlich 17,5% und der Einstellung nach §§ 153ff. StPO in durchschnittlich 4,7% der Fälle. Die Erledigung durch Strafbefehl hatte bei den Verfahren mit 3 bis 5 Beschuldigten fast keine Bedeutung mehr, wie Tabelle 90 zeigt.

Tabelle 90: Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Zahl der Beschuldigten (Durchschnitt 1974-1981)

Beschuldigte	1	2	3 - 5	6 - 10	mehr als 10
Strafkammer	12,4	15,9	20,9	20,4	17,5
Schöffengericht	42,5	30,7	17,5	7,6	4,6
Strafbefehl	4,5	1,8	1,4	1,4	0,7
§§ 153 ff. StPO	4,0	3,9	4,7	5,6	11,3
§ 170 II StPO	27,4	39,2	49,7	62,1	64,1

(Fehlende Werte: sonstige Angaben)

Verfahren mit 6 bis 10 Beschuldigten wurden wiederum hauptsächlich durch eine Einstellung nach § 170 II StPO abgeschlossen, wobei hier der Prozentsatz gegenüber den Verfahren mit 3 bis 5 Beschuldigten noch höher, nämlich bei durchschnittlich 62,1% lag. Die Anklagequote vor der Strafkammer schwankte zwischen 15,7% im Jahre 1980 und 37,1% im Jahre 1976, während jeweils 5,6% der Verfahren nach §§ 153ff. StPO eingestellt und 7,6% der Verfahren vor dem Schöffengericht angeklagt wurden. Durch den Erlaß eines Strafbefehls wurden jeweils ca. 1,4% der Verfahren erledigt.

Bei Verfahren mit mehr als 10 Beschuldigten stieg der Anteil der Verfahren, die nach § 170 II StPO eingestellt wurden, noch weiter an, und zwar auf 64,1%. Die Anklagequote vor der Strafkammer schwankte sehr stark; sie bewegte sich zwischen 8,3% im Jahre 1980 und 3,7% im Jahre 1981 und stellt damit die zweithäufigste Erledigungsart dar. Die Einstellung nach §§ 153ff. StPO nahm den dritten Platz mit einem Anteil von durchschnittlich 11,3% ein. Anklagen vor dem Schöffengericht kamen nur in 4,6% der Fälle vor und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls erfolgte noch bei 0,7% der Verfahren.

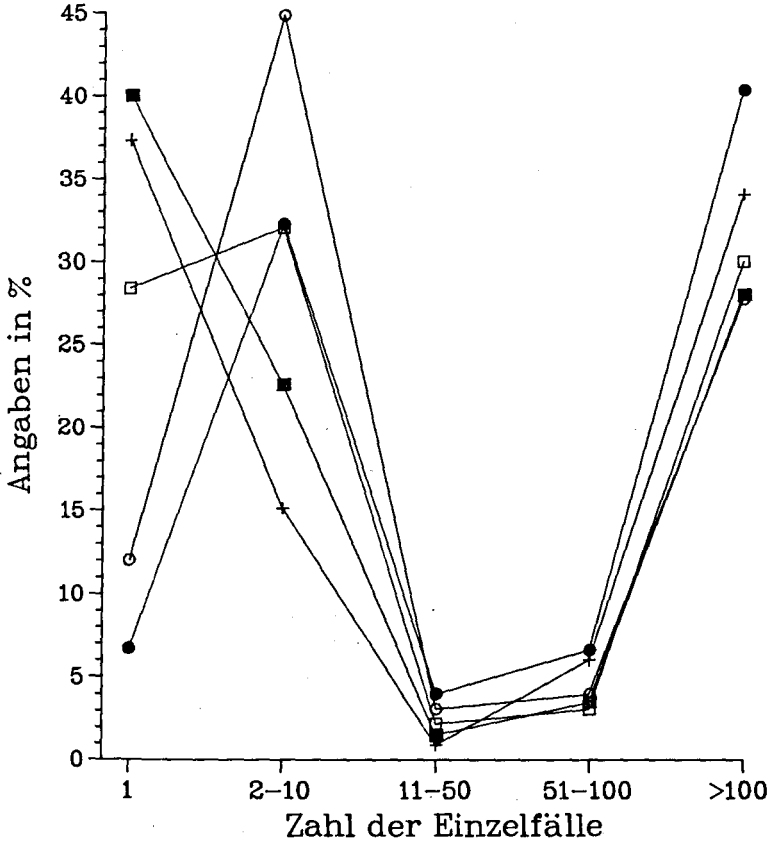
5.2.2.4 Zahl der Einzelfälle und Erledigung

Im folgenden soll der Einfluß der "Zahl der Einzelfälle" auf die Art der Erledigung untersucht werden. Auch hier wird wiederum eine Klassifizierung der Einzelfallzahlen vorgenommen.

Verfahren mit jeweils einem Einzelfall wurden, mit Ausnahme des Jahres 1980, am häufigsten nach § 170 II StPO eingestellt. Der Anteil dieser Einstellungen betrug im Jahre 1978 37,8% und im Jahre 1975 50,1%. Das Jahr 1980 stellte insofern eine Ausnahme dar, als hier mit 35% die Einstellungsquote nach § 170 II StPO am niedrigsten war. In diesem Jahr stand an erster Stelle die Anklage vor dem Schöffengericht mit 36,5%, die in den vorhergehenden Jahren die zweite Stelle mit einem Anteil von durchschnittlich 32,2% einnahm. An dritter Stelle folgte in den Untersuchungs Jahren die Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 6,7%. Die Einstellung nach §§ 153 ff. StPO lag bei durchschnittlich 6,6% und die Erledigung durch Erlaß eines Strafbefehls hatte mit 4,0% den geringsten Prozentsatz.

Bei Verfahren mit 2 bis 10 Einzelfällen zeigte sich in jedem Untersuchungsjahr ein fast einheitliches Bild. So wurde die Mehrzahl der Verfahren, und zwar durchschnittlich 44,8%, zur Anklage vor das Schöffengericht gebracht. Die Einstellungen nach § 170 II StPO lagen mit durchschnittlich 27,7% auf dem zweiten Platz,

Erledigungsart in Abhängigkeit von der Zahl der Einzelfälle (Durchschnitt 1974–1981)



- Strafkammer
- Schöffengericht
- Strafbefehl
- §§ 153ff. StPO
- + §§ 170 II StPO

gefolgt von der Anklage vor der Strafkammer mit 12,0%. An vierter und fünfter Stelle standen die Einstellung nach §§ 153ff. StPO mit durchschnittlich 4% und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls mit durchschnittlich 3,1%. Erwähnenswert ist, daß in den Jahren 1974 bis 1976 an erster Stelle die Einstellungen nach § 170 II StPO mit durchschnittlich 35% standen, gefolgt von den Anklagen vor dem Schöffengericht mit 34,5%.

Tabelle 91: Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Zahl der Einzelfälle (Durchschnitt 1974-1981)

Einzel- fälle	1	2-10	11-50	51-100	mehr als 100
Straf- kammer	6,7	12,0	28,4	40,0	37,3
Schöff- gericht	32,2	44,8	32,0	22,6	15,1
Straf- befehl	4,0	3,1	2,2	1,5	0,9
§§ 153ff. StPO	6,6	4,0	3,1	3,5	6,0
§ 170 II StPO	40,3	27,7	30,0	28,0	34,0

(Fehlende Werte: sonstige Angaben)

Bei zunehmender Zahl der Einzelfälle ergab sich für die einzelnen Untersuchungsjahre kein einheitliches Bild. Verfahren mit 11 bis 50 Einzelfällen wurden beispielsweise in den Jahren 1975 und 1977 mehrheitlich nach § 170 II StPO eingestellt, im Jahre 1978 jedoch mit 32,2% zur Anklage vor der Strafkammer gebracht und im Jahre 1980 in 31,5% der Fälle vor dem Schöffengericht angeklagt. An zweiter Stelle stand 1975 die Anklage vor der Strafkammer mit 25,7%, im Jahre 1977 die Anklage vor dem Schöffengericht mit 31,3%, im Jahre 1978 die Einstellung nach § 170 II StPO mit 31,7% und im Jahre 1980 wiederum die Anklage vor der Strafkammer mit 31,2%. Mit Ausnahme der beiden letzten Plätze, die jeweils durch die Einstellung nach § 153ff. StPO, gefolgt von der Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls, eingenommen wurden, blieben die "Haupterledigungsarten" für jedes Jahr unterschiedlich.

Dieses Ergebnis traf auch für Verfahren mit 51 bis 100 Einzelfällen zu, wobei sich hier jedoch eher ein Trend abzeichnete. So wurden Verfahren mit 51 bis 100 Einzelfällen mit Ausnahme des Jahres 1977 in der Mehrzahl der Fälle durch eine Anklage vor der Strafkammer erledigt. Auf diese Art wurden im Jahre 1978 36,8% und im Jahre 1980 50% aller Verfahren abgeschlossen. Eine Ausnahme stellte lediglich das Jahr 1977 dar, in dem die Mehrzahl der Verfahren, nämlich 33,7%, nach § 170 II StPO eingestellt wurden. Auf dem nächsten Rang stand in diesem Jahr die Anklage vor der Strafkammer mit 31,6%. In den anderen Jahren lag dagegen an zweiter Stelle die Einstellung nach § 170 II StPO. An dritter Stelle folgte in jedem Jahr die Anklage vor dem Schöffengericht, die zwischen 16,1% (1980) und 33,6% (1981) schwankte. Die Einstellung nach §§ 153ff. StPO sowie die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls nahmen nur geringe Prozentwerte ein und hatten ihre maximale Ausprägung im Jahre 1981, in dem die Einstellungsquote nach §§ 153ff. StPO etwa 5,9% ausmachte und 4,2% aller Verfahren durch Strafbefehl erledigt wurden.

Bei Verfahren mit mehr als 100 Einzelfällen wechselten sich jährlich die Einstellungen nach § 170 II StPO und die Anklage vor der Strafkammer an der Spitze der Tabelle ab. Bis zum Jahre 1977 wurden die meisten Verfahren (durchschnittlich 42%) nach § 170 II StPO eingestellt, während im Durchschnitt 30% der Verfahren vor der Strafkammer angeklagt wurden. Von 1978 an nahm den ersten Platz jedoch die Anklage vor der Strafkammer ein, die auch für den gesamten Untersuchungszeitraum mit durchschnittlich 37,3% an erster Stelle lag. Diesem Anteil stand die Einstellung nach § 170 II StPO mit durchschnittlich 34% gegenüber. An dritter Stelle lag die Anklage vor dem Schöffengericht mit 15,1%.

Eine Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls kam bei Verfahren mit mehr als 100 Einzelfällen nur mehr in 0,9% der Verfahren vor, während die Einstellung nach §§ 153ff. StPO (durchschnittlich 6,0%) ihren minimalen Anteil von 3,3% im Jahre 1978 und ihre maximale Ausprägung im Jahre 1981 mit 11,1% aufwies.

5.2.2.5 Der Einfluß der Zahl der Geschädigten auf die Erledigung

Wendet man sich dem Einfluß der Geschädigtenzahl auf den Ausgang des Verfahrens zu, so läßt sich feststellen, daß mit Zunahme der Geschädigtenzahl die Erledigung durch Anklageerhebung zurückging und die Einstellung nach § 170 II StPO bei Verfahren mit 201-1000 Geschädigten einen durchschnittlichen Anteil von 47,2% erreichte. Erwähnenswert ist, daß bei Verfahren mit 201 bis 1000 Geschädigten der Anteil der Einstellung nach §§ 153 ff. StPO im Durchschnitt 7,8% betrug. Eine Ausnahme bildeten Verfahren mit mehr als 1000 Geschädigten, bei denen sich durch die geringen Fallzahlen keine generalisierenden Ergebnisse zeigten⁴¹.

Im einzelnen bedeutet dies, daß bei Verfahren mit bis zu 5 Geschädigten die Anklage vor dem Schöffengericht mit durchschnittlich 39,2% an erster Stelle stand. Ihr folgten die Einstellung des Verfahrens nach § 170 II StPO mit 32,7% und die Anklage vor der Strafkammer mit 9,8%. Die Einstellung nach §§ 153ff. StPO und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls lagen auf den nächsten Plätzen mit Anteilen von 4,3% und 2,3%.

Bei Verfahren mit 6 bis 10 Geschädigten führte die Einstellung nach §§ 170 II StPO mit durchschnittlich 35,8% der Verfahren die Rangordnung an. Der Anteil der Schöffengerichtsanklagen lag bei 34,9%. Die dritte Stelle der Erledigungen erreichte im Untersuchungszeitraum die Anklage vor der Strafkammer mit 14,3% und die Einstellung nach §§ 153ff. StPO nahm mit einem Durchschnittswert von 2,7% den vierten Rang ein. Die Erledigung durch Strafbefehl kam bei 1,5% % aller Verfahren vor.

Ermittlungsverfahren mit 11 bis 50 Geschädigten wurden im Untersuchungszeitraum abwechselnd durch Anklage vor dem Schöffengericht oder durch Einstellung gemäß § 170 II StPO erledigt. Der Prozentsatz dieser Erledigungsarten lag bei durchschnittlich 32,2% bzw. 34,5%. An dritter, vierter und fünfter Stelle rangierten die Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 22,8%, die Erledigung nach §§ 153ff. StPO mit durchschnittlich 3% und der Erlaß eines Strafbefehls bei 1,1% der Verfahren.

Tabelle 92: Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Zahl der Geschädigten
(Durchschnitt 1974-1980)

Geschädigte	1 - 5	6 - 10	11 - 50	51-100	101-200	201-1000	mehr als 1000
Strafkammer	9,8	14,3	22,8	22,8	24,0	28,0	31,2
Schöffengericht	39,2	34,9	32,2	28,2	27,4	11,3	20,8
Strafbefehl	2,3	1,5	1,1	1,4	0,5	1,0	-
§§ 153 ff. StPO	4,2	2,7	3,0	3,0	1,7	7,8	-
§ 170 II StPO	32,7	35,8	34,5	38,3	36,4	47,2	39,0

(Fehlende Werte: sonstige Angaben)

Verfahren mit 51 bis 100 Geschädigten wurden ebenfalls am häufigsten durch Einstellung nach § 170 II StPO beendet (38,3%). Den höchsten Wert dieser Art der Erledigung erbrachte das Jahr 1977 mit 43,7%, den niedrigsten das Jahr 1980 mit 31,8%. Der Einstellung nach § 170 II StPO folgten mit durchschnittlich 28,2% die Anklage vor dem Schöffengericht und mit 22,8% die Anklage vor der Strafkammer. Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO traten nur noch in 3% der Verfahren und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls in 1,4% der Verfahren auf.

Ein ähnliches Bild wie bei Verfahren mit 51 bis 100 Geschädigten zeigte sich bei Verfahren mit 101 bis 200 Geschädigten. Auffallend ist jedoch, daß bis 1977 keine Strafbefehlserledigungen vorgenommen wurden und ihr Anteil seit 1978 im Durchschnitt nur 0,5% betrug. Die Einstellung nach §§ 153ff. StPO hatte ihren Schwerpunkt im Jahre 1980 mit 4,0% und wies im Untersuchungszeitraum durchschnittlich 1,7% auf.

Auch bei Verfahren mit 201 bis 1000 Geschädigten stand die Einstellung nach § 170 II StPO an erster Stelle. Maximal wurden im Jahre 1980 57,1% und minimal im Jahre 1977 40,4% der Verfahren auf diese Art erledigt. Die zweite Stelle nahm die Anklage vor der Strafkammer mit einer Anteilsbreite zwischen 21,4% im Jahre 1975 und 35,3% im Jahre 1978 ein. Die dritte Stelle erreichten von 1975

bis 1977 die Anklage vor dem Schöffengericht, in den Jahren 1978 bis 1980 dagegen die Einstellung nach §§ 153ff. StPO. Dabei fällt auf, daß der Anteil der Verfahren, die nach §§ 153 ff. StPO eingestellt wurden, sehr stark angestiegen ist, und zwar von 2,4% (1975) auf 17,3% (1980). Die Anklage vor dem Schöffengericht hatte bei diesen Geschädigtenzahlen nur noch einen hinteren Platz inne: so hatte sie ihre maximale Ausprägung im Jahre 1975 mit 21,4%, wo sie an dritter Stelle stand, und ihren geringsten Anteil mit 5,9% im Jahre 1978, wo sie auf den vierten Platz zurückfiel. Strafbefehls-erledigungen waren nur in den Jahren 1977 und 1978 zu verzeichnen, jeweils mit einem Anteil von 2%.

Tabelle 93: Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Zahl der geschädigten Einzelpersonen (1981)

geschädigte Einzelpers.	1 - 5	6 - 10	11-50	51-100	101-200	201-1000	mehr als 1000
Strafkammer	13,4	29,7	30,6	47,4	47,1	50,0	50,0
Schöffengericht	43,7	53,1	39,5	28,9	-	15,0	30,0
Strafbefehl	4,5	1,6	8,1	-	-	-	-
§§ 153ff. StPO	3,7	4,7	10,5	5,3	17,6	15,0	-
§ 170 II StPO	34,7	10,9	11,3	18,4	35,3	20,0	20,0

(Nur bezüglich der vorgestellten Ausprägungen berechnet)

Verfahren mit mehr als 1000 Geschädigten wurden mit Ausnahme des Jahres 1980 überwiegend durch Einstellung nach § 170 II StPO erledigt. Der Anteil dieser Einstellungsart betrug durchschnittlich 42%. Auf den nächsten Plätzen wechselten sich die Anklage vor der Strafkammer und vor dem Schöffengericht von Jahr zu Jahr ab, wobei die Strafkammererledigung im Jahre 1978 mit 20,0% ihren kleinsten Anteil aufwies, während die Anklage vor dem Schöffengericht im Jahre 1977 mit 15,4% am geringsten vertreten war. Im Jahre 1980 wurden dagegen 42,9% der Verfahren vor der Strafkammer angeklagt, 28,6% der Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt und 14,3% durch eine Anklage vor dem Schöffengericht abgeschlossen.

Von dem Erhebungsjahr 1981 an wird hinsichtlich der Geschädigten nur mehr die Zahl der geschädigten Einzelpersonen erhoben. In Tabelle 93 wird die Art der Erledigung hinsichtlich der Zahl der geschädigten Einzelpersonen dargestellt. Annäherungsweise sind die Ergebnisse mit denen der Tabelle 92 vergleichbar.

5.2.2.6 Gesamtschaden und Erledigungsart

Neben der Zahl der Einzelfälle hat auch der Schaden Einfluß auf die Erledigungsart. In der ersten Schadensklasse, Schäden bis zu 3.000 DM, dominieren die Einstellung nach § 170 II StPO mit durchschnittlich 35,2% und die Anklage vor dem Schöffengericht mit 34,6%. Den höchsten Anteil hatte die Anklage vor dem Schöffengericht im Jahre 1977 mit 43,9%, den niedrigsten mit 27,2% im Jahre 1975. Bei der Einstellung nach § 170 II StPO lag der maximale Anteil der so erledigten Verfahren im Jahre 1979 bei 42,1% und der geringste Anteil bei 24,3% im Jahre 1977. Einen sehr hohen Prozentsatz nahm in jedem Jahr auch die Einstellung nach §§ 153ff. StPO (13,3%) ein, die ihren höchsten Anteil mit 30,2% im Jahre 1975 hatte. An letzter Stelle rangierten die Erledigungen durch den Erlaß eines Strafbefehls und die Anklagen vor der Strafkammer: Ihr Anteil lag bei 6,3% bzw. 4,5%.

Der größte Teil der Verfahren mit einem Gesamtschaden zwischen 4.000 und 11.000 DM wurde mit 48% vor dem Schöffengericht angeklagt. Danach folgte die Einstellung nach § 170 II StPO mit durchschnittlich 30,9%. Hinsichtlich einer Anklage vor der Strafkammer, der Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls oder einer Einstellung nach §§ 153ff. StPO ließ sich in den einzelnen Untersuchungsjahren kein einheitliches Bild feststellen. So hatte in den Jahren 1977 und 1980 die Einstellung nach §§ 153ff. StPO einen Höhepunkt, während im Jahre 1978 die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls ihren größten Anteil aufwies. Die Anklagen vor der Strafkammer erreichten ihren höchsten Anteil im Jahre 1979. In den Jahren 1974 bis 1980 wurden jedoch durch diese drei Erledigungsarten in keinem Fall mehr als 10% der Verfahren erledigt

Erledigungsart in Abhängigkeit vom Schaden (Durchschnitt 1974–1981)

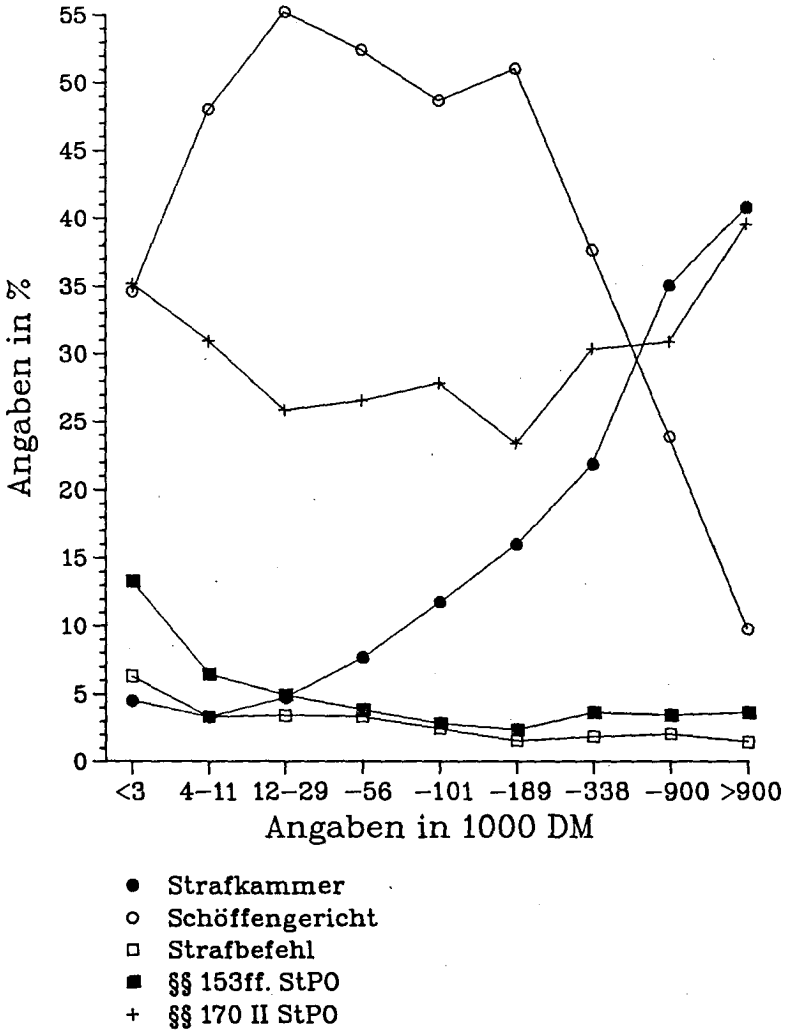


Tabelle 94: Art der Erledigung in Abhängigkeit vom Schaden (Durchschnitt 1974-1981)

Schaden DM	bis 3.000	4.000- 11.000	12.000- 29.000	30.000- 56.000	57.000- 101.000	102.000- 189.000	190.000- 338.000	339.000- 900.000	mehr als 900.000
Straf- kammer	4,5	3,3	4,7	7,6	11,7	15,9	21,8	35,0	40,7
Schöffen- gericht	34,6	48,0	55,2	52,4	48,6	51,0	37,6	23,8	9,7
Straf- befehl	6,3	3,3	3,4	3,3	2,4	1,5	1,8	2,0	1,4
§§ 153ff. StPO	13,3	6,4	4,9	3,8	2,8	2,3	3,6	3,4	3,6
§ 170 II StPO	35,2	30,9	25,8	26,5	27,8	23,3	30,3	30,8	39,5

(Ausnahme 1980 und 1981, wo die Einstellung nach §§ 153ff. StPO 10,1% bzw. 16,1% ausmachte).

Bei Verfahren mit einem Schaden zwischen 12.000 und 29.000 DM ergab sich für den Untersuchungszeitraum ein einheitliches Bild. Durchschnittlich 55,2% der Verfahren wurden durch Anklagen vor dem Schöffengericht beendet, gefolgt von der Einstellung nach § 170 II StPO mit im Durchschnitt 25,8% der Fälle. Die Anklagequote vor der Strafkammer nahm über alle Jahre gerechnet 4,7% ein, während 3,4% der Verfahren durch den Erlaß eines Strafbefehls und 3,4% durch Einstellung nach §§ 153ff. StPO erledigt wurden.

Ein ähnliches Bild zeigte sich auch bei den Schadensklassen zwischen 30.000 und 56.000 DM sowie zwischen 57.000 und 101.000 DM (vgl. Tabelle 94).

Bei der Schadensklasse zwischen 102.000 und 189.000 DM blieb es ebenfalls bei dieser Verteilung, wobei jedoch der Anteil der Strafkammeranklagen zunahm. So wurden bei dieser Schadenskategorie durchschnittlich 15,9% der Verfahren durch Anklage vor der Strafkammer erledigt.

Bei einem Schaden zwischen 190.000 und 338.000 DM kam es auf den Rängen zwei und drei zu jährlichen Veränderungen. So nahm 1979 die Anklage vor der Strafkammer mit 29,4% den zweiten Platz ein, während dieser Platz 1977 und 1978 von der Einstellungsart nach § 170 II StPO belegt wurde. Die Einstellung nach §§ 153ff. StPO wurde in durchschnittlich 3,6% und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls in 1,8% aller Verfahren registriert. Die meisten Verfahren in dieser Schadensklasse wurden im Untersuchungszeitraum vor dem Schöffengericht (37,6%) angeklagt.

Verfahren mit einem Gesamtschaden zwischen 339.000 und 900.000 DM wurden von 1974 bis 1977 hauptsächlich nach § 170 II StPO eingestellt. Von 1978 an erfolgte jedoch in den meisten Fällen eine Anklage vor der Strafkammer mit 34,0% (1980) bzw. 42,0% (1979). Die Einstellung nach § 170 II StPO stand seit dem Jahre 1978 an

zweiter Stelle mit durchschnittlich 29%, während sie in den Vorjahren in 40% aller Verfahren angewandt wurde. Für den gesamten Untersuchungszeitraum lag der Anteil der Anklagen vor der Strafkammer bei 35% und der der Einstellungen nach § 170 II StPO bei 30,8%. In allen Jahren besetzten die nächsten Plätze die Anklage vor dem Schöffengericht mit einem Anteil von 23,8%, gefolgt von der Einstellung nach §§ 153ff. StPO mit einem 3,4%-igen Anteil und der Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls mit einem Anteil von 2,0%.

Bei Verfahren mit einem Schaden von mehr als 900.000 DM zeigten sich wiederum recht unterschiedliche Jahresergebnisse. So wurden in den Jahren 1974 bis 1981 abwechselnd in den meisten Fällen die Verfahren entweder durch Einstellung nach § 170 II StPO oder durch Anklage vor der Strafkammer erledigt. Der größte Anteil der Verfahren, die an die Strafkammer weitergeleitet wurden, war im Jahre 1981 mit 52,3% zu verzeichnen, der geringste im Jahre 1980 mit 35,6%. Bei der Einstellung nach § 170 II StPO lag der maximale Wert im Jahre 1975 bei 47,1%, der geringste im Jahre 1981 bei 26,7%. Die Anklage vor dem Schöffengericht nahm im Untersuchungszeitraum eine Größe zwischen 8,4% und 11,2% ein. Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO kamen in einer Bandbreite von 0,8% (1975) bis 7,8% (1981) vor. Auch die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls war in dieser Schadenskategorie noch vertreten: Ihr Anteil betrug jedoch durchschnittlich nur 1,4%.

5.2.2.7 Die Dauer des Ermittlungsverfahrens und ihr Einfluß auf die Erledigung.

Neben den Verfahrensinhalten muß auch der Dauer des Ermittlungsverfahrens ein Einfluß auf die Art der Erledigung zugerechnet werden. So wurden Verfahren, die eine Ermittlungsdauer bis zu einem halben Monat benötigten, in den Untersuchungsjahren in der Mehrzahl vor dem Schöffengericht angeklagt (durchschnittlich 52,6%). Der Anteil dieser Anklageerhebung an allen Verfahren betrug zwischen 35,9% im Jahre 1975 und 62,6% im Jahre 1981. An zweiter

Stelle folgte in jedem Untersuchungsjahr die Einstellung nach § 170 II StPO, von der durchschnittlich 22,1% der Verfahren betroffen waren. Auf den nächsten Plätzen kamen in wechselnder Reihenfolge die Anklage vor der Strafkammer, die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls und die Einstellung nach §§ 153ff. StPO. Die geringste Strafkammererledigung war dabei im Jahre 1977 mit 2,5%, die höchste Quote im Jahre 1979 mit 15% zu verzeichnen. Durch Strafbefehlserlaß wurden die wenigsten Verfahren im Jahre 1980 mit 0,8% und die meisten Verfahren im Jahre 1978 mit 13,7% erledigt. Eine Einstellung nach §§ 153ff. StPO lag in der Regel bei durchschnittlich 1,9 % aller Verfahren vor.

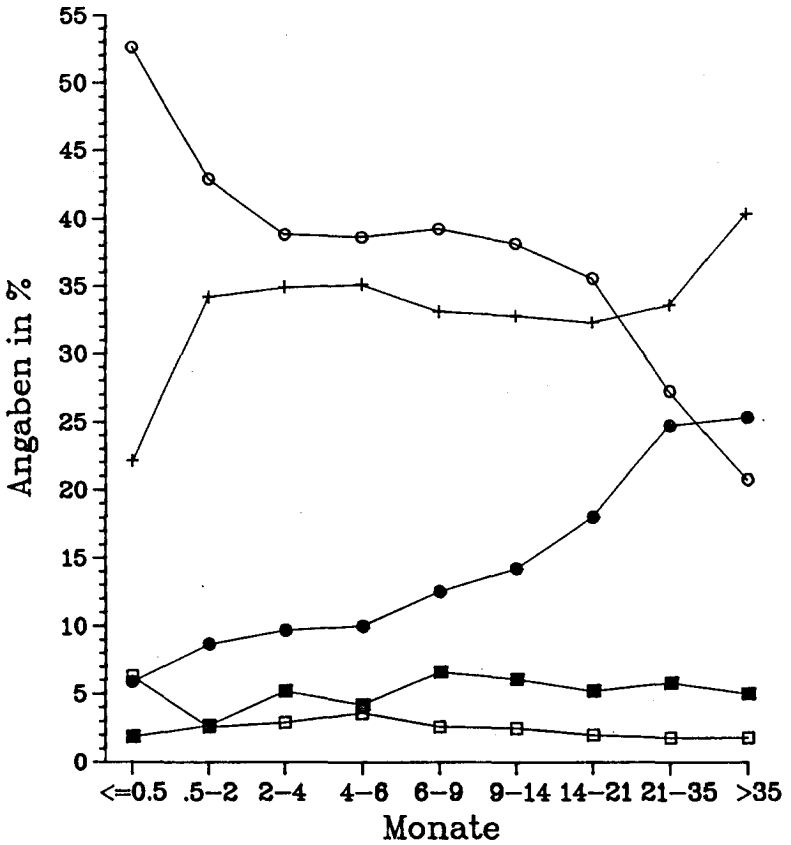
Verfahren, die eine Erledigungsdauer von 2 Monaten beanspruchten, wurden wiederum hauptsächlich vor dem Schöffengericht zur Anklage gebracht (42,9%). Ihr folgte die Einstellung nach § 170 II StPO mit 34,2%. An dritter Stelle stand in allen Untersuchungsjahren die Anklage vor der Strafkammer, die in durchschnittlich 8,7% aller Verfahren erhoben wurde. Die Einstellung nach §§ 153ff. StPO nahm den nächsten Rang mit einem Anteil zwischen 2% (1975) und 3,4% (1980) ein. Die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls traf auf durchschnittlich 2,6% der Verfahren zu.

Verfahren mit einer Ermittlungsdauer zwischen 2 und 4 Monaten wurden in den Jahren 1974, 1976 bis 1978, 1980 und 1981 mehrheitlich vor dem Schöffengericht zur Anklage gebracht. Ihr Anteil betrug durchschnittlich 38,8%. In den Untersuchungsjahren 1975 und 1979 lag jedoch die Einstellung nach § 170 II StPO an erster Stelle, und zwar wurden im Jahre 1975 auf diese Art 45,2% und im Jahre 1979 40,5% aller Verfahren abgeschlossen. In den gesamten Untersuchungsjahren wurde die Einstellung nach § 170 II StPO bei durchschnittlich 34,9% der Verfahren angewandt. Auf den nächsten Plätzen folgten in allen Jahren die Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 9,7%, die Einstellung nach §§ 153 ff. StPO mit 5,2% und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls mit durchschnittlich 2,9%.

Tabelle 95: Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Dauer des Ermittlungsverfahrens
 (Durchschnitt 1974-1981)

Dauer \	bis 15 Tage	bis 2 Monate	bis 4 Monate	bis 6 Monate	bis 9 Monate	bis 14 Monate	bis 21 Monate	bis 35 Monate	mehr als 35 Monate
Straf- kammer	5,9	8,7	9,7	10,0	12,5	14,2	18,0	24,7	25,3
Schöff- gericht	52,6	42,9	38,8	38,6	39,2	38,1	35,5	27,2	20,7
Straf- befehl	6,3	2,6	2,9	3,6	2,6	2,5	2,0	1,8	1,8
§§ 153ff. StPO	1,9	2,7	5,2	4,2	6,6	6,1	5,2	5,8	5,0
§§ 170 II StPO	22,1	34,2	34,9	35,1	33,1	32,8	32,3	33,6	40,3

Erledigungsart in Abhängigkeit von der Dauer des Ermittlungsverfahrens (Durchschnitt 1974–1981)



- Strafkammer
- Schöffengericht
- Strafbefehl
- §§ 153ff. StPO
- + §§ 170 II StPO

Bei einer Ermittlungsdauer zwischen 4 und 6 Monaten stellten die Einstellungen nach § 170 II StPO bis zum Jahre 1978 die häufigste Erledigungsart dar. Der Anteil der Einstellungen nach § 170 II StPO verringerte sich dabei von 42,7% (1975) auf 37,7% im Jahre 1978. Am zweithäufigsten erfolgte in diesen Untersuchungsjahren die Anklage vor dem Schöffengericht, die von 27% auf 35% im Jahre 1978 anstieg. Daran schlossen sich die Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 9,5%, die Erledigung nach §§ 153ff. StPO mit durchschnittlich 3,2% und der Erlaß eines Strafbefehls mit durchschnittlich 2,0% an. Vom Jahre 1979 an war jedoch die am häufigsten angeführte Erledigungsart die Anklage vor dem Schöffengericht mit durchschnittlich 38,1% aller Verfahren (bezogen auf den gesamten Untersuchungszeitraum). Ihr folgten die Einstellung nach § 170 II StPO mit durchschnittlich 35,1%, die Anklage vor der Strafkammer mit 10,0%, die Einstellung nach §§ 153ff. StPO mit 4,2% und der Erlaß eines Strafbefehls bei 3,6% der Verfahren.

39,2% der Verfahren mit einer Ermittlungsdauer zwischen 6 und 9 Monaten wurden in allen Untersuchungsjahren, mit Ausnahme des Jahres 1975, in dem 45,1% der erledigten Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt wurden, vor dem Schöffengericht angeklagt. Hinsichtlich des prozentualen Anteils ergab sich eine Bandbreite zwischen 37,6% im Jahre 1977 und 50,3% im Jahre 1981. Die Einstellung nach § 170 II StPO betraf bei dieser Ermittlungsdauer durchschnittlich 33,1% aller Fälle, während die Anklage vor der Strafkammer einen Anteil von 12,5% aufwies. Die Einstellung nach §§ 153 ff. StPO stieg im Untersuchungszeitraum von 4,6% im Jahre 1977 auf 12,5% im Jahre 1979 an. In den Jahren 1978 lagen ihre Anteile bei 5,5%, im Jahre 1980 bei 9,0% und im Jahre 1981 bei 7,6%. Erledigungen durch den Erlaß eines Strafbefehls gab es in durchschnittlich 2,6% der Verfahren.

Bei Verfahren mit einer Ermittlungsdauer zwischen 9 und 14 Monaten stand die Anklage vor dem Schöffengericht mit 38,1% an erster Stelle. Ihr folgte die Einstellung nach § 170 II StPO bei durchschnittlich 32,8% der Verfahren. Die dritte Stelle erreichte die Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 14,2%. Die Einstel-

lung nach §§ 153ff. StPO hatte einen Anteil von 6,1% und die Erledigungen durch den Erlaß eines Strafbefehls kamen im Durchschnitt in 2,5% der Verfahren vor.

Bei einer Ermittlungsdauer zwischen 14 und 21 Monaten führte bei den untersuchten Jahrgängen wiederum die Anklage vor dem Schöffengericht die Rangordnung an, deren Anteil durchschnittlich 35,5% betrug. Die Häufigkeit der Einstellungen nach § 170 II StPO lag bei dieser Ermittlungsdauer bei 32,3%. An dritter Stelle stand wiederum die Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 18% der erledigten Verfahren. Einstellungen nach §§ 153ff. StPO hatten einen Anteil von 5,2%, während durch den Erlaß eines Strafbefehls noch 2% der Verfahren erledigt wurden.

Verfahren mit einer Ermittlungsdauer zwischen 21 und 35 Monaten wurden in den Untersuchungsjahren in der Mehrheit nach § 170 II StPO eingestellt. Die Einstellungsquote betrug hier 33,6%. Die zweithäufigste Erledigungsart stellte die Anklage vor dem Schöffengericht mit 27,2% aller Verfahren dar. Die Strafkammer war als nächste Erledigungsart bei durchschnittlich 24,7% aller Verfahren vertreten (eine Ausnahme ergab das Jahr 1979, in dem die Anklage vor der Strafkammer mit 31,3% den zweiten Rang einnahm). Die Einstellung nach §§ 153ff. StPO erfolgte in durchschnittlich 5,8% der Verfahren, während eine Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls nur noch in 1,8% der Verfahren vorgenommen wurde.

Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von mehr als 35 Monaten wurden in allen Untersuchungsjahren mehrheitlich nach § 170 II StPO eingestellt. Hierbei lag der Prozentsatz zwischen 25,0% (1981) und 51,2% (1975) bei einem durchschnittlichen Anteil von 40,3%. An nächster Stelle rangierte in allen Untersuchungsjahren die Anklage vor der Strafkammer. Darauf folgte die Anklage vor dem Schöffengericht mit einem Anteil zwischen 16,8% im Jahre 1975 und 26,6% im Jahre 1981 (durchschnittlich 20,7%). Auch die Einstellungen nach §§ 153ff. StPO nahmen bei den Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von mehr als 35 Monaten in den untersuchten Jahren zu. So lag der Anteil zwischen 0,9% im Jahre 1975 und 9,5% im Jahre 1981. Erledigungen durch Strafbefehl kamen lediglich wiederum bei 1,8% der Verfahren vor.

5.2.2.8 Die Rechtsform des schädigenden Unternehmens und die Verfahrenserledigung

Bei der Frage des Einflusses, den die Rechtsform des schädigenden Unternehmens auf den Ausgang des Verfahrens ausübte, sollen nur die Rechtsformen behandelt werden, die einen Anteil von mehr als 1,5% an den Gesamtverfahren hatten. Es handelte sich dabei um die Einzelfirma, die Offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG, die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und um Privatpersonen.

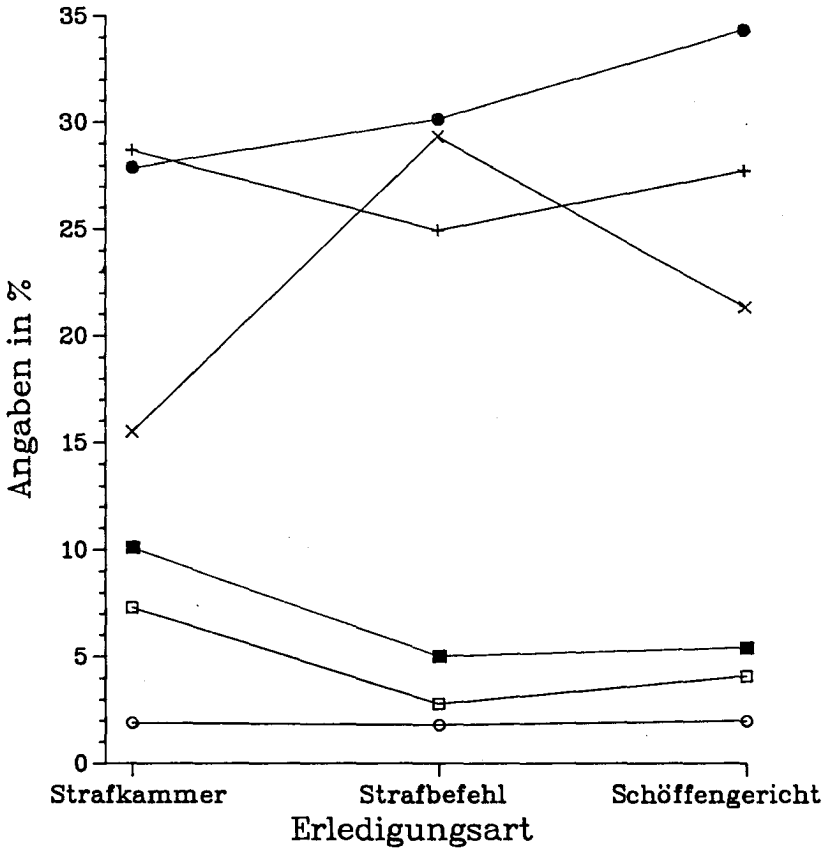
Die einzelnen Ergebnisse zeigen im Untersuchungszeitraum kein einheitliches Bild, sondern sind nur gekennzeichnet durch mehrheitlich auftretende Erledigungen.

So wurden Verfahren, die Einzelfirmen betrafen, mit Ausnahme des Jahres 1976 in jedem Jahr mehrheitlich durch Anklage vor dem Schöffengericht erledigt. Es folgten die Einstellung nach § 170 II StPO und die Anklage vor der Strafkammer. Eine Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls und die Einstellung nach §§ 153ff. StPO wechselten sich in den Erhebungsjahren ab, wobei der Anteil der Verfahren, die durch Strafbefehl erledigt wurden, im Durchschnitt bei 2,9% lag und die Verfahren, die nach §§ 153ff. StPO eingestellt wurden, 4,5% ausmachten.

Tabelle 96: Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Rechtsform
(Durchschnitt 1974-1981)

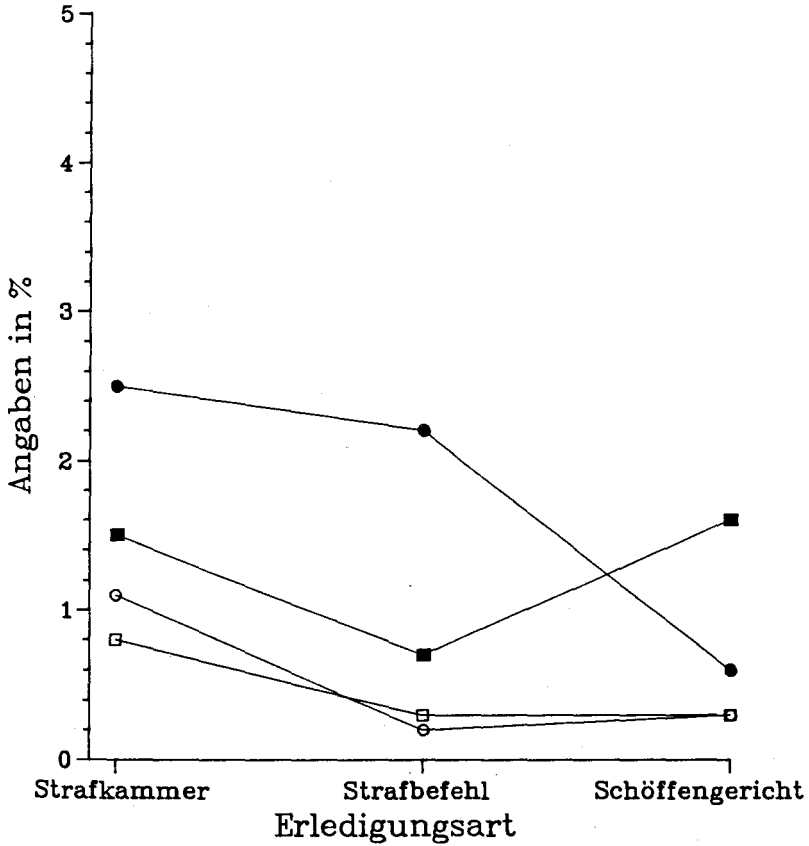
	Einzel- firma	OHG	KG	GmbH & Co.KG	AG	GmbH	Privat- person
Straf- kammer	14,3	14,8	19,1	17,3	15,5	13,6	12,0
Schöff- gericht	45,4	34,4	24,6	24,9	13,6	33,8	39,6
Straf- befehl	2,9	2,8	1,7	1,9	2,8	2,3	5,3
§§ 153ff. StPO	4,5	5,4	5,3	4,8	8,0	4,7	4,4
§ 170 II StPO	26,3	38,6	40,7	44,3	52,0	37,7	28,7

Erledigungsart in Abhängigkeit von der Rechtsform



- Einzelfirma
- OHG
- KG
- GmbH & Co KG
- + GmbH
- × o. Angabe

Erledigungsart in Abhängigkeit von der Rechtsform



- AG
- Genossenschaft
- Körp. d. ö. R.
- BGB-Ges.

Verfahren, in denen das schädigende Unternehmen in Form einer Offenen Handelsgesellschaft auftrat, wurden in der Mehrheit der Untersuchungsjahre nach § 170 II StPO eingestellt. Der Prozentsatz wies hier eine Ausprägung zwischen 39,0% (1979) und 51,1% (1975) auf. Eine Ausnahme stellte das Jahr 1978 dar, wo mit 38,5% die Anklage vor dem Schöffengericht an erster Stelle lag. In diesem Jahr wurden nur 33,8% aller Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt. An dritter Stelle stand in allen Jahren die Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 16,5%, gefolgt von der Einstellung nach §§ 153ff. StPO (durchschnittlich 5,4%) und der Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls (2,8%).

Bei den Rechtsformen der

Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Aktiengesellschaft und
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

belegte immer die Einstellung nach § 170 II StPO die erste Stelle der Erledigung. Die Einstellungsquote bewegte sich dabei zwischen 37,7% bei der GmbH, 40,7% bei der Kommanditgesellschaft, 44,3% bei der GmbH & Co. KG und 52% bei der Aktiengesellschaft. Bei der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung folgte als zweithäufigste Erledigung die Anklage vor dem Schöffengericht. Auch hier wiesen die Rechtsformen unterschiedliche Anteilssätze auf, so 24,6% bei der Kommanditgesellschaft, 24,9% bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG und 33,8% bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Aktiengesellschaft wurde bis zum Jahre 1977 an zweiter Stelle ebenfalls die Anklage vor dem Schöffengericht genannt, von 1978 an nahm diesen Platz jedoch die Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 15,5% der erledigten Verfahren ein. Auf dem nächsten Platz schloß sich für den gesamten Untersuchungszeitraum und alle genannten Rechtsformen die Einstellung nach §§ 153ff. StPO an. Der Erlaß eines Strafbefehls lag mit einem durchschnittlichen Anteil zwischen 1% und 3% an letzter Stelle.

Die meisten Verfahren, zu deren Rechtsform keine Angaben vorlagen, wurden durch eine Anklage vor dem Schöffengericht erledigt (durchschnittlich 39,6,8% aller Fälle). An zweiter und dritter Stelle folgten die Einstellung nach § 170 II StPO mit durchschnittlich 28,7% und die Anklage vor der Strafkammer mit durchschnittlich 12% der Verfahren. Die Bedeutung der Erledigung durch Einstellung nach §§ 153 ff. StPO und durch Erlaß eines Strafbefehls wechselte sich in den Untersuchungsjahren ab. Die Anteile schwankten hier zwischen 0,8% im Jahre 1975 und 14,2% im Jahre 1981 bei Erledigung durch Strafbefehl und zwischen 2,6% im Jahre 1975 und 8,2% im Jahre 1980 bei der Einstellung nach §§ 153 ff. StPO.

5.2.2.9 Branchenzugehörigkeit und Verfahrenserledigung

Auch bei der Frage, welchen Einfluß die Branche des schädigenden Unternehmens auf die Erledigungsart hat, sollen nur die Branchen berücksichtigt werden, die in den Untersuchungsjahren einen Anteil von mehr als 1% an der Gesamtverfahrenssumme aufwiesen. Darunter fallen:

- Bank- und Kreditwesen,
- Kreditvermittlung,
- Baugewerbe,
- Handel (allgemein),
- Großhandel (allgemein),
- Export/Import,
- Kfz-Handel,
- Einzelhandel (allgemein),
- Transport- und Reisewesen,
- Verarbeitendes Gewerbe,
- Dienstleistungen,
- Werbeunternehmen,
- Immobilienwesen

und die Verfahren, bei denen zur Branchenzugehörigkeit keine Angabe erfolgt war.

Betrachtet man die Ergebnisse dieses bivariaten Vergleichs, so läßt sich feststellen, daß sich keine eindeutige Tendenz herauskristallisiert. Zwar kann man allgemein sagen, daß die Erledigungsarten "Einstellung nach § 170 II StPO" und "Anklage vor dem Schöffenge-

Tabelle 97: Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Branche (Durchschnitt 1975-1980)

	Bank- und Kreditwesen	darunter: Kreditver- mittlung	Baugewerbe	Handel	Großhandel Import	Export/	Kfz-Handel
Strafkammer	24,4	24,9	11,7	18,2	19,5	23,8	23,4
Schöffengericht	13,2	19,6	40,1	32,9	32,1	22,9	32,3
Strafbefehl	0,6	0,5	1,7	1,5	1,3	0,5	0,3
§§ 153 ff. StPO	3,9	7,2	6,6	2,9	3,3	5,2	3,3
§ 170 II StPO	48,0	35,5	33,5	35,2	37,3	38,4	29,0

	Einzel- handel	Transport- und Reisewesen	Verarbei- tendes Gewerbe	Dienst- leistungen	Werbe- unter- nehmen	Immo- bilien- wesen	ohne Angabe
Strafkammer	14,8	13,8	13,6	12,8	12,5	18,8	11,2
Schöffengericht	28,9	41,7	36,8	38,1	35,1	21,0	33,2
Strafbefehl	3,4	1,5	1,3	2,4	2,2	1,5	4,1
§§ 153 ff. StPO	4,5	3,6	3,7	3,7	5,4	3,4	4,0
§ 170 II StPO	39,0	31,0	37,6	34,5	37,1	46,6	34,7

richt" vergleichsweise häufiger angewandt wurden als die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls, die Einstellung nach §§ 153ff. StPO und die Anklage vor der Strafkammer, doch liegen hinsichtlich der Anteile der einzelnen Branchen beträchtliche Unterschiede vor. Die nachfolgende Tabelle für die ausgesuchten Branchen zeigt dies deutlich.

Allgemein festgehalten werden soll hier lediglich, daß während des Untersuchungszeitraums in den Branchen des Bank- und Kreditwesens mehrheitlich Einstellungen nach § 170 II StPO vorgenommen wurden. Auch für die Branchen Kreditvermittlung und Immobilienwesen läßt sich dieser Trend aufzeigen.

5.2.2.10 Tatbestände (Verfahrensart) und Erledigungsstruktur

Zum Abschluß soll der Einfluß der Variablen Verfahrensart mit der Art der Erledigung verglichen werden. Einbezogen werden wiederum nur die Verfahrensarten, deren Anteil an den Gesamtverfahren mehr als 1% beträgt. Hinsichtlich der einzelnen Ergebnisse wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen, die die Ergebnisse für den Untersuchungszeitraum enthält.

Wie bereits bei der Untersuchung des Einflusses der Branche auf die Art der Erledigung ergaben sich auch bei der Variablen Verfahrensart bei einem Teil der Tatbestände keine eindeutigen Ergebnisse, andere Tatbestände wiesen jedoch ein einheitlicheres Bild auf.

So zeigt sich für jedes Untersuchungsjahr, daß die Verfahren, in denen der Tatbestand des Betruges allein verwirklicht wurde, im überwiegenden Maße nach § 170 II StPO eingestellt wurden. Ebenfalls zu einer mehrheitlichen Einstellung nach § 170 II StPO kam es bei den Verfahren, die die Tatbestände Untreue, Bankrott, Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare Werbung oder Betrug und Untreue, Betrug und Bankrott, Betrug und Strafbare Werbung oder Untreue und Bankrott zum Inhalt hatten.

Tabelle 98: Art der Erledigung in Abhängigkeit von den Tatbeständen (Durchschnitt 1974-1981)

Verfahrensart Art der Erledigung	§ 263 StGB	§ 266 StGB	§ 246 StGB	§§ 283 ff. StGB*	§§ 64,84 GmbHG	§ 4 UWG	§ 392 RAO/ § 370 AO	§§ 529/ 1428 RVO	§§ 263, 266 StGB	§§ 263, 283ff. StGB*	§ 263 StGB, §§ 64,84 GmbHG	§ 263 StGB, § 4 UWG
Strafkammer	21,0	30,7	18,6	5,5	1,8	3,0	12,6	3,4	27,1	13,3	11,3	6,3
Schöffengericht	24,4	26,4	37,7	27,9	29,4	20,1	61,0	67,0	11,3	23,3	33,7	10,9
Strafbefehl	0,8	0,6	1,5	2,4	3,5	5,0	5,1	2,8	0,2	0,5	0,6	0,0
§§ 153 ff. StPO	4,0	2,3	0,8	3,4	5,2	5,7	3,7	5,7	2,6	2,9	1,1	13,7
§ 170 II StPO	39,4	30,8	30,8	53,4	50,1	49,9	11,1	12,8	49,4	54,2	45,2	53,3

	§ 263 StGB, § 392 RAO/ § 370 AO	§ 263 StGB, §§ 529/1428 RVO	§§ 266, 283 ff. StGB*	§ 266 StGB, § 392 RAO/ § 370 AO	§§ 283 ff. StGB*, §§ 64,84 GmbHG	§§ 283 ff. StGB*, §§ 529/1428 RVO
Strafkammer	25,9	16,9	21,2	34,1	4,3	11,7
Schöffengericht	31,2	56,4	19,9	9,2	45,0	35,6
Strafbefehl	1,6	0,0	0,0	2,6	4,8	1,3
§§ 153 ff. StPO	5,4	5,7	3,7	6,1	4,8	7,4
§ 170 II StPO	27,4	19,9	49,2	38,8	37,0	40,2

(Berücksichtigt wurden nur die Jahre, in denen die Tatbestände in Kraft waren)

* bzw. die Straftatbestände nach der Konkursordnung a.F.

Mit einer Anklage vor der Strafkammer oder dem Schöffengericht hatten dagegen eher Beschuldigte zu rechnen, denen die Tatbestände Unterschlagung, Steuerhinterziehung, Vorenthaltung von Beitrags- teilen nach RVO, Betrug und Steuerhinterziehung, Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO zur Last gelegt wurden. Uneinheitlich, d.h. in jedem Untersuchungsjahr verschieden- artig, wurden Verfahren erledigt, die mit den Tatbestandskombina- tionen Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht, Untreue und Steuerhinterziehung, Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO, Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder Bankrott und Vorent- haltung von Beitragsteilen nach RVO befaßt waren.

Über die Anteile der einzelnen Erledigungsarten geben die angefüg- ten Tabellen Aufschluß.

Interessant erscheint schließlich die Tatbestandskombination Betrug und Strafbare Werbung. Hier wurden mehrheitlich Einstellungen nach § 170 II StPO vorgenommen, während die zweithäufigste Erledigungsart im Gegensatz zu anderen Tatbeständen die Einstel- lung nach §§ 153 ff. StPO war.

Wie die Tabelle zeigt, wurden mehrheitlich Tatbestände der Anklage zugrunde gelegt, die den Beschuldigten von den Verfolungsbehör- den leicht nachgewiesen werden konnten, so beispielsweise Steuer- hinterziehung oder Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO. Tatbestände hingegen, die eine lange Ermittlungsdauer erforderten, so z.B. der Bankrott, zogen in den meisten Fällen eine Einstellung mangels Tatnachweises nach sich.

5.2.2.11 Art der Anklageerhebung - eine multivariate Querschnittsanalyse

Im folgenden Untersuchungsteil wird die Anklage vor dem Schöffengericht und der Strafkammer hinsichtlich multivariater Zusammenhänge analysiert. Diese beiden Instanzen hatten den höchsten Anteil an allen durch Anklage erledigten Verfahren. So erschien es schon aufgrund der zu erwartenden unterschiedlichen Strafhöhen bei den beiden Spruchkörpern interessant zu untersuchen, unter welchen Verfahrensbedingungen es eher zu einer Anklage vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer kam. Zu der Auswertung ist anzumerken, daß auch Verfahrensinhalte bei beiden Auswertungsteilen (Schöffengericht und Strafkammer) negativ, d.h. ohne große Häufigkeit, auftreten können, da die anderen Möglichkeiten der sanktionierenden Erledigung (z.B. durch den Erlaß eines Strafbefehls) hier nicht einbezogen worden sind ⁴².

Bevor auf die einzelnen Jahresergebnisse eingegangen wird, sollen vorab einige typische Ergebnisse der Untersuchung angeführt werden.

5.2.2.11.1 Schöffengerichtsanklagen

So zeigte sich bei den Schöffengerichtsanklagen, daß die einflußreichsten Variablen die "Verfahrensart" und der "Gesamtschaden" in allen Untersuchungsjahren waren. In den Jahren 1977 bis 1980 spielten aber auch die "Zahl der Beschuldigten" (nur 1978 und 1980) und die "Zahl der Einzelfälle" eine Rolle.

So zeigte sich, daß es bei den Verfahrensarten

Steuerhinterziehung oder
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zu einer durchschnittlichen Anklagequote von mehr als 50% vor dem Schöffengericht kam, wohingegen bei den Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,

Bankrott,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Bankrott und Strafbare Werbung oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare
Werbung

meist nur eine durchschnittliche Anklagequote von unter 50% vor dem Schöffengericht auftrat. Erwähnenswert ist, daß die Verfahrensarten

Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen

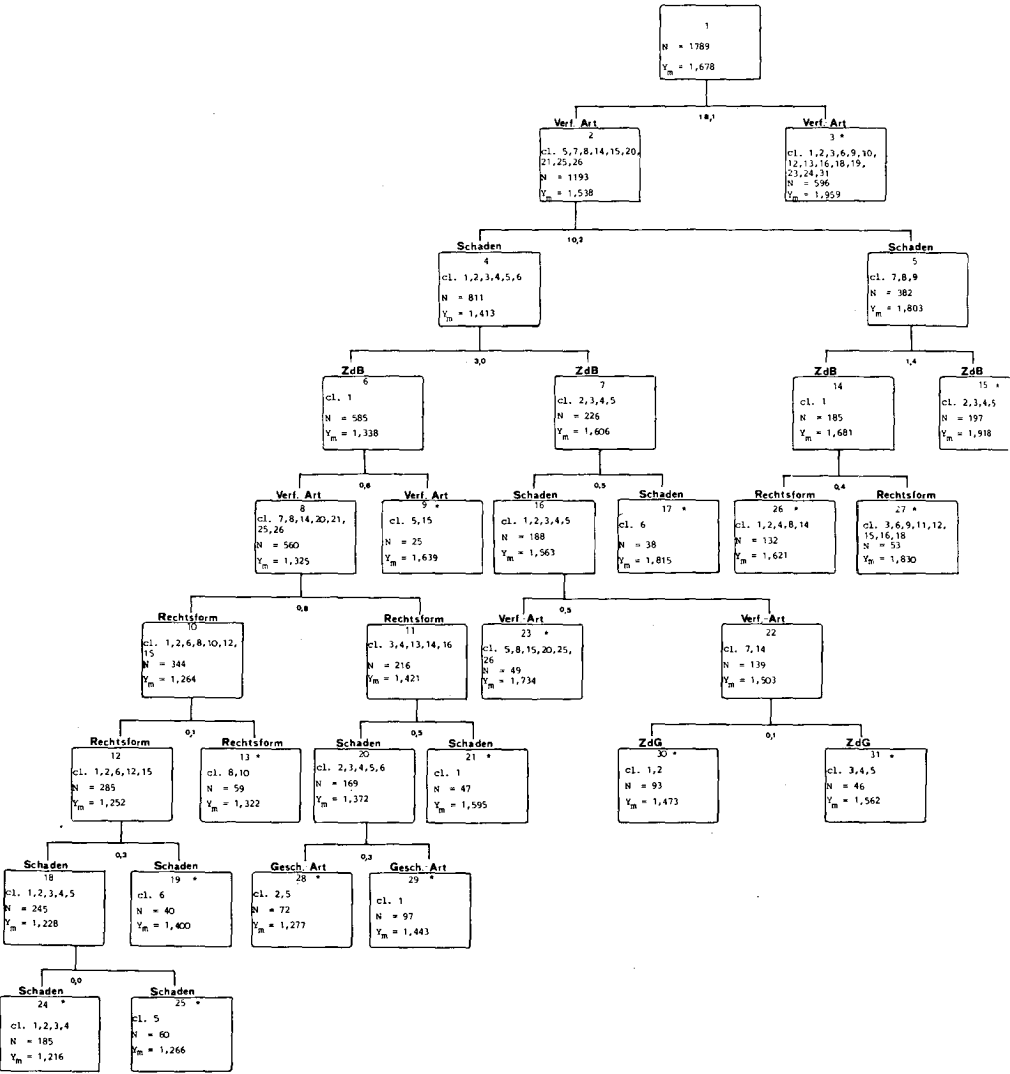
in einigen Jahren ebenfalls eine durchschnittliche Anklagequote vor dem Schöffengericht von über 50% aufwiesen.

Weiterhin ist festzuhalten, daß es jeweils eher zu einer Anklage vor dem Schöffengericht kam, wenn der "Gesamtschaden" bis 338.000 DM betrug, die Variable "Zahl der Beschuldigten" eine oder zwei Personen aufwies und die "Zahl der Einzelfälle" mehr als 2 Tathandlungen zu verzeichnen hatte.

Die durch die einzelnen Querschnittsuntersuchungen erklärte Varianz und der Anteil der maßgeblichen unabhängigen Variablen werden den jeweiligen Jahresergebnissen vorangestellt.

5.2.2.11.1.1 Die Ergebnisse für das Jahr 1975

Den höchsten Erklärungsanteil bei der vorliegenden Auswertung hatten die Variablen "Verfahrensart" und "Schaden". Die erklärte Varianz der Variablen "Verfahrensart" erreichte 19,2% und die der Variablen "Schaden" 11,5%. Beide Ausprägungen hatten somit einen Anteil von 83,6% an der gesamten erklärten Varianz von 36,7%.



Verfahren mit einem Beschuldigten sowie einem Gesamtschaden bis zu 56.000 DM, die die Tatbestände

Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zum Gegenstand hatten und deren Rechtsform des schädigenden Unternehmens eine

Einzelfirma,
Offene Handelsgesellschaft,
Aktiengesellschaft,
BGB-Gesellschaft oder
Sonstige

war, wurden mit 79%iger Häufigkeit vor dem Schöffengericht angeklagt. Betrug der Schaden zwischen 56.000 und 101.000 DM, so wurden noch 74% dieser Verfahren vor dem Schöffengericht zur Anklage gebracht.

Weiterhin wurden Verfahren, die durch die genannten Tatbestände und einen Beschuldigten gekennzeichnet waren, die aber als Rechtsform des schädigenden Unternehmens eine

Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Gründungsgesellschaft,
Gesellschaft ausländischen Rechts

hatten oder keine Angaben aufwiesen, bei denen ein Gesamtschaden zwischen 3.000 und 189.000 DM auftrat und deren Art des Hauptgeschädigten ein fremdes Unternehmens bzw. eine soziale Einrichtung/Staat war, zu 73% vor dem Schöffengericht angeklagt.

Verfahren, die die Tatbestände

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung,

Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO

zum Inhalt hatten, deren Gesamtschaden mehr als 189.000 DM
betrug und deren Ermittlungen sich nur gegen einen Beschuldigten
richteten, wurden in 17% aller Fälle vor dem Schöffengericht
angeklagt, sofern das schädigende Unternehmen in der Rechtsform
einer

Kommanditgesellschaft,
Aktiengesellschaft,
Genossenschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft,

organisiert war, ohne Angabe blieb oder unter Sonstige gefaßt war.

Weiterhin kam es bei Verfahren der genannten Verfahrensarten mit
2 Beschuldigten und einem Gesamtschaden über 189.000 DM noch zu
einer 8%igen Anklagequote vor dem Schöffengericht.

Im Jahre 1975 spielten bei der Anklage vor dem Schöffengericht,
wie oben erwähnt, die Verfahrensarten eine herausragende Rolle.
So wurden Verfahren, die die Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinter-
ziehung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare
Werbung

zum Gegenstand hatten, nur zu rund 5% vor dem Schöffengericht
angeklagt. Dies war der niedrigste Anteilsprozentsatz für eine
Schöffengerichtsanklage.

5.2.2.11.1.2 Die Schöffengerichtsanklage im Jahre 1976

Wie im Vorjahr hatten auch 1976 die Variablen Verfahrensart (17,6%) und Schaden (11,5%) den maßgeblichen Einfluß. Beide Variablen erklärten 79% der gesamten erklärten Varianz von 36,8%.

Zu einer Anklage vor dem Schöffengericht kam es in 82% aller Fälle, dem höchsten Prozentsatz im Jahre 1976, wenn die Verfahren, die Tatbestände

Betrug und Steuerhinterziehung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO

betrafen und ihnen ein Gesamtschaden bis 56.000 DM zugrunde lag und das Ermittlungsverfahren länger als 15 Tage dauerte.

Bei einem Gesamtschaden zwischen 3.000 DM und 338.000 DM, einer Ermittlungsdauer zwischen einem halben Monat und 14 Monaten, dem Tatbestand Steuerhinterziehung und der Rechtsform des schädigenden Unternehmens der

Einzelfirma,
Kommanditgesellschaft,
Offenen Handelsgesellschaft,
Genossenschaft,
BGB-Gesellschaft,
Sonstigen

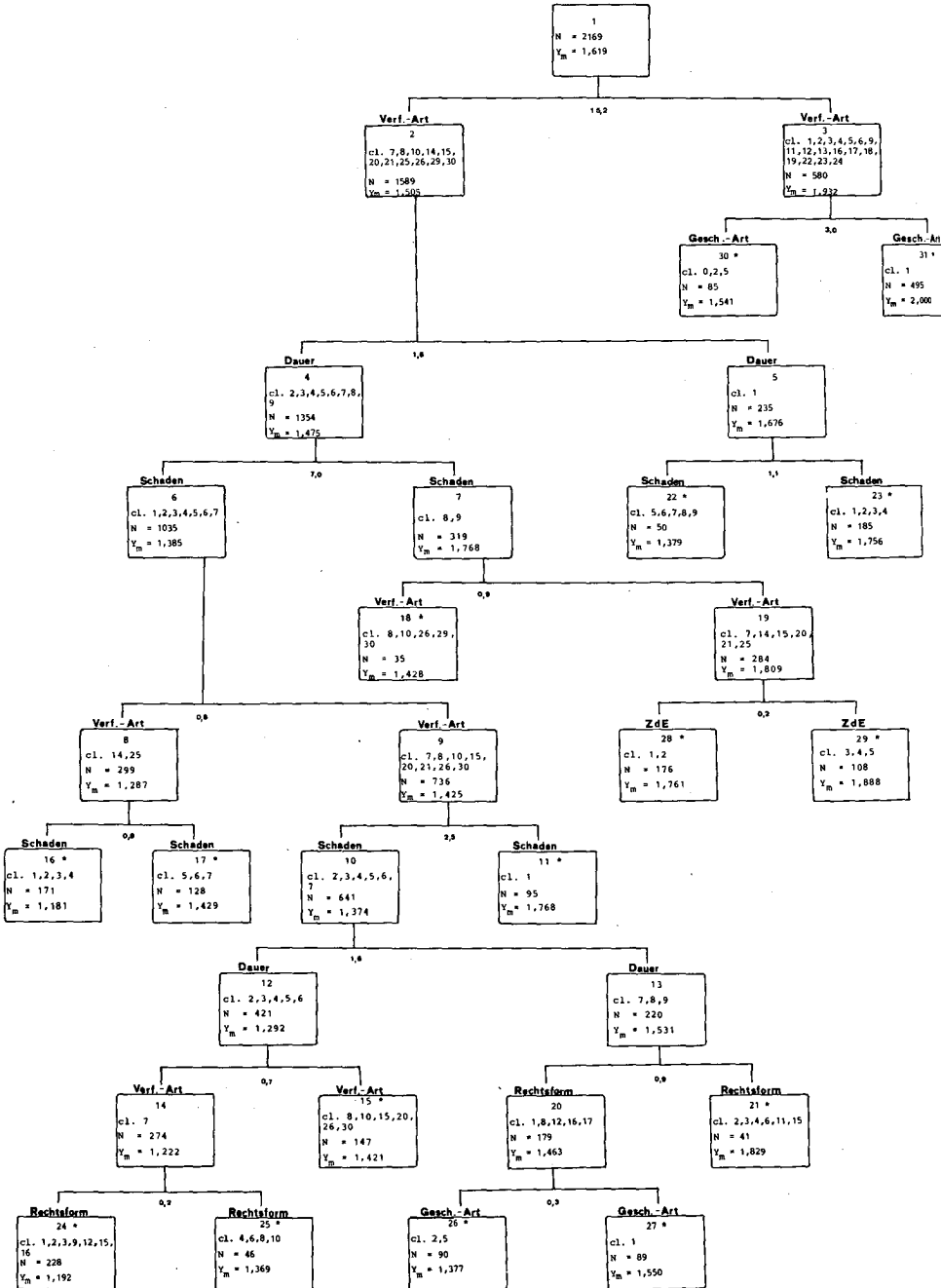
oder der Nennung ohne Angabe, zogen 81% aller zur Anklage gekommenen Verfahren eine Anklage vor dem Schöffengericht nach sich.

Bei Verfahren, die sich auf die Verfahrensarten

Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

bezogen, einen Gesamtschaden zwischen 3.000 und 338.000 DM verursachten und bei denen das Ermittlungsverfahren mehr als 14

($\epsilon^2 = 38,8\%$)



Monate dauerte sowie die Rechtsform des schädigenden Unternehmens eine

Offene Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Aktiengesellschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
Sonstige

war, lag die Anklagehäufigkeit vor dem Schöffengericht bei 18%, was die drittniedrigste Quote für das Jahr 1976 war.

Bei einem Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM und einer Ermittlungsdauer von über einem halben Monat kam es bei Verfahren, die die Verfahrensarten

Steuerhinterziehung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO
oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO

sowie über 3 Einzelfälle zum Inhalt hatten, nur in 12% der Verfahren vor dem Schöffengericht zur Anklage.

Zu keiner Anklage vor dem Schöffengericht kam es bei Verfahren mit den Tatbeständen

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

wobei auch der Hauptgeschädigte (Arbeitgeber) noch einen Einfluß hatte.

5.2.2.11.1.3 Schöffengerichtsanklage im Jahre 1977

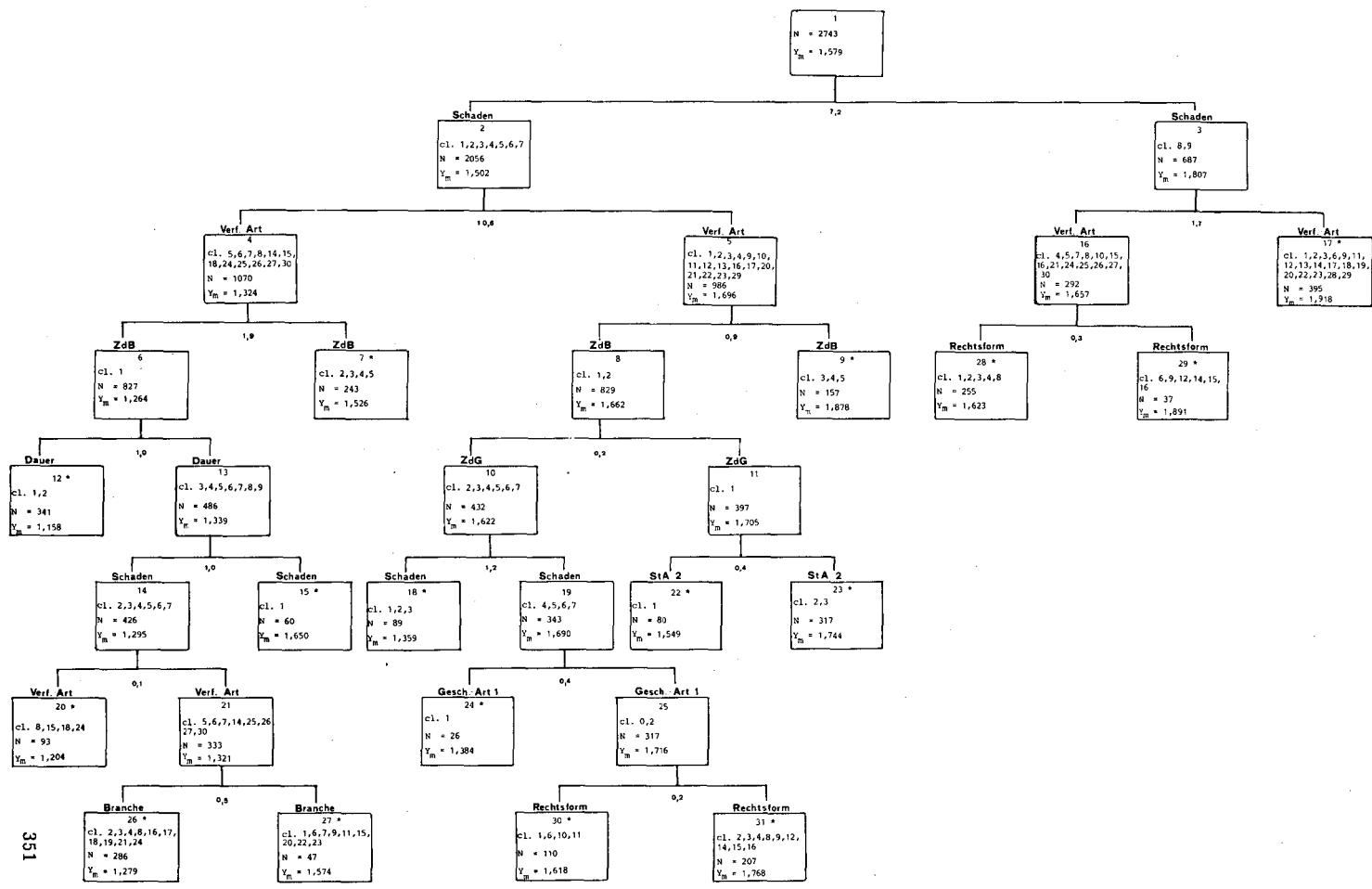
Für eine Anklage vor dem Schöffengericht war im Jahre 1977 wiederum die Variable "Verfahrensart" ausschlaggebend. Sie erklärte allein eine Varianz von 12,4%. An nächster Stelle folgte die Variable "Schaden", mit einem Varianzanteil von 9,4%. An der gesamten erklärten Varianz von 27,7% hatten diese Variablen einen Anteil von 78,7%.

Verfahren mit den Tatbeständen

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

mit einem Beschuldigten und einer Ermittlungsdauer zwischen einem halben Monat und zwei Monaten, hatten die höchste Anklagehäufigkeit im Jahre 1977 mit 85% vor dem Schöffengericht. Der Gesamtschaden bei diesen Verfahren lag im Bereich bis zu 338.000 DM. Hatten die Verfahren einen Beschuldigten, einen Gesamtschaden zwischen 3.000 DM und 338.000 DM und als Verfahrensgegenstand die Tatbestände

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO,



Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

und betrug die Ermittlungsdauer mehr als 2 Monate, dann beeinflusste die Branchenzugehörigkeit des schädigenden Unternehmens die endgültige Anklageinstanz. So wurde in 73% dieser Verfahren eine Anklage vor dem Schöffengericht erhoben, wenn das schädigende Unternehmen den Branchen

Versicherungsgewerbe,
Werbeunternehmen,
Immobilienwesen,
Verarbeitendes Gewerbe,
Kreditvermittlung,
Handel (allgemein),
Baugewerbe,
Dienstleistungen oder
Kfz-Handel (Großhandel)

angehörte.

Verfahren mit einem Gesamtschaden bis zu 338.000 DM und den
Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Bankrott,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

sowie mit mehr als 3 Beschuldigten wurden nur noch zu 13% vor dem Schöffengericht zur Anklage gebracht.

Bei Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM und den Verfahrensarten

Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,

Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

lag eine Anklagequote von 11% vor, sofern es sich bei der
Rechtsform des schädigenden Unternehmens um eine

Aktiengesellschaft,
Genossenschaft,
BGB-Gesellschaft,
Gesellschaft ausländischen Rechts oder
Sonstige

handelte bzw. wenn dazu keine Angabe vorlag.

Die Anklagequote lag bei 38%, wenn die Rechtsform des schädigen-
den Unternehmens die einer

Einzelfirma,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Offenen Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft oder
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG

war.

Eine niedrige Anklagequote hatten demgegenüber Verfahren mit
einem Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM, denen die Tatbe-
stände

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Strafbare Werbung oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

zugrunde lagen; diese wurden nur zu 8% vor dem Schöffengericht angeklagt, was zugleich die niedrigste Anklagequote des Jahres 1977 vor dem Schöffengericht darstellt.

5.2.2.11.1.4 Die Anklage beim Schöffengericht im Jahre 1978

Im Gegensatz zu den Vorjahren war im Jahre 1978 über die beiden Variablen "Schaden" und "Verfahrensart" hinaus noch eine dritte Variable maßgebend, nämlich die Variable "Zahl der Beschuldigten". So entfiel auf die Variable "Verfahrensart" eine Varianz von 11,5%, auf die Variable "Schaden" eine solche von 8,3% und auf die Variable "Zahl der Beschuldigten" eine von 3,6%. Dies bedeutet für alle 3 Variablen zusammen einen Anteil von 84,8% an der gesamten erklärten Varianz von 27,6%.

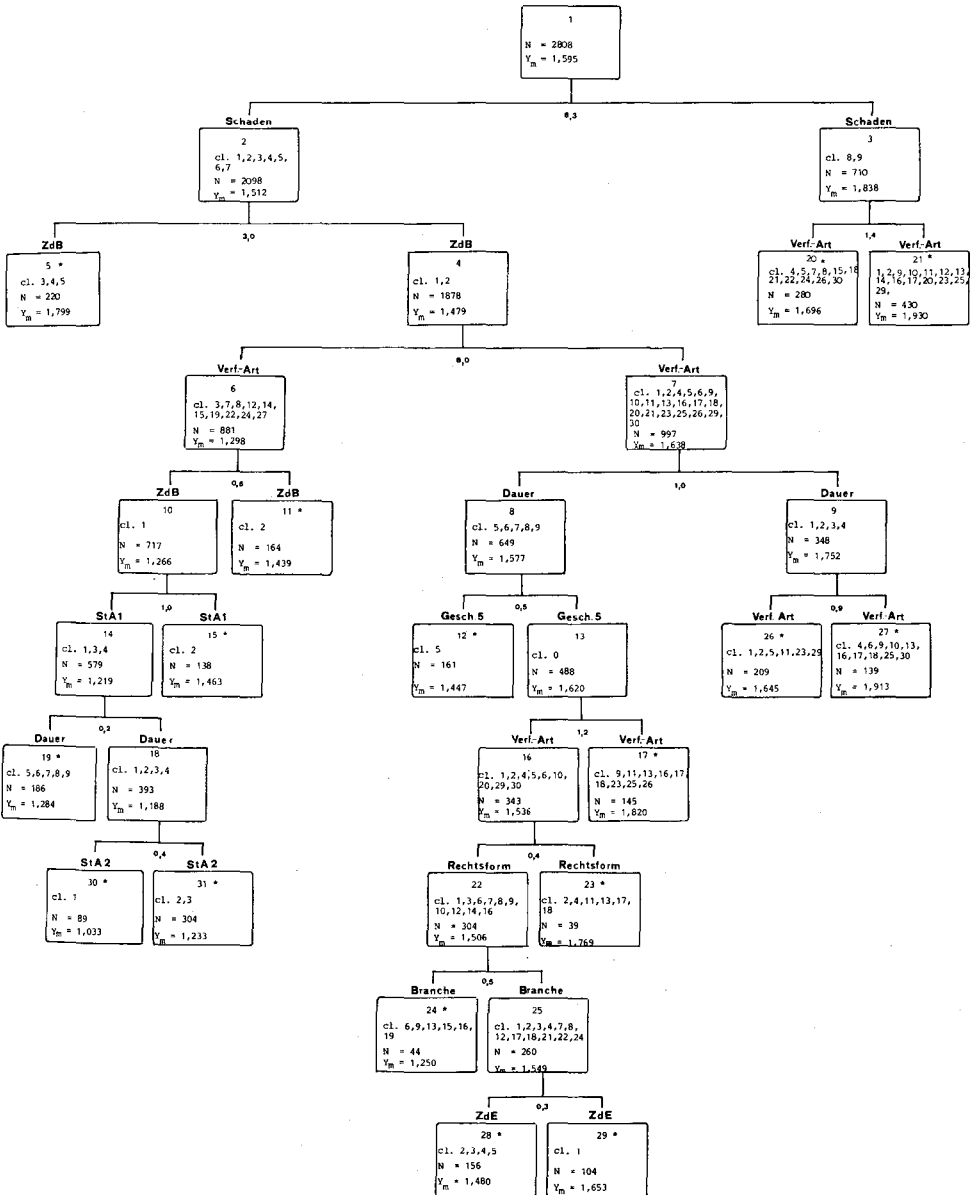
Handelte es sich um Verfahren mit einem Beschuldigten und den Tatbeständen

Unterschlagung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,

wobei die Ermittlungen durch eine kleine, große oder sehr große Staatsanwaltschaft geführt wurden, so kam es bei Verfahren mit einer Ermittlungsdauer bis zu 6 Monaten noch zu einer weiteren Aufteilung hinsichtlich der "Art der Staatsanwaltschaft". Wurden

ANKLAGE ZUM SCHÖFFENGERICHT 1978

(e.S. 276f.)



die Verfahren von einer Allgemeinen Staatsanwaltschaft bearbeitet, so betrug die Anklagequote 97%, während bei Bearbeitung durch eine Schwerpunkt- oder Einzige Staatsanwaltschaft nur 77% der Fälle vor dem Schöffengericht zur Anklage gebracht wurden.

In Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von mehr als 6 Monaten und einem Gesamtschaden bis zu 338.000 DM, sowie mit 1 oder 2 Beschuldigten, mit den Tatbeständen

Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

kam es in 18% der Fälle zur Anklage vor dem Schöffengericht, womit eine der niedrigsten Quoten vorliegt. Dauerte ein Ermittlungsverfahren bis zu 6 Monaten und war der Verfahrensgegenstand durch einen Gesamtschaden bis zu 338.000 DM und durch bis zu 2 Beschuldigte gekennzeichnet, so wurde bei Vorliegen der Verfahrensarten

Bankrott,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

nur mehr in 9% der Verfahren eine Anklage vor dem Schöffengericht erhoben.

Bei Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM und den Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,

Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

wurden 7% der Verfahren vor dem Schöffengericht zur Anklage gebracht. Dies war die niedrigste Anklagequote des Jahres 1978 vor dem Schöffengericht.

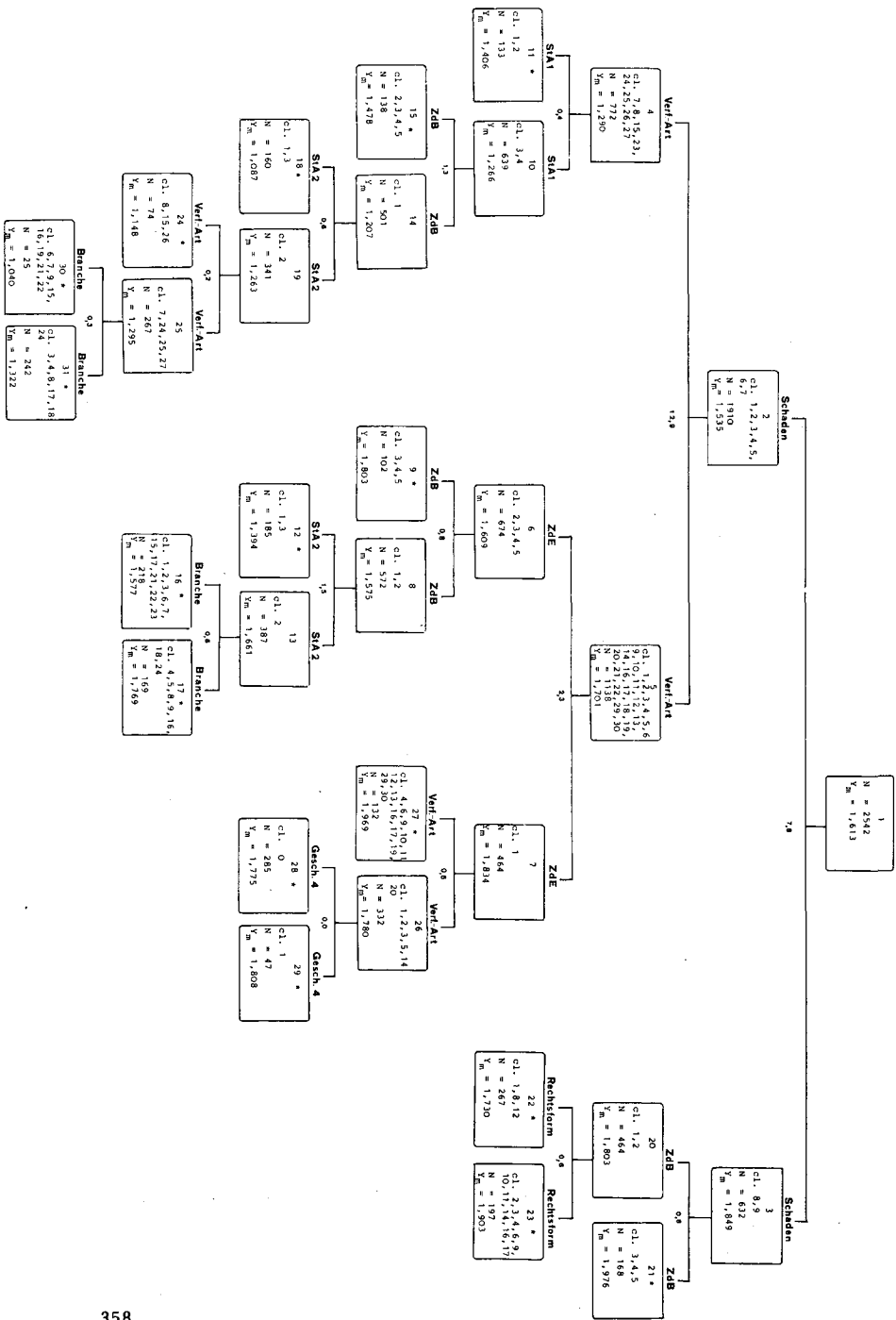
5.2.2.11.1.5 Die Anklage vor dem Schöffengericht im Jahre 1979

Auch im Jahre 1979 hatten wiederum 3 Variablen einen maßgeblichen Einfluß auf die Anklageerhebung vor dem Schöffengericht, nämlich die Variablen "Verfahrensart" (13,7%), "Schaden" (7,8%) und "Zahl der Einzelfälle" (2,3%). An der gesamten erklärten Varianz von 30,3% hatten diese 3 Variablen einen Anteil von 78,6%.

Bei einem durch einen Beschuldigten verursachten Gesamtschaden bis zu 338.000 DM und den Verfahrensarten

Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

kam es in 92% der Fälle zu einer Anklage vor dem Schöffengericht, wenn diese Verfahren von einer Allgemeinen oder Einzigsten Staatsanwaltschaft der Größenordnung "groß" bzw. "sehr groß" durchgeführt wurden.



Bei den Verfahren, die bei dem genannten Gesamtschaden von einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft bearbeitet wurden und bei denen jeweils nur eine Person wegen der Verfahrensarten

Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

beschuldigt wurde, lag in 86% der Fälle eine Anklage vor dem Schöffengericht vor.

Hatten die Verfahren dagegen die Tatbestände

Steuerhinterziehung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO oder
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

zum Inhalt, und war das schädigende Unternehmen in der Branche

Großhandel (allgemein),
Export/Import,
Versicherungsgewerbe,
Einzelhandel (allgemein),
Werbeunternehmen,
Immobilienwesen,
sonstiges Maklerwesen oder
Transport- und Reisewesen

ansässig, so wurden 96% der Fälle vor dem Schöffengericht zur Anklage gebracht. Dies sind die höchsten Anklagequoten vor dem Schöffengericht im Jahre 1979.

Nur noch 4% der Verfahren kamen zur Anklage vor das Schöffengericht, wenn den genannten Verfahren bei Vorliegen eines Einzelfalles die Tatbestände

Bankrott,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,

zugrunde lagen.

Bei einem Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM, der jeweils einer oder zwei Personen zur Last gelegt wurde, erfolgte in 10% der Verfahren, in denen das schädigende Unternehmen in Form einer

Einzelfirma,
BGB-Gesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Offenen Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Aktiengesellschaft,
Genossenschaft,
Verein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Gesellschaft ausländischen Rechts oder einer
sogenannten "Schein- und Schwindelfirma"

auftrat oder die Rechtsform ohne Angabe blieb, die Erledigung durch eine Anklage zum Schöffengericht.

Wenn der Schaden über 338.000 DM lag und mehr als 3 Personen beschuldigt wurden, ergab sich noch eine 3%ige Anklagequote vor dem Schöffengericht.

5.2.2.11.1.6 Die Schöffengerichtsanklage im Jahre 1980

Im Jahre 1980 hatten den größten Einfluß wiederum die Variable "Verfahrensart", die eine Varianz von 11,5% erklärte, und die Variable "Zahl der Beschuldigten" mit einem Erklärungsanteil von 7,4%. Diese zuletzt genannte Variable hatte zum ersten Mal im Untersuchungszeitraum eine solche Bedeutung. Mit dem Varianzanteil von 4,2% der Variablen "Schaden" zusammen hatten diese 3 Variablen einen Anteil von 78,8% an der gesamten erklärten Varianz von 29,3% im Jahre 1980.

Im gleichen Jahr kam es bei Verfahren mit einem Beschuldigten und einer Ermittlungsdauer bis zu 35 Monaten, denen ein Gesamtschaden

bis zu 338.000 DM zugrunde lag und mit den Tatbeständen

Unterschlagung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

zu einer 86%igen Anklagequote vor dem Schöffengericht, sofern das
schädigende Unternehmen der Rechtsform

Offene Handelsgesellschaft,
Verein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft,
Gesellschaft ausländischen Rechts,
Einzelfirma,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
Sonstige

zuzuordnen war. Handelte es sich dagegen bei der Rechtsform des
schädigenden Unternehmens um eine

Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG oder
Aktiengesellschaft

oder lag keine Angabe hierzu vor, so wurden noch 65% der
Verfahren vor dem Schöffengericht angeklagt. Dies waren die höch-
sten ermittelten Anklagequoten für das Jahr 1980.

Die geringste Anklagequote vor dem Schöffengericht mit 15% ergab
sich bei Verfahren mit einem Beschuldigten und mehr als 2
Einzelfällen, wenn die Ermittlungen bis zu 4 Monate beanspruchten.
Die dabei zugrundeliegenden Verfahrensarten waren:

Betrug,
Untreue,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,

Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO.

Wurde in den Verfahren nur gegen einen Beschuldigten ermittelt
und lagen die Verfahrensarten

Betrug und Untreue,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

zugrunde, so kam es bei einem Einzelfall und einer Ermittlungs-
dauer bis zu einem halben Monat in 5% aller Verfahren zu einer
Anklage vor dem Schöffengericht.

Verfahren mit mehr als 2 Beschuldigten und einem Gesamtschaden
von mehr als 189.000 DM wiesen ebenfalls nur noch eine 11%ige
Anklagequote vor dem Schöffengericht auf.

5.2.2.11.2 Strafkammeranklagen

Wie bei den Schöffengerichtsanklagen, spielten die Variablen "Ge-
samtschaden" und "Verfahrensart" die maßgebliche Rolle bei einer
Anklage vor der Strafkammer. In einigen wenigen Jahren waren
auch noch die Variablen "Branche des schädigenden Unternehmens",
"Rechtsform des schädigenden Unternehmens" und "Zahl der Einzel-
fälle" von Bedeutung.

Bei diesen Variablen zeigte sich, daß es im Durchschnitt zu einer
Anklagequote von über 50% vor der Strafkammer kam, wenn den
Anklagen mehr als 10 Einzelfälle zugrunde lagen.

Bei der Variablen "Branche des schädigenden Unternehmens" waren es die Branchen

Handel (allgemein),
Großhandel,
Export/Import (Großhandel),
Export/Import (Einzelhandel),
Wertpapierhandel,
Immobilienwesen,
sonstiges Maklerwesen

und bei der "Rechtsform des schädigenden Unternehmens" die einer

Abschreibungsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Genossenschaft,
Sonstigen oder
Schein- und Schwindelfirma,

die zu einer Anklagequote von über 50% vor der Strafkammer führten.

Bei den in jedem Jahr ausschlaggebenden Variablen zeigte sich, daß Verfahren mit einem Gesamtschaden von über 338.000 DM, in einigen Jahren auch solche mit einem Schaden von über 189.000 DM, im Durchschnitt in mehr als 50% der Verfahren vor der Strafkammer zur Anklage gebracht wurde.

Bei der Variablen "Verfahrensart" ergab sich, daß es hauptsächlich bei Verfahren der Verfahrensarten

Untreue und Bankrott,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

zu einer überdurchschnittlichen Anklagequote vor der Strafkammer kam.

Im nachfolgenden werden die einzelnen, detaillierten Ergebnisse dargestellt. Wie bei den Schöffengerichtsanklagen wurden auch hier jedem Jahr die erklärte Varianz und die maßgeblichen Variablen vorangestellt.

5.2.2.11.2.1 Die Strafkammeranklage im Jahre 1975

Wie bei der Anklage zum Schöffengericht 1975 hatten auch bei der Anklage zur Strafkammer die Variablen "Schaden" und "Verfahrensart" den größten Einfluß. Bei der Anklage zur Strafkammer spielte zudem die Branchenzugehörigkeit des schädigenden Unternehmens eine maßgebliche Rolle. So vereinigten diese drei Variablen 78,7% der gesamten erklärten Varianz von 28,7% auf sich, wobei der jeweils einzelne Varianzanteil bei der Variablen "Schaden" 9,9%, bei der Variablen "Verfahrensart" 9,1% und bei der Variablen "Branche" 3,6% betrug.

Bei Verfahren mit einem Beschuldigten und bis zu 50 Geschädigten kam es zu einer Anklage in 85% aller Fälle, sofern ihnen die Tatbestände

Betrug und Unterschlagung,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO

zugrunde lagen und die Rechtsform des schädigenden Unternehmens entweder eine

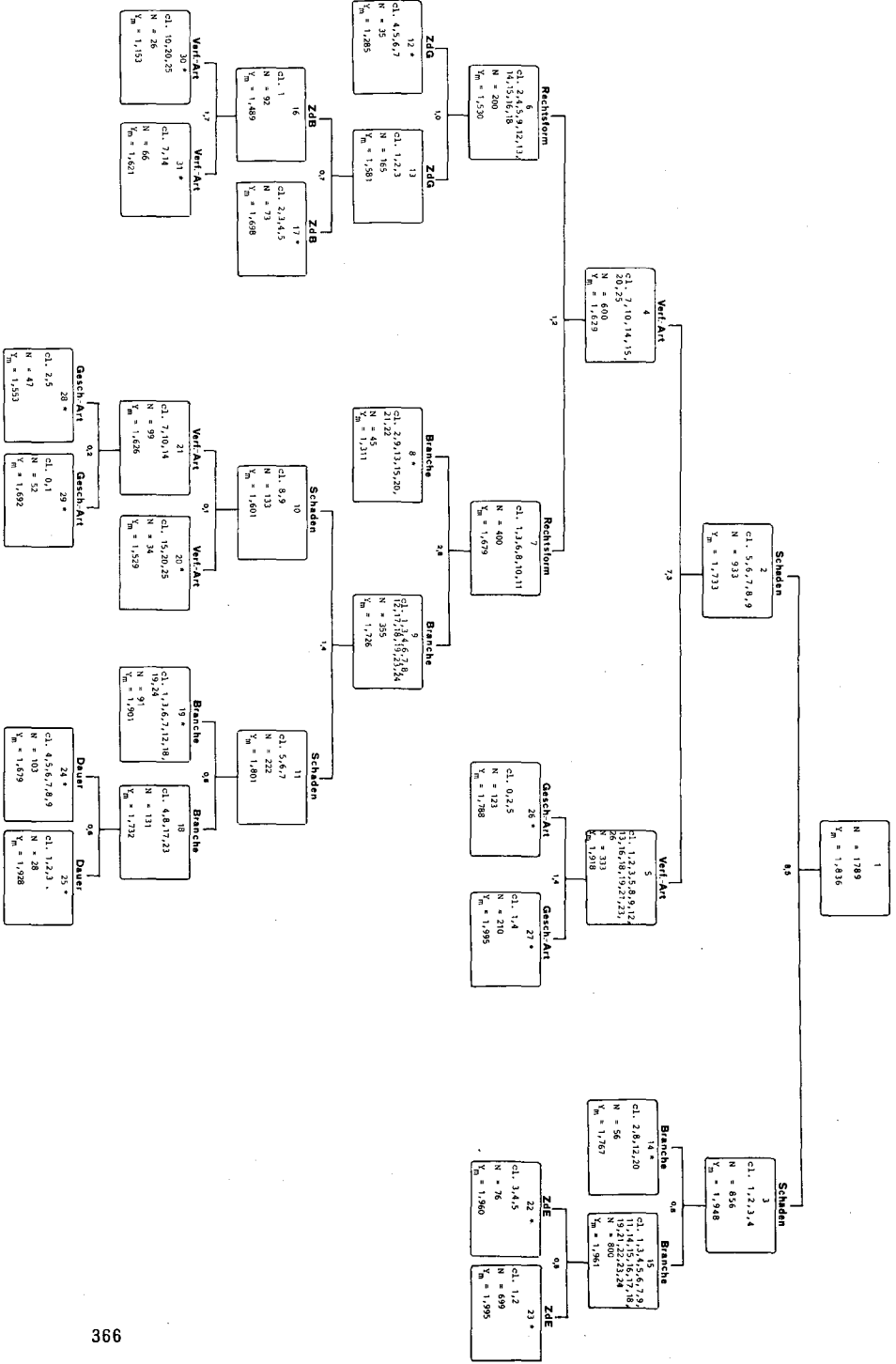
Offene Handelsgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
BGB-Gesellschaft,
Genossenschaft,
Gründungsgesellschaft,
Gesellschaft ausländischen Rechts

war bzw. unter ohne Angabe oder unter Sonstige subsumiert wurde.

Unabhängig von der Zahl der Beschuldigten, jedoch bei mehr als 50 Geschädigten pro Verfahren, wurden 72% der Verfahren zu einer Anklage vor der Strafkammer gebracht, wenn sie, bei gleichem Gesamtschaden und gleicher Rechtsform des schädigenden Unternehmens wie die gerade ausgeführten Verfahren, die Verfahrensarten

Steuerhinterziehung,
Betrug und Steuerhinterziehung oder
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zum Gegenstand hatten. Hinsichtlich der bereits aufgeführten Verfahrensarten ergab sich eine Anklagehäufigkeit von 69% vor der



Strafkammer, wenn das schädigende Unternehmen in der Rechtsform einer

Einzelfirma,
Kommanditgesellschaft,
Aktiengesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines
Vereins

auftrat und diese schädigenden Unternehmen den Branchen

Wertpapierhandel,
sonstiges Maklerwesen,
Immobilienvermittlung,
Einzelhandel (allgemein),
Immobilienwesen,
Transport- und Reisewesen oder
Kreditvermittlung

zuzuordnen waren.

Gehörten die schädigenden Unternehmen nicht den Branchen

Kreditvermittlung,
Kfz-Handel (Großhandel),
Versandhandel oder
Immobilienvermittlung

an und lagen den Verfahren 1 bis 10 Einzelfälle sowie ein Schaden bis zu 56.000 DM zugrunde, so kam es nur noch bei 1% der Verfahren zu einer Anklage vor der Strafkammer. Betrug die Zahl der Einzelfälle dagegen mehr als 10, so stieg die Anklagequote auf 4%.

Eine ebenfalls geringe Anklagequote vor der Strafkammer von nur 1% lag im Jahre 1975 bei Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 56.000 DM vor, die die Tatbestände oder Tatbestandskombinationen

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Untreue,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zum Gegenstand hatten und in denen die Hauptgeschädigtenart entweder der Arbeitgeber oder der Staat war.

Waren diese Unternehmen jedoch den Branchen

Großhandel (allgemein),
Dienstleistungen,
Baugewerbe,
Bank- und Kreditwesen,
Export/Import,
Versandhandel oder
Werbeunternehmen

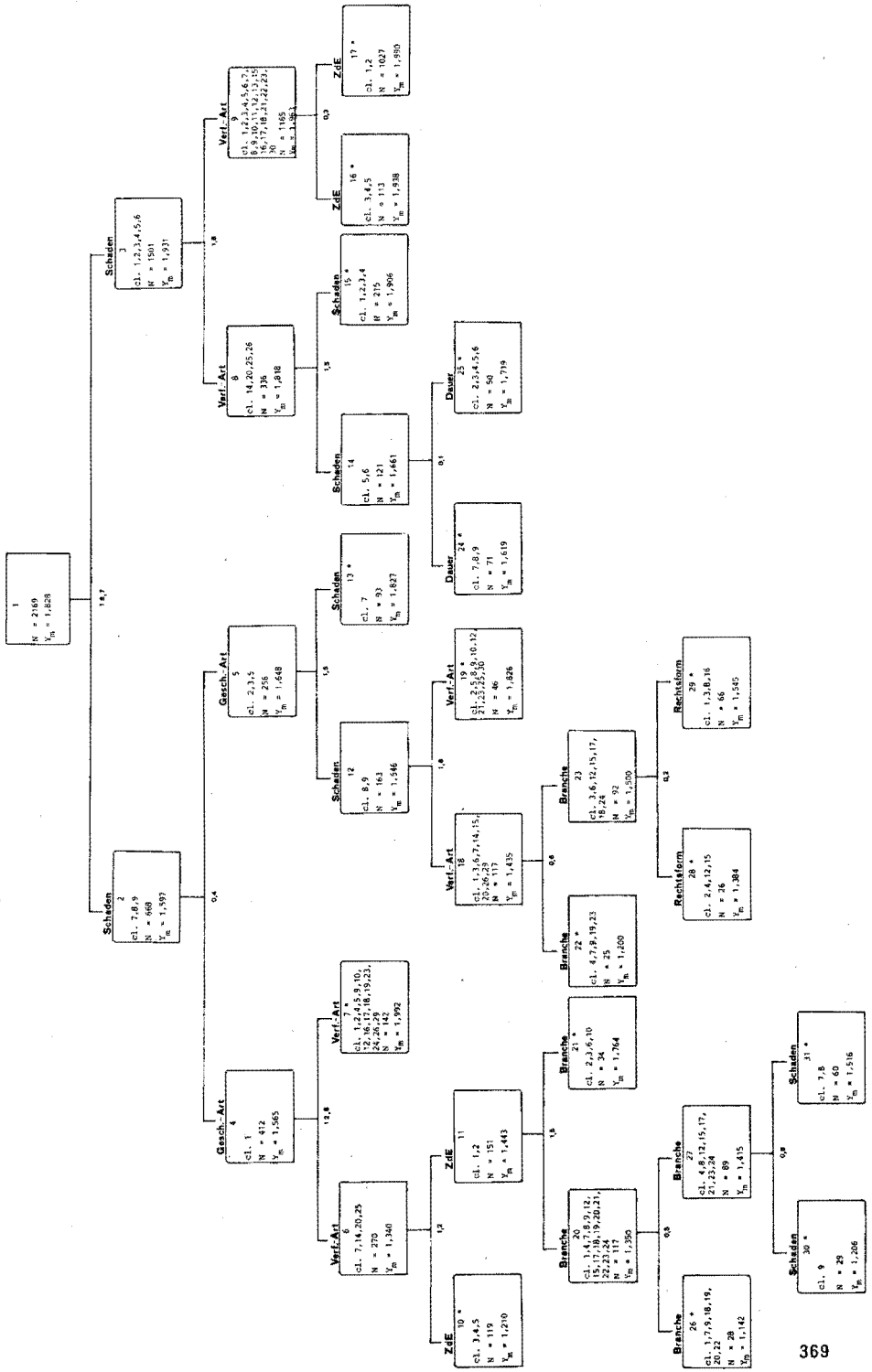
zuzurechnen oder wurde keine Branchenangabe gemacht, so kam es bei einem Gesamtschaden zwischen 56.000 DM und 338.000 DM nur bei 10% der Verfahren, bei gleichen Verfahrensarten und gleicher Rechtsform der schädigenden Unternehmen, zu einer Anklage vor der Strafkammer. Gehörten die schädigenden Unternehmen jedoch den Branchen

Kfz-Handel,
Handel (allgemein),
Verarbeitendes Gewerbe oder
Sonstige

an und dauerte das Ermittlungsverfahren bis zu 4 Monaten, so reduzierte sich die Anklagequote vor der Strafkammer auf 8%. Diese zuletzt aufgeführten Anklagequoten waren im Jahre 1975 die niedrigsten für eine Strafkammeranklage.

5.2.2.11.2.2 Die Strafkammeranklage im Jahre 1976

Auch bei der Anklage vor der Strafkammer im Jahre 1976 hatten die Variablen "Schaden" und "Verfahrensart" wiederum den größten Anteil. Die erklärte Varianz betrug bei der Variablen "Schaden" 20,3%, die der Variablen "Verfahrensart" 16,2%. Insgesamt entfielen darauf 88,4% der gesamten erklärten Varianz von 41,3%.



Eine Anklagequote von 86% vor der Strafkammer wurde 1976 für die Verfahren ermittelt, bei denen das schädigende Unternehmen die Branchen

Einzelhandel (allgemein),
Werbeunternehmen,
Immobilienvermittlung,
sonstiges Maklerwesen,
Dienstleistungen,
Bank- und Kreditvermittlung oder
Export/Import

aufwies und bei denen die Zahl der Einzelfälle 1 bis 10 betrug. Voraussetzung war ferner, daß der Arbeitgeber als Hauptgeschädigter auftrat, ein Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM entstanden war und die Verfahren die Verfahrensarten

Steuerhinterziehung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO

zum Inhalt hatten. Gehörten die schädigenden Unternehmen bei diesen Verfahren dagegen den Branchen

Versandhandel,
Immobilienwesen,
Verarbeitendes Gewerbe,
Handel (allgemein),
Kfz-Handel,
Transport- und Reisewesen oder
Sonstige

an oder blieb die Branchenzugehörigkeit ohne Angabe und überstieg der Gesamtschaden 900.000 DM, so wurden 80% der Verfahren vor der Strafkammer zur Anklage gebracht.

War bei Verfahren der Gesamtschaden höher als 338.000 DM und traten als Hauptgeschädigte fremde Unternehmen, Einzelpersonen oder soziale Einrichtungen/Staat auf, waren zudem die Tatbestände

Betrug,
Unterschlagung,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung,

Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

Verfahrensgegenstand, so wurde in 80% der Fälle Anklage vor der
Strafkammer erhoben, wenn die schädigenden Unternehmen in den
Branchen

Export/Import,
Einzelhandel (allgemein),
Werbeunternehmen,
Handel (allgemein) oder
Sonstige

angesiedelt waren.

Lediglich 10% der Verfahren kamen vor die Strafkammer, wenn sie
die Tatbestände

Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO oder
Betrug und Steuerhinterziehung

zum Inhalt hatten und der Gesamtschaden bis zu 56.000 DM betrug.

Verfahren mit mehr als 10 Einzelfällen und einer Schadenssumme
bis zu 189.000 DM, die sich auf die Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,

Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

bezogen, gelangten zu 7% zur Anklage bei der Strafkammer. Hatten hingegen diese Verfahren bis zu 10 Einzelfälle zum Gegenstand, so reduzierten sich die Anklagen vor der Strafkammer auf 1%.

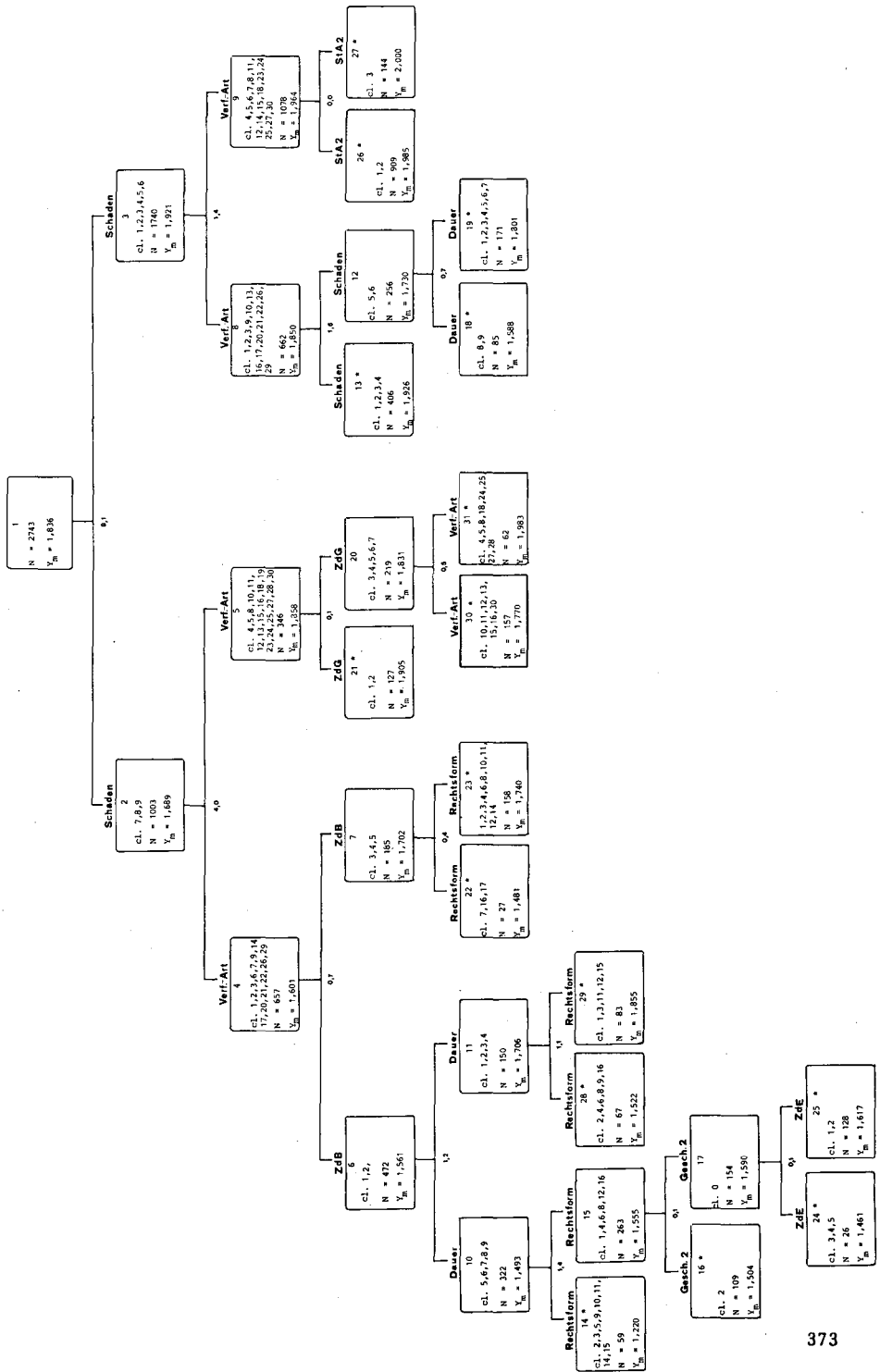
Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 189.000 DM, dem Arbeitgeber als Hauptgeschädigten und den Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Steuerhinterziehung,

kamen nur noch mit knapp 1% zur Anklage vor der Strafkammer. Dies war eine der niedrigsten Anklagequoten vor der Strafkammer im Jahre 1976.

5.2.2.11.2.3 Die Strafkammeranklage im Jahre 1977

Wie bei der Anklage zum Schöffengericht war auch bei der Anklage zur Strafkammer im Jahre 1977 der "Gesamtschaden" für den Verfahrensausgang von maßgeblicher Bedeutung. An nächster Stelle folgten die Variable "Verfahrensart" (5,9%) und die Variable "Rechtsform des schädigenden Unternehmens" (2,9%). Insgesamt wurden durch diese 3 Variablen 86,3% der gesamten erklärten Varianz von 22,6% bestimmt.



Im Jahre 1977 wurden Verfahren mit einem oder zwei Beschuldigten, einer Ermittlungsdauer von mehr als 6 Monaten und einem Gesamtschaden von mehr als 189.000 DM zu 78% vor der Strafkammer zur Anklage gebracht, wenn die Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

vorlagen und das schädigende Unternehmen der Rechtsform

Genossenschaft,
Verein,
Gesellschaft ausländischen Rechts,
Offenen Handelsgesellschaft,
sogenannten Abschreibungsgesellschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Kommanditgesellschaft oder
Sonstige

zugeordnet werden konnte. Hatte hingegen das schädigende Unternehmen die Rechtsform einer

Einzelfirma,
BGB-Gesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Aktiengesellschaft

oder war sie ohne Angaben geblieben, kam es in 64% der Fälle zur Anklage vor der Strafkammer, wenn die Zahl der Einzelfälle mehr als 10 betrug.

Die niedrigsten Anklagequoten zeigten demgegenüber Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 189.000 DM und bis zu 10 Geschädigten, denen die Verfahrensarten

Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,

Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Strafbare Werbung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zugrunde lagen. Sie wurden nur in 10% der Fälle vor der Strafkammer angeklagt. Die Anklagequote reduzierte sich auf 2%, wenn die Verfahren die Tatbestände

Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Strafbare Werbung

beinhalteten.

Betrafen die Verfahren einen Gesamtschaden bis zu 56.000 DM sowie die Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder

Bankrott und Steuerhinterziehung,

so wurden 8% der Verfahren vor der Strafkammer zur Anklage gebracht.

Wurden jedoch Verfahren mit den Tatbeständen

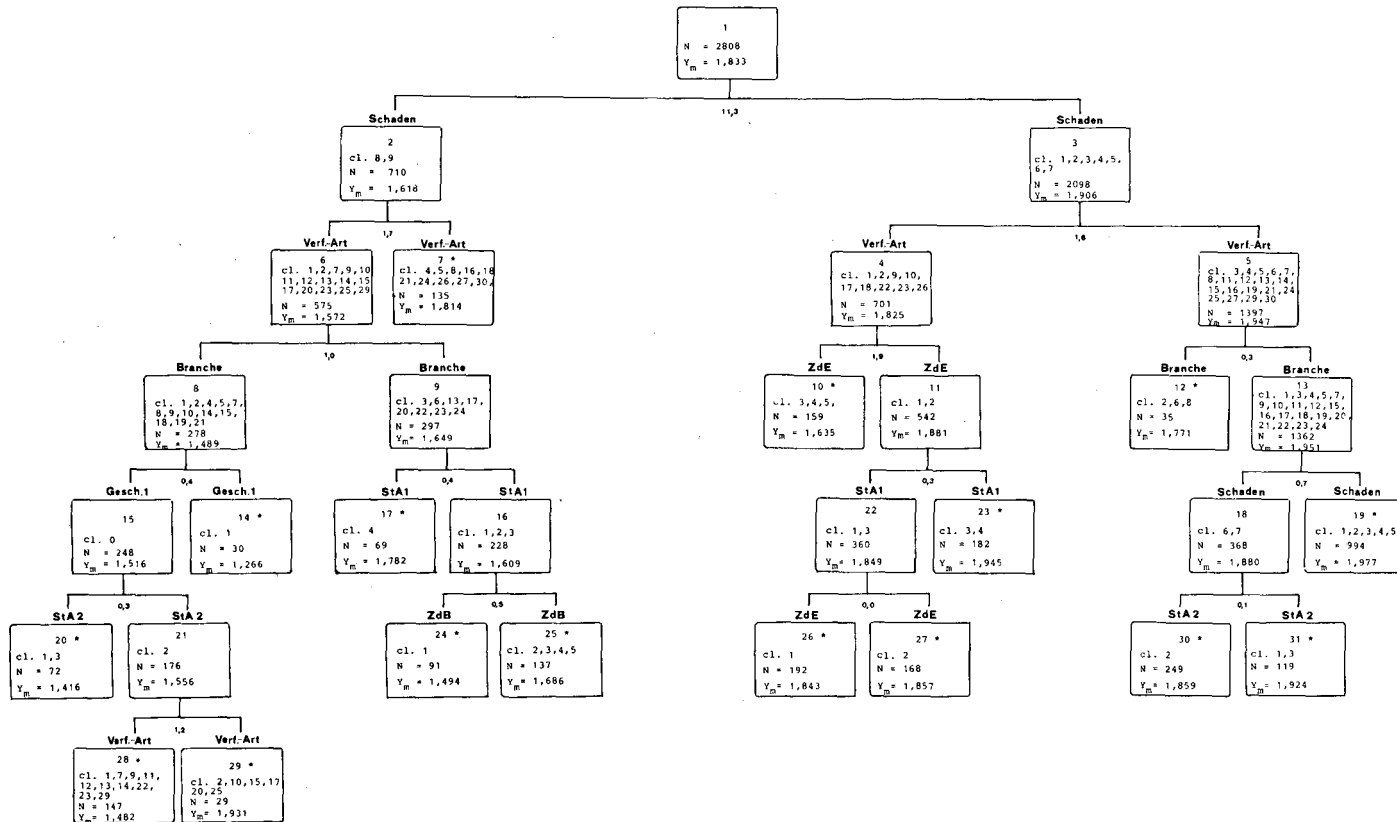
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

von einer Einzigsten Staatsanwaltschaft bearbeitet, so wurden keine Verfahren vor die Strafkammer gebracht. Wurde in diesen Verfahren hingegen von einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft oder Allgemeinen Staatsanwaltschaft ermittelt, so kam es noch bei 2% der Verfahren zu einer Anklage vor der Strafkammer. Die zuletzt genannte Anklagequote ist die niedrigste des Jahres 1977.

5.2.2.11.2.4 Die Strafkammeranklage im Jahre 1978

Im Jahre 1978 hatten für eine Anklage vor der Strafkammer nur die Variablen "Gesamtschaden" und "Verfahrensart" einen maßgebenden Einfluß. Die Variable "Gesamtschaden" hatte einen Varianzanteil von 12%, wohingegen 4,7% von der Variablen "Verfahrensart" erklärt wurden. Beide Variablen machten 76,6% der gesamten erklärten Varianz von 21,8% aus.

(n.S.: 21,8%)



Bei Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM und den Tatbeständen

Betrug,
Untreue,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

kam es zu einer Anklagequote von 74%, wenn das schädigende Unternehmen den Branchen

Handelsvermittlung,
Kfz-Handel,
Export/Import,
Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
Einzelhandel (allgemein),
Handel (allgemein),
Dienstleistungen,
Werbeunternehmen,
Kreditvermittlung,
Immobilienwesen,
Bank- und Kreditwesen oder
Transport- und Reisewesen

angehörte und wenn der Arbeitgeber mit als Hauptgeschädigter auftrat.

Hatte jedoch der Arbeitgeber als Hauptgeschädigter für den Verfahrensinhalt keine Bedeutung, so beeinflusste die Variable "Art der Staatsanwaltschaft" die Anklagequote. Handelte es sich bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft um eine Allgemeine oder Einzige Staatsanwaltschaft, so wurden diese Verfahren noch zu 59% vor der Strafkammer zur Anklage gebracht. Wurde dagegen das Verfahren von einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft bearbeitet, so lassen sich die Anklagequoten nochmals hinsichtlich verschiedener Verfahrens-

arten unterscheiden. Dementsprechend wurden Verfahren, die die Tatbestände

Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO

beinhalteten, nur zu 7% vor der Strafkammer angeklagt eine der niedrigsten Anklagequoten vor der Strafkammer des Jahres 1978. Verfahren mit den Tatbeständen

Betrug,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

wurden hingegen zu 52% vor der Strafkammer angeklagt.

In Verfahren, denen mehr als 10 Einzelfälle und ein Gesamtschaden bis zu 338.000 DM zugrunde lagen, kam es, wenn die Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

vorlagen, in 37% aller Fälle zu einer Anklage vor der Strafkammer. Verfahren mit einem Einzelfall, die von einer "kleinen" oder "mittleren" Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden, wurden in 16% aller Fälle vor der Strafkammer zur Anklage gebracht, während die Anklagequote bei Verfahren mit 2 bis 10 Einzelfällen bei 15% lag.

Wurden die Ermittlungen in Verfahren, denen bis zu 10 Einzelfälle zugrunde lagen, von einer "großen" oder "sehr großen" Staatsanwaltschaft geführt, so erfolgte nur zu 6% Anklage vor der Strafkammer. Auch hier werden Unterschiede in der Anklagehäufigkeit deutlich, wobei mit 6% gleichfalls eine recht geringe Quote gegeben war.

Bei Verfahren mit einem Gesamtschaden bis zu 101.000 DM mit den Tatbeständen

Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

betrug die Anklagehäufigkeit 23%, sofern das schädigende Unternehmen nicht zu den Branchen

Kfz-Handel (Großhandel),
Kreditvermittlung oder
Großhandel (allgemein)

gehörte. Bewegte sich der Gesamtschaden jedoch zwischen 101.000 DM und 338.000 DM und erfolgte die Bearbeitung durch eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft, so kamen 15% der Fälle zur Anklage vor die Strafkammer. Diese Quote reduzierte sich in den Fällen auf 8%, in denen das Verfahren von einer Allgemeinen oder Einzigen Staatsanwaltschaft bearbeitet wurde.

5.2.2.11.2.5 Die Anklage zur Strafkammer im Jahre 1979

Wie bereits 1975, so waren auch im Jahre 1979 die Variablen "Gesamtschaden", "Verfahrensart" und "Branche des schädigenden Unternehmens" für die Anklageerhebung vor der Strafkammer am wichtigsten. Dabei erklärten die beiden Variablen "Gesamtschaden" und "Verfahrensart" jeweils eine Varianz von 8,8% und die "Branche" von 1,9%. Zusammen machten sie einen Anteil von 82,3% der gesamten erklärten Varianz von 23,7% aus.

Bei Verfahren mit mehr als 10 Einzelfällen und einem Gesamtschaden über 189.000 DM, denen die Tatbestände

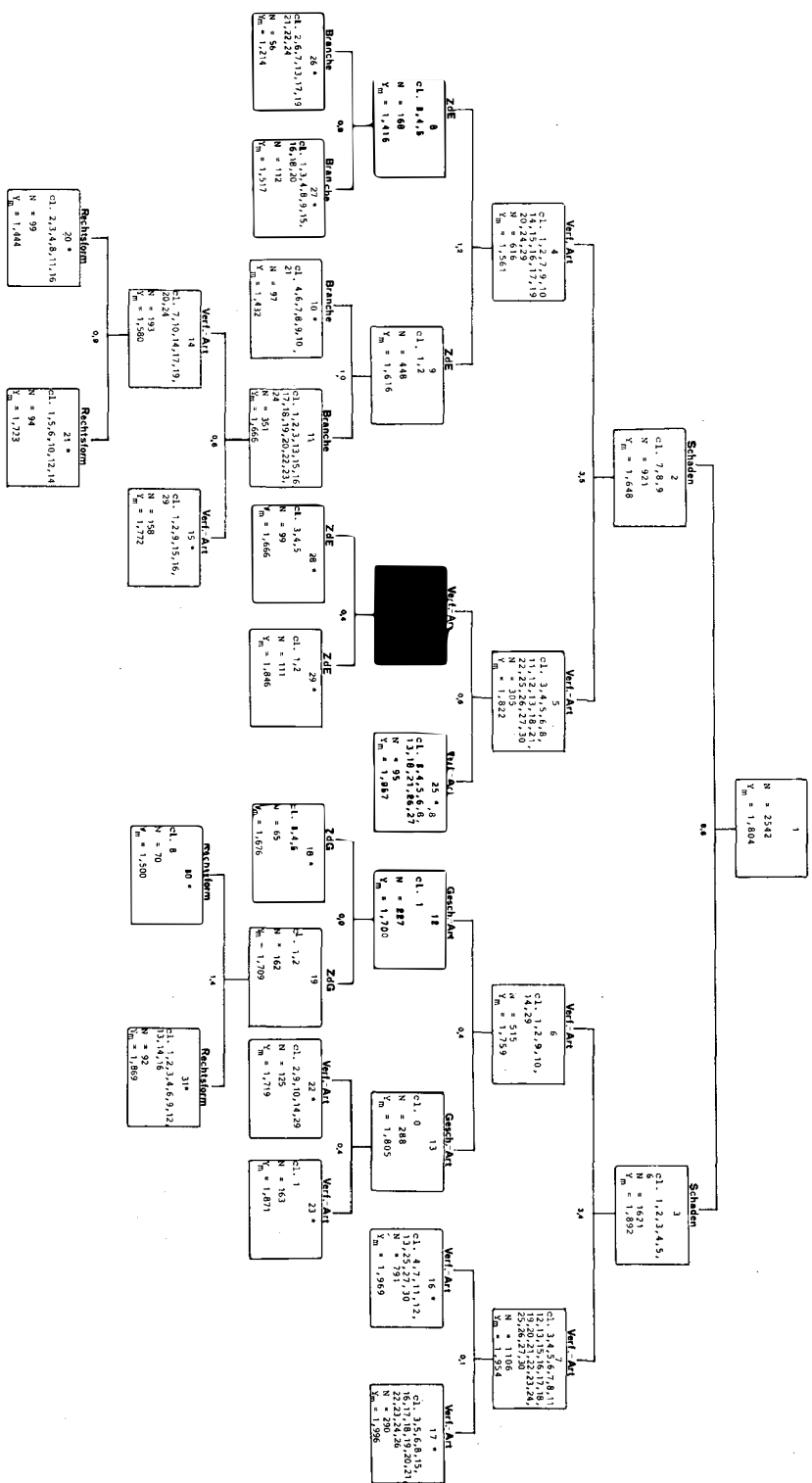
Betrug,
Untreue,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

zugrunde lagen, kam es im Jahre 1979 in 79% aller Fälle zu einer Strafkammeranklage, wenn das schädigende Unternehmen den Branchen

Wertpapierhandel,
Werbeunternehmen,
Immobilienwesen,
sonstiges Maklerwesen,
Kreditvermittlung,
Verarbeitendes Gewerbe,
Export/Import,
Großhandel (allgemein)

angehörte oder hier keine Angabe vorlag.

Verfahren mit einem Gesamtschaden von über 189.000 DM und bis zu 10 Einzelfällen hatten bei den gleichen Verfahrensarten wie oben



und einer Branchenzugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zu den Bereichen

Export/Import,
Großhandel (allgemein),
Handel (allgemein),
Immobilienwesen,
Kfz-Handel,
Einzelhandel (allgemein)

noch eine Anklagequote von 57%.

Weiterhin wurde bei Verfahren mit einem Gesamtschaden von über 118.000 DM und den Verfahrensarten

Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Bankrott,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

eine Anklagequote von 16% vor der Strafkammer registriert, sofern pro Verfahren bis zu 10 Einzelfälle vorlagen. Ging hingegen die Zahl der Einzelfälle über 10 hinaus, so stieg die Anklagequote vor der Strafkammer auf 33%.

Die niedrigste Anklagequote erreichten Verfahren mit einem Gesamtschaden von über 118.000 DM und den Tatbeständen

Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht.

Diese Verfahren wurden nur zu 5% vor die Strafkammer gebracht.

Die Verfahren mit einem Gesamtschaden bis zu 189.000 DM und den Tatbeständen

Betrug,
Untreue,

Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Steuerhinterziehung,

welche bis zu 10 Geschädigte - hauptsächlich Arbeitgeber - aufwiesen und sofern es sich bei der Rechtsform des schädigenden Unternehmens um eine

Kommanditgesellschaft,
Einzelfirma,
Offene Handelsgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Aktiengesellschaft,
Genossenschaft,
BGB-Gesellschaft,
Gründungsgesellschaft oder
Gesellschaft ausländischen Rechts

handelte bzw. dazu keine Angabe vorlag, hatten nur eine 14%ige Anklagequote vor der Strafkammer.

Bei Verfahren mit dem oben genannten Gesamtschaden kam es unter der Bedingung, daß die Geschädigtenart Arbeitgeber nicht ausschlaggebend war, bei dem Tatbestand Betrug zu einer Anklage vor der Strafkammer in 13% der Fälle.

Als letzte Gruppe bei einer Anklage zur Strafkammer traten bei dem genannten Gesamtschaden noch Verfahren mit den Tatbeständen

Bankrott,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

auf. Diese Verfahren wurden zu 4% vor die Strafkammer gebracht. Einen noch geringeren Anklageprozentsatz vor der Strafkammer hatten mit 1% Verfahren mit den Tatbeständen

Unterschlagung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO.

5.2.2.11.2.6 Die Anklage zur Strafkammer im Jahre 1980

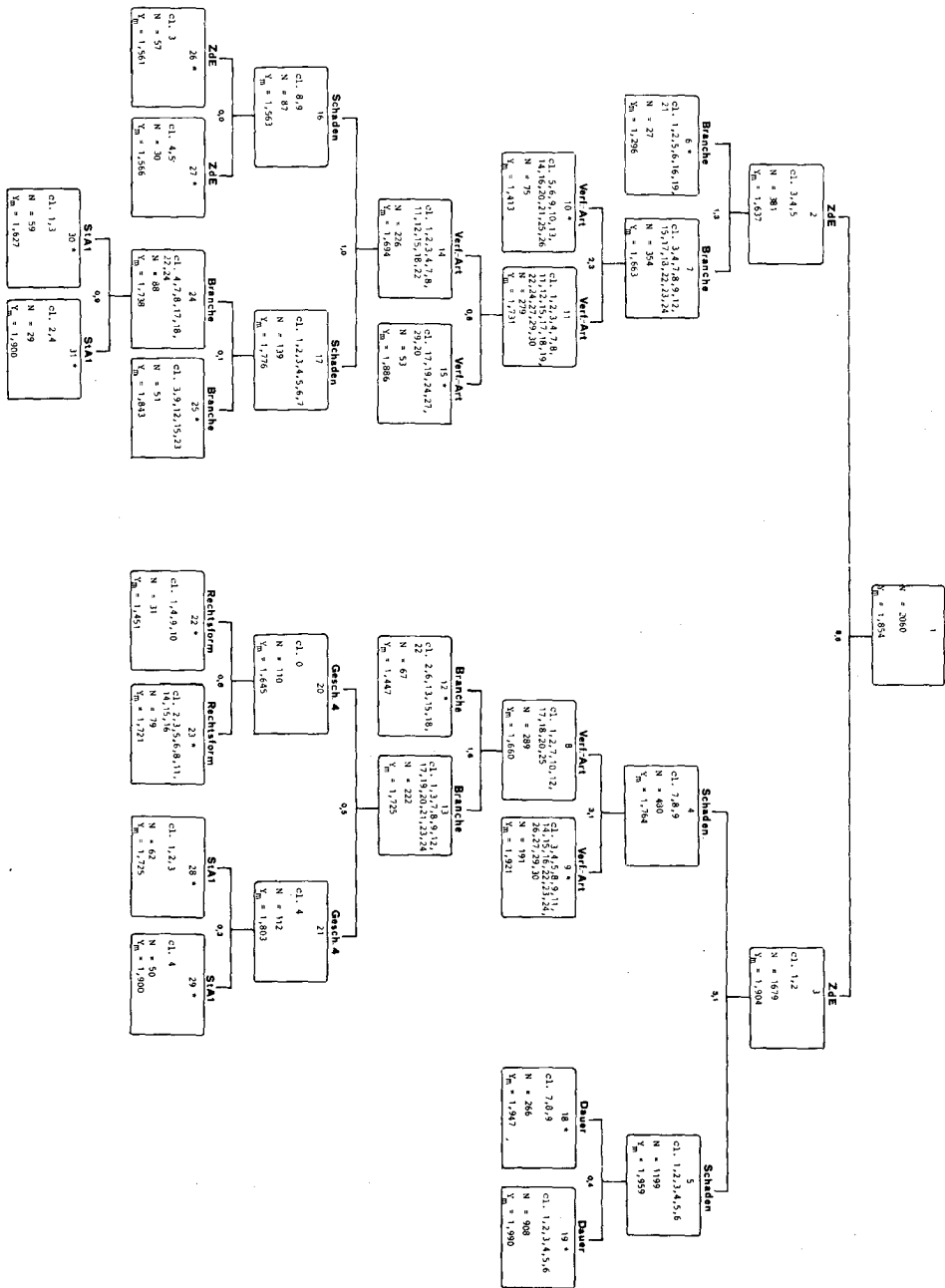
Im Gegensatz zu den Vorjahren gab im Jahre 1980 die Variable "Zahl der Einzelfälle" mit einem Varianzanteil von 8,6% den Ausschlag für eine Anklage vor der Strafkammer. Weiterhin hatten aber auch wieder die Variablen "Verfahrensart" und "Schaden" mit einem jeweils 6,0%igen bzw. 6,1%igen Anteil einen maßgeblichen Einfluß. An der gesamten erklärten Varianz von 26,5% im Jahre 1980 hatten diese 3 Variablen einen Anteil von 75,8%.

Ermittlungsverfahren mit mehr als 10 Einzelfällen, die in den Branchen

Handelsvermittlung,
Versicherungsgewerbe,
Werbeunternehmen,
Kreditvermittlung,
Großhandel (allgemein),
Bank- und Kreditwesen oder
Immobilienwesen

anfielen, wurden zu 71% vor der Strafkammer zur Anklage gebracht. Gehörten dagegen die schädigenden Unternehmen den Branchen

Versandhandel,
Handel (allgemein),
sonstiges Maklerwesen,
Kfz-Handel,
Transport- und Reisewesen,
Baugewerbe,
Dienstleistungen,



Verarbeitendes Gewerbe,
Einzelhandel (allgemein),
Export/Import oder
Sonstige

an bzw. lag dazu keine Angabe vor und hatten die Verfahren die
Tatbestände

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO oder
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO

zum Gegenstand, so wurden 59% dieser Verfahren durch eine
Strafkammeranklage erledigt. Dies war die zweithöchste Anklage-
quote vor der Strafkammer im Jahre 1980.

Verfahren mit einem Gesamtschaden bis zu 338.000 DM, in denen
das schädigende Unternehmen den Branchen

Handel (allgemein),
Export/Import,
Kfz-Handel,
sonstiges Maklerwesen,
Dienstleistungen,
Verarbeitendes Gewerbe

zuzuordnen war bzw. hierzu keine Angabe vorlag, wurden in 10%
der Fälle vor der Strafkammer zur Anklage gebracht, sofern sie
von einer "mittleren" oder "sehr großen" Staatsanwaltschaft geführt
wurden.

Verfahren mit bis zu 10 Einzelfällen und einem Gesamtschaden von
mehr als 189.000 DM wurden zu 8% durch Anklageerhebung vor der
Strafkammer erledigt, sofern sie die Tatbestände

Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Untreue,

Betrug und Bankrott,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Steuerhinterziehung oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

beinhalteten.

Zu einer ebenfalls niedrigen Anklagequote vor der Strafkammer kam es bei Verfahren mit den Tatbeständen

Betrug,
Untreue,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

und der Zugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zu den Branchen

Einzelhandel (allgemein),
Handel (allgemein),
Immobilienvermittlung,
Verarbeitendes Gewerbe,
Immobilienwesen,
Baugewerbe,
Bank- und Kreditwesen,
Kfz-Handel,
Export/Import,
Versandhandel,
Werbeunternehmen oder
Sonstige

bzw. fehlender Angabe dazu, wenn als Hauptgeschädigter der Staat auftrat und die Bearbeitung durch eine "sehr große" Staatsanwaltschaft erfolgte. Vermerkt sei, daß es noch in 28% der Fälle zu einer Strafkammeranklage kam, wenn die Verfahren von einer

"kleinen", "mittleren" oder "großen" Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden.

Die niedrigste Anklagequote trat bei Verfahren mit bis zu 10 Einzelfällen auf, einem Gesamtschaden bis zu 189.000 DM und einer Ermittlungsdauer von mehr als 14 Monaten. Hier wurden 6% aller Fälle vor die Strafkammer gebracht. Nur noch 1% der Verfahren wurden durch eine Strafkammeranklage erledigt, wenn die Ermittlungen bis zu 14 Monaten dauerten.

5.2.2.12 Art der Anklageerhebung - Längsschnittanalyse

5.2.2.12.1 Schöffengerichtsanklagen

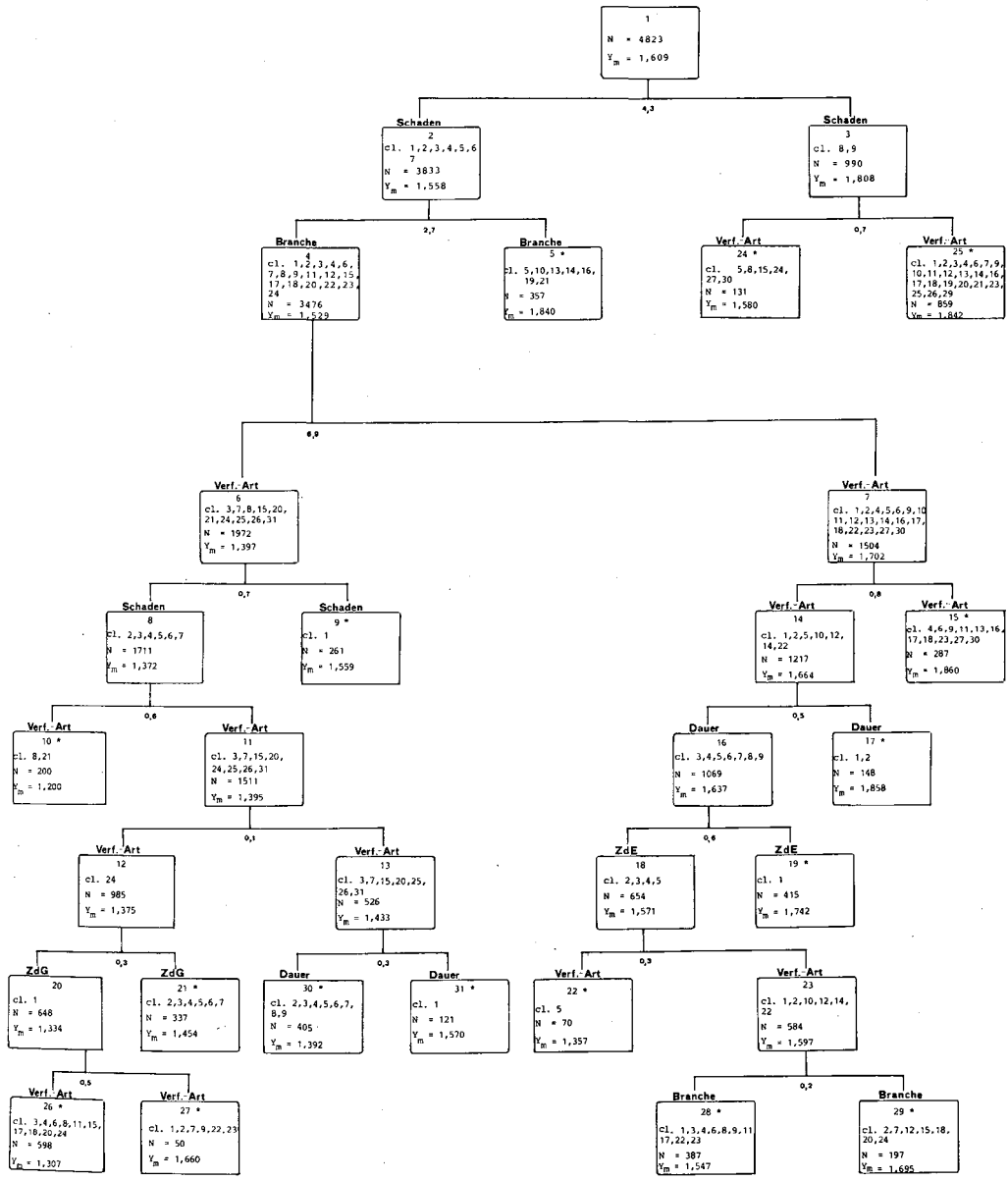
Bei der weiter vorgenommenen Längsschnittuntersuchung des Datenmaterials der BWE zur Anklage vor dem Schöffengericht stellte sich heraus, daß die Variablen "Verfahrensart", "Gesamtschaden" und - relativ unerwartet⁴³ - die "Branche des schädigenden Unternehmens" den Haupteinfluß hatten. Dabei erklärte die Variable "Verfahrensart" eine Varianz von 10,3%, die Variable "Gesamtschaden" 5,0% und die Variable "Branche des schädigenden Unternehmens" noch 2,9%. Insgesamt entfielen auf diese 3 Variablen 93,8% der gesamten erklärten Varianz von 19,5%.

Untersucht man weiter, welche Verfahrensarten eine hohe bzw. eine niedrige Anklagequote vor dem Schöffengericht aufweisen, so stellt man fest, daß einen mittleren bis hohen Prozentsatz (über 50%) die Tatbestände oder Tatbestandskombinationen

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen
nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare
Werbung

hatten. Die anderen Verfahrensarten verzeichneten demgegenüber nur eine Anklagequote vor dem Schöffengericht von unter 50%.

Bei der Variablen "Gesamtschaden" ergab sich, daß Verfahren mit einem Schaden zwischen 3.000 DM und 101.000 DM den höchsten Anklagesatz vor dem Schöffengericht nach sich zogen. Verfahren mit



einem niedrigen oder höheren Schaden wurden hingegen selten zur Anklage vor das Schöffengericht gebracht. Interessant ist ferner, daß bei Verfahren, in denen das schädigende Unternehmen den Branchen

Banken- und sonstiges Kreditwesen,
Baugewerbe,
Handel (allgemein),
Großhandel,
Kfz-Handel (Großhandel),
Einzelhandel,
Kfz-Handel (Einzelhandel),
Verarbeitendes Gewerbe,
sonstiges Maklerwesen oder
Sonstige

angehörte, ebenfalls eine hohe Anklagequote vor dem Schöffengericht registriert wurde, wohingegen Verfahren, bei denen das schädigende Unternehmen den Branchen

Handelsvermittlung,
Export/Import (Einzelhandel),
Wertpapierhandel,
Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
Verarbeitendes Gewerbe,
Werbeunternehmen oder
Immobilienvermittlung

zuzuordnen war, nur eine 16%ige Anklagequote vor dem Schöffengericht aufwies.

Wie diese Zahlen zeigen, weichen die Ergebnisse der Längsschnittanalyse nicht wesentlich von den Ergebnissen der Jahresanalysen ab. Insoweit weisen die Resultate der multivariaten Untersuchung eine Tendenz auf, wann die Verfahren der Wirtschaftskriminalität vor dem Schöffengericht angeklagt werden.

Mit 80%iger Wahrscheinlichkeit kamen Verfahren vor das Schöffengericht, wenn sie die Verfahrensarten

Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

und einen Gesamtschaden zwischen 3.000 DM und 338.000 DM beinhalten und die Branche des schädigenden Unternehmens den Bereichen

Versandhandel,
Kfz-Handel,

Verarbeitendes Gewerbe,
Transport und Reisewesen,
Baugewerbe,
Immobilienvermittlung,
Großhandel (allgemein),
Handel (allgemein),
Dienstleistungen,
Kreditvermittlung,
sonstiges Maklerwesen,
Export/Import (Großhandel),
Einzelhandel (allgemein),
Bank- und Kreditwesen,
Sonstige

oder der Kategorie ohne Angabe zugerechnet werden konnte. Bei Verfahren der Verfahrensarten

Unterschlagung,
Bankrott,
Strafbare Werbung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,

1 bis 5 Geschädigten sowie mit dem bereits aufgeführten Gesamtschaden und der Branchenzugehörigkeit, kam es in 70% aller Verfahren zu einer Anklage vor dem Schöffengericht. Die Anklagequote vor dem Schöffengericht reduzierte sich auf 34%, wenn bei diesen Verfahren die Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Untreue,
Unterschlagung und Bankrott oder
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht

vorlagen.

Verfahren mit mehr als 5 Geschädigten und der Verfahrensart

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO

sowie dem bereits aufgeführten Gesamtschaden und der Branchenzugehörigkeit führten in 55% der Fälle zu einer Anklage vor dem Schöffengericht.

Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von mehr als einem halben Monat und den Verfahrensarten

Unterschlagung,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare Werbung

sowie dem oben aufgeführten Gesamtschaden und der Branchenzugehörigkeit wurden in 61% der Fälle vor dem Schöffengericht angeklagt. Dauerte hingegen das Ermittlungsverfahren nur einen halben Monat, so erfolgte nur noch bei 43% der Verfahren Anklage vor dem Schöffengericht.

Verfahren mit einem Gesamtschaden bis zu 3.000 DM und der ausgeführten Branchenzugehörigkeit des schädigenden Unternehmens, jedoch den zugrunde liegenden Tatbeständen

Unterschlagung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare Werbung,

wurden zu 45% vor dem Schöffengericht zur Anklage gebracht.

Betraf das Verfahren einen Gesamtschaden bis zu 338.000 DM und gehörte das schädigende Unternehmen zu den Branchen

Immobilienwesen,
Versicherungsgewerbe,
Werbeunternehmen,
Handelsvermittlung,
Export/Import (Einzelhandel),
Wertpapierhandel oder
Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,

so lag die Anklagequote vor dem Schöffengericht bei 16%.

Bei Verfahren mit einem Gesamtschaden bis zu 338.000 DM und der Zugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zu den Branchen

Versandhandel,
Kfz-Handel,
Verarbeitendes Gewerbe,
Transport- und Reisewesen,
Baugewerbe,
Immobilienvermittlung,
Großhandel (allgemein),
Handel (allgemein),
Dienstleistungen,
Kreditvermittlung,
sonstiges Maklerwesen,
Export/Import (Großhandel),
Einzelhandel (allgemein),
Bank- und Kreditwesen oder
Sonstige

bzw. ohne Branchenangabe sowie bei den Verfahrensarten

Bankrott,
Strafbare Werbung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Strafbare Werbung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung vor Beitragsteilen nach RVO,

betrug die Anklagequote vor dem Schöffengericht nur 14%. Lagen diesen Verfahren hingegen die Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung oder
Unterschlagung und Bankrott

zugrunde und dauerte das Ermittlungsverfahren bis zu 2 Monaten, so stieg die Anklagequote vor dem Schöffengericht auf 15%.

Nahm jedoch das Ermittlungsverfahren mehr als 2 Monate in Anspruch und wurde darin nur ein Einzelfall behandelt, so wurde eine Anklagequote vor dem Schöffengericht von 26% notiert. Verfahren mit mehr als 2 Einzelfällen wurden zu 64% vor dem Schöffenge-

richt angeklagt, wenn sie die Verfahrensart Verstoß gegen die Konkursantragspflicht beinhalteten. Lagen den Verfahren jedoch die Verfahrensarten

Betrug,
Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Steuerhinterziehung oder
Unterschlagung und Bankrott

zugrunde, so spielte die Branchenzugehörigkeit nochmals eine Rolle. Verfahren, die die Branchen

Kfz-Handel,
Großhandel (allgemein),
sonstiges Maklerwesen,
Bank- und Kreditwesen,
Verarbeitendes Gewerbe,
Handel (allgemein),
Einzelhandel (allgemein),
Baugewerbe oder
Sonstige

betrafen, wurden in 46% der Verfahren vor dem Schöffengericht angeklagt. Gehörte hingegen das schädigende Unternehmen den Branchen

Transport- und Reisewesen,
Dienstleistungsgewerbe,
Export/Import (Großhandel),
Kreditvermittlung,
Versandhandel oder
Immobilienvermittlung

an oder lag zur Branchenzugehörigkeit keine Angabe vor, so wurden lediglich 31% dieser Verfahren vor dem Schöffengericht zur Anklage gebracht.

Bei Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM und den Verfahrensarten

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,

kamen 42% der Verfahren vor dem Schöffengericht zur Anklage. Nur

noch 16% der Verfahren wurden in dieser Schadenskategorie vor das Schöffengericht gebracht, wenn sie die Verfahrensarten

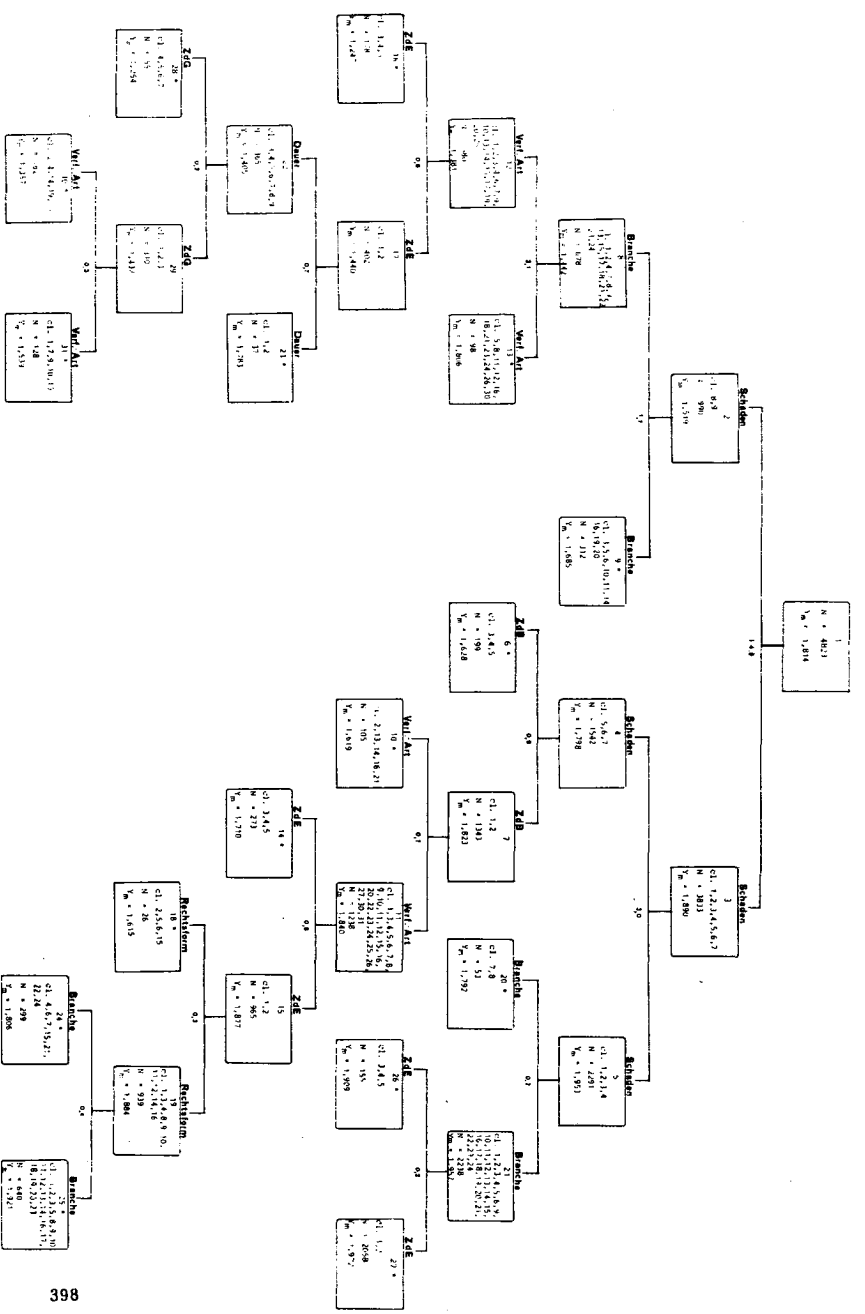
Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Bankrott,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Bankrott,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Bankrott und Steuerhinterziehung

umfaßten.

5.2.2.12.2 Strafkammeranklage

Untersucht man die Anklage vor der Strafkammer in einer Längsschnittanalyse, so zeigt sich, daß die Variable "Gesamtschaden" den maßgeblichen Einfluß hatte. Sie hat allein einen Varianzanteil von 17,9%. Mit großem Abstand folgten die Variablen "Verfahrensart" mit 3,1% und "Branche des schädigenden Unternehmens" mit 2,3% Varianzanteil. Zusammen erklärten diese drei Variablen einen Varianzanteil von 23,3%. Dies sind 86,3% der gesamten erklärten Varianz von 27%.

Betrachtet man nur die drei Variablen mit der größten Erklärungskraft, so ergibt sich, daß hauptsächlich dann Verfahren vor die Strafkammer gebracht wurden, wenn ihr Schaden über 303.000 DM



lag. Verfahren mit einem Schaden bis zu 56.000 DM wiesen dagegen nur eine sehr geringe Anklagequote vor der Strafkammer (5%) auf.

Bei der Variablen "Verfahrensart" hatten Verfahren dann eine hohe Anklagequote vor der Strafkammer (bei durchschnittlich über 50%), wenn ihnen die Tatbestände oder Tatbestandskombinationen

Untreue,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung

zugrunde lagen. Eine geringe Anklagequote wiesen dagegen Verfahren auf mit den Tatbeständen oder Tatbestandskombinationen

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare Werbung.

Dabei darf natürlich nicht außer acht gelassen werden, daß die Schadenssumme den Hauptausschlag für eine Anklage vor der Strafkammer gab.

Bei der Branche des schädigenden Unternehmens wurden aus diesem Grund auch nur die Extremwerte vorgestellt, so daß die Zugehörigkeit zu den Branchen

Großhandel,
Export/Import (Großhandel)
oder ohne Angabe,

eine relativ hohe Anklagequote vor der Strafkammer (über 20%)

brachte, während die Branchen

Bank- und sonstiges Kreditwesen,
Kreditvermittlung oder
Wertpapierhandel

eine geringe (5%) Anklagequote nach sich zogen.

Die höchste Anklagequote vor der Strafkammer ergab sich bei Verfahren, die mehr als 10 Einzelfälle sowie einen Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM betrafen und bei denen die schädigenden Unternehmen den Branchen

Wertpapierhandel,
Kfz-Handel (Großhandel),
Immobilienwesen,
Handel (allgemein),
Export/Import (Großhandel),
Bank- und Kreditwesen,
sonstiges Maklerwesen,
Kreditvermittlung,
Dienstleistungsgewerbe,
Einzelhandel (allgemein),
Verarbeitendes Gewerbe,
Transport- und Reisewesen oder
Sonstige

angehörten oder die Branchenzugehörigkeit ohne Angabe blieb sowie die Tatbestände

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Bankrott,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

zum Inhalt hatten. Diese Verfahren wurden in 79% aller Fälle vor der Strafkammer zur Anklage gebracht. Lagen diesen Verfahren hingegen bis zu 10 Einzelfälle sowie mehr als 50 Geschädigte

zugrunde und dauerte das Ermittlungsverfahren länger als 2 Monate, so wurden 75% der Verfahren vor der Strafkammer angeklagt. Wurde in den Verfahren jedoch gegen bis zu 50 Geschädigte ermittelt, so kam es nochmals zu einem "Split" innerhalb der Variablen "Verfahrensart". Eine 65%ige Anklagequote vor der Strafkammer hatten Verfahren der Verfahrensarten

Untreue,
Bankrott,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung oder
Untreue und Steuerhinterziehung,

und eine 47%ige Anklagequote wiesen Verfahren der Verfahrensarten

Betrug,
Steuerhinterziehung,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung oder
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

auf.

Verfahren mit einer Ermittlungsdauer bis zu 2 Monaten und bis zu 10 Einzelfällen, die die bereits oben aufgeführten Branchenzugehörigkeiten des schädigenden Unternehmens und den gleichen Gesamtschaden zum Gegenstand hatten, kamen bei Vorliegen der Tatbestände oder Tatbestandskombinationen

Betrug,
Untreue,
Unterschlagung,
Bankrott,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Steuerhinterziehung,
Untreue und Steuerhinterziehung oder
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

in 22% der Fälle zu einer Anklage vor der Strafkammer.

Verfahren der "Verfahrensarten"

Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantrags-
pflicht,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach
RVO oder
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

und der bereits aufgeführten Branchenzugehörigkeit und Schadens-
kategorie wurden zu 20% vor der Strafkammer zur Anklage gebracht.

Bei Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 338.000 DM
und einer Zugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zu den
Branchen

Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
Werbeunternehmen,
Immobilienvermittlung,
Baugewerbe,
Handelsvermittlung,
Großhandel (allgemein),
Export/Import (Einzelhandel),
Kfz-Handel (Einzelhandel) oder
Versicherungsgewerbe

wurde eine 32%ige Anklagequote vor der Strafkammer festgestellt.

Verfahren mit einem Gesamtschaden zwischen 56.000 DM und 338.000
DM und mehr als 3 Beschuldigten wurden in 38% der Fälle vor der
Strafkammer angeklagt. Wurden bei diesen Verfahren jedoch eine
oder zwei Personen beschuldigt und wegen der Tatbestände oder
Tatbestandskombinationen

Untreue,
Betrug und Strafbare Werbung,
Betrug und Steuerhinterziehung,
Untreue und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht oder
Untreue und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

ermittelt, so betrug die Anklagequote 39%. Gehörte das Verfahren
hingegen zu den Verfahrensarten

Betrug,
Unterschlagung,
Bankrott,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Strafbare Werbung,
Steuerhinterziehung,
Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Betrug und Untreue,
Betrug und Unterschlagung,
Betrug und Bankrott,
Betrug und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Untreue und Unterschlagung,
Untreue und Steuerhinterziehung,
Unterschlagung und Bankrott,
Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO,
Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht,
Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO
oder
Verstoß gegen die Konkursantragspflicht und Strafbare Werbung

und lagen den Verfahren mehr als 11 Einzelfälle zugrunde, so wurden 29% der Verfahren vor die Strafkammer gebracht. Bei Verfahren mit bis zu 10 Einzelfällen, die in Unternehmen mit den Rechtsformen

Offene Handelsgesellschaft,
Aktiengesellschaft oder
Sonstige

begangen wurden, betrug die Anklagequote vor der Strafkammer 39%. Handelte es sich jedoch bei der Rechtsform des schädigenden Unternehmens um eine

Gesellschaft des ausländischen Rechts,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG,
Einzelfirma,
Kommanditgesellschaft,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Genossenschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
BGB-Gesellschaft
oder um einen Verein

oder lag dazu keine Angabe vor und gehörte dieses Unternehmen

den Branchen

Immobilienwesen,
sonstiges Maklerwesen,
Großhandel (allgemein),
Transport- und Reisewesen,
Export/Import (Großhandel),
Handel (allgemein)

an oder wurde zur Branchenzugehörigkeit keine Angabe gemacht, so kam es in 20% dieser Verfahren zur Anklage vor der Strafkammer. Diese Quote reduzierte sich auf nur 8%, wenn die Unternehmen in den Branchen

Kreditvermittlung,
Versicherungsgewerbe,
Dienstleistungen,
Baugewerbe,
Handelsvermittlung,
Verarbeitendes Gewerbe,
Einzelhandel (allgemein),
Bank- und Kreditwesen,
Export/Import (Einzelhandel),
Kfz-Handel,
Versandhandel,
Wertpapierhandel,
Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
Werbeunternehmen,
Immobilienvermittlung

oder als Sonstige tätig waren.

Verfahren mit einem Gesamtschaden bis zu 56.000 DM und der Branchenzugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zum

Export/Import (Großhandel) oder
Kfz-Handel (Großhandel)

wurden zu 21% mit einer Anklage vor der Strafkammer abgeschlossen. Bei einer Branchenzugehörigkeit des schädigenden Unternehmens zum Bereich

Bank- und Kreditwesen,
Immobilienvermittlung,
Versicherungsgewerbe,
Großhandel (allgemein),
Verarbeitendes Gewerbe,
Transport- und Reisewesen,
Handel (allgemein),
Werbeunternehmen,
Dienstleistungsgewerbe,
Kreditvermittlung,

Baugewerbe,
Immobilienwesen,
Einzelhandel (allgemein),
Handelsvermittlung,
Export/Import (Einzelhandel),
Kfz-Handel (Einzelhandel),
Versandhandel,
Wertpapierhandel,
Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
sonstiges Maklerwesen,
Sonstige

oder blieb die Branchenzugehörigkeit ohne Angabe, wurde eine Anklagequote von 10% vor der Strafkammer ermittelt, wenn die Verfahren mehr als 10 Einzelfälle umfaßten. Dagegen wurden nur 3% der Verfahren vor der Strafkammer zur Anklage gebracht, wenn ihnen 1 bis 10 Einzelfälle zugrunde lagen.

5.2.2.13 Zusammenfassung

Die Untersuchung der Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung der Verfahren in Abhängigkeit von bivariaten und multivariaten Variableneinflüssen erbrachte hinsichtlich organisatorischer Variablen, daß die Schwerpunktstaatsanwaltschaften mehr Verfahren zur Aburteilung vor die Strafkammern der Landgerichte brachten, aber auch mehr Verfahren nach §§ 153 ff. StPO oder § 170 II StPO einstellten, als dies bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften der Fall war. Demgegenüber hatte die Größe der Staatsanwaltschaft keinen Einfluß auf die Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung.

Die verfahrensbezogenen Variablen erbrachten den Hinweis, daß Verfahren mit vielen Beschuldigten die höchsten Einstellungsquoten, insbesondere nach § 170 II StPO und §§ 153 ff. StPO, hatten. Auch wurde die Annahme bestätigt, daß mit Zunahme der "Zahl der Einzelfälle", der "Zahl der Geschädigten" und des "Gesamtschadens" die Anklage vor den Strafkammern anstieg. Interessant war jedoch, daß es bei Verfahren mit hohen Einzelfallzahlen (mehr als 100) zu einem Anstieg der Erledigungen durch Einstellung nach §§ 153 ff. StPO bzw. § 170 II StPO kam. Auch beim Gesamtschaden war festzustellen, daß bei Schadensbeträgen über 900.000 DM die Zahl

der Einstellungen nach § 170 II StPO sehr stark anstieg bzw. auf gleicher Höhe lag wie die der Strafkammeranklagen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß bei sehr umfangreichen Verfahren oft das Verfahren nur durch eine Einstellung nach §§ 153 ff. StPO erledigt werden konnte bzw. die Verfahren ins Leere liefen und nach § 170 II StPO eingestellt werden mußten. Unterstützt wurden diese Ergebnisse auch durch die oben ausgeführten organisatorischen Variablen, da davon ausgegangen werden kann, daß insbesondere bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften die komplexeren Wirtschaftsstrafverfahren anhängig wurden. Dies bestätigte auch die Untersuchung des Einflusses der Dauer des Ermittlungsverfahrens auf die Art der Erledigung, nämlich insoweit, daß bei Verfahren mit einer sehr langen Ermittlungsdauer (über 21 Monate) die Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO genauso häufig angewandt wurden wie bei kürzer dauernden Verfahren, aber die Einstellungen nach § 170 II StPO signifikant zunahmen.

Hinsichtlich der Rechtsform und des Einflusses auf die Art der Erledigung zeigte die Untersuchung, daß Verfahren, in denen als schädigendes Unternehmen eine AG oder GmbH & Co. KG verwickelt war, überwiegend nach § 170 II StPO eingestellt wurden. Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO betrafen ebenfalls zum größten Teil Verfahren mit der Rechtsform des schädigenden Unternehmens in der Form einer AG. Die Erledigung durch den Erlass eines Strafbefehls hatte die höchste Ausprägung bei den Privatpersonen, wie Anklagen vor dem Schöffengericht bei der Einzelfirma und der GmbH und Strafkammeranklagen bei der KG am häufigsten zu verzeichnen waren.

Den Einfluß der Branche spiegelten die Ergebnisse der Untersuchung hinsichtlich der Rechtsform wider, wenn man dort feststellen konnte, daß Verfahren insbesondere im Bereich des Bank- und Kreditwesens nach § 170 II StPO eingestellt wurden, wobei gerade in diesem Bereich die Rechtsform der AG vorherrschend ist.

Festgehalten werden kann, daß bei komplexen Rechtsformen die Einstellungen nach § 170 II StPO vorherrschen und demgegenüber bei leicht oder leichter durchschaubareren Rechtsformen, wie der

Einzelfirma, die Anklage (insbesondere die Anklage vor dem Schöffengericht) vorherrscht.

Die Untersuchung des Einflusses der Tatbestände bzw. "Verfahrensarten" auf die Art der Erledigung erbrachte, daß den höchsten Strafkammeranklagenanteil Verfahren wegen Untreue hatten. Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO kamen häufig vor das Schöffengericht zur Aburteilung, wogegen wiederum Steuerhinterziehung und Verfahren wegen Verstoßes gegen die Konkursantragspflicht mit einem Strafbefehl erledigt wurden. Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO entfielen überwiegend auf Verfahren wegen Strafbarer Werbung oder Verfahren mit Strafbarer Werbung in Verbindung mit anderen Tatbeständen. Verfahren wegen Bankrott bzw. Bankrott und anderen Tatbeständen wiesen dagegen den höchsten Anteil an Einstellungen nach § 170 II StPO auf.

Die multivariaten Untersuchungen der Jahresergebnisse und des Untersuchungszeitraumes bestätigten die bivariaten Ergebnisse, z.B. wenn sich hinsichtlich der Schöffengerichtsanklagen herausstellte, daß den wesentlichen Einfluß auf eine Anklage vor dem Schöffengericht die "Verfahrensart" und der "Gesamtschaden" in allen Untersuchungsjahren hatten. Daneben spielte auch noch die "Zahl der Beschuldigten" und die "Zahl der Einzelfälle" eine Rolle. Diese Jahresergebnisse wurden auch durch die Ergebnisse der Längsschnittanalyse bestätigt, wie sie auch hinsichtlich der "Verfahrensarten" die bereits durch die bivariate Untersuchung bekannten Ergebnisse, d.h. daß Steuerhinterziehung und die Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO eine hohe Anklagequote vor dem Schöffengericht hatten, wieder belegten.

Auch bei der Untersuchung der Strafkammeranklage bestätigten sich die bivariaten Untersuchungsergebnisse dahingehend, daß der "Gesamtschaden" und die "Verfahrensart" sowie auch noch in einem untergeordneteren Ausmaß die "Branche" und die "Rechtsform des schädigenden Unternehmens" sowie die "Zahl der Einzelfälle" von Bedeutung waren. Auch die Längsschnittuntersuchung kam zu diesen Ergebnissen, wo sich beispielsweise bei der "Verfahrensart" die bivariaten Ergebnisse bestätigten, daß vor allem Verfahren mit Untreuehandlungen vor die Strafkammer kamen.

5.2.3 Die Erledigung durch Einstellung in vollem Umfang

Wie die Erledigung eines Verfahrens durch Anklageerhebung, so stellt auch die Einstellung in vollem Umfang einen wichtigen Punkt innerhalb der Abschlußverfügungen durch die Staatsanwaltschaften dar. So können die Verfahrenseinstellungen Auskunft darüber geben, ob z.B. bestimmte Verfahrensgegenstände für eine Einstellung in vollem Umfang förderlicher sind oder ob bestimmte gesetzgeberische Mängel dazu führen können. Dementsprechend könnten z.B. Aussagen unter organisatorischen Gesichtspunkten nützlich sein, da es mit zunehmender Zahl der Tathandlungen und des Umfangs dieser Tathandlungen zu einem Ansteigen der Einstellungen wegen Beweisproblemen kommt. Weiterhin könnte sich zeigen, daß die Staatsanwaltschaften gerade in diesen Verfahren bei einer Einstellung auch zunehmend auf die §§ 153 ff. StPO zurückgreifen, um die Verfahren nicht ins Leere laufen zu lassen. Als Hintergrund dazu bietet sich die Überlegung an, daß der Täter zwar nicht der Tat überführt werden kann, jedoch Anhaltspunkte vorliegen, daß er die Tat begangen hat und so über eine Einstellung gegen Auflagen wenigstens zum Teil eine Sanktionierung erfolgt. Andererseits kommt auch eine Einstellung immer dann in Frage, wenn der Täter zwar der Tat eindeutig überführt wurde, sich aber aus prozeßökonomischen Gesichtspunkten eine Anklage nicht vertreten läßt. Dies kommt z.B. in den Fällen des Rezeptbetruges vor, wo nach Anklageerhebung tausende von Rezepten verlesen werden müßten, jedoch eine Begrenzung der Anklage auf einige wenige Rezepte keine vertretbare Strafe für die Tat erwarten ließe. Darüber hinaus könnten die Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO verdeutlichen, inwieweit die Staatsanwaltschaften bestimmte Delikte bagatellisieren, d.h. bei bestimmten Delikten zu dieser Erledigungsart greifen, weil Ermittlungs- und/oder Beweisschwierigkeiten auftreten.

Weiterhin erwähnenswerte Gesichtspunkte bei der Einstellung in vollem Umfang sind die Einstellungen nach § 205 StPO, die in diesem Zusammenhang hauptsächlich mit der Absetzung des Beschuldigten ins Ausland zusammenhängen, und die Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO, die insbesondere aufzeigen, inwieweit die hier

Beschuldigten bereits in andere Verfahren verwickelt waren oder sind. In diesem Zusammenhang lassen die Aussagen auch Strukturen innerhalb der Wirtschaftskriminalität erkennen.

5.2.3.1 Die Häufigkeit der Einstellungsgründe

Die BWE unterscheidet Einstellungen des Verfahrens in vollem Umfang und Teileinstellungen. Dabei wurden in den einzelnen Erhebungsjahren diese Einstellungen unterschiedlich erfaßt. So wurde im ersten Erhebungsjahr bei den Einstellungen in vollem Umfang nur differenziert zwischen Einstellungen nach §§ 170 Abs. II, 205 StPO oder gemäß §§ 153 ff., 154 ff. StPO. Somit war es in verschiedenen Fällen dieses Jahres nicht möglich zu unterscheiden, ob eine Einstellung nach § 170 Abs. II StPO oder § 205 StPO vorgelegen hat. Von dem Erhebungsjahr 1981 an werden nur mehr die Einstellungen in vollem Umfang erhoben, wobei eine Differenzierung bei den Einstellungen nach § 170 Abs. II StPO in die Fälle mit Abgabe nach § 43 OWiG bzw. ohne Abgabe, wie sie noch in den Vorjahren gemacht wurde, nicht mehr erfolgte. Seit dem Erhebungsjahr 1981 wurden jedoch Einstellungen nach § 153 StPO, nach § 153a StPO, nach § 153b StPO, nach § 154 StPO oder nach § 154a StPO getrennt erfaßt. In den Vorjahren wurde dagegen nur allgemein registriert, ob eine Einstellung nach §§ 153 ff. StPO oder §§ 154 ff. StPO vorlag. Da in den Jahren nach 1974 auch die älteren Erhebungsbögen teilweise Verwendung fanden, lassen sich die jährlichen Angaben nicht immer miteinander vergleichen. So sind z.B. die Angaben in Tabelle 99 unter der Rubrik § 153a StPO nicht als tatsächliche Nennungen bis ins Jahr 1980 zu werten, sondern es handelt sich um Angaben, die ausdrücklich von den Staatsanwaltschaften vorgenommen wurden.

Wenn man Tabelle 99 betrachtet, die die Häufigkeit der Einstellungsgründe wiedergibt⁴⁴, so zeigt sich, daß die Einstellung nach § 170 Abs. II StPO hauptsächlicher Einstellungsgrund bei den Einstellungen in vollem Umfang ist. Der Anteil dieser Einstellungen lag zwischen 77,5% an allen Nennungen im Jahre 1975 und 53,5% an

Tabelle 99: Totaleinstellung: Nennungshäufigkeit der Einstellungsvorschriften

Einstellungsvorschrift	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
§ 170 II StPO	-	-	-	-	32	1,6	19	0,9	20	1,0	20	1,1	25	1,4	579	53,5
§ 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	2	0,1	95	5,1	136	6,7	92	4,4	131	6,7	96	5,5	59	3,3	-	-
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	1.023	66,2	1.350	72,4	1.370	67,6	1.297	62,7	1.152	59,3	1.032	58,9	998	55,8	-	-
§ 205 StPO	74	4,8	88	4,7	83	4,1	89	4,3	62	3,2	61	3,5	61	3,4	47	4,3
§§ 153 ff. StPO***	97	6,3	133	7,1	134	6,6	173	8,4	161	8,3	138	7,9	245	13,7	51	4,7
§ 153 a StPO***	-	-	-	-	13	0,6	18	0,9	16	0,8	16	0,9	23	1,3	168	15,5
§ 153 b StPO***	-	-	-	-	2	0,1	2	0,1	2	0,1	-	-	3	0,2	-	-
§§ 154 ff. StPO	107	6,9	153	8,2	184	9,1	208	10,1	225	11,6	217	12,4	208	11,6	123	11,4
Tod**	-	-	23	1,2	14	0,7	30	1,4	27	1,4	17	1,0	22	1,2	3	0,3
Privatklage**	-	-	3	0,2	2	0,1	5	0,2	9	0,5	8	0,5	5	0,3	-	-
Verjährung**	-	-	4	0,2	10	0,5	11	0,5	11	0,6	16	0,9	18	1,0	26	2,4
ne bis in idem**	-	-	4	0,2	-	-	14	0,7	6	0,3	6	0,3	6	0,3	-	-
sonstige Verfahrensbeendigung**																
Abtrennung	-	-	8	0,4	14	0,7	27	1,3	23	1,2	16	0,9	13	0,7	-	-
Abgabe	-	-	1	0,1	9	0,4	21	1,0	26	1,3	34	1,9	35	2,0	10	0,9
Abgabe an ausländische Strafverfolgungsbehörde	-	-	1	0,1	1	0,0	5	0,2	1	0,1	5	0,3	1	0,1	-	-
ohne Abgabe	-	-	2	0,1	23	1,1	59	2,9	71	3,7	69	3,9	67	3,7	75	6,9
sonstige Angaben	243	15,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anzahl der Angaben	1.546*		1.865		2.027		2.070		1.943		1.751		1.789		1.082	

*) Im Erhebungsjahr 1974 war bei 198 Fällen nicht eindeutig zu klären, ob eine Einstellung nach § 170 II StPO oder § 205 StPO bzw. in 7 Verfahren, ob eine solche nach § 170 II StPO und § 205 StPO erfolgte. Dies trifft ebenfalls auf 38 Verfahren mit einer Einstellung nach §§ 153 ff. StPO oder §§ 154 ff. StPO zu.

***) Wurde im Jahre 1974 nicht erhoben.

***) Wurde in den Erhebungsjahren 1974 bis 1980 nicht differenziert.

allen Nennungen im Jahre 1981. Betrachtet man die einzelnen Jahresergebnisse, so wird auch deutlich, daß der Anteil der Einstellungen nach § 170 II StPO sich vom Jahre 1975 bis 1981 um über 23% verringert hat. Dies heißt, daß die Fälle zurückgegangen sind, in denen dem Beschuldigten die Tat nicht nachgewiesen werden konnte oder denen keine Tathandlung zugrunde lag. In der Tabelle wird auch sichtbar, daß die Einstellungen durch Geringfügigkeit oder wegen geringer Schuld seit dem Jahr 1974 zugenommen haben und zwar von 6,3% im Jahre 1974 auf zusammen 20,2% im Jahre 1981. Im Zusammenhang mit dem Rückgang der Einstellungsgründe nach § 170 II StPO ließe sich daraus schließen, daß die Staatsanwaltschaften in der letzten Zeit zunehmend auf die Einstellungs Vorschriften nach § 153 StPO oder § 153a StPO zurückgegriffen haben, um bei "nicht anklagefähigen" Verfahren⁴⁵ doch noch eine Sanktionierung vornehmen zu können.

Weiterhin erwähnenswert sind die Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO, deren Anwendung seit 1974 zugenommen bzw. sich seit 1978 auf einem fast gleich hohen Stand von durchschnittlich 11,5% eingependelt hat. Dies würde bedeuten, daß in mehr als 10% aller Fälle, die in vollem Umfang eingestellt wurden, dies deshalb geschah, weil gegen den jeweiligen Beschuldigten wegen einer schwerwiegenderen Straftat bereits ein Urteil gefällt wurde oder diese Tat zur Aburteilung anstand.

Die Einstellungen nach § 205 StPO ließen keine Veränderung der Tendenz erkennen, sondern hatten in fast jedem Untersuchungsjahr einen Anteil zwischen 3% und knapp 5%. Dies könnte auch dahingehend interpretiert werden, daß sich im Untersuchungszeitraum die Zahl der Beschuldigten, die sich ins Ausland absetzten, um der Strafverfolgung zu entgehen, nicht erhöht hat.

5.2.3.2 Die Zahl der Beschuldigten bezogen auf die Einstellungs- vorschrift

Bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen der Zahl der Beschuldigten pro Verfahren und der Einstellungs Vorschrift zeigt sich über

den Untersuchungszeitraum, daß die Verteilung bezüglich der einzelnen Beschuldigtenklassen bei jeder Einstellungsvorschrift ähnlich ist. Das heißt, die Mehrzahl aller eingestellten Verfahren lag in der Klasse mit einem Beschuldigten (zwischen 2/3 und 3/4 der Gesamteinstellungen), während 1/5 der eingestellten Verfahren jeweils auf Verfahren mit zwei Beschuldigten entfielen. Verfahren mit mehr als zwei Beschuldigten waren bei allen Einstellungsvorschriften nur mehr gering vertreten, wie auch mit zunehmender Zahl der Beschuldigten der Einstellungsanteil abnahm.

In den Tabellen 100 und 102 werden für die jeweilige Einstellungsvorschrift bzw. Verfahrensbeendigung die Gesamtzahl der Beschuldigten und der Einzelfälle für die Jahre 1975 bis 1981 aufgeführt. Dabei ist zu beachten, daß in den Jahren 1975 und 1976 noch alte Erhebungsbögen verwendet wurden, so daß auch die Einstellungsvorschriften "§§ 170 oder 205 StPO" bzw. "§§ 170 und 205 StPO" etc. noch vorkommen. Des weiteren wurde im Jahre 1981 der Erhebungsmodus geändert, so daß in diesem Jahr nur Einstellungen nach § 170 II StPO auftraten sowie bei den Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO eine Differenzierung vorgenommen wurde. Unter diesen Umständen sind Vergleiche der einzelnen Erhebungsjahre, speziell zwischen den Jahren 1975 bis 1980 und 1981, nur bedingt möglich.

Auch wurden in dieser Tabelle die Einstellungen in vollem Umfang für das Jahr 1974 nicht wiedergegeben, da diese nochmals einem anderen Erhebungsmodus unterlagen⁴⁶.

Für die weitere Interpretation der Zahlen ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, daß eine Aussage lediglich dahingehend getroffen wird, bei wievielen Beschuldigten die angeführten Einstellungsvorschriften angewandt wurden. Dies bedeutet, daß man nicht die Zahl der Beschuldigten addieren kann (oder auch die Zahl der Einzelfälle), da jeweils verschiedene Einstellungsvorschriften oder Tathandlungen auf jeden Beschuldigten zutreffen können.

Wie Tabelle 100 zeigt, betreffen die Einstellungen nach § 170 II StPO, § 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG oder § 170 II

Tabelle 100: Einstellungsvorschrift und Zahl der Beschuldigten

Einstellungsvorschrift	Jahr		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
§ 170 II StPO	499	13,4	440	11,6	24	0,7	25	0,7	15	0,4	29	0,9	1.639	46,4		
§ 170 II unter Abgabe nach § 43 OWiG	274	7,4	254	6,7	153	4,6	216	5,7	161	4,4	115	3,6	-	-		
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	2.209	59,5	2.344	61,6	2.261	67,4	2.611	69,1	2.525	69,5	1.862	58,5	-	-		
§ 205 StPO	144	3,9	99	2,6	135	4,0	81	2,1	108	3,0	78	2,4	235	6,7		
§§ 153 ff. StPO	182	4,9	155	4,1	239	7,1	214	5,7	200	5,5	329	10,3	276	7,8		
§ 153 a StPO	5	0,1	12	0,3	25	0,7	19	0,5	25	0,7	38	1,2	650	18,4		
§ 153 b StPO	3	0,1	20	0,5	1	0,0	40	1,1	-	-	1	0,0	10	0,3		
§§ 154 ff. StPO	232	6,3	204	5,4	245	7,3	327	8,6	255	7,0	253	7,9	582	16,5		
Tod	24	0,6	15	0,4	32	1,0	27	0,7	16	0,4	122	3,8	5	0,1		
Privatklage	3	0,1	3	0,1	4	0,1	13	0,3	9	0,2	5	0,2	-	-		
Verjährung	3	0,1	12	0,3	13	0,4	21	0,6	17	0,5	26	0,8	-	-		
ne bis in idem	51	1,4	-	-	30	0,9	8	0,2	3	0,1	12	0,4	-	-		
sonstige Verfahrensbeendigung																
Abtrennung	17	0,5	151	4,0	63	1,9	53	1,4	85	2,3	58	1,8	-	-		
Abgabe	2	0,1	28	0,7	32	1,0	32	0,8	122	3,4	171	5,4	14	0,4		
Abgabe an ausländische Strafverfolgungsbehörde	2	0,1	1	0,0	9	0,3	1	0,0	6	0,2	1	0,0	-	-		
ohne bzw. sonstige Angaben	61	1,6	65	1,7	88	2,6	93	2,5	88	2,4	84	2,6	119	3,4		

StPO ohne Abgabe die Mehrzahl der Verfahrenskomplexe. So wurden im Jahr 1975 zusammen alle 80,2% betroffenen Beschuldigten-Angaben auf diese Einstellungsvorschriften bezogen. In den Folgejahren wurde jedoch ein deutlicher Rückgang sichtbar, der im Jahr 1980 dazu führte, daß sich nur mehr 62,9% aller Beschuldigten-Angaben auf diese Einstellungsvorschrift bezogen, im Jahre 1981 sogar nur noch 46,4%. Demgegenüber wird ein Ansteigen des Anteils der Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO festgestellt, der von 5,6% im Jahre 1975 auf 26,2% im Jahre 1981 bei den Beschuldigten-Angaben anwuchs. Ebenfalls einen Anstieg verzeichnete die Einstellung nach §§ 154 ff. StPO mit Ausnahme des Jahres 1976 (5,3%), die einen Beschuldigten-Anteil im Jahre 1975 von 6,2% und die in den letzten beiden Untersuchungsjahren einen Anteil von 7,9% (1980) bzw. 16,4% (1981) aufwiesen.

Tabelle 101: Einstellung des Verfahrens in vollem Umfang:
Einstellungsvorschrift und Zahl der Beschuldigten (klassifiziert); (Durchschnitt 1975-1981)

Vorschrift	Zahl der Beschuldigten				
	1	2	3-5	6-10	mehr als 10
§ 170 II StPO	77,8	17,5	3,9	0,1	0,6
§ 170 II StPO mit Abgabe nach § 43 OWiG	66,9	19,2	10,8	2,2	0,9
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	67,1	20,2	10,1	1,9	0,8
§ 205 StPO	78,8	12,9	6,7	1,0	0,7
§§ 153 ff. StPO	74,5	17,3	6,1	1,4	0,7
§§ 154 ff. StPO	76,7	16,2	6,5	0,5	0,1
Verjährung	76,2	16,6	4,7	2,6	-

(Mehrfachnennungen zulässig)

Bei den Einstellungen nach § 205 StPO wurden in den Jahren 1975 bis 1980 keine großen Veränderungen beim Beschuldigten-Anteil festgestellt. Er lag hier im Durchschnitt bei 3%, betrug allerdings im Jahre 1981 6,6%.

Tabelle 102: Einstellungsvorschrift und Zahl der Einzelfälle

Jahr	1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellungsvorschrift														
§ 170 II StPO	3.874	15,8	2.177	11,2	91	0,5	46	0,1	35	0,2	32	0,1	10.991	17,3
§ 170 II unter Abgabe nach § 43 OWiG	2.209	9,0	414	2,1	346	1,8	447	1,2	1.239	6,0	215	0,8	-	-
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	12.514	50,9	10.028	51,5	14.166	73,5	23.366	63,1	14.527	70,6	21.742	78,7	-	-
§ 205 StPO	3.164	12,9	1.974	10,1	1.280	6,6	820	2,2	825	4,0	135	0,5	8.744	13,8
§§ 153 ff. StPO	1.270	5,2	635	3,3	420	2,2	629	1,7	375	1,8	1.837	6,6	2.052	3,2
§ 153 a StPO	7	0,0	41	0,2	90	0,5	152	0,4	1.165	5,7	52	0,2	20.930	33,0
§ 153 b StPO	1	0,0	30	0,2	31	0,2	1	0,0	-	-	10	0,0	21	0,0
§§ 154 ff. StPO	1.032	4,2	1.420	7,3	1.402	7,3	6.894	18,6	1.012	4,9	2.669	9,7	15.646	24,7
Tod	155	0,6	197	1,0	757	3,9	322	0,9	101	0,5	164	0,6	39	0,1
Privatklage	3	0,0	2	0,0	8	0,0	7	0,0	27	0,1	5	0,0	-	-
Verjährung	14	0,0	1.211	6,2	65	0,3	87	0,2	108	0,5	38	0,1	-	-
ne bis in idem	45	0,2	-	-	35	0,2	16	0,0	10	0,0	7	0,0	-	-
sonstige Verfahrensbeendigung														
Abtrennung	30	0,1	772	4,0	9	0,0	35	0,1	214	1,0	130	0,5	-	-
Abgabe	1	0,0	58	0,3	73	0,4	3.893	10,5	91	0,4	283	1,0	69	0,1
Abgabe an ausländische Strafverfolgungsbehörde	2	0,0	77	0,4	361	1,9	1	0,0	280	1,4	-	-	-	-
ohne bzw. sonstige Angaben	254	1,0	452	2,3	133	0,7	301	0,8	573	2,8	324	1,2	4.909	7,7

Alle übrigen Einstellungsmöglichkeiten, wie sie in der Tabelle ausgewiesen werden, fielen in den Untersuchungsjahren kaum ins Gewicht, insbesondere war die Einstellung wegen Verjährung mit einem Beschuldigtenanteil von unter 1% fast bedeutungslos.

5.2.3.3 Die Zahl der Einzelfälle bezogen auf die Einstellungsvorschrift

Auch der Anteil der Einstellungsvorschriften in Bezug auf die Einzelfälle zeigte, daß die Einstellungen nach § 170 II StPO⁴⁷ die häufigste Einstellungsart darstellte. Dabei stieg der Gesamtprozentanteil im Jahre 1975 von 75,5% leicht auf 79,4% im Jahre 1980 an, erreichte aber mit 17,3% im Jahre 1981 seinen niedrigsten Stand. Für Zahlen des Jahres 1981 dürfte jedoch wichtig sein, daß in diesem Jahr bei fortgesetzter Handlung auch die Teilakte berücksichtigt wurden. Dies weist darauf hin, daß im Jahre 1981 extrem wenige Tathandlungen nach § 170 II StPO eingestellt wurden.

Bei der Einstellung nach §§ 153 ff. StPO ging der Einzelfallanteil von 5,1% im Jahre 1975 über 3,2% im Jahre 1976 auf 1,7% im Jahre 1978 zurück, nahm danach jedoch wieder kräftig zu, und zwar auf 6,6% im Jahre 1980 und 36,2% im Jahre 1981. Bei der differenzierteren Erfassung im Jahre 1981 ergab sich auch, daß 3,2% der auf die Einzelfälle bezogenen Einstellungsennungen Einstellungen nach § 153 StPO betrafen und 33,0% solche nach § 153 a StPO.

Die Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO verzeichneten, bezogen auf die Einzelfallzahlen, ebenfalls einen Anteilsanstieg, wobei diese Entwicklung mit einer wellenförmigen Kurve verglichen werden kann: Bis 1978 stieg sie an, fiel im Jahre 1979 zurück und wuchs wiederum sehr stark in den Jahren 1980 und 1981 (bis auf 24,6%).

Betrachtet man die Einstellungen nach § 205 StPO, so wird an ihrem Anteil bezogen auf die Einzelfälle ein kontinuierlicher Rückgang von 12,8% im Jahre 1975 auf 0,4% im Jahre 1980 sichtbar. Diese Entwicklung wurde jedoch im Jahre 1981 wieder beendet, in

dem sich der Anteil sprunghaft auf 13,7% erhöhte. Eine Erklärung dieser Zunahme kann jedoch dem vorliegenden Zahlenmaterial nicht entnommen werden, da hierfür die spezifischen Verfahrensinhalte analysiert werden müßten⁴⁸. Erwähnenswert ist, daß auch bei der Zahl der Einzelfälle die Einstellungen wegen Verjährung nur von untergeordneter Bedeutung waren. Mit Ausnahme des Jahres 1976 lag der prozentmäßige Anteil jeweils unter 1%.

Tabelle 103: Einstellung des Verfahrens in vollem Umfang:
Einstellungsvorschrift und Zahl der Einzelfälle
(klassifiziert); (Durchschnitt 1975-1981)

Zahl der Einzelfälle Vorschrift	1	2	3-5	6-10	mehr als 10
§ 170 II StPO	64,0	31,4	1,9	1,3	1,5
§ 170 II StPO mit Abgabe nach § 43 OWiG	56,5	32,1	8,2	1,3	1,9
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	54,9	34,5	7,7	1,3	1,6
§ 205 StPO	37,0	49,4	7,7	2,5	3,4
§§ 153 ff. StPO	63,1	31,8	3,7	0,6	0,9
§§ 154 ff. StPO	57,7	32,8	6,5	1,7	1,3
Verjährung	43,0	45,5	6,3	3,4	1,9

Wie bereits hinsichtlich der Beschuldigten, so soll auch ein Zusammenhang zwischen Einstellungsvorschrift und Zahl der Einzelfälle pro Verfahren überprüft werden. Dabei zeigte sich, daß Einstellungen nach § 170 II StPO mehrheitlich, d.h. in über 50% der Verfahren mit einem Einzelfall vorgenommen wurden. Ca. 1/3 der Einstellungen nach § 170 II StPO entfielen auf Verfahren mit zwei bis zehn Einzelfällen. Bei Einstellung nach § 205 StPO trat demgegenüber ein umgekehrtes Verhältnis auf, d.h. knapp über 1/3 aller Verfahren, die nach § 205 StPO eingestellt wurden, hatten einen Einzelfall zur Grundlage, und auf Verfahren mit zwei bis zehn Einzelfällen entfielen ca. 50% dieser Einstellungen. Bei den

Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO und §§ 154 ff. StPO ergab sich ein ähnliches Bild wie bei den Einstellungen nach § 170 II StPO. Verfahren mit elf und mehr Einzelfällen sind bei allen Einstellungen mit der gleichen Häufigkeit anzutreffen, so daß hier auf Tabelle 103 verwiesen werden kann. Erwähnenswert ist, daß eine Einstellung wegen Verjährung mehrheitlich auf Verfahren mit einem Einzelfall und zwei bis zehn Einzelfällen (jeweils ca. 45%) zutraf.

5.2.3.4 Die Zahl der Geschädigten der durch Einstellung in vollem Umfang erledigten Verfahren

Für die Analyse der Totaleinstellungen hinsichtlich der Zahl der Geschädigten wurde nur mehr auf 7 Einstellungsmöglichkeiten zurückgegriffen. Es waren dies die Einstellungen nach § 170 II StPO, § 170 II unter Abgabe nach § 43 OWiG, § 170 II StPO ohne Abgabe, § 205 StPO, §§ 153 ff. StPO, §§ 154 ff. StPO und die wegen Verfolgungsverjährung. Ebenso wurde die Zahl der Geschädigten klassifiziert berücksichtigt⁴⁹.

Wie Tabelle 104 zeigt, fand eine Einstellung nach § 170 II StPO (ohne weitere Spezifizierung) im Durchschnitt der Erhebungsjahre in 90,4% der Fälle bei einer Geschädigtenanzahl von 1 bis 5 Anwendung. Bei Verfahren mit mehr als 6 Geschädigten trat diese Einstellungsvorschrift nur bei sehr wenigen Verfahren auf (zwischen 1,8% und 3,1%). Erwähnenswert ist gleichfalls, daß seit dem Erhebungsjahr 1975 der Anteil der Einstellungen nach § 170 II StPO in der Geschädigtenklasse 1-5 Geschädigte von rund 79% auf 100% im Jahr 1980 anstieg.

Eine ähnliche Entwicklung traf auch auf die Einstellungen nach § 170 II StPO ohne Abgabe nach OWiG zu. Hier wuchs der Anteil der Einstellungen bei der Geschädigtenzahl 1-5 von 64,7% 1975 auf 81,0% 1980 an. Die Durchschnittswerte, wie sie Tabelle 104 aufzeigt, betragen dabei in der Geschädigtenklasse 1-5 Geschädigte 74,9%, wobei jedoch bei dieser Einstellungsvorschrift auf die Klassen 6-10 Geschädigte und 11-50 Geschädigte noch höhere Anteile entfielen, nämlich 6,1% bzw. 11,9%.

Tabelle 104: Totaleinstellung und Zahl der Geschädigten
(Durchschnitt 1975-1980)

Ein- stellung	Zahl der Geschädigten						
	1-5	6-10	11-50	51-100	101-200	201-1000	über 1000
§ 170 II StPO	90,4	2,2	2,5	3,1	1,8	-	-
§ 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	73,9	8,9	12,3	1,5	1,9	1,4	0,2
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	74,9	6,1	11,9	3,3	1,7	1,7	0,4
§ 205 StPO	72,6	5,8	11,3	3,5	2,4	3,4	1,1
§§ 153 ff. StPO	74,5	6,1	12,5	2,4	1,7	2,0	0,8
§§ 154 ff. StPO	74,4	5,4	11,7	4,7	2,7	0,9	0,2
Verfolgungsverjährung	73,8	0,9	12,9	4,1	1,1	2,5	4,9

Ein ähnliches Bild bot sich auch, wie Tabelle 104 zeigt, bei den Einstellungen nach § 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG, nach § 205 StPO, §§ 153 ff. StPO, §§ 154 ff. StPO⁵⁰.

Bei der Einstellung des Verfahrens wegen Verfolgungsverjährung zeigte sich gegenüber den bisher ausgeführten Einstellungsvorschriften ein verändertes Bild, und zwar entfielen auf die Geschädigtenkategorie 1-5 Geschädigte 73,8% der Einstellungen wegen Verfolgungsverjährung und auf die Geschädigtenkategorie 11-50 Geschädigte noch 12,9%. Danach nahm aber der Prozentsatz nicht wie bei den übrigen Einstellungen kontinuierlich ab, sondern erreichte noch mit einem Anteil von 4,9% innerhalb der Geschädigtenkategorie über 1000 Geschädigte ein weiteres Ausprägungsmaximum. Innerhalb der Erhebungsjahre schwankten jedoch die Prozentsätze in den Geschädigtenkategorien, so daß es zu keiner erwähnenswerten Entwicklung im Untersuchungszeitraum gekommen ist.

Betrachtet man die auf die einzelnen Geschädigtenkategorien entfallenden Einstellungsvorschriften (vgl. Tabelle 105), so war festzustellen, daß § 170 II StPO in allen Geschädigtenkategorien die häufigste Einstellungsvorschrift war, wobei sie jedoch insbesondere

Tabelle 105: Geschädigtenanzahl und Rechtsgrundlage der Gesamteinstellung
(Durchschnitt 1975-1980)

Einstellung	Zahl der Geschädigten							
	1-5	6-10	11-50	51-100	101-200	201-1.000	über 1.000	
§ 170 II StPO	2,4	0,9	0,7	1,6	2,1	-	-	
§ 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	5,9	9,6	7,2	2,6	6,9	5,1	2,8	
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	67,5	72,7	74,5	75,3	69,7	72,8	71,0	
§ 205 StPO	4,5	4,9	5,0	5,0	6,2	9,3	11,8	
§§ 153 ff. StPO	9,5	11,3	11,4	9,3	10,0	11,7	12,5	
§§ 154 ff. StPO	11,9	11,4	12,9	19,1	19,4	6,3	7,6	
Verfolgungsverjährung	0,7	0,2	0,4	1,1	0,8	1,4	11,1	

(Mehrfachnennungen zulässig)

in den Klassen 11-50 Geschädigte und 51-100 Geschädigte auftrat. Einen Minimalwert erreichte sie in der Geschädigtenkategorie 1-5 Geschädigte. Bei den Einstellungen nach § 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG stimmte der Anteil bei den einzelnen Geschädigtenkategorien jeweils weitgehend überein. Bei den Einstellungen nach § 205 StPO, §§ 153 ff. StPO und denjenigen wegen Verfolgungsverjährung zeigte sich jedoch, daß in den Geschädigtenkategorien 1-100 Geschädigte der Anteil jeweils fast gleichmäßig hoch war, jedoch ab der Geschädigtenkategorie mit mehr als 100 Geschädigten anstieg und seinen Höhepunkt bei den Verfahren mit über 1000 Geschädigten erreichte. So lag der Anteil der Einstellungen nach § 205 StPO in der Geschädigtenkategorie über 1000 Geschädigte bei 11,8%, bei der Einstellung nach §§ 153 ff. StPO 12,5% und der wegen Verfolgungsverjährung bei 11,1%. Bei den Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO befand sich dagegen den Schwerpunkt in den Geschädigtenkategorien 1-200 Geschädigte, wobei die maximale Ausprägung in den Geschädigtenkategorien 101-200 Geschädigte bzw. 51-100 Geschädigte auftrat. Bei der Geschädigtenkategorie 101-200 Geschädigte betrug der Anteil der Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO z.B. 19,4%, in der Geschädigtenkategorie 1-5 Geschädigte 11,9% und in der Klasse mit über 1000 Geschädigten nur mehr 7,6%.

5.2.3.5 Die Höhe des Gesamtschadens der eingestellten Verfahren

Betrachtet man die in Tabelle 106 wiedergegebenen Schadenssummen bezogen auf die jeweilige Einstellungsvorschrift, so muß, da der Schaden nicht hinsichtlich der Einstellungsvorschrift differenziert wurde, beachtet werden, daß ein Betrag sich auf mehrere Einstellungsvorschriften verteilen kann. Insoweit sind diese Zahlen nicht als absolute Werte zu betrachten, sondern geben im Vergleich Schadensverhältnisse hinsichtlich der jeweiligen Einstellungsvorschrift wieder. Dabei zeigte sich, daß die höchsten Schadensbeträge auf die Einstellungen nach § 170 II StPO entfallen. Sie lagen zwischen 1 und 2 Milliarden DM⁵¹. Grundsätzlich kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß diese Schäden gar nicht eingetreten sind, da einer Einstellung nach § 170 II StPO ja verschiedene Einstellungsbegründungen zugrunde liegen können. Ebenfalls recht hohe Schadensbeträge kamen bei den Einstellungen nach § 205 StPO und §§ 153 ff. StPO vor. Dabei schwankten diese Beträge jedoch jährlich sehr stark, wie z.B. bei den Einstellungen nach § 205 StPO zwischen 48 Millionen und 1,1 Milliarden DM. Eine gleichmäßigere Schadensverteilung wiesen hingegen die Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO auf, die in den Jahren von 1975 bis 1980 zwischen 80 und 150 Millionen DM lag. Die Summe stieg allerdings im Jahr 1981 auf über 400 Millionen DM an.

Analysiert man den Zusammenhang zwischen der Schadenshöhe und der Einstellungsvorschrift, so zeigte sich, daß die Einstellungen nach § 170 II StPO fast gleichmäßig auf die einzelnen Schadensklassen entfielen, wobei in der Kategorie der Verfahren mit einem Schaden von mehr als 900.000 DM ein Maximum lag (vgl. Tabelle 107). Differenziert man noch nach der Möglichkeit der Einstellung nach § 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG, so hatte diese Einstellungsvorschrift ihren Höhepunkt in der Schadensklasse bis 3.000 DM, während die zweithöchste Ausprägung, nur um knapp 2% niedriger, gleichfalls in der Kategorie der Schäden von über 900.000 DM lag⁵². Bei den Einstellungen nach § 205 StPO ergab sich dagegen eine recht deutliche Tendenz in der Hinsicht, daß der Anteil dieser Einstellungen auf die Schadensklassen bis 3.000 DM

Tabelle 106: Totaleinstellung: Einstellungsvorschrift und Schadenshöhe in Tausend DM

Einstellungs- vorschrift \ Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
§ 170 II StPO	143.652	70.130	3.033	11.284	6.777	4.556	1.010.670
§ 170 II StPO mit Abgabe nach § 43 OWiG	27.310	207.756	59.328	124.644	32.215	35.991	-
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	2.153.334	684.502	2.037.035	1.997.017	1.272.397	1.521.977	-
§ 205 StPO	111.513	77.585	251.601	70.202	1.162.175	48.700	205.662
§§ 153 ff. StPO	829.051	20.540	1.140.727	47.604	79.106	825.174	49.278
§ 153 a StPO	1.122	1.255	1.866	1.454	6.229	25.262	332.178
§ 153 b StPO	333	393	1.200	200	-	245	275
§§ 154 ff. StPO	799.733	69.877	145.646	80.669	106.202	150.689	417.968
Verjährung	186	1.040	28.135	5.283	19.573	16.313	18.408

Tabelle 107: Totaleinstellung und Schadenshöhe (Durchschnitt 1975-1981)

Einstellung	Schaden in 1.000 DM									
	0 - 3	4-11	12-29	30-56	57-101	102-189	190-338	339-900	mehr als 900	
§ 170 II StPO	13,3	19,7	15,3	8,1	9,7	6,7	6,4	10,0	10,9	
§ 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	18,6	11,4	9,5	8,5	9,7	8,1	8,0	9,7	16,5	
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	10,4	11,5	9,6	10,1	11,0	7,8	11,4	12,7	15,5	
§ 205 StPO	5,0	6,0	6,2	8,9	9,2	9,8	12,8	18,0	24,2	
§§ 153 ff. StPO	18,8	13,2	11,2	10,2	9,1	6,4	9,4	10,9	10,8	
§§ 154 ff. StPO	12,4	13,1	10,8	10,1	10,8	7,0	11,1	12,3	12,4	
Verfolgungsverjährung	-	10,4	6,6	14,5	10,9	14,5	9,0	19,2	15,0	

am geringsten war und danach kontinuierlich anstieg und seinen höchsten Wert in der Schadenskategorie von über 900.000 DM erreichte, auf die fast 1/4 aller Einstellungen nach § 205 StPO entfielen.

Bei der Einstellung wegen Verfolgungsverjährung schwankte der prozentuale Anteil in jeder Schadenskategorie sehr stark, gleichzeitig wuchs jedoch mit zunehmender Schadenshöhe auch der Anteil dieser Einstellung.

Die Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO und §§ 154 ff. StPO zeigten in ihrer Entwicklungstendenz, ein einheitliches Bild auf. So hatten sie einen hohen Anteil in den Schadensklassen bis zu 3.000 DM bzw. von 4.000 bis 11.000 DM und auch noch von 12.000 bis 29.000 DM. Im Bereich von 30.000 bis 338.000 DM erreichten sie ihre Minimalwerte und stiegen in den Klassen 339.000 bis 900.000 DM und mehr als 900.000 DM wieder an. Dies war insoweit interessant, als ja die Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO wegen geringer Schuld erfolgten und eine Einstellung nach §§ 154 ff. StPO wegen einer unwesentlichen Nebenstraftat. Daraus ließe sich also schließen, daß für eine Einstellung nach §§ 153 ff. StPO der Schaden keinen Einfluß auf die Einstellungsmodalität⁴⁴ hat bzw. bei den Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO, daß Täter innerhalb der Wirtschaftskriminalität mehrmals mit sehr hohen Schadenssummen in Erscheinung treten dürften.

Untersucht man auch noch die einzelnen Schadensklassen hinsichtlich des jeweiligen Anteils der Einstellungsvorschriften in ihr, so kann man feststellen, daß die Einstellung nach § 170 II StPO in jeder Schadensklasse den Hauptanteil einnahm, wobei der Anteil von der niedrigsten Schadenskategorie (bis 3.000 DM) bis zur höchsten Schadenskategorie (mehr als 900.000 DM) kontinuierlich anstieg (vgl. Tabelle 108). Diese Tendenz war auch bei der Einstellung nach § 205 StPO zu finden, die von 2,2% in den Schadenskategorien bis 3.000 DM einen 8,4%igen Anteil in der Schadensklasse von über 900.000 DM erreichte. Die Einstellung nach §§ 154 ff. StPO hatte in jeder Schadenskategorie einen fast gleich

Tabelle 108: Schadenshöhe und Rechtsgrundlage der Totaleinstellung (bezogen auf Schadensklassen)
(Durchschnitt 1975-1981)

<u>Einstellung</u> \ <u>Schaden in</u> <u>1.000 DM</u>	0 - 3	4-11	12-29	30-56	57-101	102-189	190-338	339-900	mehr als 900
§ 170 II StPO	3,4	3,5	3,2	1,6	1,9	1,9	1,5	1,6	1,5
§ 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	8,6	5,2	4,9	4,6	4,4	5,9	4,0	4,2	6,0
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	59,3	66,1	68,3	71,6	72,3	70,0	74,1	73,2	74,5
§ 205 StPO	2,2	2,4	3,2	4,4	4,3	6,5	6,0	7,2	8,4
§§ 153 ff. StPO	15,9	11,3	10,7	9,9	7,8	8,4	9,1	8,5	7,5
§§ 154 ff. StPO	12,8	13,1	14,1	13,3	12,8	11,1	13,0	12,4	10,9
Verfolgungsverjährung	-	0,6	0,8	0,5	0,8	1,2	0,7	1,2	1,1

(Mehrfachnennungen zulässig)

hohen Anteil von knapp 11%-14%. Demgegenüber hatten die Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO ihren Hauptanteil in der Schadensklasse bis 3.000 DM und ihren Minimalanteil in der Schadenskategorie von mehr als 900.000 DM mit einem Wert von 7,5%. In den übrigen Schadenskategorien schwankt der Anteil zwischen 7,8% und 11,3%, ohne daß eine Tendenz sichtbar würde. Hinsichtlich der Einstellung wegen Verfolgungsverjährung ließen sich drei Schwerpunkte mit jeweils 1,2% in der Schadenskategorie 102.000-189.000 DM, mit 339.000-900.00 DM und mit 1,1% in der Schadensklasse von mehr als 900.000 DM erkennen.

5.2.4 Die Erledigung durch teilweise Einstellung

Im nachfolgenden Abschnitt soll auf die Teileinstellungen innerhalb der Verfahren der Wirtschaftskriminalität eingegangen werden, wobei diese Erledigungsart auch als ein Mittel zur Konzentration des Verfahrenstoffes anzusehen ist. Insoweit wird auch in der Literatur davon ausgegangen, daß die Einstellungen wegen Geringfügigkeiten und Nebensächlichkeiten größere Bedeutung haben als die Totaleinstellungen⁵⁴. Für die hier vorgelegte Auswertung muß noch festgehalten werden, daß diese nur für die Jahre 1974 bis 1980 möglich gewesen ist, da diese Angaben seit dem Erhebungsjahr 1981 nicht mehr erfaßt wurden.

5.2.4.1 Die Häufigkeit der Einstellungsgründe

Wie Tabelle 109 zeigt, hat die Einstellung nach §§ 154 ff. StPO den höchsten Anteil an den Nennungen. Dieses Ergebnis deckt sich mit den angeführten Auffassungen in der Literatur, die der Einstellung wegen Nebensächlichkeit ebenfalls eine hohe Bedeutung beimessen. Auch zeigte sich, daß der Anteil dieser Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO eine ansteigende Tendenz aufwies. Einen fast gleichmäßigen Anteil hatte dagegen die Teileinstellung nach § 170 II StPO, wie auch die Einstellung nach § 205 StPO durchgängig von geringer Bedeutung war.

Nach der herrschenden Meinung hätte auch die Einstellung nach §§ 153 ff. StPO bei den Erledigungen durch Teileinstellung eine große Bedeutung haben müssen. Wie Tabelle 109 jedoch zeigt, spielte sie in keinem der Untersuchungsjahre eine überragende Rolle, d.h. ihr Anteil blieb in jedem Jahr unter 3%. Insoweit muß man feststellen, daß bei den in der BWE erfaßten Verfahren der Wirtschaftskriminalität die Erledigung bei Teileinstellung nach §§ 153 ff. StPO nur unwesentlichen Einfluß besaß.

Tabelle 109: Teileinstellungen: Nennungshäufigkeit der Einstellungs-
schriften

Einstellungs- vorschrift	Jahr						
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
§ 170 II StPO		13	7	6	5	6	6
§ 170 II StPO mit Abgabe nach § 43 OWiG	2	14	12	18	29	23	24
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	240	157	232	226	265	268	261
§ 205 StPO	4	2	1	1	1	2	0
§§ 153 ff. StPO	7	8	5	7	17	8	13
§ 153 b StPO	0	1	0	1	0	8	0
§§ 154 ff. StPO	176	258	282	340	425	413	485
Tod	-	0	0	1	0	0	0
Abtrennung	-	1	0	2	1	7	0
Verweis auf Privatklage		0	0	0	1	0	1
Verjährung		3	0	2	1	3	0
ne bis in idem		4	0	1	2	0	1

5.2.4.2 Die eingestellten Tatteile hinsichtlich ihres Umfanges

In die Auswertung des Umfanges von teileingestellten Tatteilen kann nur der Zeitraum von 1975 bis 1980 in die Analyse einbezogen werden, da im Jahre 1974 keine vergleichbaren Codierungen verwandt und im Jahre 1981 Teileinstellungen nicht mehr erhoben wurden. Gleichzeitig können die Einstellungen hinsichtlich der Zahl der Einzelfälle bzw. hinsichtlich der Zahl der Geschädigten und des Schadens nur insoweit analysiert werden, als der Teil auf die Teileinstellungen berechnet wurde, der nicht Gegenstand der Anklage war.

Bezüglich der Zahl der Einzelfälle wurden die Verfahren in überwiegendem Maße nach §§ 154 ff. StPO eingestellt. Wie Tabelle 110 zeigt, wurden in jedem Jahr ca. 2/3 bis 3/4 der teileingestellten Einzelfälle durch diese Einstellungsvorschriften erfaßt. An zweiter Stelle standen die Einstellungen nach § 170 II StPO, wobei ein nicht unwesentlicher Teil auf die Einstellungen nach § 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG entfiel. Teileinstellungen nach § 205 StPO oder §§ 153 ff. StPO hatten in jedem Jahr nur ein geringes Ausmaß und lagen in ihrem Anteil z.T. unter 1%.

Tabelle 110: Teileinstellungen: Einstellungsvorschrift und Zahl der Einzelfälle*

Einstellungsvorschrift \ Zahl	1975	1976	1977	1978	1979	1980
§ 170 II StPO	751	27	21	13	28	7
§ 170 II StPO mit Abgabe nach § 43 OWiG	15	12	113	353	110	275
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	1.885	1.731	2.043	2.913	2.112	2.495
§ 205 StPO	3	3	10	200	1	-
§§ 153 ff. StPO	612	7	24	43	24	42
§§ 154 ff. StPO	4.521	2.643	15.041	6.679	18.863	20.730
Verjährung	120	-	2	1	4	-

* wurde 1981 nicht erhoben

Betrachtet man die Zahl der Geschädigten hinsichtlich der Teileinstellungsvorschrift, so wird deutlich, daß auch hier in jeder Geschädigtenkategorie die meisten Verfahren nach §§ 154 ff. StPO eingestellt wurden. Bemerkenswert ist dabei, daß mit Ausnahme der Geschädigtenkategorie 201 bis 1.000 Geschädigte in allen anderen Geschädigtenklassen der Anteil der Teileinstellung nach §§ 154 ff. StPO jährlich anstieg. Wie auch schon bei der Zahl der Einzelfälle, ist auch in den Geschädigtenklassen die Einstellung nach § 170 II StPO an zweiter Stelle zu finden, während die übrigen Einstellungsvorschriften nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Tabelle 111: Teileinstellung und Zahl der Geschädigten (Durchschnitt 1975-1981)

Ein- stellung	Zahl der Geschädigten							
	1-5	6-10	11-50	51-100	101-200	201-1000	über 1000	
§ 170 II StPO	2,3	2,1	1,0	0,6	0,5	-	-	
§ 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	3,8	4,0	3,6	5,4	3,9	1,5	-	
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	36,7	42,4	50,3	47,2	37,6	41,1	16,7	
§ 205 StPO	0,2	0,6	0,1	-	-	-	-	
§§ 153 ff. StPO	1,8	1,6	2,0	2,2	0,5	1,1	16,7	
§§ 154 ff. StPO	62,6	64,6	72,3	73,9	77,7	85,6	66,7	
Verfolgungsverjährung	0,7	0,3	0,1	0,6	0,5	-	-	

*) wurde 1981 nicht erhoben
(Mehrfachnennungen zulässig)

Analysiert man die Verteilung des Schadens auf die jeweilige Teileinstellungsvorschrift, so zeigte sich bei einem Summenvergleich des Schadens, daß die weitaus höchsten (Tabelle 112) wieder bei den Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO auftraten⁴⁵. Der Schadensanteil bei den Teileinstellungen nach § 170 II StPO lag demgegenüber in jedem Jahr in einem Bereich zwischen 60 Millionen und 180 Millionen DM pro Jahr, wohingegen, dies sei zum Vergleich noch angeführt, bei den Teileinstellungen nach §§ 154 ff. StPO der Schadensanteil bei einer Summe zwischen 175 Millionen und 927 Millionen DM pro Jahr ausmachte. Die Schadenssummen bei den Teileinstellungen nach § 205 StPO und §§ 153 ff. StPO waren demgegenüber sehr gering und blieben in jedem Jahr unter der 6-Millionen-Grenze.

Untersucht man noch zusätzlich die Verteilung der Einstellungsvorschriften auf die einzelnen Schadensklassen, so fällt auf, daß mit zunehmendem Schaden die Zahl der Teileinstellungen nach §§ 154 ff. StPO stieg und ihren maximalen Wert in den Schadensklassen mit mehr als 339.000 DM Schaden erreichte (vgl. Tabelle 113).

Tabelle 112: Teileinstellungen: Einstellungsvorschrift und
Schadenshöhen in Tausend DM*

Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Einstellungs- vorschrift						
§ 170 II StPO	1.223	274	322	1.722	1.472	3
§ 170 II StPO mit Abgabe nach § 43 OWiG	2.952	1.214	12.316	7.487	58.217	4.549
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	174.543	63.513	114.551	151.145	130.852	183.542
§ 205 StPO	610	18	295	1.100	680	-
§§ 153 ff. StPO	325	1.208	2.348	5.057	4.929	215
§§ 154 ff. StPO	174.838	550.734	927.579	327.768	660.596	664.932
Verjährung	414	-	150	14	100	-

*) 1981 nicht mehr erhoben.

Die Teileinstellung nach § 205 StPO kam einzig in der Schadensklasse ab 190.000 DM vor, wie auch die Teileinstellung nach §§ 153 ff. StPO vorwiegend in höheren Schadensklassen bis 56.000 DM vorlag.

5.3 Zusammenfassung

In der Diskussion um die Strafverfolgung bei Wirtschaftsstraftaten spielt die Ermittlungsdauer eine zentrale Rolle. Lange dauernde Ermittlungsverfahren erschweren die Strafverfolgung und können auch die Gefahr von weiteren Straftaten erhöhen. Eine Senkung der Ermittlungsdauer liegt deshalb im gesellschaftlichen Interesse.

Die Untersuchung ergab, daß die Dauer des Ermittlungsverfahrens über den gesamten Erfassungszeitraum hinweg im wesentlichen konstant geblieben ist (staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer 430 Tage, Gesamtermittlungsdauer 590 Tage). Umfangreicher Verfahrensstoff, komplexe Rechtsformen und beweisschwierige Tatbestände führten regelmäßig zu einer längeren Ermittlungsdauer. Dies dürfte auch der Grund für die längere Ermittlungsdauer der Schwerpunkt-

Tabelle 113: Teileinstellung und Schadenshöhe (Durchschnitt 1975-1980)*

Einstellung	Schaden in 1.000 DM									
	0 - 3	4 - 11	12-29	30-56	57-101	102-189	190-338	339-900	mehr als 900	
§ 170 II StPO	2,8	13,7	15,0	11,9	15,5	19,2	7,6	7,6	6,7	
§ 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	2,2	4,5	6,3	5,9	18,7	16,3	15,6	15,9	14,7	
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	1,9	4,5	7,9	9,9	15,1	10,5	15,6	19,7	14,9	
§ 205 StPO	-	-	-	-	-	-	25,0	41,7	16,7	
§§ 153 ff. StPO	5,6	2,5	8,7	22,5	8,4	7,0	14,8	11,6	19,3	
§§ 154 ff. StPO	1,5	4,0	7,0	8,4	12,9	10,8	15,2	20,2	20,0	
Verfolgungsverjährung	-	-	-	-	19,4	11,1	25,0	11,1	-	

*) wurde 1981 nicht erhoben

(Bei § 205 StPO und Verfolgungsverjährung wurden nur die Klassenbesetzungen ausgewiesen, zu denen über den gesamten Untersuchungszeitraum Angaben vorlagen)

(Mehrfachnennungen zulässig)

Tabelle 114: Teileinstellung und Schadenshöhe (klassifiziert)
(Durchschnitt 1975-1980)*

Einstellung	Schaden**									
	0 - 3	4-11	12-29	30-56	57-101	102-189	190-338	339-900	mehr als 900	
§ 170 II StPO	0,7	3,8	2,0	2,0	1,7	2,4	0,8	0,5	0,3	
§ 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	5,4	3,5	3,4	2,5	5,0	5,6	3,7	3,2	3,1	
§ 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	39,6	44,9	42,3	47,7	48,8	43,1	46,0	45,1	38,2	
§ 205 StPO	-	-	-	-	-	-	0,6	0,6	0,2	
§§ 153 ff. StPO	4,0	1,6	1,9	4,0	1,1	1,2	1,8	0,9	1,7	
§§ 154 ff. StPO	49,0	55,2	59,2	64,8	65,1	69,1	71,1	72,3	80,8	
Verfolgungsverjährung	-	-	-	-	0,8	0,6	0,5	0,4	-	

*) wurde 1981 nicht erhoben

***) in Tausend DM

(Mehrfachnennungen zulässig)

staatsanwaltschaften sein, da die komplexeren Verfahren dort anhängig wurden.

Die durchgeführten multivariaten Analysen zeigten, daß einen entscheidenden Einfluß auf die Ermittlungsdauer die Variablen "Zahl der Beschuldigten", "Zahl der Einzelfälle" und "Gesamtschaden" ausübten: Verfahren mit mehr als einem Beschuldigten, über zehn Einzelfällen und einem Schaden von über 338.000 DM beanspruchten eine überdurchschnittlich hohe Ermittlungsdauer (ca. 2 1/2 Jahre). Eine Abhängigkeit der Ermittlungsdauer zeigte sich aber auch von der "Rechtsform" und "Branche" des schädigenden Unternehmens sowie den "überprüften Tatbeständen". Komplexe Rechtsformen wie GmbH & Co. KG und AG kennzeichnete eine deutlich höhere Ermittlungsdauer als einfache (z.B. Einzelfirma). Bei der "Branche" des schädigenden Unternehmens machten insbesondere der Immobilienbereich, der Wertpapierhandel, der Großhandel und der Export/Import langwierige Ermittlungen notwendig.

Der Einfluß der Tatbestände auf die Ermittlungsdauer nahm bei Verfahren wegen Untreue und bei Tatbestandskombinationen wie z.B. Betrug und Steuerhinterziehung deutlich zu, während es in Verfahren, die nur einen Tatbestand beinhalteten, schneller zu einem Verfahrensabschluß kam.

Hinsichtlich der Anklageerhebung konnte festgestellt werden, daß die Zahl der durch Anklageerhebungen erledigten Verfahren seit 1974 anstieg. Die Anklagequote wuchs so von 50,1% (1974) auf 69% (1981), d.h. um ca. 19%.

Bezüglich des Einflusses des Deliktes auf die Anklagequote konnte man feststellen, daß die Anklagehäufigkeit beim Vorliegen von konkretisierungsbedürftigen Tatbestandsmerkmalen am geringsten war. Eine hohe Anklagehäufigkeit lag dagegen meist bei den Tatbeständen vor, deren Tatbestandsmerkmale keiner Konkretisierung bedurften.

So konnte festgestellt werden, daß die Tatbestände der Steuerhinterziehung, des Börsengesetzes (§ 89 BörsenG), des Lebensmittelrechts (§ 52 LMG), der Urkundenfälschung (§ 267 StGB), der Nichtabführung von Beitragsteilen nach RVO (§§ 529, 1428 RVO) und des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 225 AFG) hohe Anklagequoten aufwiesen (über 60%). Einen mittleren Rang (zwischen 40% und 60%) nahmen die folgenden Tatbestände ein: § 4 UWG (Strafbare Werbung), § 17 UWG (Verrat von Betriebsgeheimnissen), § 84 GmbH-Gesetz, Verstöße nach dem Kreditwesengesetz (§ 54 KWG) und Außenwirtschaftsgesetz (§ 34 AWG), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Betrug (§ 263 StGB) und Untreue (§ 266 StGB). Geringe Anklagequoten hatten dagegen die Tatbestände des Bankrotts einschließlich der Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung (zwischen 31,4% und 36,7%), des Wuchers (34,4%) und der Verletzung der Buchführungspflicht (38,7%). Die niedrigste Anklagequote innerhalb der Auswertung hatten der besonders schwere Bankrott (§ 283a StGB) und die Verstöße nach dem Aktiengesetz (§ 400 AktG) mit einer Anklagequote von 14,9% bzw. 14,3%.

Einen signifikanten Einfluß auf die Anklageerhebung verzeichneten daneben auch die Variablen "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der Geschädigten" und "Gesamtschaden". Eine Zunahme der zahlenmäßigen Ausprägungen dieser Variablen hatte regelmäßig eine steigende Anklagequote zur Folge. Bei Verfahren mit mehr als 100 Einzelfällen, mehr als 1.000 Geschädigten und Schadenssummen über 190.000 DM setzte sich diese Entwicklung jedoch nicht fort, d.h. bei sehr umfangreichen Verfahren nahm die Anklagequote wieder ab.

Auswirkungen auf die Anklagequote hatte auch die Rechtsform des schädigenden Unternehmens. So waren mit geringen Anklagequoten hauptsächlich Verfahren behaftet, in denen das schädigende Unternehmen einer komplexen Rechtsform, wie z.B. der AG, aber auch der GmbH & Co. KG und KG, zuzuordnen war.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Anklagequote zeigte ebenfalls die "Branche des schädigenden Unternehmens". Ermittlungen im Bankwesen, Kreditwesen und Immobilien- sowie sonstigen Makler-

wesen wurden deutlich seltener mit einer Anklageerhebung abgeschlossen als solche im Handel, Kfz-Handel und im Transport- und Reisewesen.

Die Anklageerhebung wurde ferner von der Art der das Verfahren bearbeitenden Staatsanwaltschaft bestimmt. Verfahren, in denen Allgemeine Staatsanwaltschaften ermittelt hatten, wurden in 71% der Fälle zur Anklage gebracht, während Schwerpunktstaatsanwaltschaften - unter Einbeziehung der Einzigen Staatsanwaltschaften - auf eine Quote von 61% kamen. Demgegenüber hatte die Größe der Staatsanwaltschaft keinen nennenswerten Einfluß auf die Verfahrenserledigung.

Bei der multivariaten Auswertung bestätigten sowohl die Querschnittsanalyse als auch die Längsschnittuntersuchung, daß Verfahren mit den Tatbeständen Steuerhinterziehung, Untreue oder Unterschlagung eine hohe Anklagequote, Verfahren mit den Tatbeständen Betrug und Strafbare Werbung sowie Konkursdelikten dagegen eine unterdurchschnittliche Anklagequote nach sich zogen. Im Unterschied zu den Jahresergebnissen fiel bei der Längsschnittuntersuchung auch die Variable "Gesamtschaden" ins Gewicht.

Die Untersuchung der Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung der Verfahren in Abhängigkeit von bivariaten und multivariaten Variableneinflüssen erbrachte hinsichtlich organisatorischer Variablen, daß die Schwerpunktstaatsanwaltschaften mehr Verfahren zur Aburteilung vor die Strafkammern der Landgerichte brachten, aber auch mehr Verfahren nach §§ 153 ff. StPO oder § 170 II StPO einstellten, als dies bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften der Fall war. Demgegenüber hatte die Größe der Staatsanwaltschaft keinen Einfluß auf die Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung.

Die verfahrensbezogenen Variablen zeigten, daß Verfahren mit vielen Beschuldigten die höchsten Einstellungsquoten, insbesondere nach § 170 II StPO und §§ 153 ff. StPO, hatten. Auch wurde die Annahme bestätigt, daß mit Zunahme der "Zahl der Einzelfälle", der "Zahl der Geschädigten" und des "Gesamtschadens" die Anklage

vor den Strafkammern anstieg. Interessant war jedoch, daß es bei Verfahren mit hohen Einzelfallzahlen (mehr als 100) zu einem Anstieg der Erledigungen durch Einstellung nach §§ 153 ff. StPO bzw. § 170 II StPO kam. Auch beim Gesamtschaden war festzustellen, daß bei Schadensbeträgen über 900.000 DM die Zahl der Einstellungen nach § 170 II StPO sehr stark anstieg bzw. auf gleicher Höhe lag wie die der Strafkammeranklagen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß bei sehr umfangreichen Verfahren oft das Verfahren nur durch eine Einstellung nach §§ 153 ff. StPO erledigt werden konnte bzw. die Verfahren ins Leere liefen und nach § 170 II StPO eingestellt werden mußten. Unterstützt wurden diese Ergebnisse auch durch die oben ausgeführten organisatorischen Variablen, da davon ausgegangen werden kann, daß insbesondere bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften die komplexeren Wirtschaftsstrafverfahren anhängig wurden. Dies bestätigt auch die Untersuchung des Einflusses der Dauer des Ermittlungsverfahrens auf die Art der Erledigung, nämlich insoweit, daß bei Verfahren mit einer sehr langen Ermittlungsdauer (über 21 Monate) die Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO genauso häufig angewandt wurden wie bei kürzer dauernden Verfahren, aber die Einstellungen nach § 170 II StPO signifikant zunahmen.

Hinsichtlich der Rechtsform und des Einflusses auf die Art der Erledigung zeigte die Untersuchung, daß Verfahren, in denen als schädigendes Unternehmen eine AG oder GmbH & Co. KG verwickelt war, überwiegend nach § 170 II StPO eingestellt wurden. Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO betrafen ebenfalls zum größten Teil Verfahren mit der Rechtsform des schädigenden Unternehmens in der Form einer AG. Die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls hatte die höchste Ausprägung bei den Privatpersonen, wie Anklagen vor dem Schöffengericht bei der Einzelfirma und der GmbH und Strafkammeranklagen bei der KG am häufigsten zu verzeichnen waren.

Den Einfluß der Branche spiegelten die Ergebnisse der Untersuchung hinsichtlich der Rechtsform wider, da man dort feststellen

konnte, daß Verfahren insbesondere im Bereich des Bank- und Kreditwesens nach § 170 II StPO eingestellt wurden, wobei gerade in diesem Bereich die Rechtsform der AG vorherrschend ist.

Festgehalten werden kann, daß bei komplexen Rechtsformen die Einstellungen nach § 170 II StPO mehrheitlich vorkamen und demgegenüber bei leicht oder leichter durchschaubareren Rechtsformen, wie der Einzelfirma, die Anklage (insbesondere die Anklage vor dem Schöffengericht) zur Anwendung kam.

Die Untersuchung des Einflusses der Tatbestände bzw. "Verfahrensarten" auf die Art der Erledigung erbrachte, daß den höchsten Strafammeranklagenanteil Verfahren wegen Untreue hatten. Steuerhinterziehung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO kamen häufig vor das Schöffengericht zur Aburteilung, wogegen wiederum Steuerhinterziehung und Verfahren wegen Verstoßes gegen die Konkursantragspflicht mit einem Strafbefehl erledigt wurden. Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO entfielen überwiegend auf Verfahren wegen Strafbarer Werbung oder Verfahren mit Strafbarer Werbung in Verbindung mit anderen Tatbeständen. Verfahren wegen Bankrott bzw. Bankrott und anderen Tatbeständen wiesen dagegen den höchsten Anteil an Einstellungen nach § 170 II StPO auf.

Die multivariaten Untersuchungen der Jahresergebnisse und des Untersuchungszeitraumes bestätigten die bivariaten Ergebnisse. Bei der Untersuchung der Strafammeranklage zeigte sich so z.B., daß der "Gesamtschaden" und die "Verfahrensart" sowie auch noch in einem untergeordneten Ausmaß die "Branche" und die "Rechtsform des schädigenden Unternehmens" sowie die "Zahl der Einzelfälle" für eine Anklage vor der Strafammer von Bedeutung waren.

Die Untersuchung der Häufigkeit der Einstellungsgründe zeigte - unter Berücksichtigung der infolge der unterschiedlichen Erfassung nur beschränkten Vergleichbarkeit - bei den Einstellungen in vollem Umfang ein Übergewicht der Einstellung gemäß § 170 II StPO auf. Auffällig war indes, daß ihr Anteil seit 1979 unter dem errechneten Durchschnitt von 66,7% lag und rückläufig war, so auf

53,5% im Jahre 1981. Die Fälle, in denen dem Beschuldigten die Tat nicht nachgewiesen werden konnte bzw. eventuell keine Tathandlung vorlag, gingen so deutlich zurück.

Die Analyse des Zusammenhangs zwischen der Zahl der Beschuldigten pro Verfahren und der Einstellungsvorschrift macht deutlich, daß die Mehrzahl der eingestellten Verfahren in der Klasse mit einem Beschuldigten lag (1/2 bis 1/3 aller eingestellten Verfahren), während 1/3 der eingestellten Verfahren jeweils auf solche mit zwei Beschuldigten entfielen. Eine Ausnahme waren nur die Einstellungen nach § 205 StPO, die mehrheitlich bei Verfahren mit 2 Beschuldigten vorkamen.

Die Einstellungsquote bei den Einstellungen nach § 170 II StPO stieg von 75,5% im Jahre 1975 auf 79,4% im Jahre 1980 an, fiel dann allerdings im Jahre 1981 drastisch auf 17,3% ab. Über 50% der auf diese Art abgeschlossenen Verfahren beinhalteten lediglich einen Einzelfall, während ca. 1/3 Verfahren zwei bis zehn Einzelfälle betrafen.

Ähnliche Bedeutung hatte § 170 II StPO auch im Hinblick auf die Zahl der Geschädigten. Im Durchschnitt der Erhebungsjahre kam diese Erledigungsart in 79,9% der Fälle bei 1 bis 5 Geschädigten zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Schaden nicht hinsichtlich der Einstellungsvorschrift differenziert wurde und die Schadenssummen somit nicht als absolute Werte betrachtet werden dürfen, kam der Einstellung nach § 170 II StPO wiederum maßgebliche Bedeutung zu. Die Gesamtschadensbeträge der nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren schwankten zwischen 1 und 2 Milliarden DM. Es konnte jedoch auch festgestellt werden, daß bei den Verfahren, die nach §§ 153 ff. StPO oder §§ 154 ff. StPO eingestellt wurden, die Schadensbeträge ebenfalls recht hoch waren und zum Teil in den einzelnen Jahren eine Summe von 1 Milliarde DM erreichten. Dies traf auch auf Verfahren, die nach § 205 StPO eingestellt wurden, zu.

Bei der Erledigung durch teilweise Einstellung dominierten erwartungsgemäß die §§ 154 ff. StPO als Einstellungsvorschriften. Sowohl bezüglich der Zahl der Einzelfälle als auch der Zahl der Geschädigten und der Schadenshöhe waren die §§ 154 ff. StPO das zur Einstellung am häufigsten gewählte Instrument. Man kann somit davon ausgehen, daß die teilweise Einstellung fast durchweg zur Verfahrenskonzentration angewandt wurde.

- 1) Vgl. Wassermann (1977); Peters (1979); Zipf (1979); Kaiser (1980), S. 492.
- 2) Hirschmann (1977), S. 212.
- 3) Vgl. Dahs (1974), S. 1542 ff.; Brenner (1978), S. 29 ff.; Peters (1979), S. 83 f.
- 4) Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Liebl (1981) und hinsichtlich der Zusammenhänge und der Struktur zwischen Verfahrensumfang und Ermittlungsdauer die Ausführungen weiter unten.
- 5) Dies sind Verfahren, die als AR-Sache geführt wurden und dann mit der Abschlußverfügung in das JS-Register übernommen worden sind.
- 6) Vgl. zur Ermittlungsdauer von allgemeinen Strafsachen mit gleichen Tatbeständen die Untersuchung des Bundesministeriums der Justiz (1984).
- 7) Diese Angabe wurde erst ab 1977 erhoben.
- 8) Bzw. sein kann; zu den einzigen Staatsanwaltschaften zählen die Staatsanwaltschaften in Berlin, Bremen, Hamburg und Saarbrücken. Vgl. dazu ausführlich Liebl (1984).
- 9) In diese Untersuchung konnten jedoch nur die Verfahren einbezogen werden, denen ein oder zwei Tatbestände (bzw. im Zusammenhang stehende Tatbestände, wie §§ 529, 1428 RVO) zugrunde lagen, da ansonsten die Auswertung nicht mehr möglich und übersichtlich gewesen wäre.
- 10) Ähnliche Ergebnisse brachte auch die Untersuchung von Berckhauer (1981), S. 252.
- 11) Das heißt, die einen großen Teil der Varianz erklärt (vgl. dazu auch die Ausführungen im 3. Kapitel).
- 12) In die Untersuchung konnten aus methodischen Gründen nur 30 "Verfahrensarten" einbezogen werden, da das Auswertungsprogramm eine solche Begrenzung hinsichtlich der Variablenstruktur beinhaltet. Auch konnte aufgrund der Änderung der Erhebungsstruktur (vgl. das 2. Kapitel) nur der Zeitraum von 1974 bis 1980 in die multivariaten Analysen einbezogen werden.
- 13) Insoweit werden auch die bivariaten Ergebnisse bestätigt.
- 14) Hinsichtlich der Lesbarkeit des Statistikbaumes wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 verwiesen.
- 15) Gerade dieser "Split" zeigt deutlich, welchen Einfluß bestimmte Variablen auf die Ermittlungsdauer haben können, da z.B. bei den Tatbeständen oder Tatbestandskombinationen Betrug; Untreue; Betrug und Untreue; Betrug und Unterschlagung; Betrug und Strafbare Werbung; Betrug und Steuerhinterziehung; Betrug und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO; Untreue und Unterschlagung; Untreue und Steuerhinterziehung; Unterschlagung und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht; Unterschlagung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO; Bankrott und Verstoß gegen die Konkursantragspflicht; Bankrott und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO die Ermittlungsdauer nur 610 Tage betrug, d.h. fast 1 1/4 Jahre weniger.
- 16) Auch in diesem Fall stieg die Ermittlungsdauer um über 200 Tage im Durchschnitt, wenn das Unternehmen den Branchen Versicherungsgewerbe, Handel (allgemein), Werbeunternehmen, Kfz-Handel, Großhandel (allgemein), Immobilienwesen, Transport- und Reiseweise sowie Export/Import tätig war.

- 17) Aufgrund der Änderung der Erhebungsgrundlage konnte nur dieser Zeitraum in die Analyse einbezogen werden.
- 18) Berücksichtigt werden muß auch im Vergleich mit den bivariaten Ergebnissen, daß die multivariate Analyse ein wesentlich differenzierteres Bild liefert und hinsichtlich der Resultate unbedingt etwaige vorhergegangene "Splits" berücksichtigt werden müssen.
- 19) Vgl. dazu Beutel/Schubö (1983), S. 219 ff.
- 20) Die einzelnen Jahresergebnisse werden hier nicht weiter ausgeführt, da sie keine neuen Erkenntnisse bringen würden und die tabellarische Darstellung zu umfangreich werden würde.
- 21) Vgl. Tabelle 67.
- 22) Bei den Verfahren wegen Steuerhinterziehung ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese vielfach bereits eine lange Ermittlungsdauer bei den Vorermittlungsbehörden (Steuerfahndung, Straf- und Bußgeldsachenstellen der Finanzämter) benötigt hatten, die hier nicht berücksichtigt wurde (vgl. dazu Liebl 1983c).
- 23) Die unterschiedlichen Erhebungsinhalte im Untersuchungszeitraum sind im 2. Kapitel dargestellt.
- 24) Für diese Entwicklung gibt es bisher keine Erklärung. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die Verbesserung der Bekämpfungsmöglichkeiten, Steigerung des Erfahrungsaustausches und insbesondere die Einrichtung von Wirtschaftsdezernaten bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften dies bewirkt hat (vgl. Liebl 1984).
- 25) Hinsichtlich der Verfahren, die durch den Erlaß eines Strafbefehls erledigt werden, sollen nur diejenigen erfaßt werden, bei denen bei einem Einspruch vor dem Schöffengericht verhandelt werden soll. Insgesamt dürfte jedoch diese Meldebeschränkung nicht konsequent durchgehalten worden sein (vgl. auch die Ausführungen im 8. und 9. Kapitel).
- 26) Dabei handelt es sich nur zum Teil um Verfahren, bei denen gegen die Beschuldigten vor unterschiedlichen Gerichtsinstanzen Anklage erhoben wurde.
- 27) Diese Zahlen belegen auch, daß in der Anklage eine deutliche Verfahrenskonzentration vorgenommen wird.
- 28) Dabei muß berücksichtigt werden, daß Verfahren mit mehreren hundert Geschädigten nicht mehr durch die Justiz bewältigt werden können.
- 29) Vgl. dazu auch die Ausführungen im 2. Kapitel.
- 30) Vgl. auch Kaiser (1980), S. 490.
- 31) Vgl. Berckhauer (1977), S. 203 ff.
- 32) Diese hier vorgestellten Resultate werden auch durch die Untersuchungsergebnisse von Berckhauer (1977), S. 204 f., bestätigt.
- 33) Das heißt, es wird nicht unterschieden, aus welchen Gründen eine Einstellung erfolgte, sondern nur, ob es zu einer Anklage oder Einstellung des Verfahrens gekommen ist.
- 34) Auf dem 1%-Niveau.
- 35) Auf dem 1%-Niveau.
- 36) Auf dem 1%-Niveau.
- 37) Zu der hier verwendeten definitiven Abgrenzung vgl. die Ausführungen im 6. Kapitel.
- 38) Vgl. dazu Bundesministerium der Justiz (1984).

- 39) Andererseits wäre eine Auswertung auch nicht sehr sinnvoll gewesen, da die Gründe für eine solche Einstellung durch analytische Methoden keinen Erkenntnisgewinn gebracht hätte.
- 40) Die Einteilung erfolgte dabei nach der Anzahl der Dezernenten, wobei diese nach den Geschäftsverteilungsplänen der Staatsanwaltschaften erhoben wurden.
- 41) Erwähnenswert ist noch, daß bei Verfahren mit 201 bis 1.000 Geschädigten der Anteil der Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO 7,8% im Durchschnitt betrug.
- 42) Diese Auswertung gibt auch noch einen Hinweis, ob es über den Untersuchungszeitraum zu einer Verschiebung der vor der Strafkammer zur Anklage gebrachten Verfahren gekommen ist, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensstatus bei den Strafkammern.
- 43) Diese Variable spielte in den meisten Jahresanalysen nur eine untergeordnete Rolle.
- 44) Die Prozentangaben beziehen sich auf alle Einstellungsnennungen, da diese nicht mit der Verfahrenszahl oder anderen Variablen übereinstimmen (die Einstellungsvorschriften beziehen sich auf eine Tat oder Tatteile).
- 45) Vgl. dazu auch Bundesministerium der Justiz (1984).
- 46) Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 5.2.3.
- 47) Wobei hier alle drei in der Tabelle vorhandenen Untergliederungen (§ 170 II StPO, § 170 II StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG und § 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG) zusammengefaßt betrachtet werden.
- 48) Insbesondere wäre hierbei zu untersuchen, warum die Verfahren nach § 205 StPO eingestellt werden mußten bzw. aus welchen Gründen sich die Beschuldigten, z.B. durch ihre Flucht ins Ausland, einer Strafverfolgung entziehen konnten (hier spielt auch das Problem der Auslieferung z.B. in Fiskalsachen oder die Möglichkeit der Durchführung sogenannter objektiver Verfahren eine Rolle).
- 49) Vgl. die Einteilung in Tabelle 104.
- 50) Da im Jahre 1981 nur noch die Zahl der geschädigten Einzelpersonen erfaßt wurde, beziehen sich die Angaben nur auf den Zeitraum von 1975 bis 1980.
- 51) Eine Addierung der Schadensangaben ist nicht möglich, da es sich, wie bereits ausgeführt wurde, um Verhältnisangaben handelt und nicht um tatsächliche Werte.
- 52) Diese Angaben liegen nur bis zum Erhebungsjahr 1980 vor (unterschiedliche Erhebungszeiträume hinsichtlich der einzelnen Einstellungsvorschrift).
- 53) Vgl. dazu auch die Ergebnisse von Meinberg (1984).
- 54) Vgl. Kaiser (1980), S. 328 mit weiteren Nachweisen.
- 55) Wie bereits weiter oben ausgeführt, handelt es sich hierbei nur um Verhältniszahlen und nicht um absolute Werte.

6 UMFANG UND STRUKTUR DES GESCHÄFTSANFALLES BEI
DEN STAATSANWALTSCHAFTEN

6 UMFANG UND STRUKTUR DES GESCHÄFTSANFALLES BEI DEN STAATSANWALTSCHAFTEN

Seit der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität¹ gibt es in der Bundesrepublik Deutschland zwei Möglichkeiten der Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten. Das Verfahren kann trotz örtlicher Unzuständigkeit wegen seiner zur Bearbeitung notwendigen besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens an eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft abgegeben oder gleich von Anfang an dort geführt werden. Dazu ist zu beachten, daß bei vielen Allgemeinen Staatsanwaltschaften in der Zwischenzeit ebenfalls Dezernate zur Verfolgung von Wirtschaftsdelikten entstanden sind². Insoweit ist es interessant zu untersuchen, ob sich der Verfahrensumfang der Schwerpunktstaatsanwaltschaften wesentlich von dem der Allgemeinen Staatsanwaltschaften unterscheidet und in welcher Weise die Verfahren erledigt werden. Beim letzten Punkt wird dabei zum einen die Dauer der Ermittlungsverfahren, auch auf dem Hintergrund, ob eine Staatsanwaltschaft möglicherweise vor Ort die Tat schneller aufklären kann, zum anderen aber auch die Art der Erledigung, also ob es zu einer Anklage oder Einstellung gekommen ist, interessieren.

Eine Besonderheit mußte bei der Auswertung berücksichtigt werden, nämlich daß es sich bei vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften jeweils auch um die einzigen eines Bundeslandes handelte. Dies sind die Staatsanwaltschaften in Hamburg, Berlin, Bremen und Saarbrücken für das Saarland. Diese Staatsanwaltschaften könnten durch ihre Strukturierung und ihren organisatorischen Aufbau zu einer anderen Erledigungsstruktur innerhalb der Schwerpunktstaatsanwaltschaften beitragen, so daß diese Staatsanwaltschaften in der Auswertung gesondert untersucht wurden.

Untersucht man, welchen Anteil die Schwerpunktstaatsanwaltschaften und die Allgemeinen Staatsanwaltschaften sowie die Einzigen Staatsanwaltschaften an den erledigten Verfahren haben, so zeigt sich, daß 2/3 davon im Durchschnitt von Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigt wurden. 21,8% aller erledigten Verfahren wurden von

Allgemeinen Staatsanwaltschaften gemeldet und 11,1% von den Einzi- gen Staatsanwaltschaften. Die einzelnen Jahresergebnisse zeigen seit 1978 eine rückläufige Meldedefrequenz bei den Schwerpunktstaats- anwaltschaften auf. Die Meldehäufigkeit der Allgemeinen und der Einzigen Staatsanwaltschaften schwankte demgegenüber in jedem Jahr, wobei nur hinsichtlich der Allgemeinen Staatsanwaltschaften zu vermerken wäre, daß diese im Jahre 1981 den zweithöchsten Anteil seit 1974 (die meisten Verfahren wurden im Jahre 1974 mit 24,4% gemeldet) hatten. Hinsichtlich der einzelnen Jahresergebnisse wird auf die Tabelle 115 verwiesen.

Zum Umfang der erledigten Verfahren wird auf die Tabellen 116 bis 118 verwiesen, aus denen nochmals die Zahl der Verfahren, die Zahl der Einzelfälle, die Zahl der Beschuldigten, die Zahl der Geschädigten und der Gesamtschaden entnommen werden kann. Ein Vergleich der einzelnen Jahresergebnisse wird dazu im folgenden Abschnitt vorgenommen.

Tabelle 115: Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang,
hier: Anzahl der erledigten Verfahren

	1974		1975		1976		1977	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Allgemeine StA	708	24,5	646	20,9	697	19,1	824	22,1
Schwerpunkt- StA	1.770	61,3	2.122	68,7	2.593	71,1	2.482	66,6
Einzige StA	410	14,2	321	10,4	357	9,8	421	11,3

	1978		1979		1980		1981		Prozentualer Durchschnitt
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Allgemeine StA	783	22,0	661	21,4	658	20,4	737	23,8	21,8
Schwerpunkt- StA	2.446	68,7	2.105	68,2	2.139	66,3	2.044	65,9	67,1
Einzige StA	333	9,3	321	10,4	429	13,3	321	10,3	11,1

Tabelle 116: Erledigungsumfang der Schwerpunktstaatsanwaltschaften (1974-1981)

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	1.770	2.122	2.593	2.482	2.446	2.105	2.139	2.044
Zahl der Einzelfälle	41.534	35.233	33.570	43.231	51.732	43.194	112.537	107.528
Zahl der Beschuldigten	3.242	4.238	4.489	4.664	4.787	4.340	3.880	3.593
Zahl der Geschädigten	155.122	64.034	70.528	75.031	73.095	46.434	146.332	135.349
Gesamtschaden	975.956.000	2.816.463.000	2.350.883.000	3.194.839.000	4.776.006.000	2.385.570.000	2.146.005.000	2.978.921.000

Tabelle 117: Erledigungsumfang der Allgemeinen Staatsanwaltschaften (1974-1981)

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	708	646	697	824	783	661	658	737
Zahl der Einzelfälle	7.672	10.985	6.705	14.172	27.552	14.377	27.445	15.157
Zahl der Beschuldigten	1.179	1.148	1.165	1.266	1.207	1.383	1.232	1.177
Zahl der Geschädigten	15.599	19.613	10.296	13.348	26.017	11.972	7.644	15.074
Gesamtschaden	241.978.000	144.999.000	1.148.044.000	1.209.401.000	276.963.000	1.162.492.000	231.343.000	248.604.000

Tabelle 118: Erledigungsumfang der "Einzigsten" Staatsanwaltschaften (Durchschnitt 1974-1981)

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	410	321	357	421	333	321	429	321
Zahl der Einzelfälle	1.944	3.266	3.838	2.144	2.961	4.135	5.227	5.158
Zahl der Beschuldigten	637	412	615	733	636	1.156	784	600
Zahl der Geschädigten	2.600	5.911	105.378	14.555	4.130	7.739	2.028	2.736
Gesamtschaden	162.664.000	124.136.000	223.072.000	194.559.000	374.433.000	385.537.000	237.550.000	364.955.000

6.1 Staatsanwaltschaften und bearbeitete Verfahren

6.1.1 Allgemeine verfahrensspezifische Daten

Im folgenden Abschnitt soll untersucht werden, ob sich die Verfahrensstrukturen der von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigten Wirtschaftsstrafverfahren wesentlich von denen, welche von Allgemeinen Staatsanwaltschaften erledigt wurden, unterscheiden. Eine weitere Differenzierung soll noch dahingehend vorgenommen werden, daß auch die verfahrensinhaltliche Erledigungsstruktur von Einzigsten Staatsanwaltschaften mit aufgenommen wird³. Dabei soll zunächst der Verfahrensaufbau hinsichtlich der Zahl der Beschuldigten, der Zahl der Einzelfälle und der Geschädigtenzahlen behandelt werden.

Bei der Zahl der Beschuldigten stellte sich heraus, daß der Prozentanteil der einzelnen Beschuldigtenklassen (die Einteilung erfolgt in die Klassen: ein Beschuldigter, zwei Beschuldigte, drei bis fünf Beschuldigte, sechs bis zehn Beschuldigte und über 10 Beschuldigte) während des gesamten Untersuchungszeitraums nur sehr gering schwankte. So lag z.B. die Schwankungsbreite bei den Verfahren mit einem Beschuldigten bei der Allgemeinen Staatsanwaltschaft nur zwischen 69,3% im Jahre 1975 und 75,9% im Jahre 1977. Bei der Zahl der Beschuldigten stellt diese Abweichung bereits das Maximum im Untersuchungszeitraum dar.

Tabelle 119: Art der Staatsanwaltschaft und Struktur der Verfahren, hier: Zahl der Beschuldigten
(Durchschnitt 1975-1981)

Zahl der Beschuldigten	Allgemeine StA	Schwerpunkt-StA	reine Schwerpunkt-StA	Einzigste StA
1	72,0 %	63,9 %	64,0 %	62,9 %
2	17,5 %	21,2 %	21,1 %	21,5 %
3 - 5	8,5 %	11,7 %	11,7 %	11,9 %
6 - 10	1,2 %	2,4 %	2,3 %	2,7 %
mehr als 10	0,8 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %

Die Untersuchung ergab weiterhin, daß im Durchschnitt in 63,9% der Verfahren, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigt wurden, gegen einen Beschuldigten ermittelt wurde, in 21,2% der Verfahren gegen zwei Beschuldigte, in 11,7% der Verfahren waren es drei bis fünf Beschuldigte, 2,4% der Verfahren wiesen eine Beschuldigtenzahl von 6-10 auf und noch 0,9% der Verfahren betrafen mehr als 10 Beschuldigte. Bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften stellte sich heraus, daß der Anteil der Verfahren mit nur einem Beschuldigten wesentlich höher war als bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften. So waren im Durchschnitt 72% der von Allgemeinen Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren nur durch einen Beschuldigten gekennzeichnet. Zwei Beschuldigte gab es noch in 17,5% der Verfahren, drei bis fünf Beschuldigte in 8,5%, 6-10 Beschuldigte in 1,2% und in 0,8% der Verfahren lag die Beschuldigtenzahl über 10. Wenn man diese Zahlen vergleicht, so fällt auf, daß - wie schon erwähnt - die Zahl der Verfahren mit einem Beschuldigten bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften wesentlich höher war, wohingegen die Zahl der Verfahren, die zwei bis zehn Beschuldigte auswiesen, in geringerem Umfang von Allgemeinen Staatsanwaltschaften bearbeitet wurde. Interessant ist weiter, daß Verfahren mit mehr als 100 Beschuldigten von beiden Staatsanwaltschaftskategorien in gleichem Umfang erledigt wurden.

Differenziert man überdies die von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigten Verfahren nach der Verfahrensstruktur der Einzelnen Staatsanwaltschaften, so zeigte sich, daß der Anteil der Verfahren mit nur einem Beschuldigten mit durchschnittlich 62,9% geringer war als bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften⁴ und die Verfahren mit 2-10 Beschuldigten geringfügig höher ausfielen (so mit 2 Beschuldigten in 21,5% der Verfahren, mit 3-5 Beschuldigten in 11,9% und mit 6-10 Beschuldigten in 2,7%). Verfahren mit mehr als 10 Beschuldigten kommen im Durchschnitt mit dem gleichen Prozentsatz (0,9%) auch bei den Einzelnen Staatsanwaltschaften vor.

Bei der Zahl der Einzelfälle ergab sich ähnlich wie bei der Zahl der Beschuldigten während des Untersuchungszeitraums keine grundsätzliche Veränderung des Verfahrensaufbaus bei den Staatsanwalt-

schaftskategorien. Auch hier lag die Differenz der Prozentwerte in den Meldejahren bei nur 1%-3%, wobei sich die Minimum- und Maximumwerte ebenfalls auf die unterschiedlichen Untersuchungsjahre verteilen.

Tabelle 120: Art der Staatsanwaltschaft und Struktur der erledigten Verfahren, hier: Zahl der Einzelfälle
(Durchschnitt 1975-1981)

Zahl der Einzelfälle	Allgemeine StA	Schwerpunkt-StA	reine Schwerpunkt-StA	Einziges StA
1	41,0 %	40,6 %	39,6 %	46,5 %
2 - 10	43,9 %	42,4 %	42,3 %	41,4 %
11 - 50	10,2 %	12,3 %	12,8 %	9,3 %
51 - 100	2,6 %	2,4 %	2,6 %	1,4 %
mehr als 100	2,3 %	2,3 %	2,5 %	1,4 %

Bei der klassifizierenden Untersuchung (die Verfahren wurden eingeteilt in Klassen mit einem Einzelfall, 2-10 Einzelfällen, 11-50 Einzelfällen, 51-100 Einzelfällen und über 100 Einzelfällen) stellte sich heraus, daß es zwischen den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Allgemeinen Staatsanwaltschaften praktisch keinen Unterschied im Verfahrensaufbau der erledigten Verfahren gab. So wurden von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Verfahren mit einem Einzelfall in 40,6% der Fälle erledigt, Verfahren mit 2-10 Einzelfällen in 42,4%, Verfahren mit 11-50 Beschuldigten in 12,3% und in 2,4% bzw. 2,3% jeweils Verfahren mit 51-100 Einzelfällen oder mit über 100 Einzelfällen. Bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften ergab sich ein ähnliches Bild. Hier wurden 41% der Verfahren mit einem Einzelfall erledigt, Verfahren mit 2-10 Einzelfällen hatten einen Anteil von 43,9%, Verfahren mit 11-50 Einzelfällen einen Anteil von 10,2%, und einen Anteil von 2,6% bzw. 2,3% hatten Verfahren mit 51-100 Einzelfällen oder mit über 100 Einzelfällen.

Ein interessantes Ergebnis ergab sich jedoch hinsichtlich der Zahl der Einzelfälle, wenn man die Schwerpunktstaatsanwaltschaften noch einmal differenzierte nach Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Einzigsten Staatsanwaltschaften. Hierbei zeigte sich, daß die Einzigsten Staatsanwaltschaften Verfahren mit nur einem Einzelfall, im Durchschnitt in 46,5% der Verfahren abschlossen. Verfahren mit 2-10 Einzelfällen hatten noch einen Anteil von 41,4%, 9,3% bei 11-50 Einzelfällen und Verfahren mit 51-100 Einzelfällen bzw. über 100 Einzelfällen jeweils einen Anteil von 1,4%. Hingegen wurden von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die nicht Einzigsten Staatsanwaltschaften waren, Verfahren mit nur einem Einzelfall in lediglich 39,6% der Fälle erledigt und Verfahren mit 2-10 Einzelfällen in 42,3%, mit 11-50 Einzelfällen in 12,8% und mit 2,6% bzw. 2,5% jeweils Verfahren mit 51-100 Einzelfällen oder über 100 Einzelfällen. Diese Zahlen lassen erkennen, daß die Einzigsten Staatsanwaltschaften wesentlich mehr Verfahren mit nur einem Einzelfall erledigten als die reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Gleichzeitig lag der Prozentsatz der Verfahren mit 2 und mehr Einzelfällen unter dem Prozentsatz der reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaft, wobei es bei diesen Verfahren jedoch keine herausragenden unterschiedlichen Erledigungsprozentsätze gab.

Erwähnenswert ist ferner, daß die Untersuchung der Erledigungsstruktur zwischen den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Einzigsten Staatsanwaltschaften bei der zugrundeliegenden Zahl der Einzelfälle signifikante Ergebnisse erbrachte⁵.

Die Zahl der Geschädigten wurde für unsere Untersuchung in sieben Klassen eingeteilt, und zwar in: 1-5 Geschädigte, 6-10 Geschädigte, 11-50 Geschädigte, 51-100 Geschädigte, 101-200 Geschädigte, 201-1.000 Geschädigte und über 1.000 Geschädigte. Die Untersuchung ergab, daß die Verfahren mit 1-5 Geschädigten bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften, und zwar auch bei einer differenzierten Untersuchung zwischen reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Einzigsten Staatsanwaltschaften, von 1975 bis 1980 angestiegen ist, d.h. im Jahre 1975 hatten die reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften nur 75,4% der Verfahren mit 1-5 Geschädigten erledigt, dagegen

waren es im Jahre 1980 bereits 79,6%. Bei den Einzigen Staatsanwaltschaften war dieser Anstieg noch gravierender: So betrug der Anteil der Verfahren mit 1-5 Geschädigten im Jahre 1975 76,4%, im Jahre 1980 bereits 94,4%. Dagegen verzeichneten die anderen Klassen einen Rückgang in den Jahren 1975 bis 1980, der in jeder Klasse maximal 5% ausmachte. Die Allgemeinen Staatsanwaltschaften wiesen keine solche Veränderung auf, sondern unterlagen nur geringen Prozentschwankungen, wobei die Minimum-/Maximumwerte jeweils in unterschiedlichen Erhebungsjahren lagen.

Tabelle 121: Art der Staatsanwaltschaft und Struktur der erledigten Verfahren, hier: Zahl der Geschädigten
(Durchschnitt 1975-1980)

<u>Art der StA</u> <u>Zahl der Geschädigten</u>	Allgemeine StA	Schwerpunkt-StA	reine Schwerpunkt-StA	Einzige StA
1 - 5	78,8 %	75,5 %	74,2 %	83,4 %
6 - 10	4,8 %	6,0 %	6,4 %	3,6 %
11 - 50	11,1 %	12,1 %	12,8 %	8,2 %
51 - 100	2,8 %	3,0 %	3,1 %	2,4 %
101 - 200	1,3 %	1,7 %	1,8 %	1,2 %
201 - 1000	1,1 %	1,4 %	1,4 %	1,1 %
mehr als 1000	0,2 %	0,4 %	0,4 %	0,3 %

Betrachtet man die Durchschnittswerte, so zeigt sich, daß bei durchschnittlich 75,5% der Verfahren der Schwerpunktstaatsanwaltschaften ein Geschädigtenanteil von 1-5 Geschädigten vorlag. 6% der Verfahren hatten 6-10 Geschädigte, 12,1% 11-50 Geschädigte, 3% 51-100 Geschädigte, 1,7% 101-200 Geschädigte, 1,4% 201-1.000 Geschädigte und 0,4% mehr als 1.000 Geschädigte. Bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften lag der Prozentsatz der Verfahren mit 1-5 Geschädigten bei 78,8%, mit 6-10 Geschädigten bei 4,8%, mit 11-50 Geschädigten bei 11,1%, mit 51-100 Geschädigten bei 2,8%, mit 101-200 Geschädigten bei 1,3%, mit 201-1.000 Geschädigten bei 1,1% und 0,2% der Verfahren hatten noch mehr als 1.000 Geschädigte.

Diese Zahlen verdeutlichen, daß Allgemeine Staatsanwaltschaften im Durchschnitt häufiger Verfahren mit nur 1-5 Geschädigten bearbeiten als Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Bei den übrigen Geschädigtenklassen ist diese Aussage nicht so eindeutig zu treffen, da der Unterschied z.T. nur in der Kommastelle der Prozentwerte zum Ausdruck kommt.

Interessant ist auch nochmals ein Vergleich zwischen den Erledigungsstrukturen der reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften und denen der Einzigigen Staatsanwaltschaften. So betrug der Durchschnittsprozentsatz bei Verfahren mit 1-5 Geschädigten bei den reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften 74,2%, wohingegen er bei den Einzigigen Staatsanwaltschaften bei 83,4% lag. Verfahren mit 6-10 Geschädigten hatten dagegen bei den reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit 6,4% einen höheren Anteil als die bei den Einzigigen Staatsanwaltschaften mit 3,6%. Verfahren mit 11-50 Geschädigten zeigten hingegen ein umgekehrtes Bild: So fielen 12,8% aller Verfahren bei den reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften in diese Klasse, während bei den Einzigigen Staatsanwaltschaften nur 8,2% diese Geschädigtenzahlen aufwiesen. Bei den weiteren Geschädigtenkategorien unterschieden sich die Anteilsprozentwerte nur geringfügig, so daß sich die Erledigungsstruktur vereinheitlichte.

6.1.2 Höhe des Gesamtschadens

Bei der Höhe des Gesamtschadens, bei der in neun Klassen bis 3.000 DM, 4.000-11.000 DM, 12.000-29.000 DM, 30.000-56.000 DM, 57.000-101.000 DM, 102.000-189.000 DM, 190.000-338.000 DM, 339.000-900.000 DM und über 900.000 DM unterschieden wurde, ergaben sich innerhalb der Erhebungsjahre nur minimale Unterschiede in der Erledigungsstruktur. Bei einem Vergleich zwischen Schwerpunktstaatsanwaltschaft und Allgemeiner Staatsanwaltschaft fällt hinsichtlich der Schadenssummen auf, daß Verfahren mit einem Schaden zwischen 4.000 und 189.000 DM im Durchschnitt eher von einer Allgemeinen Staatsanwaltschaft und Verfahren mit einem Schaden von mehr als 190.000 DM eher von einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft erledigt wurden. Bemerkenswert ist auch, daß Verfahren mit

einem Schaden von bis zu 3.000 DM von beiden Staatsanwaltschaftskategorien gleichermaßen häufig erledigt wurden.

Hinsichtlich der Erledigungsquote der Schwerpunktstaatsanwaltschaften ergab sich für den Untersuchungszeitraum, daß Verfahren mit einem Schaden bis 3.000 DM bei 24,5% der erledigten Verfahren vorkamen. Die Quoten für die anderen Klassen können der Tabelle entnommen werden, wobei darauf hingewiesen wird, daß der zweithöchste Anteil von durchschnittlich 10,7% auf die Klasse mit einem Schaden von über 900.000 DM entfiel und an dritter Stelle die Schadensklasse von 339.000-900.000 DM mit einem Anteil von 10,4% lag. Bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften betrug der Anteil der erledigten Verfahren mit einem Schaden bis zu 3.000 DM 24,3%. Einen fast gleich hohen Anteil, zwischen 10,9% und 10,1%, hatten Verfahren mit einem Schaden zwischen 4.000 und 101.000 DM⁶. In den höheren Schadensklassen nahm dann der Prozentsatz bei den von Allgemeinen Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren kontinuierlich ab und wies bei Verfahren mit einem Schaden über 900.000 DM nur mehr 6,3% auf.

Tabelle 122: Art der Staatsanwaltschaft und Struktur der erledigten Verfahren, hier: Schaden (Durchschnitt 1975-1981)

Schaden in 1.000 DM	Allgemeine StA	Schwerpunkt-StA	reine Schwerpunkt-StA	Einzige StA
bis 3	24,3 %	24,5 %	23,1 %	32,3 %
4 - 11	10,9 %	9,4 %	9,1 %	10,8 %
12 - 29	10,7 %	9,5 %	9,4 %	9,7 %
30 - 56	10,3 %	9,0 %	9,2 %	7,9 %
57 - 101	10,1 %	9,8 %	10,0 %	8,1 %
102 - 189	9,4 %	7,7 %	7,9 %	6,8 %
190 - 338	9,2 %	9,2 %	9,6 %	6,9 %
339 - 900	8,8 %	10,4 %	10,8 %	8,0 %
mehr als 900	6,3 %	10,7 %	10,9 %	9,5 %

Ein Vergleich zwischen reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Einzigen Staatsanwaltschaften zeigte darüber hinaus, daß Verfahren mit bis zu 3.000 DM Schaden bei den reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften nur 23,1% der Fälle ausmachten, im Gegensatz zu 32,3% derjenigen der Einzigen Staatsanwaltschaften. Bei Verfahren mit einem Schaden von über 339.000 DM stimmte der Prozentsatz der Einzigen Staatsanwaltschaften fast mit dem der reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaft überein, während demgegenüber in den Schadenskategorien 30.000-338.000 DM die Anteilshäufigkeit bei den Einzigen Staatsanwaltschaften unter der der reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften lag.

Festzuhalten ist, daß sich die Erledigungsstruktur zwischen Schwerpunktstaatsanwaltschaft und Allgemeiner Staatsanwaltschaft dahingehend unterscheidet, daß Schwerpunktstaatsanwaltschaften häufiger Verfahren mit einem Schaden über 339.000 DM erledigten. Dabei ist der Unterschied signifikant, daß von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften eher Verfahren mit einer hohen Schadenssumme erledigt wurden, als dies bei Allgemeinen Staatsanwaltschaften der Fall war⁷.

6.1.3 Dauer der Ermittlungsverfahren

Wie aus Tabelle 123 ersichtlich ist, werden die Ermittlungsverfahren von Allgemeinen Staatsanwaltschaften mehrheitlich in einer kürzeren Zeitspanne erledigt als von Schwerpunktstaatsanwaltschaften. So ergaben die Durchschnittswerte, daß Verfahren mit einer durchschnittlichen Ermittlungsdauer von mehr als 14 Monaten bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften abnahmen, wogegen bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften diese Verfahren anteilmäßig stiegen. So wurden von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Verfahren innerhalb eines halben Monats nur in 5,2% der Fälle erledigt, dagegen traf dies bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften in 13,3% der Fälle zu. Bei einer Ermittlungsdauer zwischen einem halben Monat und vierzehn Monaten waren die Anteile bei der Allgemeinen Staatsanwaltschaft und Schwerpunktstaatsanwaltschaft

vergleichbar. In beiden Fällen lag der Anteil dieser Verfahren zwischen 10% und 12%. Verfahren mit mehr als 14monatiger Ermittlungsdauer nahmen bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften noch einen Anteil von 10,9% ein, Verfahren mit einer Ermittlungsdauer zwischen 21 und 35 Monaten noch 12,2% und Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von über 35 Monaten hatten sogar noch einen Anteil von 12,5%. Demgegenüber gingen diese Verfahren, wie bereits erwähnt, bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften zurück. So betrug der Anteil der Verfahren mit 14-21 Monaten Ermittlungsdauer bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften 11,6%, bei 21-35 Monaten Ermittlungsdauer 10,8%, und Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von über 35 Monaten hatten mit 8,5% den geringsten prozentmäßigen Anteil bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften.

Tabelle 123: Art der Staatsanwaltschaft und Dauer des Ermittlungs-
verfahrens (Durchschnitt 1975-1981)

StA Dauer	Allgemeine StA	Schwerpunkt- StA	reine Schwerpunkt- StA	Einzige StA
1-15 Tage	13,3 %	8,0 %	8,3 %	6,9 %
16 Tage bis 2 Monate	10,3 %	12,3 %	12,0 %	13,8 %
2 bis 4 Monate	10,0 %	11,8 %	11,1 %	16,1 %
4 bis 6 Monate	10,0 %	9,2 %	8,7 %	12,2 %
6 bis 9 Monate	12,5 %	10,9 %	10,7 %	12,2 %
9 bis 14 Monate	13,0 %	12,1 %	12,2 %	11,4 %
14 bis 21 Monate	11,6 %	10,9 %	11,3 %	8,8 %
21 bis 35 Monate	10,8 %	12,2 %	12,8 %	8,8 %
mehr als 35 Monate	8,5 %	12,5 %	13,0 %	10,0 %

(Rundungsfehler)

Eine Differenzierung der Werte bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften in reine Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Einzige Staatsanwaltschaften ergab bei der Dauer des Ermittlungsverfahrens keine erwähnenswerten Abweichungen. Hervorgehoben werden muß je-

doch, daß der Anteil der Verfahren mit einer Dauer von über 35 Monaten bei den reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften um 3% höher lag als bei den Einzigen Staatsanwaltschaften.

Wie die Auswertung zeigte, wurden Verfahren bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften schneller erledigt als bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften, wobei zu berücksichtigen ist, daß bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften gerade Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von nur bis zu einem halben Monat überproportional vertreten sind, wie auch Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von mehr als 14 Monaten verhältnismäßig häufig bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften anzutreffen waren. Diese Ergebnisse sind auch wieder statistisch signifikant⁸, d.h. es besteht ein Zusammenhang zwischen Art der Staatsanwaltschaft und Dauer des Ermittlungsverfahrens. So kann man aufgrund dieser Ergebnisse sagen, daß Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von über 14 Monaten häufiger bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften vorkamen, wohingegen bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von nur einem halben Monat überwogen. Dabei ist aber zu beachten, daß die Dauer der Ermittlungsverfahren auch aus dem Verfahrensinhalt resultiert, d.h. der komplexere Verfahrensaufbau der bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften bearbeiteten Verfahren schlägt sich auch in einer längeren Ermittlungsdauer nieder.

6.1.4 Erledigung und Art der Erledigung

Bei der Erledigung der Ermittlungsverfahren wurden in der vorliegenden Untersuchung zwei Fragen in den Mittelpunkt gestellt: Zum einen, ob das Verfahren zur Anklage gebracht wurde oder nicht, zum anderen, vor welcher Instanz im Falle einer Anklage verhandelt wurde bzw. ob das Verfahren durch den Erlaß eines Strafbefehls beendet wurde. Kam es in einem Verfahren zu einer Totaleinstellung, wurde geprüft, ob diese Einstellung nach §§ 153 ff. StPO, § 170 II StPO oder aber auf andere Weise vorgenommen wurde. Bei der Untersuchung, ob die Verfahren mit einer Anklage abgeschlossen wurden oder nicht, zeigte sich, daß im Durchschnitt bei den

Allgemeinen Staatsanwaltschaften 67,8% der Verfahren zur Anklage gebracht und 32,2% der Verfahren in vollem Umfang eingestellt wurden. Bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften wurden hingegen nur 57,5% der Verfahren durch eine Anklage abgeschlossen und 42,5% der Verfahren durch eine Totaleinstellung erledigt. Eine weitere differenzierte Untersuchung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zwischen reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Einzigsten Staatsanwaltschaften ergab, daß die Einzigsten Staatsanwaltschaften durchschnittlich 63,2% der Verfahren mit einer Anklage abschlossen, die reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften aber nur in 56,7% der Verfahren eine Anklage vornahmen.

Tabelle 124: Art der Staatsanwaltschaft und Anklageerhebung
(Durchschnitt 1975-1981)

	Allgemeine StA	Schwerpunkt-StA	reine Schwerpunkt-StA	Einzigste StA
Anklage	67,8	57,5	56,7	63,2
keine Anklage	32,2	42,5	43,3	36,8

Wie diese Zahlen, die im übrigen wiederum mit Ausnahme des Jahres 1976 statistisch signifikant auf einem Niveau von 1% sind⁹, belegen, wurden bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften anhängig gewordene Verfahren in einer wesentlich geringeren Zahl angeklagt als die Verfahren, die bei Allgemeinen Staatsanwaltschaften anhängig wurden. Darüber hinaus brachten diese Zahlen zum Ausdruck, daß die Häufung von komplexen Verfahren bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften eine vollständige Durchermittlung der Verfahren vielleicht nicht mehr in dem Umfang ermöglichte, wie es erforderlich gewesen wäre. Das hat zur Folge, daß ein Großteil der Verfahren eingestellt werden mußte¹⁰.

Bei der Art der Erledigung der Verfahren läßt sich, wie Tabelle 125 zeigt, feststellen, daß bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften der größte Teil der Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt

wurde, und zwar in 38,5% der Fälle. An zweiter Stelle stand die Anklage vor dem Schöffengericht mit 31,8% sowie die Anklage vor der Strafkammer mit 14,8%. Eine Erledigung auf sonstige Weise (z.B. Einstellungen nach §§ 154 ff., 205 StPO) nahm bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften noch einen Anteil von 9,2% ein. Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO machten 3,3% aus, und die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls kam noch in 2,6% der Fälle vor. Bei den Allgemeinen Staatsanwaltschaften stand an erster Stelle dagegen eine Anklage vor dem Schöffengericht, die in 45,2% der Fälle auftrat. Auf den nächsten Plätzen folgten die Einstellung nach § 170 II StPO mit einem Anteil von 24%, die Anklage vor der Strafkammer mit 11,9%, die Erledigung in sonstiger Weise mit 12,3%, der Erlaß eines Strafbefehls mit 3,4% und die Einstellung nach §§ 153 ff. StPO mit einem Anteil von 2,8%.

Tabelle 125: Art der Staatsanwaltschaft und Art der Erledigung
(Durchschnitt 1975-1980)

Erledigungsart	Allgemeine StA	Schwerpunkt-StA	reine Schwerpunkt-StA	Einziges StA
Strafkammer	11,9 %	14,8 %	15,7 %	10,0 %
Schöffengericht	45,2 %	31,8 %	30,5 %	40,8 %
Strafbefehl	3,4 %	2,6 %	2,5 %	3,0 %
Einstellung §§ 153 ff. StPO	2,8 %	3,3 %	3,2 %	3,8 %
Einstellung § 170 II StPO	24,0 %	38,5 %	39,3 %	33,0 %
sonstige Erledigungen	12,3 %	9,2 %	9,1 %	9,7 %

(Rundungsfehler)

Bei einer Differenzierung der Ergebnisse der Schwerpunktstaatsanwaltschaften in reine Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Einzige Staatsanwaltschaften blieben die Prozentsätze bei der Erledigung in sonstiger Weise, der Einstellung nach §§ 153 ff. StPO und bei dem Erlaß eines Strafbefehls ungefähr gleich (vgl. Tabelle 125). Zu größeren Differenzen kam es jedoch bei einer Anklage vor dem Schöffengericht, die bei den Einzigen Staatsanwaltschaften in 40,8% der Fälle vorgenommen wurde, während dies bei den reinen

Schwerpunktstaatsanwaltschaften nur in 30,5% der Fälle geschah. Anklagen zur Strafkammer wurden hingegen von Einzigsten Staatsanwaltschaften nur in 10% der Fälle erhoben, kamen jedoch bei den reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften in 15,7% der Fälle vor. Ein ähnliches Verhältnis ergab sich bei der Einstellung nach § 170 II StPO: Die Einzigsten Staatsanwaltschaften stellten in 33% der Fälle nach dieser Vorschrift ein, im Gegensatz zu 39,3% der Verfahren, die in die Zuständigkeit der reinen Schwerpunktstaatsanwaltschaften fielen.

Bei diesem Untersuchungsteil zeigt sich wieder eine statistische Signifikanz dahingehend, daß Verfahren, die von Allgemeinen Staatsanwaltschaften erledigt wurden, in größerem Umfang vor dem Schöffengericht zur Anklage gebracht wurden, während Schwerpunktstaatsanwaltschaften die Verfahren im Gegensatz dazu eher nach § 170 II StPO einstellten¹¹.

6.2 Umfang der Verfahren und Art der bearbeitenden Staatsanwaltschaft

6.2.1 Vergleich zwischen den Verfolgungsbehörden

Bei der Zahl der Verfahren ergab die BWE, daß durchschnittlich ein Fünftel aller Verfahren durch Allgemeine Staatsanwaltschaften bearbeitet wurde, knapp über zwei Drittel aller Verfahren durch Schwerpunktstaatsanwaltschaften und wenig über ein Zehntel der Verfahren durch Einzige Staatsanwaltschaften, die aber, wie oben erwähnt, den Schwerpunktstaatsanwaltschaften zuzurechnen sind. Unter dieser Bedingung ist festzuhalten, daß das Verhältnis innerhalb der gemeldeten Verfahren zwischen Allgemeinen Staatsanwaltschaften und Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1:4 ist. Dabei traten über die einzelnen Erhebungsjahre keine wesentlichen Verschiebungen, sondern nur Schwankungen im Bereich von 5% um den Durchschnittswert auf.

Tabelle 126: Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang,

hier: Zahl der Beschuldigten

	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		Prozentualer Durchschnitt
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Allgemeine StA	1.179	23,3	1.148	19,8	1.166	18,6	1.266	19,0	1.207	18,2	1.383	20,1	1.232	20,9	1.177	21,9	20,2
Schwerpunkt- StA	3.242	64,1	4.238	73,1	4.489	71,6	4.664	70,0	4.787	72,2	4.340	63,1	3.880	65,8	3.593	66,9	68,4
Einziges StA	637	12,6	412	7,1	615	9,8	733	11,0	636	9,6	1.156	16,8	784	13,3	600	11,2	11,4

Ein ähnliches Bild ergab sich auch bei der Zahl der Beschuldigten, bei denen ebenfalls eine Entwicklung während des Untersuchungszeitraumes nicht eingetreten ist. Durchschnittlich 20,2% der Beschuldigten entfielen auf Verfahren, die von Allgemeinen Staatsanwaltschaften bearbeitet wurden, 68,4% auf Schwerpunktstaatsanwaltschaften und 11,4% auf Einzige Staatsanwaltschaften. Bezüglich der Zahl der Beschuldigten ergab sich somit ebenso ein Verhältnis 1:4 zwischen der Allgemeinen Staatsanwaltschaft und der Schwerpunktstaatsanwaltschaft.

Gleiches traf auch auf die Zahl der Einzelfälle zu, jedoch mit der Einschränkung, daß die Einzigen Staatsanwaltschaften nur mehr durchschnittlich mit 5,1% beteiligt waren. Demgegenüber war der Anteil der Schwerpunktstaatsanwaltschaften auf fast drei Viertel (74,5%) gestiegen. Das Verhältnis zwischen Allgemeinen Staatsanwaltschaften und Schwerpunktstaatsanwaltschaften stimmt jedoch mit dem der Zahl der Verfahren und dem der Zahl der Beschuldigten überein.

Tabelle 127: Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang,
hier: Zahl der Einzelfälle

	1974		1975		1976		1977	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Allgemeine StA	7.672	15,0	10.985	22,2	6.705	15,2	14.172	23,8
Schwerpunkt-StA	41.534	81,2	35.233	71,2	33.570	76,1	43.231	72,6
Einzige StA	1.944	3,8	3.266	6,6	3.838	8,7	2.144	3,6

	1978		1979		1980		1981		Prozentualer Durchschnitt
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Allgemeine StA	27.552	33,5	14.377	23,3	27.445	18,9	15.157	11,9	20,5
Schwerpunkt-StA	51.732	62,9	43.194	70,0	112.537	77,5	107.528	84,1	74,5
Einzige StA	2.961	3,6	4.135	6,7	5.227	3,6	5.158	4,0	5,1

Hinsichtlich der Schadenshöhe konnte kein Durchschnittsanteilswert berechnet werden, da diese in jedem Jahre sehr stark differierte. So entfielen z.B. im Jahre 1974 17,5% der Schadenssummen auf Verfahren Allgemeiner Staatsanwaltschaften und 11,8% auf die von Einzigsten Staatsanwaltschaften. Im Jahre 1978 war der Anteil der Allgemeinen Staatsanwaltschaften auf 5% gesunken, während er bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften 85,8% und bei Einzigsten Staatsanwaltschaften 6,7% betrug. Im Jahre 1979 ergab sich folgende Verteilung: 29,5% Schadensanteile der Allgemeinen Staatsanwaltschaften, 60,7% der Schwerpunktstaatsanwaltschaften und 9,8% der Einzigsten Staatsanwaltschaften. Zusammenfassend kann man hier festhalten, daß in jedem Jahr die höheren Schadenssummen bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften auftraten, jedoch die Anteilswerte sehr starken Schwankungen unterworfen waren. Der Minimumwert für den Schadensanteil der durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaften bearbeiteten Verfahren lag während des Untersuchungszeitraums bei 60,7%, der Maximalwert bei 91,3% (1975).

Infolge der großen Schwankungen lassen sich auch für die Zahl der Geschädigten keine aussagekräftigen Durchschnittswerte errechnen. Gegenüber der Verteilung der Schadenssummen waren jedoch bei der Zahl der Geschädigten die Schwankungen noch wesentlich stärker ausgeprägt. So ergab z.B. ein Vergleich dieser Variablen in den Jahren 1975, 1976 und 1980 folgendes: Es entfielen im Jahre 1975 21,9% der Geschädigten auf die Allgemeinen Staatsanwaltschaften, 71,5% auf Schwerpunktstaatsanwaltschaften und 6,7% auf die Einzigsten Staatsanwaltschaften; im Jahre 1976 entfielen 5,5% auf die Allgemeinen Staatsanwaltschaften, 37,39% auf Schwerpunktstaatsanwaltschaften und 56,6% auf Einzige Staatsanwaltschaften; im Jahre 1980 machte der Anteil der Allgemeinen Staatsanwaltschaften 4,9%, der der Schwerpunktstaatsanwaltschaften 93,8% und der der Einzigsten Staatsanwaltschaften 1,3% aus. Berücksichtigt man, daß die Einzigsten Staatsanwaltschaften den Schwerpunktstaatsanwaltschaften zugerechnet werden können, so bewegte sich ihr Anteil über die Jahre verteilt zwischen einem maximalen Wert von 95% und einem minimalen Wert von 74%. Insoweit läßt sich feststellen, daß die Verfahren, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften bearbeitet werden, im

Tabelle 128: Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang,
hier: Gesamtschaden (in Tausend DM)

	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		Prozentualer Durchschnitt
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Allgemeine StA	241.978	17,5	144.999	4,7	1.148.044	30,8	1.209.401	26,3	410.805	7,5	1.162.492	29,5	231.343	8,9	248.604	6,9	16,5
Schwerpunkt- StA	975.956	70,7	2.816.463	91,3	2.350.883	63,2	3.194.839	69,5	4.699.609	85,8	2.385.570	60,7	2.146.005	82,1	2.978.921	82,9	75,8
Einziges StA	162.664	11,8	124.136	4,0	223.072	6,0	194.559	4,2	366.986	6,7	385.537	9,8	237.550	9,1	364.955	10,2	7,7

Tabelle 129: Art der Staatsanwaltschaft und Erledigungsumfang,
hier: Zahl der Geschädigten

	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		Prozentualer Durchschnitt
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Allgemeine StA	15.599	9,0	19.613	21,9	10.296	5,5	13.348	13,0	26.017	25,2	11.972	18,1	7.644	4,9	15.074	9,8	13,4
Schwerpunkt- StA	155.122	89,5	64.034	71,5	70.528	37,9	75.031	72,9	73.095	70,8	46.434	70,2	146.332	93,8	135.349	88,4	74,4
Einziges StA	2.600	1,5	5.911	6,6	105.378	56,6	14.555	14,1	4.130	4,0	7.739	11,7	2.028	1,3	2.736	1,8	12,2

Durchschnitt über drei Viertel aller gemeldeten Geschädigten beinhalten.

Im Anhang werden die Verfahren jeder Staatsanwaltschaft, die der BWE gemeldet wurden, für die Erhebungsjahre 1977-1981 in differenzierter Übersicht dargestellt. Darin sind die Zahl der Einzelfälle, die Zahl der Beschuldigten, die Zahl der Geschädigten, der Schaden, der geschätzte Schaden, die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen pro Verfahren und die gesamte Dauer der Ermittlungsverfahren pro Verfahren enthalten. Zudem ist die Zahl der gemeldeten Verfahren angeführt.

Der für die Tabellen maßgebliche Zeitraum ergibt sich daraus, daß von dem Erhebungsjahr 1977 an zusätzliche Variablen (z.B. Gesamtdauer der Ermittlungsverfahren, geschätzter Schaden) mit aufgenommen wurden. Für die Staatsanwaltschaften, die nur in den ersten Erhebungsjahren Verfahren gemeldet haben, konnten deswegen keine Tabellen angeführt werden. Auf welche Staatsanwaltschaften dies zutraf, kann aus der Tabelle 37 in Kapitel 2 entnommen werden. Diese Daten können bei einem Vergleich der einzelnen Staatsanwaltschaften interessante Ergebnisse und Entwicklungen aufzeigen, wie sie auch für den in Kapitel 8 angeführten Ländervergleich aufschlußreich sind. Auf eine einzelne Beschreibung der jeweiligen Ergebnisse soll jedoch an dieser Stelle verzichtet und auf die angeführte Tabelle verwiesen werden.

ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 6

- 1) Vgl. dazu Liebl (1984).
- 2) Vgl. dazu Liebl (1984) und auch die Ausführungen im 2. Kapitel.
- 3) Dies hat seinen Grund in der Organisationsstruktur dieser Behörden, des Personalbestandes der Staatsanwaltschaft, des Zuständigkeitsgebietes sowie der Tatsache, daß es sich bei ihnen nicht um tatsächliche Schwerpunktstaatsanwaltschaften handelt (vgl. dazu auch Liebl (1984)).
- 4) Vgl. dazu bereits die Ausführungen in der Anmerkung 3.
- 5) Auf dem 1%-Niveau.
- 6) In der Tabelle vier Klassen: 4-11; 12-29; 30-56; 57-101 (in Tausend DM).
- 7) Auf dem 1%-Niveau.
- 8) Auf dem 1%-Niveau.
- 9) Was wiederum einen hoch signifikanten Zusammenhang darstellt.
- 10) Diese Aussage kann nur als Hypothese gelten, wobei die hier vorgestellten Ergebnisse zeigen, daß der Verfahrensumfang bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften wesentlich größer ist. Hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Erledigung vgl. auch Liebl (1984).
- 11) Auf dem 1%-Niveau.

7 RECHTSFORM UND BRANCHE DES SCHÄDIGENDEN UNTER-
NEHMENS IN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

7 RECHTSFORM UND BRANCHE DES SCHÄDIGENDEN UNTERNEHMENS IN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Einen Schwerpunkt in der Diskussion um die Wirtschaftskriminalität nahm das Ausmaß und die Problematik des Anteils der verschiedenen Rechtsformen der schädigenden Unternehmen an der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland ein¹. Hier wiederum stand im Mittelpunkt die Frage, ob bestimmte Rechtsformen "anfälliger" für Wirtschaftskriminalität sind als andere. Dies wird insbesondere bei den haftungsbeschränkenden Rechtsformen vermutet, so vor allem bei der GmbH und der GmbH & Co. KG.

Auch bei den ersten Analysen der BWE wurde bereits dieser Frage nachgegangen, wobei diese Untersuchungen sich hauptsächlich den prozentualen Anteilen der einzelnen Rechtsformen an der schweren Wirtschaftskriminalität zugewandt haben².

Ob ein Zusammenhang zwischen Rechtsform und Wirtschaftskriminalität besteht, blieb bisher größtenteils im Bereich der Vermutungen angesiedelt. Es soll deshalb an dieser Stelle untersucht werden, welcher Anteil an der Wirtschaftskriminalität auf die einzelnen Rechtsformen entfällt und in welchem Ausmaß die einzelnen Rechtsformen von den unterschiedlichen Tathandlungen betroffen sind. Dabei wird insbesondere auf die Rechtsformen Einzelfirma, Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), GmbH & Co. KG, Aktiengesellschaft (AG) und Genossenschaft eingegangen werden. Diese Beschränkung war schon aus Gründen des Datenmaterials angezeigt, da die anderen vorkommenden Rechtsformen, wie BGB-Gesellschaft, Verein, Reederei, Aktiengesellschaft & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), jährlich nur in sehr geringem Umfang auftraten und somit die Fallzahlen für eine weitergehende Analyse zu klein gewesen wären³.

Ähnlich wie bei der Rechtsform der schädigenden Unternehmen war in der bisherigen Diskussion auch die Branchenbelastung durch Wirtschaftskriminalität von Bedeutung. Die bisher veröffentlichten

statistischen Zahlen zur Wirtschaftskriminalität zeigen⁴, daß auch hier bestimmte Branchen (so z.B. die Baubranche) im Verdacht stehen, überproportional an der Wirtschaftskriminalität beteiligt zu sein. Auch diese Aussagen sollen in der vorliegenden Untersuchung überprüft werden.

Zur Relativierung der Häufigkeitszahlen war es bei dieser Auswertung zum Teil notwendig, nicht nur die Zahlen der BWE heranzuziehen, sondern diese auch in Beziehung zu dem unterschiedlichen Bestand der einzelnen Unternehmensformen zu setzen. Dabei stellte sich jedoch das Problem, daß abgesehen von den Kapitalgesellschaften bisher keine veröffentlichten Zahlen vorliegen⁵. Um trotzdem eine Aussage vornehmen zu können, wurde das Zahlenmaterial des Deutschen Industrie- und Handelstages zugrunde gelegt, der jährlich eine "Statistik der kammerzugehörigen Unternehmen nach Kammerbezirken" vorlegt. In dieser Statistik werden die einzelnen Rechtsformen und auch der Anteil der Unternehmungen in den einzelnen Branchen in ihrem Bestand ausgewiesen⁶. Diese Angaben beziehen sich auf die Rechtsformen der Einzelfirma, OHG, KG, GmbH, KGaA und Aktiengesellschaft. Der Bestand der Genossenschaften konnte zusätzlich über den Berufsverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken in Erfahrung gebracht werden⁷. Bei der Untersuchung mußte jedoch berücksichtigt werden, daß zu der GmbH & Co. KG keine Bestandsstatistik besteht, da sie sowohl der KG als auch der GmbH zugeordnet wird⁸. Die von den damit beschäftigten Stellen vorgetragenen Schätzungen liegen zwischen 30.000 und 60.000 Unternehmungen dieser Art⁹. Als Annäherungsmaß wurde deshalb für diese Untersuchung ein Bestand von 45.000 angenommen, wobei bereits die Obergrenze durch den Bestand der Kommanditgesellschaften vorgegeben war, so daß man unter Berücksichtigung der reinen Kommanditgesellschaften mit diesem Material vorsichtig operieren kann.

7.1 Rechtsform des Unternehmens und Anteil an der Wirtschaftskriminalität

Wie bereits in Kapitel 4 ausgeführt, wurde die Einzelfirma durch die GmbH vom ersten Platz der Meldehäufigkeit verdrängt. So ging der Anteil der Einzelfirma von 35,4% im Jahre 1974 auf 25,2% im Jahre 1981 zurück. Demgegenüber stieg der Anteil der GmbH von 18,5% im Jahre 1974 auf 33,5% im Jahre 1981 an.

Die Anzahl der Verfahren, welche auf die jeweiligen Rechtsformen des schädigenden Unternehmens entfielen, geben die Schaubilder 12 und 13 wieder. Wie bereits erwähnt, zeigen diese Zahlen jedoch nur den Anteil und die Häufigkeit an der registrierten Kriminalität auf, erlauben aber keine Aussagen über die Belastungshäufigkeit der einzelnen Rechtsformen durch Wirtschaftskriminalität. Auf diese Problematik soll im folgenden Abschnitt eingegangen werden.

7.1.1 Die Mehr- oder Minderbelastung der Rechtsformen

Um die tatsächliche Belastung der Rechtsformen durch Wirtschaftskriminalität festzustellen, war es notwendig, Häufigkeitszahlen zu errechnen, die die Zahl der gemeldeten Fälle auf den Bestand der Rechtsformen insgesamt beziehen. Dies war deshalb erforderlich, da die Belastung einer Rechtsform A mit 500 Fällen bezogen auf eine Grundgesamtheit von 500.000 wesentlich geringer ist als die der Rechtsform B mit 50 Fällen bezogen auf 5.000. Bei Rechtsform A wäre der Anteil an allen gemeldeten Fällen (=550 Fälle) 90,9% und die der Rechtsform B nur 9,1%. Bezieht man jedoch die Häufigkeitszahlen auf den Bestand, so wird deutlich, daß die Rechtsform A nur eine Belastungsziffer von 0,1% aufweist, die Rechtsform B dagegen eine von 1%, d.h. die Rechtsform B tritt häufiger auf als die Rechtsform A.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ergibt sich dann für die einzelnen Rechtsformen eine relative Kriminalitätsrate über den Untersuchungszeitraum von durchschnittlich 0,08% für die Einzelfir-

ma, 0,15% für die OHG, 0,17% für die Genossenschaft, 0,44% für die Kommanditgesellschaft, 0,61% für die GmbH, 0,66% für die GmbH & Co. KG und 2,22% für die Aktiengesellschaft sowie 1,61% für die KGaA, wobei für die letzte Belastungsziffer beachtet werden muß, daß die geringen Fallzahlen einen Vergleich mit den übrigen Rechtsformen nicht zulassen¹⁰. Als Entwicklung der Kriminalitätsraten zeigt Tabelle 130 auf, daß sich bei den meisten Rechtsformen mit Ausnahme der Genossenschaften und Aktiengesellschaften ein geringer Rückgang bemerkbar machte, wobei jedoch auch hier kleine Veränderungen infolge der geringen Fallzahlen erhebliche Auswirkungen auf den Prozentsatz bewirkten. Dieser Rückgang war sicherlich durch den Anstieg des Unternehmensbestandes bei der GmbH verursacht, wohingegen er bei der OHG und KG eher auch den Rückgang der Unternehmungen widerspiegelte. Bei der Einzel-firma dürfte sich dagegen ein tatsächlicher Rückgang in der Kriminalitätsbelastung bemerkbar machen, da die Unternehmenszahlen im Untersuchungszeitraum nur leicht schwankten¹¹.

Tabelle 130: Kriminalitätsbelastungsziffern der Rechtsformen

	Einzel-firma	OHG	KG	GmbH & Co. KG	AG	KGaA	GmbH	Genossen-schaft
1976	0,08	0,18	0,48	0,68	2,34	-	0,69	0,07
1977	0,09	0,19	0,55	0,81	1,52	4,41	0,74	0,19
1978	0,08	0,16	0,50	0,79	1,79	0,66	0,67	0,24
1979	0,07	0,11	0,42	0,61	2,57	-	0,55	0,08
1980	0,06	0,13	0,37	0,60	1,97	-	0,52	0,15
1981	0,07	0,12	0,31	0,48	3,11	4,60	0,49	0,26
Ø-Wert	0,08	0,15	0,44	0,66	2,22	1,61	0,61	0,17

Wie diese Belastungsziffern zeigen, stand die GmbH nur auf dem dritten bzw. zweiten Platz nach der Aktiengesellschaft, was bedeutet, daß die Aktiengesellschaft, bezogen auf den gesamten Unternehmensbestand, wesentlich häufiger mit Wirtschaftskriminalität in Berührung kam als die GmbH und GmbH & Co. KG. Die anderen

Rechtsformen wiesen demgegenüber niedrigere Belastungsziffern auf, was auf eine geringere Anfälligkeit hinweist.

Diese Belastungsziffern bezogen sich dabei auf den gesamten hier erfaßten Bereich der Wirtschaftskriminalität. Aufschlußreiche Erkenntnisse dürften sich jedoch noch dadurch ergeben, daß man die Belastungsziffern für einige häufig anzutreffende Delikte berechnet, um feststellen zu können, bei welchem Delikt welche Rechtsform hauptsächlich auftritt.

7.1.1.1 Mehr- und Minderbelastung der Rechtsformen bezogen auf die Straftat

Wenn man die Belastungsziffern der einzelnen Rechtsformen hinsichtlich der Deliktsstruktur differenziert, so erhält man recht unterschiedliche Ergebnisse (vgl. Tabellen 131 bis 139). So wies beim Tatbestand des Betruges die Aktiengesellschaft mit einem durchschnittlichen Wert von 1,25% die höchste Belastungsziffer auf. Ihr folgten auf den nächsten Plätzen die GmbH & Co. KG mit einer Belastungsziffer von 0,35% und die GmbH mit einem Anteil von 0,32%. Die Rechtsformen Einzelfirma, OHG und Genossenschaft besaßen demgegenüber einen recht niedrigen Belastungsquotienten. Wenn man speziell die Entwicklung der Jahre 1976 bis 1981 betrachtet, so fällt auf, daß die Belastungsziffer bei der GmbH von 1976 bis 1981 rückläufig war, und zwar von 0,36% auf 0,25%, ebenso wie die der GmbH & Co. KG von 0,4% auf 0,23%. Bei der Aktiengesellschaft schwankten dagegen die Werte jährlich sehr stark, so daß keine Tendenz auszumachen ist. Einen Rückgang zeigte auch die KG in ihren Belastungsziffern auf, da sie im Jahre 1976 einen Belastungsquotienten von 0,13% hatte und im Jahre 1981 nur mehr einen von 0,06% aufwies. Einen Anstieg verzeichnete dagegen die Genossenschaft von 0,02% im Jahre 1976 auf 0,1% im Jahre 1980 bzw. 0,09% im Jahre 1981.

Bei dem Tatbestand des Bankrotts lag die GmbH & Co. KG mit einer Delinquenzhäufigkeit von 0,18% an erster Stelle, gefolgt von der

GmbH mit einer Belastung von 0,15%. Ein recht geringer Belastungsanteil entfiel auf die Einzelfirma und die Genossenschaft mit jeweils 0,01%.

Tabelle 131: Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt:
Betrug

Rechtsform \ Jahr	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
	Einzelfirma	0,03	0,04	0,03	0,03	0,03	
OHG	0,08	0,09	0,06	0,05	0,06	0,05	0,07
KG	0,13	0,14	0,12	0,11	0,06	0,06	0,10
GmbH & Co. KG	0,40	0,41	0,42	0,31	0,30	0,23	0,35
AG	1,74	0,77	0,98	1,30	1,13	1,60	1,25
GmbH	0,36	0,35	0,37	0,29	0,29	0,25	0,32
Genossenschaft	0,02	0,06	0,12	0,07	0,10	0,09	0,08

Tabelle 132: Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt:
Bankrott

Rechtsform \ Jahr	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
	Einzelfirma	0,02	0,01	0,01	0,01	0,01	
OHG	0,05	0,05	0,05	0,02	0,01	0,02	0,03
KG	0,07	0,06	0,05	0,05	0,03	0,04	0,05
GmbH & Co. KG	0,19	0,21	0,20	0,17	0,15	0,13	0,18
AG	0,06	0,11	0,09	0,12	0,06	0,03	0,08
GmbH	0,22	0,16	0,15	0,11	0,12	0,15	0,15
Genossenschaft	0,02	0,01	0,02	-	-	0,00	0,01

Bei den Rechtsformen der GmbH und GmbH & Co. KG ließ sich wieder, wie bereits beim Betrug, ein Rückgang der Belastungsquotienten im Zeitraum von 1976 bis 1981 feststellen, so bei der GmbH von 0,22% auf 0,15% und bei der GmbH & Co. KG von 0,19% auf 0,13%¹². Bei den übrigen Rechtsformen ergaben sich keine deutlichen Entwicklungslinien, mit Ausnahme eines geringen Rückgangs bei der KG von 0,07% im Jahre 1976 auf 0,04% im Jahre 1981.

Tabelle 133: Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt:
Gläubigerbegünstigung

Rechtsform \ Jahr	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
Einzelfirma	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
OHG	-	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KG	0,00	0,01	0,01	0,02	0,01	0,00	0,01
GmbH & Co. KG	0,00	0,07	0,06	0,06	0,05	0,00	0,04
AG	0,03	-	0,06	0,06	-	0,00	0,02
GmbH	0,01	0,02	0,03	0,02	0,03	0,00	0,02
Genossenschaft	-	0,01	-	-	-	-	0,00

Bei einem weiteren Konkursdelikt, und zwar der Gläubigerbegünstigung (§ 283 c StGB), wies die GmbH & Co. KG wiederum den höchsten Belastungswert mit 0,04% auf. Auf den nächsten Plätzen folgten die AG und die GmbH mit jeweils 0,02%. Die übrigen Rechtsformen traten bei dem Delikt Gläubigerbegünstigung wenig in Erscheinung. So wies die KG nur einen Belastungswert von 0,01% und die übrigen Rechtsformen einen rechnerischen Belastungswert von 0,00% auf.

Bei der Steuerhinterziehung entfiel der höchste Anteil auf die Aktiengesellschaft, nämlich 0,22% bei der Steuerhinterziehung nach § 370 AO und 0,07% bei der nach § 392 RAO. An zweiter Stelle lag

Tabelle 134: Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt:§ 370 AO

Rechtsform \ Jahr	Jahr						prozentualer Durchschnitt
	1977	1978	1979	1980	1981		
Einzelfirma	0,02	0,02	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
OHG	0,04	0,04	0,03	0,05	0,03		0,04
KG	0,03	0,03	0,04	0,03	0,03		0,03
GmbH & Co. KG	0,08	0,08	0,08	0,11	0,08		0,09
AG	0,14	0,21	0,46	0,28	0,00		0,22
GmbH	0,05	0,06	0,06	0,08	0,08		0,07
Genossenschaft	-	0,01	-	-	-		0,00

Tabelle 135: Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt:§ 392 RAO

Rechtsform \ Jahr	Jahr							prozentualer Durchschnitt
	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Einzelfirma	0,03	0,02	0,01	0,00	0,00	0,01		0,01
OHG	0,04	0,02	0,01	-	0,01	0,01		0,02
KG	0,03	0,02	0,01	0,01	0,01	0,01		0,02
GmbH & Co. KG	0,08	0,08	0,02	0,02	0,02	0,02		0,04
AG	0,16	0,11	0,06	-	0,03	0,06		0,07
GmbH	0,07	0,04	0,02	0,01	0,00	0,01		0,03
Genossenschaft	0,01	0,02	-	-	-	-		0,01

die GmbH & Co. KG, gefolgt von der GmbH, wobei diese beiden Rechtsformen einen Belastungswert von jeweils 0,09% bzw. 0,07% erreichten (bezogen auf Steuerhinterziehung nach § 370 AO). Die übrigen Rechtsformen waren wieder recht gering belastet, wobei jedoch auffiel, daß die OHG bei der Steuerhinterziehung nach § 370 AO einen Anteil von 0,04% vor der KG, der Einzelfirma und der fast unbelasteten Genossenschaft einnahm.

Die Untreue (§ 266 StGB) trat ebenfalls sehr häufig im Zusammenhang mit einer AG auf, die einen Belastungswert von 0,82% verzeichnete. Die folgenden Plätze belegten die GmbH & Co. KG (0,17%), die GmbH (0,11%), die Genossenschaft (0,10%), die KG (0,04%), die OHG (0,03%) und die Einzelfirma (0,01%). Diese Rangfolge zeigt deutlich auf, daß das Delikt der Untreue hauptsächlich in Gesellschaftsformen vorkam, die durch eine komplexe Personalstruktur und Verantwortungsdelegation gekennzeichnet waren.

Tabelle 136: Entwicklung der Belastungswerte bei dem Delikt:
Untreue

Rechtsform \ Jahr	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
Einzelfirma	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
OHG	0,03	0,02	0,04	0,03	0,03	0,02	0,03
KG	0,05	0,05	0,05	0,05	0,03	0,03	0,04
GmbH & Co. KG	0,18	0,18	0,19	0,14	0,18	0,13	0,17
AG	0,69	0,51	0,92	1,08	0,94	0,77	0,82
GmbH	0,12	0,14	0,11	0,10	0,10	0,09	0,11
Genossenschaft	0,03	0,11	0,16	0,04	0,09	0,15	0,10

Zum Abschluß dieses Untersuchungsteils soll noch auf die Delikte nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), auf die Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB) und die Nichtab-

führung von Sozialversicherungsbeiträgen nach §§ 529, 1428 RVO eingegangen werden.

Tabelle 137: Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt:
Unlauterer Wettbewerb

Rechtsform \ Jahr	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
	Einzelfirma	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	
OHG	0,02	0,01	0,01	0,01	-	-	0,01
KG	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
GmbH & Co. KG	0,03	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
AG	0,03	0,14	0,06	0,03	0,25	0,06	0,10
GmbH	0,05	0,04	0,05	0,02	0,02	0,02	0,04
Genossenschaft	0,01	-	0,01	0,01	-	-	0,01

Bei den Verstößen nach dem UWG lag die AG mit großem Abstand an der Spitze, und zwar mit einem Belastungswert von 0,1%. An zweiter Stelle rangierte die GmbH mit einem Anteil von 0,04%. Die übrigen Rechtsformen wiesen nur eine recht geringe Belastung auf, wobei nur der Anteil der GmbH & Co. KG mit 0,02% noch hervorzuheben ist. Bei dem Verstoß gegen die Buchführungspflicht traten die Rechtsformen GmbH und GmbH & Co. KG jeweils mit einem Belastungsanteil von 0,14% hervor. Die übrigen Rechtsformen folgten mit weitem Abstand in der Reihenfolge: Aktiengesellschaft, KG, OHG, Einzelfirma und Genossenschaft. Bei der Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung ergab sich das gleiche Bild. Auch hier standen die GmbH und die GmbH & Co. KG (Anteil 0,11% bzw. 0,10%) an der Spitze, während für die übrigen Rechtsformen nur ein sehr geringer Belastungswert zwischen 0,03% (KG) und 0,00% (Genossenschaft) errechnet wurde.

Tabelle 138: Entwicklung der Belastungswerte bei dem Delikt:
Verletzung der Buchführungspflicht

Rechtsform \ Jahr	Jahr					prozen- tualer Durch- schnitt
	1977	1978	1979	1980	1981	
Einzelfirma	0,01	0,01	0,01	0,01	0,00	0,01
OHG	0,03	0,03	0,02	0,01	0,00	0,02
KG	0,04	0,03	0,04	0,02	0,01	0,03
GmbH & Co. KG	0,19	0,18	0,14	0,15	0,02	0,14
AG	-	0,09	0,12	0,09	0,00	0,06
GmbH	0,19	0,18	0,15	0,15	0,04	0,14
Genossenschaft	-	0,02	-	0,01	-	0,01

Tabelle 139: Entwicklung der Belastungswerte bei dem Delikt:
§§ 529, 1428 RVO

Rechtsform \ Jahr	Jahr						prozen- tualer Durch- schnitt
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	
Einzelfirma	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
OHG	0,03	0,03	0,03	0,01	0,01	0,01	0,02
KG	0,02	0,04	0,04	0,03	0,02	0,01	0,03
GmbH & Co. KG	0,08	0,13	0,15	0,12	0,08	0,05	0,10
AG	0,03	-	0,06	0,03	0,03	-	0,03
GmbH	0,10	0,14	0,15	0,12	0,10	0,07	0,11
Genossenschaft	-	-	0,01	-	0,01	-	0,00

Wie sich aus diesen Belastungsziffern ergibt, kann man bei der Beurteilung der Rechtsformen auf ihre Anfälligkeit hinsichtlich Wirtschaftskriminalität weder nur von den absoluten Werten ausgehen noch nur ausschließlich die Gesamtbelastungsziffern zur Bewertung heranziehen. Im ersten Fall würde nämlich die GmbH als die Rechtsform der Wirtschaftskriminalität par excellence betrachtet werden müssen, im zweiten Fall hingegen würde dies auf die AG zutreffen. Wenn man jedoch die verschiedenen Delikte im Bereich der Wirtschaftskriminalität für die Analyse mit heranzieht, wird deutlich, daß gerade das Delikt des Bankrotts und weitere damit im Zusammenhang stehende Delikte recht häufig bei der GmbH und GmbH & Co. KG anzutreffen sind, wogegen Steuerhinterziehung, Untreue und auch Verstöße gegen das UWG eher im Zusammenhang mit einer AG als Rechtsform stehen. Ferner zeigt sich, daß gegen die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns eher im Mantel einer GmbH oder GmbH & Co. KG verstoßen wird (vgl. die Ergebnisse hinsichtlich des § 283 b StGB), als dies innerhalb der anderen Rechtsformen geschieht.

7.1.2 Die Höhe des Schadens bezogen auf die Rechtsform

7.1.2.1 Rechtsform und Schadenshöhe

Wie Tabelle 140 ausführt, lag das Schwergewicht (im Durchschnitt 88,4%) bei der Einzelfirma auf Schäden bis zu einer halben Million DM. Hierbei war es interessant, daß allein 21,8% der Verfahren auf Schäden bis zu 10.000 DM entfielen. Demgegenüber war bei den anderen Rechtsformen der Anteil in diesen niedrigen Schadensklassen wesentlich geringer, so bei der KG mit 71%, bei der GmbH & Co. KG mit 68,1%, bei der GmbH mit 82,2%, bei der Aktiengesellschaft mit 67,3% und bei der Genossenschaft sogar nur mit 62,6%. Einen großen Anteil in den hohen Schadenskategorien, also in den Klassen über 500.000 DM bzw. über 10 Millionen DM, hatten von diesen Rechtsformen die Aktiengesellschaft¹³ mit 26,6% bzw. 6,2%. In der Schadensklasse über 10 Millionen DM trat auch die GmbH & Co. KG noch mit einem 3,4%igen Anteil auf.

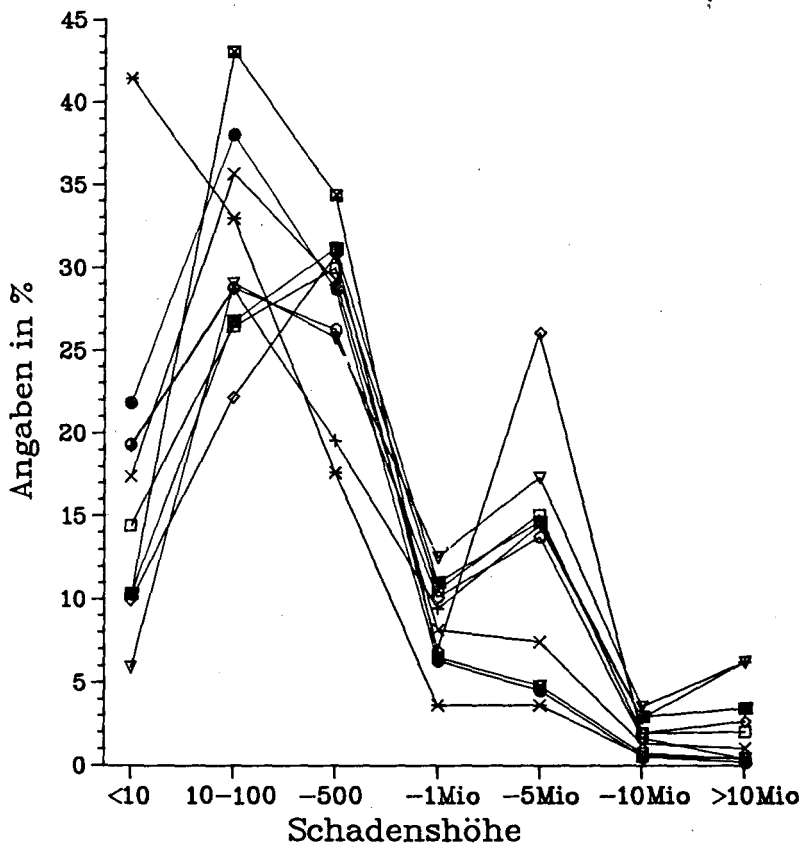
Tabelle 140: Schadensbeträge bezogen auf die Rechtsform

Rechtsform \ Gesamt-schaden in DM	bis 10.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	bis 5 Mio.	bis 10 Mio.	mehr als 10 Mio.
Einzelirma	21,8	38,0	28,6	6,3	4,5	0,5	0,2
OHG	19,3	28,7	26,2	10,1	13,7	1,6	0,4
KG	14,4	26,4	29,9	10,5	15,0	1,9	2,0
GmbH & Co. KG	10,3	26,7	31,1	11,0	14,6	2,9	3,4
AG	19,2	28,6	19,5	9,4	14,4	2,8	6,2
GmbH	17,4	35,6	29,2	8,1	7,4	1,3	1,0
Genossenschaft	9,9	22,0	30,7	6,9	26,0	1,9	2,6
Körperschaft des öffentlichen Rechts	5,9	29,0	25,7	12,5	17,3	3,5	6,2
BGB-Gesellschaft	10,3	43,0	34,3	6,5	4,8	0,7	0,4
ohne Angaben	41,4	32,9	17,6	3,6	3,6	0,6	0,4

Tabelle 141: Anteil der einzelnen Rechtsformen an den Schadensklassen

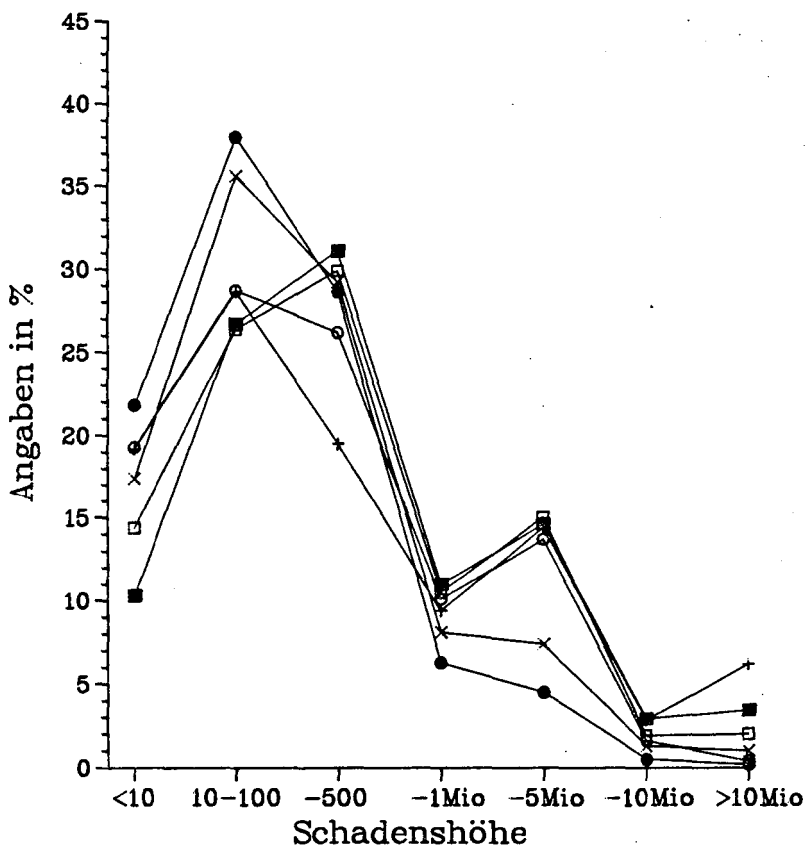
Rechtsform \ Gesamt-schaden in DM	bis 10.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	bis 5 Mio.	bis 10 Mio.	mehr als 10 Mio.
Einzelirma	30,1	34,3	33,6	27,4	19,9	15,0	7,6
OHG	1,7	1,6	1,9	2,7	3,7	3,0	1,0
KG	3,4	4,3	6,3	8,5	11,9	9,4	10,7
GmbH & Co. KG	3,2	5,8	8,9	11,7	15,4	20,1	25,1
AG	1,8	1,7	1,5	2,7	3,8	4,8	11,8
GmbH	21,3	29,0	30,2	32,0	29,0	33,0	25,6
Genossenschaft	0,2	0,3	0,6	0,6	1,8	0,5	1,6
Körperschaft des öffentlichen Rechts	0,1	0,4	0,5	0,8	1,2	2,2	3,1
BGB-Gesellschaft	0,6	1,8	1,9	1,5	1,0	0,9	0,4
ohne Angaben	34,6	18,9	13,2	9,8	10,1	9,6	6,5

Rechtsform und Schadenshöhe



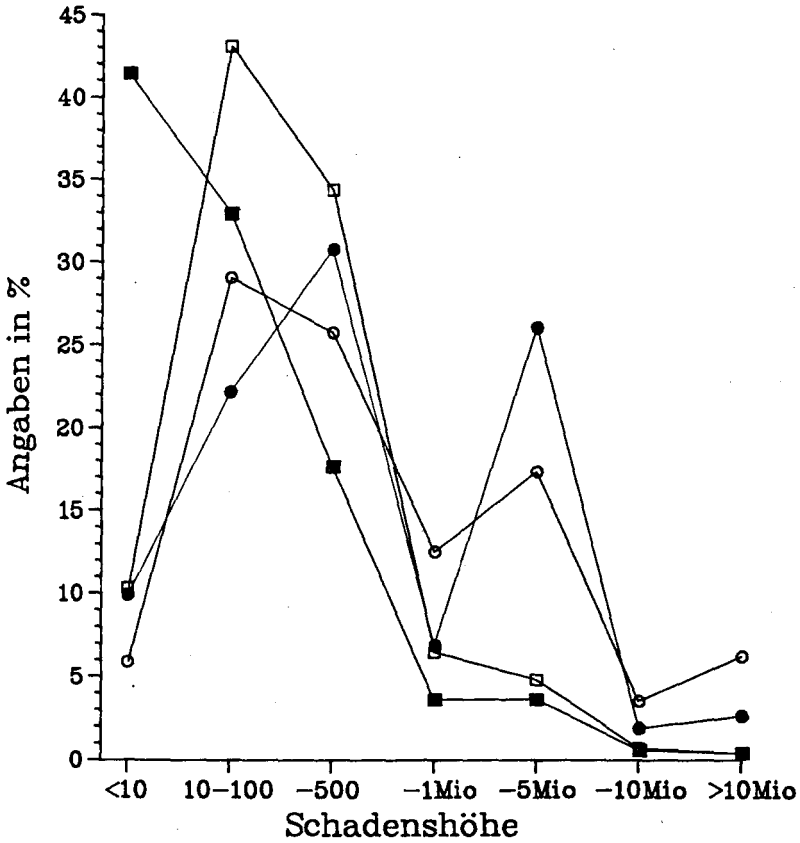
- Einzelfirma
- OHG
- KG
- GmbH & Co KG
- + AG
- × GmbH
- ♦ Genossenschaft
- ▽ Körp. d. ö. R.
- ▣ BGB-Ges.
- * o. Angabe

Rechtsform und Schadenshöhe



- Einzelfirma
- OHG
- KG
- GmbH & Co KG
- + AG
- × GmbH

Rechtsform und Schadenshöhe



- Genossenschaft
- Körp. d. ö. R.
- BGB-Ges.
- o. Angabe

In der Schadensklasse 1 bis 5 Millionen DM waren dagegen hauptsächlich die Genossenschaft (26%), die KG (15%), die GmbH & Co. KG (14,6%) und die AG (14,4%) anzutreffen.

Insgesamt kann man festhalten, daß sich die komplexeren Rechtsformen auch durch einen höheren Schaden auszeichneten, wobei besonders die Genossenschaft auffiel. Es darf jedoch nicht vernachlässigt werden, daß auch die AG und die GmbH & Co. KG hohe Schadenssummen aufwiesen. Bei der GmbH muß man demgegenüber feststellen, daß die durch sie verursachten Schadenssummen eher im unteren und mittleren Bereich der Schadenskategorien angesiedelt waren.

Im Gegensatz dazu zeigt sich jedoch (vgl. Tabelle 141), daß z.B. in der Klasse mit mehr als 10 Millionen DM Schaden der Hauptanteil an diesen hohen Schadensfällen auf die GmbH (25,6%), die GmbH & Co. KG (25,1%), die AG (11,8%) und die KG (10,7%) fiel¹⁴. Auch wird deutlich, daß der Anteil der Einzelfirma mit der Schadenshöhe in den einzelnen Klassen abnahm, demgegenüber bei der KG, AG und GmbH & Co. KG stieg. Bei der GmbH kam es zu einem fast gleich hohen Anteil in allen Schadenskategorien. Trotz des bei der GmbH festgestellten kleinen Anteils an Verfahren mit einer Schadenssumme über 10 Millionen DM, entfielen doch 1/4 aller Verfahren mit so hohen Schadenssummen auf die GmbH. Somit kann man festhalten, daß die GmbH, die GmbH & Co. KG sowie die AG mit einem geringeren Anteil in überwiegendem Maße die höchsten Schadenssummen verursachten.

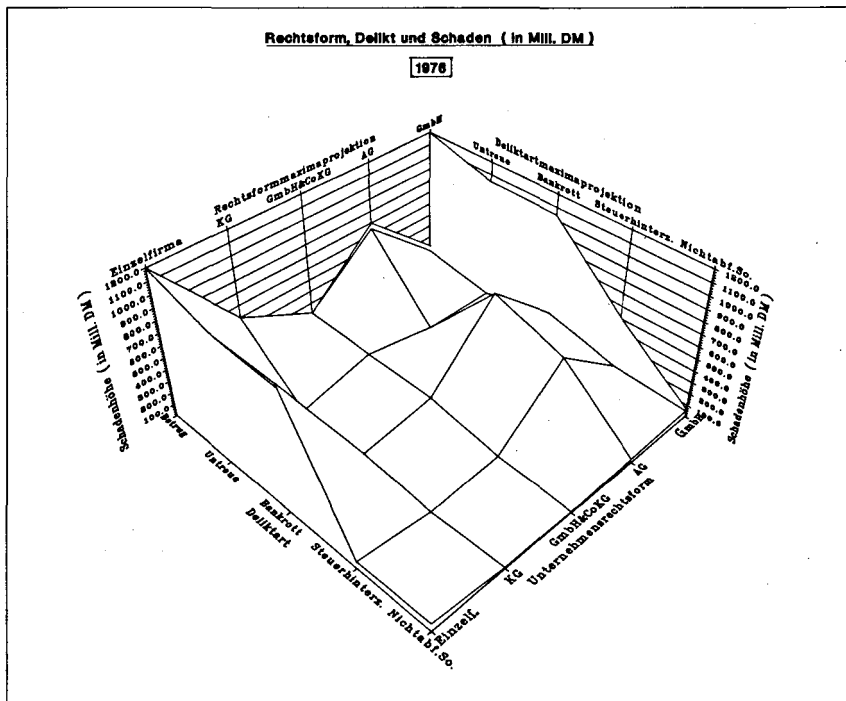
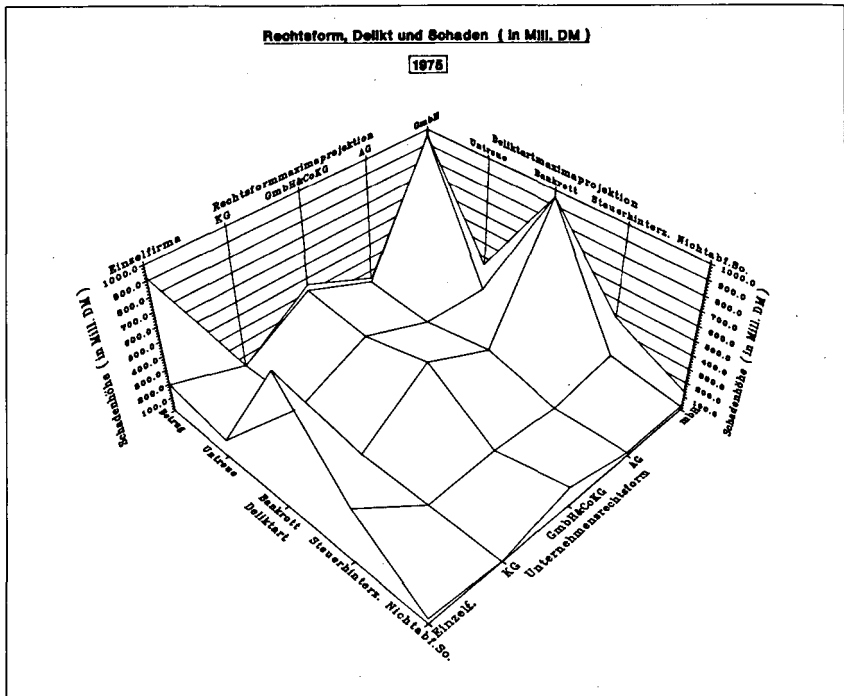
7.1.2.2 Schadenshöhe, Delikt und Rechtsform

Neben den Belastungskennziffern für die Rechtsform zu bestimmten Delikten und der allgemeinen Schadenshöhe pro Rechtsform des schädigenden Unternehmens muß ferner berücksichtigt werden, welche Schadenshöhe die jeweilige Rechtsform bei einem bestimmten Delikt aufweist. Nach der Gesamtschadenshöhe, Verfahrenszahl pro Rechtsform und Differenzierung nach dem Delikt ist dies ein weite-

rer Untersuchungsschritt, der eventuell auftretende Schwachstellen und, damit verbunden, notwendig erscheinende gesetzgeberische Maßnahmen aufzeigen kann.

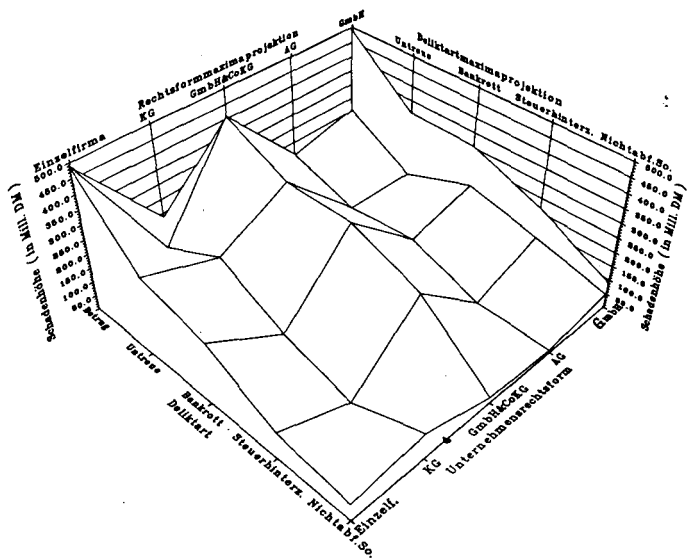
Die Schaubilder 63 und 64 geben unter diesem Gesichtspunkt Auskunft über die Schadenshöhe bei den Tatbeständen, die bereits bei den Belastungswerten genannt wurden. Unberücksichtigt blieben dabei die Rechtsformen OHG und Genossenschaft. Für die Interpretation der Angaben ist es wichtig festzuhalten, daß die Kommanditgesellschaft im Jahre 1981 durch besonders hohe Schadenssummen aufgefallen war, die nicht den Durchschnittswerten der vorhergegangenen Jahre entsprachen. Weiterhin ist zu beachten, daß in die Auswertung nicht nur der tatbestandliche Schaden eingegangen ist, sondern auch der sonstige Schaden Berücksichtigung fand. So beziehen sich die Schadensangaben bei dem Vergehen der Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 b StGB) auch auf den Folgeschaden, wie auch bei den Schadenssummen beim Bankrott Werte auftreten können, die im Zusammenhang mit anderen Delikten entstanden sind (z.B. Untreuehandlungen), wenn sich das Verfahren noch auf andere Tatbestände bezog¹⁵.

Die Ergebnisse zeigen, daß z.B. im Jahre 1981 sehr hohe Schadenssummen bei der Kommanditgesellschaft bei Betrug, Untreue und Bankrott zu verzeichnen waren. Die GmbH war, bezogen auf die anderen Delikte, überdurchschnittlich hoch belastet bei der Steuerhinterziehung, dem Betrug, der Verletzung der Buchführungspflicht und den Verstößen nach §§ 529, 1428 RVO. Die GmbH & Co. KG lag bei den verschiedenen Delikten meistens im Mittelfeld der Schadenssummen, wobei sie jeweils die zweite Stelle bei der Steuerhinterziehung, der Verletzung der Buchführungspflicht und der Nichtabführung von Beitragsteilen einnahm. Die Aktiengesellschaft wies dagegen nur bei den Untreuehandlungen einen hohen Schadensbetrag auf, wie auch die Einzelfirmen im Vergleich mit den anderen Rechtsformen nur mit unterdurchschnittlichen Schadenssummen bei diesen Delikten vertreten waren.



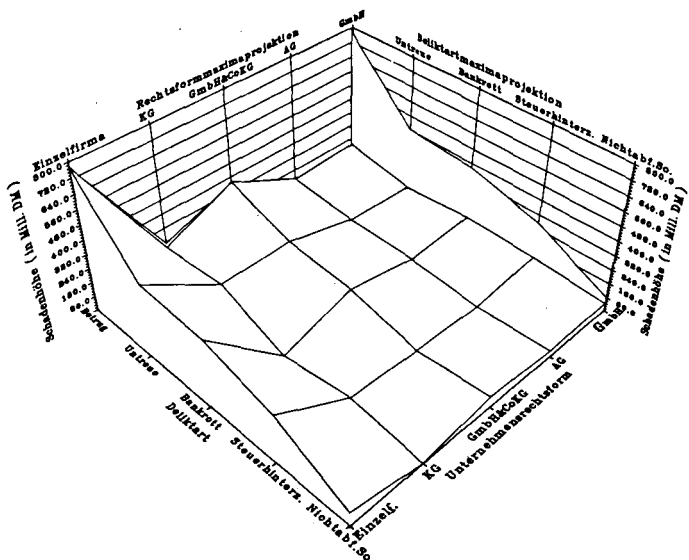
Rechtsform, Delikt und Schaden (In Mill. DM)

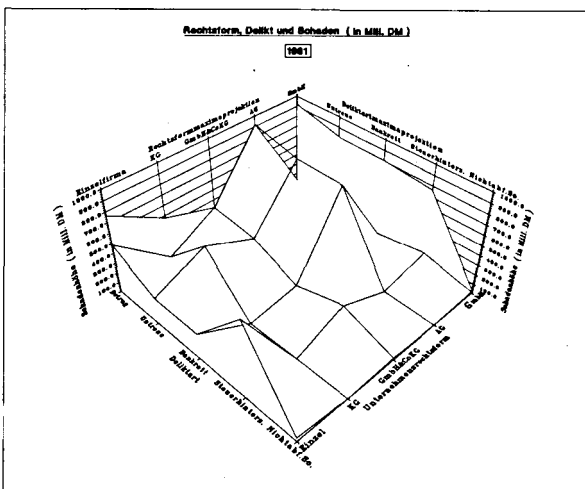
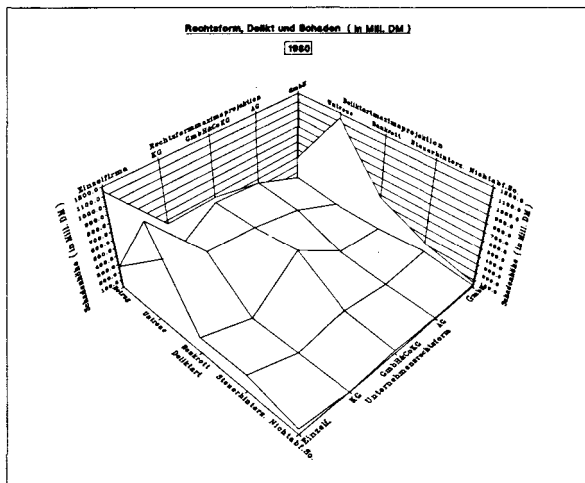
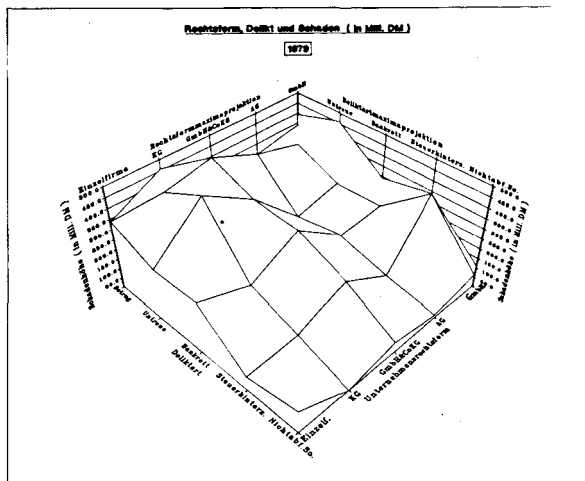
1977

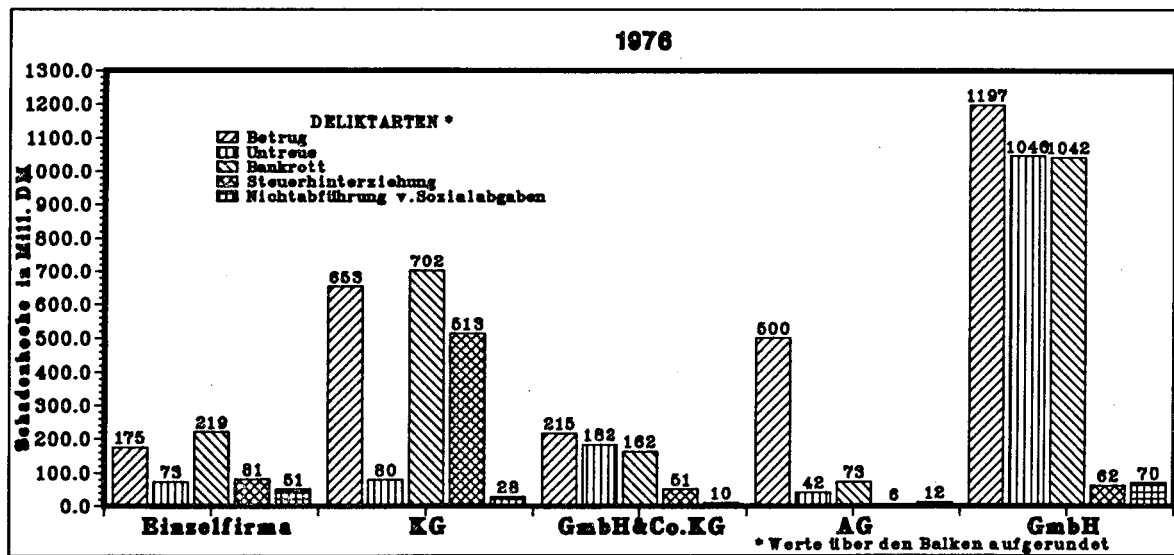
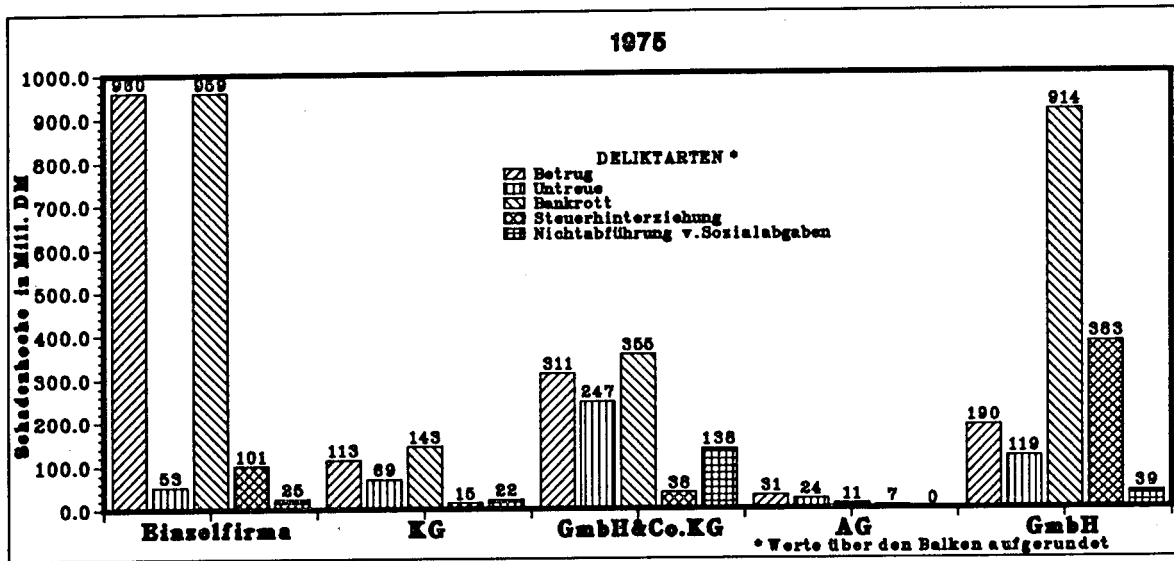


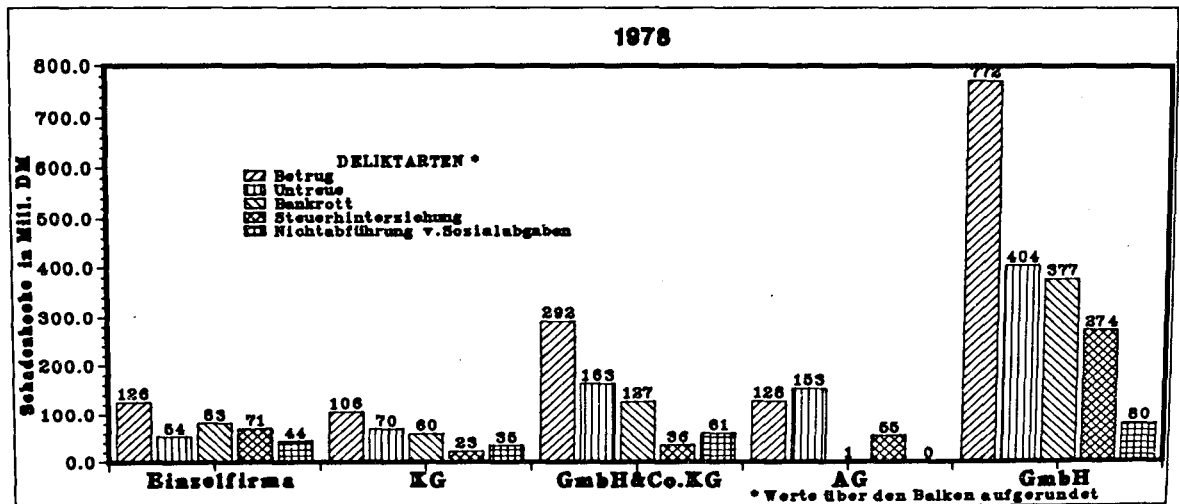
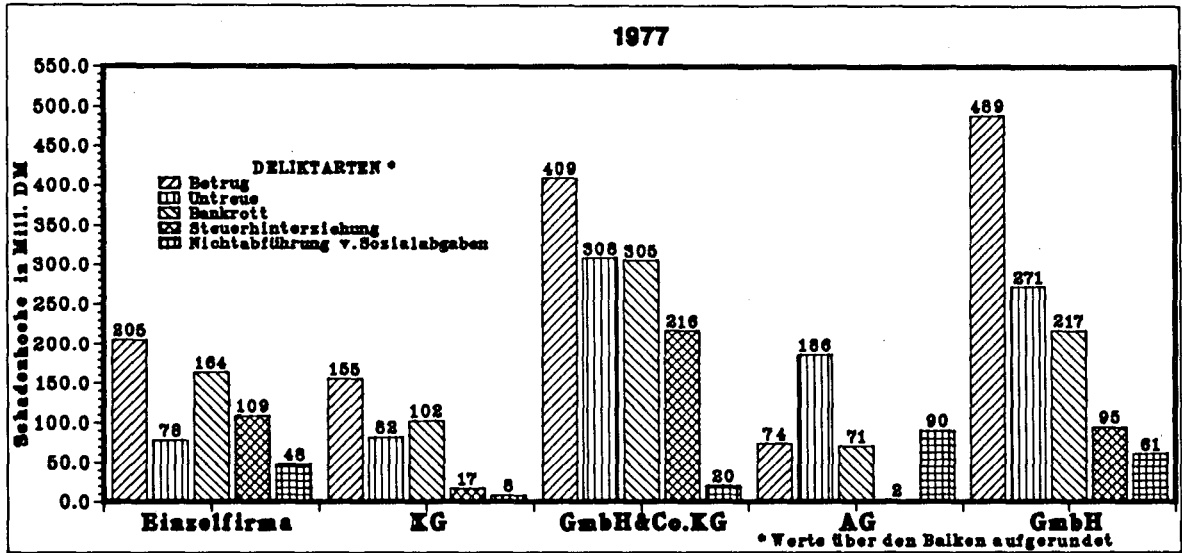
Rechtsform, Delikt und Schaden (In Mill. DM)

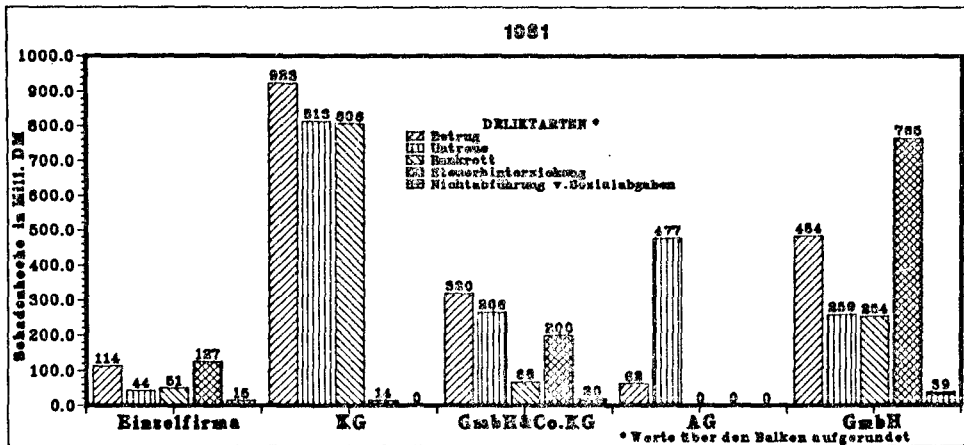
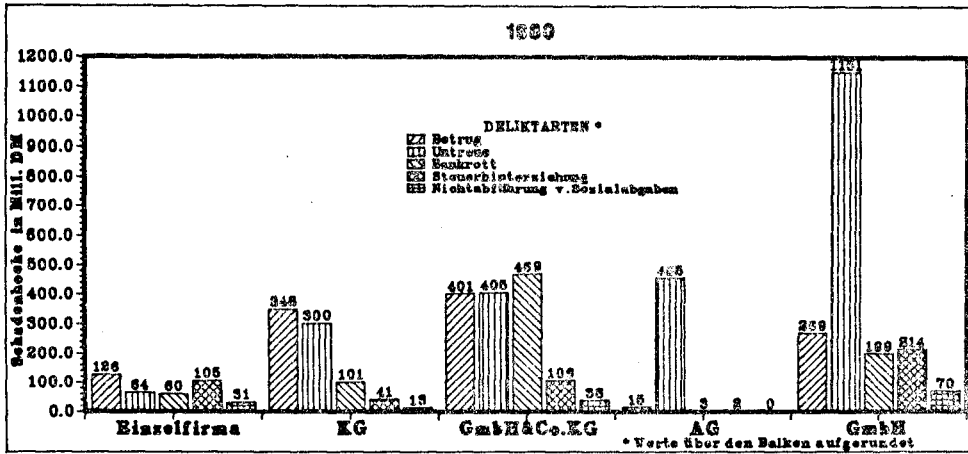
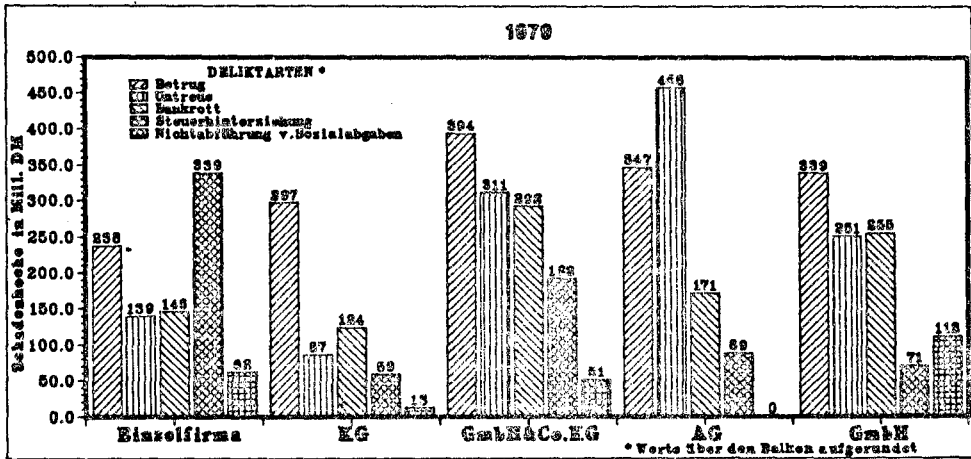
1978











Aus diesen Untersuchungen geht hervor, daß man nicht prinzipiell von einer "Rechtsform der Wirtschaftskriminalität" sprechen kann, sondern die einzelnen Häufigkeitsziffern weiter analysieren muß, um zu einem differenzierten Ergebnis zu kommen. Dabei wird z.B. für die GmbH, bezogen auf das Delikt und die Schadenshöhe, deutlich, daß bei ihr hohe Schadenssummen in Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung, dem Betrug, dem Bankrott einschließlich der Verletzung der Buchführungspflicht¹⁶ und der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Untreue standen. Die GmbH & Co. KG tritt mit hohen Schadenssummen bei der Steuerhinterziehung (§ 370 AO), dem Betrug und der Untreue in Erscheinung. Die Kommanditgesellschaft hatte im Jahre 1981 beim Betrug, der Untreue und dem Bankrott die höchsten Schadenssummen zu verzeichnen, wobei dies jedoch unter dem Vorbehalt einer speziellen Situation im Jahre 1981 zu sehen sein dürfte. Die Aktiengesellschaft war von der Schadenssumme her nur bei der Untreue stark belastet.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Belastungswerten, so zeigte sich auch, daß bei der GmbH eine hohe Delinquenzbelastung mit hohen Schadenssummen bei der Verletzung der Buchführungspflicht und der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen einhergeht. Dies traf auch beim Bankrott zu, wohingegen sich bei der Steuerhinterziehung und dem Betrug niedrige Schadenssummen ergaben. Bei der GmbH & Co. KG traten ebenfalls hohe Schadenssummen bei den Delikten auf, bei denen diese Rechtsform auch einen hohen Belastungswert aufwies.

7.1.2.3 Rechtsform und Schadenshöhe bezogen auf die Branche

Wie die Analyse der Verteilung der Gesamtschäden auf Rechtsformen und Branchen über den Untersuchungszeitraum gezeigt hat, entfiel der höchste Anteil in den Schadensklassen bis 3.000 DM bzw. 4.000 bis 11.000 DM auf die Fälle, in denen keine Rechtsform oder Branchenzugehörigkeit vorlag, d.h. die Taten in der überwiegenden Zahl der Fälle von Privatpersonen begangen wurden. Weiterhin zeigte sich, wie Tabelle 142 detailliert unterstreicht, daß in der

Tabelle 142: Verteilung der Rechtsformen und Branchenzugehörigkeit bei unterschiedlichen Schadenssummen (Erhebungsjahr: 1980)

Schaden:	0 - 3.000 DM										
Prozentanteil	44,5	6,4	5,7	3,9	3,4	2,7	2,5				
Rechtsform:	o.A.	o.A.	Einzel-firma	o.A.	GmbH	GmbH	Einzel-firma				
Branche:	o.A.	Bauge-werbe	Verarbeiten-des Gewerbe	Dienst-leistung	Handel	Baugewerbe	Baugewerbe				
Schaden:	4.000 - 11.000 DM										
Prozentanteil	12,9	7,8	7,5	7,5	6,8	6,4	4,4	4,1	3,7	3,1	2,7
Rechtsform:	o.A.	Einzel-firma	GmbH	o.A.	Einzel-firma	GmbH	o.A.	Einzel-firma	GmbH	GmbH	GmbH
Branche:	o.A.	Bauge-gewerbe	Handel	Dienst-stungen	Dienstlei-stungen	Baugewerbe	Baugewerbe	Verarbeiten-des Gewerbe	o.A.	sonstiges Maklerwesen	Reisewesen
Schaden:	12.000 - 29.000 DM										
Prozentanteil	9,6	8,9	7,8	7,4	7,0	5,6	5,6	4,4	3,7	3,0	
Rechtsform:	GmbH	o.A.	Einzel-firma	Einzel-firma	GmbH	Einzel-firma	GmbH	GmbH	o.A.	Einzel-firma	
Branche:	Bauge-gewerbe	o.A.	Baugewerbe	Dienst-leistung	Handel	Handel	Dienst-leistung	o.A.	Dienst-leistung	Transport-, Reisewesen	
Schaden:	30.000 - 56.000 DM										
Prozentanteil	10,8	8,0	8,0	5,9	5,6	5,6	4,9	4,2	4,2	3,8	
Rechtsform:	GmbH	Einzel-firma	Einzel-firma	GmbH	GmbH	o.A.	o.A.	Einzel-firma	GmbH	Einzel-firma	
Branche:	Bauge-werbe	Bauge-werbe	Dienst-leistung	Dienst-leistung	Handel	o.A.	Dienst-leistung	Handel	o.A.	Verarbeiten-des Gewerbe	
Schaden:	57.000 - 101.000 DM										
Prozentanteil	11,0	8,1	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	3,9	3,6	3,6	2,9
Rechtsform:	GmbH	Einzel-firma	Einzel-firma	Einzel-firma	GmbH	GmbH	GmbH	o.A.	Einzel-firma	GmbH	o.A.
Branche:	Bau-gewerbe	Bau-gewerbe	Handel	Verarbeiten-des Gewerbe	Handel	Verarbeiten-des Gewerbe	Dienst-leistung	Dienst-leistung	Dienst-leistung	o.A.	o.A.
Schaden:	102.000 - 189.000 DM										
Prozentanteil	8,4	8,4	7,0	6,6	5,9	4,4	4,4	4,0	3,3	2,9	
Rechtsform:	Einzel-firma	GmbH	Einzel-firma	GmbH	Einzel-firma	GmbH	GmbH	Einzel-firma	GmbH	o.A.	
Branche:	Bau-gewerbe	Bau-gewerbe	Handel	Handel	Dienst-leistung	Verarbeiten-des Gewerbe	Dienst-leistung	Verarbeiten-des Gewerbe	o.A.	o.A.	
Schaden:	190.000 - 338.000 DM										
Prozentanteil	10,0	8,1	7,1	4,9	3,9	3,9	3,6	3,6	3,6	2,9	2,9
Rechtsform:	GmbH	Einzel-firma	Einzel-firma	GmbH	Einzel-firma	o.A.	GmbH & Co. KG	GmbH	o.A.	GmbH	GmbH
Branche:	Bau-gewerbe	Handel	Baugewerbe	Handel	Verarbeiten-des Gewerbe	Dienst-leistung	Baugewerbe	Transport-, Reisewesen	o.A.	Export/Import	o.A.
Schaden:	339.000 - 900.000 DM										
Prozentanteil	12,1	7,1	5,9	5,0	5,0	4,7	4,1	3,2	2,9		
Rechtsform:	GmbH	Einzel-firma	GmbH	Einzel-firma	GmbH & Co. KG	Einzel-firma	GmbH	Einzel-firma	Einzel-firma	Einzel-firma	
Branche:	Bau-gewerbe	Bau-gewerbe	Handel	Handel	Baugewerbe	Dienst-leistung	Verarbeiten-des Gewerbe	Verarbeiten-des Gewerbe	Verarbeiten-des Gewerbe	o.A.	
Schaden:	mehr als 900.000 DM										
Prozentanteil	12,5	5,1	4,8	4,2	3,5	3,2	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
Rechtsform:	GmbH	GmbH	GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG	KG	Einzel-firma	Einzel-firma	GmbH	GmbH	GmbH
Branche:	Bau-gewerbe	Handel	Verarbeiten-des Gewerbe	Handel	Baugewerbe	Baugewerbe	Baugewerbe	Dienst-leistung	Export Import	sonstiges Maklerwesen	o.A.

höchsten Gesamtschadensklasse von Schäden über 900.000 DM mehrheitlich sogenannte haftungsbeschränkende Rechtsformen auftraten, wobei die betroffenen Branchen das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe und der Handel waren. Auch bei den nicht haftungsbeschränkenden Rechtsformen wie z.B. der Einzelfirma, trat in dieser Schadensklasse das Baugewerbe mit am häufigsten auf.

Neben der reinen Nennungshäufigkeit verdient jedoch auch Beachtung, welchen Gesamtanteil die einzelnen Kombinationen in der Tabelle 142 aufwiesen. So macht z.B. in der Schadensklasse "mehr als 900.000 DM" die Kombination GmbH/Baugewerbe 12,5% aller Verfahren aus, was bedeutet, daß über ein Zehntel aller Verfahren mit einem Gesamtschaden von mehr als 900.000 DM auf diese Kombination entfielen.

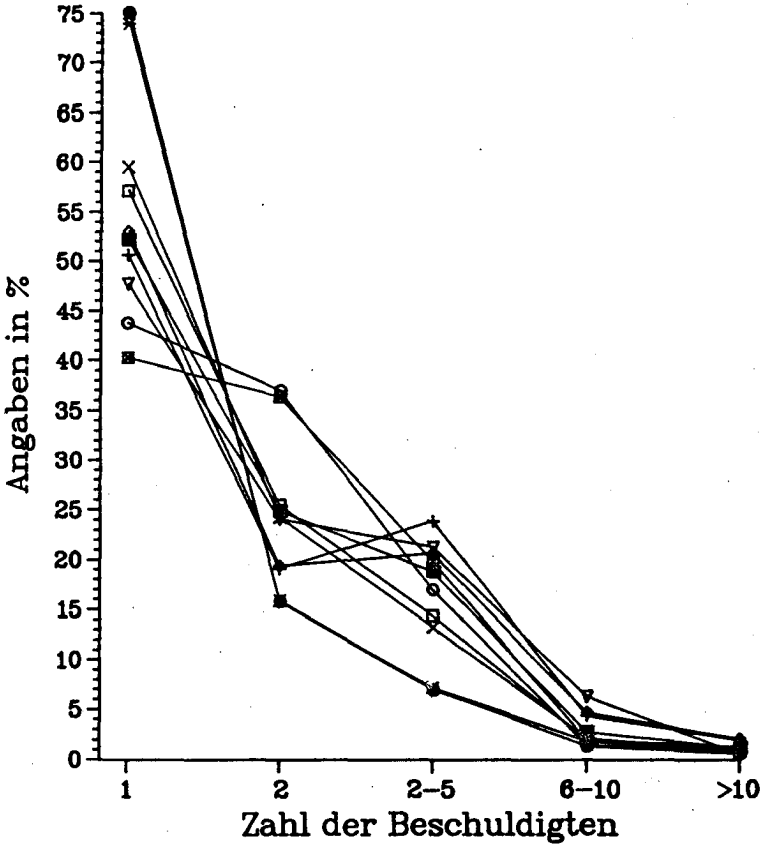
7.1.3 Rechtsform und Verfahrensstrukturen

Neben der Herausarbeitung von Belastungskennziffern ist es weiterhin wichtig zu analysieren, in welchem Zusammenhang bestimmte Verfahrensvariablen bei den einzelnen Rechtsformen auftraten. So kann es vorkommen, daß z.B. hohe Beschuldigtenzahlen sich bei komplexen Rechtsformen ergaben oder hohe Geschädigtenzahlen in Verbindung mit Aktiengesellschaften standen. Um diese einzelnen Beziehungen feststellen zu können, wurden im folgenden die Variablen Zahl der Beschuldigten, Zahl der Einzelfälle und Zahl der Geschädigten untersucht¹⁷.

7.1.3.1 Zahl der Beschuldigten in Abhängigkeit von der Rechtsform

Geht man von der Zahl der Beschuldigten aus, d.h. analysiert man, welcher Anteil der Beschuldigtenklassen auf die jeweilige Rechtsform entfällt, so wird ersichtlich, daß Verfahren mit einem Beschuldigten in der Mehrzahl die Einzelfirma (Durchschnitt 32,9%) und die GmbH (26,7%) betrafen. Wie Tabelle 143 auch aufzeigt,

Rechtsform und Zahl der Beschuldigten



- Einzelfirma
- OHG
- KG
- GmbH & Co KG
- + AG
- × GmbH
- ◇ Genossenschaft
- ▽ Körp. d. ö. R.
- BGB-Ges.
- × o. Angabe

Tabelle 143: Anteil der einzelnen Rechtsformen an den
Beschuldigtenklassen (Durchschnitt 1975-1981)

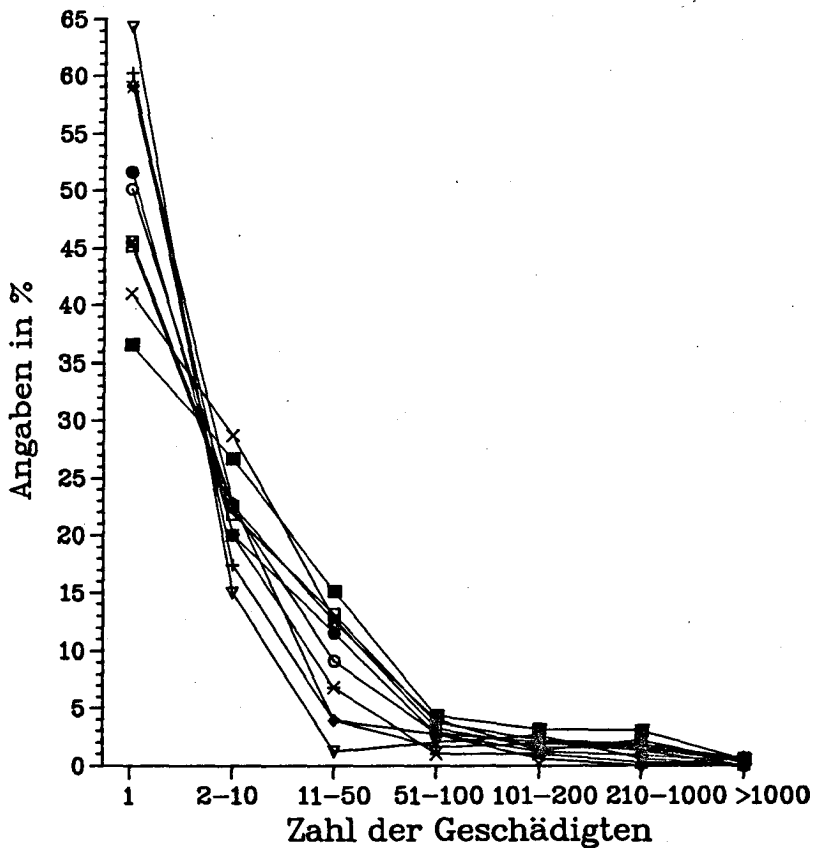
Rechtsform \ Zahl der Beschuldigten	1	2	bis 5	bis 10	mehr als 10
Einzel firma	32,9	22,5	18,3	18,8	21,7
OHG	1,3	3,4	2,8	1,6	1,8
KG	4,9	7,1	7,4	5,5	7,0
GmbH & Co. KG	6,1	9,4	12,8	10,3	10,4
AG	1,6	1,7	4,2	5,1	5,0
GmbH	26,7	35,4	35,3	31,4	26,2
Genossenschaft	0,4	0,5	0,8	1,1	1,7
Körperschaft des öffentlichen Rechts	0,4	0,5	1,0	1,8	0,6
BGB-Gesellschaft	0,4	2,4	2,3	1,2	2,1
ohne Angaben	22,2	15,3	12,8	19,6	19,1

(Fehlende Werte: andere Rechtsformen)

Tabelle 144: Zahl der Beschuldigten bezogen auf die Rechtsform
(Durchschnitt 1975-1981)

Rechtsform \ Zahl der Beschuldigten	1	2	bis 5	bis 10	mehr als 10
Einzel firma	75,1	15,8	7,0	1,4	0,6
OHG	43,8	37,0	17,0	1,5	0,7
KG	57,1	25,5	14,4	2,0	1,0
GmbH & Co. KG	52,2	24,9	18,8	2,8	1,2
AG	50,6	19,1	23,9	4,4	2,0
GmbH	59,5	24,3	13,3	2,2	0,8
Genossenschaft	53,1	19,4	20,7	4,7	2,1
Körperschaft des öffentlichen Rechts	47,7	24,1	21,3	6,3	0,6
BGB-Gesellschaft	40,3	36,4	19,9	2,0	1,3
ohne Angaben	74,0	15,9	7,2	1,9	0,8

Rechtsform und Zahl der Geschädigten



- Einzelfirma
- OHG
- KG
- GmbH & Co KG
- + AG
- × GmbH
- ◇ Genossenschaft
- ▽ Körp. d. ö. R.
- BGB-Ges.
- × o. Angabe

entfielen bei Verfahren mit zwei Beschuldigten nur mehr $\frac{1}{5}$ (22,5% der Verfahren) auf die Einzelfirma, wogegen Verfahren mit gleicher Beschuldigtenzahl bei der GmbH bereits 35,4% und bei der GmbH & Co. KG noch 9,4% ausmachten. Bei Verfahren mit drei bis fünf Beschuldigten nahm der Anteil der Einzelfirma weiter ab, und zwar im Durchschnitt auf 18,3%. Demgegenüber blieb der Anteil der GmbH mit 35,3% fast konstant; aber der Anteil der GmbH & Co. KG wuchs auf 12,8%, wie auch bei der KG und der AG ein Anstieg gegenüber den Verfahren mit weniger Beschuldigten zu verzeichnen war. Dieser Trend war zudem für Verfahren mit sechs bis zehn und solchen mit mehr als zehn Beschuldigten festzustellen, wobei bei letzteren der Anteil der GmbH rückläufig war, hingegen die Anteile der GmbH & Co. KG und die der Einzelfirma leicht zunahmen.

Untersucht man die Verteilung der einzelnen Rechtsformen auf die Beschuldigtenzahl (vgl. Tabelle 144), so zeigte sich, daß die Mehrzahl der Verfahren, deren Rechtsform eine Einzelfirma betraf, auf die Klasse mit einem Beschuldigten entfiel, und zwar mit 75,1%. Die Klasse mit zwei Beschuldigten war nur mehr mit 15,8% und die mit drei bis fünf Beschuldigten mit 7% besetzt. Verfahren mit mehr als fünf Beschuldigten hatten nur noch einen Anteil von 2%. Dieser Prozentsatz der Einzelfirma entsprach ungefähr auch demjenigen, bei dem keine Rechtsform angegeben worden war, d.h. eine Privatperson betroffen war. Weiterhin stellte die Privatperson in ihrer Verteilungskonstellation die "Rechtsform" dar, bei der die größte Zahl der Verfahren zur Kategorie ein Beschuldigter gehörten. Bei den Rechtsformen der GmbH, der AG, der GmbH & Co. KG und der KG waren jeweils ca. die Hälfte der Verfahren in der Kategorie ein Beschuldigter und ca. $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ in der Kategorie mit zwei Beschuldigten gemeldet. Ein Grund dürfte sicher darin zu sehen sein, daß bei diesen Rechtsformen mehr als eine Person für die Geschäftspolitik verantwortlich zeichnete. Bei der GmbH & Co. KG und der AG entfiel ebenso wie bei der KG (14,4%), der GmbH und der Genossenschaft noch ein sehr hoher Prozentsatz auf die Beschuldigtenkategorie mit drei bis fünf Beschuldigten pro Verfahren. Dies könnte auch hier darauf hinweisen, daß bei komplexen Rechtsformen für die Geschäftspolitik mehrere Personen verantwort-

lich sind. Bei Verfahren mit mehr als fünf Beschuldigten ergab sich der höchste Anteil mit 6,3% bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Erwähnenswert sind auch die Prozentsätze der Genossenschaft und der AG. Bei der OHG, die in den bisherigen Ausführungen nicht berücksichtigt wurde, fällt eine von den übrigen Rechtsformen total abweichende Verteilung hinsichtlich der Zahl der Beschuldigten auf. So entfielen auf Verfahren mit nur einem Beschuldigten 43,8%, noch 37% auf Verfahren mit zwei Beschuldigten und immerhin noch 17% auf solche mit drei bis fünf Beschuldigten. Auch hier dürfte der Grund in der größeren Zahl der für die Geschäftspolitik Verantwortlichen zu suchen sein.

7.1.3.2 Zahl der Einzelfälle

Die geringsten Einzelfallzahlen pro Verfahren wies im Untersuchungszeitraum die AG mit einem Anteil von 51% in der Klasse mit einem Einzelfall auf. Ebenfalls geringe Einzelfallzahlen konnte man noch bei der Genossenschaft (Klassenanteil bei einem Einzelfall = 48,4%) und der OHG (Anteil 40,7%) feststellen. Demgegenüber hatten die GmbH (Anteil an der Einzelfallklasse 11 bis 50 Einzelfälle: 13,1%), die KG (14,9%) und die GmbH & Co. KG (17,1%) einen vergleichsweise hohen Anteil bei den hohen Einzelfallzahlenkategorien. Interessanterweise war jedoch auch die Einzelfirma in dieser Klasse noch sehr stark mit 13,1% vertreten, und auch überraschend hatte die Genossenschaft in dieser Klasse den höchsten Anteil mit 17,3%. Demgegenüber trat die Genossenschaft bei den noch höheren Einzelfallzahlenkategorien nur mehr sehr gering auf, wogegen hier die AG den höchsten Anteil aufwies. Die übrigen Rechtsformen hatten dort, wie auch Tabelle 145 belegt, einen fast gleich hohen Anteil.

Festzuhalten ist somit, daß die AG und die Genossenschaft, wie auch die OHG den höchsten Verfahrensanteil mit nur einem Einzelfall hatten, jedoch gerade die Genossenschaft im mittleren Einzelfallzahlenbereich und die AG in den höchsten Einzelfallzahlenkategorien ebenfalls den höchsten Anteil hatten.

Tabelle 145: Einzelfallzahlen bezogen auf die Rechtsform (Durchschnitt 1974-1981)

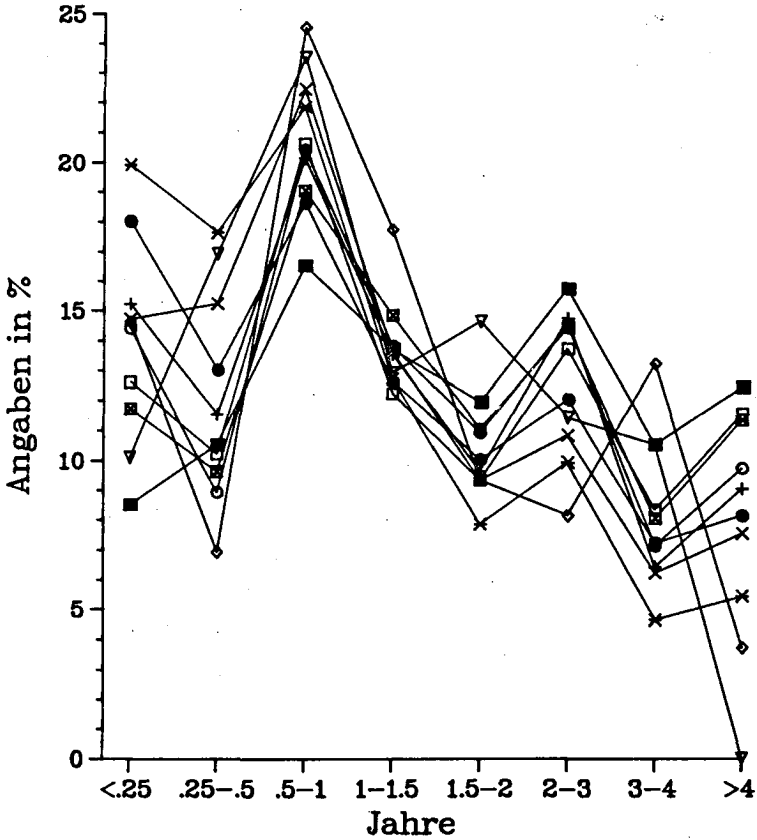
Rechtsform \ Zahl der Einzelfälle	1	2 - 10	11-50	51-100	über 100
Einzelfirma	38,1	43,5	13,1	2,7	2,5
OHG	40,7	44,7	9,6	2,3	2,8
KG	37,8	40,7	14,9	3,3	3,1
GmbH & Co. KG	29,7	45,9	17,1	3,6	3,4
AG	51,0	32,6	8,5	4,0	3,7
GmbH	36,9	44,6	13,1	2,7	2,5
Genossenschaft	48,8	31,7	17,6	1,4	0,5

Tabelle 146: Anteil der einzelnen Rechtsformen an den Einzelfallklassen (Durchschnitt 1974-1981)

Rechtsform \ Zahl der Einzelfälle	1	2 - 10	11-50	51-100	über 100
Einzelfirma	28,3	30,5	30,9	30,0	29,9
OHG	2,0	2,1	1,5	1,4	2,1
KG	5,2	5,3	6,6	7,0	7,1
GmbH & Co. KG	5,4	8,0	10,2	10,3	10,2
AG	2,5	1,4	1,4	2,9	3,0
GmbH	25,7	29,9	29,4	27,6	28,8
Genossenschaft	0,6	0,3	0,6	0,3	1,0

(Fehlende Werte: andere Rechtsformen)

Rechtsform und Erledigungsdauer



- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ● Einzelfirma ○ OHG □ KG ■ GmbH & Co KG + AG × GmbH ◇ Genossenschaft | <ul style="list-style-type: none"> ▽ Körp. d. ö. R. ■ BGB-Ges. × o. Angabe |
|--|---|

Betrachtet man die Verteilung der Rechtsformen innerhalb der einzelnen Klassen (vgl. Tabelle 146), so zeigen die Klassenbesetzungen fast spiegelbildlich die Anteilswerte der einzelnen Rechtsformen an allen Verfahren. Festzuhalten ist jedoch, daß insbesondere die GmbH & Co. KG und die KG einen höheren Anteilswert in den hohen Einzelfallzahlenkategorien aufweisen. Demnach ist festzustellen, daß diese beiden Rechtsformen überdurchschnittlich häufig mit hohen Einzelfallzahlen auftraten¹⁸.

7.1.3.3 Rechtsform und Zahl der Geschädigten

Bei der Mehrzahl der Rechtsformen, nämlich der Einzelfirma, OHG, AG und Genossenschaft, entfielen die meisten Fälle auf Verfahren mit nur einem Geschädigten (zwischen 50,1% und 64,3%). Ein weiteres Fünftel der Verfahren betraf Fälle mit zwei bis zehn Geschädigten, und einen geringen Prozentsatz (zwischen 3,9% und 11,5%) beanspruchte die Klasse mit mehr als zehn Geschädigten.

Demgegenüber bezogen sich bei der GmbH & Co. KG 36,6%, bei der GmbH 41% und bei der KG 45,2% der Fälle auf Verfahren mit einem Geschädigten, jedoch noch 28,7% bei der GmbH, 26,7% bei der GmbH & Co. KG und 21,8% bei der KG auf solche Fälle, die durch zwei bis zehn Geschädigte gekennzeichnet waren. Auch in die Kategorie elf bis fünfzig Geschädigte fielen noch 12,7% (GmbH) bis 15,1% (GmbH & Co. KG) der Verfahren. Wie Tabelle 147 weiter aufzeigt, waren auch die nächsten Geschädigtenklassen, also die über 51 Geschädigte, bei diesen drei Rechtsformen besonders hoch. Einen ebenfalls hohen Geschädigtenanteil wies die BGB-Gesellschaft auf, deren Anteil in den einzelnen Klassen dem der GmbH sehr ähnlich war.

Tabelle 148 gibt außerdem die Durchschnittswerte des Anteils der einzelnen Rechtsformen in den jeweiligen Geschädigtenklassen wieder. Interessant in diesem Zusammenhang war z.B., daß die Einzelfirma den höchsten Anteil an der Geschädigtenklasse mit mehr als 1.000 Geschädigten stellte, obwohl nur 0,4% aller Verfahren,

Tabelle 147: Geschädigtenanteil bezogen auf die Rechtsform

Rechts- form \ Zahl der Geschä- digten	Zahl der Geschädigten						
	1	10	50	100	200	1.000	mehr als 1.000
Einzelfirma	51,6	20,0	11,5	2,7	1,2	0,9	0,4
OHG	50,1	22,4	9,1	2,8	2,0	1,3	0,0
KG	45,2	21,8	13,1	3,7	2,2	1,8	0,6
GmbH & Co. KG	36,6	26,7	15,1	4,3	3,1	3,0	0,5
AG	60,2	17,4	3,9	1,6	1,9	1,6	0,7
GmbH	41,0	28,7	12,7	3,2	1,6	1,5	0,4
Genossenschaft	59,1	22,8	3,9	2,7	0,6	0,0	0,7
Körperschaft des öffent- lichen Rechts	64,3	15,0	1,2	2,0	2,6	0,6	0,0
BGB-Gesell- schaft	45,6	22,5	12,5	4,0	1,3	2,2	0,3
ohne Angaben	59,0	20,0	6,8	1,0	1,0	0,3	0,1

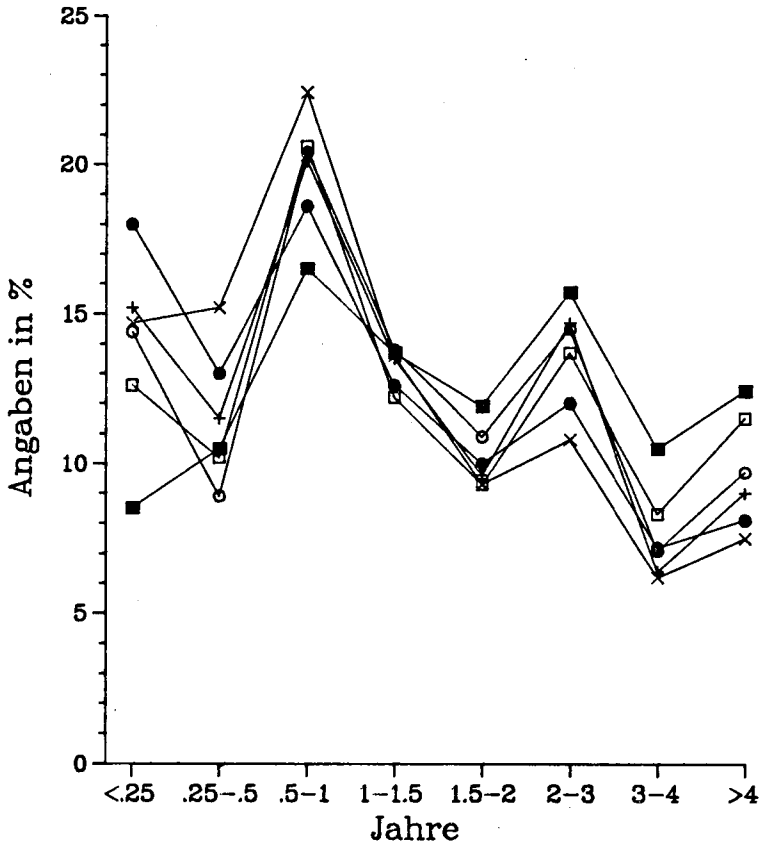
(Fehlende Werte: missing data)

Tabelle 148: Anteil der einzelnen Rechtsformen an den Geschädigtenklassen

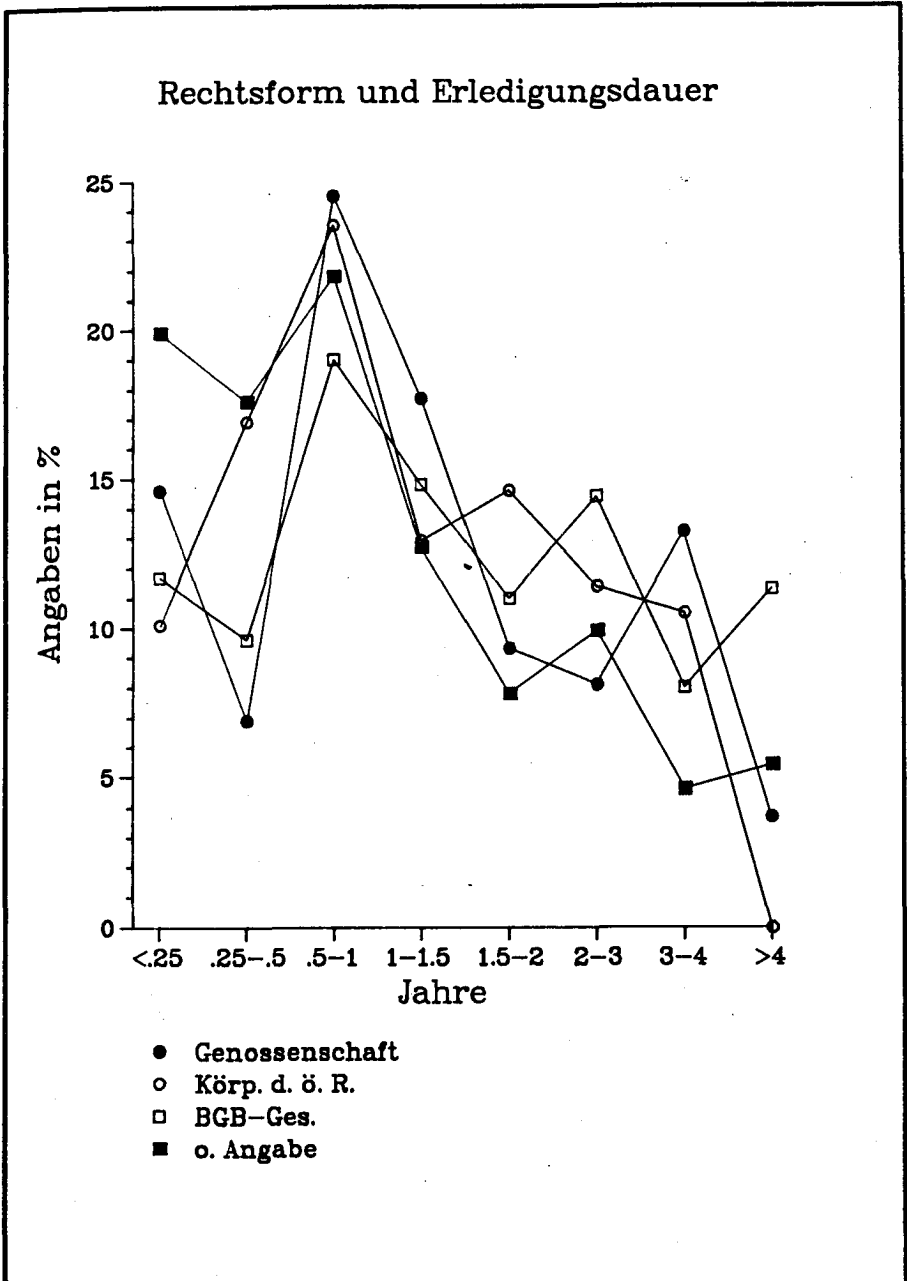
Rechts- form \ Zahl der Geschä- digten	Zahl der Geschädigten						
	1	bis 10	bis 50	bis 100	bis 200	bis 1.000	mehr als 1.000
Einzelfirma	29,6	26,1	31,8	29,6	25,7	21,7	31,0
OHG	1,9	1,9	1,6	1,9	2,4	1,8	0,0
KG	4,9	5,1	6,8	7,5	8,7	8,1	10,2
GmbH & Co. KG	6,1	8,4	10,5	12,0	16,7	18,2	8,6
AG	2,4	1,4	0,7	1,2	2,7	3,1	5,5
GmbH	25,9	35,6	32,5	33,1	30,2	33,7	28,7
Genossenschaft	0,6	0,5	0,2	0,4	0,3	0,0	1,2
Körperschaft des öffent- lichen Rechts	0,7	0,3	0,1	0,1	0,5	0,3	0,0
BGB-Gesell- schaft	1,5	1,3	1,4	1,9	1,2	2,0	2,4
ohne Angaben	24,2	17,7	12,2	7,6	8,7	5,5	4,3

(Fehlende Werte: andere Rechtsformen)

Rechtsform und Erledigungsdauer



- Einzelfirma
- OHG
- KG
- GmbH & Co KG
- + AG
- × GmbH



die eine Einzelfirma zum Gegenstand hatten, in diese Kategorie entfielen. Ebenfalls beachtenswert war der große Anteil der KG in den hohen Geschädigtenklassen, der sich ebenso bei der GmbH & Co. KG und GmbH zeigte.

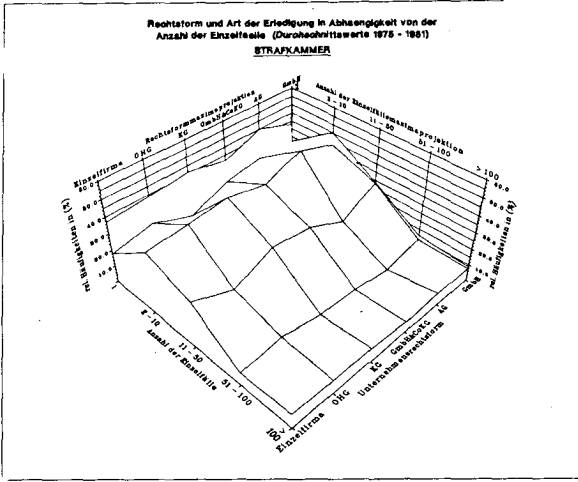
7.1.4 Erledigungszusammenhänge und Rechtsform des schädigenden Unternehmens

Die Zusammenhänge zwischen der Rechtsform des schädigenden Unternehmens und der Dauer des Ermittlungsverfahrens bzw. der Anklageerhebung und der Art der Erledigung durch eine Anklage einschließlich der Erlaß eines Strafbefehls wurden bereits in vorhergehenden Abschnitten behandelt¹⁹. An dieser Stelle sei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen dort verwiesen.

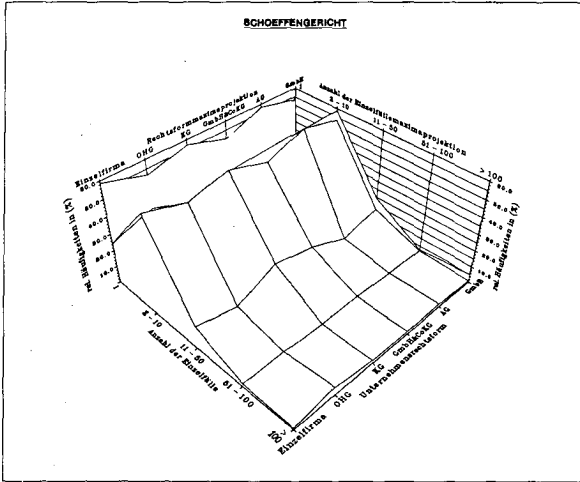
Für ein zusammenfassendes Bild des Einflusses der Rechtsform des schädigenden Unternehmens auf die Erledigungszusammenhänge sind jedoch die folgenden Schaubilder eingefügt (Schaubilder 67 bis 72), aus denen der Zusammenhang zwischen der Ermittlungsdauer und der Rechtsform (Schaubilder 67 und 68), der Zusammenhang zwischen Rechtsform und Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Anzahl der Einzelfälle (Schaubilder 69 und 70) und zwischen Rechtsform und Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Schadenshöhe (Schaubilder 71 und 72) ersehen werden kann.

Die Schaubilder 67 und 68 zur Verfahrensdauer bestätigen nochmals das bereits dargestellte Ergebnis, nämlich, daß die komplexen Rechtsformen (beispielsweise GmbH & Co. KG) einen größeren Anteil an den langdauernden Verfahren haben als z.B. die Einzelfirma oder die GmbH²⁰. Bei den in das Schaubild noch aufgenommenen anderen Rechtsformen zeigte sich auch, daß insbesondere die BGB-Gesellschaften eine Zunahme bei den Verfahren aufwiesen, die länger als 4 Jahre dauerten und in dieser Kategorie auch einen ähnlich hohen Anteil hatten wie die GmbH & Co. KG.

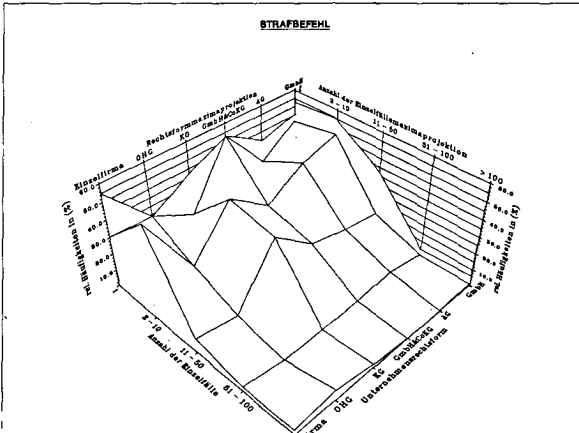
Rechtsform und Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Anzahl der Einzelteile (Zerobausstrawerte 1978 - 1981)
STRAFKAMMER



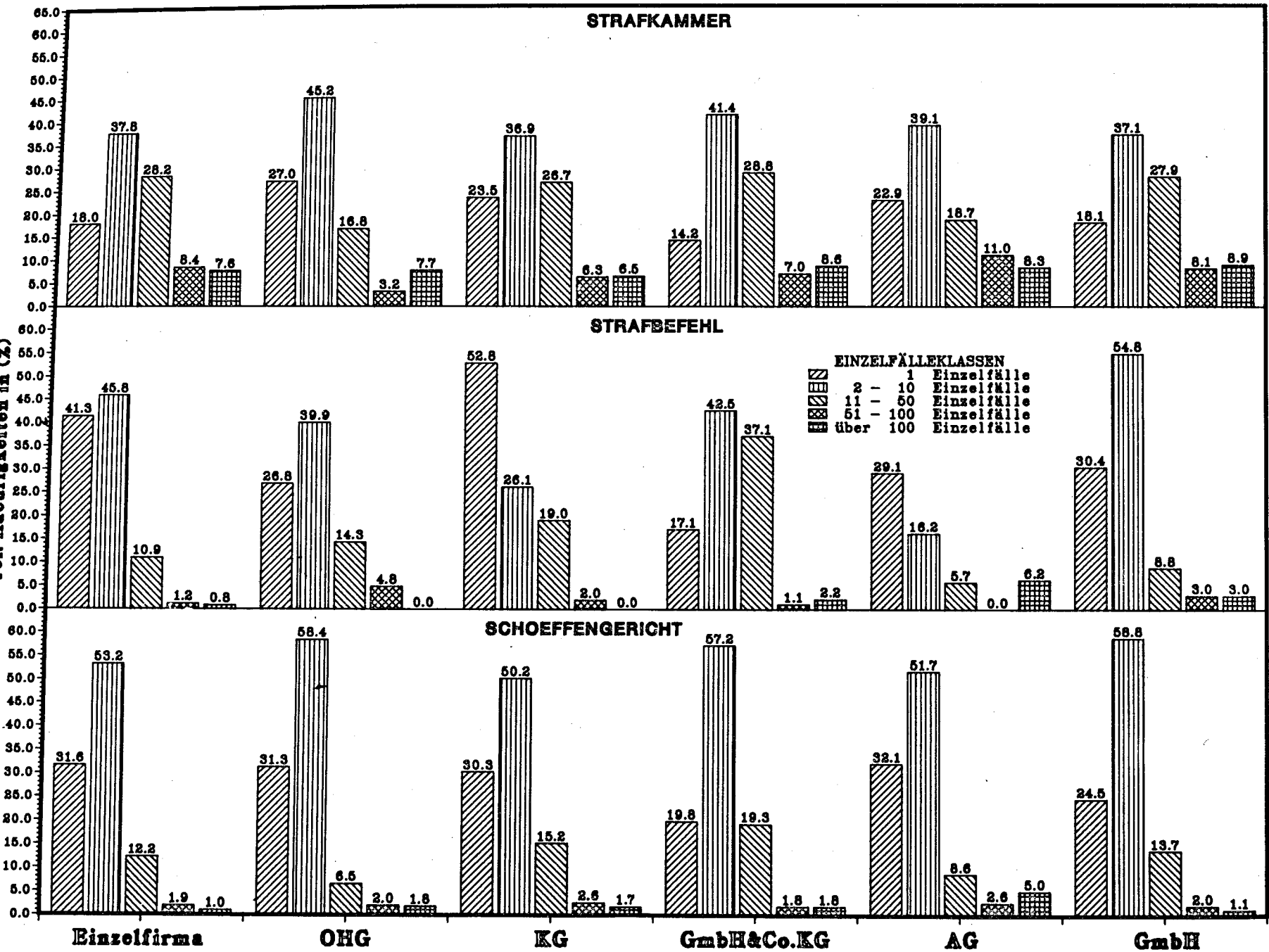
SCHOEFFENGERICHT



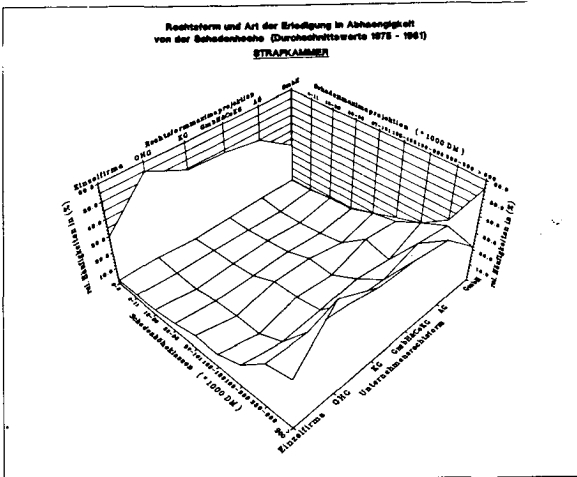
STRAFBEFEHL



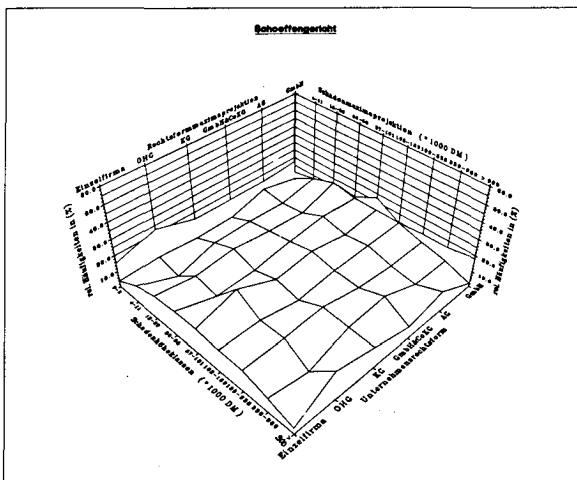
Rechtsform und Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Anzahl der Einzelfälle (Durchschnittswerte 1975 - 1981)



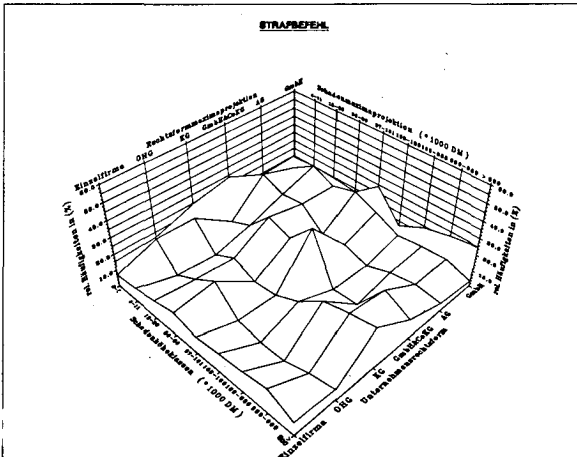
Rechtform und Art der Briedigung in Abhängigkeit
von der Schadenhöhe (Durchschnittswerte 1976 - 1981)
STRAPAZIEREN



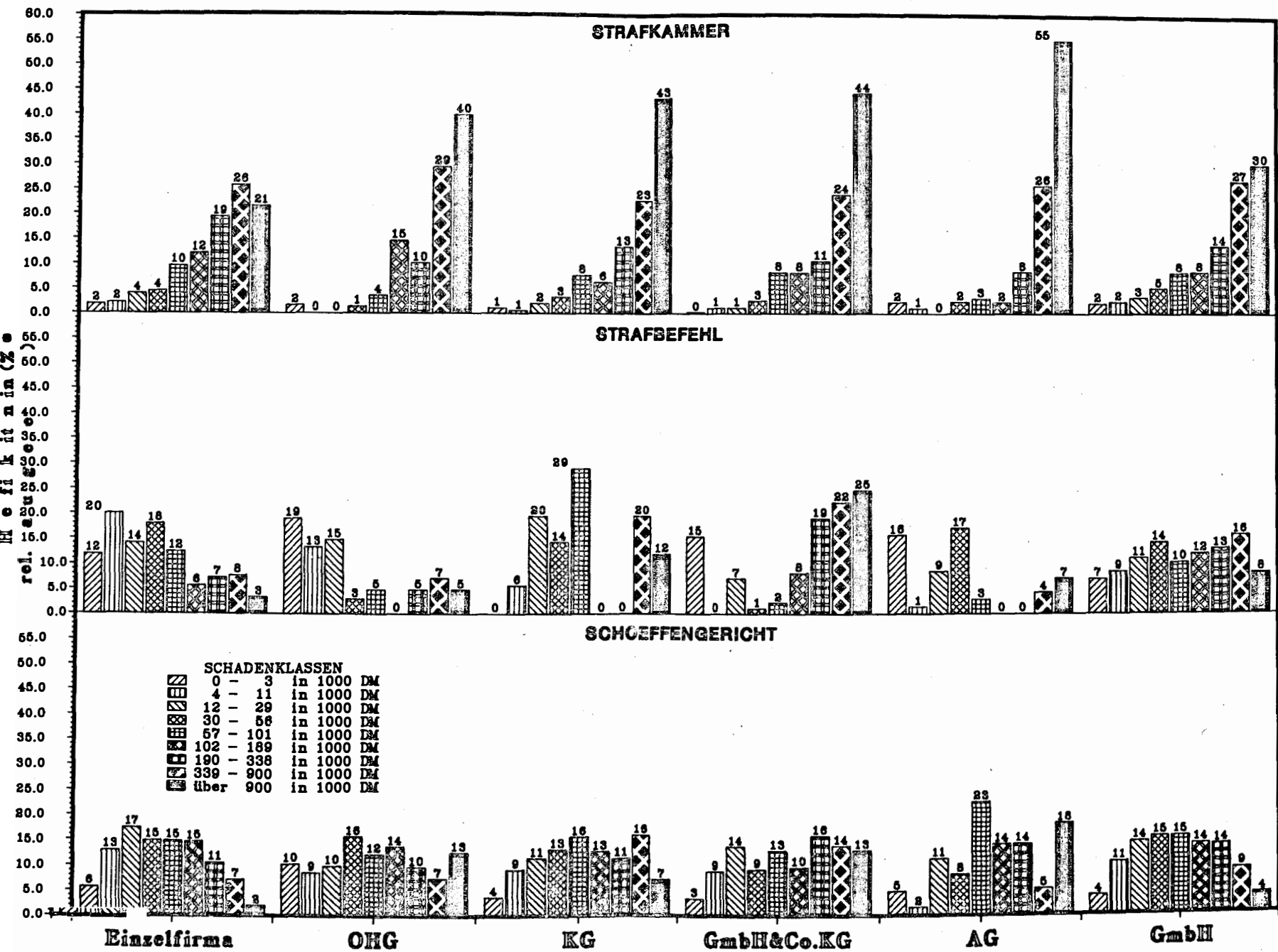
Schrotengericht



STRAPAZIEREN



Rechtsform und Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Schadenhöhe (Durchschnittswerte 1975 - 1981)



*Prozentwerte über den Balken gerundet

Wie die Schaubilder 69 und 70 zeigen, kam es insbesondere bei hohen Einzelfallzahlen bei allen Rechtsformen zu den höchsten Strafammeranklagewerten, wobei die OHG insgesamt den geringsten Anteil der Strafammeranklagen aufwies. Die Anklage vor dem Schöffengericht hatte die höchsten Ausprägungen bei allen Rechtsformen in der Kategorie 2 bis 10 Einzelfälle. Die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls kam, mit Ausnahme der Einzelfirma, der GmbH & Co. KG und der GmbH, bei allen Rechtsformen bei Verfahren mit 1 Einzelfall am meisten vor. Bei den drei Ausnahmen lagen demgegenüber die höchsten Anteile bei den Verfahren mit 2 bis 10 Einzelfällen.

Bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen der Rechtsform und der Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Schadenshöhe (siehe Schaubilder 71 und 72) ergab sich, daß eine Anklage zur Strafammer bei allen Rechtsformen, mit Ausnahme der Einzelfirma, am häufigsten in der höchsten Schadensklasse, nämlich mit über 900.000 DM Schaden, vorgenommen wurde. Bei der Einzelfirma lag dagegen der höchste Wert bereits in der Schadensklasse zwischen 339.000 DM bis 900.000 DM und der zweithöchste Wert in der höchsten Schadensklasse.

Bei den Anklagen vor dem Schöffengericht zeigte sich, bezogen auf die Schadensklassen, keine herausragende Stellung einer Rechtsform. Festzustellen war jedoch, daß bei allen Rechtsformen insbesondere die mittleren Schadensklassen (zwischen 12.000 DM und 338.000 DM) mit einer Anklage vor dem Schöffengericht abgeschlossen wurden.

Bei den Erledigungen durch den Erlaß eines Strafbefehls waren zumeist, mit jedoch drei interessanten Ausnahmen, die unteren Schadensklassen mit den höchsten Anteilen verbunden. Die Ausnahmen waren die KG, bei der der höchste Prozentwert in der Schadensklasse zwischen 57.000 DM und 101.000 DM lag und auch noch die sehr hohen Schadensklassen (über 339.000 DM) einen hohen Anteil aufwiesen, die GmbH & Co. KG, bei der insbesondere die hohen Schadensklassen den höchsten Anteil an Erledigungen durch den

Erlaß eines Strafbefehls aufwiesen und die GmbH, die über alle Schadensklassen einen fast gleich hohen Anteil an Erledigungen durch den Erlaß eines Strafbefehls hatte.

7.2 Branche und Wirtschaftskriminalität

Wie der Rechtsform des schädigenden Unternehmens, so wird auch seiner Branchenzugehörigkeit in der Literatur zunehmendes Interesse gewidmet²¹. Dabei stellte sich gleichfalls die Frage, ob bestimmte Branchen stärker durch Wirtschaftskriminalität belastet sind als andere²².

Bereits in Abschnitt 4.2.3 wurde aufgezeigt, daß am häufigsten das Baugewerbe und der Handel auftritt, gefolgt vom Dienstleistungsgewerbe und dem Verarbeitenden Gewerbe (vgl. dazu Tabellen 46 und 47). Die Frage, ob diese Auftretungshäufigkeit den Schluß zuläßt, daß diese Branchen auch tatsächlich am höchsten durch Wirtschaftskriminalität belastet sind, wird im folgenden Abschnitt behandelt werden. Im Anschluß daran wird auf die unterschiedliche Verfahrenskomplexität in bezug auf die einzelnen Branchen eingegangen werden.

Wegen der großen Zahl der verschiedenen Branchen innerhalb der Auswertung können nur die jeweils herausragenden und/oder interessanten Resultate berücksichtigt werden. Die einzelnen Ergebnisse für die verschiedenen Branchen lassen sich den angeführten Tabellen entnehmen.

7.2.1 Mehr- und Minderbelastung der Branchen

7.2.1.1 Allgemeine Verfahrenszahlen

Wie bereits bei der Rechtsform des schädigenden Unternehmens wurde auch für die Branchen auf der Grundlage der Statistik der kammerzugehörigen Unternehmen²³ ein Belastungsquotient errechnet. In Tabelle 149 werden hierzu die Werte für die Jahre 1975 bis 1981 angeführt.

Tabelle 149: Branche und Entwicklung der Belastungswerte

Branche Jahr	Industrie (einschl. Baugewerbe)	Industrie (ohne Bau- gewerbe)	Bauge- werbe	Handel	Handels- vermitt- lung	Kreditin- stitute (allgemein)	Banken	Kredit- vermitt- lung	Versiche- rungsgewerbe	Dienstlei- stungen	Energie- wirtschaft
1975	0,64	0,34	1,95	0,15	0,00	0,70	0,43	1,57	0,05	0,11	-
1976	0,79	0,32	2,41	0,14	0,01	0,95	0,80	1,45	0,15	0,19	-
1977	0,91	0,47	2,44	0,15	0,00	1,30	1,02	2,10	0,06	0,18	-
1978	0,76	0,28	2,62	0,12	0,00	1,80	1,95	1,54	0,05	0,15	-
1979	0,64	0,26	2,12	0,11	0,01	1,25	1,07	1,56	0,02	0,13	-
1980	0,60	0,26	1,84	0,11	0,01	0,86	1,01	0,68	0,03	0,13	-
1981	0,49	0,16	1,65	0,12	0,04	0,79	0,85	0,71	0,02	0,14	0,41*
Jahres- durch- schnitt	0,69	0,30	2,15	0,13	0,01	1,09	1,02	1,37	0,05	0,13	-

*) erst ab 1981 erhoben

Bei der Auswertung zeigte sich, daß insbesondere das Bauwesen sehr stark durch Wirtschaftskriminalität belastet ist. Sein Anteil lag zwischen 1,95% (1975) und 2,62% (1978), was einen durchschnittlichen Belastungsquotienten von 2,15% bedeutet. Seit 1978 ging dieser Wert allerdings kontinuierlich zurück und erreichte 1981 mit 1,65% den bisher niedrigsten Stand. Auf welche Faktoren sich dies zurückführen läßt, konnte auf der Grundlage der BWE bisher nicht eindeutig geklärt werden²⁴.

Ebenfalls hohe Belastungsziffern wiesen der Bankbereich und die Kreditvermittlung auf. Eine recht geringe Belastung hatten demgegenüber insbesondere der Bereich der Handelsvermittlung und des Versicherungsgewerbes.

7.2.1.2 Belastungswert der Branche bei verschiedenen Tatbeständen

Wie die Auswertung hinsichtlich des allgemeinen Belastungswertes gezeigt hat, weist die Baubranche mit einer Belastung von 2,15% den höchsten Anteil auf. Ihr folgen die Kreditvermittlung mit 1,37%, die Kreditinstitute mit 1,09% und die Banken mit 1,02%.

Zur weiteren Transparenz dieser Werte wird im folgenden untersucht, bei welchen Delikten die einzelnen Branchen ihren maximalen Anteil haben bzw., ob sich die allgemeinen Belastungsquotienten auch über die Tatbestände fortsetzen. Dabei konnten jedoch nicht die Tatbestände herangezogen werden, die, wie z.B. das Depotgesetz, das Bankgesetz, das Kreditwesengesetz, branchenspezifisch sind oder nur einen geringen Anteil an den Tatbeständen aufweisen, wie z.B. das Außenwirtschaftsgesetz, so daß sich keine Belastungswerte in darstellbarer Größe errechnen lassen konnten. Berücksichtigt sind so der Betrug, die Steuerhinterziehung, die Untreue, der Bankrott, die Verletzung der Buchführungspflicht, die Nichtabführung von Beitragsteilen nach der RVO und Verstöße nach dem UWG.

Bei dem Tatbestand des Betruges stellte sich, wie dies auch Tabelle 150 zeigt, eine ähnliche Anteilsverteilung wie bei den allgemeinen Belastungswerten heraus. So hatte hier die Baubranche mit einem Belastungsquotienten von 0,83% den höchsten Anteil, gefolgt von der Kreditvermittlung mit 0,82%, den Kreditinstituten (allgemein) mit 0,55% und den Banken mit 0,45%. Eine recht geringe Belastung wiesen die Handelsvermittlungen, das Versicherungsgewerbe und der Bereich der Dienstleistungen auf.

Beim Tatbestand der Steuerhinterziehung hatte demgegenüber nur mehr die Baubranche eine herausragende Stellung mit einem Belastungswert von 0,67%. An zweiter Stelle stand danach mit Abstand die Industrie (einschließlich Baugewerbe) mit 0,19%, die Kreditvermittlung mit 0,11%, die Kreditinstitute (allgemein) mit 0,09%, die Banken mit 0,07% und die Industrie (ohne Baugewerbe) mit 0,07%. Geringe Belastungswerte entfielen wiederum auf die Handelsvermittlungen (0,00%) und das Versicherungsgewerbe (0,01%).

Bei der Untreue hatten den höchsten Belastungswert die Banken mit 0,58%, gefolgt von den Kreditinstituten (allgemein) mit 0,48%, der Kreditvermittlung mit 0,33%, dem Baugewerbe mit 0,33% und der Industrie (einschließlich Baugewerbe) mit 0,10%. Geringe Belastungswerte hatten hier erneut die Handelsvermittlung (0,00%) und der Handel (0,01%).

Beim Bankrott hatte das Baugewerbe den deutlich höchsten Belastungswert mit 0,86% aufzuweisen. Ebenfalls hohe Werte zeigten die Industrie (einschließlich Baugewerbe) mit 0,27% und die Industrie (ohne Baugewerbe) mit 0,13%. Bei diesem Tatbestand entfielen die geringsten Belastungswerte auf das Versicherungsgewerbe und die Handelsvermittlung mit jeweils 0,00% und auf den Bankenbereich mit 0,02%.

Auch bei der Verletzung der Buchführungspflicht, vgl. Tabelle 154, dominierte das Baugewerbe mit einem Anteil von 0,34%. Dagegen kam der Tatbestand im Untersuchungszeitraum im Versicherungsgewerbe, bei der Handelsvermittlung, dem Bereich der Dienstleistungen

Tabelle 150: Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Betrug

Branche Jahr	Industrie (einschl. Baugewerbe)	Industrie (ohne Bau gewerbe)	Bauge- werbe	Handel	Handels- vermitt- lung	Kreditin- stitute (allgemein)	Banken	Kredit- vermitt- lung	Versiche- rungsgewerbe	Dienstlei- stungen	Energie- wirtschaft
1975	0,30	0,17	0,89	0,06	0,00	0,49	0,25	1,07	0,03	0,03	-
1976	0,35	0,22	1,04	0,04	0,01	0,63	0,46	1,21	0,10	0,05	-
1977	0,39	0,12	1,03	0,06	-	0,68	0,50	1,21	0,04	0,04	-
1978	0,35	0,14	1,18	0,05	0,00	1,10	1,09	1,07	0,01	0,04	-
1979	0,31	0,13	1,00	0,04	0,00	0,77	0,53	1,18	0,01	0,04	-
1980	0,28	0,13	0,82	0,04	0,00	0,37	0,46	0,26	0,02	0,04	-
1981	0,22	0,10	0,64	0,06	0,03	0,39	0,27	0,52	0,01	0,05	0,16*
Jahres- durch- schnitt	0,28	0,13	0,83	0,04	0,01	0,55	0,45	0,82	0,03	0,04	-

*) erst ab 1981 erhoben

Tabelle 151: Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Steuerhinterziehung

Branche Jahr	Industrie (einschl. Baugewerbe)	Industrie (ohne Bau gewerbe)	Bauge- werbe	Handel	Handels- vermitt- lung	Kreditin- stitute (allgemein)	Banken	Kredit- vermitt- lung	Versiche- rungsgewerbe	Dienstlei- stungen	Energie- wirtschaft
1975	0,14	0,05	0,52	0,01	0,00	0,05	0,02	0,13	-	0,01	-
1976	0,22	0,10	0,72	0,02	0,00	0,06	0,07	0,04	0,03	0,04	-
1977	0,26	0,12	0,76	0,02	0,00	0,07	0,05	0,09	0,01	0,04	-
1978	0,21	0,06	0,78	0,02	0,00	0,12	0,11	0,15	0,02	0,04	-
1979	0,17	0,06	0,59	0,01	0,00	0,13	0,11	0,16	0,01	0,04	-
1980	0,20	0,07	0,66	0,02	0,00	0,17	0,17	0,18	0,00	0,03	-
1981	0,18	0,03	0,72	0,04	0,01	0,03	0,01	0,05	0,01	0,07	0,24*
Jahres- durch- schnitt	0,19	0,07	0,67	0,02	0,00	0,09	0,07	0,11	0,01	0,03	-

*) erst ab 1981 erhoben

Tabelle 152: Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Untreue

Branche Jahr	Industrie (einschl. Baugewerbe)	Industrie (ohne Bau- gewerbe)	Bauge- werbe	Handel	Handels- vermitt- lung	Kreditin- stitute (allgemein)	Banken	Kredit- vermitt- lung	Versiche- rungsgewerbe	Dienstlei- stungen	Energie- wirtschaft
1975	0,12	0,06	0,37	0,01	-	0,37	0,29	0,55	0,25	0,00	-
1976	0,13	0,08	0,39	0,01	-	0,36	0,40	0,24	0,00	0,01	-
1977	0,14	0,07	0,39	0,01	-	0,61	0,61	0,62	0,02	0,01	-
1978	0,11	0,04	0,39	0,01	-	0,80	1,11	0,36	0,01	0,01	-
1979	0,09	0,04	0,28	0,01	0,00	0,51	0,57	0,41	0,00	0,01	-
1980	0,09	0,04	0,30	0,01	-	0,34	0,55	0,08	0,00	0,01	-
1981	0,07	0,02	0,23	0,01	0,01	0,37	0,59	0,11	0,00	0,01	0,08*
Jahres- durch- schnitt	0,10	0,05	0,33	0,01	-	0,48	0,58	0,33	0,04	0,01	-

*) erst ab 1981 erhoben

Tabelle 153: Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Bankrott

Branche Jahr	Industrie (einschl. Baugewerbe)	Industrie (ohne Bau gewerbe)	Bauge- werbe	Handel	Handels- vermitt- lung	Kreditin- stitute (allgemein)	Banken	Kredit- vermitt- lung	Versiche- rungsgewerbe	Dienstlei- stungen	Energie- wirtschaft
1975	0,40	0,22	1,34	0,05	0,00	0,04	0,01	0,10	-	0,02	-
1976	0,46	0,28	1,37	0,03	0,00	0,03	0,01	0,08	-	0,03	-
1977	0,29	0,16	0,74	0,02	0,00	0,07	0,02	0,20	0,00	0,02	-
1978	0,22	0,08	0,77	0,01	0,00	0,06	0,05	0,07	0,00	0,02	-
1979	0,19	0,08	0,59	0,01	0,00	0,10	0,09	0,10	0,00	0,01	-
1980	0,13	0,05	0,41	0,01	0,00	0,02	0,01	0,04	0,00	0,01	-
1981	0,25	0,09	0,81	0,37	0,00	0,02	0,00	0,05	0,00	0,03	0,08*
Jahres- durch- schnitt	0,27	0,13	0,86	0,07	0,00	0,04	0,02	0,09	0,00	0,02	-

*) erst ab 1981 erhoben

Tabelle 154: Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Verletzung der Buchführungspflicht

Branche Jahr	Industrie (einschl. Baugewerbe)	Industrie (ohne Bau gewerbe)	Bauge- werbe	Handel	Handels- vermitt- lung	Kreditin- stitute (allgemein)	Banken	Kredit- vermitt- lung	Versiche- rungsgewerbe	Dienstlei- stungen	Energie- wirtschaft
1975	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1976	0,03	0,02	0,12	-	-	-	-	-	-	-	-
1977	0,20	0,10	0,55	0,01	-	0,06	0,02	0,16	0,00	-	-
1978	0,18	0,06	0,65	0,01	-	0,09	0,06	0,13	0,00	0,01	-
1979	0,16	0,07	0,52	0,01	-	0,07	0,06	0,08	-	0,01	-
1980	0,12	0,04	0,41	0,01	0,00	0,02	0,01	0,04	-	0,01	-
1981	0,04	0,00	0,16	0,00	-	-	-	-	-	0,00	-
Jahres- durch- schnitt	0,10	0,04	0,34	0,01	-	0,03	0,02	0,05	-	0,00	-

und des Handels nicht vor. Wie auch beim Bankrott wies der Bankenbereich einen Anteil von 0,02% auf.

Bei der Nichtabführung von Beitragsteilen nach der RVO ließ sich ein ähnliches Bild feststellen. Mit weitem Abstand nahm das Baugewerbe mit einem Anteil von 0,63% den Spitzenplatz ein, gefolgt von der Industrie (ohne Baugewerbe) mit 0,06% und der Kreditvermittlung mit 0,03%. Alle übrigen Branchen waren davon entweder überhaupt nicht berührt oder hatten einen Anteil zwischen 0,00% und 0,01%.

Bei den Verstößen nach dem UWG wurde in dieser Auswertung das Baugewerbe von der Kreditvermittlung verdrängt, die den höchsten Belastungswert mit 0,19% aufwies. Die nächstniedrigeren Belastungswerte erreichten das Baugewerbe (0,09%), die Industrie (ohne Baugewerbe (0,02%)) und der Bankenbereich (0,02%). Alle übrigen Rechtsformen waren demgegenüber nur gering oder überhaupt nicht belastet.

Wie diese Auswertung gezeigt hat, stand das Baugewerbe auch bei den meisten hier untersuchten Tatbeständen an der Spitze der Belastungsskala. Nur im Bereich der Untreue und der Verstöße nach dem UWG nahm das Baugewerbe einen niedrigeren Rangplatz ein. Ebenfalls recht stark waren der Bereich der Kreditvermittlung und das Bankwesen bei den untersuchten Tatbeständen belastet, insbesondere bei der Untreue, Betrug und den Verstößen nach dem UWG. Recht geringe Werte beanspruchten dagegen bei diesen Tatbeständen das Versicherungsgewerbe, die Handelsvermittlung und der Bereich der Dienstleistungen.

7.2.2 Schadensbelastung der einzelnen Branchen

In Tabelle 157 wird die Branchenverteilung des Schadens aufgeführt, um zu verdeutlichen, in welchen Branchen die höchsten Schadenssummen entstanden. Hierbei fällt auf, daß die Bereiche des Bank- und sonstigen Kreditwesens, des Baugewerbes, des Handels

Tabelle 155: Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO

Branche Jahr	Industrie (einschl. Baugewerbe)	Industrie (ohne Bau gewerbe)	Bauge- werbe	Handel	Handels- vermitt- lung	Kreditin- stitute (allgemein)	Banken	Kredit- vermitt- lung	Versiche- rungsgewerbe	Dienstlei- stungen	Energie- wirtschaft
1975	0,13	0,06	0,44	0,00	-	-	-	-	-	-	-
1976	0,20	0,09	0,70	0,00	-	-	-	-	-	0,01	-
1977	0,24	0,08	0,78	0,01	-	0,05	0,01	0,16	0,00	0,01	-
1978	0,22	0,05	0,86	0,01	-	0,02	0,02	0,02	-	0,02	-
1979	0,18	0,07	0,61	0,00	0,00	0,02	-	0,05	-	0,01	-
1980	0,14	0,04	0,48	0,00	-	0,01	0,01	0,02	-	0,01	-
1981	0,15	0,03	0,56	0,00	-	-	-	-	-	0,02	-
Jahres- durch- schnitt	0,18	0,06	0,63	0,00	-	0,01	0,01	0,03	-	0,01	-

Tabelle 156: Branche und Entwicklung der Belastungswerte beim Delikt: Verstöße nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb

Branche \ Jahr	Industrie (einschl. Baugewerbe)	Industrie (ohne Baugewerbe)	Baugewerbe	Handel	Handelsvermittlung	Kreditinstitute (allgemein)	Banken	Kreditvermittlung	Versicherungsgewerbe	Dienstleistungen	Energiewirtschaft
1975	0,04	0,03	0,10	0,01	-	0,09	0,03	0,24	0,00	0,00	-
1976	0,07	0,05	0,16	0,01	0,00	0,08	0,01	0,32	0,01	0,01	-
1977	0,05	0,03	0,13	0,01	-	0,15	0,04	0,45	0,01	0,01	-
1978	0,03	0,02	0,11	0,00	0,00	0,08	0,04	0,13	0,00	0,01	-
1979	0,02	0,00	0,06	0,00	-	0,03	-	0,08	0,00	0,00	-
1980	0,03	0,01	0,06	0,00	0,00	0,05	0,01	0,10	0,00	0,00	-
1981	0,00	0,00	0,03	0,00	0,00	0,01	-	0,03	0,00	0,00	-
Jahresdurchschnitt	0,03	0,02	0,09	0,00	0,00	0,07	0,02	0,19	0,00	0,00	-

Tabelle 157: Branchenverteilung der Schadenssummen (in Tausend DM)

Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Branche							
Bank- und Kreditwesen	466.660	550.833	1.594.070	3.342.045	335.476	574.024	431.071
darunter: Kreditvermittlung	11.198	10.653	18.290	46.828	26.897	47.242	12.652
Baugewerbe	880.307	509.520	659.561	609.279	1.470.232	233.282	335.944
Handel (allgemein)	603.415	2.003.729	318.104	318.641	444.707	404.949	1.245.609
darunter: Handelsvermittlung	25	246	-	26.047	515	890	42.805
Großhandel (allg.)	58.712	29.652	27.419	27.513	26.069	25.454	4.816
Export/Import	56.479	43.145	40.950	41.533	54.784	97.884	132.010
Kfz-Handel	20.230	11.308	18.127	9.292	12.936	12.985	14.534
Einzelhandel (allg.)	5.830	9.801	29.031	38.089	26.918	9.878	13.658
Versandhandel	386	2.581	975	77	54	1.048	1.820
Wertpapierhandel	3.307	2.313	60.232	39.252	13.682	1.606	4.225
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	469	1	30	4.800	-	-	39.740
Transport- und Reisewesen	841.319	65.960	29.092	87.653	50.482	242.520	-*
Versicherungswesen	2.715	963	3.617	916	10.714	1.357	1.155
Verarbeitendes Gewerbe	241.273	275.245	1.361.028	249.099	358.481	277.996	165.116
Dienstleistungen	84.676	138.960	202.371	98.019	295.628	299.519	930.981
darunter: Werbeunternehmen	2.036	9.417	5.652	4.319	7.154	4.071	6.988
Immobilienvermittlung	9.040	2.507	8.747	12.649	5.942	29.291	
Immobilienwesen	13.399	61.063	85.250	83.698	38.769	44.051	34.273
sonst. Maklerwesen	43.614	46.717	11.149	5.911	13.679	54.356	37.569
sonst. Branchen	10.015	23.170	12.779	17.443	3.970	103.006	4.766

(Mehrfachnennungen zulässig; ohne Angabe nicht berücksichtigt)

Abkürzungen: allg. = allgemein; ausl. = ausländischen; sonst. = sonstige

*) ab 1981 unter Dienstleistungen

und des Verarbeitenden Gewerbes die höchsten Schadenssummen zeigten. Deutlich wird ferner, daß z.B. der Wertpapierhandel eine abnehmende Schadenshöhe hatte und auch der Handel mit ausländischen Wertpapieren in den letzten Jahren fast überhaupt nicht mehr in Erscheinung trat. Im Bereich der Dienstleistungen war dagegen eine Zunahme der Schadenshöhe festzustellen, die von 84,7 Mill. DM im Jahre 1975 auf 931 Mill. DM im Jahre 1981 angestiegen ist.

In einer weiteren Tabelle (Tabelle 158) sind die Ergebnisse aufgeführt, die die Untersuchung hinsichtlich der klassifizierten Schadenshöhen pro Verfahren ergeben hat. Interessanterweise zeigte sich hierbei, daß insbesondere in der Schadensklasse "über 10 Mio. DM Schaden" das Bank- und Kreditwesen, die Handelsvermittlung sowie der Handel mit ausländischen Wertpapieren, der Wertpapierhandel, der Bereich des Ex- und Imports und das Immobilienwesen mit hohen Prozentsätzen auftraten. Noch deutlicher wird die hohe Schadensbelastung dieser Branchen, wenn man auch die Klasse mit einem Schaden von einer bis fünf Millionen DM heranzieht.

Sehr geringe Schadenssummen pro Verfahren fielen demgegenüber im Bereich "ohne Angaben" (Privatpersonen), aber auch im Bereich der Werbeunternehmen und des Versandhandels auf.

In Tabelle 159 werden ebenfalls die Ergebnisse hinsichtlich des Anteils der einzelnen Branchen an den jeweiligen Schadensklassen ausgeführt. Bei dieser Auswertung muß jedoch berücksichtigt werden, daß die angeführten Prozentwerte nur unter Zugrundelegung des Anteils der einzelnen Branchen an der Gesamtzahl der Verfahren interpretiert werden können. Unter dieser Voraussetzung zeigt sich, daß z.B. das Baugewerbe in den mittleren Schadensbereichen überrepräsentiert war, dagegen in den unteren und oberen Schadensklassen unterrepräsentiert auftrat. Demgegenüber war das Bank- und Kreditwesen im unteren und mittleren Schadensbereich unterdurchschnittlich vertreten, wohingegen es bei hohen Schadenssummen über dreimal häufiger auftrat, als der Anteil an den gesamten Verfahren erwarten ließ. Ähnliches traf auch noch auf

Tabelle 158: Branchenanteil an den verschiedenen Schadensklassen (Durchschnitt 1975 - 1981)

Branche \ Schaden in DM	bis 10.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	bis 5 Mio.	bis 10 Mio.	über 10 Mio.
Bank-/Kreditwesen	11,3	19,6	25,9	12,5	20,6	3,1	7,0
Kreditvermittlung	25,2	29,1	24,5	9,8	9,5	1,1	0,8
Baugewerbe	13,7	37,2	32,4	7,8	7,2	0,9	0,8
Handel	18,6	33,6	29,3	7,7	8,3	1,3	1,2
Handelsvermittlung	28,9	47,4	14,0	0,8	2,5	0,4	6,0
Großhandel	10,7	30,2	34,7	14,2	7,0	2,5	0,7
Export/Import (Ghdl.)	5,8	28,2	35,2	9,6	11,7	6,5	3,0
Kfz-Handel (Ghdl.)	19,1	46,6	25,8	3,8	4,7	0,0	0,0
Einzelhandel	19,9	35,6	31,6	6,7	4,9	0,6	0,7
Export/Import (Ehdl.)	0,0	30,0	60,0	0,0	10,0	0,0	0,0
Kfz-Handel (Ehdl.)	25,1	45,1	29,2	0,5	0,1	0,0	0,0
Versandhandel	28,8	51,3	12,0	7,9	0,0	0,0	0,0
Wertpapierhandel	13,6	19,0	26,4	7,1	25,5	4,8	3,6
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	20,0	34,0	14,0	0,0	28,0	0,0	4,0
Transport-/Reisewesen	22,7	39,1	23,8	6,9	5,8	0,9	0,8
Versicherungsgewerbe	24,5	49,5	15,4	5,9	4,7	0,0	0,0
Verarbeitendes Gewerbe	17,3	33,9	28,9	8,6	8,7	1,5	1,1
Dienstleistungen	22,6	40,9	23,9	5,8	5,4	0,8	0,6
Werbeunternehmen	31,8	38,3	23,8	3,7	2,4	0,0	0,0
Immobilienvermittlung	14,0	35,7	28,4	3,7	12,6	4,2	1,4
Immobilienwesen	21,0	30,3	22,9	8,7	12,2	1,9	3,0
sonstiges Maklerwesen	18,9	38,4	21,4	6,7	11,1	2,5	1,0
Sonstige	21,8	37,3	24,9	4,5	9,7	0,2	1,6
ohne Angabe	40,8	29,8	18,4	4,5	5,0	0,7	0,8

(Abkürzungen: Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel; ausl. = ausländischen)

Tabelle 159: Schadensklasse und Branchenanteil (Durchschnitt 1975 - 1981)

Branchen \ Schaden in DM	bis 10.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	bis 5 Mio.	bis 10 Mio.	über 10 Mio.
Bank-/Kreditwesen	1,1	1,1	1,9	3,7	5,6	5,8	13,3
Kreditvermittlung	1,5	1,1	1,1	1,9	1,7	1,5	0,6
Baugewerbe	14,7	24,4	27,5	25,3	22,5	18,1	17,9
Handel	12,4	14,1	15,9	15,9	16,4	17,2	16,1
Handelsvermittlung	0,4	0,6	0,3	0,2	0,5	0,6	1,0
Großhandel	0,8	1,1	2,0	3,1	1,6	2,9	1,0
Export/Import (Ghdl.)	0,5	1,3	2,0	2,1	2,4	6,4	4,1
Kfz-Handel (Ghdl.)	1,5	1,4	1,4	0,9	1,2	0,0	0,0
Einzelhandel	2,3	3,0	3,4	2,9	2,4	1,5	1,8
Export/Import (Ehdl.)	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0
Kfz-Handel (Ehdl.)	2,0	1,1	0,9	0,3	0,1	0,0	0,0
Versandhandel	0,5	0,3	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0
Wertpapierhandel	0,1	0,0	0,1	0,1	0,5	0,6	0,4
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,5
Transport-/Reisewesen	5,0	5,1	4,2	4,4	3,5	5,1	3,6
Versicherungsgewerbe	0,7	0,8	0,3	0,3	0,2	0,0	12,9
Verarbeitendes Gewerbe	10,0	11,9	13,2	14,9	14,9	16,5	7,5
Dienstleistungen	13,2	14,4	11,1	10,5	9,2	6,9	0,0
Werbeunternehmen	1,7	1,4	1,0	0,5	0,4	0,0	0,7
Immobilienvermittlung	0,3	0,5	0,5	0,2	0,9	1,0	1,1
Immobilienwesen	1,8	1,4	1,3	1,7	2,5	2,4	3,7
sonstiges Maklerwesen	1,3	1,5	1,1	1,5	2,4	4,6	1,4
Sonstige	1,5	1,4	1,1	1,0	1,1	0,5	1,3
ohne Angabe	26,7	12,0	9,4	8,3	9,7	8,4	11,2

(Abkürzungen: Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel; ausl. = ausländischen)

das Versicherungsgewerbe zu. Ein gegenteiliges Bild zeigten indes-
sen das Dienstleistungsgewerbe und der Bereich "ohne Angaben"
(Privatpersonen).

7.2.2.1 Schaden bezogen auf die Branchen bei verschiedenen Tatbeständen

Neben der Feststellung, bei welchem Delikt welche Branche den
höchsten Belastungswert hatte, ist für eine Branchenbelastung
durch Wirtschaftskriminalität auch interessant, welche Schadenssum-
men bzw. welche Schadensanteile die einzelnen Branchen bei ver-
schiedenen Tathandlungen hatten.

Bei der vorliegenden Auswertung zeigte sich, daß beim Tatbestand
des Betruges (vgl. Tabelle 160) einen hohen Schadensanteil (über 1
Million DM) insbesondere das Bank- und Kreditwesen, der Bereich
des Ex- und Imports, der Wertpapierhandel, die Immobilienvermitt-
lung und das Immobilienwesen mit einem Anteil von über 20% an
allen Verfahren hatten. Einen Anteil zwischen 10% und 20% hatten
noch die Kreditvermittlung, das Baugewerbe, der Handel, der
Großhandel, der Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren,
das Verarbeitende Gewerbe, das Dienstleistungsgewerbe und das
sonstige Maklerwesen. Zu diesem Bereich gehörten auch die sonsti-
gen Branchen.

Recht geringe Schadensanteile beim Betrug hatten der Kfz-Handel,
der Versandhandel, die Werbeunternehmen, das Transport- und
Reisewesen und der Bereich "ohne Angaben" (Privatpersonen).

Beim Tatbestand des Bankrotts fielen durch hohe Schadensanteile
wiederum der Bereich des Bank- und Kreditwesens, das Immobilien-
wesen und das sonstige Maklerwesen auf. Anteile zwischen 10% und
20% bei den hohen Schadensbeträgen nahmen auch noch das Baue-
gewerbe, der Handel, der Großhandel, der Bereich des Ex- und
Imports, der Kfz-Handel (Großhandel), der Wertpapierhandel und
die Immobilienvermittlung ein.

Tabelle 160: Branche und Höhe des Gesamtschadens beim Tatbestand: Betrug (Durchschnitt 1975-1981)

Branche	Schaden in DM	Schadenshöhen						
		bis 10.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	bis 5 Mio.	bis 10 Mio.	über 10 Mio.
Bank-/Kreditwesen		13,6	20,6	29,2	10,1	18,9	2,1	5,6
Kreditvermittlung		24,3	27,6	23,7	11,3	12,6	0,5	-
Baugewerbe		14,4	33,4	31,3	9,1	9,0	1,4	1,5
Handel		16,5	33,1	30,3	8,6	8,8	1,5	1,3
Handelsvermittlung		18,3	51,1	5,6	-	-	-	8,3
Großhandel		10,8	27,0	29,7	19,1	8,5	4,5	0,4
Export/Import (Ghdl.)		1,2	23,6	40,4	11,6	14,8	8,5	-
Kfz-Handel (Ghdl.)		19,7	35,7	30,4	6,5	7,9	-	-
Einzelhandel		18,7	33,1	33,6	9,4	4,4	0,8	-
Export/Import (Ehdl.)		-	16,7	41,7	-	8,3	-	-
Kfz-Handel (Ehdl.)		37,5	32,0	13,8	-	-	-	-
Versandhandel		24,0	45,9	0,9	12,6	-	-	-
Wertpapierhandel		12,5	29,2	25,0	4,2	25,0	-	4,2
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren		16,7	25,0	8,3	-	16,7	-	-
Transport-/Reisewesen		22,2	33,2	27,1	7,9	6,9	1,3	1,4
Versicherungsgewerbe		12,6	56,1	24,8	6,5	-	-	-
Verarbeitendes Gewerbe		14,3	28,5	30,8	11,1	12,0	1,9	1,5
Dienstleistungen		18,5	39,4	23,2	7,9	8,0	2,0	1,0
Werbeunternehmen		45,7	30,6	17,8	3,6	2,3	-	-
Immobilienvermittlung		9,6	31,8	25,6	5,6	19,1	6,0	2,4
Immobilienwesen		16,5	27,3	26,5	9,7	12,0	2,8	5,2
sonstiges Maklerwesen		18,1	42,1	16,6	7,0	13,7	2,1	0,4
Sonstige		21,4	44,9	13,4	5,2	11,0	0,4	1,3
Ohne Angabe		27,6	31,8	24,0	6,6	7,8	1,0	1,3

(Abkürzungen: Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel; ausl. = ausländischen)

(Werte nur dann berechnet, wenn über den gesamten Analysezeitraum Fälle vorlagen)

Tabelle 161: Branche und Höhe des Gesamtschadens beim Tatbestand: Bankrott (Durchschnitt 1975-1981)

Branche	Schaden in DM							
	bis 10.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	bis 5 Mio.	bis 10 Mio.	über 10 Mio.	
Bank-/Kreditwesen	-	-	16,7	20,8	33,3	4,2	8,3	
Kreditvermittlung	-	29,2	20,8	8,3	25,0	-	-	
Baugewerbe	10,0	28,0	34,8	12,5	11,9	1,6	1,4	
Handel	9,7	31,4	34,2	9,3	10,6	2,6	2,2	
Handelsvermittlung	-	33,3	-	-	-	-	-	
Großhandel	9,0	20,8	36,2	16,7	9,1	8,3	-	
Export/Import (Ghdl.)	2,1	12,0	35,1	32,2	14,5	4,2	-	
Kfz-Handel (Ehdl.)	9,7	20,4	41,2	11,1	17,6	-	-	
Einzelhandel	14,9	20,1	46,3	13,5	5,3	-	-	
Export/Import (Ehdl.)	-	-	16,7	-	-	-	-	
Kfz-Handel (Ehdl.)	33,3	-	16,7	-	-	-	-	
Versandhandel	8,3	25,0	8,3	8,3	-	-	-	
Wertpapierhandel	-	-	-	-	16,7	-	-	
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	-	-	-	-	-	-	-	
Transport-/Reisewesen	13,9	20,0	38,4	15,1	9,2	1,9	1,5	
Versicherungsgewerbe	-	16,7	16,7	-	-	-	-	
Verarbeitendes Gewerbe	9,2	22,9	35,4	14,4	14,5	2,7	0,9	
Dienstleistungen	16,5	31,9	29,6	12,1	7,3	1,5	1,1	
Werbeunternehmen	-	27,2	80,6	3,3	5,6	-	-	
Immobilienvermittlung	-	11,1	16,7	5,6	16,7	-	-	
Immobilienwesen	8,2	11,7	52,7	21,8	10,0	6,6	4,1	
sonstiges Maklerwesen	8,3	16,3	31,7	2,4	24,6	-	-	
Sonstige	7,3	40,3	16,7	12,5	-	1,1	5,6	
Ohne Angabe	23,5	27,2	32,6	6,1	8,5	1,4	0,8	

(Abkürzungen: Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel; ausl. = ausländischen)

(Werte nur dann berechnet, wenn über den gesamten Analysezeitraum Fälle vorlagen)

Die Schadenssummen lagen überwiegend in den niedrigen Schadensklassen (vgl. dazu auch Tabelle 161) bei den Verfahren "ohne Angabe" (Privatpersonen), den Werbeunternehmen, dem Kfz-Handel (Einzelhandel) und auch beim Einzelhandel. Auch das Baugewerbe hatte noch einen hohen Anteil in den niedrigen Schadensklassen.

Bei der Steuerhinterziehung hatten im Bereich zwischen 1 und 5 Millionen DM einen sehr hohen Anteil das Bank- und Kreditwesen, das Immobilienwesen, die Immobilienvermittlung, die Kreditvermittlung und der Bereich des Ex- und Imports. In den höchsten Schadensklassen (über 5 Millionen DM) hatten insbesondere der Bereich des Ex- und Imports, das Immobilienwesen, das Bank- und Kreditwesen und das sonstige Maklerwesen die höchsten Anteilsausprägungen.

Einen hohen Anteil in den niedrigen Schadensklassen hatten demgegenüber die Handelsvermittlung, der Kfz-Handel, der Einzelhandel, der Versandhandel, das Versicherungsgewerbe, das Verarbeitende Gewerbe, das Dienstleistungsgewerbe, die Werbeunternehmen und der Bereich "ohne Angabe" (Privatperson). Die die Immobilienvermittlung und das Immobilienwesen betreffenden Verfahren hatten auch einen hohen Anteil bei den geringen Schadenssummen bei der Steuerhinterziehung (vgl. Tabelle 162), so daß diese Branchen zwei Schadensspitzen zeigten.

Verfahren mit hohen Schadensbeträgen infolge Untreuehandlungen kamen in den Bereichen des Bank- und Kreditwesens, des Ex- und Imports, des Wertpapierhandels, des Verarbeitenden Gewerbes, der Immobilienvermittlung und des Immobilienwesens vor. Weiterhin gibt Tabelle 163 den interessanten Hinweis, daß allgemein der Anteil der Branchen in der niedrigsten Schadensklasse recht gering besetzt war, demgegenüber aber die mittleren Schadensklassen (zwischen 10.000 DM und 1 Million DM) sehr hohe Anteilswerte aufwiesen. Man kann somit feststellen, daß in fast allen Branchen bei Untreuehandlungen ein mittlerer Schaden eintrat.

Tabelle 162: Branche und Höhe des Gesamtschadens beim Tatbestand: Steuerhinterziehung (Durchschnitt 1975-1981)

Branche	Schaden in DM							
	bis 10.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	bis 5 Mio.	bis 10 Mio.	über 10 Mio.	
Bank-/Kreditwesen	6,0	29,6	10,3	28,0	20,9	-	5,2	
Kreditvermittlung	-	38,6	29,7	17,2	11,1	-	3,3	
Baugewerbe	8,5	36,9	36,8	9,5	6,8	0,9	0,6	
Handel	16,0	33,3	29,2	8,2	9,8	2,3	1,2	
Handelsvermittlung	40,7	20,4	22,2	-	-	-	-	
Großhandel	5,9	31,7	39,8	12,5	8,6	1,5	-	
Export/Import (Ghdl.)	7,6	29,6	30,1	6,6	10,3	7,6	8,3	
Kfz-Handel (Ghdl.)	20,7	50,4	22,5	2,3	4,2	-	-	
Einzelhandel	17,8	36,7	26,5	1,3	1,6	0,7	2,8	
Export/Import (Ehdl.)	-	-	16,7	-	-	-	-	
Kfz-Handel (Ehdl.)	8,3	41,7	33,3	-	-	-	-	
Versandhandel	16,7	25,0	25,0	-	-	-	-	
Wertpapierhandel	-	-	33,3	-	-	-	-	
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	-	-	-	-	-	-	-	
Transport-/Reisewesen	19,3	43,6	21,4	7,0	6,1	1,5	1,2	
Versicherungsgewerbe	19,1	50,2	4,1	3,3	6,7	-	-	
Verarbeitendes Gewerbe	15,6	40,3	27,3	6,1	8,3	1,2	1,2	
Dienstleistungen	19,2	40,4	27,0	6,2	6,0	0,9	0,4	
Werbeunternehmen	18,5	40,8	30,7	4,5	5,6	-	-	
Immobilienvermittlung	16,7	29,5	30,1	-	11,1	8,3	-	
Immobilienwesen	16,2	25,1	25,1	3,9	17,4	-	8,1	
sonstiges Maklerwesen	9,1	29,8	42,9	3,3	8,3	3,3	3,3	
Sonstige	14,0	36,8	19,9	2,6	7,8	-	2,4	
Ohne Angabe	56,2	24,2	11,9	2,0	3,8	0,7	1,3	

(Abkürzungen: Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel; ausl. = ausländischen)

(Werte nur dann berechnet, wenn über den gesamten Analysezeitraum Fälle vorlagen)

Tabelle 163: Branche und Höhe des Gesamtschadens beim Tatbestand: Untreue (Durchschnitt 1975-1981)

Branche \ Schaden in DM	bis 10.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	bis 5 Mio.	bis 10 Mio.	über 10 Mio.
Bank-/Kreditwesen	5,2	16,5	27,9	12,7	26,0	4,4	7,4
Kreditvermittlung	3,4	26,7	25,5	25,1	13,5	2,7	3,3
Baugewerbe	3,8	25,8	38,3	12,3	14,1	2,9	2,7
Handel	5,5	30,1	37,7	9,4	12,7	3,4	1,2
Handelsvermittlung	-	-	-	-	-	-	16,7
Großhandel	5,3	19,7	25,6	34,3	9,1	6,0	-
Export/Import (Ghdl.)	2,8	17,2	44,5	5,6	23,9	6,1	-
Kfz-Handel (Ghdl.)	4,5	46,0	30,0	8,9	10,8	-	-
Einzelhandel	5,7	33,2	46,1	7,1	7,9	-	-
Export/Import (Ehdl.)	-	16,7	-	-	-	-	-
Kfz-Handel (Ehdl.)	4,2	12,5	16,7	-	-	-	-
Versandhandel	4,2	12,5	8,3	8,3	-	-	-
Wertpapierhandel	-	5,6	27,8	5,6	33,3	5,6	5,6
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	-	16,7	-	-	-	-	-
Transport-/Reisewesen	6,7	22,8	40,3	15,9	9,2	2,5	2,6
Versicherungsgewerbe	4,2	52,8	38,2	2,8	2,1	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	5,3	27,2	30,5	14,5	16,8	4,2	1,6
Dienstleistungen	7,2	33,8	31,0	8,6	12,9	3,4	3,1
Werbeunternehmen	5,6	26,4	50,0	5,6	12,5	-	-
Immobilienvermittlung	-	32,9	38,1	3,3	22,4	3,3	-
Immobilienwesen	7,4	25,0	32,1	7,9	14,4	5,6	7,6
sonstiges Maklerwesen	6,2	33,5	27,6	10,0	17,9	3,7	1,1
Sonstige	7,6	31,7	36,7	4,9	12,9	1,5	4,9
Ohne Angabe	8,6	31,9	34,5	10,2	10,6	1,5	2,8

(Abkürzungen: Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel; ausl. = ausländischen)

(Werte nur dann berechnet, wenn über den gesamten Analysezeitraum Fälle vorlagen)

Tabelle 164 gibt Auskunft über die Schadensbeträge bei Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Hierbei zeigte sich, daß bei fast allen Branchen der Hauptanteil in den Bereich der niedrigen Schadenssummen fällt. Hohe Schadenssummen traten anteilmäßig nur beim Verarbeitenden Gewerbe, beim Wertpapierhandel, beim Wertpapierhandel mit ausländischen Wertpapieren, beim Handel und bei der Kreditvermittlung, aber auch bei den sonstigen Branchen hervor. Einen gleichfalls noch hohen Anteil hatte der Bereich "ohne Angabe" (Privatpersonen). Auch das Baugewerbe, das sonstige Maklerwesen und der Bereich der Dienstleistungen hatten einen Anteil zwischen 5% und 10% bezogen auf diese hohen Schadensklassen.

Somit kann festgehalten werden, daß insbesondere der Bereich des Bank- und Kreditwesens, des Ex- und Imports, des Wertpapierhandels, der Immobilienvermittlung und des Immobilienwesens sowie des sonstigen Maklerwesens sich bei den hier untersuchten Delikten durch einen großen Anteil in den hohen Schadensklassen auszeichneten. Eine zumeist nur geringe Schadenssumme wiesen die Branchen des Transport- und Reisewesens, des Verhandhandels, des Versicherungsgewerbes, des Kfz-Handels und auch der Handelsvermittlungen auf. Ebenfalls einen hohen Anteil in den niedrigen Schadensklassen hatte der Bereich "ohne Angabe" (Privatpersonen).

7.2.3 Verfahrensinhalte bezogen auf die einzelnen Branchen

7.2.3.1 Zahl der Beschuldigten

Bei fast allen Branchen, mit Ausnahme der des Wertpapierhandels mit ausländischen Wertpapieren, in der der Anteil nur 44% ausmachte, entfielen mehr als 50% der Verfahren auf die Klasse mit nur einem Beschuldigten. Besonders hohe Beschuldigtenzahlen traten im Bereich des Im- und Exports im Großhandelsbereich, aber auch im Wertpapierhandel und im Bank- und Kreditwesen sowie der Kreditvermittlung auf. Bei den mittleren Belastungsziffern (3 bis 5 Beschuldigte pro Verfahren) wiesen einen hohen Anteil der Bereich

Tabelle 164: Branche und Höhe des Gesamtschadens beim Tatbestand: Verstöße gegen das UWG (Durchschnitt 1975-1981)

Branche	Schaden in DM	Schadenshöhe						
		bis 10.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	bis 5 Mio.	bis 10 Mio.	über 10 Mio.
Bank-/Kreditwesen		25,0	25,0	16,7	-	-	-	-
Kreditvermittlung		18,9	11,1	16,7	36,7	-	-	-
Baugewerbe		28,2	28,0	33,1	2,6	8,2	-	-
Handel		29,7	31,7	20,0	7,1	8,9	1,1	1,5
Handelsvermittlung		11,1	5,6	-	-	-	-	-
Großhandel		16,7	-	16,7	-	-	-	-
Export/Import (Ghdl.)		-	33,3	16,7	-	-	-	-
Kfz-Handel (Ghdl.)		38,9	5,6	16,7	5,6	-	-	-
Einzelhandel		33,3	16,7	-	-	-	-	-
Export/Import (Ehdl.)		-	-	-	-	-	-	-
Kfz-Handel (Ehdl.)		16,7	-	-	-	-	-	-
Versandhandel		33,3	33,3	-	-	-	-	-
Wertpapierhandel		50,0	-	-	-	16,7	-	-
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren		-	-	16,7	-	16,7	-	-
Transport-/Reisewesen		65,1	6,0	10,2	-	-	-	2,1
Versicherungsgewerbe		11,1	30,6	25,0	-	-	-	-
Verarbeitendes Gewerbe		21,4	18,7	24,6	19,6	13,0	1,7	1,2
Dienstleistungen		30,3	32,2	28,9	3,2	3,3	2,1	-
Werbeunternehmen		69,6	16,8	13,7	-	-	-	-
Immobilienvermittlung		-	-	16,7	16,7	-	16,7	-
Immobilienwesen		33,3	23,3	6,7	3,3	-	-	-
sonstiges Maklerwesen		38,9	16,7	5,6	13,9	8,3	-	-
Sonstige		13,0	13,0	1,9	3,7	18,5	-	-
ohne Angabe		43,8	29,2	16,1	-	9,9	-	1,1

(Abkürzungen: Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel; ausl. = ausländischen)

(Rundungsfehler; fehlende Wert beziehen sich auf Verfahren ohne Schaden oder nicht schätzbaren Schaden)

(Werte nur dann berechnet, wenn über den gesamten Analysezeitraum Fälle vorlagen)

Tabelle 165: Branchenanteil und Zahl der Beschuldigten
(Durchschnitt 1975-1981)

Branche	Zahl der Beschuldigten				
	1	2	3 - 5	6 - 10	mehr als 10
Bank-/Kreditwesen	53,3	22,0	18,4	4,7	1,6
Kreditvermittlung	57,2	22,7	14,3	3,5	2,3
Baugewerbe	66,4	21,4	10,5	1,3	0,4
Handel	62,9	20,8	12,7	2,4	1,2
Handelsvermittlung	80,6	11,7	7,1	0,0	0,6
Großhandel	61,7	22,3	13,1	2,1	0,8
Export/Import (Ghdl.)	53,1	22,3	17,5	5,1	2,0
Kfz-Handel (Ghdl.)	63,2	17,1	16,3	2,3	1,1
Einzelhandel	69,6	20,1	8,5	1,1	0,7
Export/Import (Ehdl.)	50,0	30,0	20,0	0,0	0,0
Kfz-Handel (Ehdl.)	59,3	30,2	6,6	2,8	1,1
Versandhandel	59,9	20,7	13,7	4,5	1,2
Wertpapierhandel	50,7	27,1	16,2	6,0	0,0
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	44,0	24,0	28,0	4,0	0,0
Transport-/Reisewesen	63,7	19,8	12,4	2,6	1,5
Versicherungsgewerbe	63,2	21,6	11,7	2,1	1,4
Verarbeitendes Gewerbe	63,5	23,1	11,0	2,0	0,4
Dienstleistungen	71,7	16,9	8,8	1,7	0,9
Werbeunternehmen	62,1	22,5	12,1	1,3	2,0
Immobilienvermittlung	52,0	27,7	16,6	2,9	0,8
Immobilienwesen	59,3	18,4	17,6	2,3	2,4
Sonstiges Maklerwesen	61,8	19,2	13,5	4,3	1,2
Sonstige	66,8	16,5	11,1	4,7	0,9
ohne Angabe	70,1	18,2	8,9	2,1	0,7

(Abkürzungen: ausl. = ausländischen; Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel)

des Handels mit ausländischen Wertpapieren, Ex- und Import im Großhandels- und auch im Einzelhandelsbereich, das Bank- und Kreditwesen sowie der Immobilienbereich auf. Insgesamt zeichneten sich diese Branchen, mit Ausnahme der zuletzt genannten, durch sehr hohe Beschuldigtenzahlen aus.

Diese Aussagen bekräftigen auch noch die in Tabelle 165 ausgewiesenen Ergebnisse, wobei gerade die eben genannten Branchen einen überproportionalen Anteil an den hohen Beschuldigtenklassen zeigten.

Vergleicht man die einzelnen Jahresergebnisse, so konnten keine Entwicklungslinien oder Trends festgestellt werden, vielmehr bewegten sich die einzelnen Resultate in einer geringen Streubreite um die in den Tabellen angeführten Durchschnittszahlen.

7.2.3.2 Die Zahl der Einzelfälle bezogen auf die Branche

Hinsichtlich der Tathandlungen bezogen auf die Branche zeigte sich, - wobei auch hier in den untersuchten Jahren keine gravierenden Änderungen eingetreten sind, sondern die Werte um die Durchschnittszahlen nur leicht streuten -, daß mit Ausnahme der Kategorie "ohne Angabe" (Privatpersonen) mit 54,6%, bei der die Mehrzahl der Verfahren mit nur einem Einzelfall belastet war, bei allen Branchen der Schwerpunkt bei 2 bis 10 Einzelfällen bzw. 2 bis 50 Einzelfällen lag (so die Kreditvermittlung, Ex- und Import im Großhandelsbereich, Einzelhandel, Versicherungsgewerbe, Immobilienvermittlung, Immobilienwesen, sonstiges Maklerwesen und sonstige Branchen). Bei den Branchen Versandhandel, Wertpapierhandel und dem Handel mit ausländischen Wertpapieren hielten sich die Anteile mit einem Einzelfall und 2 bis 50 Einzelfällen fast die Waage, wobei sich gerade diese Branchen wie auch die Werbeunternehmen, das Versicherungsgewerbe, die Kreditvermittlung, das Bank- und Kreditwesen, die Handelsvermittlung, der Ex- und Import im Großhandelsbereich und das sonstige Maklerwesen gleichfalls durch sehr hohe Einzelfallzahlen (über 100 Einzelfälle) auszeichneten.

Tabelle 166: Beschuldigtenklassen und Branchenanteil
(Durchschnitt 1975-1981)

Branche	Zahl der Beschuldigten				
	1	2	3 - 5	6 - 10	mehr als 10
Bank-/Kreditwesen	3,0	2,1	3,1	4,0	4,1
Kreditvermittlung	1,2	1,4	1,7	2,0	3,7
Baugewerbe	22,8	23,8	21,3	14,4	11,1
Handel	13,0	14,7	16,6	16,4	20,1
Handelsvermittlung	0,3	0,3	0,4	0,0	1,0
Großhandel	1,4	1,7	1,8	1,4	1,0
Export/Import (Ghdl.)	1,3	1,7	2,3	3,2	3,4
Kfz-Handel (Ghdl.)	1,3	1,4	1,4	1,6	1,8
Einzelhandel	3,1	3,0	2,6	2,2	1,6
Export/Import (Ehdl.)	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
Kfz-Handel (Ehdl.)	1,1	0,6	0,6	1,3	2,1
Versandhandel	0,3	0,4	0,4	0,7	0,5
Wertpapierhandel	0,1	0,1	0,2	0,4	0,0
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	0,0	0,1	0,2	0,4	0,0
Transport-/Reisewesen	4,2	4,1	4,7	5,1	8,8
Versicherungsgewerbe	0,5	0,6	0,6	0,5	1,1
Verarbeitendes Gewerbe	11,8	13,8	12,1	12,2	5,2
Dienstleistungen	13,4	10,3	9,5	10,4	13,6
Werbeunternehmen	1,0	1,7	1,6	1,0	3,3
Immobilienvermittlung	0,4	0,6	0,6	0,5	0,6
Immobilienwesen	1,3	1,7	3,1	1,5	1,4
Sonstiges Maklerwesen	1,0	1,2	1,8	3,1	1,3
Sonstige	1,3	1,1	1,1	2,1	1,6
ohne Angabe	16,3	13,5	12,2	15,6	13,0

(Abkürzungen: ausl. = ausländischen; Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel)

Tabelle 167: Branchenanteil und Zahl der Einzelfälle
(Durchschnitt 1975-1981)

Branche	Zahl der Einzelfälle				
	1	2 - 10	11-50	51-100	mehr als 100
Bank-/Kreditwesen	41,7	34,4	14,3	5,5	4,1
Kreditvermittlung	42,1	29,3	15,9	4,8	7,9
Baugewerbe	31,2	51,8	13,3	2,4	1,3
Handel	37,1	42,7	13,6	3,4	3,2
Handelsvermittlung	23,2	59,9	6,1	5,1	5,7
Großhandel	34,3	41,3	17,4	4,9	2,1
Export/Import (Ghdl.)	39,0	36,2	16,6	3,8	4,4
Kfz-Handel (Ghdl.)	30,8	33,0	28,5	5,7	2,0
Einzelhandel	42,6	35,4	14,5	3,9	3,5
Export/Import (Ehdl.)	30,0	40,0	30,0	0,0	0,0
Kfz-Handel (Ehdl.)	31,3	40,2	23,9	2,1	2,5
Versandhandel	46,2	23,8	18,5	1,3	10,1
Wertpapierhandel	42,1	38,6	2,9	5,7	10,7
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	44,0	38,0	4,0	10,0	4,0
Transport-/Reisewesen	41,2	41,3	11,2	2,5	3,8
Versicherungsgewerbe	39,1	34,9	13,4	5,7	7,0
Verarbeitendes Gewerbe	37,5	45,4	12,6	2,9	1,6
Dienstleistungen	39,8	44,5	11,7	1,7	2,3
Werbeunternehmen	30,1	40,2	16,6	3,6	9,5
Immobilienvermittlung	43,5	39,0	14,7	0,0	2,8
Immobilienwesen	45,6	36,3	13,3	3,1	1,6
Sonstiges Maklerwesen	42,9	35,0	14,2	3,6	4,3
Sonstige	43,2	39,9	11,0	2,2	3,7
ohne Angabe	54,6	34,4	7,9	1,5	1,6

(Abkürzungen: ausl. = ausländischen; Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel)

Tabelle 168: Einzelfallklassen und Branchenanteil
(Durchschnitt 1975-1981)

Branche	Zahl der Einzelfälle				
	1	2 - 10	11-50	51-100	mehr als 100
Bank-/Kreditwesen	2,1	1,5	2,2	3,5	3,5
Kreditvermittlung	1,4	0,9	1,9	2,2	4,2
Baugewerbe	17,9	27,3	23,7	20,1	11,7
Handel	13,4	14,0	16,2	17,8	18,1
Handelsvermittlung	0,3	0,3	0,3	0,7	1,1
Großhandel	1,2	1,4	2,0	2,4	1,5
Export/Import (Ghdl.)	1,4	1,3	2,2	2,1	2,7
Kfz-Handel (Ghdl.)	1,3	1,2	1,8	2,8	1,6
Einzelhandel	2,9	2,8	3,4	3,7	4,0
Export/Import (Ehdl.)	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
Kfz-Handel (Ehdl.)	1,1	0,7	1,2	1,1	1,0
Versandhandel	0,4	0,2	0,5	0,3	1,4
Wertpapierhandel	0,1	0,1	0,0	0,2	0,5
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	0,1	0,0	0,0	0,2	0,2
Transport-/Reisewesen	4,3	4,1	4,0	4,5	7,0
Versicherungsgewerbe	0,5	0,4	0,6	1,2	1,0
Verarbeitendes Gewerbe	11,6	12,0	12,1	12,9	7,7
Dienstleistungen	12,5	12,8	11,4	8,3	11,6
Werbeunternehmen	1,1	1,3	2,1	2,2	5,5
Immobilienvermittlung	0,4	0,4	0,5	0,0	0,6
Immobilienwesen	2,1	1,5	1,7	1,7	0,8
Sonstiges Maklerwesen	1,4	1,1	1,5	1,9	2,2
Sonstige	1,3	1,3	1,2	1,2	2,0
ohne Angabe	21,2	13,4	9,4	9,0	10,1

(Abkürzungen: ausl. = ausländischen; Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel)

Wenn man die Tabelle 168 heranzieht, so wird deutlich, daß gerade die zuletzt genannten Branchen auch durch ihren überproportionalen Anteil der Kategorie mit mehr als 100 bzw. 51 bis 100 Einzelfällen hervortraten. Ebenfalls deutlich wird der überproportionale Anteil der Fälle "ohne Angaben" (Privatpersonen), also der Wirtschaftsstraftaten, die ohne Bezug zu einer Unternehmung begangen wurden und in der Kategorie mit nur einem Einzelfall lagen. Dies bedeutet, daß den Wirtschaftsstraftaten, die im Zusammenhang mit einem Unternehmen stehen, mehr Tathandlungen zugrunde lagen als den Wirtschaftsstraftaten von Einzelpersonen.

7.2.3.3 Die Zahl der Geschädigten bezogen auf die Branche

Im Gegensatz zu den bisher ausgeführten Verfahrensinhalten zeichnete sich die Zahl der Geschädigten pro Branche in jedem Jahre durch größere Anteilsschwankungen aus. Ingesamt zeigte sich jedoch, daß bei den Branchen Bank- und Kreditwesen, Ex- und Import im Großhandelsbereich, Einzelhandel, Wertpapierhandel, Transport- und Reisewesen, Versicherungsgewerbe, Verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungen, Immobilienvermittlung, sonstiges Maklerwesen, sonstige Branchen und "ohne Angabe" (Privatpersonen) die Mehrzahl der Fälle nur einen Geschädigten auswies. Recht hohe Geschädigtenanteile (201 und mehr Geschädigte) beanspruchten demgegenüber die Kreditvermittlung, der Versandhandel, der Handel mit ausländischen Wertpapieren, die Werbeunternehmen, aber auch die Immobilienvermittlung, der Wertpapierhandel und das Bank- und Kreditwesen, wobei diese Branchen sich auch durch ihren hohen Anteil an Fällen mit nur einem Geschädigten auszeichneten. Dies läßt darauf schließen, daß in diesen Branchen verschiedene Tathandlungen vorlagen. Auch bei der Analyse des Anteils der einzelnen Branchen an den verschiedenen Geschädigtenkategorien wird deutlich, daß insbesondere die Kreditvermittlung, das Bank- und Kreditwesen sowie die Werbeunternehmen stark überproportional an der Geschädigtenklasse mit über 1.000 Geschädigten beteiligt waren. In diesen Zahlen, die in der Tabelle 170 ausgeführt sind, kommen gleichfalls mehrere Tathandlungen, z.B. bei der Vergabe von Krediten, Warentermingeschäften etc., zum Tragen.

Tabelle 169: Branchenanteil und Zahl der Geschädigten (Durchschnitt 1975-1981)

Zahl der Geschädigten Branche	1	2 - 10	11-50	51-100	101-200	201-1.000	mehr als 1.000
Bank-/Kreditwesen	59,7	22,3	9,5	2,7	1,5	2,3	2,0
Kreditvermittlung	46,9	24,5	12,4	6,3	3,2	4,0	2,7
Baugewerbe	45,1	33,8	14,7	3,4	1,6	1,2	0,2
Handel	46,6	29,5	15,8	4,0	1,9	1,8	0,4
Handelsvermittlung	27,9	32,8	29,9	1,5	6,4	1,5	0,0
Großhandel	45,8	23,9	20,8	3,3	4,8	0,9	0,5
Export/Import (Ghdl.)	56,0	23,5	15,0	3,1	2,1	0,3	0,0
Kfz-Handel (Ghdl.)	50,0	16,2	25,2	6,9	1,5	0,2	0,0
Einzelhandel	51,1	25,1	13,8	4,6	3,1	1,8	0,5
Export/Import (Ehdl.)	50,0	40,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kfz-Handel (Ehdl.)	48,8	22,3	25,6	1,9	0,8	0,6	0,0
Versandhandel	43,9	20,7	14,8	6,6	5,1	6,5	2,4
Wertpapierhandel	57,2	13,8	7,6	3,5	13,1	0,0	4,8
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	25,0	30,0	15,0	15,0	0,0	10,0	5,0
Transport-/Reisewesen	57,8	26,9	9,9	1,7	1,7	1,7	0,3
Versicherungsgewerbe	63,9	16,1	14,4	0,9	1,0	2,3	1,4
Verarbeitendes Gewerbe	52,1	25,9	15,3	4,3	1,3	1,0	0,1
Dienstleistungen	55,6	24,8	12,9	2,6	1,5	1,7	0,9
Werbeunternehmen	35,4	25,8	21,1	5,7	5,1	4,2	2,7
Immobilienvermittlung	53,8	25,4	11,7	2,1	1,7	4,5	0,8
Immobilienwesen	47,0	28,4	15,7	3,6	1,4	3,5	0,4
sonstiges Maklerwesen	52,0	25,3	13,2	4,3	2,5	2,7	0,0
Sonstige	61,4	22,3	9,5	2,1	0,3	3,7	0,7
ohne Angabe	64,2	24,0	7,3	1,8	1,2	0,8	0,7

(Abkürzungen: ausl. = ausländischen; Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel)

Tabelle 170: Geschädigtenklassen und Branchenanteil (Durchschnitt 1975-1981)

Zahl der Geschädigten Branche	1	2 - 10	11=50	51=100	101=200	201=1.000	mehr als 1.000
Bank-/Kreditwesen	2,3	1,7	1,4	1,3	1,9	4,3	10,5
Kreditvermittlung	1,6	1,5	1,7	2,9	3,2	4,3	14,6
Baugewerbe	19,8	27,9	24,6	22,8	19,8	14,0	3,2
Handel	12,6	14,1	16,5	20,8	18,5	16,5	11,0
Handelsvermittlung	0,3	0,5	0,6	0,6	2,0	1,3	0,0
Großhandel	1,2	1,2	1,7	1,6	1,9	0,9	1,7
Export/Import (Ghdl.)	1,6	1,4	1,9	1,7	1,2	0,6	0,0
Kfz-Handel (Ghdl.)	1,5	1,0	1,5	2,8	1,3	0,3	0,0
Einzelhandel	2,5	3,1	3,1	3,1	5,4	2,6	2,4
Export/Import (Ehdl.)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kfz-Handel (Ehdl.)	0,4	0,6	0,8	0,5	0,2	0,3	0,0
Versandhandel	0,3	0,3	0,4	0,8	0,8	2,4	2,0
Wertpapierhandel	0,3	0,1	0,1	0,2	1,0	0,0	1,1
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	0,1	0,0	0,2	0,7	0,0	0,4	1,7
Transport-/Reisewesen	4,5	4,5	3,4	2,4	5,0	5,6	2,6
Versicherungsgewerbe	0,8	0,4	0,6	0,1	0,3	0,6	2,4
Verarbeitendes Gewerbe	11,8	10,9	13,1	14,0	9,6	8,1	1,9
Dienstleistungen	12,9	10,7	10,9	8,5	9,3	11,4	18,6
Werbeunternehmen	1,1	1,7	3,0	3,1	5,4	4,8	10,7
Immobilienvermittlung	0,4	0,5	0,5	0,2	0,6	1,5	0,1
Immobilienwesen	2,1	2,0	2,5	2,0	1,4	4,2	0,8
sonstiges Maklerwesen	1,9	1,6	1,8	2,4	3,2	4,1	0,0
Sonstige	1,3	1,3	1,2	0,8	0,3	4,4	2,2
ohne Angabe	18,7	13,0	8,5	6,7	7,7	7,4	12,5

(Abkürzungen: ausl. = ausländischen; Ghdl. = Großhandel; Ehdl. = Einzelhandel)

7.2.4 Branche und Rechtsform

Die in den Tabellen 171 und 172 vorgestellten Verteilungsprozentwerte sollen einen Überblick über den Anteil der verschiedenen Rechtsformen in den einzelnen Branchen geben. Die in den Tabellen fehlenden Prozentangaben beziehen sich auf hier nicht weiter dargestellte Rechtsformen. Die Berechnung eines Belastungsquotienten auf der Grundlage dieser Verteilungsberechnung war jedoch nicht möglich, da für die Grundgesamtheit der Rechtsformen und Branchen eine solche Verteilungsrechnung fehlt. Insoweit können diese Angaben nur eine zusätzliche Information zu den bisherigen Ausführungen sein.

Wie Tabelle 172 wiedergibt, entfielen die höchsten Anteile bei der Einzelfirma auf den Bereich des Baugewerbes (21,6%), den Handel (18,3%), den Dienstleistungsbereich (15,5%) und das Verarbeitende Gewerbe (15,5%). Bei der OHG und der KG kam es zu einer ähnlichen Verteilung, wobei jedoch der Anteil am Dienstleistungsbereich wesentlich niedriger war. Die GmbH und die GmbH & Co. KG hatten gleichfalls ihren höchsten Anteil, der bei der GmbH der höchste Anteil in bezug auf alle Rechtsformen bei dieser Branche war (vgl. Tabelle 171), im Baugewerbe. Bei der AG lag der höchste Anteil im Bereich des Bank- und Kreditwesens, wobei dies auch bezogen auf die Branche der höchste Anteil war (vgl. Tabelle 171). Die Genossenschaft kam in überwiegenderem Maße im Bank- und Kreditwesen (57%) vor, gefolgt vom Handel mit einem Anteil von 13%.

Interessant war darüber hinaus, daß insbesondere im Bereich des Wertpapierhandels, des Wertpapierhandels mit ausländischen Wertpapieren, aber auch der Werbeunternehmen mehrheitlich Rechtsformen einer GmbH bzw. GmbH & Co. KG auffällig wurden. Demgegenüber nahm diese Position bei der Kreditvermittlung, der Handelsvermittlung, dem Kfz-Handel und dem Versandhandel die Einzelfirma ein. Die übrigen Verteilungen zeigten nur eine geringe Abweichung gegenüber dem Anteilsprozentwert der einzelnen Rechtsformen an der gesamten Verfahrenszahl (vgl. Tabelle 45), so daß hinsichtlich der Ergebnisse auf die angeführten Tabellen verwiesen werden kann.

Tabelle 171: Verteilung der Rechtsformen auf die Branchen (Durchschnitt 1975-1981)

Rechtsform \ Branche	Einzel-firma	OHG	KG	GmbH & Co. KG	AG	GmbH	Genossen-schaft
Bank-/Kreditwesen	7,6	2,0	7,6	3,6	21,7	13,5	13,7
Kreditvermittlung	43,5	1,8	3,9	5,1	4,7	25,5	0,8
Baugewerbe	27,1	1,6	6,9	11,5	1,2	38,3	0,1
Handel	34,0	2,8	6,7	8,9	1,0	33,4	0,5
Handelsvermittlung	44,7	-	-	-	2,4	36,3	-
Großhandel	34,8	5,0	11,8	12,5	0,9	24,4	0,2
Einzelhandel	34,1	1,0	5,3	4,4	1,1	17,7	0,2
Export/Import	35,2	1,6	8,2	5,2	1,7	32,5	0,2
Kfz-Handel	53,5	3,1	5,7	2,7	0,3	12,1	0,2
Versandhandel	51,2	-	-	5,8	-	32,0	-
Wertpapierhandel	13,3	-	-	-	11,1	48,3	3,3
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	16,7	-	-	16,7	-	25,0	-
Transport/Reisewesen	37,1	2,9	8,4	8,1	1,5	30,1	0,1
Versicherungsgewerbe	37,2	0,9	6,2	0,9	9,7	8,2	-
Verarbeitendes Gewerbe	32,4	3,7	9,4	10,9	2,0	31,0	0,2
Dienstleistungen	39,8	1,3	2,7	5,3	1,7	20,6	0,1
Werbeunternehmen	31,4	1,5	2,0	5,0	0,5	46,6	-
Immobilienvermittlung	30,2	1,2	3,6	13,0	4,3	28,8	-
Immobilienwesen	35,9	1,2	7,1	11,1	2,6	25,8	1,0
sonstiges Maklerwesen	28,5	2,2	1,5	4,8	2,4	27,7	-
Sonstige	21,3	-	1,7	5,0	2,3	24,2	-
ohne Angabe	8,6	0,7	2,5	2,7	0,8	14,4	0,2

(Abkürzung: ausl. = ausländischen)

(Fehlende Werte: andere Rechtsformen)

Tabelle 172: Branchenanteil der einzelnen Rechtsformen (Durchschnitt 1975-1981)

Rechtsform \ Branche	Einzel-firma	OHG	KG	GmbH & Co. KG	AG	GmbH	Genossen-schaft
Bank-/Kreditwesen	0,5	2,1	2,7	0,9	22,9	1,0	57,0
Kreditvermittlung	2,1	0,8	1,0	1,0	3,7	1,3	2,8
Baugewerbe	21,6	18,9	26,8	33,1	15,6	30,8	4,4
Handel	18,3	22,5	17,7	17,6	8,1	18,1	13,0
Handelsvermittlung	0,3	-	-	-	0,2	0,1	-
Großhandel	1,9	4,3	3,2	2,6	0,7	1,3	2,1
Einzelhandel	2,5	1,4	1,9	1,3	1,3	1,2	0,6
Export/Import	0,6	1,3	1,2	1,1	1,5	1,3	0,7
Kfz-Handel	1,6	1,4	1,1	0,6	0,3	0,7	0,5
Versandhandel	0,7	-	-	0,3	-	0,5	-
Wertpapierhandel	0,1	-	-	-	0,6	0,2	2,1
Wertpapierhandel mit ausl. Wertpapieren	0,0	-	-	0,1	-	0,1	-
Transport/Reisewesen	5,5	6,3	6,1	4,5	3,9	4,5	1,0
Versicherungsgewerbe	0,7	0,3	0,6	0,1	2,8	0,2	-
Verarbeitendes Gewerbe	13,9	22,3	19,6	16,6	12,7	13,7	4,9
Dienstleistungen	15,5	6,5	5,4	7,8	9,8	8,2	3,1
Werbeunternehmen	1,7	0,9	0,6	1,0	0,3	2,5	-
Immobilienvermittlung	0,4	0,4	0,4	0,7	0,9	0,6	-
Immobilienwesen	2,4	0,8	2,1	2,3	2,6	1,6	2,0
sonstiges Maklerwesen	1,3	1,3	0,5	1,0	2,5	1,5	-
Sonstige	1,3	-	0,5	0,8	1,4	1,1	-
ohne Angabe	4,9	5,8	6,7	5,2	6,5	7,9	4,9

(Abkürzung: ausl. = ausländischen)

(Fehlende Werte: andere Rechtsformen)

7.3 Zusammenfassung

Die Frage, ob es einen Zusammenhang zwischen der Rechtsform eines Unternehmens und wirtschaftskriminellen Handlungen gibt, gründete sich bislang lediglich auf Vermutungen. Die bisher dazu erschienenen Abhandlungen gaben entweder nur den prozentualen Anteil der einzelnen Rechtsformen an allen Wirtschaftsstraftaten wieder und begründeten darauf ihre Aussage oder errechneten für die Kapitalgesellschaften sogenannte Belastungswerte. Diese Auswertungen konnten indes aufgrund unzugänglicher oder fehlender Statistiken nicht weiter verfolgt werden.

Die tatsächliche, anhand sogenannter Häufigkeitszahlen errechnete Belastung der Rechtsformen zeigte nun eine ausnehmend hohe durchschnittliche Kriminalitätsrate bei der AG auf, gefolgt von der GmbH & Co. KG und der GmbH.

Bei einer weiteren Differenzierung der Ergebnisse bezogen auf die Delikte war auffallend, daß die hohen Belastungsziffern der AG häufig zusammen mit den Tatbeständen des Betrugs, der Untreue, der Steuerhinterziehung und Verstößen nach dem UWG vorkamen. GmbH & Co. KG und GmbH hatten demgegenüber hohe Belastungswerte beim Bankrott, der Gläubigerbegünstigung, bei der Verletzung der Buchführungspflicht und der Vorenthaltung von Beitragsteilen nach §§ 529, 1428 RVO aufgewiesen.

Bei der Schadenshöhe lag der Schwerpunkt der Verfahren, die sich auf eine GmbH oder GmbH & Co. KG bezogen, in mittleren Schadensbereichen (10.000 DM bis 500.000 DM). Einen großen Anteil an Verfahren mit hohen Schadenssummen hatten demgegenüber die AG und die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mengenmäßig konnte jedoch auch festgestellt werden, daß die GmbH und die GmbH & Co. KG jeweils über 25% an allen Verfahren mit einem Schaden von mehr als 10 Millionen DM stellten bzw. 33% die GmbH und 20,1% die GmbH & Co. KG bei Verfahren mit einem Schaden zwischen 5 Millionen und 10 Millionen DM.

Untersuchte man weiter die Schadenshöhe bezogen auf die Rechtsform und das Delikt, so ergab sich, daß insbesondere beim Bankrott und der Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO die GmbH hohe Schadenssummen erzielte. Die KG wies recht hohe Schadenssummen bei dem Tatbestand des Betruges auf und die AG, aber auch die GmbH & Co. KG bei der Untreue.

Ein Zusammenhang bestand auch zwischen der Rechtsform und der Zahl der Beschuldigten: Verfahren mit einem Beschuldigten betrafen hauptsächlich die Einzelfirma. Verfahren mit mehreren Beschuldigten entfielen eher auf die Rechtsformen der GmbH & Co. KG, KG und AG, deren Anteil mit zunehmender Zahl der Beschuldigten anstieg.

GmbH & Co. KG, KG und AG stachen auch in bezug auf die Zahl der Einzelfälle hervor: Alle diese Rechtsformen traten überdurchschnittlich häufig in Verfahren mit hohen Einzelfallzahlen in Erscheinung.

Im Hinblick auf die Zahl der Geschädigten fielen sowohl die GmbH als auch die Einzelfirma mit kontinuierlich hohem Verfahrensanteil in allen Geschädigtenklassen auf, wobei die höchsten Belastungswerte, bezogen auf die Geschädigtenklassen mit hohen Geschädigtenzahlen (über 100) auf die GmbH & Co. KG (10,9%), die KG (8,3%), die BGB-Gesellschaften (7,8%), die GmbH (6,7%) und die AG (5,8%) entfielen.

Hinsichtlich der Erledigungsdauer bestätigten sich die Ergebnisse der Auswertungen zur Dauer der Ermittlungsverfahren: Komplexe Rechtsformen (wie beispielsweise die GmbH & Co. KG und KG) hatten einen größeren Anteil an den langdauernden Verfahren als z.B. die Einzelfirma oder die GmbH.

Wie bei der Rechtsform zeigten sich auch bei den einzelnen Branchen Mehr- und Minderbelastungen. Nach den auf der Grundlage der Statistik der kammerzugehörigen Unternehmen errechneten Belastungswerten der einzelnen Branchen nahm das Baugewerbe eine

deutliche Spitzenposition ein. Dahinter folgten die Kreditvermittlung, das Bankwesen und die Industrie.

Bei der deliktsmäßigen Aufgliederung zeigte sich, daß beim Betrug die höchsten Belastungswerte auf das Baugewerbe (0,83) und die Kreditvermittlung (0,82) entfielen. Bei der Steuerhinterziehung und dem Bankrott hatte demgegenüber das Baugewerbe die alleinige Spitzenposition inne (Belastungswerte bei Steuerhinterziehung 0,67 und bei Bankrott 0,86). Auch Buchführungsdelikte und die Vorenthaltung von Beitragsteilen nach RVO traten häufig im Baugewerbe auf, jedoch mit kleinerem Abstand zu den übrigen Branchen. Untreuehandlungen kamen dagegen oft im Bankenbereich und Verstöße nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb bei der Kreditvermittlung vor.

Bankwesen und Baugewerbe dominierten auch bei der Schadensbelastung der einzelnen Branchen. Zusammen mit dem Handel und dem Verarbeitenden Gewerbe kamen in diesen Sparten die höchsten Schadenssummen vor. Hohe Branchenanteile in bezug auf die Zahl der Beschuldigten traten im Großhandelsbereich (Import/Export) ebenso auf wie im Bank- und Kreditwesen und bei der Kreditvermittlung. In diesen Branchen sowie im Versand- und Wertpapierhandel, dem Versicherungsgewerbe und der Handelsvermittlung waren die Verfahren überdies durch sehr hohe Einzelfallzahlen gekennzeichnet. Bei der Analyse des Anteils der einzelnen Branchen an den verschiedenen Geschädigtenkategorien ergab sich, daß insbesondere die Kreditvermittlung, das Bank- und Kreditwesen sowie die Werbeunternehmen stark überproportional an der höchsten Geschädigtenkategorie mit über 1.000 Geschädigten beteiligt waren.

ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 7

- 1) Vgl. Tiedemann (1977), Hansen (1979), Kolz (1982), Liebl (1982d).
- 2) Vgl. Berckhauer (1976), S. 24 ff.; Berckhauer/Rada (1977), S. 12 ff.
- 3) Vgl. die ausgeführten Zahlen im 4. Kapitel.
- 4) Vgl. u.a. recht 35/1978; recht 28/1982.
- 5) Vgl. dazu die Statistischen Jahrbücher des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden.
- 6) Deutscher Industrie und Handelstag (Hg.), Statistik der kammerzugehörigen Unternehmen nach Kammerbezirken, Bonn 1975ff.
- 7) Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Bonn, schriftliche Auskunft vom 20.8.1982.
- 8) Vgl. dazu die weiteren Ausführungen bei Liebl (1983d).
- 9) Vgl. dazu Liebl (1983d), S. 114.
- 10) Bedingt durch die geringe Grundgesamtheit wirkt sich bereits eine Meldung in der BWE prozentmäßig sehr hoch aus.
- 11) Vgl. Deutscher Industrie und Handelstag (1975ff.).
- 12) Bei der GmbH könnte dafür verantwortlich sein, daß die Grundgesamtheit dieser Rechtsform sehr stark zugenommen hat; bei der GmbH & Co. KG, daß aufgrund steuerlicher Änderung kaum Neugründungen erfolgen.
- 13) Hier muß noch angeführt werden, daß sich bei der Auswertung gezeigt hat, daß auch die Körperschaft des öffentlichen Rechts in diesen hohen Schadensklassen mit dem gleichen Anteil vertreten war, wie die Aktiengesellschaft.
- 14) Auch hier war die Körperschaft des öffentlichen Rechts wieder mit einem recht hohen Anteil vertreten.
- 15) Durch die Erhebungsmethode kann nur der Gesamtschaden für das gesamte Verfahren festgestellt werden, so daß diese Gegebenheit bei der Auswertung und den Ergebnissen berücksichtigt werden mußte.
- 16) Wobei bei diesem Delikt kein Schaden notwendig ist, sondern der Schadenseintritt sekundär durch den Bankrott bedingt ist.
- 17) Auf organisatorische Einflüsse wird weiter unten noch eingegangen werden.
- 18) Hier dürfte wohl der große Zusammenhang zwischen diesen beiden Rechtsformen und den Anlagebetrügereien durchschlagen.
- 19) Vgl. die Ausführungen im 5. Kapitel.
- 20) Vgl. dazu auch die Ausführungen im 5. Kapitel.
- 21) Vgl. die Ausführungen in Fußnote 3.
- 22) Vgl. dazu auch Liebl (1982c).
- 23) Vgl. Deutscher Industrie und Handelstag (1975ff.).
- 24) Z. B. könnte darauf einen Einfluß die verstärkte Unternehmensgründung in konjunkturellen Hochzeiten gehabt haben.

8 REGIONALE SCHWERPUNKTE DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT -
EIN VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER

8 REGIONALE SCHWERPUNKTE DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT - EIN VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER

In der BWE wurden nicht nur die bisher genannten Variablen erfaßt, sondern der Erfassungsmodus ermöglichte auch, für jedes Jahr die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer zu berechnen. Insoweit können unterschiedliche Häufigkeiten, aber auch verschiedene Erledigungsstrukturen bezüglich der Bundesländer aufgezeigt werden.

Es war aus darstellungsökonomischen Gründen nicht möglich, für jedes Jahr und Bundesland eine eigene Tabelle mit einer klassifizierten Darstellung, wie z.B. in Kapitel 4, vorzulegen, da bei nur einer Variablen mit neun Ausprägungen 9 mal 11 Tabellen, also 99 Tabellen benötigt würden. Daher wird im folgenden Kapitel nur auf bestimmte Absolutwerte eingegangen und diese in jeweils einer Tabelle unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten für jedes Bundesland vorgestellt werden.

Zunächst werden Verfahrensinhalte ausgeführt und danach die Ergebnisse des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Erledigungsart und der Erledigungsdauer dargelegt werden. In dem angeführten Schaubild 73 wird die durchschnittliche Meldehäufigkeit in Anzahl der Verfahren graphisch wiedergegeben. Trotz der unterschiedlichen Meldehäufigkeit können jedoch diese Angaben nur sehr bedingt in einem "Kriminalitätsatlas" Verwendung finden, da in das Schaubild nur erledigte und gemeldete Verfahren Eingang gefunden haben, aber kein Bezug zu den tatsächlich angefallenen Fällen besteht¹.

8.1 Zahl der Beschuldigten

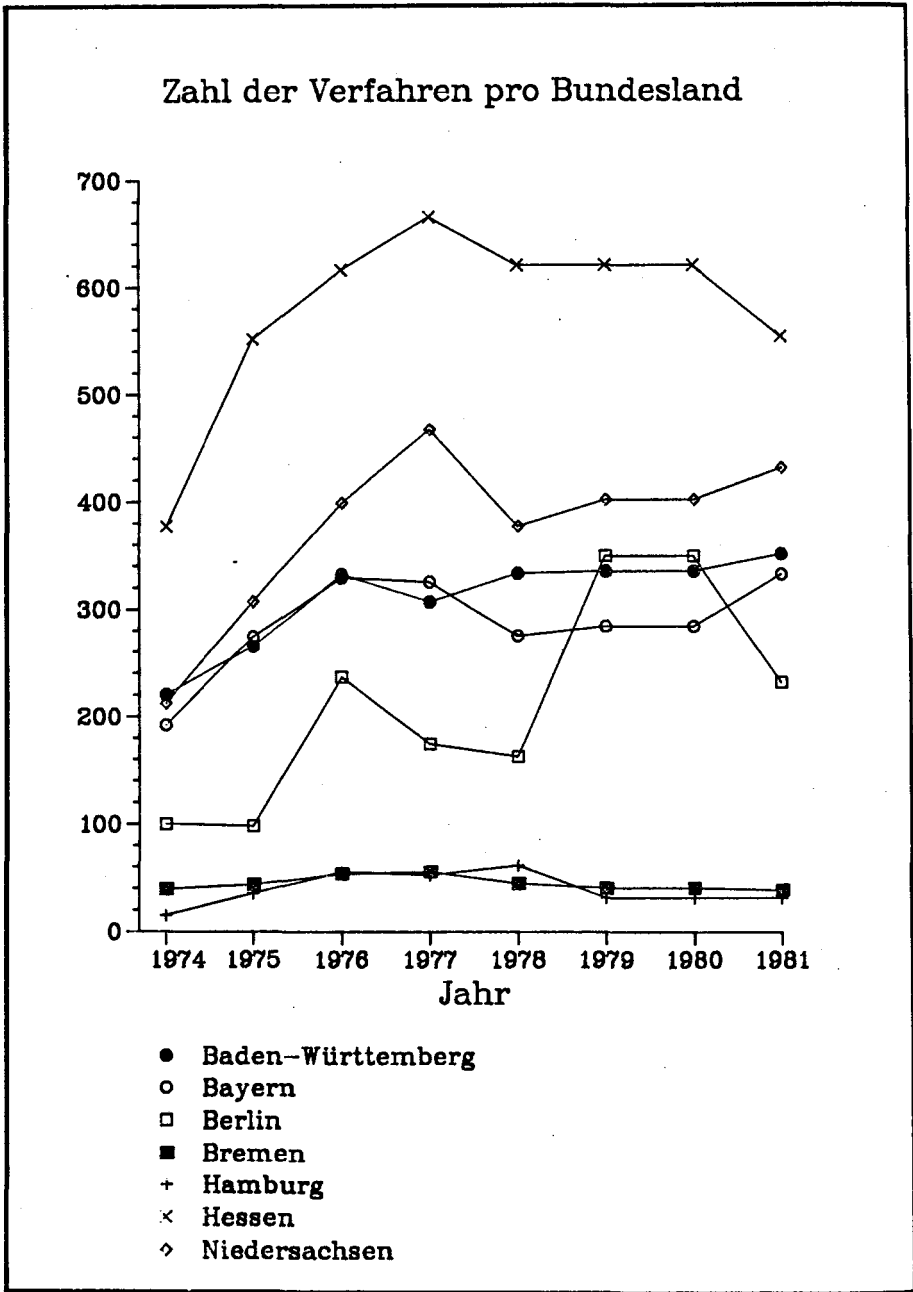
Die durchschnittliche Zahl von Beschuldigten pro Verfahren zeigte in den einzelnen Bundesländern recht unterschiedliche Ausprägungen. So wiesen Verfahren in Hessen und Rheinland-Pfalz die geringste durchschnittliche Beschuldigtenzahl mit 1,5 Beschuldigten

pro Verfahren auf, wogegen Hamburg und z.T. auch Bremen mit jeweils 3,2 bzw. 3,4 Beschuldigten pro Verfahren an der Spitze standen. Bei dem Durchschnittswert von 3,4 Beschuldigten pro Verfahren im Bundesland Bremen muß jedoch beachtet werden, daß dieser Wert hauptsächlich auf eine spezifische Erledigungssituation des Jahres 1979 zurückzuführen ist, wo 14,6 Beschuldigte pro Verfahren angefallen sind (es handelte sich dabei um ein Verfahren mit über 500 Beschuldigten). Läßt man dieses Verfahren unberücksichtigt, so reduziert sich der Durchschnittswert für Bremen auf 1,7 Beschuldigte pro Verfahren, was in den gesamten Verteilungen der Bundesländer einen Mittelplatz darstellt. Hinsichtlich der einzelnen Jahresergebnisse wird auf Tabelle 173 verwiesen, wobei anzumerken ist, daß die Zahlen in keinem Bundesland irgendeine Tendenz erkennen lassen, sondern vielmehr in jedem Jahr unterschiedliche Schwankungen um den Durchschnittswert für die acht analysierten Jahre auftraten.

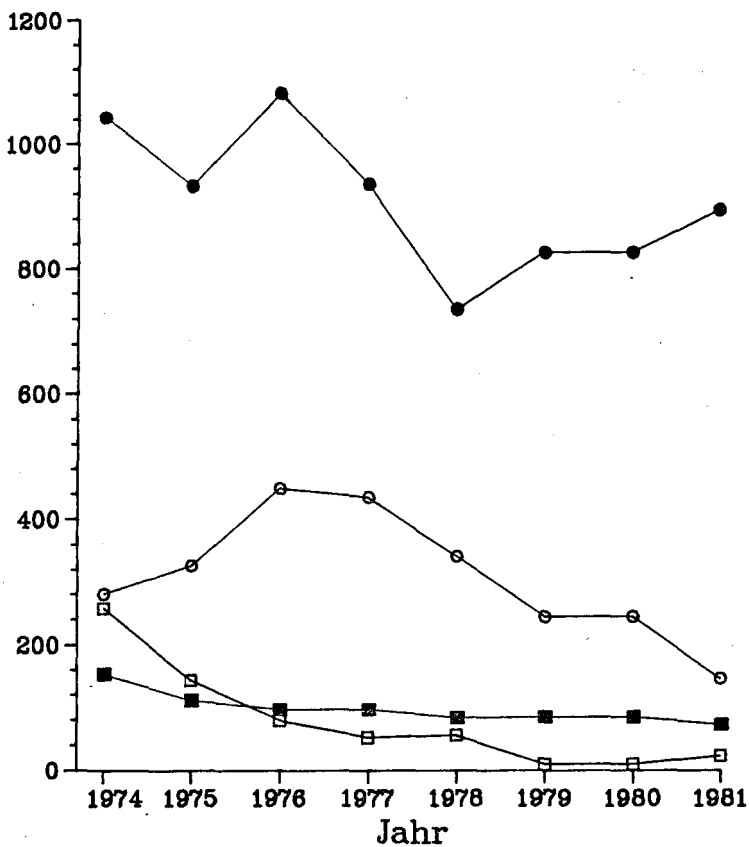
Tabelle 173: Bundesland und arithmetisches Mittel der Zahl der Beschuldigten

Bundesland	Jahr								
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	Durchschnitt
Baden-Württemberg	2,1	1,8	2,3	2,2	1,8	1,8	2,1	2,1	2,0
Bayern	2,7	2,4	1,8	2,1	2,0	2,4	1,9	1,7	2,1
Berlin	1,5	1,7	1,6	1,6	1,7	1,9	1,7	1,7	1,7
Bremen	1,7	1,6	1,7	1,7	1,8	14,6 1,4*	2,0	1,7	3,4 1,7*
Hamburg	5,3	2,8	3,1	2,6	3,2	3,0	2,5	2,7	3,2
Hessen	1,4	1,4	1,7	1,6	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5
Niedersachsen	1,8	2,5	1,6	1,7	1,6	1,6	1,8	1,7	1,8
Nordrhein-Westfalen	1,8	2,0	1,8	1,8	2,3	3,0	2,1	1,6	2,1
Rheinland-Pfalz	1,4	1,5	1,4	1,7	1,5	1,4	1,6	1,8	1,5
Saarland	1,3	1,6	1,3	1,3	1,4	1,9	2,5	2,3	1,7
Schleswig-Holstein	1,3	2,1	1,6	1,8	2,0	1,8	1,4	1,6	1,7

*) ohne Berücksichtigung eines Verfahrens mit 583 Beschuldigten im Jahre 1979



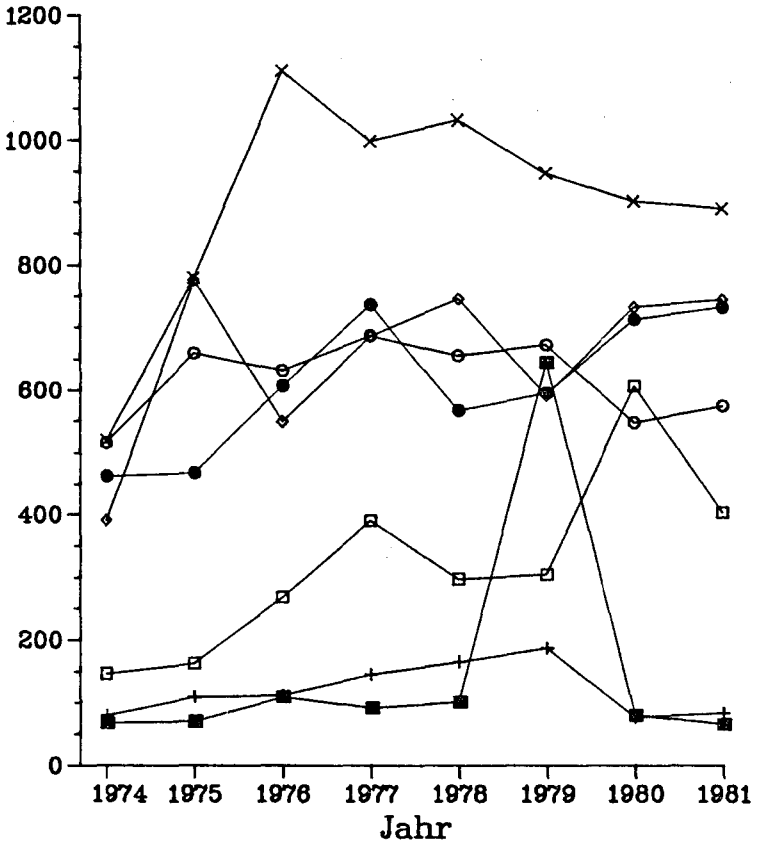
Zahl der Verfahren pro Bundesland



- Nordrhein-Westf.
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Schleswig-Holstein

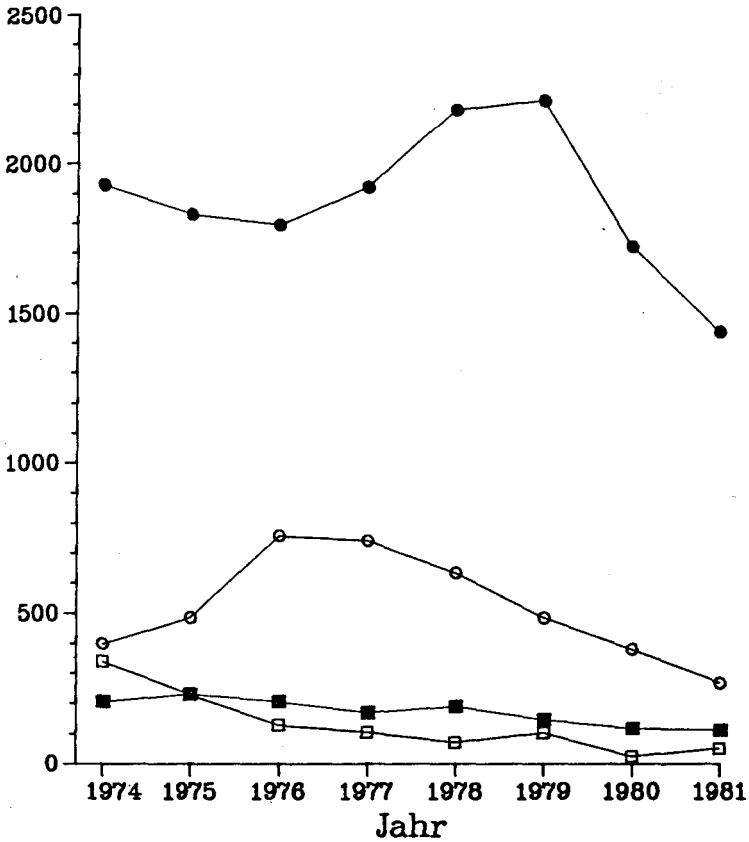
Schaubild 74:

Zahl der Beschuldigten pro Bundesland



- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Bremen
- + Hamburg
- × Hessen
- ◇ Niedersachsen

Zahl der Beschuldigten pro Bundesland



- Nordrhein-Westf.
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Schleswig-Holstein

Tabelle 174: Bundesland und Zahl der Beschuldigten

Jahr	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		prozen- tualer Durch- schnitt
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Bundesland																	
Baden-Württemberg	463	9,2	468	8,1	607	9,7	735	11,0	566	8,5	594	8,6	711	12,1	730	13,6	10,1
Bayern	516	10,2	659	11,4	631	10,1	686	10,3	654	9,9	671	9,8	546	9,3	573	10,7	10,2
Berlin	147	2,9	163	2,8	268	4,3	389	5,8	297	4,5	304	4,4	605	10,3	402	7,5	5,3
Bremen	68	1,3	70	1,2	110	1,8	92	1,4	101	1,5	643	9,3	80	1,4	65	1,2	2,4
Hamburg	80	1,6	110	1,9	112	1,8	145	2,2	165	2,5	186	2,7	76	1,3	83	1,5	1,9
Hessen	519	10,3	779	13,4	1.110	17,7	997	15,0	1.030	15,5	945	13,7	899	15,3	887	16,5	14,7
Niedersachsen	391	7,7	776	13,4	549	8,8	685	10,3	744	11,2	591	8,6	730	12,4	742	13,8	10,8
Nordrhein-Westfalen	1.929	38,1	1.829	31,5	1.792	28,6	1.919	28,8	2.179	32,9	2.210	32,1	1.719	29,2	1.456	27,1	31,0
Rheinland-Pfalz	400	7,9	486	8,4	758	12,1	741	11,1	633	9,5	485	7,1	381	6,5	257	5,0	8,5
Saarland	340	6,7	228	3,9	128	2,0	105	1,6	72	1,1	104	1,5	25	0,4	52	1,0	2,3
Schleswig-Holstein	205	4,1	230	4,0	205	3,3	169	2,5	189	2,9	146	2,1	118	2,0	113	2,1	2,9

In Tabelle 174 ist auch noch der Anteil aller Beschuldigten für das jeweilige Bundesland aufgeführt. Wie erwartet, hatte Nordrhein-Westfalen wie bereits auch bei den gemeldeten Verfahren² mit einem Anteil von durchschnittlich 31% aller Beschuldigten hier die höchste Quote. Auch die weiteren hohen Anteile an den Gesamtbeschuldigten korrespondierten mit den Verfahrenszahlen, so z.B. an zweiter Stelle Hessen mit 14,7%igem Anteil, Niedersachsen mit 10,8%igem Anteil, Bayern mit 10,2%igem Anteil und Baden-Württemberg mit 10,1%igem Anteil.

Hinsichtlich der einzelnen Jahresergebnisse bleibt festzuhalten, daß der Anteil von Nordrhein-Westfalen mit geringen Schwankungen fast kontinuierlich abnahm (von 38,1% im Jahre 1974 auf 27,1% im Jahre 1981), demgegenüber aber z.B. der Anteil von Niedersachsen von 7,7% im Jahre 1974 auf 13,8% im Jahre 1981 wie auch der von Hessen von 10,3% im Jahre 1974 auf 16,5% im Jahre 1981 stieg. Leicht gesunken ist der Anteil des Saarlandes (von 6,7% im Jahre 1974 auf 1% im Jahre 1981) und in den letzten Jahren auch der von Rheinland-Pfalz (9,5% im Jahre 1978 auf 5% im Jahre 1981). Bei den übrigen Bundesländern gab es nur jährliche Schwankungen, aber keine Entwicklung mit auf- oder absteigender Tendenz.

8.2 Zahl der Einzelfälle

Auch bei der Zahl der Einzelfälle wurde für jedes Land ein arithmetisches Mittel der Einzelfallzahlen pro Verfahren erhoben. Dabei muß hier berücksichtigt werden, daß die einzelnen Staatsanwälte Tathandlungen unterschiedlich beurteilen können. So kann eine Tat bei der einen Staatsanwaltschaft eher als eine fortgesetzte Handlung eingestuft und nur als ein Einzelfall zur Meldung gebracht werden, wogegen bei einer anderen Staatsanwaltschaft die einzelnen Teilakte als selbständige Tathandlungen gezählt werden und in die Meldung mit z.B. 50 Tathandlungen eingehen. Weiterhin sollte bei dieser Tabelle auch beachtet werden, daß bei vielen Bundesländern in einzelnen Untersuchungsjahren (so z.B. in Hessen im Jahre 1980, in Bayern im Jahre 1978 etc.) jeweils sehr hohe Einzelfallzahlen auftraten, die auch die Durchschnittswerte stark

beeinflusst haben. Ferner ist als Erhebungsbesonderheit zu vermerken, daß im Jahre 1981 auch Teilakte gezählt wurden, so daß dieses Jahr allgemein höhere Durchschnittszahlen aufwies, ohne daß dem wirklich eine unterschiedliche Erledigungsentwicklung oder Verfahrensstruktur zugrunde liegen muß.

Wie Tabelle 175 zeigt, erreichte das Bundesland Baden-Württemberg den höchsten Durchschnittswert an Einzelfällen pro Verfahren mit 47,6 Einzelfällen. Ihm folgten Hessen mit 32 Einzelfällen und Bayern mit 30,8 Einzelfällen pro Verfahren. Einen recht geringen Anteil von Einzelfällen pro Verfahren hatten demgegenüber Berlin mit nur 4,8 Einzelfällen pro Verfahren, das Saarland mit 8 und Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit je 10,5 bzw. 10,6 Einzelfällen pro Verfahren. Insgesamt schwankten die Werte in den einzelnen Jahren aber sehr stark, ohne daß man von bestimmten Entwicklungen in den jeweiligen Bundesländern sprechen kann. Dies gilt auch, wenn man nur den Zeitraum 1974 bis 1980 betrachtet, also die andersartige Erhebung im Jahre 1981 außer acht läßt.

Tabelle 175: Bundesland und arithmetisches Mittel der Zahl der Einzelfälle

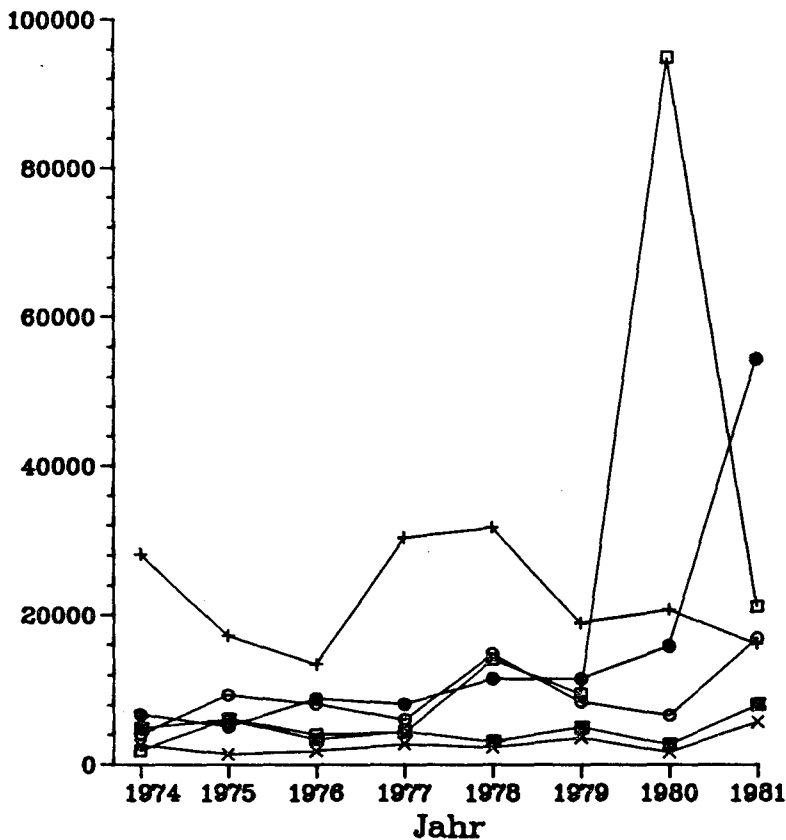
Bundesland	Jahr									Durchschnitt
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	30,5	19,1	33,3	24,4	37,5	34,5	47,1	154,3	47,6	
Bayern	20,9	34,1	23,2	18,3	45,5	30,7	23,2	50,6	30,8	
Berlin	2,3	6,7	3,1	3,6	3,2	4,2	6,5	8,6	4,8	
Bremen	18,8	24,9	41,6	8,3	10,6	30,2	4,1	40,2	22,3	
Hamburg	15,7	16,2	12,1	10,6	25,3	29,5	6,3	34,8	18,8	
Hessen	4,9	11,1	6,1	7,0	21,2	15,3	152,6	38,1	32,0	
Niedersachsen	23,0	19,6	9,7	11,1	6,5	13,2	6,6	18,6	13,5	
Nordrhein-Westfalen	27,0	18,5	13,5	28,0	33,9	25,7	25,0	18,0	23,7	
Rheinland-Pfalz	9,1	4,1	3,3	6,1	5,3	10,5	6,8	38,9	10,5	
Saarland	2,9	7,5	2,8	4,2	9,3	5,2	7,2	24,9	8,0	
Schleswig-Holstein	6,8	8,8	5,7	15,2	19,7	9,6	7,4	11,8	10,6	

Tabelle 176: Bundesland und Zahl der Einzelfälle

Bundesland	Jahr	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		prozentualer Durchschnitt
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Baden-Württemberg		6.714	13,1	5.052	10,2	8.879	20,1	8.117	13,6	11.522	14,0	11.483	18,6	15.786	10,9	54.171	42,4	17,9
Bayern		4.020	7,9	9.346	18,9	8.126	18,4	6.028	10,1	14.793	18,0	8.438	13,7	6.578	4,5	16.802	13,1	13,1
Berlin		233	0,5	656	1,3	515	1,2	844	1,4	564	0,7	674	1,1	2.258	1,6	1.983	1,6	1,2
Bremen		735	1,4	1.069	2,2	2.620	5,9	441	0,7	582	0,7	1.330	2,2	165	0,1	1.527	1,2	1,8
Hamburg		236	0,5	632	1,3	434	1,0	585	1,0	1.313	1,6	1.798	2,9	194	0,1	1.078	0,8	1,2
Hessen		1.862	3,6	6.131	12,4	3.966	9,0	4.296	7,2	14.089	17,1	9.480	15,4	94.601	65,1	21.061	16,5	18,3
Niedersachsen		4.881	9,5	6.005	12,1	3.354	7,6	4.435	7,4	3.057	3,7	4.974	8,1	2.648	1,8	8.025	6,3	7,1
Nordrhein-Westfalen		28.139	55,0	17.198	34,8	13.405	30,4	30.267	50,8	31.663	38,5	18.868	30,6	20.662	14,2	16.091	12,6	33,4
Rheinland-Pfalz		2.546	5,0	1.351	2,7	1.799	4,0	2.742	4,6	2.293	2,8	3.572	5,8	1.671	1,2	5.681	4,4	3,8
Saarland		743	1,5	1.072	2,2	270	0,6	331	0,6	482	0,6	291	0,5	72	0,0	572	0,4	0,8
Schleswig-Holstein		1.041	2,0	972	2,0	745	1,7	1.461	2,5	1.887	2,3	798	1,3	621	0,4	851	0,7	1,6

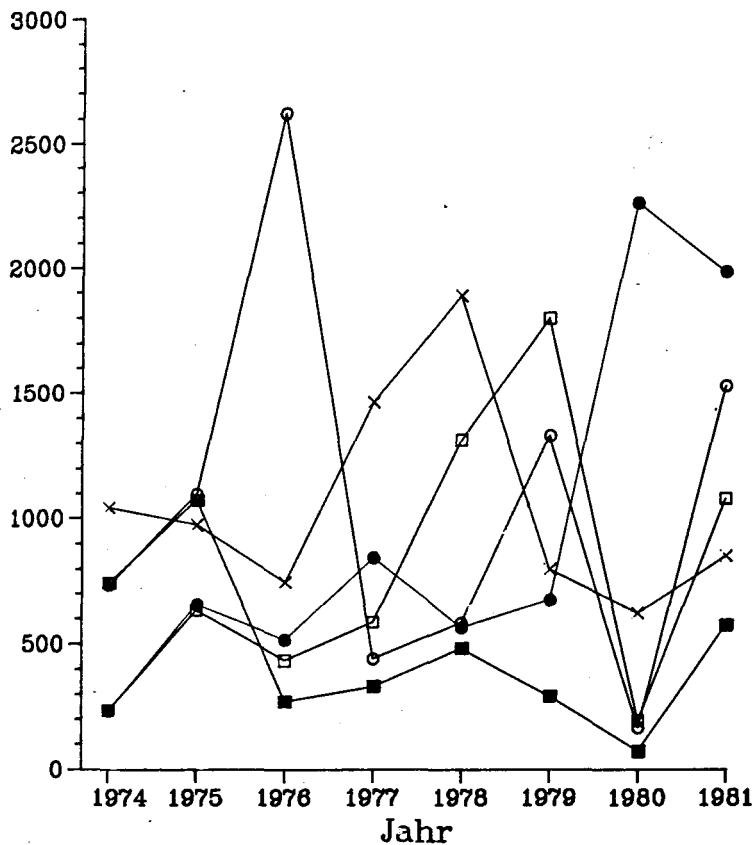
Schaubild 75:

Zahl der Einzelfälle pro Bundesland



- Baden-Württemberg
- Bayern
- Hessen
- Niedersachsen
- + Nordrhein-Westf.
- × Rheinland-Pfalz

Zahl der Einzelfälle pro Bundesland



- Berlin
- Bremen
- Hamburg
- Saarland
- × Schleswig-Holstein

Verteilt man die Gesamtzahl der Einzelfälle auf die einzelnen Bundesländer, ergibt sich ein ähnliches Ergebnis wie bereits bei der Zahl der Beschuldigten: Die Mehrzahl der Einzelfälle mit einem Anteil von 33,4% entfiel auf Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Hessen mit 18,3%, Baden-Württemberg mit 17,9% und Bayern mit 13,1%. Allein das Bundesland Niedersachsen, das auch einen hohen Beschuldigtenanteil hatte, wies demgegenüber niedrigere Einzelfallzahlen auf (7,1%). Wiederum recht geringe Anteile hatten das Saarland (0,8%), Hamburg und Berlin (jeweils 1,2%).

8.3 Zahl der Geschädigten

Bei der Zahl der Geschädigten kam es im Jahre 1981 insofern zu einer Erhebungsänderung, als nicht mehr alle Geschädigten gezählt wurden, sondern nur noch die geschädigten Einzelpersonen. Interessant war dabei, daß gerade im Jahre 1981 die Zahl der Geschädigten pro Verfahren in der Mehrzahl der Bundesländer erheblich angestiegen ist (z.B. von 26,5 Geschädigten pro Verfahren auf 108,8 geschädigte Einzelpersonen pro Verfahren in Bayern oder aber auch von 4,1 Geschädigten im Jahre 1980 auf 56,3 geschädigte Einzelpersonen im Jahre 1981 in Bremen etc.).

So zeigt Tabelle 177, daß recht hohe Geschädigtenzahlen pro Verfahren in den Bundesländern Bayern (99,9), Berlin (86,2) und Baden-Württemberg (83,2) auftraten. Demgegenüber wies das Saarland mit 5,5 Geschädigten pro Verfahren mit Abstand den geringsten Durchschnittswert auf. Auf den nächsten Plätzen folgten dann Niedersachsen mit 15,9 Geschädigten und Schleswig-Holstein mit 16,7 Geschädigten pro Verfahren. Die übrigen Bundesländer lagen zwischen 26,4 (Rheinland-Pfalz) und 45 Geschädigten pro Verfahren (Hamburg) und können als Mittelfeld betrachtet werden.

Im Gegensatz zu der Zahl der Beschuldigten und der Zahl der Einzelfälle schlug, wie es Tabelle 178 aufzeigt, bei der Zahl der Geschädigten bezogen auf das Bundesland die Anzahl der Verfahren nicht in dem Maße durch. So hat zwar wiederum Nordrhein-Westfalen den höchsten Geschädigtenanteil mit 22,7%, aber bereits an

Tabelle 177: Bundesland und arithmetisches Mittel der Zahl der Geschädigten

Bundesland	Jahr								
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	Durchschnitt
Baden-Württemberg	80,1	90,6	83,0	66,0	38,9	59,0	89,9	157,8	83,2
Bayern	448,4	59,5	66,6	29,0	38,7	21,9	26,5	108,8	99,9
Berlin	5,2	7,0	614,0	49,8	5,5	3,1	4,7	0,2	86,2
Bremen	30,1	54,1	52,2	25,7	17,6	14,3	4,1	56,3	31,8
Hamburg	21,7	145,9	16,3	22,5	39,1	103,0	3,3	8,0	45,0
Hessen	3,3	10,3	10,1	10,2	52,9	13,3	151,6	7,2	32,4
Niedersachsen	16,4	20,6	10,6	18,8	6,9	9,1	15,1	29,5	15,9
Nordrhein-Westfalen	53,6	24,1	20,5	34,6	33,1	23,5	17,3	20,3	28,4
Rheinland-Pfalz	6,2	6,2	3,0	9,3	6,5	9,8	5,8	164,4	26,4
Saarland	2,2	8,1	2,2	2,8	3,7	5,3	6,6	13,3	5,5
Schleswig-Holstein	30,1	26,2	23,3	15,4	24,7	5,8	6,7	1,5	16,7

Tabelle 178: Bundesland und Zahl der Geschädigten

Bundesland \ Jahr	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		prozentualer Durchschnitt
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Baden-Württemberg	17.626	10,2	24.006	26,8	22.169	11,9	21.921	21,3	11.937	11,6	19.638	29,7	30.133	19,3	55.380	36,2	20,9
Bayern	86.092	49,7	16.300	18,2	23.383	12,6	9.540	9,3	12.591	12,2	6.027	9,1	7.528	4,8	36.119	23,6	17,4
Berlin	517	0,3	682	0,8	101.318	54,4	11.741	11,4	949	0,9	506	0,8	1.637	1,0	44	0,0	8,7
Bremen	1.173	0,7	2.327	2,6	3.289	1,8	1.362	1,3	970	0,9	629	1,0	165	0,1	2.138	1,4	1,2
Hamburg	325	0,2	5.691	6,4	588	0,3	1.236	1,2	2.033	2,0	6.286	9,5	101	0,1	247	0,2	2,5
Hessen	1.250	0,7	5.697	6,4	6.605	3,5	6.259	6,1	35.151	34,0	8.273	12,5	94.019	60,3	3.971	2,6	15,8
Niedersachsen	3.468	2,0	6.321	7,1	3.654	2,0	7.508	7,3	3.245	3,1	3.418	5,2	6.054	3,9	12.734	8,3	4,9
Nordrhein-Westfalen	55.953	32,3	22.432	25,0	20.306	10,9	37.489	36,4	30.977	30,0	17.238	26,1	14.284	9,2	18.109	11,8	22,7
Rheinland-Pfalz	1.749	1,0	2.033	2,3	1.624	0,9	4.182	4,1	2.828	2,7	3.349	5,1	1.419	0,9	24.004	15,7	4,1
Saarland	558	0,3	1.162	1,3	210	0,1	218	0,2	191	0,2	296	0,4	66	0,0	307	0,2	0,3
Schleswig-Holstein	4.610	2,7	2.907	3,2	3.056	1,6	1.478	1,4	2.370	2,3	485	0,7	560	0,4	106	0,1	1,6
Bund (N = 100 %)	173.321		89.558		186.202		102.934		103.242		66.145		155.956		153.159		

zweiter Stelle folgte Baden-Württemberg mit 20,9%, was einen recht geringen Anteilsunterschied ausmacht. Weiterhin einen hohen Geschädigtenanteil hatten auch die Bundesländer Bayern mit 17,4% und Hessen mit 15,8%. Hinsichtlich der Zahlen für die anderen Bundesländer und auch der jährlichen Entwicklung wird auf die angeführte Tabelle verwiesen, da sich im Untersuchungszeitraum keine nennenswerten Entwicklungen bei der Zahl der Geschädigten ergaben.

8.4 Schadenshöhe

Ebenso wie bei den bisher ausgeführten Variablen, hat das Land Nordrhein-Westfalen auch hinsichtlich der Schadenshöhe mit einem durchschnittlichen Anteil von 32,9% die höchsten Schadensbeträge im gesamten aufzuweisen. Einen weiteren recht hohen Schadensanteil hatten die Bundesländer Hessen mit einem durchschnittlichen Anteil am gesamten Schaden von 17%, Baden-Württemberg von 13,9% und Bayern von 11,3%. Alle übrigen Bundesländer beanspruchten nur einen Anteil zwischen 0,3% (Saarland) und 7,5% (Niedersachsen). Wie Tabelle 179 zeigt, schwankten die einzelnen Jahresanteile sehr stark, so daß man diese Durchschnittszahlen nicht überbewerten darf, da z.B. im Jahre 1978 Hessen mit einem Anteil von 59% am Gesamtschaden an erster Stelle gelegen und bereits im folgenden Jahr nur noch einen Schadensanteil von 3,9% aufgewiesen hat. Insoweit können diese Zahlen nur als Richtwerte dienen.

Eine verlässlichere Maßzahl ist die Schadenshöhe pro Verfahren. Hier zeigte sich, daß die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein mit einem durchschnittlichen Schaden von 2,6 Millionen DM pro Verfahren mit Abstand an der Spitze lagen. An nächster Stelle folgten hier mit einem Schadensanteil von 1,8 Millionen DM Hessen und Bremen sowie Baden-Württemberg mit jeweils einem Durchschnittswert von 1,6 Millionen DM. Schlußlichter waren das Saarland mit einer Schadenssumme von 0,2 Millionen DM pro Verfahren und Rheinland-Pfalz mit 0,4 Millionen DM pro Verfahren. Alle übrigen Bundesländer lagen zwischen diesen Werten. Wie bereits

Tabelle 179: Bundesland und Gesamtschaden (Schaden in Millionen DM)

Jahr	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		prozentualer Durchschnitt
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Bundesland																	
Baden-Württemberg	130,3	9,4	148,7	4,8	319,4	8,6	313,0	6,8	410,3	7,5	1.608,0	41,1	721,1	27,6	199,9	5,6	13,9
Bayern	168,2	12,2	280,1	9,1	850,7	22,9	376,4	8,2	358,6	6,5	358,9	9,2	365,3	14,0	299,6	8,3	11,3
Berlin	30,2	2,2	27,9	0,9	158,6	4,3	97,3	2,1	121,5	2,2	326,4	8,3	157,4	6,0	42,0	1,2	3,4
Bremen	13,6	1,0	16,3	0,5	17,0	0,5	20,9	0,5	19,4	0,4	78,1	2,0	67,7	2,6	264,1	7,4	1,9
Hamburg	106,9	7,7	73,4	2,4	39,0	1,0	69,9	1,5	93,4	1,7	52,5	1,3	109,8	4,2	54,3	1,5	2,7
Hessen	82,8	6,0	1.084,0	35,1	179,0	4,8	420,5	9,1	3.233,9	59,0	151,3	3,9	185,1	7,1	404,2	11,3	17,0
Niedersachsen	211,8	15,3	117,1	3,8	183,5	4,9	248,9	5,4	319,7	5,8	285,4	7,3	233,8	8,9	318,6	8,9	7,5
Nordrhein-Westfalen	471,9	34,2	1.126,6	36,5	1.843,0	49,5	1.822,5	39,6	610,1	11,1	748,6	19,1	526,7	20,1	1.906,4	53,1	32,9
Rheinland-Pfalz	109,0	7,9	163,2	5,3	97,6	2,6	207,5	4,5	93,5	1,7	267,5	6,8	85,1	3,3	71,4	2,0	4,3
Saarland	12,1	0,9	7,8	0,3	8,7	0,2	6,4	0,1	6,1	0,1	10,1	0,3	2,8	0,1	4,8	0,1	0,3
Schleswig-Holstein	43,8	3,2	40,5	1,3	25,5	0,7	1.015,3	22,1	210,9	3,9	28,6	0,7	160,4	6,1	27,2	0,8	4,9

bei dem Anteil an den Gesamtschadenssummen muß auch hier eine Einschränkung insoweit gemacht werden, als einzelne Verfahren mit sehr hohen Schadenssummen bei fast allen Bundesländern die Durchschnittswerte sehr stark beeinflussen. Indes kann nachgewiesen werden, daß gerade die Bundesländer mit geringen Durchschnittschäden im bisherigen Untersuchungszeitraum keine Verfahren mit sehr hohen Schadenssummen gemeldet haben.

Tabelle 180: Bundesland und Schadensdurchschnitt pro Verfahren (Schaden in Millionen DM)

Bundesland	Jahr								
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	Durchschnitt
Baden-Württemberg	0,6	0,6	1,2	1,0	1,4	5,2	2,4	0,6	1,6
Bayern	0,9	1,1	2,5	1,2	1,1	1,4	1,3	1,0	1,3
Berlin	0,4	0,3	1,4	0,6	1,0	3,1	0,6	0,2	1,0
Bremen	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	1,8	1,8	7,1	1,6
Hamburg	7,6	2,0	1,3	1,3	1,9	1,0	3,5	1,9	2,6
Hessen	0,3	3,1	0,4	1,0	8,1	0,3	0,4	0,9	1,8
Niedersachsen	1,1	0,4	0,6	0,8	0,8	0,9	0,6	0,9	0,8
Nordrhein-Westfalen	0,6	1,4	2,2	2,0	0,8	1,1	0,7	2,4	1,4
Rheinland-Pfalz	0,6	0,7	0,2	0,6	0,3	0,9	0,4	0,5	0,5
Saarland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,3	0,2	0,2
Schleswig-Holstein	0,4	0,4	0,2	13,9	2,7	0,4	2,3	0,5	2,6

8.5 Rechtsform

Im Gegensatz zu der Entwicklung der Zahlen für die gesamte Bundesrepublik Deutschland lassen sich Tendenzen wie z.B. der Rückgang der Einzelfirma und die Zunahme der GmbH nur bei einigen Bundesländern feststellen, während es bei anderen zu

gerade gegenläufigen Entwicklungen gekommen ist. Zur Verdeutlichung sei auf Tabelle 181 verwiesen, die z.B. in Baden-Württemberg wieder eine leichte Zunahme des Anteils der Einzelfirma aufzeigt, was auch auf Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz zutrifft.

Tabelle 181: Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: Einzelfirma

Bundesland	Jahr									prozentualer Durchschnitt
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	39,3	30,2	30,7	31,3	28,0	28,5	28,4	29,9	30,8	
Bayern	32,4	38,7	33,6	31,3	25,2	28,4	30,6	27,7	31,0	
Berlin	26,5	17,3	15,2	14,8	9,8	16,0	9,2	13,9	15,3	
Bremen	70,0	51,2	39,7	43,4	32,7	47,7	42,5	42,1	46,2	
Hamburg	43,8	41,0	33,3	43,6	19,2	16,4	22,6	22,6	30,3	
Hessen	25,9	20,5	26,3	19,8	18,8	19,8	18,2	23,3	21,6	
Niedersachsen	36,7	37,8	31,8	28,6	32,3	37,9	32,3	31,8	33,7	
Nordrhein-Westfalen	32,8	32,7	21,5	31,5	29,6	28,7	27,4	32,2	29,6	
Rheinland-Pfalz	41,6	38,7	43,8	34,6	38,9	35,5	34,0	36,3	37,9	
Saarland	44,4	49,0	12,5	44,3	48,1	42,9	10,0	30,4	35,2	
Schleswig-Holstein	42,9	37,8	33,6	35,4	34,4	33,7	28,6	34,7	35,1	

Die Untersuchung der Verteilung der einzelnen Rechtsformen in den Bundesländern ergab, daß die Einzelfirma den höchsten Anteil in Bremen mit 46,2% und den geringsten Anteil in Berlin mit 15,3% hatte. Ebenfalls einen niedrigen Anteil wies noch das Bundesland Hessen mit 21,6% auf, wogegen die meisten anderen Bundesländer einen Anteil zwischen 30% und 35% (Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Saarland) hatten.

Die KG ist demgegenüber in fast jedem Bundesland mit durchschnittlich 10% bis 15% vertreten, wobei hier nur die Bundesländer Hessen mit einem Anteil von 8,3% und Saarland mit einem Anteil von 5,4% eine Ausnahme darstellten. Ein ähnliches Bild traf auch für die GmbH & Co. KG zu, wobei hier wiederum das Saarland und Hessen mit den niedrigsten Anteilswerten auffielen und als Besonderheit Berlin hervorzuheben ist, das den höchsten durchschnittlichen Anteil von 13,6% beanspruchte. Die Anteile der GmbH & Co. KG waren, wie Tabelle 183 aufzeigt, in jedem Bundesland in den letzten Jahren rückläufig.

Tabelle 182: Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: Kommanditgesellschaft

Bundesland	Jahr									prozentualer Durchschnitt
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	11,8	14,7	14,2	18,7	19,5	15,6	18,8	5,4	14,8	
Bayern	15,7	15,3	18,2	17,6	19,4	17,5	15,5	5,1	15,5	
Berlin	23,5	22,4	22,4	19,5	20,1	13,0	11,7	2,2	16,9	
Bremen	7,5	14,0	23,2	17,0	18,2	15,9	10,0	5,3	14,0	
Hamburg	12,5	17,9	16,7	12,7	19,2	26,2	16,1	25,8	18,4	
Hessen	7,6	10,5	9,9	10,6	11,3	8,9	6,0	1,8	8,3	
Niedersachsen	15,1	15,0	14,5	16,0	15,8	18,6	15,4	3,7	14,3	
Nordrhein-Westfalen	9,2	11,5	13,5	15,1	14,4	14,3	11,9	4,8	11,8	
Rheinland-Pfalz	13,5	11,7	9,7	17,6	10,1	12,9	7,0	3,4	10,7	
Saarland	3,9	9,1	3,1	3,8	1,9	7,1	10,0	4,3	5,4	
Schleswig-Holstein	17,3	16,2	18,3	18,8	19,8	18,1	15,5	4,2	16,0	

Der Anteil der AG lag bei den meisten Bundesländern zwischen 2% und 2,5%, wobei als höchster Anteilswert Hamburg mit 3,3% auftrat, während die Bundesländer Rheinland-Pfalz (0,7%), Schleswig-Hol-

stein (1,0%), Berlin (1,3%) und Saarland (1,9%) die niedrigsten Anteilswerte vorwiesen. Wie die angeführte Tabelle zeigt, schwankten die jeweiligen Jahreswerte bei der AG sehr stark, ohne daß sich bestimmte Tendenzen aufzeigen ließen.

Tabelle 183: Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: GmbH & Co. KG

Bundesland \ Jahr	Jahr									prozentualer Durchschnitt
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	5,2	7,5	8,6	10,5	12,1	10,8	12,8	10,5		9,8
Bayern	5,4	7,3	9,7	9,7	12,0	9,8	10,9	4,8		8,7
Berlin	13,7	19,4	17,0	15,3	16,7	9,9	8,3	8,2		13,6
Bremen	5,0	7,0	15,9	11,3	14,5	2,3	7,5	13,2		9,6
Hamburg	6,3	12,8	8,3	5,5	13,5	11,5	9,7	-		8,5
Hessen	2,6	4,0	4,9	6,2	4,7	4,5	2,1	2,4		3,9
Niedersachsen	7,3	7,8	7,5	10,8	10,9	9,8	9,5	7,7		8,9
Nordrhein-Westfalen	5,3	7,6	8,4	7,4	8,2	8,6	7,4	6,5		7,4
Rheinland-Pfalz	5,3	3,4	3,5	9,8	5,1	5,0	4,1	4,1		5,0
Saarland	1,9	5,6	2,1	1,3	-	1,8	10,0	-		2,8
Schleswig-Holstein	7,1	7,2	7,6	7,3	13,5	10,8	9,5	5,6		8,6

Auf die GmbH trafen ebenfalls die Entwicklungen zu, die der oben erwähnte Vergleich der Einzelfirma auf Landesebene mit den Bundesergebnissen erbracht hatte, wonach z.B. die Anteilswerte in Berlin und dem Saarland abnahmen oder, wie in Nordrhein-Westfalen, fast gleichblieben. Demgegenüber kam es in einigen anderen Bundesländern zu kontinuierlichen Zunahmen des GmbH-Anteils, wie z.B. in Baden-Württemberg und Bayern.

Den höchsten durchschnittlichen Anteil an den Verfahren wies hier das Land Hessen mit einem Anteil von 40,6% aus, gefolgt vom

Saarland mit 35,2% und Berlin mit 34,4%. Danach schloß sich ein größeres Mittelfeld an, in dem in der Reihenfolge der Prozentanteile Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bremen vertreten waren. Den geringsten GmbH-Anteil an den Verfahren hatte das Land Schleswig-Holstein mit einem Prozentsatz von 19,6%, wobei jedoch gerade in diesem Bundesland in den letzten Jahren der GmbH-Anteil kontinuierlich um durchschnittlich knapp 5% angewachsen ist.

Tabelle 184: Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: Aktiengesellschaft

Bundesland	Jahr								
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
Baden-Württemberg	1,7	1,1	3,0	1,2	3,3	5,1	3,3	1,7	2,6
Bayern	2,9	2,2	1,1	2,7	3,1	1,8	3,2	1,2	2,3
Berlin	-	3,1	1,8	1,3	1,1	0,6	1,7	0,4	1,3
Bremen	5,0	4,7	1,6	1,9	1,8	2,3	-	-	2,2
Hamburg	6,3	-	2,8	1,8	7,7	4,9	3,2	-	3,3
Hessen	1,6	1,6	4,1	1,9	1,2	2,7	1,6	2,2	2,1
Niedersachsen	1,8	0,3	2,6	1,3	1,3	5,0	2,5	2,8	2,2
Nordrhein-Westfalen	0,8	1,0	1,2	1,0	1,7	2,0	1,6	7,3	2,1
Rheinland-Pfalz	0,4	0,9	1,1	1,1	0,5	1,5	0,4	-	0,7
Saarland	0,4	2,1	1,0	1,3	-	-	10,0	-	1,9
Schleswig-Holstein	1,3	-	2,3	1,0	1,0	-	1,2	1,4	1,0

Als letzte Angabe sei hier noch die Rubrik "keine Angabe" bzw. "Privatperson" aufgeführt, die bei den einzelnen Bundesländern recht unterschiedliche Anteilswerte erreichte. So kam sie in Bremen in nur 5,5% der Verfahren vor, wohingegen sie in Berlin bei 25,4%

der Verfahren erschien. Einen ebenfalls hohen Anteil zeigte diese Rubrik in Nordrhein-Westfalen mit 24,5%, Niedersachsen mit 22,5%, Hessen mit 21% und Schleswig-Holstein mit 20,9%. Diese Zahlen lassen erkennen, daß doch ein erheblicher Anteil der Wirtschaftskriminalität in den einzelnen Bundesländern nicht unbedingt unter dem Deckmantel einer Unternehmung geschah, sondern auch in größerem Umfang Privatpersonen auftraten.

Tabelle 185: Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bundesland \ Jahr	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
Baden-Württemberg	21,8	26,8	25,8	28,9	25,7	31,8	34,3	38,5	29,2
Bayern	19,6	18,6	24,8	25,2	29,5	33,5	34,2	42,8	28,5
Berlin	37,3	25,5	41,2	47,9	47,7	30,2	22,9	22,1	34,4
Bremen	5,0	16,3	23,8	24,5	34,5	25,0	25,0	36,8	23,9
Hamburg	18,8	28,2	22,2	20,0	30,8	26,2	35,5	35,5	27,2
Hessen	22,0	26,7	33,9	47,1	47,8	48,2	48,2	50,5	40,6
Niedersachsen	16,1	15,0	18,2	18,8	18,4	18,8	24,1	33,4	20,4
Nordrhein-Westfalen	16,0	19,7	22,3	19,8	25,5	31,4	31,2	31,2	24,6
Rheinland-Pfalz	19,2	26,1	16,7	21,9	22,1	22,3	35,7	37,0	25,1
Saarland	16,3	28,0	27,1	30,4	23,1	42,9	70,0	43,5	35,2
Schleswig-Holstein	17,9	17,1	16,0	15,6	16,7	21,7	22,6	29,2	19,6

Tabelle 186: Bundesland und Anteil des schädigenden Unternehmens an der Rechtsform, hier: "Privatperson"

Bundesland	Jahr								
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
Baden-Württemberg	20,5	19,6	20,2	11,1	14,0	10,2	9,6	6,6	14,0
Bayern	19,6	17,2	17,4	16,4	12,6	13,5	8,5	9,9	14,4
Berlin	6,9	19,4	16,4	13,6	19,5	37,7	53,6	35,9	25,4
Bremen	5,0	4,7	6,3	3,8	7,3	6,8	10,0	-	5,5
Hamburg	6,3	7,7	11,1	5,5	15,4	18,0	19,4	9,7	11,6
Hessen	32,5	36,7	22,9	11,7	14,7	14,5	22,3	12,5	21,0
Niedersachsen	24,3	24,1	26,9	28,3	27,0	16,4	18,2	14,4	22,5
Nordrhein-Westfalen	36,7	31,4	35,8	27,4	21,8	16,6	19,1	7,4	24,5
Rheinland-Pfalz	9,3	15,3	24,7	17,2	23,7	24,0	18,9	15,1	18,5
Saarland	10,9	9,1	51,0	15,2	21,2	3,6	-	-	13,9
Schleswig-Holstein	10,3	19,8	20,6	25,0	24,0	21,7	23,8	22,2	20,9

8.6 Branche

Auf die einzelnen Branchenanteile treffen auch die Ausführungen, die bei der Rechtsform gemacht wurden, zu. Da die Brancheneinteilung für eine länderspezifische Auswertung zu umfangreich gewesen wäre, wurde die Untersuchung auf die Branchen Bank- und Kreditwesen, Bauwirtschaft, Handel, Verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungsbereich und den Bereich "ohne Angaben" beschränkt.

Der Bereich des Bank- und Kreditwesens hatte in allen Bundesländern nur einen Anteil zwischen 1,6% und 4,8%. Dabei lag Schleswig-Holstein mit 1,6% am unteren Ende der Rangskala, Bayern

dagegen mit einem Anteil von 4,8% an der Spitze. Alle übrigen Bundesländer schwankten innerhalb dieser Grenzwerte.

Demgegenüber war der Anteil des Bauwesens in den einzelnen Bundesländern recht unterschiedlich. So wies das Saarland einen durchschnittlichen Anteil von 34,9% auf, was den maximalen Wert kennzeichnet, wohingegen Hamburg nur einen Anteil von 8,5% besaß und damit die untere Grenze markierte. Ein noch geringerer Anteil war in den Bundesländern Berlin (14%) und Bremen (20%) zu registrieren. Die übrigen Bundesländer bewegten sich in einer Bandbreite zwischen 21% und 25%. Betrachtet man die einzelnen Jahresergebnisse bei der Baubranche, so zeigten sich keine Tendenzen in den jeweiligen Bundesländern, sondern jährlich größere Schwankungen, ohne daß Gründe dafür festzustellen waren.

Tabelle 187: Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren,
hier: Bank- und Kreditwesen

Bundesland	Jahr							prozentualer Durchschnitt
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	
Baden-Württemberg	3,0	3,7	4,5	5,9	4,8	4,5	2,8	4,2
Bayern	6,6	3,4	5,5	7,4	6,2	3,2	1,5	4,8
Berlin	1,0	6,1	4,2	6,3	3,1	3,4	-	3,4
Bremen	9,3	1,6	3,8	1,8	2,3	-	-	2,7
Hamburg	2,6	-	3,6	3,8	8,2	-	3,2	3,1
Hessen	2,5	4,0	5,5	5,3	4,4	3,5	2,0	3,9
Niedersachsen	2,3	2,0	3,3	2,8	4,0	3,0	1,2	2,7
Nordrhein-Westfalen	1,2	2,1	3,2	4,3	3,5	2,5	2,0	2,7
Rheinland-Pfalz	2,1	1,5	2,9	2,5	2,9	1,2	0,7	2,0
Saarland	0,7	4,2	6,3	1,9	1,8	10,0	4,3	4,2
Schleswig-Holstein	0,9	-	3,1	1,0	1,2	3,6	1,4	1,6

Tabelle 188: Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren,
hier: Baugewerbe

Bundesland	Jahr								prozentualer Durchschnitt
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	19,6	23,6	17,8	30,6	26,4	24,5	19,9	23,2	
Bayern	12,4	23,9	21,3	26,5	21,8	25,7	22,6	22,0	
Berlin	2,0	20,6	15,3	23,6	17,3	7,7	11,7	14,0	
Bremen	16,3	22,2	11,3	29,1	27,3	7,5	26,3	20,0	
Hamburg	7,7	2,8	21,8	7,7	3,3	12,9	3,2	8,5	
Hessen	12,9	18,3	22,2	21,1	23,9	16,5	23,5	19,8	
Niedersachsen	18,2	27,5	24,6	28,9	26,5	27,9	26,5	25,7	
Nordrhein-Westfalen	23,5	26,5	26,1	24,3	26,3	27,8	19,7	24,9	
Rheinland-Pfalz	23,6	21,4	25,4	30,2	22,0	18,4	22,6	23,4	
Saarland	23,1	20,8	27,8	30,8	33,9	60,0	47,8	34,9	
Schleswig-Holstein	27,9	26,0	17,7	27,1	21,7	17,9	15,3	21,9	

Einen weiteren recht hohen Anteilswert bei den einzelnen Bundesländern wies auch die Branche "Handel" auf. Dabei streuten die Meldungen von 17,1% in Berlin bis 38,9% in Hamburg. Im Gegensatz zu der Baubranche waren jedoch die jährlichen Anteile bei den Bundesländern in der Branche Handel keinen solchen großen Schwankungen unterworfen und zeigten eine gleichbleibende Ausprägung.

Einen eher schwankenden jährlichen Anteil beanspruchte demgegenüber die Branche "Verarbeitendes Gewerbe", wobei sich die Schwankungen innerhalb einer geringen Prozentbreite hielten. So hatten Bremen mit 6,0%, Hamburg mit 6,4% und das Saarland mit 6,7% den geringsten, Rheinland-Pfalz mit 15,1%, Baden-Württemberg mit 14,5%, Bayern mit 13,9% und Schleswig-Holstein mit 13,4% den höchsten Anteil.

Tabelle 189: Bundesland und Anteil der Branchen an der Verfahren,
hier: Handel

Bundesland \ Jahr	Jahr							prozen- tualer Durch- schnitt
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	
Baden-Württemberg	28,7	19,1	28,3	19,9	24,6	28,4	7,1	22,3
Bayern	28,8	23,4	25,2	23,4	21,5	25,0	5,1	21,8
Berlin	30,6	26,7	20,3	13,8	13,6	10,6	4,3	17,1
Bremen	41,9	31,7	32,1	43,6	29,5	30,0	10,5	31,3
Hamburg	59,0	52,8	45,5	40,4	32,8	32,3	9,7	38,9
Hessen	27,8	20,3	26,6	19,5	22,9	21,6	6,7	20,8
Niedersachsen	28,7	20,8	23,1	18,6	17,0	20,1	7,7	19,4
Nordrhein-Westfalen	24,0	20,5	23,0	20,7	23,4	22,6	10,2	20,6
Rheinland-Pfalz	31,0	20,5	21,7	21,9	18,5	24,2	2,1	20,0
Saarland	35,7	28,1	40,5	36,5	26,8	-	13,0	25,8
Schleswig-Holstein	29,7	19,8	20,8	11,5	21,7	22,6	5,6	18,8

Tabelle 190: Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren,
hier: Verarbeitendes Gewerbe

Bundesland \ Jahr	Jahr							prozen- tualer Durch- schnitt
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	
Baden-Württemberg	13,2	18,7	17,8	13,7	15,0	13,4	9,4	14,5
Bayern	19,0	12,8	19,1	13,8	14,9	13,7	4,2	13,9
Berlin	16,3	7,3	17,8	10,9	4,9	6,9	1,3	9,3
Bremen	9,3	4,8	7,5	5,5	4,5	7,5	2,6	6,0
Hamburg	7,7	13,9	1,8	1,9	3,3	12,9	3,2	6,4
Hessen	11,6	5,3	11,4	9,2	8,7	7,6	6,7	8,6
Niedersachsen	14,3	13,6	10,8	8,8	11,4	10,0	7,7	10,9
Nordrhein-Westfalen	14,1	9,3	15,8	11,6	12,7	11,4	6,8	11,7
Rheinland-Pfalz	17,2	15,9	21,4	8,8	14,7	15,2	12,3	15,1
Saarland	11,2	8,3	6,3	1,9	8,9	10,0	-	6,7
Schleswig-Holstein	10,8	11,5	20,8	8,3	14,5	17,9	9,7	13,4

Auch die durchschnittlichen Anteilswerte im Bereich des Dienstleistungswesens unterschieden sich in den einzelnen Bundesländern nicht sehr stark. So betrug der geringste Anteil 12,7% (Rheinland-Pfalz), der höchste Anteil 20,2% (Bremen) bzw. 19,6% (Hamburg). Hinsichtlich der jeweiligen Anteilswerte kann somit auf die angeführte Tabelle 191 verwiesen werden.

Tabelle 191: Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren,
hier: Dienstleistungsgewerbe

Bundesland	Jahr								prozentualer Durchschnitt
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	12,1	20,6	20,2	16,9	19,2	14,0	11,7	16,4	
Bayern	12,0	18,2	17,9	13,5	17,1	15,8	17,2	16,0	
Berlin	17,3	14,5	23,3	13,2	17,9	13,8	22,1	17,4	
Bremen	7,0	14,3	28,3	12,7	20,5	37,5	21,1	20,2	
Hamburg	12,8	11,1	16,4	17,3	27,9	22,6	29,0	19,6	
Hessen	13,8	23,7	18,2	16,8	17,9	23,5	22,2	19,4	
Niedersachsen	12,1	14,5	14,0	14,6	17,5	19,2	17,9	15,7	
Nordrhein-Westfalen	14,2	18,6	17,2	17,9	16,2	15,4	16,8	16,6	
Rheinland-Pfalz	8,3	12,5	9,2	14,7	13,8	17,6	13,0	12,7	
Saarland	12,6	10,4	12,7	21,2	23,2	20,0	8,7	15,5	
Schleswig-Holstein	9,9	13,0	21,9	20,8	15,7	19,0	19,4	17,1	

Zum Abschluß werden noch die Anteile der Verfahren aufgeführt, in denen in den Erhebungsbögen keine Angaben (zum größten Teil Privatpersonen) erfolgten. Bei der Branche trifft hier das bereits bei der Rechtsform Ausgeführte zu, so daß hinsichtlich der jeweiligen Ergebnisse auf die angeführte Tabelle verwiesen werden kann.

Tabelle 192: Bundesland und Anteil der Branchen an den Verfahren,
hier: keine Angabe ("Privatperson")

Bundesland	Jahr							prozentualer Durchschnitt
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	
Baden-Württemberg	16,2	10,5	6,9	7,5	6,6	10,1	10,0	9,7
Bayern	15,0	13,1	8,5	9,2	13,1	9,2	10,8	11,3
Berlin	24,5	18,2	14,4	24,1	40,1	55,3	38,5	30,7
Bremen	4,7	7,9	3,8	1,8	9,1	2,5	5,3	5,0
Hamburg	5,1	11,1	3,6	13,5	14,8	9,7	12,9	10,1
Hessen	24,7	19,1	11,0	22,7	16,8	20,3	13,9	18,4
Niedersachsen	17,3	16,5	16,8	20,1	19,1	13,4	13,7	16,7
Nordrhein-Westfalen	16,6	15,1	7,8	13,9	11,4	13,2	9,6	12,5
Rheinland-Pfalz	13,2	22,7	14,5	18,2	24,3	19,3	18,5	18,7
Saarland	7,7	20,8	3,8	-	3,6	-	-	5,1
Schleswig-Holstein	13,5	16,8	12,5	28,1	18,1	14,3	23,6	18,1

8.7 Tathandlungen

Wie im Bundesgebiet, so bildete auch in den einzelnen Bundesländern der Betrug den Hauptanteil bei den gemeldeten Verfahren. Interessant war, daß es auch Bundesländer gab, in denen dieser Tatbestand nicht die herausragende Rolle spielte, so z.B. in Berlin, wo nur durchschnittlich 27% der Verfahren auf diesen Tatbestand entfielen. Einen ebenfalls geringen Anteil wiesen die Bundesländer Rheinland-Pfalz (37,6%) und Schleswig-Holstein (38,9%) auf. Einen Anteil unter 50% hatten auch Hessen (41,3%), Nordrhein-Westfalen (46%), Niedersachsen (49,2%) und Hamburg (49,9%). Über die Hälfte aller Verfahren wurden jedoch in den

Bundesländern Bremen, Saarland, Bayern, Baden-Württemberg wegen Betrugs geführt, wobei Baden-Württemberg mit einem Anteil von 66% an der Spitze stand.

Tabelle 193: Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren,
hier: Betrug

Bundesland	Jahr								prozentualer Durchschnitt
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	
Baden-Württemberg	68,2	60,8	71,5	63,9	66,4	68,2	66,0	63,0	66,0
Bayern	67,2	69,7	64,7	68,7	62,8	65,1	63,0	61,7	65,4
Berlin	24,0	39,8	26,7	22,9	25,3	25,9	34,4	17,3	27,0
Bremen	69,2	62,8	58,7	50,9	69,1	54,5	47,5	42,1	56,9
Hamburg	46,7	66,7	61,1	38,2	59,6	45,9	35,5	45,2	49,9
Hessen	40,6	42,3	41,5	41,7	45,9	38,1	38,4	42,0	41,3
Niedersachsen	57,1	61,6	54,3	47,1	41,1	39,0	48,8	44,3	49,2
Nordrhein-Westfalen	52,6	48,3	48,9	41,8	46,8	46,0	43,9	39,6	46,0
Rheinland-Pfalz	30,7	34,4	19,6	38,2	40,3	47,5	42,2	47,9	37,6
Saarland	70,0	64,3	47,9	49,4	55,8	60,7	80,0	78,3	63,3
Schleswig-Holstein	34,0	33,3	43,5	38,5	30,2	38,6	57,1	36,1	38,9

Steuerhinterziehung beanspruchte demgegenüber einen hohen Anteil bei den gemeldeten Verfahren in Bremen (49,2%) und Hamburg (47,9%), wohingegen sie in Hessen mit einem Anteil von 17,3% nur eine untergeordnete Rolle spielte. Wie Tabelle 194 zeigt, entfielen auch in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Saarland auf Verfahren wegen Steuerhinterziehung nur geringe Anteile (durchschnittlich 22%), wohingegen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen immerhin noch mehr als 1/3 der Verfahren Steuerhinterziehungen betrafen.

Tabelle 194: Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren,
hier: Steuerhinterziehung

Bundesland	Jahr	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozen- tualer Durch- schnitt
	Baden-Württemberg		19,8	21,5	16,1	28,0	22,2	22,5	21,5	19,3
Bayern		18,4	13,5	19,4	18,6	21,3	19,3	27,2	35,8	21,7
Berlin		28,0	26,5	15,8	18,6	20,1	32,1	41,8	57,1	30,0
Bremen		38,2	32,6	39,7	39,6	38,2	61,4	67,5	76,3	49,2
Hamburg		43,3	35,9	30,6	54,5	42,3	44,2	71,0	61,3	47,9
Hessen		14,3	15,1	10,7	16,4	13,4	16,3	24,7	27,7	17,3
Niedersachsen		24,3	22,5	25,4	29,6	32,1	37,6	32,3	35,5	29,9
Nordrhein-Westfalen		27,9	26,8	31,9	35,7	33,3	36,2	44,8	38,6	34,4
Rheinland-Pfalz		21,3	18,7	49,8	34,4	37,0	36,4	41,8	42,5	35,2
Saarland		21,2	11,9	34,4	34,2	32,7	19,6	10,0	21,7	23,2
Schleswig-Holstein		38,9	40,5	35,1	52,1	50,1	38,6	25,0	37,5	39,7

Beim Tatbestand des Bankrotts war interessant, daß es in einigen Bundesländern zu stark rückläufigen Anteilswerten kam, wie z.B. in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Bayern. Auch der durchschnittliche Anteil an allen Verfahren in den Bundesländern differierte sehr stark, was z.B. darin zum Ausdruck kam, daß in Rheinland-Pfalz noch 37,5% aller Verfahren mit Bankrotthandlungen belastet waren, hingegen in Hessen dies nur bei 11,5% der Verfahren der Fall war.

Bei den Verstößen nach dem GmbH-Gesetz ergab sich demgegenüber ein anderes Bild als bei den Bankrottsverfahren. Zwar lag auch hier zwischen den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer eine sehr große Spannweite von ca. 20% (vgl. Tabelle 196), jedoch hob sich der Anteilswert in den einzelnen Bundesländern von denen der

Bankrotverfahren deutlich ab. So hatte den höchsten Anteil bei den Verstößen nach dem GmbH-Gesetz das Bundesland Berlin mit 30,4%, gefolgt von Hessen mit 24,6% und Baden-Württemberg mit 18,4%. Die geringste Quote an allen Verfahren wiesen Niedersachsen mit 10,7% und Hamburg mit 10,8% aus. Die übrigen Bundesländer lagen, wie Tabelle 196 zeigt, zwischen 11% und 15%.

Tabelle 195: Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren,
hier: Bankrott (§§ 283, 283 a StGB, §§ 239, 240 KO a.F.)

Bundesland \ Jahr	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
Baden-Württemberg	24,1	27,2	32,6	33,4	30,0	32,4	36,1	40,5	32,0
Bayern	17,2	16,8	25,4	27,1	28,6	27,6	29,9	26,8	24,9
Berlin	33,0	11,2	26,1	22,0	23,0	13,6	8,9	9,5	18,4
Bremen	23,1	25,6	20,6	17,0	21,8	20,5	15,0	18,4	20,3
Hamburg	20,0	28,2	11,1	7,3	25,0	14,8	16,1	16,1	17,3
Hessen	7,4	13,4	8,7	12,7	14,1	13,4	10,2	11,8	11,5
Niedersachsen	12,7	10,4	19,7	20,8	17,1	20,7	12,7	18,3	16,6
Nordrhein-Westfalen	20,7	24,1	23,7	19,4	23,4	22,7	20,9	12,5	20,9
Rheinland-Pfalz	36,8	46,9	28,0	42,9	40,1	40,2	35,7	29,5	37,5
Saarland	5,4	12,6	6,3	10,1	15,4	32,1	20,0	13,0	14,4
Schleswig-Holstein	29,4	42,3	35,1	20,8	20,8	24,1	22,6	13,9	26,1

Wie bereits zu den obigen Bankrotverfahren ausgeführt, ergab auch der Anteil der Verfahren mit Untreuehandlungen in jedem Bundesland recht unterschiedliche Werte. So hatten die Bundesländer Bayern (31,7%) und Baden-Württemberg (29%) die höchsten Anteile an Untreueverfahren im Bundesgebiet. Einen recht geringen Anteil wiesen demgegenüber solche Verfahren in Berlin mit 7,9%, Rheinland-Pfalz mit 8,5% und Hessen mit 10,4% auf.

Tabelle 196: Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren,
hier: Verstöße gegen das GmbH-Gesetz

Bundesland \ Jahr	Jahr								
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozen- tualer Durch- schnitt
Baden-Württemberg	11,8	17,7	12,0	19,3	19,5	20,1	21,5	25,1	18,4
Bayern	6,8	5,8	11,4	14,6	14,8	16,7	21,5	18,4	13,8
Berlin	34,0	26,5	38,2	43,2	39,7	24,7	17,5	19,0	30,4
Bremen	2,6	16,3	15,9	7,5	14,5	9,1	5,0	18,4	11,2
Hamburg	6,7	12,8	2,8	1,8	15,4	11,5	19,4	16,1	10,8
Hessen	9,5	17,2	23,5	27,4	29,2	33,5	27,1	29,5	24,6
Niedersachsen	5,7	6,8	8,4	12,8	10,7	12,2	11,4	17,6	10,7
Nordrhein-Westfalen	9,5	15,2	12,4	10,9	14,1	13,9	18,3	12,3	13,3
Rheinland-Pfalz	8,9	9,2	8,8	13,2	10,1	10,0	26,2	26,0	14,1
Saarland	3,9	9,8	4,2	6,3	9,6	21,4	30,0	30,4	14,5
Schleswig-Holstein	11,1	14,4	13,0	17,7	20,8	14,5	14,3	16,7	15,3

Tabelle 197: Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren,
hier: Untreue

Bundesland \ Jahr	Jahr								
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozen- tualer Durch- schnitt
Baden-Württemberg	30,5	28,7	33,0	28,3	29,0	26,4	30,7	25,1	29,0
Bayern	31,3	37,6	30,2	35,3	30,5	32,7	29,2	26,8	31,7
Berlin	8,0	18,4	9,7	8,1	5,2	4,9	5,7	3,5	7,9
Bremen	12,8	16,3	20,6	18,9	14,5	18,2	10,0	10,5	15,2
Hamburg	13,3	23,1	27,8	7,3	23,1	14,8	6,5	22,6	17,3
Hessen	8,2	10,0	10,8	13,0	11,3	8,7	11,0	10,3	10,4
Niedersachsen	26,9	29,0	28,0	21,1	17,1	21,5	17,9	18,8	22,5
Nordrhein-Westfalen	12,4	13,0	12,0	12,9	17,3	16,9	17,7	11,3	14,2
Rheinland-Pfalz	7,9	10,7	7,0	9,6	6,5	11,1	8,6	6,8	8,5
Saarland	12,8	30,8	25,0	8,9	5,8	25,0	20,0	17,4	18,2
Schleswig-Holstein	15,7	14,4	16,0	14,6	17,7	21,7	22,6	19,4	17,8

Bei den Verfahren mit Vergehen nach dem UWG lagen die Anteile nicht sehr weit auseinander. Sie bewegten sich zwischen 3% und 7%. Ausnahmen nach unten waren Niedersachsen mit einem Anteil von nur 2,5%, nach oben Hessen mit 10% und Berlin mit 12,7%.

Tabelle 198: Bundesland und Anteil der Tatbestände an den Verfahren,
hier: Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb

Bundesland	Jahr								
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
Baden-Württemberg	9,5	6,4	8,2	4,5	3,9	4,8	2,4	5,1	5,6
Bayern	12,0	9,1	8,0	6,7	6,5	3,6	2,8	3,0	6,5
Berlin	21,0	12,2	17,0	14,4	5,7	13,6	10,0	7,8	12,7
Bremen	7,7	-	12,7	15,1	3,6	2,3	5,0	5,3	6,5
Hamburg	-	2,6	5,6	-	5,8	8,2	3,2	-	3,2
Hessen	13,8	13,4	10,4	13,8	14,0	5,8	5,0	3,8	10,0
Niedersachsen	2,8	4,6	2,6	2,5	2,1	1,6	1,5	2,6	2,5
Nordrhein-Westfalen	5,5	5,4	4,3	4,2	3,2	3,3	2,4	0,7	3,6
Rheinland-Pfalz	7,9	7,7	3,7	2,0	3,5	3,5	4,9	5,5	4,8
Saarland	2,3	2,8	3,1	1,3	-	7,1	30,0	8,7	6,9
Schleswig-Holstein	13,7	5,4	4,6	3,1	2,1	7,2	2,4	2,8	5,2

Wie diese Auswertung gezeigt hat, war die Meldehöhe der einzelnen Bundesländer auf die Gesamtzahl der gemeldeten Verfahren im Bundesgebiet recht unterschiedlich. Hierbei können zum einen regionale Unterschiede durchschlagen, zum anderen könnte eine unterschiedliche Definition von Wirtschaftsstrafsachen (insbesondere bei Delikten nach § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG) dafür verantwortlich sein. Da dazu keine Angaben existieren, können diese Fragen mit dem vorliegenden Material der BWE nicht weiter verfolgt werden. Interessant wäre jedoch, die unterschiedlichen Zuteilungskriterien der Staatsanwaltschaften für eine weiterführende Untersuchung heranzuziehen.

8.8 Dauer der Ermittlungsverfahren in den verschiedenen Bundesländern

Betrachtet man die in Tabelle 199 dargestellten klassifizierten durchschnittlichen Dauerwerte, so zeigt sich, daß sich insbesondere im Bereich der in kurzer Zeit abgeschlossenen Verfahren (bis zu 3 Monaten) sehr unterschiedliche Anteile hinsichtlich der einzelnen Bundesländer ergeben. So wurden z.B. in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt 44,2% aller Verfahren innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen, wohingegen dies im Bundesland Hamburg nur bei 12,5% und in Bremen bei 16,4% der Fall war. Bei einer Verfahrensdauer von 3 bis 6 Monaten wurden demgegenüber z.B. in Berlin im Durchschnitt 25,9% aller Verfahren erledigt, während im selben Zeitraum in Hamburg nur 8,1% und in Bremen 9,2% der Verfahren abgeschlossen wurden. Verfahren mit sehr langer Ermittlungsdauer (2 bis 3 Jahre) fielen demgegenüber überdurchschnittlich an in den Bundesländern Bremen (16,2%), Baden-Württemberg (14%), Nordrhein-Westfalen (11,1%), Bayern (10,1%) und Hamburg (10,4%). Bei Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von mehr als 3 Jahren hatten einen sehr hohen Anteil Hamburg mit 23,7%, Bremen mit 22,9%, Baden-Württemberg mit 17,2% und Nordrhein-Westfalen mit 13,2%.

In Tabelle 200 wird die durchschnittliche Zahl von Ermittlungstagen bis zum Abschluß des Verfahrens für jedes Bundesland wiedergegeben. Wie bereits bei der klassifizierten Analyse der Ermittlungsdauer zeigte sich auch hier, daß z.B. Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sehr niedrige Werte aufwiesen. Demgegenüber dauerten Ermittlungsverfahren bezogen auf die durchschnittliche Ermittlungsdauer besonders lange in Hamburg, Bremen und Baden-Württemberg.

Ähnliches gilt auch für die in Tabelle 201 ausgewiesenen durchschnittlichen Ermittlungsdauern, differenziert in Verfahren, die mit einer Anklage abgeschlossen bzw. eingestellt wurden.

Interessanterweise war im Untersuchungszeitraum, mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Hamburg, ein Anstieg der Verfahrensdauer festzustellen. Dabei war auffällig, daß z.B. die durchschnittliche

Dauer in Hamburg von 1980 bis 1981 um fast 500 Tage rückläufig war, während sich in den vorherigen Jahren in keinem Fall so große Abweichungen eingestellt hatten. Auch fiel auf, daß z.B. die Werte in Berlin durchgängig sehr niedrig waren, wohingegen Bremen immer eine sehr hohe Ermittlungsdauer meldete. Diese unterschiedlichen Verfahrenslängen sind sicherlich nicht nur auf organisatorische oder personelle Belange zurückzuführen. Wie im 9. Kapitel noch ausführlich begründet werden wird, dürfte z.B. die sehr niedrige Verfahrensdauer in Berlin auf eine unterschiedliche Meldepraxis zu den übrigen Bundesländern zurückzuführen sein. So wurden dort z.B. Bankrotverfahren bis zur abschließenden Verfügung im AR-Register geführt, so daß der Ermittlungsbeginn der JS-Sache bereits kurz vor dem Abschluß des Verfahrens liegt. Diese hier nur beispielhaft vorgetragene unterschiedliche Bearbeitung in den einzelnen Bundesländern muß bei einem Vergleich der Ergebnisse unbedingt berücksichtigt werden.

Tabelle 200: Bundesland und durchschnittliche (staatsanwaltschaftliche) Dauer des Ermittlungsverfahrens (in Tagen)

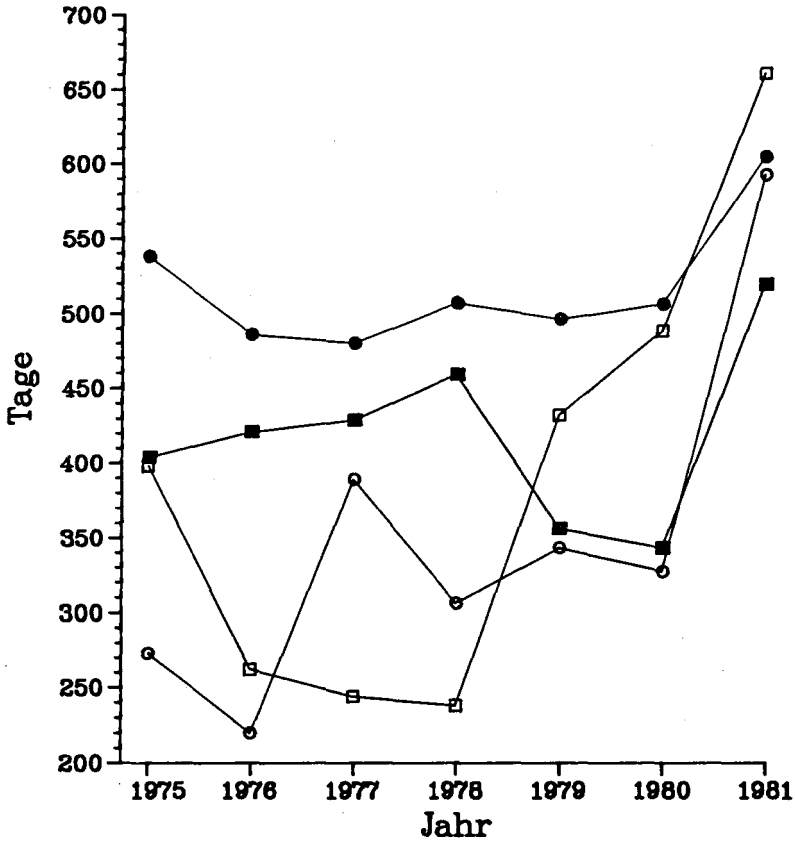
Bundesland \ Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	durchschnittliche Dauer
Baden-Württemberg	536	656	610	544	604	757	717	632
Bayern	515	464	468	450	456	393	503	464
Berlin	365	312	197	226	208	216	368	270
Bremen	779	576	453	564	818	606	1009	686
Hamburg	790	558	500	855	825	818	338	669
Hessen	348	492	418	434	388	339	461	411
Niedersachsen	336	362	331	308	366	294	417	344
Nordrhein-Westfalen	537	486	480	507	496	506	604	516
Rheinland-Pfalz	272	220	389	306	343	327	592	349
Saarland	398	261	244	238	432	488	660	388
Schleswig-Holstein	403	421	429	459	356	343	519	418

Tabelle 201: Bundesland und durchschnittliche (staatsanwaltschaftliche) Dauer des Ermittlungsverfahrens differenziert, ob Anklage erhoben wurde oder nicht (in Tagen)

Bundesland	Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	durchschnittliche Dauer
		Baden-Württemberg	Anklage	547	719	591	585	641	739
	keine Anklage	513	542	656	455	550	807	683	600
Bayern	Anklage	512	470	460	488	474	402	472	468
	keine Anklage	524	444	500	362	410	343	392	425
Berlin	Anklage	333	391	242	266	248	223	401	300
	keine Anklage	392	255	149	149	155	209	295	229
Bremen	Anklage	779	753	582	754	807	647	976	756
	keine Anklage	781	382	155	335	923	376	999	564
Hamburg	Anklage	783	559	471	841	792	740	126	616
	keine Anklage	851	553	694	984	936	1084	49	735
Hessen	Anklage	372	488	445	440	340	335	413	404
	keine Anklage	334	495	395	428	431	343	405	404
Niedersachsen	Anklage	336	371	355	280	323	300	387	336
	keine Anklage	336	342	285	372	461	283	430	358
Nordrhein-Westfalen	Anklage	508	498	453	486	453	488	607	499
	keine Anklage	575	470	528	547	573	532	519	534
Rheinland-Pfalz	Anklage	450	209	452	398	470	361	587	418
	keine Anklage	207	235	307	208	180	256	267	237
Saarland	Anklage	438	248	240	233	423	488	660	390
	keine Anklage	328	306	255	274	451	-	-	322
Schleswig-Holstein	Anklage	420	399	467	481	366	321	525	425
	keine Anklage	388	440	368	399	323	418	356	384

(Tabellenwerte abgerundet)

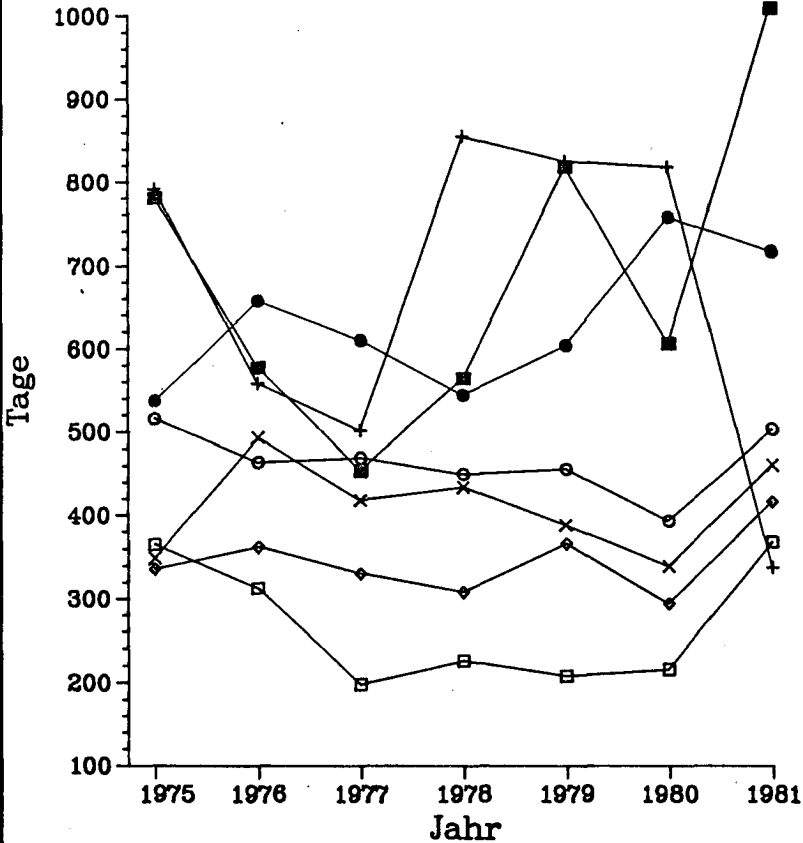
Dauer der Ermittlungsverfahren in den einzelnen Bundesländern



- Nordrhein-Westf. (Ø=516)
- Rheinland-Pfalz (Ø=349)
- Saarland (Ø=388)
- Schleswig-Holstein (Ø=418)

(Erhebungszeitraum 1975-1981)

Dauer der Ermittlungsverfahren in den einzelnen Bundesländern



- Baden-Württemberg (Ø=632)
- Bayern (Ø=464)
- Berlin (Ø=270)
- Bremen (Ø=686) (Erhebungszeitraum 1975-1981)
- + Hamburg (Ø=425)
- × Hessen (Ø=344)
- ◇ Niedersachsen (Ø=516)

8.9 Anklagequote in den einzelnen Bundesländern

Wie Tabelle 202 zeigt, lag die Anklagequote, d.h. der Prozentsatz der Verfahren, die durch eine Anklage abgeschlossen wurden, in den einzelnen Bundesländern in recht unterschiedlicher Höhe. Einen recht hohen Anklagesatz hatten die Bundesländer Hamburg (83,1%), Saarland (81,1%), Bayern (76,8%), Bremen (72,2%), Baden-Württemberg (68,3%), Niedersachsen (68,0%) und Schleswig-Holstein (67%). Auch die jeweiligen Durchschnittswerte dieser Bundesländer überstiegen den Mittelwert für die gesamte Bundesrepublik Deutschland, was bedeutet, daß in diesen Bundesländern mehr Verfahren zur Anklage kamen als im Bundesdurchschnitt.

Tabelle 202: Bundesland und Höhe der Anklagequote

Bundesland	Jahr								prozentualer Durchschnitt
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	67,9	64,0	71,4	68,7	59,2	74,6	72,6	68,3	
Bayern	72,3	76,9	78,1	70,2	72,7	85,2	79,8	76,5	
Berlin	48,0	41,8	51,7	66,1	56,2	50,7	56,3	53,0	
Bremen	76,7	52,4	69,8	54,5	93,2	85,0	73,7	72,2	
Hamburg	89,7	80,6	87,3	90,4	78,7	77,4	77,4	83,1	
Hessen	37,9	43,4	45,6	49,0	47,3	49,7	67,6	48,6	
Niedersachsen	58,9	67,6	65,9	69,8	70,3	63,2	80,0	68,0	
Nordrhein-Westfalen	57,7	55,6	63,6	64,8	62,0	58,1	55,7	59,6	
Rheinland-Pfalz	27,3	57,9	56,3	51,4	55,4	67,6	93,8	58,5	
Saarland	63,6	77,1	72,2	88,5	66,1	100,0	100,0	81,1	
Schleswig-Holstein	49,5	48,1	60,4	72,9	77,1	77,4	83,3	67,0	

Ungefähr dem Bundesdurchschnitt entsprachen die Zahlen der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Berlin. Einen recht niedrigen und auch weit unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Anklageprozentsatz hatte das Land Hessen mit einer Anklagequote von durchschnittlich 48,6%.

Untersucht man, vor welchem Gericht die jeweiligen Staatsanwaltschaften die Verfahren zur Anklage brachten, so ergab sich, daß das Schwergewicht der Schöffengerichtsanklagen in den Bundesländern Saarland (84,8%), Berlin (73,8%) und Nordrhein-Westfalen (70,5%) lag. Wie Tabelle 203 zeigt, befanden sich auf unteren Rangplätzen Bayern mit 52% und Baden-Württemberg mit 51,3%. Bei den Strafkammeranklagen hatten demgegenüber die höchsten Anteile Hamburg mit 44,4%, Bayern mit 43,5% und Baden-Württemberg mit 50,1%. Neben einem großen Mittelfeld fielen durch ihre sehr niedrigen Strafkammeranklagen das Saarland mit 12,9% und Berlin mit nur 6,5% auf.

Tabelle 203: Anteil der Schöffengerichtsanklagen bezogen auf alle nicht eingestellten Verfahren

Bundesland	Jahr								prozentualer Durchschnitt
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	47,2	46,8	52,7	54,0	52,3	55,2	51,0	51,3	
Bayern	42,9	57,0	54,1	59,6	47,0	51,2	52,1	52,0	
Berlin	66,0	71,0	77,0	80,0	90,1	80,2	52,3	73,8	
Bremen	72,7	72,7	73,0	53,3	65,9	70,6	57,1	66,5	
Hamburg	28,6	41,4	56,3	55,3	45,8	62,5	16,7	43,8	
Hessen	48,8	55,6	61,2	70,2	76,1	73,1	67,6	64,7	
Niedersachsen	61,3	66,2	65,8	56,7	63,0	74,4	67,8	65,0	
Nordrhein-Westfalen	67,1	72,8	70,5	70,5	71,9	73,8	66,9	70,5	
Rheinland-Pfalz	51,7	26,3	72,2	57,4	56,1	77,0	61,3	57,4	
Saarland	80,2	86,5	96,5	87,0	86,5	70,0	87,0	84,8	
Schleswig-Holstein	65,5	61,9	70,7	67,1	65,6	70,8	50,0	64,5	

Die Erledigung durch den Erlaß eines Strafbefehls wurde insbesondere von zwei Bundesländern sehr oft angewendet. So wurden in Rheinland-Pfalz 17,2% der Verfahren durch den Erlaß eines Strafbefehls

fehls erledigt und in Berlin war dies noch bei 14,1% der Verfahren der Fall. Einen recht geringen Anteil hatten das Saarland (0,3%), Hamburg (0,6%) und Bremen (1,5%). Jedoch war bei allen drei Bundesländern zu beachten, daß sie nur in einem Untersuchungsjahr Strafbefehlserledigung meldeten, so daß man bei diesen Bundesländern davon ausgehen muß, daß Strafbefehlserledigungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität nicht vorkommen. Ebenfalls recht geringe Anteilswerte hatten die Bundesländer Bayern (1,6%) und Nordrhein-Westfalen (2,5%), die jedoch in fast jedem Erhebungsjahr Verfahren meldeten, die durch den Erlaß eines Strafbefehls erledigt wurden. Auch muß an dieser Stelle auf die unterschiedliche Meldehäufigkeit von Verfahren, insbesondere bei der Erledigung im Strafbefehlswege, hingewiesen werden, so daß die Vergleichbarkeit der Angaben nicht von vornherein gegeben ist³.

Tabelle 204: Anteil der Erlasse von Strafbefehlen an allen nicht eingestellten Verfahren

Bundesland	Jahr								prozentualer Durchschnitt
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	1,7	2,9	5,5	4,3	10,7	5,6	11,0	6,0	
Bayern	1,5	0,4	0,8	1,8	-	1,7	5,3	1,6	
Berlin	-	17,4	13,1	13,9	4,4	13,0	36,9	14,1	
Bremen	-	-	-	-	-	-	10,7	1,5*	
Hamburg	-	-	-	-	-	-	4,2	0,6*	
Hessen	2,9	6,0	4,6	1,2	2,4	1,9	4,0	3,3	
Niedersachsen	2,2	3,8	5,3	19,6	12,1	4,3	10,4	8,2	
Nordrhein-Westfalen	1,9	1,1	0,7	0,5	2,6	1,0	10,0	2,5	
Rheinland-Pfalz	16,9	63,9	3,6	10,8	9,5	2,4	13,1	17,2	
Saarland	-	-	-	2,2	-	-	-	0,3*	
Schleswig-Holstein	1,8	1,6	-	-	3,1	3,1	16,7	3,8	

*) Es wurden nur in einem Erhebungsjahr Strafbefehlserledigungen gemeldet, so daß die Zahlen nur eingeschränkte Aussagen zulassen.

Tabelle 205: Anteil der Strafkammeranklagen an allen nicht eingestellten Verfahren

Bundesland	Jahr								prozentualer Durchschnitt
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	46,7	50,3	38,8	37,9	36,0	37,2	34,1	40,1	
Bayern	54,0	41,5	44,0	36,8	53,0	45,0	30,2	43,5	
Berlin	8,5	7,2	8,2	6,1	5,5	6,8	3,1	6,5	
Bremen	27,3	27,3	27,0	43,3	34,1	29,4	28,6	31,0	
Hamburg	68,6	51,7	43,8	44,7	52,1	37,5	12,5	44,4	
Hessen	30,1	21,8	28,8	23,3	21,5	20,8	17,4	23,4	
Niedersachsen	16,0	21,8	27,8	22,4	22,6	18,9	16,5	20,9	
Nordrhein-Westfalen	27,3	20,7	25,7	25,7	25,4	23,1	18,7	23,8	
Rheinland-Pfalz	29,2	9,8	24,2	30,9	33,9	20,0	23,4	24,5	
Saarland	12,1	9,5	3,5	8,7	13,5	30,0	13,0	12,9	
Schleswig-Holstein	27,3	28,6	29,3	32,9	29,7	26,2	33,3	29,6	

8.10 Einstellung des Verfahrens im vollen Umfang

Zum Schluß dieses Kapitels soll noch auf die Einstellung der Verfahren in vollem Umfang in den einzelnen Bundesländern eingegangen werden, wobei hier die Nennungshäufigkeit der einzelnen Einstellungsvorschriften im Vordergrund steht. In der Analyse fanden dabei die Einstellungen nach § 170 II StPO und nach §§ 153 ff. StPO Berücksichtigung.

Wenn, wie aus Tabelle 206 ersichtlich, die Verteilung der Einstellungs-nennungen nach § 170 II StPO mit der Zahl der gemeldeten Verfahren korrespondierte (höchster Anteil: Nordrhein-Westfalen 26,2%, Hessen 20,7%, Rheinland-Pfalz 11,5% und Niedersachsen mit

10%), so zeigte sich bei den Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO, daß diese überdurchschnittlich oft in Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie in geringerem Umfang in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vorkamen, demgegenüber im Saarland, Bremen, Hamburg, aber auch Schleswig-Holstein und Bayern z.T. fast gar nicht oder nur in ganz geringem Umfang gemeldet wurden. Wie bereits bei der Dauer der Ermittlungsverfahren angeführt, dürfte die Ursache auch in der unterschiedlichen Meldung der Verfahren in den einzelnen Bundesländern liegen, worauf noch im 9. Kapitel besonders eingegangen werden wird⁴.

Tabelle 206: Bundesland und Anteil der Einstellungen nach § 170 II StPO an allen Einstellungen

Bundesland	Jahr									prozentualer Durchschnitt
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981		
Baden-Württemberg	9,8	6,3	7,7	8,8	8,4	10,1	9,5	10,7	8,9	
Bayern	8,5	8,7	7,9	8,1	9,6	7,9	7,8	9,6	8,5	
Berlin	4,2	3,2	5,3	6,5	4,2	6,4	11,2	12,0	6,6	
Bremen	2,2	0,9	1,5	1,4	1,0	1,1	1,3	0,9	1,3	
Hamburg	1,2	1,0	0,8	1,2	1,2	2,0	0,6	0,2	1,0	
Hessen	11,1	19,2	21,7	19,5	21,7	24,3	22,8	25,3	20,7	
Niedersachsen	6,0	9,8	8,6	10,1	11,8	10,5	13,1	10,0	10,0	
Nordrhein-Westfalen	35,4	27,1	26,6	24,0	23,1	19,7	23,7	29,7	26,2	
Rheinland-Pfalz	7,9	15,4	14,2	15,2	16,5	13,4	8,8	0,5	11,5	
Saarland	8,9	4,4	1,7	1,8	0,2	2,0	0,1	0,0	2,4	
Schleswig-Holstein	4,8	3,8	4,1	3,3	2,2	2,6	1,0	1,1	2,9	

Tabelle 207: Bundesland und Anteil der Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO an allen Einstellungen

Bundesland	Jahr								
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	prozentualer Durchschnitt
Baden-Württemberg	13,0	2,8	6,7	6,4	11,2	15,3	12,2	7,5	9,4
Bayern	8,7	3,8	3,0	5,8	5,6	8,0	1,6	3,2	5,0
Berlin	4,3	2,8	8,2	9,8	5,0	5,1	20,0	7,5	7,8
Bremen	-	-	3,0	1,2	1,2	-	0,8	0,4	0,8
Hamburg	-	-	-	0,6	3,1	2,2	0,4	0,4	0,8
Hessen	8,7	15,1	20,9	22,5	21,7	23,4	17,1	9,1	17,3
Niedersachsen	8,7	5,7	6,7	5,2	7,5	9,5	8,2	5,6	7,1
Nordrhein-Westfalen	47,8	52,8	34,3	31,8	28,0	27,7	32,2	59,9	39,3
Rheinland-Pfalz	4,3	13,2	11,2	9,8	12,4	7,3	3,3	4,4	8,2
Saarland	4,3	0,9	-	-	-	-	-	0,4	0,7
Schleswig-Holstein	-	2,8	6,0	6,4	4,3	1,5	4,1	1,6	3,3

8.11 Zusammenfassung

Die länderspezifische Auswertung der Variablen "Zahl der Beschuldigten" pro Verfahren ließ in jedem Jahr Schwankungen um den für den erhobenen Zeitraum ermittelten Durchschnittswert erkennen. Verfahren in Hessen und Rheinland-Pfalz wiesen die geringste durchschnittliche Beschuldigtenzahl mit 1,5 Beschuldigten pro Verfahren auf, während Hamburg und Bremen die Spitzenpositionen mit 3,2 bzw. 3,4 Beschuldigten pro Verfahren einnahmen.

Hinsichtlich der Zahl der Einzelfälle wies Baden-Württemberg den höchsten Durchschnittswert mit 47,6 Einzelfällen pro Verfahren auf, gefolgt von Hessen mit 32 und Bayern mit 30,8 Einzelfällen. Die geringsten Einzelfallzahl pro Verfahren fielen im Auswertungszeitraum in Berlin mit 4,8 Einzelfällen pro Verfahren, Saarland mit 8,0 und in Rheinland-Pfalz bzw. Schleswig-Holstein mit 10,5 bzw. 10,6 Einzelfällen pro Verfahren an.

Die höchsten Werte bei der Variablen "Zahl der Geschädigten" zeigten sich in Bayern (99,9), Berlin (86,2) und Baden-Württemberg (83,2). Die geringsten durchschnittlichen Geschädigtenzahlen pro Verfahren hatten das Saarland mit 5,5 Geschädigten, Niedersachsen mit 15,9 und Schleswig-Holstein mit 16,7 Geschädigten.

Bei der Schadenshöhe rangierten die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein mit einem durchschnittlichen Schaden von 2,6 Millionen DM pro Verfahren deutlich vor Hessen mit 1,8 Millionen DM. Geringe Schadenssummen pro Verfahren wiesen die Bundesländer Saarland (0,2 Mill. DM), Rheinland-Pfalz (0,5 Mill. DM), Niedersachsen (0,8 Mill. DM) und Berlin (1,0 Mill. DM) auf.

Bei der Verteilung der einzelnen Rechtsformen in den Bundesländern ergab sich für die Einzelfirma in Bremen mit 46,2% der höchste durchschnittliche Anteil. Nur einen geringen Anteil hatte sie demgegenüber in Berlin mit 15,3%, Hessen mit 21,6% und Nordrhein-Westfalen mit 29,6%. Die KG war in fast jedem Bundesland mit ca. 10% bis 15% vertreten. Kontinuierlich verliefen auch die Anteilswerte

der GmbH & Co. KG, die überdies in nahezu jedem Bundesland rückläufige Tendenz zeigte. Der Anteil der AG lag in den meisten Bundesländern zwischen 2% und 2,5%, wobei Hamburg mit 3,3% herausragte. Bei der GmbH wiesen die Bundesländer Hessen mit einem Anteil von 40,6%, Saarland mit einem Anteil von 35,2% und Berlin mit einem Anteil von 34,4% die höchsten Werte auf. Geringe Anteilsquoten der GmbH waren demgegenüber in Schleswig-Holstein mit 19,6%, Niedersachsen mit 20,4% und Bremen mit 23,9% festzustellen.

Bei der Branche beanspruchte in allen Bundesländern der Bereich des Bank- und Kreditwesens einen recht geringen prozentualen Anteil. An der Spitze lag Bayern mit einem Anteil von 4,8%. Die einzelnen Jahresergebnisse im Bauwesen waren jährlich größeren Schwankungen unterworfen, ohne daß hierfür Gründe ersichtlich waren. Den maximalen Wert erreichte das Saarland mit 34,9%. Die Anteilswerte der Branchen "Handel" und "Dienstleistungen" zeigten eine mehr oder weniger gleichbleibende Ausprägung.

Bei den Tathandlungen in den jeweiligen Bundesländern nahm der Betrug den Hauptanteil an den gemeldeten Verfahren ein. Bei mehr als der Hälfte bzw. der Hälfte der Verfahren in den Bundesländern Hamburg, Bremen, Saarland, Bayern und Baden-Württemberg wurde wegen dieses Delikts ermittelt. In Bremen und Hamburg spielte zudem der Tatbestand der Steuerhinterziehung eine maßgebliche Rolle. Der Tatbestand des Bankrotts, der insgesamt sehr unterschiedliche Werte zeigte, hatte in einigen Bundesländern, wie z.B. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, stark rückläufige Anteilswerte aufzuweisen. Der höchste Anteil an Verstößen gegen das GmbH-Gesetz trat in Berlin auf. In Bayern und Baden-Württemberg wurden dagegen die meisten Verfahren wegen Untreue registriert.

Die Dauer des Ermittlungsverfahrens bezogen auf die durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer, die in Bremen (686 Tage), Hamburg (669 Tage) und in Baden-Württemberg (632 Tage) besonders hohe Werte hatte, stieg im Untersuchungszeitraum - mit Ausnahme von Hamburg und Baden-Württemberg - insgesamt an.

Eine im Durchschnitt niedrige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer hatten die Bundesländer Berlin (270 Tage), Niedersachsen (344 Tage), Rheinland-Pfalz (349 Tage) und das Saarland (388 Tage).

Der Prozentsatz der Verfahren, die durch eine Anklage abgeschlossen wurden, war in den Bundesländern Hamburg (83,1%), Saarland (81,1%) und Bayern (76,5%) besonders hoch. Hier rangierten auf den hinteren Plätzen Hessen mit 48,6% und Berlin mit 53%. Das Schwergewicht der Schöffengerichtsanklagen lag hierbei in den Bundesländern Saarland, Berlin und Nordrhein-Westfalen. Bei den Strafkammeranklagen hatten demgegenüber Hamburg, Bayern und Baden-Württemberg die höchsten Anteile.

Als letzter Punkt seien noch die Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO hervorgehoben, deren durchschnittlicher Anteil an allen Einstellungen in Nordrhein-Westfalen mit 39,3% am höchsten war. Dahinter folgte Hessen mit 17,3% und mit größerem Abstand Baden-Württemberg mit einem Anteil von 9,4%. Einen recht geringen Anteil hatten diese Einstellungen im Saarland mit 0,7% und in Bremen und Hamburg mit jeweils 0,8%.

ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 8

- 1) Vgl. dazu auch die Ausführungen im 9. Kapitel.
- 2) Bei der Auswertung ist zu berücksichtigen, daß die Bundesländer mit sehr hohen Verfahrenszahlen auch zumeist die hohen Anteilswerte bei den verfahrensimmanenten Daten haben.
- 3) Vgl. dazu die Ausführungen im 9. Kapitel.
- 4) Vgl. dazu die Ausführungen im 9. Kapitel, insbesondere zur Beeinflussung der Verfahrensdauer (z.B. über die AR-Registerführung).

9 AUSSAGEKRAFT UND RELEVANZ DER BUNDESWEITEN ERFAS-
SUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN NACH EINHEITLICHEN
GESICHTSPUNKTEN

Wie die Ergebnisse der Untersuchung gezeigt haben, sind die in der BWE erfaßten Schadenssummen nicht in der Höhe aufgetreten, wie dies bisher in der Literatur zur Wirtschaftskriminalität vermutet wurde. Hierbei stellt sich nun die Frage, ob die bisher angenommenen Schadenssummen weit überhöht waren oder aber die BWE nur einen Teil der Wirtschaftskriminalität erfaßte. Diese Frage geht mit der Überlegung einher, ob bzw. wie die Statistik den durch sie erfaßten Teil der Wirtschaftskriminalität, d.h. den Bereich der sogenannten schweren Wirtschaftskriminalität, der unten noch dargestellt werden wird, in seinem Erscheinungsbild und Umfang erfaßt. Weiterhin ist zu fragen, ob der Modus der Erfassung Gewähr dafür bietet, daß tatsächlich der Bereich der Wirtschaftskriminalität erhoben wird. Schließlich ist zu prüfen, ob man mit einer Statistik wie der BWE überhaupt das Ausmaß der Wirtschaftskriminalität erfassen kann.

Die letzte Frage schlägt dabei den Bogen zum Ausgangspunkt der Untersuchung, wo die Gründe für die Einführung der BWE beschrieben wurden. Eine erste Antwort gab schon dort das Zitat von Wax, wonach es notwendig sei, eine umfassende Erhebung der Fälle der Wirtschaftskriminalität vorzunehmen, da das subjektive Wissen eines jeden einzelnen Sachbearbeiters nicht darüber hinwegtäuschen könne, daß es nur selektives Wissen sei¹. An dieser Stelle muß auch auf den allgemeinen Zweck und Sinn von Statistiken im Bereich der Strafverfolgung eingegangen werden, wobei auf die Ausführung von Sellin² zurückgegriffen werden kann, der dazu bereits 1950 ausführte: "1. Man könnte unmöglich eine verlässliche Meinung über den Umfang der Kriminalität in einem bestimmten Rechtsbereich gewinnen, noch wäre es möglich, Kriminalitätsveränderungen im Laufe der Zeit oder die Änderung ihrer Komponenten zu erfassen, wenn nicht die im Besitz von Polizei und anderen Behörden befindlichen Informationen tabelliert und analysiert werden könnten. Die Wichtigkeit solchen Wissens ist offensichtlich: Es verschafft ebenso eine notwendige Grundlage für administrative und

gesetzgeberische Vorhaben wie für die Nachprüfung des Erfolges von vorbeugenden oder 'heilenden' Maßnahmen oder Programmen. 2. Es ist wesentlich, so viel wie möglich über jene zu wissen, die gegen das Gesetz verstoßen ... Das heißt nicht, daß man die Kriminalstatistik beiziehen könnte, um die Wurzeln des abweichenden Verhaltens des Straftäters als eines Individuums aufzudecken; zu dieser Aufgabe bedarf es anderer und feinerer Instrumentarien der Diagnose. Nichtsdestoweniger birgt die statistische Untersuchung der Tätergesamtheit offenkundigen sozialen Nutzen. 3. Wir haben ein ausgedehntes Netzwerk von öffentlichen Stellen geschaffen, die die Aufgabe haben, Straftäter vor Gericht zu bringen zur Bestimmung ihrer Schuld, zum Auferlegen von Strafen und schließlich zur Anwendung von Straf- und Besserungsmaßnahmen. Das Vorgehen dieser Organe, die Art ihres Gebrauchmachens von den durch Gesetz vorgeschriebenen Regeln, sowie ihre Beziehungen zu den in ihrer Gewalt befindlichen Straftätern: dies alles sind Phänomene, über die wir nur unzureichend informiert sind. Einige der einschlägigen Probleme sind teilweise aufgeheilt worden durch verschiedene staatliche oder lokale Erhebungen bzw. durch Einzelfalluntersuchungen: aber als Basis für die administrative Anwendung benötigt man auf diesem Gebiet ein beständiges System sozialer Untersuchungen. Die statistische Analyse der administrativen Prozesse verschafft die solideste Grundlage für entsprechende administrative Reformen. Archaische und ineffektive Methoden der Täterbehandlung würden weniger Überlebenschancen im Gesetz und in der Rechtspraxis haben, wäre ihre Eigenart und Wirkung bisher Gegenstand ständiger statistischer Sorgfalt gewesen".³

Wenn dadurch auch geklärt zu sein scheint, daß es im Bereich der Wirtschaftsstraftaten notwendig ist, die hier angefallenen Fälle zu erfassen, so bleibt doch noch immer die angeschnittene Frage, welchen Nutzen die Praxis von einer solchen Statistik haben kann. Bevor darauf eingegangen werden wird, sollen vorab einige Meinungen innerhalb der Literatur zur BWE zitiert werden, da sich daraus bereits erste Hinweise zur Beantwortung dieser Frage ergeben.

So wurden 1975 auf der Tagung für Rechtsvergleichung in München von Tiedemann Bedenken dagegen erhoben, "ob durch eine solche Aktensammlung signifikante, aussagekräftige und richtige Zahlen über die gesamten Schadenssummen gewonnen werden könnten, weil oft das Steuergeheimnis und andere Geheimhaltungsnormen entgegenstehen könnten"⁴. Diese Aussage wurde jedoch von Tiedemann sogleich dahingehend erläutert, daß sie vorbehaltlich der genauen Kenntnis der Erhebungsprojekte zu relativieren wäre⁵. Somit ist an dieser Stelle eigentlich nur darauf hinzuweisen, daß die BWE keine Aktensammlung ist, weil der bearbeitende Staatsanwalt für jedes erledigte Wirtschaftsstrafverfahren nur einen Erhebungsbogen mit den notwendigen Angaben ausfüllt. Aus diesem Grund standen auch bisher der Erhebung weder Steuergeheimnis noch andere Geheimhaltungsnormen entgegen.

Eine weitere Kritik wurde von Wassner in einem Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 23. Januar 1981 erhoben, in dem er ausführte, daß es sich "um eine Art Statistik ... (handelt), die keine Auskunft darüber (gibt), ob die Wirtschaftsdelikte häufiger oder seltener werden ... (und) ob bei den 'entdeckten', also den (von den) Staatsanwaltschaften aufgegriffenen Fällen, Verurteilungen häufiger werden oder nicht"⁶. Weiter erklärte er, daß der BWE auch nicht entnommen werden könne, ob es sich beim Ansteigen der Fälle nicht beispielsweise nur darum handle, daß im Zuge der allgemeinen Bewusstseinsbildung den Wirtschaftsdezernaten häufiger Verfahren als Wirtschaftsfälle zugeschoben würden als früher. Dabei würde sich weiter die Frage stellen, welche Definition der Wirtschaftskriminalität hier überhaupt vorläge. Die einzig entscheidende Frage bei einer Statistik der Wirtschaftskriminalität sei, ob bekanntgewordene oder als solche eingeordnete Wirtschaftsdelikte häufiger geahndet werden oder nicht⁷.

Diese Kritik von Wassner geht indes zum großen Teil ins Leere bzw. entbehrt einer Auseinandersetzung, wenn er von einer "Art Statistik" schreibt. Auch ist es sicherlich unmöglich, anhand statistischer Zahlen zu unterscheiden, ob die Kriminalität zugenommen hat oder ob ihr Anwachsen auf einen neuingerichteten Ermittlungs-

schwerpunkt zurückzuführen ist. Eine Statistik kann, wie z.B. selbst die Polizeiliche Kriminalstatistik, darüber keine Aussagen machen, ob eine Kriminalitätsart häufiger oder seltener wird. Hierüber könnten nur Dunkelfeldforschungen Aufschluß geben, was jedoch nicht Sinn und Zweck der BWE ist, da sie eben auch nicht Auskunft darüber geben will, ob Wirtschaftskriminalität seltener oder häufiger wird, sondern nur wiedergibt, wie die Wirtschaftskriminalität von den Staatsanwaltschaften erledigt wird bzw. auch, wie diese angefallenen Verfahren strukturiert waren⁸. Der weiter vorgetragene Einwand, daß keine Übereinstimmung existiert, welche Verfahren der Statistik überhaupt zugrundegelegt werden, ist ebenfalls nicht haltbar. Die Statistik umfaßt nämlich Delikte nach § 74 c GVG (mit einigen weiteren Tatbeständen), wobei nur hinsichtlich der in § 74c Absatz 1 Nr. 6 GVG genannten Tatbestände ein Definitionsspielraum blieb, und zwar in der Ausgestaltung der Bedingung: "zu deren Bearbeitung und Beurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich gewesen sind". Insoweit dürften zwischen den einzelnen Bundesländern definitionsmäßige Unterschiede eventuell bestehen, die jedoch infolge des Erfahrungsaustausches zwischen den Dienststellen als minimal zu betrachten sind⁹.

Wassner wendet auch ein, daß die Statistik keine Aussage darüber macht, ob Wirtschaftsdelikte häufiger geahndet werden oder nicht, wobei er sich hier wahrscheinlich nur auf die gerichtliche Ahndung bezieht (die Statistik macht ja sehr wohl Aussagen über die staatsanwaltschaftliche Erledigung, d.h. ob z.B. Anklage erhoben, ob eine Einstellung nach § 153a StPO oder eine Einstellung nach § 170 II StPO vorgenommen wurde), jedoch wohl dabei vergißt, daß es sich um eine staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik handelt und nicht um eine gerichtliche. Inwieweit eine solche Anregung als Verbesserungsvorschlag interessant ist, kann hier unbeantwortet bleiben.

Ein weiterer Einwand wurde von Schmidt¹⁰ vom Bundeskriminalamt im Jahre 1975 in einem Beitrag über die Möglichkeiten und Grenzen einer statistischen Erfassung der Wirtschaftskriminalität ausgeführt,

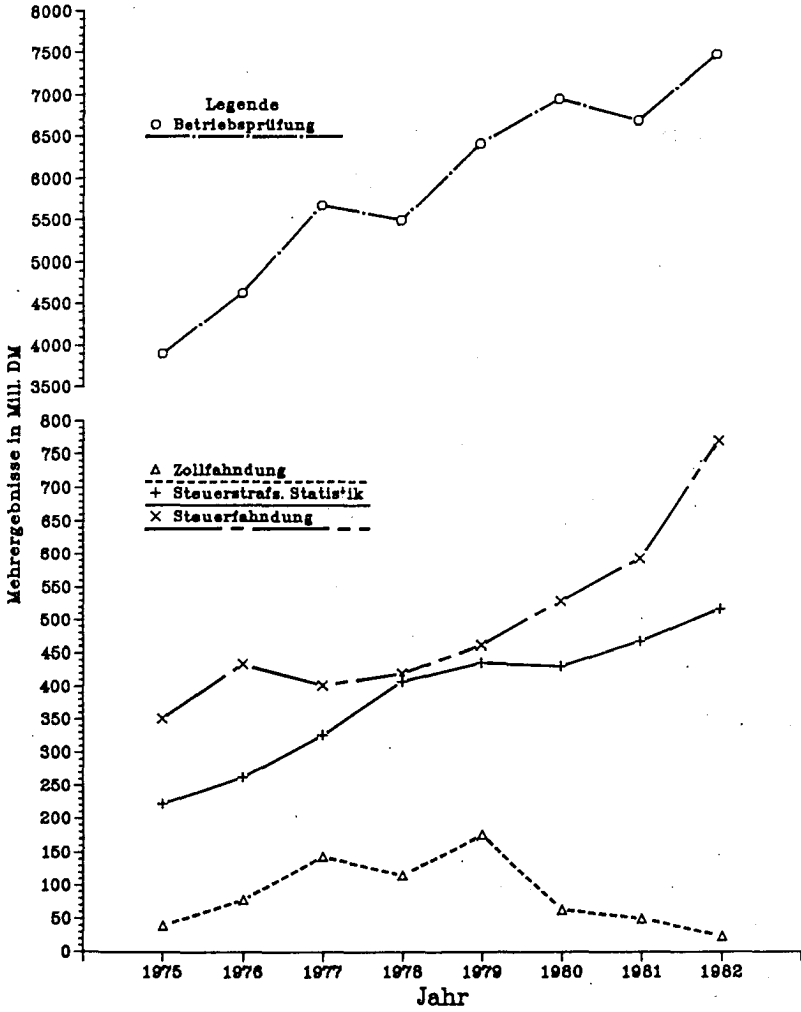
und zwar, daß die BWE die zu stellenden Anforderungen nicht erfülle. Ohne seine Aussage weiter zu detaillieren, muß wohl davon ausgegangen werden, daß Schmidt zum damaligen Zeitpunkt eher an einem Informationssystem über Wirtschaftskriminelle gelegen war als an der statistischen Erfassung der Wirtschaftskriminalität. Insoweit sind dies verschiedene Ausgangspunkte, die andere methodische Vorgehensweisen benötigen und somit auch nicht die Ausgestaltung der BWE betreffen.

Ein weiterer, bereits angedeuteter und schwerwiegender Einwand richtete sich gegen den erhobenen Umfang in der BWE, betrifft also die Frage, ob überhaupt alle Wirtschaftsstrafverfahren in der Statistik ausgewiesen werden. Dabei muß man unterscheiden zwischen den Verfahren, die nicht in der Statistik erfaßt werden und Erhebungsmängeln, d.h. daß Verfahren, die eigentlich gemeldet werden müßten, nicht in der Statistik enthalten sind.

Wie bereits ausgeführt, erfaßt die BWE nur Verfahren der Delikte des § 74 c Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 GVG sowie Vergehen nach § 283b StGB und nach §§ 130b und 177a HGB. Weiterhin müssen diese Verfahren von ihrer Schwere her zu einer Schöffengerichtsanklage führen bzw. bei eingestellten Verfahren von ihrem Umfang her Schöffengerichtsanklagen gleichgestellt sein¹¹.

Wie diese Ausführungen zeigen, muß man zuerst feststellen, daß auch unter Zugrundelegung des § 74 c GVG als Abgrenzungskriterium nur ein Ausschnitt der dort angeführten Delikte in die BWE eingeht. So wurden die Delikte nach dem Lebensmittelrecht und dem Weingesetz nicht bzw. in den seltensten Fällen erfaßt (wenn sie z.B. mit umfangreichen Betrugshandlungen im Zusammenhang standen). Ebenfalls fehlten im Bereich der Steuerhinterziehung alle Verfahren, die von den Finanzbehörden in eigener Zuständigkeit zum Abschluß gebracht worden waren oder bei denen die Staatsanwaltschaft z.B. nur noch nach einem Einspruch die Anklage vertreten mußte. Unter diesem Gesichtspunkt ist jedoch von Bedeutung, daß in der BWE alle Verfahren nicht erfaßt werden, bei denen eine Anklage zum Einzelrichter erfolgte oder die durch den Erlaß eines

Steuerliche Mehrergebnisse
1975 - 1982



(Quelle: BMF-Mitteilungen)

Strafbefehls erledigt wurden, bei dem der Einspruch vor dem Einzelrichter verhandelt werden sollte. Insoweit bleibt von der Erhebung die gesamte leichtere Wirtschaftskriminalität ausgeschlossen, die jedoch von ihrem Umfang her einen erheblichen Anteil für das gesamte Bundesgebiet ausmachen dürfte¹². Einen weiteren nicht erfaßten Bereich stellten auch die Bankrotverfahren dar, bei denen zwar Überprüfungen stattgefunden hatten, sich jedoch schon zu Beginn der Ermittlungen für den Staatsanwalt kein Tatverdacht ergeben hatte und somit einer Übernahme in das Js-Register unterblieben war¹³.

Betrachtet man die Wirtschaftskriminalität in ihrer Gesamtheit, so wird deutlich, daß z.B. auch Verstöße nach der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung, dem Eichgesetz, den kartellrechtlichen Vorschriften oder Umweltschutzdelikte¹⁴ nicht mitgezählt wurden. An dieser Stelle wäre jedoch hervorzuheben, daß z.B. gerade im Bereich des Eichgesetzes insgesamt sehr hohe Schadenssummen anfallen können, die aber nur als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Hier sei z.B. der Fall angeführt, daß sich bei der Überprüfung von selbstabgepackten Waren herausstellte, daß pro Packung 50 Gramm an Ware fehlten. Nimmt man der Einfachheit halber ebenfalls an, daß diese Fehlware einen Warenwert von 50 Pfennig hätte und rechnet man dies auf einen Umsatz von 50.000 verkauften Packungen hoch, so wird deutlich, daß bereits bei nur einem Produkt ein Schaden für die Verbraucher von 25.000 DM entstehen kann. Wie jedoch bereits ausgeführt, fielen diese Verfahren nicht in die Erhebung der BWE, stellten aber einen erheblichen Anteil an wirtschaftsdelinquentem Verhalten dar. Zur Verdeutlichung werden in der Tabelle 206 noch die angefallenen Anzeigen sowie die rechtskräftig abgeschlossenen Bußgeldverfahren nach dem Eichgesetz in Baden-Württemberg für den Zeitraum 1975 bis 1981 angeführt, um wenigstens einen umfangmäßigen Eindruck zu vermitteln.

An dieser Stelle sei ferner noch auf die Ergebnisse der Steuerstrafsachenstatistik hingewiesen, wie sie in dem Schaubild 77 wiedergegeben werden. Weiterhin muß erwähnt werden, daß z.B. nur ein geringer Teil der zur Zeit über 15.000 jährlichen Insolvenzen auch

eine strafrechtliche Überprüfung erfährt, wobei jedoch Experten davon ausgehen, daß bei ca. drei Viertel aller Konkurse kriminelle Handlungen eine Rolle gespielt haben¹⁵.

Tabelle 208: Anzeigen und rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren nach dem Eichgesetz in Baden-Württemberg

Art	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Anzeigen	238	219	244	183	170	199	177
- davon im FP-Bereich*	58	80	120	89	52	46	75
rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren	106	139	230	142	141	153	130

*) Fertigpackungen

(Quelle: Schriftliche Auskunft des Landesgewerbeamtes Baden-Württemberg vom 20.12.1982)

Neben diesem Abgrenzungsproblem der BWE bleibt weiter die Frage, ob der erfaßte Teil auch in seinem gesamten Umfang in die Statistik eingeht. Zu diesem Punkt muß man zuerst festhalten, daß nicht nur Wirtschaftsstrafverfahren erhoben wurden, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigt worden sind, sondern daß alle Wirtschaftsstrafverfahren, die die Meldekriterien erfüllten, in die Erfassung Eingang fanden¹⁶. Trotzdem bestehen bei weiterer Überprüfung einige Mängel, die an dieser Stelle aufgezeigt werden müssen.

So kann es einerseits für einen Staatsanwalt problematisch sein, ein Verfahren, daß er nach § 153 a StPO eingestellt hat, zu melden, da er ja von einem Bagatelldelikt ausgeht, andererseits kann ein ähnliches Verfahren aber bei einer anderen Staatsanwaltschaft unter Umständen durch einen Strafbefehl erledigt werden und somit, sollte der Einspruch vor dem Schöffengericht verhandelt werden, ein meldepflichtiges Verfahren vorliegen. Auch bei Verfahren, in denen keine unterschiedliche Sanktionspraxis zum Tragen kommt, dürfte die Einheitlichkeit der Meldestruktur im Bundesgebiet

nicht vorliegen. Dies dürften auch die Ergebnisse einiger Bundesländer bestätigen, die im bisherigen Erfassungszeitraum kaum Verfahren mit einer Einstellung nach §§ 153ff. StPO gemeldet haben¹⁷. Hier wird somit deutlich, daß in den Bundesländern zum Teil unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, in welchem Umfang Einstellungen nach §§ 153ff. StPO aber auch Strafbefehlserledigungen überhaupt der Meldung unterliegen.

Auch hinsichtlich der Anzahl der gemeldeten Verfahren zeigt z.B. ein Vergleich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik der Freien und Hansestadt Hamburg¹⁸, daß allein von der Fachdirektion 621 beim Landespolizeikriminalamt Hamburg in jedem Jahr wegen über 60 Konkursdelikten, zum Teil über 300 Verstöße gegen Wirtschaftsneben-gesetze, wie das GmbH-Gesetz oder das Aktiengesetz, und mehreren 100 Betrugsfällen ermittelt wird (vgl. Tabelle 209). Wenn man noch Tabelle 210 heranzieht, in der die Zahl der Fälle mit einem Schaden von mehr als 100.000 DM dargestellt sind, wovon im Jahre 1979 z.B. 116 Fälle und im Jahre 1978 99 Fälle aufgetreten sind, und man diese Fälle mit den zu der BWE gemeldeten Verfahren vergleicht¹⁹ und dabei berücksichtigt, daß die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für angefallene Verfahren gelten und die BWE erledigte Verfahren zählt, so wird doch ersichtlich, daß zwischen beiden Zahlen eine Diskrepanz besteht. Dabei muß man natürlich auch noch bedenken, daß vielleicht ein Großteil dieser Verfahren vor dem Strafrichter oder durch den Erlaß eines Strafbefehls erledigt wird. Neben diesem Hinweis aus Hamburg zeigt auch das Bundesland Nordrhein-Westfalen einen ähnlichen Fall auf, nämlich, daß die Staatsanwaltschaft Aachen im gesamten Untersuchungszeitraum bisher kein einziges Verfahren gemeldet hat, obwohl nach dem Geschäftsverteilungsplan Dezenterten mit der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten befaßt sind²⁰.

Weiterhin stellt sich die Frage nach dem Erfassungsumfang, wenn man die gemeldeten Verfahrenszahlen der Staatsanwaltschaft Mannheim des Jahres 1981 mit einer Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 27.02.1982 vergleicht, in der ausgeführt wird, daß die Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen, "deren Zuständig-

keit sich auf den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe erstreckt, ... 42 Strafkammeranklagen gegen 61 Personen und 15 Schöffengerichtsanklagen gegen 23 Personen (erstellt hat). Allein der im Anklagesatz erfaßte Schaden belief sich auf 69.654.000 DM, davon waren 19.475.000 DM Steuerverkürzungen²¹. Auch hierin können sich natürlich einige Verfahren verbergen, bei denen die Staatsanwaltschaft nur die Anklage vertreten hat (bei Verfahren wegen Steuerhinterziehung, die von den Straf- und Bußgeldstellen bei den Finanzämtern abgeschlossen wurden). Diese Belege dürften wohl dafür sprechen, daß es zu Fehlern in der Meldepraxis der Staatsanwaltschaften kommt, d.h., daß Meldungen unterbleiben oder vergessen werden. Im Zusammenhang damit dürfte sicher auch z.T. eine fehlende Rückkoppelung der Ergebnisse der BWE und eine damit verbundene Einsicht für den zusätzlichen Aufwand durch die Statistik stehen²². Dies zeigt teilweise die Statistik selbst, wenn z.B. die Meldungen aus den Bundesländern wesentlich exakter oder mit zusätzlichen Hinweisen versehen sind, in denen Informationen über die Ergebnisse an die Staatsanwaltschaften im Rahmen von Tagungen etc. erfolgten, als die Meldungen aus den Bundesländern, die bisher keinerlei derartige Initiativen ergriffen haben.

Tabelle 209: Von der für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststelle bearbeiteten Fälle

Wirtschaftsdelikte FD 621	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Betrug	592	763	180	400	1.181	2.543
Untreue	43	23	30	22	25	50
Konkursdelikte	62	67	57	67	52	58
Verstöße gegen Wirtschaftsneben-gesetze (GmbH-Ges., Akt.-G. etc.)	162	305	84	94	71	85

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der Freien und Hansestadt Hamburg)

Tabelle 210: Durch die Polizeibehörde im Bundesland Hamburg bearbeitete Wirtschaftsstraftaten

Delikt	1978		1979		1980		1981	
	vollendete Fälle	darunter Fälle mit mehr als 100.000 DM Schaden	vollendete Fälle	darunter Fälle mit mehr als 100.000 DM Schaden	vollendete Fälle	darunter Fälle mit mehr als 100.000 DM Schaden	vollendete Fälle	darunter Fälle mit mehr als 100.000 DM Schaden
Betrug insgesamt	19.602	40	18.938	42	19.370	74	24.325	55
darunter:								
- Waren-/Warenkreditbetrug	1.063	10	1.041	6	1.046	9	1.135	4
- Grundstücks-/Baubetrug	14	1	31	2	26	2	16	4
- Kautions-/Beteiligungsbetrug	10	1	31	5	914	22	2.268	22
- Geld-/Geldkreditbetrug	1.316	13	1.965	7	2.248	16	2.140	12
Untreue	80	9	141	12	162	7	118	7
Konkursstraftaten	57	26	68	23	56	15	58	24
Straftatbestände nach Aktiengesetz, Börsengesetz, Genossenschaftsgesetz, GmbH-Gesetz, HGB, RVO, UWG, Wirtschaftsstrafgesetz	211	24	230	39	209	28	268	39
I n s g e s a m t :	19.950	99	19.377	116	19.797	124	24.769	125

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der Freien und Hansestadt Hamburg.)

Als letzter Punkt soll noch die Vergleichbarkeit der Zahlen der einzelnen Staatsanwaltschaften untereinander untersucht werden.

Als besonderes Problem sollte hier die Dauer des Ermittlungsverfahrens hervorgehoben werden, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, daß die BWE eben nur die Verfahrensdauer feststellen, nicht aber bestimmte organisatorische Maßnahmen (insbesondere die Meldeorganisation), die die Dauer des Verfahrens beeinflussen können, aufzeigen kann. Hierbei bestehen z.B. folgende Problempunkte:

- a) Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) sollten zunächst im AR-Register eingetragen werden (§ 47 Absatz 5 der Aktenordnung). Wenn der Staatsanwalt jedoch Ermittlungen veranlaßt, so soll die Sache im JS-Register vermerkt werden. Es kommt dabei vor, daß abweichend von dieser Regelung sehr oft Ermittlungshandlungen in den AR-Verfahren geführt werden, ohne daß eine Umtragung in das JS-Register erfolgt. Wenn der Dezernent zu einem sehr späten Zeitpunkt diese Umtragung verfügt, so wird erst dieser Zeitpunkt in der Zählkarte als Einleitungsdatum registriert, mit der Folge, daß eine sehr kurze Bearbeitungszeit bei Abschluß der Ermittlungen gemeldet wird.
- b) In Fällen, in denen ein Verfahren gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt wird, ist dies nach der Anordnung über Zählkartenerhebungen als eine Erledigung aufzufassen. Aus einer Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Köln geht so z.B. hervor, daß "diese vorläufige Einstellung nach § 205 StPO ... statistisch als eine Erledigung gemäß § 170 Absatz 2 StPO ausgewiesen (wird). Sofern also das Max-Planck-Institut Erledigungen nach § 170 Absatz 2 StPO in Berechnungen einbezieht, verbergen sich darunter auch die zahlenmäßig nicht unerheblichen Fälle einer vorläufigen Einstellung. Darüber hinaus aber ist nach Aufhebung der vorläufigen Einstellung eine neue Zählkarte anzulegen und als Datum der Einleitung der Tag anzugeben, an dem die vorläufige Einstellung aufgehoben worden ist. Damit wird der Zeitraum der vorläufigen Einstellung bis zur Aufhebung statistisch nicht erfaßt. Ferner werden auch dieselben Verfahren statistisch zweimal erfaßt; nämlich einmal bis zur vorläufigen Einstellung und zum anderen bis zum Abschluß der Ermittlung-

gen. In nicht wenigen Fällen erfolgt die vorläufige Einstellung dann, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Dies führt dazu, daß der Dezernent einen Anklageentwurf fertigt und ihn zu den Handakten nimmt. Sobald der flüchtige Beschuldigte aufgrund der Fahndungsmaßnahmen festgenommen worden ist oder aus sonstigen Gründen die vorläufige Einstellung aufgehoben wird, kann auch fast unverzüglich Anklage erhoben werden. Dies erklärt auch, weshalb in so vielen Fällen relativ kurze Bearbeitungszeiten in Umfangssachen gemeldet werden. Wenn hingegen der Dezernent, ohne vorab das Verfahren vorläufig einzustellen, Anklage erhebt in Verbindung mit dem Anklageerlaß eines Haftbefehls gemäß beigefügter Anklageschrift und Unterstellung des Antrags auf vorläufige Einstellung nach § 205 StPO bei dem Gericht - eine nicht unbedenkliche, jedoch geübte Verfahrensweise -, so wird in diesem Fall nur ein Verfahren mit einer sehr langen Verfahrensdauer gemeldet²³.

- c) Eine weitere Möglichkeit der Verfahrensbeeinflussung besteht auch in der Abtrennung von Verfahrensteilen und der gesonderten Erledigungsmitteilung.
- d) Auch bei den Verfahren der Vorermittlungsbehörden Polizei oder Steuerfahndung stellen sich besondere Probleme. So muß z.B. bei der Steuerbehörde erst das Ergebnis einer finanzgerichtlichen Entscheidung abgewartet werden, bevor dem strafrechtlichen Verfahren Fortgang gewährt werden kann. Bei der Polizeibehörde als Vorermittlungsbehörde kann die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsdauer davon abhängen, ob das Verfahren gleich nach der Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um weitere Verfügungen gegeben wurde oder die Polizei demgegenüber gleich von sich aus Ermittlungen durchgeführt hat und somit das Verfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt als Eingang bei der Staatsanwaltschaft registriert wurde.

Wie diese Ausführungen zeigen, bestehen zu einigen Punkten der Erhebung unterschiedliche Auffassungs- und Meldemöglichkeiten, die die Statistik aufzeigen kann. Sie ist insbesondere auch dadurch

nützlich, daß sie durch Aufdeckung der Hintergründe Aufschluß darüber gibt, welche unterschiedliche organisatorische Behandlung der Verfahren sich bei den einzelnen Staatsanwaltschaften ergibt. Dies ist besonders hilfreich, um im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz für weiterführende Forschungen bereits Hinweise zu liefern.

Nachdem diese problematischen Punkte aufgezeigt wurden, kann die angeschnittene Frage der Effizienz der BWE wieder aufgenommen werden. Zwar dürfte feststehen, daß die BWE nur einen Teil der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland nachweist, und zwar den Bereich der schweren Wirtschaftskriminalität. Obwohl sich darin auch einige Erhebungsmängel gezeigt haben, so kann jedoch mit Sicherheit festgehalten werden, daß es mit der BWE gelungen ist, zum ersten Mal repräsentative Aussagen zum Umfang und zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung der schweren Wirtschaftsdelinquenz auf nationaler Ebene zu machen.

Wenn auch die Schadenssummen der BWE die Schätzungen bisher nicht bestätigt haben, so zeigen sie doch, daß der durch Wirtschaftskriminalität eingetretene Schaden erheblich ist und unter Berücksichtigung der gerade noch ausgeführten weiteren Bereiche der Wirtschaftskriminalität, wie der Steuerhinterziehung in den Verfahren, die von den Straf- und Bußgeldsachenstellen der Finanzämter erledigt wurden, ein Ausmaß erreicht hat, das besorgniserregend ist. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die 50 Milliarden oder sogar 100 Milliarden DM Grenze überschritten wurde, vielmehr dürfte es für die Brisanz des Problems "Wirtschaftskriminalität" sprechen, wenn man feststellen muß, daß der Schaden durch Wirtschaftsdelikte denjenigen der "normalen" Vermögensdelikte bei weitem übersteigt²⁴.

Die Ergebnisse der BWE haben aber auch gezeigt, daß es zu einer weiteren Aufklärung der Wirtschaftskriminalität notwendig ist, auch den Bereich der leichten Wirtschaftsdelinquenz, der Ordnungswidrigkeiten, aber auch den Bereich der gerichtlichen Erledigung von

Wirtschaftsdelikten zu erfassen und somit einen Zugang zu einer analytischen Aufarbeitung zu bieten²⁵.

Im Sinne von Sellin bietet die BWE für differenziertere weiterführende Untersuchungen die erforderliche Datengrundlage, was sonst schon bei Untersuchungen (z.B. von Diebstahlsverfahren) zu organisatorischen Schwierigkeiten führt. Aber auch in ihrem organisatorischen Aufbau hat die BWE für die kriminologische und rechtssoziologische Forschung auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität wertvolle und umfassende Ergebnisse gebracht, die auf der Grundlage von Einzelfallstudien oder der Auswertung von Presseberichten nicht möglich gewesen wären²⁶.

ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 9

- 1) Vgl. Wax (1973), S. 37.
- 2) Vgl. Sellin (1950).
- 3) Vgl. Sellin (1950), S. 679.
- 4) Schaffmeister (1975), S. 300.
- 5) Schaffmeister (1975), S. 300.
- 6) Wassner (1981), S. 12.
- 7) Vgl. Wassner (1981), S. 12.
- 8) Vgl. dazu auch die Ausführungen von Römer auf dem 49. Deutschen Juristentag (vgl. die Ausführungen im 2. Kapitel und Verhandlungen (1972), M 43 f.).
- 9) Vgl. auch die Ergebnisse in Bundesministerium der Justiz (1984).
- 10) Vgl. Schmid (1975).
- 11) Vgl. dazu auch die Ausführungen im 2. Kapitel.
- 12) Man vergleiche die Zahl in der Polizeilichen Kriminalstatistik zu den relevanten Tathandlungen (vgl. auch Liebl (1982c)).
- 13) Vgl. dazu auch noch weiter unten.
- 14) Wobei z. Zt. noch in der Diskussion ist, welcher Teil der Umweltschutzdelikte zum Bereich der Wirtschaftsstraftaten gezählt werden kann.
- 15) Vgl. Liebl (1984a) sowie zu den Schäden durch Steuerhinterziehung Liebl (1982b) und zu den Kartellverstößen Liebl (1984b).
- 16) Vgl. dazu auch die Ausführungen im 2. und 6. Kapitel.
- 17) Vgl. dazu die Ausführungen im 8. Kapitel.
- 18) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik der Freien und Hansestadt Hamburg (1975 ff.).
- 19) Vgl. die Tabelle für die Staatsanwaltschaft Hamburg im Anhang sowie die Ausführungen im 8. Kapitel.
- 20) Vgl. Liebl (1982a).
- 21) Staatsanwaltschaft Mannheim, Pressemitteilung vom 27.2.1982.
- 22) So auch die Berichte auf den einschlägigen Staatsanwältetagen.
- 23) Leitender Oberstaatsanwalt, Verfügung - 40 - 68 -.
- 24) Vgl. Kaiser (1980), S. 239; Liebl (1981), S. 458.
- 25) So auch Schwind (1980), S. 232.
- 26) Vgl. dazu auch Liebl (1983b).

10 ENGLISH SUMMARY: GOALS AND RESPONSIBILITIES OF
THE "NATIONWIDE UNIFORM REGISTRATION OF ECONOMIC
CRIMES" .

10 ENGLISH SUMMARY: GOALS AND RESPONSIBILITIES OF THE
"NATIONWIDE UNIFORM REGISTRATION OF ECONOMIC CRIMES"

One result of the 49th German Lawyers' Convention, which was held in Düsseldorf in September 1972, was to instigate the introduction of a statistical registration of economic crimes. This situation was necessitated by the fact that there was no systematic or comprehensive empirical study available on the reasons for economic criminality, and by the feeling that "this deficiency cannot be overcome through even the most comprehensive and valuable subjective experiences gathered from day-to-day research"¹. One specific recommendation was that economic criminality be reported in the police criminal statistics and in the court records of criminal verdicts. Those opposing this recommendation, however, argued that "neither the police criminal statistics nor the court records of criminal verdicts give us any information as to what criminality really is. Instead, they provide us with nothing more than statistics on the results of efforts undertaken. They do tell us how frequently so-called economic criminal matters occur and how they are processed. As everyone knows, however, this information is dependent upon the intensity of follow-up work, the availability of personnel, the concentration of forces, as well as upon a variety of other factors... For the sake of honesty, we must admit to the public that the extent and types of actual criminality -- in particular, of economic criminality -- cannot be determined in such a manner. Instead, we should try to examine what the individual prosecutors' offices actually process each year and to observe their results. This latter approach would be not only honest, but also informative"². The 49th German Lawyers' Convention thereby came to the following conclusion: "The German Lawyers' Convention finds it to be absolutely essential, that those cases which involve economic criminal matters and which are processed by the public prosecutors' offices be recorded (as of January 1, 1974) according to uniform methods, such that they can be evaluated quantitatively and qualitatively."³

As a result of this recommendation, the 42nd Meeting of the Permanent Congress of Ministers and Senators of Justice (held on October 29-30, 1973 in Saarbrücken) decided to form a sub-committee, in order to "create a criminological headquarters" which would prepare and present a report on the nationwide uniform evaluation of data collected in the field of economic criminality. At the 44th meeting of this congress, which was held on November 14-15, 1974 in Stuttgart, it was decided that the criminological research group of the Max-Planck-Institute for Foreign and International Penal Law would evaluate and record this data until these tasks could be assumed by the Criminological Headquarters. The Max-Planck-Institute was notified of this decision by the congressional chairman on November 25, 1974, and since that time, the "Nationwide Uniform Registration of Economic Crimes" (BWE) has been evaluated here at this institute.

One purpose for forming the BWE was to clarify and help to illuminate the criticized deficiencies in sound criminological perceptions in their entirety. As was indicated in the first research report of 1974, "the results were of particular interest for further legislative reforms in light of the more effective struggle being waged against economic criminality. This importance applies both to the criminal law and to the auxiliary criminal law fields. Such information could indicate that an unusually high number of criminal procedures all involving one particular criminal law statute, were being dismissed. This fact in turn would stimulate a review of this statute, resulting either in its reformulation or in the introduction of a new statute. In the sphere of auxiliary criminal law, particularly high damages -- often occurring within certain types of companies or within particular branches of industry -- could lead to the introduction of legislative measures in the fields of civil or administrative law. These data could be especially good indicators for showing that regulations on the formation or registration of business corporations should be made more stringent, or that requirements to facilitate the exclusion of irresponsible individuals from engaging in particular types or forms of businesses should be introduced"⁴.

10.1 Definitional Basis of the Statistics

These statistics are based on the definition of economic criminality contained in § 74 c of the current form of the Judicial Constitutional Statute (GVG). In the years 1974-1975, official procedures also were included concerning the following criminal law statutes: Unfair Competition Act; Stock Market Act; Limited Company Laws; Cooperatives Act; Law of Banking, Deposits, Stock Exchange, and Creditory Agencies; Insurance Control Act; Foreign Trade Laws; Foreign Exchange Control Laws; Fiscal Monopolies Act; Tax and Customs Laws (in connection with other criminal acts, only if a tax offense represents the major violation); Penal Code in cases of § 74 c (1) Nr. 5 GVG (subsidy fraud, credit fraud, bankruptcy, preferential treatment of creditors or debtors); Penal Code in cases of § 74 c (1) Nr. 6 GVG to the extent that special knowledge of economics is necessary for judgment of the case, i.e., in cases of fraud, fraudulent conversion, theft, embezzlement, receiving stolen goods, usury, granting of unfair advantages, bribery, and violations of the duty to maintain adequate business records, as well as in some cases, the nonregistration of insolvency or judicial composition proceedings (§§ 130b, 177a Commercial Law Code).

The BWE's basis for data registration was altered slightly when § 74 c GVG was modified in 1976. Tax and customs offenses were limited: "tax and customs laws (when the offense is not a violation of the narcotics laws and when the tax violation does not involve taxes on motor vehicles)." Theft, embezzlement, and receiving stolen goods also were excluded, since they were omitted from § 74 c (1) Nr. 6 GVG.

With the exception of § 74 c (1) Nr. 6 GVG, a uniform basis exists for defining economic criminality. The condition "to the extent that special knowledge of economics is necessary for judgment of the case" leaves a certain amount of leeway concerning definition and interpretation to the discretion of every prosecutor.

A further hindrance to the process of collecting statistics results from the fact that all procedures involving damages of under 1,000.00 Marks are excluded and belong instead to the jurisdiction of the Court of Lay Assessors⁵. This restriction, however, excludes insignificant criminality such as a restaurant owner's violation of the food laws.

Since 1974, the Max-Planck-Institute has been gathering data according to the above criteria and presenting annual statistics to the legal administrative body. The present study is based on a eight-year data period, viz., BWE 1974 to 1981, inclusively.

10.2 Variables

Before we present the results of our study, we would like to discuss the variables involved. Initially, we must point out that our data survey form was modified twice during the period reported. These changes, however, included more, rather than different data. For this reason, comparison of the individual years was still possible, and, to a great extent, the data could be used in a longitudinal analysis of those years examined.

The following variables were included in 1974: "public prosecutor at the District Court", "file number of the procedure", "day received by prosecutor", "day of conclusion", "number of suspects", "criminal statutes considered", "number of individual cases", "number of victims", "amount of total damages", "legal form of offender's business firm", "trade", "number of defendants", "statutes named in the criminal complaint", "amount of damages named in complaint", "amount of other damages", "number of individual cases", "number of victims", "resolution through partial stay of proceedings according to §§ 170 II, 205, 153 ff., 154 ff. StPO (Code of Criminal Procedure)", "resolution through complete dismissal according to §§ 170 II, 205, 153 ff., 154 ff. StPO", each with "number of suspects", "number of individual cases", and "particular information".

In 1975, the variable "type of complaint filed" (criminal division, etc.) was added to the above list. Since 1977, the following variables also have been added: "initiation of investigation" (criminal police, etc.), "suspect's sex", "previous criminal record" (previous record and previous record for same offense were not differentiated), "registration in central trade register", "connection of main suspect's criminal act with his activities in the business firm", "type of victims", "estimated total damages", "damages inestimable", as well as "other reasons for case resolution".

10.3 Results

Approximately 3,300 investigations are recorded annually in the "Nationwide Uniform Registration of Economic Crime". According to the individual years, the following number of investigations were reported:

1974:	2,888	investigations
1975:	3,089	"
1976:	3,647	"
1977:	3,727	"
1978:	3,562	"
1979:	3,087	"
1980:	3,226	"
1981:	3,102	"

In 1974, which was the first registration year, 1,452 investigations resulted in the filing of criminal complaints. The following years were as follows:

1975:	1,656	criminal	complaints
1976:	2,094	"	"
1977:	2,300	"	"
1978:	2,278	"	"
1979:	1,881	"	"
1980:	2,009	"	"
1981:	2,139	"	"

From this information, we can calculate a complaint quota for each of the years included in the study, i.e., the percentage of investigations resulting in the filing of a complaint. In 1974, 50.2 percent of all investigative procedures were concluded by the filing of a criminal complaint. This quota rose to over 53.6 percent in 1975, to 57.4 percent in 1976, to 61.7 percent in 1977, and to 62.5 percent in 1978. In 1979, the complaint quota dropped for the first time to 60.9 percent, but it rose again in 1980 to 62.3 percent and in 1981, to 69 percent.

The complaint quota has increased approximately 19 percentage points since 1974. These results, when used in a longitudinal analysis, indicate a relatively positive development. When observing the forum selected in the complaints, a reduction in the number of complaints to a criminal division - including the economic criminal division - could be witnessed, viz., from 31.3 percent in 1975 to 21.1 percent in 1981. Simultaneously, the complaint quota to the Court of Lay Assessors increased from 58.2 percent to 69.3 percent (1980), or 61.2 percent (1981)⁶. Since the level of punishment to be expected is lower at these lay courts, one must assume that the above results indicate a lower level of expected punishment or a decreased necessity for sanctioning in the opinion of the public prosecutors. On the other hand, one could hypothesize that the prosecutors prefer these courts, since they offer a quicker resolution of the cases brought before them.

Another interesting variable is "amount of damages" (cf. Table 212), which averaged 3.5 milliard Mark over the eight years studied. For the years 1976 to 1979, damages were always above average (the highest instance of damages occurred in 1978 and involved a sum of 5.4 milliard Marks). When looking at this figure, however, one must take into account that several major cases were tried during these years, which had a decisive influence on the results obtained.

In 1974, damages were quite a bit below average, although this fact may have resulted from initial difficulties in recording the

Table 211: Legal Forum

Investigation resulting in	1975*		1976		1977		1978		1979		1980		1981**	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
criminal complaint:														
to criminal division	519	31.3	510	24.4	657	28.6	606	27.2	548	29.1	509	25.3	452	21.1
to court of lay assessors	964	58.2	1,219	58.2	1,520	66.1	1,440	64.6	1,226	65.2	1,392	69.3	1,310	61.2
other information (one-judgecourt	130	7.9	110	5.3	51	2.2	57	2.6	8	0.4	39	1.9	18	0.8
to juvenile court	1	0.1	2	0.1	-	-	-	-	33	0.2	-	-	11	0.5
through order of summary punishment	42	2.5	253	12.1	72	3.1	125	5.6	96	5.1	69	3.4	223	10.4
Number of investigations resulting in the filing of a criminal complaint	1,656	100	2,094	100	2,300	100	2,228	100	1,881	100	2,009	100	2,139	100

* not recorded for 1974

** 125 investigations: missing data

Table 212: Extent of Total Damages

Specification \ Year	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Total damages (including estimated damages) in millions of Marks	1.380,6	3.085,6	3.722,0	4.598,8	5.477,4	3.933,6	2.616,0	3.592,5
Number of procedures with claims of estimated and total damages	2.351	2.540	3.039	3.099	2.959	2.687	2.809	2.701
Number of procedures with non-estimable damages	-*	-*	-*	495	484	292	318	204
Number of procedures without claims of damages	537	549	608	133	119	108	99	31
arithmetic mean (in Mill. Marks)	0,6	1,2	1,2	1,5	1,9	1,5	0,9	1,3

*) not recorded from 1974-1976.

Table 213: Extent of Total Damages per Investigative Procedure

Number of procedures with total damages (in Marks):	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
up to 10,000	661	22.9	540	17.5	713	19.6	500	15.3	481	15.4	459	17.2	605	21.9	609	23.7
from 10-100,000	806	27.9	935	30.3	1,106	30.3	959	29.3	911	29.2	798	29.9	752	27.2	717	27.9
from 100-500,000	594	20.6	669	21.7	741	20.3	717	21.9	686	22.0	626	23.5	624	22.6	591	23.0
from 500,000-1,000,000	119	4.1	162	5.2	208	5.7	205	6.3	188	6.0	177	6.6	160	5.8	142	5.5
from 1-5,000,000	133	4.6	183	5.9	203	5.6	207	6.3	193	6.2	155	5.8	165	6.0	149	5.8
from 5-10,000,000	24	0.8	31	1.0	36	1.0	34	1.0	35	1.1	26	1.0	18	0.7	21	0.8
over 10,000,000	14	0.5	20	0.6	32	0.9	28	0.9	26	0.8	28	1.0	20	0.7	21	0.8
other (or no available) information	537*	18.6	549*	17.8	608*	16.7	627	19.1	603	19.3	400	15.0	417***	15.1	316****	12.3
total number of procedures ($N_1=100\%$)****	2,888	100	3,089	100	3,647	100	3,725		3,562		3,087		3,226		3,102	
Extent of total damages (in Mill. DM)**	1,380.6		3,085.6		3,722.0		2,910.7		4,800.3		1,667.7		1,828.7		1,920.2	
arithmetic mean (in Mill. Marks) in relation to																
- N_1	0.5		1.0		1.0		0.8		1.3		0.5		0.6		0.6	
- actual damages reported (N_2)	0.6		1.2		1.2		1.1		1.9		0.7		0.8		0.9	
number of procedures with actual reported damages (N_2)	2,351		2,540		3,039		2,650		2,520		2,269		2,344		2,250	
number of procedures with information of the damages (without claims of damages) ($N_3=100\%$)*****	-		-		-		3,277	100	3,123	100	2,669	100	2,761	100	2,566	100

* including non-estimable damages

** not recorded from 1974-1976

*** including non-estimable damages and without claims of damages

**** only 1974-1976

***** since 1977 = N

necessary data. These problems inhibit the determination of any clear trend in the amount of damages incurred from economic crimes. The data permit only the evaluation of an average damage level around which the various years fluctuate.

A further interesting variable is the number of suspects (cf. Table 214), i.e., persons who were investigated in the reported cases. The results of the "Nationwide Uniform Registration of Economic Crimes" show that a yearly average of 6,170 persons were suspects in economic crime cases. The number of suspects rose continually beginning in 1974 until it reached 6,879 in 1979. In 1980, this number was reduced by almost 1,000, so that the number of suspects was only 5,896. In 1981, this number again declined by 526, to a total of 5,370 suspects. The reasons for this decrease could not be determined. One possible explanation could be that the decrease resulted from a specific resolution situation existent during these years, e.g., that a particularly high number of cases involved only one suspect. The decrease also could have resulted from an organizational change, such as a prosecutorial division of cases to gain a better general investigative viewpoint. Which possible explanation is correct or whether the decline was a one-time random occurrence cannot yet be determined.

To conclude our discussion of the generally reported data, we would like to discuss the number and types of victims and the number of individual cases (cf. Table 216 ff.). 125,000 victims were reported annually, whereby the lowest number was 66,145 in 1979 and the highest, 186,202 in 1976. In 1980, 156,004 victims were reported, which indicates that this number is relatively dependent upon the resolution "structure" in those particular years.

In every year investigated, the State, with approximately 31.7 percent, was the most frequently named "type of victim". Tax offenses, which always affect the State as a victim, usually accounted for a large part of those crimes committed. The second most commonly named group was "other businesses", with 25.5 percent of all victimizations reported. This group included, for

Table 214: Number of Suspects per Investigative Procedure

Number of procedures with:	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 suspect	1,937	67.1	2,005	64.9	2,386	65.4	2,485	66.7	2,268	63.7	2,017	65.3	2,133	66.1	2,057	66.3
2 suspects	517	17.9	609	19.7	742	20.3	724	19.4	770	21.6	633	20.5	657	20.4	604	19.5
3-5 suspects	301	10.4	347	11.2	419	11.5	377	10.1	418	11.7	331	10.7	342	10.6	361	11.6
6-10 suspects	52	1.8	79	2.6	62	1.7	90	2.4	66	1.9	62	2.0	70	2.2	49	1.6
over 10 suspects	30	1.0	24	0.8	24	0.7	41	1.1	24	0.7	28	0.9	24	0.7	28	0.9
no information available	51	1.8	25	0.8	14	0.4	10	0.3	16	0.4	16	0.5	-	-	3	0.1
total number of procedures N=100%	2,888	100	3,089	100	3,647	100	3,727	100	3,562	100	3,087	100	3,226	100	3,102	100
total number of suspects	5,058		5,798		6,270		6,663		6,630		6,879		5,896		5,370	
arithmetic mean in relation to N	1.8		1.9		1.7		1.8		1.9		2.2		1.8		1.7	

Table 215: Number of Defendants per Complaint Filed

Number of procedures with:	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 defendant	1,047	72.4	1,228	74.2	1,590	75.9	1,763	76.7	1,650	74.1	1,399	74.4	1,529	76.1	1,604	75.0
2 defendants	243	16.8	255	15.4	331	15.8	331	14.4	398	17.9	327	17.4	322	16.0	373	17.4
3 to 5 defendants	111	7.7	130	7.9	140	6.7	164	7.1	161	7.2	134	7.1	140	7.0	144	6.7
6 to 10 defendants	28	1.9	27	1.6	13	0.6	37	1.6	14	0.6	13	0.7	11	0.5	13	0.6
over 10 defendants	5	0.3	6	0.4	5	0.2	5	0.2	5	0.2	6	0.3	2	0.1	3	0.1
no information available	13	0.9	10	0.6	15	0.7	-	-	-	-	2	0.1	5	0.2	2	0.1
total number of cases filed (N=100%)	1,447	100	1,656	100	2,094	100	2,300	100	2,228	100	1,881	100	2,009	100	2,139	100
total number of defendants	2,207		2,588		2,958		3,341		3,171		2,701		2,772		2,995	
arithmetic mean in relation to N	1.5		1.6		1.4		1.5		1.4		1.4		1.4		1.4	

Table 216: Number of Individual Offenses per Investigative Procedure

Number of investigative procedures involving	1974		1975		197		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 offense	1,213	42.0	1,191	38.6	1,457	40.0	1,459	39.2	1,465	41.1	1,204	39.0	1,371	42.5	955	30.8
2 - 10 offenses	1,083	37.5	1,242	40.2	1,503	41.2	1,571	42.2	1,509	42.4	1,331	43.1	1,378	42.7	1,311	42.3
11-50 offenses	316	10.9	375	12.1	431	11.8	446	12.0	409	11.5	369	12.0	339	10.5	532	17.2
51-100 offenses	80	2.8	82	2.7	85	2.3	98	2.6	87	2.4	76	2.5	61	1.9	129	4.2
over 100 offenses	61	2.1	71	2.3	67	1.8	67	1.8	92	2.6	90	2.9	75	2.3	102	3.3
no information available	135	4.7	128	4.1	104	2.9	84	2.3	-	-	17	0.6	2	0.1	73	2.4
total number of investigative procedures (N = 100%)	2,888	100	3,089	100	3,647	100	3,725	100	3,562	100	3,087	100	3,226	100	3,102	100
total number of individual offenses	51,150		49,484		44,113		59,547		82,245		61,706		145,209		127,843	
arithmetic mean in relation to N	17.7		16.0		12.1		16.0		23.1		20.0		45.0		41.2	

Table 217: Number of Victims

Number of investigative procedures with:	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 victim	1,217	42.1	1,227	39.7	1,647	45.2	1,981	53.2	2,081	58.4	1,717	55.6	1,930	59.8	159	5.1
2-10 victims	633	21.9	713	23.1	752	20.6	781	21.0	890	25.0	867	28.1	870	27.0	218	7.0
11-50 victims	343	11.9	398	12.9	450	12.3	431	11.6	355	10.0	300	9.7	276	8.6	141	4.5
51-100 victims	95	3.3	114	3.7	100	2.7	102	2.7	94	2.6	71	2.3	60	1.9	42	1.4
101-200 victims	53	1.8	52	1.7	64	1.8	55	1.5	48	1.3	38	1.2	39	1.2	18	0.6
201-1.000 victims	34	1.2	42	1.4	41	1.1	47	1.3	51	1.4	40	1.3	27	0.8	21	0.7
over 1.000 victims	16	0.6	11	0.4	11	0.3	13	0.3	10	0.3	6	0.2	7	0.2	12	0.4
no information available	497	17.2	532	17.2	582	16.0	315	8.5	33	0.9	48	1.6	17	0.5	-	-
total number of proce- dures. (N = 100%)	2,888	100	3,089	100	3,647	100	3,725	100	3,562	100	3,087	100	3,226	100	3,102*)	
total number of victims	173,321		89,558		186,202		102,934		103,242		66,145		156,004		153,159	
arithmetic mean in relation to N	60.0		29.0		51.1		27.6		29.0		21.4		48.4		49.4	

*) 1981 survey: individual persons, only.

example, suppliers who were fraudulently damaged. With 10.4 percent, the third group most often affected was the "social welfare organizations", such as health insurance companies who were damaged by subscribers claiming bankruptcy, e.g., because the funds collected from employees were not forwarded to the insurance agency. The group least often victimized was the "employer" (with 4.1 percent), who mainly suffered damages from breach of trust. In general, it can be said that this distribution remained constant over the entire registration period (the data have been recorded since 1977). Existing variations accounted for only a tenth of one percent or less.

In the literature on economic criminality, it is often assumed that the number of individual cases, i.e., the number of offenses involved in a single procedure, is significantly higher than in the field of "normal" property offenses. To what extent can this hypothesis be confirmed from the data in the BWE? In 1974, an average of 17.7 individual offenses were involved in one case. By 1980, this average had increased to 45 individual offenses per investigative procedure. The fact that more than two offenses were involved in approximately 60 percent of all cases, and that more than fifty individual offenses were involved in approximately 5 percent of all cases indicates the complexity of these procedures. Comparing these figures to those relevant for "normal" property offenses, one can support the hypothesis that economic crimes involve an extremely high number of individual offenses. Excluding the year 1976, the total number of processed and resolved individual offenses increased from 51,150 in 1974 to 145,209 in 1980.

Keeping in mind that beginning in 1981, the number of individual persons damaged was recorded instead of the number of victims in general and that the number of individual offenses also included the number of partially consummated acts, the following data were recorded in West Germany. The number of individual persons damaged in 1981 was 153,159. As "type of victim", the State was damaged the most frequently, with a quota of 39.4 percent. The second most frequently affected group was "other businesses" with

Table 218: Type of Victim

Type of victim \ Year	1977*		1978		1979		1980		1981**	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
individual victim:										
- employer	210	4,2	196	4,1	176	4,2	171	3,9	159	3,8
- "other" business	1.250	25,2	1.217	25,3	1.134	27,1	1.073	24,4	981	23,4
individual person	1.176	23,7	1.238	25,7	958	22,9	871	19,8	688	16,4
collective victim:										
- state	1.484	30,0	1.407	29,2	1.258	30,0	1.656	37,6	1.655	39,4
- social welfare agency	524	10,6	552	11,5	438	10,5	401	9,1	356	8,5
- other	308	6,2	204	4,2	224	5,3	230	5,2	143	3,4
total number of victims	4.952	100	4.814	100	4.188	100	4.402	100	4.200	100

*) These data were first recorded in 1977. **) 1981 survey: 218 missing data

Note: data only concern type of victim and not frequency of victimization.

23.4 percent, followed by "individual persons" with 16.4 percent. In 1981, the number of individual offenses was 127,843, whereby this number also included partially consummated offenses.

Another important aspect investigated was the proportion that various forms of business and branches of industry assumed in economic criminality. The individual firm (including so-called silent partners) was involved in economic criminality in an average of 29.7 percent of all cases. Observed annually, this percentage has dropped almost continually, from 35.4 percent in 1974 to a current 25.2 percent. In contrast, the percentage of economic offenses involving limited companies increased continually, from 18.5 percent in 1974 to 33.5 percent in 1981. The incorporated limited partnership also was involved increasingly in economic criminality, rising from 5.2 percent in 1974 to 8.7 percent in 1976. The above figures clearly show that economic crimes are being committed more frequently under the cloak of liability limiting legal business forms. Important to consider, however, is to what extent the percentage of these types of firms has increased in relation to other types of businesses during the period recorded. Any possible conclusions concerning this legal business form could be made only in context with the latter information. The only determination that can be made, therefore, is that the above-stated increase is a noticeable trend in the field of economic criminality⁷

The percentage which various branches of industry had in the commission of economic crimes has remained almost constant every year since 1974. The construction industry has been the forerunner every year, accounting for approximately 25 percent of all crimes committed. Merchandising firms have been a close second with 23.1 percent, followed by service firms with 16.4 percent and manufacturers with 12.2 percent. Insurance companies (with a mere 0.6 percent), real estate agents, and securities dealers (especially dealers in foreign securities) only rarely were involved in economic criminality during those years investigated. Transportation and travel agencies as well as banking and loan institutions (e.g., approximately 3.4 percent) occupied a mediocre position in their

quotas for commission of these crimes. With respect to the various legal business forms as mentioned above, one would have to have more information on the size of the industries involved and on their development during the years studied, in order to draw any conclusions on the increase or decrease of the percentage of crimes committed. On the basis of the data provided by the "Nationwide Uniform Registration of Economic Crimes", however, one can maintain only that the proportion of industrial involvement in economic criminality has remained almost constant over the years studied.

10.4 Concentration of Economic Criminality

During the recorded time period, fraud occurred more frequently than any other offense. In fact, it was involved in almost 47 percent of all cases reported. Since 1975, however, its incidence has dropped by about 4 percent. Tax evasion, involved in an average of 28 percent of all cases, also has played an important role. Next in frequency of occurrence were bankruptcy and related offenses, such as delinquency in the registration of insolvency according to the laws governing limited companies. Violation of these laws accounted for a yearly average of 18 percent of all economic crimes. These offenses, contrary to the abovementioned crimes, have continually increased, from 13.6 percent in 1975 to 20.0 percent in 1980. Bankruptcy violations (§§ 239, 240 Ltd. Code, old ed., §§ 283, 283 a Penal Code) accounted for an annual 25.5 percent of all offenses committed, although this percentage has decreased since 1975. In that year, 41.9 percent (whereas in 1980, only 16.5%), of all cases investigated involved bankruptcy. These data indicate a significant decline in these offenses.

Breach of trust, insurance code violations, embezzlement, and falsification of legal documents (§ 267 Penal Code) did not occur as often as the other offenses mentioned above. With the exception of embezzlement -- which has shown a 3 percent decrease since 1975, due perhaps to a statutory change in the Judicature Act -- all of these offenses remained fairly constant in frequency of

occurrence during the time period recorded. Annual variations remained within a 1 percent range, thereby eliminating any possible conclusions concerning trends.

The last group of offenses considered were violations of the unfair competition laws (UWG), which are of particular relevance to the economic sector. The proportion of these offenses was only 5.7 percent annually, and this percentage dropped from 7.4 percent in 1975 to 4.0 percent in 1980. This decline, although significant, also could have resulted from the fact that the victims of these offenses, particularly those affected by unfair competition violations such as industrial espionage, were less interested in criminal law resolution than in civil law damages for these acts.

10.5 Conclusions

With the exception of a few, somewhat differently formulated, investigations in other countries⁸, the "Nationwide Uniform Registration of Economic Crimes" is the only existing compilation of statistics on economic criminality. One problem with these data, however, is that they include only those cases actually investigated by the public prosecutors' offices. Those offenses handled by the Office of Cartels, the Internal Revenue Service (tax collection agencies), and the Environmental Protection Agency remain unassessed in their contribution to economic criminality. If these offenses were included, a significant increase in the total level of damages sustained would probably result.

Another handicap lies in the fact that only those cases actually resolved were reported. Information as to the increase of complaints in economic criminality, therefore, cannot be made, since the number of unprocessed complaints is not known. A record of complaints actually made would also indicate whether the backlog at the prosecutors' offices were increasing or decreasing.

Table 219: Length of Investigative Procedure

Length of Investigative Procedure	1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
3 months or less	806	27.9	722	23.4	1,038	28.5	1,068	28.6	967	27.1	804	26.0	899	27.9	881	28.4
more than 3 months up to including 6 months	466	16.1	477	15.4	508	13.9	518	13.9	519	14.6	486	15.7	544	16.9	444	14.3
more than 6 months up to including 1 year	522	18.1	651	21.1	615	16.9	694	18.6	685	19.2	591	19.1	604	18.7	537	17.3
more than 1 year up to including 2 years	530	18.4	600	19.4	739	20.3	675	18.1	649	18.2	527	17.1	567	17.6	500	16.1
more than 2 years up to including 3 years	258	8.9	308	10.0	359	9.8	336	9.0	296	8.3	279	9.0	226	7.0	279	9.0
more than 3 years	265	9.2	315	10.2	358	9.8	417	11.2	389	10.9	345	11.2	360	11.2	252	8.1
no information available	41	1.4	16	0.5	30	0.8	19	0.5	57	1.6	55	1.8	26	0.8	209	6.7
total number of investigative procedures (N = 100%)	2,888	100	3,089	100	3,647	100	3,727	100	3,562	100	3,087	100	3,226	100	3,102	100

NOTES OF THE 10th CHAPTER

- 1) Wax (1973), p. 37.
- 2) Verhandlungen (1972), p. M 43f.
- 3) Verhandlungen (1972), p. M 201.
- 4) Berckhauer (1976), p. 1.f.
- 5) Schöffengericht.
- 6) Criminal division = Strafkammer; Economic criminal division = Wirtschaftsstrafkammer; Court of Lay Assessors = Schöffengericht.
- 7) Cf. table 130 to 139, too.
- 8) Cf. e.g. Lascoumes (1979).

LITERATURVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS

- ABA: Report of the ABA Commission to Study the Federal Trade Commission, Chicago 1969.
- : Final Report: American Bar Association, Section of Criminal Justice, Committee on Economic Offenses, Washington 1976.
- Achen, C.H.: Interpreting and using Regression, Beverly Hills 1982.
- Adler, W.: Wirtschaftsstrafrecht? - Die Aussichtslosigkeit einer Systematik, in: Der Volkswirt 29, München 1930, S. 8-12.
- Aeschbacher, R.: Pfändungs- und Konkursdelikte in kriminologischer Sicht, Diss. jur., Zürich 1969.
- Albanese, J.S.: Criminalizing Corporate Behavior: A Case Study and Analysis of Lockheed Corporation's Payments to Foreign Officials and the Ideological Base for Legislative Efforts to Curb Organizational Misbehavior - Toward a Theoretical Perspective, Ph.D., Rutgers University, The State University of New Jersey (Newark) 1981.
- Ali-aba (Hrsg.): Defending White Collar Criminal Prosecutions, From Investigation - to trial, Philadelphia 1982.
- Assael, Henry: Segmenting Markets by group purchasing behavior: an application of the AID Technique, in: JMR, Journal of Marketing Research 7, Chicago 1970, S. 153-158.
- Aubert, V.: White-Collar Crime and Social Structure. in: The American Journal of Sociology 58, Chicago 1952-53, S. 263-271.
- : Researches in the Sociology of Law, in: The American Behavioral Scientist 7, New York 1963, S. 16-20.
- Bacigalupo, E.: Entwicklung und Stand der Kriminologie in Spanien, unveröffentlichtes Manuskript eine Vortrages am 1.7.1981, Max-Planck-Institut, Freiburg 1981.
- Barmash, I. (Hrsg.): Great Business Disasters, Swindlers, Bunglers and Frauds in American Industry, Chicago 1972.
- Barnes, H.E., Teeters, N.K.: New Horizons in Criminology, Englewood Cliffs 1959.
- Bequai, A.: White Collar Crime: The Losing War, in: Case & Comment 82, Rochester 1977, S. 3-10.
- : White-Collar Crime: A 20th-Century Crisis, Lexington 1978.
- Berckhauer, F.H.: Wirtschaftsdelikte in Deutschland, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 87, München 1975, S. 788-825.

- (Hrsg.): Forschungsbericht über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten im Jahre 1974, Freiburg 1976.

- : Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten, Diss. jur., Freiburg 1977.

- (unter Mitarbeit von Gläser, R.J. und Hilger Y): Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Bericht über eine Aktenuntersuchung, Freiburg 1981.

Berckhauer, F.H., Rada, H.D.: Forschungsbericht über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten im Jahr 1975, Freiburg 1977.

Beutel, P., Schubö, W.: SPSS 9, Stuttgart 1983.

BNA - Bureau of National Affairs (Hrsg.): White-Collar Justice, A BNA Special Report on White-Collar Crime, in: The Criminal Law Reporter 19, Washington 1976 (Sonderbeilage).

Böhme, K.-M., Moldenhauer, G., Tenner, G., Wittkopf, E.: Zur Entwicklung der Wirtschaftskriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik (Teil II), in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 19, Berlin 1972, S. 25-33.

Bovensiepen, K.: Verstöße gegen gute Sitten im Arbeitsverhältnis, Arbeitswucher und Strafrecht, in: Arbeitsrecht 9, Stuttgart 1922, S. 197-205.

Brenner, K.: Buchführungs- und Bilanzmanipulationen, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Band 28, Hilden 1978, S. 9-49.

Buchholz, E.: Zur Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der DDR, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin 16, Berlin 1967, S. 601-606.

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte, Wiesbaden 1957.

- : Strafrechtspflege und Strafrechtsreform, Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 20. März bis 25. März 1961 über Strafrechtspflege und Strafrechtsreform, Wiesbaden 1961.

- : Grundfragen der Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1963.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Aktuelle Fragen des materiellen Steuerstrafrechts, Köln 1958.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Projektleiter und Verfasser: Kaiser, G., Kießner, F., Leßner, J., Liebl, K., Scherer, B., Schönherr, R., Sickenberger, M., Bonn 1984 (im Erscheinen).

- Burstein, H.: Not So Petty Larceny, in: Harvard Business Review 37, Boston 1959, S. 72-78.
- Carlos, V.G.: Normas sobre la delincuencia económica en Espana, in: Revista del Anuario de Derecho Penal y Ciencias Penales 31, Madrid 1978, S. 171-184.
- : Delincuencia economica, in: Revista Juridica de Cataluna 29, Barcelona 1978a, S. 87-94.
- Carroll, J.M.: Controlling White-Collar Crime, Design and Audit for Systems Security, Boston 1982.
- Carroll, M.B.: Preventive Counseling on Business Crimes, Berkeley 1982.
- Carson, W.G.: The Conventionalization of Early Factory Crime, in: International Journal for the Sociology of Law 7, London 1979, S. 37-60.
- Ceesay, M.M.M.: White-Collar Crime in the Gambia, Oslo 1979.
- Chamber of Commerce of the United States (Hrsg.): White Collar Crime, Washington 1974.
- Ciudad y Auriolos, J.: El Moderno Criminal Astuto, Madrid 1920.
- Civiletti, B.R.: National Priorities for the Investigation and Prosecution of White Collar Crime, Washington 1980.
- Clinard, M.B.: The Black Market, A Study of White Collar Crime, Montclair 1952.
- : White-Collar Crime, in: Sills, D.L. (Hrsg.), International Encyclopedia of the Social Sciences, Volume 3, o.O. 1968, S. 483-490.
- Clinard, M.B., Yeager, P.C.: Corporate Crime, New York 1980.
- : Corporate Organization and Criminal Behavior, in: Ermann, M.D., Lundman, R.J. (Hrsg.), Corporate and Governmental Deviance: Problems of Organizational Behavior in Contemporary Society, New York 1982, S. 74-88.
- Committee on Aging: Frauds Against the Elderly: Boston, Mass., A Briefing by the Select Committee on Aging, House of Representatives, Ninety-Seventh Congress, First Session, May 20, 1981, Boston, Washington 1981.
- Committee on Government Operations: Fraud, Abuse, and Mismanagement within GSA, Hearing before a Subcommittee of the Committee on Government Operations, House of Representatives, Ninety-Seventh Congress, First Session, April 13, 1981; Washington 1981.

Committee on Governmental Affairs: Commodity Investment Fraud, Report of the Committee on Governmental Affairs, United States Senate, Made by the Permanent Subcommittee on Investigations together with Additional Views, Washington 1982.

Commodity Investment Fraud, Hearings before the Permanent Subcommittee on Investigations of the Committee on Governmental Affairs, United States Senate, Ninety-Seventh Congress, Second Session, Washington 1982a.

Organized Crime in Chicago, Hearing before the Permanent Subcommittee on Investigations of the Committee on Governmental Affairs, United States Senate, Ninety-Eighth Congress, First Session, March 4, 1983, Washington 1983.

- : Crime and Secrecy: The Use of Offshore Banks and Companies, Hearings before the Permanent Subcommittee on Investigations of the Committee on Governmental Affairs, United States Senate, Ninety-Eighth Congress, First Session, Washington 1983a.

Committee on Science and Technology: Fraud in Biomedical Research, Hearings before the Subcommittee on Investigations and Oversight of the Committee on Science and Technology, U.S. House of Representatives, Ninety-Seventh Congress, First Session, March 31/April 1, 1981, Washington 1981.

Committee on the Judiciary: Corporate Crime, Subcommittee on Crime of the Committee on the Judiciary, House of Representatives, Ninety-Sixth Congress, Second Session, May 1980, Washington 1980.

Comptroller General: Resources devoted by the Department of Justice to combat White-Collar Crime and public corruption, Washington 1979.

- : What IRS Can Do To Collect More Delinquent Taxes, Report of the Congress of The United States by the Comptroller General, Washington 1981.

- : Fraud in Government Programs: - How Extensive Is It?, - How Can It Be Controlled?, Volume I, Volume II, Report of the Congress of the United States by the Comptroller General, Washington 1981a.

Conklin, J.E.: "Illegal But Not Criminal", Business Crime in America, Englewood Cliffs 1977.

Conseil de l'Europe: Comité Européen pour les problèmes Criminels, Comité restreint d'experts sur la criminalité des affaires, Strasbourg 1980.

Conyers, J. jr.: Corporate and White-Collar Crime: A View by the Chairman of the House Subcommittee on Crime, in: American Criminal Law Review 17, Georgetown 1980, S. 287-300.

Cosson, J.: Criminological aspects of Economic Crime, Twelfth Conference of Directors of Criminological Research Institutes, Strasbourg 1976.

Council of Europe (Hrsg.): Economic Crime, Strasbourg 1981.

Courakis, N.-C.: Introduction à l'étude de la criminalité en col blanc, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 36, Paris 1974, S. 765-781.

- : Conception et principes du droit pénal économique de la Grèce, Freiburg 1982 (unveröffentlichtes Manuskript).

Crane, J.W.: Wirtschaftskriminalität in England, in: Wirtschaftskriminalität, hrsg. vom Gottlieb-Duttweiler-Institut, Bern 1972, S. 35-45.

Cressey, D.R.: Other People's Money, A Study in the Social Psychology of Embezzlement, Glencoe 1953.

Cross, J.: The Supermarket Trap, The Consumer and the Food Industry, Bloomington 1970.

Dacheng, W.: Gegen Wirtschaftsverbrechen, in: Beijing Rundschau vom 23.2.1982, Peking 1982: S. 3-4.

Dahs, H.: Bewältigung großer Strafprozesse - um welchen Preis?, in: Neue Juristische Wochenschrift 27, München 1974, S. 1538-1543.

Davidovic, D.: Privredni Kriminalitet i uloga drustvene kontrole u njegovom suzbijanju, Beograd 1965.

Department of Trade: Bankruptcy in 1975, London 1976.

Deutscher Industrie und Handelstag (Hrsg.): Statistik der kammerzugehörigen Unternehmen nach Kammerbezirken, Bonn 1975ff.

di Gennaro, G., Pedrazzi, C.: Criminalita' Economica e pubblica opinione, Milano 1982.

Die kriminalität der mächtigen, in: Der Gewerkschafter 32, Frankfurt 1984, S. 16-33.

Dwivedi, I.C.: Combatting White-Collar Crimes in India, in: UNAFEI (Hrsg.), Report for 1975 and Resource Material Series No. 11, Tokyo 1976, S. 98-105.

Ebermayer: Landesverrat durch Lieferung von Waren ins feindliche Ausland, in: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 10, Leipzig 1916, S. 664-667.

Edelhertz, H.: The Nature, Impact and Prosecution of White-Collar Crime, Washington 1970.

- : The Investigation of White-Collar Crime, Washington 1977.

- : Transnational White-Collar Crime: A developing challenge and need for response, in: Temple Law Quarterly 53, Temple University 1980, S. 1114-1126.

Edelhertz, H., Overcast, T.D. (Hrsg.): White-Collar Crime: An Agenda for Research, Lexington 1982.

Ekonomisk brottslighet: Rapport fran en konferens den 12 och 13 februari 1979 in Stockholm, Stockholm 1979.

Ellen, E., Champbell, D.: International Maritime Fraud, London 1981.

Ermann, M.D., Lundman, R.J. (Hrsg.): Corporate and Governmental Deviance: Problems of Organizational Behavior in Contemporary Society, New York 1982.

- : Corporate Deviance, New York 1982a.

Fehérváry, J.: Wirtschaftskriminalität - Stiefkind der Kriminologie, in: Osterreichische Richterzeitung 56, Wien 1978, S. 95-104.

Felmy, H.T.: Kriminalität und Wirtschaft, in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Aktuelle Fragen des materiellen Steuerstrafrechts, Köln 1958, S. 285-326.

Findlay, J.: White Collar Crime, A Bibliography, Ottawa 1980.

Finn, P., Hoffmann, A.R.: Exemplary Projects: Prosecution of Economic Crime, Washington 1976.

Forthofer, R.N., Lehnen, R.G.: Public Program Analysis, A New Categorical Data Approach, Belmont 1981.

Fraud and Corruption Tracking, Fact, System Description, Washington 1982.

Frilloux, J.: Wirtschaftskriminalität in Frankreich, in: Wirtschaftskriminalität, hrsg. vom Gottlieb-Duttweiler-Institut, Bern 1972, S. 147-154.

Gardiner, J.A., Hentzell, S.W., Lyman, T.R.: Fraud in Government Benefit Programs: Suggested State/Local Prevention Strategies, Washington 1982.

Geis, G.: White-Collar Criminal, The Offender in Business and the Professions, New York 1968.

- : Avocational Crime, in: Glaser, D. (Hrsg.): Handbook of Criminology, Chicago 1974, S. 273-298.

- : On White-Collar Crime, Lexington 1982.

- : Deterring Corporate Crime, in: Geis, G., On White-Collar Crime, Lexington 1982a, S. 53-66.

- : Upperworld Crime, in: Geis, G., On White-Collar Crime, Lexington 1982b, S. 67-84.

Geis, G., Meier, R.F. (Hrsg.): White-Collar Crime, New York 1977.

Gibbons, D.C.: An Introduction to Criminology, Englewood Cliffs 1973.

Gibson, L.S., Zunno, F.A.: Report to the Attorney General of the National Economic Crime Project, Washington 1978.

Glaser, D. (Hrsg.): Handbook of Criminology, Chicago 1974.

Goff, C.H.: Edwin H. Sutherland and White-Collar Crime, Ph.D., University of California, Irvine 1982.

Goff, C.H., Reasons, C.E.: Corporate Crime in Canada, Englewood Cliffs 1978.

Göppinger, H.: Kriminologie, München 1980.

Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Beurteilung der Schuldfähigkeit, Stuttgart 1978, S. 24-36.

Goldschmidt, J.: Beiträge zur Lehre vom Kreditbetrug, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 48, Tübingen 1928, S. 149-166.

Goode, E.: Deviant Behavior, An interactionist approach, Englewood Cliffs 1978.

Government Statistics on Corporate Crime: Government Statistics on Corporate Crime called "Woefully Inadequate", in: The Criminal Law Reporter 24, Washington 1979, S. 3-14-79.

Groves, H.M.: An Empirical Study of Income-Tax Compliance, in: Geis, G., Meier, R.F. (Hrsg.), White-Collar Crime, New York 1977, S. 197-205.

Hagan, J., Nagel, I., Albonetti, C.: The Social Organization of White-Collar Sanctions: A Study of Prosecution and Punishment in the Federal Courts, in: Wickman, P., Dailey, T. (Hrsg.), White-Collar and Economic Crime, Lexington 1982, S. 259-275.

Hagen, R.E.: The Intelligence Process in WCC Investigation, An Operational Guide to White Collar Crime Enforcement, Washington 1979.

Hall, T.: White Collar Crime in Australia, Sydney 1979.

Hansen, H.: Insolvenzhäufigkeit und Rechtsform, in: GmbH-Rundschau 70, Köln 1979, S. 241-243.

Hartung, F.E.: White-Collar Offenses in the Wholesale Meat Industry in Detroit, in: American Journal of Sociology 56, Chicago 1950, S. 25-34.

- : White Collar Crime: Its Significance for Theory and Practice, in: Federal Probation 117, Washington 1953, S. 31-36.

Heerden, T.J. van: Die Beheer van Ekonomiese Misdaad, in: Misdaad Straf en Hervorming 3, Kaapstad 1974, S. 11-15, 39, 91.

Henkel, R.E.: Tests of Significance, Beverly Hills 1976.

Hirschmann, K.: 48. Konferenz der Justizminister und -senatoren, in: Deutsche Richterzeitung 55, Köln 1977, S. 211-213.

Holmberg, S.: Ekonomisk kriminalitet: Överträdelser och kontroll av lagar som rör företagen. Allmän kriminologi/Sociologiska institutionen, Stockholm 1978.

Hopkins, A.: A Working Paper on White Collar Crime in Australia, Phillip 1977.

- : The Anatomy of Corporate Crime, in: Wilson, P.R. , Braithwaite, J. (Hrsg.), Two Faces of Deviance, St. Lucia 1978, S. 214-231.

Instituto de Criminología de la Facultad de Derecho de la Universidad de Panamá (Hrsg.): Contribución de Panamá al Proyecto sobre Delito de Cuello Blanco en América Latina, Panamá 1980.

Kaiser, G.: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, Beurteilung der Schuldfähigkeit, Stuttgart 1978, S. 24-36.

- : Kriminologie, München 1980.

- : Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, in: Freiburger Universitätsblätter 77, Freiburg 1982, S. 41-54.

Kaltenbäck, L.: Wirtschaftskriminalität, in: Österreichisches Anwaltsblatt 36, Wien 1975, S. 7-15.

Karchmer, C.L.: Model Curriculum and Trainer's Guide for Programs on White-Collar Crime Enforcement, Seattle 1979.

Kass, G.V.: Significance Testing in AID, in: Applied Statistics 24, Series C, London 1975, S. 178-189.

Kellens, G.: Economic Crime, Sociological and psychological aspects, Twelfth Conference of Directors of Criminological Research Institutes, Strasbourg 1976.

Kerlinger, F.N.: Grundlagen der Sozialwissenschaften, Weinheim 1975.

Kolz, K.: Zur Aktualität der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität für die Wirtschaft, in: wistra 1, Köln 1982, S. 167-172.

Kramer, R.C.: Corporate Crime: An Organizational Perspective, in: Wickman, P., Dailey, T. (Hrsg.), White-Collar and Economic Crime, Lexington 1982, S. 75-94.

Kritzer, H.M.: An introduction to multivariate contingency table analysis, in: American Journal of Political Science Review 22, Detroit 1978, S. 187-226.

Küchler, M.: Multivariate Analyse nominalskaliertter Daten, in: Zeitschrift für Soziologie 5, Stuttgart 1976, S. 237-255.

Kürzinger, J.: Kriminologie, Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen, Stuttgart 1982.

Lange, A.G., Bowers, R.A.: Fraud and Abuse in Government Benefit Programs, Washington 1979.

Lascoumes, P.: Justice pénale et délinquance d'affaires, Paris 1979.

Lascoumes, P., Verneuil, D.: Délit fiscal et/ou délit pénal?, Les poursuites en matière de fraude fiscale: Une étude d'interface, Paris 1981.

Leigh, L.H.: Policy and Punitive Measures in Respect of Economic Offences, Twelfth Conference of Directors of Criminological Research Institutes, Strasbourg 1976.

Leigh, L.H., Brown, S.: Crimes in Bankruptcy, in: Leigh, L.H. (Hrsg.), Economic Crime in Europe, London 1980, S. 106-208.

Levens, G.E.: 101 White Collar Criminals, in: New Society 26, London 1964, S. 6-8.

Liebl, K.: Die Entwicklung der Wirtschaftskriminalität im Sechsjahreszeitraum 1975-1979, in: Der Kriminalist 13, Neuss 1981: S. 372-379 (Teil I), S. 458-464 (Teil II).

- : Definition, Erfassung, Entwicklung und Schwerpunkte der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kriminologisches Bulletin 8, Zürich 1982, S. 21-45.

- : Aussagekraft statistischer Erhebungen erläutert am Beispiel der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Monschau 1982a (als Manuskript veröffentlicht).

- : Finanzierung öffentlicher Ausgaben durch Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: WSI-Mitteilungen 35, Köln 1982b, S. 635-640.

- : Umfang und Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Band 32, Hilden 1982c, S. 13-278.

- : Wirtschaftskriminalität und Unternehmensform, in: Die Betriebswirtschaft 42, Stuttgart 1982d, S. 371-382.

- : Sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze der Korruption, in: Uusitalo, J. (Hrsg.), Philosophical Foundations of the Legal and Social Sciences, Abstracts of Congress Papers, Helsinki 1983, S. 174-176.

- : Entwicklungstendenzen der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 8, Wien 1983a, S. 145-159.

- : Entwicklung und Schwerpunkt der kriminologischen und rechtssoziologischen Forschungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstestehung und Kriminalitätskontrolle, Köln 1983b, S. 408-436.

: Steuerhinterziehung und ihre staatsanwaltschaftliche Erledigung, in: wistra 2, Köln 1983c, S. 85-94.

- : Rechtsformen und Kriminalisierung, Eine Ergebnisübersicht, in: GmbH-Rundschau 74, Köln 1983d, S. 113-118.

Kriminologie und Rechtspolitik: Aktion oder Reaktion am Beispiel der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Brusten, M., Häußling, J.M. (Hrsg.), Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, Wuppertal 1984 (im Erscheinen).

Geplante Konkurse?, Pfaffenweiler 1984a.

Zur Organisierten Wirtschaftskriminalität und Organisierten Kriminalität, in: Haesler, W.T. (Hrsg.), Politische Kriminalität und Wirtschaftskriminalität, Diessenhofen 1984b (im Erscheinen).

Lienert, G.A.: Testaufbau und Testanalyse, Weinheim 1969.

Lindemann, C.: Gibt es ein eigenes Wirtschaftsstrafrecht?, Jena 1932.

Liu, B., Yu, E.S.: Air Pollution Damage Functions and Regional Damage Estimates, Westport o.J. (ca. 1978).

Long, S.B.: The Internal Revenue Service: Measuring Tax Offenses and Enforcement Response, Washington 1980.

Los, M.: Economic Crime from a Comparative Perspective, in: Newman, G.R. (Hrsg.), Crime and Deviance, A Comparative Perspective, Beverly Hills 1980, S. 251-293.

Lynch, R.P., Ray, F.A.: The National District Attorneys Association, Economic Crime Project: A National Experience in Prosecution Confederation, in: The American Criminal Law Review 14, Chicago 1977, S. 781-793.

Matthijs, J.: Een dwingende noodzaak: het systematiseren en het opbouwen van een zelfstandig gestructureerd economisch strafrecht en strafprocesrecht, in: Rechtskundig Weekblad 39, Antwerpen (1975-1976), S. 322-348 und S. 386-414.

Meier, R.F., Geis, G.: The White-Collar Offender, in: Toch, H. (Hrsg.), Psychology of Crime and Criminal Justice, New York 1979, S. 427-443.

Meinberg, V.: § 153a Abs. 1 StPO bei Wirtschaftskriminalität, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Bonn 1984 (im Erscheinen).

Mergen, A.: Die Wissenschaft vom Verbrechen, Hamburg 1961.

- : Tat und Täter, Das Verbrechen in der Gesellschaft, München 1971.

Meyers, P.: De l'Escroquerie au Credit, in: Revue de Droit Penal et de Criminologie, Bruxelles 1973, S. 103-127.

Mezger, E.: Kriminologie, München 1951.

Middendorff, W.: Die White-collar-Kriminalität in den USA, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Grundfragen der Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1963, S. 59-74.

Miller, Ch.A.: Economic Crime: A Prosecutor's Hornbook, Washington 1975.

Moeller, J.: Gründerprozesse. Eine criminalpolitische Studie, Berlin 1876.

Monahan, J., Novaco, R.W., Geis, G.: Corporate Violence: Research Strategies for Community Psychology, in: Sarbin, Th.R., Adelson, D. (Hrsg.), Challenges to the Criminal Justice System: The Perspectives of Community Psychology, New York 1979, S. 117-141.

Morris, A.: Criminology, New York 1934.

Mustokoff, M.M.: Hazardous Waste Violations: A Guide to their Detection, Investigation, and Prosecution, Operational Guide to White-Collar Crime Enforcement, Washington 1981.

Nader, R., Green, M.: Corporate Power in America, New York 1973.

Nader, R., Green, M., Seligman, J.: Taming the Giant Corporation, New York 1976.

Naftalis, G.P. (Hrsg.): White Collar Crimes, Philadelphia 1980.

NDA - National District Attorneys Association (Hrsg.): Fighting the \$40 Billion Rip-Off: An annual report from the Economic Crime Project, Washington 1976.

- : Business Opportunity Fraud Manual, Chicago 1977.

- : Report on the National District Attorneys Association, Economic Crime Project: Fifth Grant Period, September, 1978 to April 1980, Washington 1980.

- : Report on the National District Attorneys Association, Economic Crime Project: Sixth Grant Period, April, 1980 to December, 1980, Washington 1980a.

- : Economic Crime Project, Six Month Report, Washington 1981.
- : Antitrust Primer: Basics of Antitrust Law and Investigation, Washington 1982.
- Neukamp, E.: Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht - eine nationale Gefahr?, Berlin 1916.
- Newman, D.J.: White-Collar Crime, in: Law and Contemporary Problems 23, Durham 1958, S. 735-753.
- Newoigt: Der strafrechtliche Schutz der Arbeit, Breslau 1927.
- Oliveira e Silva, A.m.d.V.d.: Les Sanctions dans le Droit Pénal Economique de la République Fédérale d'Allemagne, Rapport présenté au Conseil de l'Europe, Lisbonne 1983.
- Olson, S., Lachman, M.L.: Tax Delinquency in the Inner City, Lexington 1976.
- Orr, L.: The dependence of transition proportions in the education system on observed social factors and school characteristics, in: Journal of the Royal Statistic Society 135, London 1972, S. 74-95.
- Otto, H.: Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), - Dogmatischer Teil I -, Bayreuth 1982 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Parliament of New South Wales (Hrsg.): Report of the Criminal Law Review Division on Summary Prosecution in the Supreme Court of Corporate and "White Collar" Offences of an Economic Nature, Sydney 1979.
- Pecar, J.: White Collar Crime and Social Control, in: International Journal of Criminology and Penology 3, London 1975, S. 183-199.
- Pellinen, T.: Eräitä Valtuuskäytäntöjä Vastaan Tehdyt Rikokset, Helsinki 1982.
- Pennsylvania Crime Commission (Hrsg.): A Decade of Organized Crime, 1980 Report, St. Davids 1980.
- Perez, J.: Corporate Criminality, A Study of the one Thousand Largest Industrial Corporations in the U.S.A., Ph.D., University of Pennsylvania, 1978.
- Peters, K.: Beschleunigung des Strafverfahrens und die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung, in: Schreiber, H.-L. (Hrsg.), Strafprozess und Reform, Neuwied 1979, S. 82-112.
- Peyrefitte, A.: Décentraliser les responsabilités, Paris 1976.
- Piret, J.M.: Statistiques relatives aux activités du Parquet de Bruxelles en matière pénale, Bruxelles 1976.

Plath, C.: Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik, in: Heilbrunner, R.L. u.a., Im Namen des Profits oder Fahrlässigkeit als Unternehmensprinzip, Reinbek 1973, S. 187-211.

Poerting, P.: Begriff und Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität aus kriminalpolizeilicher Sicht, in: Poerting, P. (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, BKA-Schriftenreihe Bd. 52, Wiesbaden 1983, S. 9-49.

Posner, R.A.: A Statistical Study of Antitrust Enforcement, in: The Journal of Law & Economics 13, Chicago 1970, S. 365-419.

Quinney, E.R.: Occupational Structure and Criminal Behavior: Prescription Violations by Retail Pharmacists, in: Social Problems 11, New York 1963, S. 179-185.

- : The Study of White-Collar Crime: Toward A Reorientation in Theory and Research, in: Journal of Criminal Law, Criminology, and Police Science 55, Chicago 1964, S. 208-214.

Reed, J.P.: Watergate, Attitudes, and White Collar Crime: A Longitudinal Look at Impact in a Student Population, in: International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 3, Chicago 1979, S. 69-77.

Reed, J.P., Reed, R.S.: "Doctor, Lawyer, Indian Chief": Old Rhymes and New on White Collar Crime, in: International Journal of Criminology and Penology 3, London 1975, S. 279-293.

Reiss, A.J., Biderman, A.D.: Data Sources on White-Collar Law-Breaking, Washington 1980.

Reiwald, P.: Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, Zürich 1948.

Ricke, W.: Die Einstellung der Gesellschaft zur Wirtschaftskriminalität und den Wirtschaftskriminellen, in: Der Kriminalist 6, Neuss 1974, S. 373-375.

Roche-Pire, E., Delmas-Marty, M.: Criminalité des Affaires et Marché Commun, Paris 1982.

Roeßler: Die Arbeitskraft als Rechtsgut, Berlin 1932.

Ross, E.A.: Sin and Society: An Analysis of Latter-Day Iniquity, Boston 1907.

Ross, J.A., Bang, S.: The AID Computer programme, used to predict adoption of family planning in Koyang, in: Population Studies 20, London 1966, S. 61-75.

Salas, L., Solano, S.N., Garita, A.I.: Comparative Study of White Collar Crime in Latin America with Special Emphasis on Costa Rica, San José 1980.

Sauer, W.: Kriminologie, Berlin 1950.

Saxon, M.: White Collar Crime: The Problem and the Federal Response, hrsg. von Subcommittee on Crime of the Committee on the Judiciary, House of Representatives, Ninety-Fifth Congress, Second Session, Washington 1978.

Schäfer, I.: A "Fehérgalléros" Büntettes, Budapest 1948.

Schaffmeister, D.: Diskussionsbericht von der Tagung für Rechtsvergleichung, München 1975, über Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Bekämpfung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88, Berlin 1975, S. 294-310.

- : Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), Landesbericht Niederlande, Leiden 1982 (unveröffentlichtes Manuskript).

Schellhoss, H.: White-Collar-Crime, in: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974, S. 390-392.

Schmid, R.: Möglichkeiten und Grenzen einer statistischen Erfassung der Wirtschaftskriminalität, in: Kriminalistik 29, Hamburg 1975, S. 207-208.

Schneider, H.J.: Wirtschaftskriminalität in kriminologischer und strafrechtlicher Sicht, in: Juristenzeitung 27, Tübingen 1972, S. 461-467.

Schubert, J.G., Krug, R.E., Rose, A.M.: Consumer Fraud: An Empirical Perspective, Washington 1979.

Schultz, H.: Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität, (als Manuskript gedruckt) Zürich 1970/71.

- : Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Schweiz, in: Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, Beurteilung der Schuldfähigkeit, Stuttgart 1978, S. 53-66.

Schwind, H.D., Gehrich, W.D., Berckhauer, F.H., Ahlbron, W.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erläutert am Beispiel von Niedersachsen, in: Juristische Rundschau, Berlin 1980, S. 228-233.

Scott, A.J., Knott, M.: An approximate test for use with AID, in: Applied Statistics 25, Series C, London 1976, S. 103-106.

Seelig, E.: Lehrbuch der Kriminologie, Nürnberg 1951 und Darmstadt (3. Aufl.) 1963.

Select Committee on Aging: Physical and Financial Abuse of the Elderly, Hearing before the Subcommittee on Retirement Income and Employment of the Select Committee on Aging, House of Representatives, Ninety-Seventh Congress, First Session, April 3, 1981, San Francisco, Washington 1981.

- : Frauds Against the Elderly: Business and Investment Schemes, Hearing before the Select Committee on Aging, House of Representatives, Ninety-Seventh Congress, First Session, Sept. 11, 1981, Washington 1981a.

- : Fraud and Abuse in Boarding Homes, Hearing before the Select Committee on Aging, House of Representatives, Ninety-Seventh Congress, First Session, June 25, 1981, Washington 1981b.

- : Fraud and Abuse in Pensions and Related Employee Benefit Plans, Hearing before the Select Committee on Aging, House of Representatives, Ninety-Seventh Congress, First Session, November 4, 1981, Washington 1982.

- : Medicaid-Fraud: A Case History in the Failure of State Enforcement, A Staff Study by the Select Committee on Aging, House of Representatives, Ninety-Seventh Congress, Second Session, March 27, 1982, Washington 1982a.

Sellin, T.: The Uniform Criminal Statistic Act, in: Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 40, Chicago 1950, S. 679-700.

Shapiro, S.: Thinking About White Collar Crime - Matters of Conceptualization and Research, Washington 1980.

Sharma, R.N.: Criminology and Penology, Meerut 1979.

Shibahara, T.: Schwerpunkte der Wirtschaftskriminalität in Japan, Freiburg 1984 (unveröffentlichtes Manuskript).

Shin, D.W.: Anklagepflicht und Opportunitätsprinzip im deutschen und koreanischen Recht, Diss. jur., Pfaffenweiler 1984 (im Erscheinen).

Skeoch, L.A.: Restrictive Trade Practices in Canada, Toronto 1966.

Smith, D.C. jr.: White-Collar Crime, Organized Crime, and the Business Establishment: Resolving a Crisis in Criminological Theory, in: Wickman, P., Dailey, T. (Hrsg.), White-Collar and Economic Crime, Lexington 1982, S. 23-38.

Snider, D.L.: Corporate Crime in Canada: A Preliminary Report, in: Canadian Journal of Criminology 20, Ottawa 1978, S. 142-168.

- : Traditional and Corporate Theft: A Comparison of Sanctions, in: Wickman, P., Dailey, T. (Hrsg.), White-Collar and Economic Crime, Lexington 1982, S. 235-258.

Sonquist, J.A., Baker, E.L., Morgan, J.N.: Searching for Structure, An approach to analysis of substantial bodies of microdata and documentation for a computer program, Ann Arbor 1973.

Sonquist, J.A., Morgan, J.N.: The Detection of Interaction Effects, Ann Arbor 1964.

Special Committee on Aging: Frauds Against The Elderly, Hearing before the Special Committee on Aging, United States Senate, Ninety-Seventh Congress, First Session, Harrisburg, Aug. 4, 1981, Washington 1982.

- : Fraud, Waste, and Abuse in the Medicare Pacemaker Industry, Hearing before the Special Committee on Aging, United States Senate, Ninety-Seventh Congress, Second Session, Sept. 10, 1982, Washington 1983.

Spector, P.E.: Research Design, Beverly Hills 1981.

Der Spiegel: Das pseudomoralische "Das tut man nicht", Gerhard Mauz zum Urteil im Kölner "Herzschrittmacher-Prozeß", in: Der Spiegel 37 (4), Hamburg 1983, S. 58-59.

State of New Jersey (Hrsg.): Report and Recommendations of the State of New Jersey, Commission of Investigation, On Organized Crime Infiltration of Dental Care Plan Organizations, Trenton 1981.

Stigelbauer, F.: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in Österreich, in: Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, Beurteilung der Schuldfähigkeit, Stuttgart 1978, S. 19-61.

Sutherland, E.H.: White Collar Crime, New York 1949.

Sutton, A., Wild, R.: Corporate Crime and Social Structure, in: Wilson, P.R., Braithwaite, J., Two Faces of Deviance, St. Lucia 1978, S. 177-198.

Szabo, D.: White Collar Crime: Criminological Aspects, Rom 1977.

Thomas, J.M.: The Regulatory Role in the Containment of Corporate Illegality, in: Edelhertz, H., Overcast, T.D. (Hrsg.), White-Collar Crime: An Agenda for Research, Lexington 1982, S. 99-128.

Thompson, B.: Structural and Organizational Forces in the Etiology of Corporate Crime, Ph.D., Western Michigan University 1981.

Thompson, J.W., Sviridoff, M., McElroy, J.E.: Employment and Crime: A Review of Theories and Research, Washington 1981.

Tiedemann, K.: Zum Problem der Erfassung der Wirtschaftskriminalität, in: Kurzbock, R. (Hrsg.), Kriminalität, Berlin 1972, S. 88-96.

- : Wirtschaftskriminalität als Problem der Gesetzgebung, in: Tiedemann, K. (Hrsg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1972a, S. 10-28.

- : Handelsgesellschaften und Strafrecht: Eine vergleichende Bestandsaufnahme, in: Herren, R., Kienapfel, D., Müller-Dietz, H. (Hrsg.), Kultur, Kriminalität, Strafrecht, Festschrift für Thomas Württemberg, Berlin 1977, S. 241-256.

Tiedemann, K., Cosson, J.: Straftaten und Strafrecht im deutschen und französischen Bank- und Kreditwesen, Köln 1973.

Toch, H. (Hrsg.): Psychology of Crime and Criminal Justice, New York 1979.

Tompkins, D.C.: White Collar Crime - A Bibliography, Berkeley 1967.

Tusek, M.: Gospodarska kriminaliteta in kriminaliteta belega ovratnika (pojmovne opredelitve), in: Revija za kriminalistiko in kriminologijo 30, Ljubljana 1979, S. 173-185.

University of Sydney (Hrsg.): Proceedings of the Institute of Criminology, No. 19, Corporate Crime, Sydney 1974.

- : Proceedings of the Institute of Criminology No. 23, White Collar Crime can the Courts Handle it?, Sydney 1975.

- : Proceedings of the Institute of Criminology, No. 28, Corporate Crime No. 2, Sydney 1976.

- : Proceedings of the Institute of Criminology, No. 37, White Collar Crime (No. 2), Sydney 1979.

U.S. Department of Health Education, and Welfare (Hrsg.): How they do it, Fraud Control California and New York, Washington 1980.

U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics (Hrsg.): Computer Crime, Washington 1980.

Vandivier, K.: Why Should My Conscience Bother Me?, in: Ermann, M.D., Lundman, R.J. (Hrsg.), Corporate and Governmental Deviance: Problems of Organizational Behavior in Contemporary Society, New York 1982, S. 102-122.

Verhandlungen des neunundvierzigsten Deutschen Juristentages, Düsseldorf 1972, Band II: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für die wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?, München 1972.

Wassermann, R.: Das Unbehagen an der Justiz und wie man ihm beikommen kann, in: aus politik und zeitgeschichte (22.10), Bonn 1977, S. 3-13.

- : Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität, in: Beiträge über Wirtschaftskriminalität (Schimmelpfeng Schriftenreihe, Band 11), Frankfurt 1979, S. 27-52.

Wassner, F.: Bilanz im Wirtschaftsrecht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.1.1981, S. 12.

Wax, P.: Zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Deutsche Richterzeitung 51, Köln 1973, S. 37-41.

Whitcomb, D., Frisina, L., Spangenberg, R.L.: An Exemplary Project, Connecticut Economic Crime Unit, Washington 1979.

White Collar Crimes, in: Maine Law Review 28, Portland 1978, S. 96-116.

Wickman, P., Dailey, T. (Hrsg.): White-Collar and Economic Crime, Multidisciplinary and Cross-National Perspectives, Lexington 1982.

Wrabetz, K.: Gutachten über die Frage: Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes?, in: Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentags (Lübeck), Band 1 (Gutachten), Berlin 1931, S. 231-238.

Yeager, M.G.: The Gangster as White Collar Criminal: Organized Crime and Stolen Securities, in: Issues in Criminology 8, Berkeley 1973, S. 49-73.

Yeager, P.C.: The Politics of Corporate Social Control: The Federal Response to Industrial Water Pollution, Ph.D., University of Wisconsin-Madison 1981.

Zimmerli, E.: Wirtschaftskriminalität mit Kleinaktiengesellschaften, Zürich 1978.

- : Präventive Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Info-Tagung "Sicherheit 82", Zürich 1982, (Teil II) S. 1-10.

Zipf, H.: Reform des Strafverfahrensrechts, in: Siverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1979, S. 121-132.

Zirpins, W., Terstegen, O.: Wirtschaftskriminalität, Lübeck 1963.

Zybon, A.: Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem, München 1972.

ANHANG

**ERLEDIGUNGSUMFANG DER STAATSANWALTSCHAFTEN
IN DEN JAHREN 1977 bis 1981**

STAATSANWALTSCHAFT ARNSBERG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	5	7	6	10	21
Zahl der Beschuldigten	11	13	7	10	24
Zahl der Einzelfälle	4	13	23	20	28
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	18	278	243	448	311
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	280	100	-	-	15
Zahl der Geschädigten	4	31	22	23	1
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	4	4	5	10	21
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	127	192	350	282	197
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	105	202	128	210	172

STAATSANWALTSCHAFT AUGSBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	51	27	14	13	24
Zahl der Beschuldigten	130	58	36	35	64
Zahl der Einzelfälle	424	277	482	300	687
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	32.517	50.416	9.728	10.057	10.316
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	55.540	450	1.590	1.160	540
Zahl der Geschädigten	1.891	358	491	299	3
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	48	27	12	13	23
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	735	872	681	662	564
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	326	455	492	585	514

STAATSANWALTSCHAFT AURICH

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	17	2	8	-	2
Zahl der Beschuldigten	27	2	29	-	4
Zahl der Einzelfälle	200	2	37	-	73
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	1.714	83	990	-	187
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	80	-	340	-	-
Zahl der Geschädigten	111	2	30	-	4
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	15	2	8	-	2
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	561	262	513	-	179
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	354	254	375	-	178

STAATSANWALTSCHAFT BERLIN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	236	174	162	349	231
Zahl der Beschuldigten	389	297	304	605	402
Zahl der Einzelfälle	844	564	674	2.258	1.983
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	92.426	72.003	58.411	54.851	28.169
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	4.919	49.487	267.941	102.597	13.826
Zahl der Geschädigten	11.741	949	506	1.637	44
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	169	126	132	276	226
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	274	264	328	323	366
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	192	221	207	213	255

STAATSANWALTSCHAFT BREMEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	53	55	44	40	38
Zahl der Beschuldigten	92	101	643	80	65
Zahl der Einzelfälle	441	582	1.330	165	1.527
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	15.162	8.950	33.009	66.891	57.120
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	5.777	10.450	45.105	811	206.955
Zahl der Geschädigten	1.362	970	629	165	2.138
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	48	54	41	36	37
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	627	693	1.035	838	1.009
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	454	564	791	607	732

STAATSANWALTSCHAFT BÜCKEBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	15	14	10	11	4
Zahl der Beschuldigten	16	18	12	12	6
Zahl der Einzelfälle	59	36	15	13	22
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	861	405	148	194	550
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	100	-	-	-	230
Zahl der Geschädigten	60	19	42	11	-
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	15	12	6	9	4
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	308	217	80	126	313
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	254	169	69	76	313

STAATSANWALTSCHAFT HAGEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	41	17	8	7	36
Zahl der Beschuldigten	51	23	10	14	49
Zahl der Einzelfälle	107	62	24	13	194
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	5.099	5.165	2.286	2.047	3.420
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	115	106	60	200	1.943
Zahl der Geschädigten	79	43	26	7	58
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	32	6	6	3	32
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	228	372	394	818	511
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	174	314	268	405	287

STAATSANWALTSCHAFT HAMBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	55	52	61	31	31
Zahl der Beschuldigten	145	165	186	76	83
Zahl der Einzelfälle	585	1.313	1.798	194	1.078
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	69.117	66.676	32.358	107.328	28.157
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	760	26.731	20.116	2.441	26.180
Zahl der Geschädigten	1.236	2.033	6.286	101	247
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	49	42	57	29	10
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	787	960	991	1.190	336
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	481	823	773	818	335

STAATSANWALTSCHAFT ROTTWEIL

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	-	3	-	1	-
Zahl der Beschuldigten	-	5	-	2	-
Zahl der Einzelfälle	-	253	-	5	-
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	-	568	-	43	-
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	-	-	-	-
Zahl der Geschädigten	-	252	-	43	-
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	-	3	-	1	-
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	-	797	-	444	-
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	-	139	-	452	-

STAATSANWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	79	52	56	10	23
Zahl der Beschuldigten	105	72	104	25	52
Zahl der Einzelfälle	331	482	291	72	572
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	5.069	4.928	4.245	2.250	3.409
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	1.345	1.220	5.824	526	1.349
Zahl der Geschädigten	218	191	296	66	307
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	50	37	41	10	23
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	384	317	619	501	660
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	239	238	433	488	651

STAATSANWALTSCHAFT MÜNCHEN II

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	33	35	36	32	26
Zahl der Beschuldigten	77	68	124	59	48
Zahl der Einzelfälle	929	222	406	740	515
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	15.020	40.389	48.412	32.980	26.587
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	6.700	7.400	8.971	12.785	5.910
Zahl der Geschädigten	1.157	1.018	637	1.604	158
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	28	20	24	26	1
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	585	706	585	665	2.765
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	458	539	580	615	2.765

STAATSANWALTSCHAFT MÜNSTER

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	22	13	14	14	11
Zahl der Beschuldigten	79	22	21	18	24
Zahl der Einzelfälle	463	1.119	144	218	242
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	5.710	3.958	2.485	534	1.630
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	7.035	1.180	335	3.850	360
Zahl der Geschädigten	346	1.090	145	119	100
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	12	4	8	9	11
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	671	1.371	1.133	519	517
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	644	885	1.065	665	513

STAATSANWALTSCHAFT BIELEFELD

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	95	75	50	38	198
Zahl der Beschuldigten	148	632	114	83	278
Zahl der Einzelfälle	446	1.113	364	426	1.602
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	88.449	146.244	28.120	9.199	584.694
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	76.270	29.937	6.910	3.948	14.930
Zahl der Geschädigten	1.278	2.320	366	137	573
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	72	69	44	31	195
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	704	779	612	718	702
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	691	639	573	637	691

STAATSANWALTSCHAFT BOCHUM

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	103	89	112	70	104
Zahl der Beschuldigten	185	146	174	91	147
Zahl der Einzelfälle	1.051	1.538	3.642	513	437
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	33.486	31.643	24.656	151.165	38.779
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	16.888	64.785	62.884	1.032	2.491
Zahl der Geschädigten	1.701	2.493	3.570	202	34
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	92	80	105	66	94
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	587	526	548	454	427
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	524	452	312	375	340

STAATSANWALTSCHAFT BONN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	45	61	53	56	50
Zahl der Beschuldigten	157	180	97	238	96
Zahl der Einzelfälle	1.209	1.765	700	1.388	1.574
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	32.555	9.702	12.472	13.396	17.080
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	4.500	7.040	950	9.976	936
Zahl der Geschädigten	1.131	373	460	648	2.102
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	30	44	39	50	48
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	890	933	747	982	616
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	741	839	634	901	600

STAATSANWALTSCHAFT BRAUNSCHWEIG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	33	61	60	56	52
Zahl der Beschuldigten	57	131	127	103	98
Zahl der Einzelfälle	192	595	578	1.041	1.203
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	5.299	38.398	36.881	9.310	43.478
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	1.730	3.025	2.090	3.384	48.433
Zahl der Geschädigten	509	1.102	635	718	437
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	27	45	36	41	47
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	625	618	629	575	610
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	390	487	529	451	577

STAATSANWALTSCHAFT DARMSTADT

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	234	262	250	220	198
Zahl der Beschuldigten	360	396	401	311	325
Zahl der Einzelfälle	1.307	788	2.751	91.093	2.250
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	22.300	38.414	31.649	72.610	57.270
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	2.664	5.173	22.215	11.245	13.191
Zahl der Geschädigten	1.435	29.886	2.163	90.221	1.028
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	181	232	208	192	189
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	406	405	427	316	370
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	426	407	449	324	359

STAATSANWALTSCHAFT DETMOLD

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	7	4	2	7	8
Zahl der Beschuldigten	29	4	2	7	8
Zahl der Einzelfälle	65	34	71	10	125
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	615	140	330	288	2.279
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	2.100	-	-	-
Zahl der Geschädigten	60	34	71	7	66
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	7	4	2	-	8
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	435	614	190	-	248
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	428	608	166	98	243

STAATSANWALTSCHAFT DORTMUND

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	34	45	21	39	23
Zahl der Beschuldigten	117	106	84	245	99
Zahl der Einzelfälle	8.468	18.627	6.408	7.307	5.414
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	20.829	13.268	9.357	6.442	12.136
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	9.630	23.625	112.850	103.125	7.510
Zahl der Geschädigten	7.847	17.048	6.043	2.509	10.291
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	33	39	20	33	23
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	613	600	408	416	437
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	484	408	359	457	415

STAATSANWALTSCHAFT DÜSSELDORF

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	184	213	186	241	119
Zahl der Beschuldigten	409	409	458	485	278
Zahl der Einzelfälle	5.758	5.034	4.118	7.451	1.555
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	113.825	141.631	115.037	97.787	166.057
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	228.432	21.957	135.052	23.402	30.286
Zahl der Geschädigten	6.289	4.497	4.450	8.136	388
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	167	205	184	228	108
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	684	752	635	618	589
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	593	595	529	514	504

STAATSANWALTSCHAFT DUISBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	52	46	53	50	30
Zahl der Beschuldigten	75	77	95	81	49
Zahl der Einzelfälle	339	626	900	1.079	529
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	22.535	11.664	10.944	14.483	16.876
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	1.383	3.860	3.550	510	90
Zahl der Geschädigten	121	577	712	661	52
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	25	31	35	31	27
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	646	518	554	539	558
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	511	430	387	318	409

STAATSANWALTSCHAFT ELLWANGEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	3	3	2	3	5
Zahl der Beschuldigten	3	5	3	4	9
Zahl der Einzelfälle	37	303	30	112	182
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	552	454	1.036	560	2.290
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	300	-	-	500	200
Zahl der Geschädigten	37	334	29	112	117
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	3	3	1	2	5
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	1.175	899	1.144	679	956
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	810	816	1.017	753	786

STAATSANWALTSCHAFT ESSEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	27	22	23	10	13
Zahl der Beschuldigten	38	31	24	10	15
Zahl der Einzelfälle	86	234	55	19	114
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	3.273	4.874	9.221	1.891	2.837
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	305	-	100	-	-
Zahl der Geschädigten	72	87	30	11	-
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	23	22	21	9	13
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	639	550	464	310	490
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	502	277	212	36	145

STAATSANWALTSCHAFT FRANKFURT

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	262	230	182	159	156
Zahl der Beschuldigten	461	405	276	291	279
Zahl der Einzelfälle	1.486	12.261	6.040	2.472	16.692
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	374.183	3.100.072	44.528	69.613	297.653
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	4.127	45.401	34.076	2.614	5.309
Zahl der Geschädigten	3.084	3.154	5.050	3.032	1.668
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	142	163	129	110	154
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	502	564	510	512	566
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	413	476	393	463	473

STAATSANWALTSCHAFT FREIBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	4	6	14	19	10
Zahl der Beschuldigten	10	14	24	40	19
Zahl der Einzelfälle	4	409	235	171	318
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	569	1.286	4.292	4.348	2.866
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	120	220	1.100.020	322	790
Zahl der Geschädigten	3	74	210	285	113
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	3	4	11	18	10
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	803	625	665	612	731
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	621	726	533	600	731

STAATSANWALTSCHAFT FULDA

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	2	-	-	-	6
Zahl der Beschuldigten	2	-	-	-	23
Zahl der Einzelfälle	134	-	-	-	397
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	195	-	-	-	2.346
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	-	-	-	1.300
Zahl der Geschädigten	134	-	-	-	250
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	2	-	-	-	-
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	1.028	-	-	-	-
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	1.005	-	-	-	-

STAATSANMALTSCHAFT GIESSEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	11	29	20	42	97
Zahl der Beschuldigten	15	35	38	58	122
Zahl der Einzelfälle	67	236	126	71	568
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	632	2.544	4.698	403	11.343
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	2.035	-	-	2.026	2.202
Zahl der Geschädigten	154	272	83	87	86
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	10	29	20	34	90
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	406	432	365	305	485
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	489	280	240	164	215

STAATSANMALTSCHAFT GÖTTINGEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	12	16	23	2	29
Zahl der Beschuldigten	14	35	24	3	37
Zahl der Einzelfälle	58	48	79	5	198
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	17.896	1.044	753	365	771
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	503	13	-	-	3.629
Zahl der Geschädigten	58	174	22	2	15
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	12	6	20	1	28
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	483	292	471	1.210	234
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	361	215	179	83	210

STAATSANMALTSCHAFT HANAU

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	4	5	19	19	8
Zahl der Beschuldigten	9	11	31	29	14
Zahl der Einzelfälle	22	15	502	84	154
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	108	11.040	1.288	5.282	1.100
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	2.350	10	470	3.025
Zahl der Geschädigten	12	1.054	147	63	129
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	2	1	18	10	8
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	1.003	1.941	536	323	680
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	633	890	524	466	680

STAATSANMALTSCHAFT HANNOVER

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	119	119	105	156	145
Zahl der Beschuldigten	251	201	165	259	259
Zahl der Einzelfälle	1.615	1.024	2.993	564	2.429
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	134.616	227.815	176.815	161.431	51.186
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	7.081	3.241	11.555	13.110	24.769
Zahl der Geschädigten	5.069	579	1.791	3.781	11.533
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	76	110	83	142	134
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	715	601	596	581	445
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	405	376	412	215	279

STAATSANWALTSCHAFT HECHINGEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	10	11	9	3	9
Zahl der Beschuldigten	19	20	14	23	13
Zahl der Einzelfälle	437	425	343	145	390
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	2.744	2.500	1.301	809	1.605
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	-	-	-	-
Zahl der Geschädigten	421	404	334	112	70
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	10	9	9	3	9
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	651	392	450	836	470
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	660	370	319	776	279

STAATSANWALTSCHAFT HEILBRONN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	3	4	2	16	19
Zahl der Beschuldigten	4	5	3	27	35
Zahl der Einzelfälle	17	14	11	143	289
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	735	635	-	2.443	2.022
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	1.000	385	860	850
Zahl der Geschädigten	109	30	24	141	112
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	3	4	2	13	19
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	654	848	289	720	731
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	679	833	261	661	682

STAATSANWALTSCHAFT HILDESHEIM

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	17	13	34	34	48
Zahl der Beschuldigten	20	15	41	36	67
Zahl der Einzelfälle	22	38	55	45	154
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	1.223	1.501	5.256	2.589	2.966
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	-	18	47	995
Zahl der Geschädigten	17	13	34	34	29
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	17	13	34	33	48
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	723	552	496	577	353
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	76	89	90	52	74

STAATSANWALTSCHAFT HOF

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	51	44	24	11	22
Zahl der Beschuldigten	102	76	56	19	38
Zahl der Einzelfälle	670	2.093	468	175	1.750
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	60.293	23.386	47.430	8.914	10.437
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	2.746	-	2.590	1.200	9.207
Zahl der Geschädigten	1.858	1.091	1.006	218	1.524
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	48	41	23	10	22
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	693	625	686	705	877
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	414	364	572	424	779

STAATSANWALTSCHAFT KAISERSLAUTERN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	142	220	174	130	59
Zahl der Beschuldigten	276	320	248	204	96
Zahl der Einzelfälle	1.393	1.293	1.973	1.103	1.780
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	42.704	42.099	53.475	39.884	12.422
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	6.655	4.800	157.017	20.790	29.205
Zahl der Geschädigten	2.003	1.842	1.865	958	20.991
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	136	220	174	130	56
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	874	584	264	467	597
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	659	390	192	378	542

STAATSANWALTSCHAFT KARLSRUHE

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	26	23	29	18	13
Zahl der Beschuldigten	38	41	40	31	19
Zahl der Einzelfälle	158	77	691	871	65
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	3.468	3.748	4.628	1.677	1.113
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	1.050	614	-	1.000	53
Zahl der Geschädigten	171	78	617	44	-
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	16	15	23	16	12
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	842	659	514	1.022	526
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	400	388	441	700	441

STAATSANWALTSCHAFT KASSEL

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	60	99	88	146	43
Zahl der Beschuldigten	96	129	116	169	63
Zahl der Einzelfälle	942	340	564	303	368
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	8.300	25.112	11.788	14.385	2.347
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	1.040	366	-	145	626
Zahl der Geschädigten	1.019	258	392	449	119
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	51	94	86	139	39
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	594	543	745	522	444
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	417	393	231	222	215

STAATSANWALTSCHAFT KIEL

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	33	64	50	53	44
Zahl der Beschuldigten	47	120	72	77	67
Zahl der Einzelfälle	359	1.180	527	262	272
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	2.184	5.873	5.757	2.715	3.546
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	1.001.158	3.518	813	2.315	2.540
Zahl der Geschädigten	297	799	180	214	30
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	33	56	47	37	43
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	559	692	711	434	447
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	469	408	382	296	228

STAATSANWALTSCHAFT KLEVE

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	26	30	17	16	11
Zahl der Beschuldigten	37	37	22	25	21
Zahl der Einzelfälle	438	209	296	668	120
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	6.055	6.151	8.566	5.325	2.626
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	730	607	306	1.635	-
Zahl der Geschädigten	384	134	151	625	41
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	25	30	9	7	11
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	464	539	960	1.045	515
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	410	487	720	560	396

STAATSANWALTSCHAFT KOBLENZ

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	302	205	157	114	87
Zahl der Beschuldigten	459	300	218	177	171
Zahl der Einzelfälle	1.274	897	1.244	568	3.901
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	99.222	25.173	38.578	20.403	26.895
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	58.104	21.153	14.324	4.053	2.847
Zahl der Geschädigten	2.152	976	1.192	461	3.013
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	178	154	113	93	84
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	373	430	490	463	588
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	256	199	257	270	385

STAATSANWALTSCHAFT KREFELD

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	4	2	3	3	4
Zahl der Beschuldigten	4	2	3	4	11
Zahl der Einzelfälle	30	3	12	16	11
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	215	258	80	200	-
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	34	-	50	1.000	400
Zahl der Geschädigten	19	3	6	8	-
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	1	-	1	3	4
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	53	-	962	237	404
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	326	713	410	239	404

STAATSANWALTSCHAFT LANDSHUT

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	17	39	36	57	32
Zahl der Beschuldigten	23	74	59	92	48
Zahl der Einzelfälle	511	8.088	626	3.940	1.271
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	8.804	16.430	4.366	27.921	19.807
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	200	335	500	740	3.400
Zahl der Geschädigten	469	1.331	451	1.985	326
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	15	39	35	55	32
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	499	527	529	623	552
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	282	210	226	232	477

STAATSANWALTSCHAFT LIMBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	-	2	10	5	11
Zahl der Beschuldigten	-	3	13	6	15
Zahl der Einzelfälle	-	3	88	17	274
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	-	31	1.516	27	70
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	-	360	-	3.174
Zahl der Geschädigten	-	4	49	14	280
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	-	2	7	4	3
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	-	380	302	321	200
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	-	273	235	362	200

STAATSANWALTSCHAFT LÜBECK

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	63	32	33	31	28
Zahl der Beschuldigten	122	69	74	41	46
Zahl der Einzelfälle	1.102	707	271	359	580
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	10.035	201.388	21.848	4.873	18.382
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	1.964	80	138	150.465	2.760
Zahl der Geschädigten	1.181	1.571	305	346	76
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	52	26	29	27	28
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	557	799	426	555	631
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	387	540	296	425	414

STAATSANWALTSCHAFT KÖLN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	183	155	77	131	141
Zahl der Beschuldigten	250	255	978	235	216
Zahl der Einzelfälle	11.130	549	1.586	766	2.991
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	1.094.252	47.592	154.935	50.525	48.166
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	7.878	2.295	27.437	5.455	937.460
Zahl der Geschädigten	17.602	1.509	758	578	3.119
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	132	132	72	121	125
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	912	878	1.052	1.247	909
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	430	417	606	608	464

STAATSANWALTSCHAFT KONSTANZ

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	9	10	6	3	13
Zahl der Beschuldigten	21	13	13	6	49
Zahl der Einzelfälle	165	50	52	36	997
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	11.280	2.423	52.219	688	4.831
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	160	-	-	6.500
Zahl der Geschädigten	65	96	52	15	424
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	8	9	6	3	12
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	637	583	645	530	798
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	411	465	553	455	590

STAATSANWALTSCHAFT LÜNEBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	55	98	48	46	36
Zahl der Beschuldigten	69	101	60	120	54
Zahl der Einzelfälle	155	154	125	220	137
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	320	1.781	1.026	1.315	8.925
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	638	779	4.146	2.204	4.760
Zahl der Geschädigten	124	101	96	204	52
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	45	91	36	17	36
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	214	482	455	407	256
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	87	35	90	181	203

STAATSANWALTSCHAFT MAINZ

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	4	9	14	-	-
Zahl der Beschuldigten	6	13	24	-	-
Zahl der Einzelfälle	75	103	397	-	-
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	860	142	320	-	-
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	95	4.240	-	-
Zahl der Geschädigten	27	10	330	-	-
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	3	7	11	-	-
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	891	695	1.091	-	-
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	819	698	1.045	-	-

STAATSANWALTSCHAFT MANNHEIM

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	82	71	63	57	74
Zahl der Beschuldigten	156	143	112	116	122
Zahl der Einzelfälle	2.771	4.075	1.006	1.008	2.439
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	68.058	64.433	133.545	66.972	32.768
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	2.213	206.946	41.080	2.400	35.646
Zahl der Geschädigten	3.102	2.966	1.174	477	52.212
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	73	59	57	49	72
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	1.002	882	855	849	656
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	702	583	536	635	508

STAATSANWALTSCHAFT MARBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	3	2	2	2	8
Zahl der Beschuldigten	5	5	4	3	15
Zahl der Einzelfälle	196	303	331	372	21
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	261	801	-	380	271
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	2.549	-	310	-	899
Zahl der Geschädigten	198	303	325	74	3
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	3	2	1	2	8
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	805	1.259	1.038	823	721
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	422	847	373	519	505

STAATSANWALTSCHAFT MEMMINGEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	-	1	3	-	7
Zahl der Beschuldigten	-	1	7	-	11
Zahl der Einzelfälle	-	23	41	-	64
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	-	-	77	-	-
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	117	400	-	340
Zahl der Geschädigten	-	23	8	-	1
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	-	1	3	-	6
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	-	588	523	-	205
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	-	588	345	-	119

STAATSANWALTSCHAFT MÜNCHENGLADBACH

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	10	20	11	15	6
Zahl der Beschuldigten	18	31	15	36	9
Zahl der Einzelfälle	169	271	232	378	568
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	4.157	2.176	1.883	2.721	2.953
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	60	144	5.910	450
Zahl der Geschädigten	152	154	225	317	450
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	8	10	4	15	5
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	552	397	524	556	433
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	471	374	486	511	201

STAATSANWALTSCHAFT MOSBACH

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	-	-	2	-	-
Zahl der Beschuldigten	-	-	2	-	-
Zahl der Einzelfälle	-	-	39	-	-
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	-	-	495	-	-
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	-	-	-	-
Zahl der Geschädigten	-	-	37	-	-
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	-	-	2	-	-
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	-	-	846	-	-
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	-	-	830	-	-

STAATSANWALTSCHAFT MÜNCHEN I

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	107	130	109	113	128
Zahl der Beschuldigten	205	256	236	225	221
Zahl der Einzelfälle	2.323	2.015	3.781	803	10.096
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	94.684	96.408	188.088	49.469	106.893
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	8.911	96.473	13.343	8.332	22.166
Zahl der Geschädigten	2.844	6.390	1.613	2.189	33.512
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	72	100	84	88	127
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	737	664	612	618	467
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	513	480	452	364	371

STAATSANWALTSCHAFT NÜRNBERG/FÜRTH

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	44	28	23	19	29
Zahl der Beschuldigten	97	87	71	31	51
Zahl der Einzelfälle	804	788	690	386	2.004
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	21.291	20.212	31.635	3.780	36.987
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	16.996	510	2.650	2.063	40.410
Zahl der Geschädigten	886	902	527	165	501
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	40	27	18	17	29
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	690	965	1.001	710	569
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	646	854	858	558	552

STAATSANWALTSCHAFT OFFENBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	1	2	2	2	1
Zahl der Beschuldigten	1	5	2	5	1
Zahl der Einzelfälle	2	16	78	141	68
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	752	-	800	80	637
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	500	900	-	-
Zahl der Geschädigten	1	5	49	10	70
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	1	1	2	2	1
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	841	895	872	878	445
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	103	477	569	454	445

STAATSANWALTSCHAFT OLDENBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	74	76	59	48	48
Zahl der Beschuldigten	145	137	91	113	114
Zahl der Einzelfälle	1.725	871	814	572	2.491
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	44.984	29.081	36.547	25.426	14.070
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	24.511	8.680	6.760	5.580	102.140
Zahl der Geschädigten	1.101	1.030	641	1.154	591
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	39	16	44	48	48
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	482	1.017	751	572	652
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	389	446	587	503	487

STAATSANWALTSCHAFT OSNABRÜCK

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	20	23	4	3	10
Zahl der Beschuldigten	30	36	5	6	13
Zahl der Einzelfälle	61	84	26	23	106
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	546	800	145	836	513
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	90	-	-	-
Zahl der Geschädigten	90	33	29	9	5
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	14	14	2	1	10
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	576	406	550	475	374
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	400	289	651	591	337

STAATSANWALTSCHAFT PADERBORN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	4	4	4	4	7
Zahl der Beschuldigten	5	5	6	5	9
Zahl der Einzelfälle	17	19	38	33	21
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	4.217	400	22	1.586	8
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	70	3.294	2.020	80	2.505
Zahl der Geschädigten	9	116	37	14	12
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	4	2	4	3	6
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	547	1.054	291	288	395
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	545	1.028	72	244	244

STAATSANWALTSCHAFT PFORZHEIM

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	-	-	-	5	3
Zahl der Beschuldigten	-	-	-	24	4
Zahl der Einzelfälle	-	-	-	184	20
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	-	-	-	222	169
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	-	-	880	50
Zahl der Geschädigten	-	-	-	254	-
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	-	-	-	4	3
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	-	-	-	283	300
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	-	-	-	290	279

STAATSANWALTSCHAFT RAVENSBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	10	9	18	18	9
Zahl der Beschuldigten	15	14	29	29	14
Zahl der Einzelfälle	70	23	589	196	227
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	6.683	10.732	4.371	3.575	1.256
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	2.116	20	6.340	10.250	-
Zahl der Geschädigten	91	60	469	561	9
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	10	9	17	18	9
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	425	670	631	960	921
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	423	541	624	660	847

STAATSANWALTSCHAFT REGENSBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	-	2	1	4	5
Zahl der Beschuldigten	-	2	34	9	8
Zahl der Einzelfälle	-	10	1	7	15
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	-	3.030	-	898	539
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	-	700	-	375
Zahl der Geschädigten	-	5	3	4	-
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	-	2	1	3	5
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	-	231	322	1.034	94
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	-	212	126	124	85

STAATSANWALTSCHAFT SIEGEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	-	16	13	7	7
Zahl der Beschuldigten	-	40	16	12	12
Zahl der Einzelfälle	-	170	91	153	61
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	-	11.031	3.204	1.280	2.240
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	3.470	2.900	700	240
Zahl der Geschädigten	-	218	63	154	22
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	-	16	7	7	7
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	-	668	442	541	289
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	-	581	250	544	249

STAATSANWALTSCHAFT STADE

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	-	9	22	33	29
Zahl der Beschuldigten	-	14	34	53	51
Zahl der Einzelfälle	-	10	241	135	1.062
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	-	371	5.149	4.421	8.374
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	-	260	2.523	50
Zahl der Geschädigten	-	10	68	87	13
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	-	5	17	30	27
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	-	131	442	415	353
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	-	210	160	238	241

STAATSANWALTSCHAFT STUTTGART

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	173	147	167	176	171
Zahl der Beschuldigten	445	271	327	382	410
Zahl der Einzelfälle	3.789	4.159	6.871	11.992	48.520
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	123.207	102.726	120.913	534.181	50.889
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	78.956	7.903	122.628	79.332	41.690
Zahl der Geschädigten	16.839	5.949	15.634	27.445	1.821
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	169	145	167	175	171
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	696	685	778	956	796
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	599	566	667	846	734

STAATSANWALTSCHAFT TÜBINGEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	5	10	3	8	8
Zahl der Beschuldigten	11	17	3	11	11
Zahl der Einzelfälle	268	221	285	439	189
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	590	1.105	1.189	454	1.085
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	1.000	900	-	3.930	1.480
Zahl der Geschädigten	458	195	285	313	196
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	4	7	2	7	8
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	576	659	709	1.050	583
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	582	383	905	1.003	582

STAATSANWALTSCHAFT ULM

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	6	8	15	6	14
Zahl der Beschuldigten	12	13	22	11	19
Zahl der Einzelfälle	399	1.497	800	343	462
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	8.400	1.375	5.863	5.553	10.039
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	200	50	6.000	-	530
Zahl der Geschädigten	624	1.494	724	321	234
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	6	8	15	6	14
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	834	497	505	627	256
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	612	326	424	631	247

STAATSANWALTSCHAFT VERDEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	38	36	13	13	28
Zahl der Beschuldigten	57	54	17	25	39
Zahl der Einzelfälle	348	195	51	30	150
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	3.220	2.347	1.346	1.059	1.905
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	3.611	245	150	-	680
Zahl der Geschädigten	369	182	45	54	55
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	36	34	13	13	25
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	494	308	389	464	138
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	283	226	186	714	125

STAATSANWALTSCHAFT WALDSHUT

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	-	-	-	-	2
Zahl der Beschuldigten	-	-	-	-	5
Zahl der Einzelfälle	-	-	-	-	5
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	-	-	-	-	-
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	-	-	-	-	500
Zahl der Geschädigten	-	-	-	-	2
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	-	-	-	-	2
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	-	-	-	-	516
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	-	-	-	-	508

STAATSANWALTSCHAFT WIESBADEN

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	41	36	37	28	26
Zahl der Beschuldigten	48	46	46	41	31
Zahl der Einzelfälle	142	143	97	145	337
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	1.061	2.528	1.619	4.887	2.064
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	1.115	100	900	1.000	40
Zahl der Geschädigten	223	220	68	120	408
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	35	30	24	14	11
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	338	452	317	684	228
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	275	486	277	510	203

STAATSANWALTSCHAFT WÜRZBURG

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	26	19	29	35	59
Zahl der Beschuldigten	52	32	48	76	84
Zahl der Einzelfälle	367	1.277	1.293	227	400
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	29.660	1.421	4.084	32.905	4.779
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	23.005	1.632	3.644	172.349	933
Zahl der Geschädigten	435	1.473	1.233	1.064	94
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	22	16	28	33	56
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	776	475	382	871	381
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	514	209	143	379	238

STAATSANWALTSCHAFT WUPPERTAL

	1977	1978	1979	1980	1981
Zahl der Verfahren	240	116	82	108	105
Zahl der Beschuldigten	306	166	85	117	111
Zahl der Einzelfälle	487	277	166	201	505
Schaden (ohne geschätzten Schaden; in Tausend DM)	31.618	9.010	9.219	7.169	4.655
Geschätzter Schaden (in Tausend DM)	2.028	530	-	71	29
Zahl der Geschädigten	395	250	104	125	800
Zahl der Verfahren mit Angaben zur Gesamtdauer	237	116	83	108	105
Durchschnittliche Gesamtdauer (einschließlich Vorbehörde)	593	652	609	659	494
Durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer pro Verfahren	318	282	306	360	199